

N12<525269562 021



ubTÜBINGEN



theol

RÖMISCHE QUARTAL SCHRIFT

*102.103
2007.2008*

für Christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte

IM AUFTRAGE

des Priesterkollegs am Campo Santo Teutonico in Rom
und des Römischen Instituts der Görres-Gesellschaft

IN VERBINDUNG MIT

Dominik Burkard, Jutta Dresken-Weiland,
Pius Engelbert, Stefan Heid, Paul Mikat, Konrad Repgen,
Rudolf Schieffer, Ernst Walter Zeeden

HERAUSGEGEBEN VON

Erwin Gatz, Klaus Ganzer,
Theofried Baumeister

BAND 102, HEFT 1-2

*25
und 2*

2007

gh 2934

HERDER

ROM FREIBURG WIEN

zi

INHALT

HELMUT FLACHENECKER: Zwischen Grundherrschaft und Territorium. Zum Besitz fränkischer und altbayerischer Bistümer im habsburgischen Herrschaftsbereich	1
WILHELM JANSSEN: Erzbistum und Kurfürstentum Köln	25
MICHAEL MATHEUS: Rom und Mainz. Italienische und deutsche Universitäten im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert	47
ANTONIUS HAMERS: Die Beziehungen zwischen Staat und katholischer Kirche in Württemberg von 1919 bis 1932 nach Lage der Akten in den Vatikanischen Archiven. Ein Beitrag zur Konkordatspolitik Eugenio Pacellis in Deutschland	76
GALIT NOGA-BANAI: Das Kreuz auf dem Ölberg: mögliche frühe Bildbezeugungen	141

REZENSIONEN

JOSEF J. SCHMID: Álvaro Fernández de Córdova Miralles, Alejandro VI y los Reyes Católicos. Relaciones político-eclesíasticas (1492–1503) . . .	155
ERWIN GATZ: Hubert Wolf (Hg.), Römische Inquisition und Indexkongregation. Grundlagenforschung: 1814–1917	156
ERWIN GATZ: Hubert Wolf – Klaus Unterburger (Bearb.), Eugenio Pacelli, Die Lage der Kirche in Deutschland 1929	158
HANS-GEORG ASCHOFF: Jörg Ernesti, Ferdinand von Fürstenberg (1626–1683). Geistiges Profil eines barocken Fürstbischofs	159

Redaktion: Erwin Gatz

Redaktionsassistentz: Jutta Dresken-Weiland

Die »Römische Quartalschrift« erscheint in der Regel jährlich in zwei Doppelheften. Umfang eines jeden Doppelheftes ca. 144 Seiten. Preis pro Doppelheft 90,- €; Jahres-Abonnement 158,- €. Manuskripte und Rezensionsexemplare an die Redaktion der »Römischen Quartalschrift«, Via della Sagrestia, 17, I-00120 Città del Vaticano. Nichtangeforderte Bücher werden angezeigt. Besprechung erfolgt nach Tunlichkeit, Rücksendung nur, wenn Porto beiliegt. – Abkürzungen und Sigla richten sich – soweit nicht eigens angezeigt – nach dem »Lexikon für Theologie und Kirche«, 3. Aufl. Bd. 11.

VERLAG HERDER FREIBURG IM BREISGAU

Satz: SatzWeise, Föhren

Druck: AZ Druck und Datentechnik, Kempten 2007

Bestellnummer 00160

RÖMISCHE QUARTAL SCHRIFT

ISSN 0035-7812

für Christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte

IM AUFTRAGE

des Priesterkollegs am Campo Santo Teutonico in Rom
und des Römischen Instituts der Görres-Gesellschaft

IN VERBINDUNG MIT

Dominik Burkard, Jutta Dresken-Weiland,
Pius Engelbert, Stefan Heid, Paul Mikat, Konrad Repgen,
Rudolf Schieffer, Ernst Walter Zeeden

HERAUSGEGEBEN VON

Erwin Gatz, Klaus Ganzer, Theofried Baumeister

102. BAND

2007

HERDER

ROM FREIBURG WIEN



Redaktion: Erwin Gatz

Redaktionsassistentin: Jutta Dresken-Weiland

Die »Römische Quartalschrift« erscheint in der Regel jährlich in zwei Doppelheften. Umfang eines jeden Doppelheftes ca. 144 Seiten. Preis pro Doppelheft 90,- €; Jahres-Abonnement 158,- €. Manuskripte und Rezensionsexemplare an die Redaktion der »Römischen Quartalschrift«, Via della Sagrestia, 17, I-00120 Città del Vaticano. Nichtangeforderte Bücher werden angezeigt. Besprechung erfolgt nach Tunlichkeit, Rücksendung nur, wenn Porto beiliegt. – Abkürzungen und Sigla richten sich – soweit nicht eigens angezeigt – nach dem »Lexikon für Theologie und Kirche«, 3. Aufl. Bd. 11.

VERLAG HERDER FREIBURG IM BREISGAU

Satz: SatzWeise, Föhren
Druck: AZ Druck und Datentechnik, Kempten 2008

Bestellnummer 00160

Gh 2934

INHALT

AUFSÄTZE

HELMUT FLACHENECKER: Zwischen Grundherrschaft und Territorium. Zum Besitz fränkischer und altbayerischer Bistümer im habsburgischen Herrschaftsbereich	1
WILHELM JANSSEN: Erzbistum und Kurfürstentum Köln	25
MICHAEL MATHEUS: Rom und Mainz. Italienische und deutsche Universitäten im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert	47
ANTONIUS HAMERS: Die Beziehungen zwischen Staat und katholischer Kirche in Württemberg von 1919 bis 1932 nach Lage der Akten in den Vatikanischen Archiven. Ein Beitrag zur Konkordatspolitik Eugenio Pacellis in Deutschland	76
GALIT NOGA-BANAI: Das Kreuz auf dem Ölberg: mögliche frühe Bildbezeugungen	141
GERHARD STEIGERWALD: Neue Aspekte zum Verständnis der Mosaiken des Triumphbogens von S. Maria Maggiore in Rom	161
ERWIN GATZ: Deutschlands Bischöfe seit 1945. Eine Bilanz	204
STEFAN HEID: Zum Projekt einer Prosopographie zur Christlichen Archäologie	215
ANDREAS BURTSCHIEDT und BERNHARD FRINGS: Ein Biografisch-Bibliografisches Internet-Lexikon für das katholische Deutschland	225
DOMINIK BURKARD: Nomenklator der Kirchengeschichte. Ein prosopographisches Forschungsprojekt	236
RAINALD BECKER: Wandel im Bischofsprofil? – Neue Beobachtungen zum Reichsepiskopat zwischen 1500 und 1650	244
BERTRAM STUBENRAUCH: Die Diskussion über den Ordo im Umkreis des Konzils von Trient. Historische Anmerkungen zur Flexibilität dogmatischer Ideen	267

REZENSIONEN

JOSEF J. SCHMID: Álvaro Fernández de Córdova Miralles, Alejandro VI y los Reyes Católicos. Relaciones político-eclesiásticas (1492–1503) . . .	155
ERWIN GATZ: Hubert Wolf (Hg.), Römische Inquisition und Indexkongregation. Grundlagenforschung: 1814–1917	156
ERWIN GATZ: Hubert Wolf – Klaus Unterburger (Bearb.), Eugenio Pacelli, Die Lage der Kirche in Deutschland 1929	158
HANS-GEORG ASCHOFF: Jörg Ernesti, Ferdinand von Fürstenberg (1626–1683). Geistiges Profil eines barocken Fürstbischofs	159
STEFAN HEID: Otto Hiltbrunner, Gastfreundschaft in der Antike und im frühen Christentum	275
HELMUT FLACHENECKER: Dominik Sieber, Jesuitische Missionierung, priesterliche Liebe, sakramentale Magie. Volkskulturen in Luzern 1563 bis 1614	278
P. MARCEL ALBERT: Rainald Becker, Wege auf den Bischofsthron. Geistliche Karrieren in der Kirchenprovinz Salzburg in Spätmittelalter, Humanismus und Konfessionellem Zeitalter (1448–1648)	279
CHRISTINE MARIA GRAFINGER: Jörg Bölling, Das Papstzeremoniell der Renaissance: Texte, Musik, Performanz	280
RUDOLF SCHIEFFER: Erwin Gatz (Hg.), Die Wappen der Hochstifte, Bistümer und Diözesanbischöfe im Heiligen Römischen Reich 1648–1803	282
ERWIN GATZ: Heinz Hürten (Bearb.), Akten deutscher Bischöfe über die Lage der Kirche	283

Zwischen Grundherrschaft und Territorium.

Zum Besitz fränkischer und altbayerischer Bistümer im
habsburgischen Herrschaftsbereich*

Von HELMUT FLACHENECKER

Ab 30. April 1458 hielt sich Kardinal Nikolaus von Kues, in seiner Eigenschaft als Bischof des zur bayerischen Kirchenprovinz Salzburg gehörenden Bistums Brixens, für mehrere Tage in Veldes im heutigen Slowenien auf. Er zog durch das Tal Wochein, feierte die Messe in der Marienkirche des Dorfes Witt. Dann rief er die Bewohner des Tales zusammen, um ihnen seine, d. h. die Brixner Herrschaft in Erinnerung zu rufen. Er tat dies mit einer *renovatio historiae donacionis dominii Vels*, also mit Hilfe einer Rückbesinnung auf die Anfänge und Grundlagen der bischöflichen Herrschaft. Der letzte Ottone Heinrich II. sei es gewesen, der auf Bitten seiner Ehefrau Kunigunde dem Brixner Bischof *Albuin dominium et castrum Vels cum hominibus utriusque sexus*, mit allen Kirchen und Burgen, Feldern und Gewässern sowie dem Zehnt übergeben habe. Diese Tat des Kaisers wird wohl nicht zufällig mit dem Hinweis bekräftigt, dass das Herrscherpaar wie auch der Brixner Bischof heilig gesprochen worden seien. Der Bericht lässt die Schenkung geradezu als eine Voraussetzung für die spätere Kanonisation erscheinen. Offensichtlich sollten die Bewohner dadurch beeindruckt und die Brixner Herrschaft auch Jahrhunderte nach dem Ereignis erneut bestätigt werden. Nikolaus erinnerte, nach eigenem Bekunden, in seiner Rede an den Ausbau der Herrschaft unter den Salierkönigen Heinrich III. und Heinrich IV. Abschließend gab er den durch geographische Gegebenheiten terminierten Umfang der Herrschaft Veldes an¹.

Herrschaftssicherung durch Geschichtsnachhilfe von Seiten des Grund- und Gerichtsherrn – selten wird diese Beziehung so klar formuliert wie in diesem Schriftstück. Dem Kardinal könnte die noch im Original vorhandene Urkunde vom 10. April 1004 vorgelegen haben². König Heinrich II. übergab in Form einer Seelheilstiftung für seinen Vorgänger Otto III. – der allerdings nicht, wie Nikolaus irrig meinte, der Vater Heinrichs II. gewesen war – sowie für sich und seine Frau das Königsgut (*praedium nostri iuris*) Veldes im Gau Krain dem Bischof Albuin und der Kirche der Heiligen Ingenuin und Kassian. Die erwähnten Zugehörungen finden sich auch in der Urkunde, wenn auch noch etwas ausführlicher als in dem geschilderten Bericht. So unterschlug Nikolaus den

* Referat, gehalten im März 2006 beim Römischen Institut der Görres-Gesellschaft während der Konferenz „Kirchengeschichte und Kartographie – Annäherung an ein Atlasprojekt“.

¹ Ediert und übersetzt von W. BAUM/R. SENONER (Hg.), Nikolaus von Kues: Briefe und Dokumente zum Brixner Streit Bd. 2: Nikolaus von Kues als Seelsorger. Briefe. Denkschriften (1453–1458) (Klagenfurt 2000) 284 f.

² MGH.D H II. 83 f. Nr. 67 (1004 April 10).

Anteil des Domkapitels an den Zehnteinnahmen. Auch die Schenkung eines *predium* durch Heinrich III.³ bzw. eine Wildbannschenkung von Heinrich IV.⁴ sind urkundlich belegt.

Die Aktion in Krain war im Übrigen kein Einzelfall. Auch in Kärnten versuchte der Kardinal die Brixner Ansprüche während der Auseinandersetzung zwischen den Görzern und Habsburgern um das Erbe der Grafen von Cillie aufrecht zu erhalten. Jedoch erwies sich der Brixner Besitz mit Stein im Jauntal als zu gering und zu verstreut, um hier weitergehende territoriale Ansprüche durchsetzen zu können⁵.

Beginnen wir nach diesem punktuellen Ereignis zunächst mit dem generellen Befund: Im Hoch- und Spätmittelalter lassen sich Grundherrschaften, Städte, Märkte und Burgen von fränkisch-bayerischen Bistümern im Raum des heutigen Nieder- und Oberösterreichs, Kärntens und der Steiermark sowie in Krain, also im heutigen Slowenien feststellen. Die Besitzungen haben in wenigen Fällen karolingische Grundlagen, meist geraten sie ab dem 10. bis zum ausgehenden 12. Jahrhundert in die Hände von Bischof und Domkapitel. Betroffen waren die Bistümer Bamberg, Freising, Brixen, Regensburg, Passau und Salzburg, sekundär auch Eichstätt. In den meisten Fällen konnten die auf der Basis von Grundherrschaften entstandenen Besitzkomplexe nicht den Status von Reichsherrschaften, also jenen von Hochstiften erreichen. Weitergehende Tendenzen lassen sich nur für Salzburg, zu dessen Diözese weite Teile von Kärnten und Steiermark gehörten, und Bamberg feststellen. Während große Gebiete Kärntens mit den Zentren Villach und Wolfsberg im weltlichen Besitz Bambergs lagen⁶, war Freising in Krain reich um Bischofslack und weniger in Niederkrain um Klingenfels begütert. Brixen besaß dort die erwähnte Herrschaft um Veldes, für Salzburg bildete die Burggrafschaft Pettau mit der dortigen Stadt sowie Friedau – alle im Bereich der Drau gelegen – einen Mittelpunkt. Hinzu kamen Besitzungen an der Save und damit an der Grenze nach Krain⁷. Nach Schätzungen von Peter Stih umfassten die bischöflichen Grundherrschaften rund ein Drittel des Gesamtgrundbesitzes in Krain/Slowenien⁸. Freising und Brixen waren darüber hinaus in Kärnten begütert: Freising hatte Besitzungen um Griffen,

³ MGH. D H III. 29 Nr. 22 (1040 Jan. 16).

⁴ MGH. D H IV. 329f. Nr. 259 (1073 Mai 23).

⁵ Nikolaus agierte dabei nicht selbst, sondern mit Hilfe seines Vertrauten Georg von Kraig, vgl. A. OGRIS, Die Kirchen Bambergs, Freisings und Brixens in Kärnten, in: Kärntner Jahrbuch für Politik 2000, 139–153, hier 146; CHR. LACKNER, Der Besitz des Hochstiftes Brixen in Kärnten und Steiermark, Diss. phil. Innsbruck 1984, 47.

⁶ Hinzu kam noch das Gebiet um Gutenstein im Südosten Kärntens an der Grenze zu Steiermark. Siehe Karte bei H. PIRCHEGGER, Die Untersteiermark in der Geschichte ihrer Herrschaften und Gülden, Städte und Märkte (= Buchreihe der Südostdeutschen Historischen Kommission 10) (München 1962) Beilage.

⁷ PIRCHEGGER (Anm. 6) 57–67, 251–258.

⁸ Genauer bei P. STIH, Ursprung und Anfänge der bischöflichen Besitzungen im Gebiet des heutigen Slowenien, in: M. BIZJAK (Hg.), Festschrift für Pavle Blaznik (Ljubljana 2005) 37–54, hier 37f.

zwischen Klagenfurt und Villach mit Maria Wörth als Missions- wie wohl auch als Kolonisationszentrum sowie in den oberkärntnerischen Tälern an der oberen Drau, der Möll, der Lieser sowie der Malta⁹. Brixens Zentrum lag um Stein im Jauntal. Besitzungen um Villach, in den 970er Jahren belegt, konnten nur kurzfristig gehalten werden, jene in Mittelkärnten blieben gering und zudem verstreut. Der oberkärntnerische Schwerpunkt bildete das Amt Lieserhofen¹⁰.

Hinzu kamen freisingische, passauische und auch regensburgische Städte und Märkte in Ober- wie Niederösterreich. Bei Passau muss die Stadt St. Pölten erwähnt werden sowie die freilich gescheiterten Versuche, über das Kloster Mattsee Hoheitsrechte zu halten. Hinzu kam ein seit dem beginnenden 12. Jahrhundert zu beobachtendes kontinuierliches Festsetzen Passaus am rechten Ybbsufer mit dem Ausbau von Amstetten und der Herrschaft Gleiß¹¹. Vergleichsweise gering – und um sozusagen das andere Ende der Möglichkeiten anzudeuten – blieb der eichstättische Besitz, der sich auf wenige Weinberge in Südtirol im Brixner und Bozner Raum konzentrierte und wegen seiner geringen Ergiebigkeit relativ rasch abgestoßen wurde. Das dritte fränkische Bistum Würzburg hatte im Untersuchungsraum allenfalls Streubesitz, wie etwa Lehen bei Wels, die das Kloster Lambach in Händen hielt und die 1220 von den Babenbergern aufgekauft wurden¹².

Nicht behandelt wird hier das praktisch überall zu beobachtende Phänomen von Streubesitzungen anderer Bistümer und Klöster in ‚fremden‘ Diözesen. Ein Beispiel wäre das Bistum Speyer, in dem entsprechende Besitzungen nicht nur, aber überwiegend im linksrheinischen Bereich bis zu den Anfängen des Pfälzer Waldes hin lagen. Zu den Besitzern zählten lothringische Bistümer, Klöster und Stifte, aber auch rechtsrheinisch gelegene wie Würzburg oder Klöster wie Fulda und Hersfeld, Ellwangen, Maulbronn oder Hirsau, um nur auf einige geistliche Institutionen hinzuweisen. Häufig vertreten waren auch mainzische Institutionen¹³. Meist handelte es sich dabei um Streubesitzungen, besonders in Form von Weinbergen, die sich eben nicht zu großen geschlosseneren Grundherrschaften oder reichsunmittelbaren Lehen entwickelten. In manchen Bereichen, etwa bei dem analogen Weinbergbesitz von fränkisch-bayerischen Bistümern in Südtirol, ist die Grenze zwischen geringen, häufig auf Sonderkulturen ausgerichtete Streulagen und größeren Grundherrschaftskomplexen nicht eindeutig zu ziehen.

⁹ J. GRABMAYER, Freising in Kärnten, in: H. GLASER (Hg.), Hochstift Freising. Beiträge zur Besitzgeschichte (= Sammelblatt des Historischen Vereins Freising 32) (München 1990) 319–332.

¹⁰ E. KLEBEL, Die Brixner Besitzungen in Kärnten, in: Carinthia I (1933) 44–73 ff.; A. WUTTE, Entstehung und Entwicklung des Freisinger, Salzburger sowie Brixner Besitzes in Kärnten, Diss. phil. Graz 1949, 128–130; LACKNER (Anm. 5) passim; OGRIS (Anm. 5) 140–145.

¹¹ L. VEIT, Passau. Das Hochstift (= Historischer Atlas von Bayern. Teil Altbayern 35) (München 1978) 79. G. KUBASTA, Die passauische Herrschaft an der Ybbs. Ein Beitrag zur Geschichte des westlichen Niederösterreich, Diss. phil. Wien 1963, 15–23.

¹² E. ZÖLLNER, Geschichte Österreichs (München 1970) 74.

¹³ Pfalzatlas, hg. v. W. ALTER (Speyer 1963 ff.), hier K. H. DEBUS, Früher [d. h. vor 1200 gesicherter] kirchlicher Fernbesitz (1972) Karte 70 = Vorläufige Nummer 76, in: Textband zum Pfalzatlas (Speyer 1971) 861–912 [Kommentar von K. H. Debus].

Denn der für Speyer angedeutete Befund würde sich praktisch in jeder anderen Diözese in der einen oder anderen Weise ebenfalls nachweisen lassen. So muss für die vorliegende Thematik auch das geographische Argument für die Untersuchung, nämlich die Konzentration auf den südöstlichen Teil des Reiches, stark betont werden.

Die Königsnähe in ottonischer und salischer Zeit bildete die entscheidende Weichenstellung für den Erwerb bzw. den Ausbau der Besitzungen im Südosten. Eine zeitlich frühere Entwicklung zeigt sich für das Erzstift Salzburg sowie für die Bistümer Freising und Regensburg. Das freisingische Vordringen nach Karantanien ist eng mit seinem Eigenkloster bzw. späteren Kanonikerstift Innichen verbunden. Es erhielt bereits in den 822 erfolgten Adelsschenkungen bei Trixen und Griffen in Kärnten erste Grundschenkungen zum Aufbau einer Kolonisation – dies sind die bisher ältesten Hinweise auf Kontakte zwischen Bayern und Kärntner Slawen¹⁴. Im Mai 1007 erhielt Freising Grundherrschaften im Raume Wölz, Lind und Katsch, überwiegend dünn besiedelte Gebiete mit mehrheitlich slawischer Bevölkerung mit einem karolingischen Gutshof im Zentrum, im Raum der heutigen Steiermark. Sie bildeten die Grundlage für die freisingische Herrschaft Rothenfels¹⁵. Salzburgs überragende Rolle bei der Christianisierung Karantaniens und Pannoniens kann hier nur angesprochen werden. An der Wende vom 8. zum 9. Jahrhundert werden auch die ersten Kontakte zu Slowenien stattgefunden haben (Awarenzug mit Salzburger Bischof 796). Durch eine Schenkung Ludwigs des Deutschen 860 erhielt dann auch Salzburg ausgedehnte Besitzungen u. a. im Lavantal, Maria Saal und Friesach¹⁶. Seit 874 ist Pettau als salzburgischer Besitz belegt¹⁷. Derselbe König hatte bereits 832 dem Regensburger Bischof Gebiete um Pöchlarn geschenkt. Unsicher bleibt, ob die weiteren regensburgischen Besitzungen im Marchfeld bereits dem 9. oder doch erst dem 11. Jahrhundert zuzuordnen sind¹⁸.

¹⁴ W. NEUMANN, Alpuinus de Carantania. Zu den Anfängen des Bistums Freising in Kärnten, in: Festgabe W. Neumann (= Das Kärntner Landesarchiv 12) (Klagenfurt 1994) 55 ff.; erstmals abgedruckt in Festschrift F. Hausmann (Graz 1977) 355–362. OGRIS (Anm. 5) 140; G. THOMA, Zur Grundherrschaft des Bistums Freising im Hochmittelalter: Organisation und Nutzung der Besitzungen in Bayern und im Ostalpenraum. Ein Vergleich, in: K. ZACH/M. MILANDINOVI ZALAZNIK, Querschnitte. „... Der wissendlich Romanen für Historien aus gibt ...“. Deutsch-slovenische Kultur und Geschichte im gemeinsamen Raum (= Veröffentlichungen des Südostdeutschen Kulturwerks 80) (München 2001) 21–61, hier 27.

¹⁵ MGH.D II. 162–164 Nr. 136 u. 137 (1007 Mai 10); W. BRUNNER, Die steirische Herrschaft Rothenfels, in: GLASER (Anm. 9) 333–350.

¹⁶ MGH.DLdD 147 f. Nr. 102 (860 Nov. 20); G. HÖDL, Die Kirche Salzburgs in Kärnten im Mittelalter, in: Kärntner Jahrbuch für Politik 2000, 154–173, hier 170–173; STIH (Anm. 8) 40 f.; H. DOPSCH, Der auswärtige Besitz, in: Geschichte Salzburgs. Stadt und Land Bd. 1, 2 (Salzburg 1983) 1107–1136. – Siehe auch H. WOLFRAM, Salzburg, Bayern, Österreich. Die *Conversio Bagoariorum et Carantanorum* und die Quellen ihrer Zeit (= MIOG-Ergänzungsband 31) (Wien/München 1995).

¹⁷ PIRCHEGGER (Anm. 6) 57 f.

¹⁸ MGH.DLdD Nr. 9 (853 März 4); E. JUNKER, Der niederösterreichische Besitz des Hochstifts Regensburg. Beiträge zur Geschichte der Eigengüter und Lehenobjekte, Diss. phil.

Der Faktor ‚Königsnähe‘ spielte dabei in allen Fällen eine gewichtige Rolle. Die Grundlage für den freisingischen Besitz in Krain bildeten Königsschenkungen zwischen 973 und 1002¹⁹. Durch zwei Schenkungen von 973 erhielt die Freisinger Kirche ein durch Wälder, Berge und Flüsse umschriebenes Gebiet *in regione vulgari vocabulo Chreine*, das zuvor dem König gehört hatte und nun in den immerwährenden Besitz Freising übergehen sollte²⁰. Siedlungen werden dabei nur wenige erwähnt – nur eine Befestigung wird genannt –; offensichtlich sollte der Raum erst umfassend kolonisiert werden. Er wurde dann mit Bischofs-lack als Zentrum der wichtigste Besitzkomplex Freising in dieser Region. Otto III. bestätigte den Besitz 989, wobei die Grenzziehung wiederum mit Hilfe der Topographie (Berge, Fluss) umschrieben wurde²¹. Eine weitere Besitzvergrößerung erfolgte im November 1002 durch König Heinrich II. Dieser übergab in Form einer Seelheilstiftung an die Kirche der hl. Maria und des hl. Korbinian – der in Freising *corporaliter* ruhe – ein Gut (*predium Strasista*) sowie ein von drei Flüssen umgrenztes Gebiet, das der Bischof konsequenterweise nur im Auftrage des Heiligen annahm und für das nach dessen Tod die Freisinger Domkanoniker Sorge tragen sollten. Letztere waren dann auch für die Durchführung des Memorialgedächtnisses für den verstorbenen König zuständig. Immerhin besaß das Domkapitel als immerwährende Wahrerin der wirtschaftlichen Grundlagen der Domkirche, zumindest teilweise, ein besonderes Aufsichtsrecht über den slowenischen Besitz. Diese bewusste Beteiligung des Domkapitels hat Heinrich II. zwei Jahre später in der bereits erwähnten Schenkung von Veldes 1004 an die Brixner Kirche der hll. Albuin und Ingenuin wiederholt. Bei einer weiteren Schenkung von 30 Mansen bei Veldes wird erneut von Heinrich II. 1011 die Form *pro remedio anime nostrae et parentum nostrorum* benutzt und die Brixner Kirche – diesmal jene der hll. Kassian und Ingenuin – als Ganzes eingesetzt, wobei die Domkleriker nicht ausdrücklich erwähnt werden²². Heinrich III. setzte diese Form der Schenkungen fort, als er 1040 der Brixner Kirche, diesmal dem hl. Kassian bzw. dem derzeit regierenden Bischof Poppo, ein weiteres Gut (*predium*) in der Nähe des Hofes Veldes (... *ad curtem prescripte aecclesiae Ueldes nominatam*) zur Memoria für seinen Vater Konrad II. übertrug²³. In einer weiteren Urkunde am selben Tag schenkte der Herrscher der Brixner Kirche zudem einen Wald, in dem nur die Bischöfe das Jagdrecht besaßen²⁴. Parallel dazu för-

Wien 1955; E. NOICHL, Die regensburgische Herrschaft Pöchlarn und die Anfänge der Wallfahrt Maria Täferl nach Quellen des Bayerischen Hauptstaatsarchivs, in: H. FEIGL (Hg.), Die bayerischen Hochstifte und Klöster in der Geschichte Niederösterreichs (= Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 11) (Wien 1989) 91–117, hier 91.

¹⁹ Vgl. W. STÖRMER, Zur Frage der Funktionen des kirchlichen Fernbesitzes im Gebiet der Ostalpen vom 8.–10. Jahrhundert, in: *Nationes* 6 (1987) 379–403.

²⁰ MGH.D O II. 56 f. Nr. 47 (973 Juni 30); 78 f. Nr. 66 (973 November 23).

²¹ MGH.D O III. 463 Nr. 58 (989 Oktober 1).

²² MGH.D II. 263 f. Nr. 228 (1011 Mai 22).

²³ MGH.D III. 29 Nr. 22 (1040 Januar 16).

²⁴ MGH.D III. 31 Nr. 24 (1040 Januar 16).

derte der Salier, erneut in Form einer Memorialstiftung für sich und seinen Vater den Ausbau der Grundherrschaft *Aquilejas in marchia Creina* mit der Übertragung von 50 Königshufen (*quinquaginta regales mansos*). Dies blieb im Übrigen die einzige Königsurkunde für Aquileja, die die Region Krain betraf²⁵.

Während in Oberkrain für Freising der Hof Bischofslack zum Kristallisationszentrum seiner Herrschaft geworden war, wurde es für Brixen das *castellum* Veldes. Ferner findet sich für Freising eine weitere Schenkung an die dortigen Domkanoniker in diesem weit von dem Bischofssitz entfernten Bereich²⁶. Für die Besitzentwicklung in Unterkrain lassen sich nur Spuren finden; eine allumfassende Entwicklung ist nicht darstellbar. Immerhin sind Ausbauansätze auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeit, von der niederen bis zu höheren nachweisbar²⁷.

Im Falle Freisings und Brixens waren es sodann die Bischöfe Ellenhard (1052/53–1078) und Altwın (1049–1097), die für ihre Unterstützung Heinrichs IV. während des sog. Investiturstreites von diesem entsprechend belohnt wurden. Der Salier sicherte sich damit die für seine Politik extrem wichtigen Alpenübergänge²⁸. Das Jahrhundert zwischen 970 und 1070 war für beide Bistümer der entscheidende Zeitraum, in dem die Grundlagen für ihre Grundherrschaften bzw. Gerichtsrechte in Kärnten und Krain – und am Rande in Istrien – gelegt wurden. Brixen allein erhielt, als Dank für die politische Loyalität seiner Bischöfe vor und während der Auseinandersetzung mit dem Papsttum, sechs Herrscherdiplome, u. a. einen großen Wildbannbezirk im Umkreis seiner bisherigen krainischen Besitzungen²⁹. Seine einzelnen Besitzungen wurden in den Traditionsbüchern genau verzeichnet, so dass für das 11. Jahrhundert der konzentrierte Ausbau der Grundherrschaft Veldes annähernd exakt nachgezeichnet werden kann³⁰. Das Freisinger Kloster St. Andreas bzw. die dortige Domkirche erhielten vom König 1062 und 1067 zusätzlich Ländereien mit Hörigen (*mancipii*) sowie Dörfer (*villae*) mit allen daran hängenden Rechten und Zubehör in Istrien. Der Umfang blieb relativ gering, zumal dort das Patriarchat der größte geistliche Grundbesitzer war, auch wenn es die Grafschaftsrechte nur partiell erwerben

²⁵ MGH.D H III. 25 f. Nr. 19 (1040 Januar 8); zum Krainer Besitz des Patriarchates vgl. H. SCHMIDINGER, Patriarch und Landesherr. Die weltliche Herrschaft der Patriarchen von Aquileja bis zum Ende der Staufer (= Publikationen des österreichischen Kulturinstituts in Rom I/1) (Graz-Köln 1954) 34 f., 73 f.; STIH (Anm. 8) 51.

²⁶ MGH.D H II. 35 f. Nr. 32 (1002 November 24). Folgerichtig dürfte es sich um keine Einschränkung handeln, wie STIH (Anm. 8) 44 f. die Urkunde interpretiert.

²⁷ STIH (Anm. 8) 46 f. Zu Nieder- bzw. Unterkrain siehe St. GRANDA, Das Schicksal des ehemaligen Freisinger Besitzes in Unterkrain, in: Festschrift Blaznik (Anm. 8) 217–228 (mit Schwerpunkt auf das Schloß Klingenfels).

²⁸ STIH (Anm. 8) 48; G. ALBERTONI, Die Anfänge des Brixner Streubesitzes in Krain im 10. und 11. Jahrhundert, in: Festschrift Blaznik (Anm. 8) 55–66, 65 f. mit einer Liste aller von Brixen im 11. Jahrhundert erworbenen Besitzungen in Slowenien.

²⁹ Einsetzend mit MGH.D H IV. 145 f. Nr. 111 (1063 September 27), Wildbann: ebd. 329 f. Nr. 259 (1073 Mai 23).

³⁰ STIH (Anm. 8) 49. Im Falle Brixens lässt sich ein Schwerpunkt um 1050/60, im Falle Freisings 1060 feststellen.

konnte³¹. Alle Besitzungen lagen zudem in der Nähe von jenen Aquilejas und Grados³². Am Rande bemerkt: Der Passauer Bischof Altmann erhielt, erneut in Form einer Memoriastiftung, 1067 – vor seiner bekannten ‚Oppositionszeit‘ gegen Heinrich IV. – für seine Kirche Güter an der March, also ebenfalls in weiter Entfernung von seinem Bischofssitz³³.

Nicht nur die Königsnähe, wie sie für die Zeit zwischen Otto II. und Heinrich IV. besonders augenfällig ist, muss betont werden, sondern auch die Landesherrschaft vor Ort in den Blick genommen werden. Gerade in Kärnten, das 976 von Bayern abgetrennt ein eigenes Herzogtum bildete (bis 1151 mit der Mark Verona in Personalunion verbunden), war die Macht der Herzöge gering. Die eingangs genannten Könige übten einen starken Einfluss auf das Land aus, die von ihnen eingesetzten Herzöge herrschten in der Regel nur kurzzeitig und blieben blass. Lediglich Herzog Adalbero von Eppenstein (1012–1035) bildete eine gewisse Ausnahme. Das dortige Reichsgut wurde verschiedenen geistlichen Institutionen übertragen, die bisher geschilderte Entwicklung in Krain lässt sich also verallgemeinern. Zudem war der Einfluss des Salzburger Erzbischofs bei Klostergründungen erheblich, was zu einer generell verzögerten Anlage derselben führte. Der Herzog war gegenüber dieser Entwicklung ebenso machtlos wie bei dem Festsetzen Bambergs um Villach, im Kanal- wie oberen Lavanttal (Wolfsberg). Somit war auch aus diesem Grunde für einige fränkische und bayrische Bistümer mit königlicher Hilfe der Weg frei, größere Besitzkomplexe in Kärnten und Krain zu erwerben³⁴.

Eine völlig andere Situation zeigte sich im Herzogtum Österreich mit den dominierenden Geschlechtern, zunächst der Babenberger und – nach einem böhmischen Zwischenspiel – der Habsburger. Wohl nicht zuletzt deshalb konnten sich die dortigen bischöflichen Besitzungen nicht zu Hochstiftsbezirke im strengen Sinne entwickeln. So mussten etwa die freisingischen Gebiete im Spätmittelalter Steuern, wie die gesamte österreichische Landschaft auch, an den Landesfürsten entrichten³⁵. Die 1021 von Kaiser Heinrich II. an das Kloster Weihenstephan geschenkten Güter in Niederösterreich gab dieses, wohl wegen der weiten Entfernung, zwischen 1024 und 1031 an den Bischof von Freising ab. Daraus entwickelte sich, über einige Brüche hinweg, die freisingische Herrschaft

³¹ MGH.D H IV. 121 f. Nr. 93 (1062 Oktober 24): Güter in Pirano und Cittanova an St. Andreas; als Interventionen trat der Freisinger Bischof Ellenhard auf; ebd. 243 f. Nr. 187 (1067 März 5): Covedo, Lonche, Ospò, Rosariol, Trusche, Steina, Sanctepetre. D. MIHELČ, Der mittelalterliche Besitz des Hochstifts Freising in Istrien, in: Festschrift Blaznik (Anm. 8) 67–82; Vgl. zu Aquileja STIH (Anm. 8) 49–52; SCHMIDINGER (Anm. 25) 67–73.

³² MIHELČ (Anm. 31) 47.

³³ MGH.D H IV. 244 f. Nr. 188 (1067 März 6).

³⁴ OGRIS (Anm. 5) 139; Überblick der Gesamtentwicklung bei H. DOPSCH, Kärnten, in: LMA Bd. 5, Sp. 1002–1008.

³⁵ H. WEIGL, Bayrisch Waidhofen? Die freisingische Herrschaft im Land Österreich, in: FEIGL (Anm. 18) 31–76, hier 37, 54.

um Großenzersdorf, die aber niemals einen hochstiftischen Status erreichen konnte³⁶.

Parallel zum Engagement bayerischer Bistümer im Ostalpenraum ist auch ein solches des bayerischen Adels zu beobachten. Nach dem Ende der Ungarneinfälle boten sich dort Chancen zur Kolonisation und zum Aufbau einer eigenen Grundherrschaft. Die Adeligen versuchten dabei ihre soziale Verknüpfung mit Bayern nicht abbrechen zu lassen, wenn sie nach Südtirol, Kärnten oder Krain zogen. Dabei konnte ihnen ein bischöfliches Amt von Vorteil sein, wie das Beispiel eines freisingischen *Viccomes* in Oberkärnten mit Verbindungen nach Tirol (*comes* im Auftrag des Brixner Bischofs) und zu seinem Herkunftsland Bayern im ausgehenden 11. Jahrhundert augenfällig zeigt³⁷. Ein weiteres Beispiel wären die Viehbach-Eppensteiner, die im 10. Jahrhundert ihren Herrschaftsschwerpunkt an der Isar zwischen Landshut und Dingolfing besaßen, ehe die Familie, begünstigt durch die Herzogserhebung Adalberos einen zweiten Schwerpunkt in Kärnten zwischen Mur und Drau ausbaute³⁸.

Der Ausbau von Grund- und Territorialherrschaften im Hochmittelalter war generell nicht nur eine Angelegenheit der weltlichen, sondern auch der geistlichen Herrscher. Ihre weltlichen Rechte – Hochgerichtsbarkeit, Markt, Münze, Zoll, Befestigung – erhielten die Bischöfe in Form von Privilegierungen bereits von den ottonischen und salischen Königen übertragen. Deren Umfang entschied über die Attraktivität des jeweiligen Bistums bzw. späteren Hochstifts nahezu bis zum Ende des Alten Reiches. Neben Jagd- und Waldrechten bzw. dem Wildbann ging es um den Erwerb von Zehntabgaben, um landwirtschaftlich nutzbare Güter (*praedia*) bzw. um Weinberge (*vinea*). Letztere bildeten für manche Bistümer, wie etwa für Eichstätt, die einzigen grundherrschaftlichen Besitzungen außerhalb ihrer Diözese, im Falle Freising entsprachen sie einer zusätzlichen Komponente im Rahmen eines umfangreicheren Güterkomplexes. Für Brixen galt dies aus nahe liegenden Gründen – Wein vor der eigenen Haustüre! – nicht im vollen Umfange³⁹.

Das Bemühen um Landgerichtsrechte trat bei allen Bischöfen hinzu. Besonders erfolgreich war hier Salzburg, das seine südöstlichsten Gebiete zu Beginn des 12. Jahrhunderts mit Burgen (Pettau, Reichenburg, Leibnitz) sicherte, vor allem um gegen Angriffe aus Ungarn geschützt zu sein. Erzbischof Konrad I.

³⁶ MGH DH II. 581 f. Nr. 459 (1021 Nov. 14); M. WELTIN, Die Entstehung der freisingischen Herrschaft Groß-Enzersdorf, in: GLASER (Anm. 9) 271–285.

³⁷ TH. MEYER/K. KARPf, Herrschaftsausbaue im Südostalpenraum am Beispiel einer bayerischen Adelsgruppe. Untersuchungen zum Freisinger Vizedom Adalbert, zur Herkunft der Eurasburger in Bayern, der Grafen von Tirol und der Grafen von Ortenburg in Kärnten, in: ZBLG 63 (2000) 491–539.

³⁸ A. KRAH, Migration nach Südosten: Die Viehbach-Eppensteiner in Bayern und Kärnten, in: F. KRAMER/W. STÖRMER (Hg.), Hochmittelalterliche Adelsfamilien in Altbayern, Franken und Schwaben (= Studien zur Bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 20) (München 2005) 41–64.

³⁹ STIH (Anm. 8) 44–48; ALBERTONI (Anm. 28) 66; L. STEINBERGER, Der tirolische Besitz des Hochstifts Eichstätt, in: Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs 9 (1912) 1–20.

von Salzburg hatte 1131 mit dem Ungarnkönig Bela II. einen Frieden geschlossen, der nun auch militärisch gesichert werden musste⁴⁰. Diese Schutzfunktion der Reichsgrenze übernahm auch der Patriarch von Aquileja. In seinem weltlichen Herrschaftsgebiet in Friaul und Istrien häuften sich Burgen. Die Grundlage des Territoriaalausbaues ist in Aquileja dieselbe wie im Falle Salzburgs oder Freisings bzw. Brixens, nämlich die Förderung durch die karolingischen, ottonischen und salischen Könige⁴¹.

Eine spezifisch geistliche Möglichkeit, Landesherrschaft aufzubauen, war für die Bischöfe gegeben, indem sie diözesane Eigenklöster – besonders von Passau, aber auch von Bamberg – als Grundbausteine für ihren Herrschaftsausbau einsetzen konnten. Da aber die Bischöfe immer wieder gezwungen waren, die Vogteien über diese Klöster zu verleihen, verloren sie ihre Einflußmöglichkeiten. Im Falle von Passau gerieten die Klöster weitgehend in die Hände der Habsburger⁴².

Die hochmittelalterliche Entwicklung fand ihre rechtliche Bestätigung in der berühmten *Confoederatio cum principibus ecclesiasticis*, die Friedrich II. 1220 erlassen hatte. Die bischöflichen Herrschaftsgebiete wurden geschützt, indem die Anlage von Zoll- und Münzstätten auf deren Grund ohne ihre ausdrückliche Genehmigung verboten wurde; den Vögten wurde ferner untersagt, Burgen und Städte (*castra seu civitates*) unerlaubterweise auf kirchlichem Boden zu errichten⁴³. Wenn aber der Kaiser gerade dieses verbot, dann mussten derartige Vorkommnisse in der Realität der Zeit häufig vorgekommen sein. In der Tat haben viele Bistums- wie Klostersvögte ihre Macht übermäßig ausgedehnt und anstatt die ihnen anvertrauten geistlichen Institutionen zu schützen, ihre Position für den Ausbau eigener Machtinteressen ohne Bedenken ausgenutzt. Burgen, Städte, Zollstationen wurden gerade auf kirchlichem Grund errichtet, um diesen so allmählich, im Laufe der Zeit oder mit brachialer Gewalt, zu entfremden und in den allodialen Besitz zu überführen. In der Arenga einer Urkunde Friedrichs II. aus dem Jahre 1232 wird das dahinter stehende fehlende Unrechtsempfinden angeprangert. Es heißt dort: „Da aber nun durch den Verfall des Rechts wie durch dessen Missachtung in den Gebieten Deutschlands (*in partibus Alamanie*) einige widerwärtige Gewohnheiten so sehr in Gebrauch gekommen sind, dass sie den Anschein des Rechtmäßigen erwecken, indem sie das Unrecht mit einem falschen Deckmantel verdecken, durch das alles dem Recht und der Ehre der Reichsfürsten Minderung geschieht und infolgedessen auch die kaiserliche Autorität gemindert wird, so gehört es zu unseren Pflichten zu verhindern, dass solche Gewohnheiten, die wir eher als Korruptheiten einschätzen, in zukünftigen Zeiten abgestellt werden.“⁴⁴

⁴⁰ STIH (Anm. 8) 42; H. PIRCHEGGER, Die Herren von Pettau, in: Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark 42 (1951) 3–26, hier 3 f.

⁴¹ STIH (Anm. 8) 50; SCHMIDINGER (Anm. 25) 22–55.

⁴² G. TELLENBACH, Die bischöflich passauischen Eigenklöster und ihre Vogteien (= Eberings Historische Studien 173) (Berlin 1928) 105 ff., 197 ff.

⁴³ MGH.Const. II 89 ff. Nr. 73, hier die Punkte 2 u. 9.

⁴⁴ MGH.Const. II 192–194 Nr. 156.

Zum besseren Verständnis der gesamten Problemlage muss auch nach der Art von Herrschaft gefragt werden, die fränkische wie bayerische Bistümer im Alpenraum und im Südosten ausgeübt haben. Wandelten sich auch hier, wie in den ab dem Hochmittelalter als ‚Hochstift‘ bezeichneten Bereichen, Grundbesitz, Regalien und Jurisdiktionsrechte zu einer Territorialherrschaft, die als Reichslehen vom König direkt an die Bischöfe in ihrer Eigenschaft als Reichsfürsten vergeben wurden?

Wie die Freisinger und Brixner Traditionsnotizen hinlänglich ausweisen, war die Verleihung von königlichem Besitz, also von Krongütern, die Voraussetzung für geschlossene Grundherrschaften. Neben der Königsschenkung traten als weitere Erwerbsmöglichkeiten der Gütertausch, private Schenkungen von Seiten Adelliger sowie schlicht gewaltsames Vorgehen hinzu⁴⁵. Die Grundherrschaft war a priori kein direktes Reichslehen⁴⁶. Sie bildete aber eine bedeutsame Grundlage für die Ausbildung einer Territorialherrschaft, sobald dessen Inhaber auch die Vogtei- bzw. Hochgerichtsbarkeit erwerben konnte. Die Verleihung von königlichen Regalien musste ebenfalls dazu kommen. Ein Automatismus in der Entwicklung zum Territorium ist aber kaum auszumachen.

Grundherrschaft fußte auf einer Verfügungsgewalt über Grund und Boden, Land und Leuten, Wälder und Gewässer, Höfe, Burgen und Kirchen. Sie umfasste die sächlichen wie auch die persönlichen Dinge, also die *mancipii* – Personen, die an das Land gebunden waren. Ein zentraler Hof bildete Herrschafts- und Informationsmittelpunkt⁴⁷. Das anfängliche System von Zentralhof mit davon bewirtschafteten Salland und darum liegenden Huben, die von Hörigen neben ihren Frondiensten auf dem Salland bebaut wurden, unterlag Wandlungen. Zunehmend wurden die Frondienste zurückgenommen zu Gunsten von festen Abgaben. Der Zentralhof selbst wurde nicht mehr in Eigenwirtschaft betrieben, sondern seine Ländereien wurden aufgeteilt und in Erbpacht vergeben. Die geteilten Höfe mussten noch größer als die Huben gewesen sein, letztere waren allerdings nun nicht mehr einem Hof zugeordnet, sondern selbständig. Die Bevorzugung von Natural- und Geldabgaben erforderte unter Umständen eine Vergrößerung von Huben. Dies würde erklären, warum beispielsweise in der freisingischen Grundherrschaft Bischofslack die älteren Huben kleiner waren als die jüngeren – und eben kein Indiz für eine angebliche Bevorzugung der deutschen Kolonisatoren vor der einheimischen slowenischen Bevölkerung. Im ältesten Freisinger Urbar aus der Zeit Bischof Alberts (1158–1184) ist die Auflösung der grundherrlichen Eigenwirtschaft signifikant. Unter

⁴⁵ STIH (Anm. 8) 52; ALBERTONI (Anm. 28) 61 f.

⁴⁶ K. SCHREINER, „Grundherrschaft“. Entstehung und Bedeutungswandel eines geschichtswissenschaftlichen Ordnungs- und Erklärungsbegriffs, in: H. PATZE (Hg.), Die Grundherrschaft im späten Mittelalter (= VuF 27) (Sigmaringen 1983) 11–74; W. RÖSENER, Grundherrschaft im Wandel. Untersuchungen zur Entwicklung geistlicher Grundherrschaften im südwestdeutschen Raum von 9. bis 14. Jahrhundert (= Veröffentlichungen des Max Planck-Instituts für Geschichte 102) (Göttingen 1991) bes. 14–25.

⁴⁷ M. KOSI, Die Anfänge von Bischofslack und die Freisinger Bischöfe als Städtegründer, in: Festschrift Blaznik (Anm. 8) 93–124, hier 106.

den Sonderkulturen spielte wiederum der Weinanbau eine bedeutsame Rolle. Von den bisherigen Frondiensten blieben Transportleistungen die einzigen, die nun von einzelnen Bauern getragen werden mussten⁴⁸.

An der Grundherrschaft konnten weitere Rechte hängen, zumeist niedere und/oder höhere Gerichtsrechte. Grundherrschaft umfasste nicht nur die wirtschaftliche Seite einer Herrschaft, sondern auch die rechtliche. Je nach der Stellung des Grundherrn konnte dieser auf seinem Boden Weiler, Dörfer, Märkte und Städte errichten. Die Abhängigkeit der Bewohner vom Grundherrn eröffnete unterschiedliche Spielarten, von der Pacht mit persönlicher Freiheit des Wirtschaftenden bis zur Leibeigenschaft und zur völlig schollengebundenen Hörigkeit. Die daraus resultierenden Abgabepflichten reichten von Hand- und Spanndiensten zu Natural- und auch Geldabgaben. Letztere umfassten Zinse, Gülten, Zahlungen im Erbfall u. a. Der Grundherr wiederum musste seinen Abhängigen Schutz und Schirm gewähren sowie für Frieden und Ausgleich widerstreitender Interessen sorgen. Befanden sich Kirchen auf seinem Grund, dann hatte er häufig das Besetzungsrecht.

Patrimonialrechte sind eine aus der Frühneuzeit stammende Bezeichnung für die an einer Grundherrschaft hängenden Rechte. Dabei handelte es sich um Mediatrechte. Grundherr und Landesherr mussten nicht übereinstimmen. Erst wenn es dem Grundherrn gelang, möglichst alle Regalien vom König für ein Gebiet zu erlangen und seine Konkurrenten auszuschalten, konnte sich die Chance für einen Territoriaaufbau eröffnen, welcher eventuell als Reichslehen direkt an dem König gebunden war.

Entscheidend für die Aufrechterhaltung der grundherrlichen Herrschaft der Bischöfe, die sich ja – um es erneut zu betonen – hunderte Kilometer vom Heimatbistum entfernt entwickelt hatte, war die Art der Verwaltung, über die aber allenfalls punktuell Nachrichten zu erhalten sind⁴⁹. Je mehr es gelang, direkt vom Bischof abhängiges Verwaltungspersonal zu installieren und von der Ferne zu überwachen, desto höher war die Chance, den Besitz lange Zeit halten zu können, im Falle des freisingischen Bischofslack bis zur Säkularisation 1803. Diese Amtleute standen unter der Aufsicht von Pflegern, Vicedomini und Kastellanen. Sie konnten vielfältige Aufgaben erfüllen, ob als Marschälle oder Kellner, Notare oder Schreiber oder auf anderen Positionen. Zu ihren Hauptaufgaben gehörte die Eintreibung der Abgaben, die Mahnung der Säumigen, die Auslösung verpfändeten Besitzes, die Instandsetzung von Burgen⁵⁰. Diese Verwaltung erwies sich, wie die Untersuchungen zu Bischofslack zeigen, als sehr kostenintensiv. So flossen bis zu 50 % der jährlichen Gesamteinnahmen in die Sustentation der Beamten zurück. Der ‚Lohn‘ für das Bistum lag im Herrschaftserhalt, kaum in der Wirtschaftskraft. Zugleich erforderte er eine hohe Mobilität

⁴⁸ THOMA (Anm. 14) 32 f., 41 f., 44 f.

⁴⁹ STIH (Anm. 8) 39; keine bzw. nur „mittelbare“ Informationen über die Verwaltung des freisingischen Besitzes in Istrien vgl. MIHELČ (Anm. 31) 74–77.

⁵⁰ G. THOMA, Die Freisinger Bischöfe und der Bistumsbesitz in Slowenien um 1300, in: Festschrift Blaznik (Anm. 8) 83–92, hier 85 f.

von allen Beteiligten: Vom Bischof, dessen Präsenz – wie auch das eingangszitierte Brixner Beispiel demonstrierte – ein entscheidendes Herrschaftsmittel darstellte; von den Freisinger Kanonikern, die als Pröpste im niederösterreichischen Ardagger, im Kärntner Maria Wörth⁵¹ bzw. im Südtiroler Innichen wie auch in der krainischen Pfarrei Bischofslack eingesetzt waren; von den freisingischen Amtleuten, die in den Fernbesitzungen ihren Dienst leisteten bzw. von jenen, die aus Freising anreisten, um ihre Kollegen vor Ort zu überprüfen und nicht zuletzt von den aus Bayern stammenden Bauern, die das Land rodeten, kolonisierten und bebauten⁵².

Zu einer erfolgreichen Verwaltung gehörte auch eine zunehmende Verschriftlichung, die sich im Freisinger Fall in der Anlage von Urbaren und eines „Verwaltungshandbuchs“, dem sogenannten Notizbuch Bischof Konrads III. (1314–1322) zeigt⁵³. Die Eintreibung der alljährlich anfallenden Abgaben musste konsequent durchgeführt und Säumigkeiten geahndet werden. Zugleich bemühte man sich, verlorenen bzw. verpfändeten Besitz wieder zurück zu erwerben. Der Gedanke der Effizienz spricht auch aus dem Versuch, die einzelnen Besitzinseln durch Kolonisationsanstrengungen im Zwischenbereich zu verbinden, um so eine relativ geschlossene Herrschaft zu erreichen. So musste neben der Grundherrschaft auch eine Gerichtsherrschaft über diese Gebiete treten, flankiert mit dem Erwerb von Patronats- bzw. Präsentationsrechten an den betroffenen Pfarreien. Die Pfarrei Bischofslack etwa war stets für einen Freisinger Domherrn reserviert⁵⁴. Allerdings kam es dabei zu Schwierigkeiten mit dem zuständigen Ortsordinarius, dem Patriarchen von Aquileja, bzw. im Falle Brixens mit dem 1461/62 gegründeten Bistum Laibach⁵⁵. Nur eine Klostergründung – 1358 ein Klarissenkloster – kann für Bischofslack verbucht werden, für den Brixner Besitz in Slowenien lediglich ein entsprechender Versuch im frühen 12. Jahrhundert⁵⁶. Auch in der Grundherrschaft Rothenfels besaß der Bischof Patronatsrechte in St. Martin/Oberwölz bzw. St. Peter am Kammerberg⁵⁷.

Vergleichbar mit Bischofslack ist die wirtschaftliche Verwaltungsstruktur im Brixner Amt Lieserhofen in der Nähe des Millstädter Sees, das bei seinem Verkauf 1545 47 Bauernstellen in Streulage umfasste. Der dortige Amtmann (seit dem beginnenden 13. Jahrhundert belegt) nahm die Abgaben entgegen, verglich

⁵¹ F. PAGITZ, Die Geschichte des Kollegiatstifts Maria Wörth (= Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie 56) (Klagenfurt 1960).

⁵² G. THOMA, Bischöflicher Fernbesitz und räumliche Mobilität. Das Beispiel des Bistums Freising (12. bis 14. Jahrhundert), in: ZBLG 62 (1999) 15–40, hier 30–35.

⁵³ J. WILD, Zur Geschichte der Archive von Hochstift und Domkapitel Freising, in: GLASER (Anm. 9) 115–128, Zitat 117; THOMA (Anm. 14) 23–25.

⁵⁴ THOMA (Anm. 50) 87f.; M. BIZJAK, Entwicklung, Verwaltung und Geschäftsführung des Freisinger und Brixner Besitzes in Krain im Mittelalter, in: Festschrift Blaznik (Anm. 8) 125–140, hier 131 f.

⁵⁵ F. M. DOLINAR, Die kirchenrechtliche Lage der Freisinger und Brixner Besitztümer innerhalb des Patriarchats von Aquileja, in: Festschrift Blaznik (Anm. 8) 149–154.

⁵⁶ D. HANČIČ, Das Verhältnis Freising und Brixens zu den Klöstern auf ihrem Landbesitz, in: Festschrift Blaznik (Anm. 8) 155–163.

⁵⁷ BRUNNER (Anm. 15) 345–347.

sie mit den vorhandenen Urbaren und war überdies für die Beschwerden der Abhängigen zuständig⁵⁸.

Ein weiterer Parallellfall wäre Pöchlarn, in dem der Regensburger Pfleger saß. Der wirtschaftliche Aufschwung der „Hofmark“ (Elisabeth Noichl) basierte im 13. Jahrhundert auf einer überregionalen Handelstätigkeit. Mehrere bischöfliche Aufenthalte um 1300 zeigen das verstärkte bischöfliche Interesse, ebenso die Anlage eines eigenen Urbars 1334 durch Bischof Nikolaus. Der passauische Besitz an der Ybbs wurde ebenfalls in mehreren Urbaren festgehalten, etwa in jenem von 1324, das dem passauischen Richter in Amstetten als Informationsgrundlage für die zu erwartenden Abgaben diente⁵⁹.

Häufig vergaben die Bischöfe ihren Besitz an Ministerialen oder als Lehen an den höheren Regionaladel, die als Vögte agieren konnten. Bei beiden Optionen war die Gefahr der Entfremdung hoch, da die Adeligen versuchten, geliehenen Besitz in Allodialgüter umzuwandeln. Exemplarisch sind die Versuche der salzburgischen Ministerialen, der Herren von Pettau bei ihrem wiederholten Zugriffversuchen auf Stadt und Burggrafschaft Pettau. Sie lassen sich für die Jahre 1279–1286 bzw. 1309 besonders intensiv feststellen; als Vehikel dienten den Pettauern die Pfandschaften über Stadt und Burgherrschaft, die sie von den Erzbischöfen erhalten hatten und nicht wieder einlösen wollten. Erst nach dem Aussterben der Pettauern 1438 konnte Salzburg die Burggrafschaft von absetzbaren Amtsmännern verwalten lassen⁶⁰. Weitere wichtige Besitzungen, etwa Dornau und Wurmberg, wurden trotz der Entfremdungsgefahr von den Erzbischöfen ebenfalls an Adelige in Form von Lehen vergeben⁶¹. Ein anderer Fall wäre das Verhalten der Vögte im sog. Piraner Olivenöl-Zehntstreit gegenüber den Rechten der Freisinger Bischöfe⁶², ein weiterer der regensburgische Besitz im Marchfeld, der via Lehensübertragung in die Hände der Habsburger geriet. Zuletzt sei noch ein Hinweis auf die Grafen von Görz angebracht, die ab 1125 als Vögte des Patriarchats Aquileja amtierten und so Zugang bis nach Istrien fanden, wohin sie ihre eigene görzische Landesherrschaft („Hintere Grafschaft Görz“) ausdehnten. Darüber hinaus besaßen sie Vogteirechte über den Brixner Besitz in Veldes, nicht aber solche über das freisingische Bischofslack⁶³.

⁵⁸ LACKNER (Anm. 5) 69 ff.; zusammenfassend OGRIS (Anm. 5) 143 f.

⁵⁹ Für Regensburg: NOICHL (Anm. 18) 92, 94. Bischofsaufenthalte datieren auf 1294, 1297, 1303. Für Passau: KUBASTA (Anm. 11) 30 f.

⁶⁰ PIRCHEGGER (Anm. 40) 14–17, 20, 28. Pettau geriet 1490 unter habsburgische Landesherrschaft.

⁶¹ PIRCHEGGER (Anm. 6) 73, 76.

⁶² MIHELIC (Anm. 31) 75–79: Er dauerte von 1201 bis 1207 und war der Versuch des Bischofs von Koper, auf die Zehnteinnahmen aus der Piraner Olivenölherstellung zuzugreifen. Freising soll dabei eine Mitsprache bei der Einsetzung von Grafen und Notare in und um Piran gehabt haben.

⁶³ Zu Regensburg siehe NOICHL (Anm. 18) 91. Zu Görz siehe W. BAUM, Die Grafen von Görz, ihre Hausklöster und Grablegen, und H. WIESFLECKER, Karte der territorialen Entwicklung ca. 1100–1500, beide in: Circa 1500 (Landesausstellung 2000) (Mailand 2000) 21–24 bzw. 64 f. P. ŠTIH, Studien zur Geschichte der Grafen von Görz. Die Ministerialen und

Eine andere Verlustgefahr drohte bei den schon fast alltäglichen Verpfändungen von Gütern zum kurzfristigen Geldwerb. Je weiter die Güter von der Zentrale entfernt waren, desto unattraktiver wurden sie im wirtschaftlichen Sinne. Bei den notorischen Geld- und Finanzierungsproblemen hoch- und spätmittelalterlicher Fürsten war dann die entsprechende Versuchung groß. Ein aussagekräftiges Beispiel bildet die Brixner Herrschaft Veldes, die zwar formal bei diesem Bistum bis 1803 verblieb, dank seiner permanenten Verpfändung aber praktisch für die Brixner Herrschaft seit dem 15. Jahrhundert verloren war⁶⁴.

Im Falle Passaus konnte das Hochstift seine Lehenshoheit über Amstetten und Gleiß wahren, seit den 1370er Jahren wurde aber der direkte Einfluss der Herren von Wallsee immer stärker, denen die Bischöfe die Zehnteinnahmen in Amstetten sowie weite Teile von Gleiß verkaufen mussten. Ein Rückerwerb in der Mitte des 15. Jahrhunderts brachte nur eine temporäre Verbesserung. Zudem hielten die Wallseer auch die Landgerichtsbarkeit über diese Gebiete, und Passau konnte diese nicht auf Dauer in seinen Besitz bekommen. Im 17. Jahrhundert war die passauische Lehensherrschaft praktisch beendet, 1734 ging dann auch Amstetten verloren⁶⁵. So bestand die Chance einer relativ vollständigen Konservierung des Besitzes über Jahrhunderte hinweg eigentlich nur im Falle einer direkten und kostenintensiven Verwaltung. In allen anderen Fällen konnte der Besitz nur in Resten gehalten werden.

Eine singuläre Art von Besitzsicherung konnte Salzburg betreiben. Stets in Sorge, in seinem umfangreichen und über den Alpenhauptkamm sich hinüber ziehenden Bistum von weltlichen Herren beschnitten zu werden, gelang den Erzbischöfen die Etablierung von Eigenbistümern. So entstanden in Kärnten 1072 Gurk und 1228 Lavant. Hier wie in den Fällen von Seckau und Chiemsee konnte in einer für die westliche Kirche einzigartigen Weise der Erzbischof selbstständig die Bischöfe einsetzen. Letztere kamen meist aus dem Salzburger Domkapitel und stiegen nicht zu Reichsfürsten auf, d. h. sie erhielten ihre Regalien nicht vom König. Wie das gleich zu schildernde Bamberg geriet auch Salzburg mit seiner Kärntner Herrschaft in die Defensive, als 1335 die Habsburger Landesfürsten geworden waren. Eine der Konsequenzen der habsburgischen ‚Umklammerung‘ war, dass das Erzstift bei seinen Besitzungen an der Save zugunsten König Maximilians erhebliche Verluste hinnehmen musste⁶⁶. Den Salzburger Weg der Besitzsicherung mit Hilfe von Mediatbistümern versuchte auch der Patriarch von Aquileja einzuschlagen. 1237, also wenige Jahre nach der Umwandlung von Augustinerchorherrenstiften in die Salzburger Eigenbistümer

Milites der Grafen von Görz in Istrien und Krain (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Erg.-Bd. 32) (Wien – München 1996).

⁶⁴ STIH (Anm. 8) 49; BIZJAK (Anm. 54) 136.

⁶⁵ KUBASTA (Anm. 11) 50–52, 67, 87, 137f.

⁶⁶ HÖDL (Anm. 16) 164–166; Der Habsburger nutzte dabei ein Salzburger Schisma (Bernhard von Rohr – Johann Beckensloer), in deren Verlauf er die steiermärkischen Besitzungen des Erzstifts besetzte. 1494 räumte er diese bis auf die wichtigsten Bereiche Rann an der Save, Pettau an der Drau, Gmünd in Kärnten. Vgl. H. DOPSCH, Salzburg und der Südosten, in: Südostdeutsches Archiv 21 (1978) 5–35, hier 30f.

Chiemsee, Seckau und Lavant, bemühte sich Patriarch Berthold (1281–1251) um eine Transformation des krainischen Benediktinerkloster Gornji Grad/Oberburg in ein eigenes Bistum. In diesem Raum besaß Aquileja umfangreiche Besitzungen, die der Patriarch nicht nur, unter Heranziehung einer Urkundenfälschung 1243, mit einer umfangreichen Ministerialität, sondern auch mit einer kirchlichen Organisationseinheit sichern wollte. Der Plan konnte aber nicht realisiert werden⁶⁷.

Auf der Mainzer Pfingstsynode des Jahres 1007 übertrug König Heinrich II. in einem spektakulären Akt den östlichen Teil der Würzburger Diözese an seine neue Gründung Bamberg. Dieser Bereich wurde umschrieben mit der Grafschaft (*comitatus*) *Ratenzgouui* und einen Teil des Gaues (*pagus*) Volkfeld, nämlich jener, der von den Flüssen Aurach und Regnitz begrenzt wurde⁶⁸. In der ersten Stufe der Schenkungen an Bamberg übertrug Heinrich in Form einer Seelheilstiftung namentlich nicht aufgeführte Orte, die im Volkfeld bzw. in der Grafschaft des Dietmar gelegen waren⁶⁹. Darüber hinaus erhielt das Bistum vielfältige Schenkungen außerhalb der Diözese, darunter auch in Bayern, Österreich und schließlich auch in Kärnten. Heinrich II. und seine Nachfolger „haben die fränkischen und bayerischen Reichskirchen – Bistümer und Klöster – in einer Art und Weise für sich nutzbar gemacht und die bayerischen dem Herzog entwunden, dass man mit Recht von einer Reichseigenkirche sprechen darf, obgleich das Verhältnis zwischen den Bischöfen und dem Herzog offenbar niemals formaljuristisch abgeklärt wurde.“ Bei den entsprechenden Güterschenkungen fällt auf, dass es sich dabei um relative große Grundherrschaftsbezirke gehandelt hat. Der Preis lag in einer umfangreichen politischen wie finanziellen Unterstützung der Könige – wie auch im Falle Brixens und Freising⁷⁰.

Im Februar 1014 schenkte Heinrich II. auf Intervention der Kaiserin der Bamberger Kirche erstmals Güter in Friaul bzw. Kärnten, deren Lokalisierung aller-

⁶⁷ G. BERNHARD, Von Metropolen und Suffraganen. Zur Diözesanentwicklung im Alpen-Adria-Raum im Hochmittelalter, in: E. KLUETING/H. KLUETING/H.-J. SCHMIDT (Hg.), Bistümer und Bistumsgrenzen vom Frühen Mittelalter bis zur Gegenwart (= RQ Suppl.-Bd. 58) (Rom Freiburg Wien 2006) 20–31, hier 24f.

⁶⁸ E. FREIHERR VON GUTTENBERG, Die Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Bamberg (Würzburg 1963) 13f. Nr. 25 (1007 Mai 25); MGH.SS IV 795 Anm. 11; MGH.Const 1 59–61 Nr. 29; deutsche Übersetzung bei J. LOOSHORN, Die Geschichte des Bisthums Bamberg (München 1886) Bd. 1, 127–129. Zu den Hintergründen der Gründung Bambergs, die hier nicht erörtert werden können, vgl. zusammenfassend D. J. WEISS, Die Reichskirche in Franken. Das Bistum Bamberg, in: Handbuch der Bayerischen Kirchengeschichte Bd. 1/1, hg. v. W. BRANDMÜLLER (St. Ottilien 1999) 217–224. Nunmehr J. URBAN (Hg.), Das Bistum Bamberg um 1007 (= Studien zur Bamberger Bistumsgeschichte 3) (Bamberg 2006).

⁶⁹ GUTTENBERG (Anm. 68) 12 Nr. 21 (1007 Mai 06); MGH.D H II. 161 Nr. 135.

⁷⁰ W. STÖRMER, Heinrichs II. Schenkungen an Bamberg: Zur Topographie und Typologie des Königs- und bayerischen Herzogsguts um die Jahrtausendwende in Franken und Bayern, in: Deutsche Königspfalzen 4. Pfalzen – Reichsgut – Königshöfe (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 11,4), hg. v. L. FENSKE (Göttingen 1996) 377–408, hier 401, Zitat 408.

dings unsicher ist. Somit bleibt unklar, inwieweit die Grundlagen für den Kärntner Besitz Bambergs tatsächlich in die Zeit Heinrichs II. zurückzuführen sind, wie von Streitschriften zwischen Bamberg und Österreich im 17. und 18. Jahrhundert immer wieder behauptet, nie aber bewiesen wurde⁷¹. Die Beziehungen Bambergs zu Kärnten dürften sich verstärkt haben, als zwischen 1053 und 1057 mit Adalbero ein Mitglied aus dem Hause der kärntnerischen Grafen von Epenstein auf dem Bischofsstuhl saß⁷². Villach selbst ist in der Marktverleihungsurkunde vom Februar 1060 greifbar, die König Heinrich IV. dem Bamberger Bischof Gunther (1057–1065) ausstellte. Zum Markt gehörten auch Zölle, Münz- und Bannrechte⁷³. Gunther hielt sich wohl 1063/64 längere Zeit in Kärnten auf⁷⁴.

Bamberg entwickelte im Herzogtum Kärnten wohl die größte exterritoriale Herrschaft⁷⁵, die erst am Ausgang des Mittelalters in die Kärntner Landschaft integriert werden konnte. Der Verlust eines reichsunmittelbaren Status in Kärnten wurde am 27. Januar 1535 festgeschrieben, als die bambergische Herrschaft – wie auch die salzburgische – in die Reihe der Kärntner Landstandschafft eingeordnet wurde. Bischof Weigand von Redwitz (1522–1556) musste König Ferdinand in seiner Eigenschaft als Herzog von Kärnten die oberste Gerichtsbarkeit, Besteuerungs- und Geleitrechte sowie das Recht zur Heeresfolge überlassen. „Bambergs Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit seiner kärntnischen Herrschaften wird damit praktisch hinfällig, die landesfürstliche Obrigkeit aber aufrechterhalten.“⁷⁶ Es blieb Kaiserin Maria Theresia vorbehalten, im Jahre 1759 die bambergischen Besitzungen für eine Million Gulden endgültig zu erwerben.

Die Grundlagen für den weit entfernten Besitz legten enorme Schenkungen der salischen Könige, die Bamberg Gebiete um Villach, Arnoldstein, Tarvis übereignet hatten. Hinzu kamen Güter im Lavanttal mit Wolfsberg, ferner Griffen und Weißenegg. Die Sicherung der Alpenübergänge in diesem Bereich dürfte

⁷¹ GUTTENBERG (Anm. 68) 56 Nr. 112 ([1014] Februar 15).

⁷² GUTTENBERG (Anm. 68) Nr. 263–276.

⁷³ GUTTENBERG (Anm. 68) 146 Nr. 315 (1060 Februar 8).

⁷⁴ GUTTENBERG (Anm. 68) Nr. 354–357 (Nachweise in Briefen, verfasst von Meinhard).

⁷⁵ Die umfangliche Literatur zu diesem Thema: A. v. JAKSCH, Die Entstehung des Bambergischen Besitzes in Kärnten, in: *Carinthia* 1 (1907) 109–131; M. WUTTE, Die Lage der bambergischen Herrschaften in Kärnten vor ihrem Verkaufe im Jahre 1759, in: *Carinthia* 1 (1907) 168–200; O. KRENZER, Die Erwerbung der ältesten bambergischen Besitzungen in Kärnten, in: Bericht des Historischen Vereins Bamberg 68 (1910) 57–81; E. KLEBEL, Die Grundherrschaften um die Stadt Villach, in: *Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie* 27 (1942) 17–26; E. KLEBEL, Zur Herkunft des Bamberger Besitzes in Kärnten, in: *Carinthia* I (1955) 245–248; G. MORO, Zur Entstehung und Ausdehnung bambergischen Besitzes in Kärnten, in: *Carinthia* I (1957) 243–260; DERS., Zur Geschichte des Bamberger Besitzes in Kärnten, in: *Festschrift Karl Eder* (Innsbruck 1959) 289 ff.; H. ZIMMERMANN, Gründung und Bedeutung des Bistums Bamberg für den Osten, in: *Südostdeutsches Archiv* 10 (1967) 35–49; W. NEUMANN, Bamberg und Kärnten, in: *Südostdeutsches Archiv* 10 (1967) 50–65; CHR. TROPPER, Bamberg und Kärnten – Das erste Jahrhundert einer wechselvollen Beziehung, in: *URBAN* (Anm. 68) 298–315.

⁷⁶ D. J. WEISS (Bearb.), *Das exemte Bistum Bamberg 3. Die Bischofsreihe von 1522 bis 1693* (= *GermSacNF* 38,1) (Berlin New York 2000) 96 f., Zitat 97; HÖDL (Anm. 16) 168.

auch hier der Politik der Könige zugrunde liegen. Der Besitz konnte vor dem 13. Jahrhundert noch ausgebaut werden, wobei neben den Burgen (Prägrad, Dietrichstein, Federaun, Staßfried) auch Klöster zur Herrschaftssicherung eingesetzt wurden. Aus der Burg in Arnoldstein wurde bereits 1106 ein Benediktinerkloster, aus der Burg Griffen 1236 ein Prämonstratenserstift, das wohl nicht zufällig dem thüringisch-fränkischen Vessra unterstand⁷⁷. In Wolfsberg und Villach wurde von Bischof Heinrich I. je ein Franziskanerkloster errichtet⁷⁸. Die Aufsicht über das Land hatte ein Bamberger Vicedominus, der, 1264 belegt, zunächst in Villach saß, nach 1328 in Wolfsberg residierte. Die Bamberger Bischöfe ließen dort Münzen prägen, die dafür notwendigen Silbererze stammten aus dem bambergischen St. Leonhard, das von Heinrich II. von Sterberg 1325 eine eigene Bergwerksordnung erhielt. Dieser Bischof ist im Übrigen einer der vielen Amtsinhaber, die sich bei politischen Schwierigkeiten von Franken nach Kärnten zurückzogen, wo sie formal nach wie vor im Hochstift Bamberg agierten⁷⁹.

Die defensive Haltung der Freisinger, Regensburger und Passauer Bischöfe gegenüber den expandierenden bayerischen Herzögen nach 1180 galt nur für den engeren altbayerischen Raum, wo der wittelsbachische Druck am unmittelbarsten war. Ihre Versuche, dort ein unabhängiges Hochstiftsgebiet zu behaupten, gelangen nur teilweise und in einem sehr kleinen Rahmen. Die Regensburger mussten sich auf den schmalen Streifen an der Donau zwischen Donaustauf und Wörth sowie auf das relativ abgelegene oberpfälzische Hohenburg beschränken. Passau hatte sein Hochstift nördlich der Donau im „Land der Abtei“, in Resten der Grafschaft Windberg sowie das kleine Waldgütler Amt westlich der Stadt. Auffällig ist auch, dass Freising mit dem Erwerb der Grafschaften Ismaning und Werdenfels erst im 13. Jahrhundert erfolgreich war. Neben der Herrschaft Burgrain mit dem Kollegiatstift Isen und der Bischofsstadt bildeten sie die Kernbereiche des Hochstiftes⁸⁰.

Die bayerischen Bistümer betrieben dagegen in ihren österreichisch-slowenischen Besitzungen eine aktive Städte- und Märktepolitik, auch wenn sie für diese Orte nicht die Inhaber des herzoglichen Landgerichtes waren. Die Vorteile lagen auf der Hand: Solche Herrschaftszentren versprachen Zoll- und Steuereinnahmen, die Ausübung einer räumlich konzentrierten Gerichtsbarkeit sowie die ‚kostengünstige‘ Anlage und Unterhaltung einer Befestigung – kostengünstiger im Vergleich zum Unterhalt einer Burg⁸¹! Allein in Niederösterreich sind

⁷⁷ Die Stiftung in Arnoldstein nahm Bischof Otto I. (1102–1139), jene in Griffen Bischof Eckbert von Andechs (1203–1237) vor, der sich häufig in Kärnten aufhielt: E. FREIHERR VON GUTTENBERG (Bearb.), *Das Bistum Bamberg (= GermSac 2,1)* (Berlin 1937) 128 f., 169.

⁷⁸ Zu Heinrich I. (1242–1257) s. GUTTENBERG (Anm. 77) 173–180, hier 179; In Wolfsberg ca. 1249, in Villach circa 1252; OGRIS (Anm. 5) 149 f.

⁷⁹ Zu Heinrich II. siehe GUTTENBERG (Anm. 77) 203 f.

⁸⁰ Hinweise auf die Hochstifte in E. GATZ (Hg.), *Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation* (Freiburg 2003) 213 f. (Freising von M. HEIM), 553 f. (Passau von A. LANDERSDORFER), 605 f. (Regensburg von A. SCHMID).

⁸¹ H. FLACHENECKER, *Die Städte- und Märktegründungspolitik bayerischer Bischöfe im*

nach den statistischen Erhebungen von Karl Gutkas von 37 mittelalterlichen Städten nur 12 von Anfang an im landesherrlichen Besitz gewesen, die übrigen wurden von Bischöfen und Adeligen (Kuenringer, Maissauer, Hardegger) gegründet, in der von Gutkas verwendeten Terminologie ‚Patrimonial-‘, d. h. Zwischengewalten, die ihre Herrschaft nicht direkt vom König, sondern unter Aufsicht der fürstlichen Landesgewalt auszuüben hatten. Die meisten Märkte wurden ebenfalls von jenen gegründet, die große Grundherrschaften innehatten, und zwar von Adeligen, Bischöfen, aber auch Klöstern⁸². Städte und Märkte dienten zur Herrschaftsabgrenzung. Dies wird etwa in der Region der Mündung der Krems in die Donau deutlich, wo das rechtsdonauische Mautern, das von Passau gegründet und ausgebaut wurde, den babenbergischen, späteren habsburgischen Orten Krems und Stein am linken Donauufer gegenüber lag⁸³. Vergleichbare Versuche der Passauer Bischöfe lassen sich zu Beginn des 13. Jahrhunderts im Oberen Mühlviertel beobachten – einem Gebiet, das damals noch zwischen der babenbergischen und der wittelsbachischen Herrschaft stand, wobei immerhin das ‚Land der Abtei‘ als reichsunmittelbares Hochstiftsgebiet für Passau herausrang⁸⁴.

So baute der Freisinger Bischof die Orte Waidhofen an der Ybbs und Großenzersdorf (1277 *forum*) in Niederösterreich⁸⁵, Oberwölz in der Steiermark und Bischofslack in Slowenien kontinuierlich aus⁸⁶. Alle Städte und Märkte sollten den dortigen bischöflichen Streubesitz sichern und wirtschaftlich attraktiver machen⁸⁷. Waidhofen an der Ybbs ist 1186 erstmals belegt, um 1197 taucht verstärkt die Bezeichnung *forum* auf. Der Ort wurde von den Bischöfen um 1200 erworben, wenige Jahre nachdem die Wittelsbacher als Herzöge in Bayern Fuß gefasst hatten. Parallel wurde der Ort planmäßig erweitert, der Freisinger erhielt die Gerichtsgewalt wie das Patronatsrecht, ebenso konnte er den Einfluss adeliger Vögte ausschalten und die Stadt praktisch frei von adeligen Zugriffen halten.

13. Jahrhundert, in: 1204 und die Folgen. Zu den Anfängen der Stadt Landshut (= Schriften aus den Museen der Stadt Landshut 6) (Landshut 2002) 151–166; KOSI (Anm. 47) 110.

⁸² K. GUTKAS, Die Bedeutung der Grundherrschaften für die Stadt- und Marktwertung niederösterreichischer Orte, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich NF 33 (1957) 48–64, hier 48–52.

⁸³ H. KOLLER, Hochmittelalterliche Siedlungsplanungen und Stadtgründungen im Ostalpenraum, in: W. RAUSCH (Hg.), Forschungen zur Geschichte der Städte und Märkte Österreichs 1 (1978) 1–68, hier 33.

⁸⁴ W. KATZINGER, Die Märkte Oberösterreichs. Eine Studie zu ihren Anfängen im 13. und 14. Jahrhundert, in: RAUSCH (Anm. 83) 69–150, hier 81.

⁸⁵ O. PICKL (Hg.), Österreichisches Städtebuch. Niederösterreich, Bd. IV/1 (Wien 1988) 271–285 (Groß-Enzersdorf).

⁸⁶ Einen Überblick über die freisingischen Besitzungen bietet A. AMMER, Der weltliche Grundbesitz des Hochstiftes Freising, in: J. SCHLECHT (Hg.), Wissenschaftliche Festgabe zum 1200jährigen Jubiläum des Heiligen Korbinian (München 1924) 299–336, hier 318–321.

⁸⁷ M. WELTLIN, Die Entstehung der freisingischen Herrschaft Groß-Enzersdorf, in: GLASER (Anm. 9) 271–285; H. WEIGL, Reibungspunkte zwischen Stadt und Herrschaft. Die freisingischen Pfleger in Waidhofen an der Ybbs, in: ebd. 287–304; W. BRUNNER, Die steirische Herrschaft Rothenfels, in: ebd. 333–350.

Das Richteramt wurde an Bürger vergeben. 1266 erfolgte eine erste nachweisbare Stadtrechtsprivilegierung auf Bitten des Freisinger Bischofs Konrad II. durch König Ottokar II⁸⁸. Zeitlich im Ausbau folgten Bischofslack, Oberwölz und Großenzersdorf. Hinzu traten einige Märkte, wobei die Bezeichnungen *forum* – *oppidum* – *civitas* auch hier uneinheitlich verwendet wurden. Märkte waren meist nicht ummauert, Städte schon. Städte wurden überwiegend von Landesfürsten, Märkte mehr von Mediatgewalten gegründet, allerdings greifen auch solche Unterscheidungen nur bedingt. Das Beispiel Bischofslack zeigt den Entwicklungsweg von einem Hof als Zentrum der Grundherrschaft mit seinen Aufgaben als Herrschafts-, Verwaltungs-, Gerichts-, Markt- und Pfarreimittelpunkt – man kann hier von einem noch agrarisch dominierten präurbanen Zentrum sprechen – zu einer Stadt, die von einem Stadtherrn nun in unmittelbarer Nähe des Hofes, auf einer gesonderten Fläche planmäßig angelegt worden ist. Der Markt Gutenwerth hatte ähnliche Funktionen wie Bischofslack, wenn auch weniger prominent: Dort befanden sich ein Landgericht, eine Zollstelle, eine Pfarrei, ferner freisingische Ministerialen sowie ein Haus für den Bischof, falls er einmal nach Gutenwerth käme. Immerhin hat er dort tatsächlich einige Urkunden ausgestellt. Freising betrieb also eine aktive Städte- und Märktepolitik in Krain wie in Niederösterreich, um so seine Besitzungen wirtschaftlich effizient auszubauen, aber auch, um diese dadurch zu schützen. Jedoch wurde der Einfluss des habsburgischen Landesherrn zu stark. Als Indiz in diesem Zusammenhang ließe sich der Umstand anführen, dass die Habsburger 1337 an Ulmerfeld bzw. 1359 an Hollerburg dieselben Marktrechte verliehen, wie sie auch ihre eigenen landesherrlichen Märkte besaßen – und obwohl Ulmerfeld in Freisinger Urbaren bereits zuvor als Markt angesehen wurde⁸⁹.

Die Passauer handelten entsprechend in St. Pölten, Eferding, Hartkirchen am Inn, Ebelsberg, Trübensee und Amstetten⁹⁰. Hinzu traten ab 1200 verstärkt Märktegründungen, etwa Gallneukirchen und Neufelden hinzu⁹¹. Diese Märkte wurden planmäßig im Hochstift wie in den österreichischen Besitzungen ausgebaut⁹². Besonders für den Herrschaftsmittelpunkt St. Pölten, der als eine Art Bischofsresidenz für das östliche Bistum ausgebaut wurde, lässt sich früh die Ausbildung einer städtischen Struktur erkennen. Bereits 1159 hat Bischof Kon-

⁸⁸ WEIGL (Anm. 35) 32; DERS., Zur Geschichte Waidhofens an der Ybbs im 13. Jahrhundert, in: Mitteilungen aus dem Niederösterreichischen Landesarchiv 8 (1984) 15–30. A. HOFFMANN (Hg.), Österreichisches Städtebuch. Niederösterreich, Bd. IV/3 (Wien 1982) 217–238; FRA II, 31, 35, 36; H. WEIGL, Reibungspunkte zwischen Stadt und Herrschaft. Die freisingischen Pfleger in Waidhofen an der Ybbs, in: GLASER (Anm. 9) 287–318.

⁸⁹ Ausführl. KOSI (Anm. 47) 105–116.

⁹⁰ Österreichisches Städtebuch Bd. IV/1 (Anm. 85) 49–67 (Amstetten: *forum* um 1253).

⁹¹ KATZINGER (Anm. 84) 83, 101, 123.

⁹² Zu den Märkten Velden, Gallneukirchen, Griesbach, Ebelsberg, Obernberg am Inn, die von Bischof Otto sowohl im Hochstift wie auch in den österreichischen Besitzungen gefördert wurden siehe J. BREINBAUER, Otto von Lonsdorf. Bischof von Passau 1254–1265 (= Passauer Historische Forschungen 6) (Köln – Weimar – Wien 1992) 233–251. Hinweise auf die Märkte Windorf, Putzleinsdorf und Oberkappel sind rar: Zu allen Städten und Märkten vgl. VEIT (Anm. 11) 424–497.

rad die Bürger vor der Anwendung des gerichtlichen Gottesurteils befreit. Die Stadtanlage wurde um 1240 mit einem eigenen Marktviertel ausgebaut. Wenige Jahre später (1247) ist von einer Befestigung die Rede⁹³. Unter Bischof Otto von Lonsdorf (1254–1264) waren die Passauer Bemühungen um die Förderung seiner oberösterreichischen Besitzungen nach dem Aussterben der Babenberger verstärkt worden. Vom österreichischen Landesherrn erhielt er 1253 die Erlaubnis, St. Pölten und Eferding mit einer Stadtmauer zu umgeben. Bischof Otto ließ die Marktrechte von Gallneukirchen aufzeichnen und verlieh Eferding ein Stadtrecht. Das angesprochene Marktrecht reduziert die Befugnisse für den herzoglichen Landrichter zugunsten des bischöflichen Richters erheblich. Selbst in Hochgerichtsällen hatten die Marktbürger den bischöflichen Richter für ein Urteil anzurufen. Auch in Eferding wie in St. Pölten wurden die Eingriffsmöglichkeiten des Landrichters stark beschnitten, so dass die bischöflichen Städte und Märkte als gerichtliche Exemtionsbereiche im Herzogtum erschienen. Die bischöflichen Stadtrichter stammten in beiden Städten aus der Bürgerschaft. Allerdings hatte der Landrichter in Falle Eferdings die *potestas iudicandi* in Hochgerichtsällen, während in St. Pölten das Stadtgericht das Urteil auch bei Schwerverbrechen sprach, ehe letztere dann zur Aburteilung dem Landrichter auf der Stadtgrenze übergeben wurden. In Amstetten durfte der Landrichter noch im 16. Jahrhundert nur bei todeswürdigen Verbrechen eingreifen; Diebe wurden von den Bürgern abgeurteilt und dann zur Urteilsvollstreckung dem Landrichter übergeben⁹⁴. Für Eferding, St. Pölten, Mautern⁹⁵ und Amstetten wurde den Passauer Bischöfen 1276 von König Rudolf das Befestigungsrecht bestätigt, und zwar als Lohn für die Unterstützung Rudolfs gegen Ottokar von Böhmen. Im Zuge der Abwehr der nunmehr einsetzenden habsburgischen Expansion erhielten die Städte Passau 1299 und St. Pölten 1338 neue Stadtrechtskodifizierungen⁹⁶. Obwohl die Passauer Bischöfe das Hochgericht sowie die Marktrechte in ihren Händen hatten, konnten sie St. Pölten auf Dauer nicht halten. In Folge von Verkäufen und Verpfändungen geriet die Stadt 1494 in die Hände der Habsburger.

Selbst Regensburg stärkte seine Herrschaft Pöchlarn in Niederösterreich mit der Errichtung einer gleichnamigen Stadt. Die *universitas burgensium in Pechlarn* wird 1209 urkundlich erwähnt. Somit kann auch hier ein stadtpolitisches Engagement des Regensburger Bischofs um 1200 vorausgesetzt werden. Nach einem kurzfristigen Verlust kehrte die Stadt 1267 in den bischöflichen Besitz zurück. Ein Stadtrecht stammte erst aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Dabei besaß der Stadtrichter nur das Niedergericht für den Stadtbann, der Pfleger dasselbe für die zur Herrschaft gehörenden Dörfer. Das Hochgericht blieb

⁹³ Österreichisches Städtebuch Bd. IV/3 (Anm. 88) 33–59.

⁹⁴ BREINBAUER (Anm. 92) 224–233; KATZINGER (Anm. 84) 104 f., 121 f.; KUBASTA (Anm. 11) 97.

⁹⁵ A. HOFFMANN (Hg.), Österreichisches Städtebuch, Bd. IV/2 (Wien 1976) 241–251 (Mautern: *civitas* 1239).

⁹⁶ H. W. WURSTER, Das Bistum Passau und seine Geschichte Teil 2: Das Bistum im hohen und späten Mittelalter (Straßburg 1996) 15 f., 26.

hier für die Stadt wie für das Land unerreichbar in den Händen des herzoglichen Landrichters⁹⁷.

Dennoch konnte keiner der Bischöfe in den österreichischen Gebieten auf Dauer eine eigene Landesherrschaft ausbauen. Die Babenberger und später die Habsburger übernahmen die Vogteien über die einzelnen bischöflichen Besitzungen und zementierten somit die eigenen landesherrlichen Ansprüche. Auffälligerweise traten die Bischöfe als Ortsobrigkeit, laut des sogenannten Bereitungsbuches, auch noch 1594 auf, d. h. alle bzw. die Mehrheit der Häuser pro Ortschaft waren immer noch in Händen der Bischöfe von Passau, Freising oder Regensburg⁹⁸.

Die angeschnittenen Beobachtungen gelten natürlich auch für Bamberg mit seinem kärntnerischen Hauptort Villach wie auch für Salzburg mit jenem in Friesach. In Friesach saß der Vicedominus; als erzbischöflicher Stellvertreter übte er das Hochgericht, die Finanzverwaltung wie die Führung der Urbare aus⁹⁹. Pettau, 1178 in einer Königsurkunde als ‚Stadt‘ bezeichnet, erhielt vom salzburgischen Erzbischof ebenfalls ein Stadtrecht¹⁰⁰.

Weit entfernt vom Aufbau einer geschlossenen Herrschaft außerhalb von Hochstift und Diözese war schließlich Eichstätt. Da der Hinweis auf ein Jagdgebiet an der ungarischen Grenze vor 1014 singulär bleibt¹⁰¹, kann es hier nur um den diözesanen Besitz in Südtirol gehen. Wenig überraschend handelte es sich dabei überwiegend um Weinberge¹⁰². Eichstätt besaß wie viele süddeutsche Benediktinerklöster oder die Bistümer Augsburg, Regensburg und Freising Rebenhänge und andere Güter im sonnigen Süden¹⁰³. Der Beginn liegt erneut in salscher Zeit. Bischof Gebhard I. (1042–1057) erwarb auf dem Tauschweg vom Adeligen Ruotpert – eventuell aus Bayern stammend¹⁰⁴ – einen Hof Tuls (*curtis Tils*; Tils, Pfeffersberg oberhalb Brixens) mit allem Acker- und Weinland links

⁹⁷ NOICHL (Anm. 18) 93–95; Österreichisches Städtebuch Bd. IV/2 (Anm. 95) 319–329; TH. RIED, Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisbonensis (Regensburg 1816) Nr. 316, 521.

⁹⁸ GUTKAS (Anm. 82) 60–64. Gilt für die Orte Amstetten (P), Großenzersdorf (F), Mautern (P), Randegg (F), Steinakirchen (R), Ulmerfeld (F) und Waidhofen an der Ybbs (F). Vgl. für die freisingische Situation WEIGL (Anm. 35) 54.

⁹⁹ HÖDL (Anm. 16) 160–162, 167.

¹⁰⁰ PIRCHEGGER (Anm. 6) 64f.

¹⁰¹ F. HEIDINGSFELDER (Bearb.), Die Regesten der Bischöfe von Eichstätt (Innsbruck-Würzburg-Erlangen 1915–1938) 54 Nr. 149. Das Jagdgebiet bei Stederach (unbekannt?) sei von Bischof Megingaud im Tausch gegen Besitz in Nördlingen von der Regensburger Kirche her gekommen. Eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit dieser Nachricht ergibt sich aus der Nachricht, besagter Megingaud habe in Melk die Überreste des hl. Colomann beerdigt (ebd. 54f. Nr. 150).

¹⁰² STEINBERGER (Anm. 39) passim; E. KLEBEL, Eichstätt und Herrieden im Osten, in: Festgabe Anton Ernstberger dargebracht zum 60. Geburtstag am 22. November 1954, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 14 (1954) 87–96.

¹⁰³ A. JÄGER, Geschichte der landständischen Verfassung in Tirol Bd. 1 (Innsbruck 1881) 290–330; C. STAMPFER, Besitzungen der bayerischen und schwäbischen Benedictinerstifte in Tirol bis zum Jahre 1803, in: SMGB 4 (1883) 115–120.

¹⁰⁴ STEINBERGER (Anm. 39) 7.

des Eisack¹⁰⁵. Gebhards Nachfolger Gundekar II. (1057–1075) schloss am 22. Juli 1060 mit demselben Ruotpert einen neuen Prekarievertrag ab, von den Einnahmen ging der zehnte Teil an eine eigene Stiftung am Dom. Das Dokument von 1060 ist im Übrigen die einzige vorhandene Erwerbssurkunde¹⁰⁶. Bei den übrigen Eichstätter Besitzungen in Tirol bleibt deren Ursprung im Ungewissen.

Entsprechend schwierig ist es, den weiteren Besitz zu rekonstruieren, der weitgehend punktuell im 13. und 14. Jahrhundert aufscheint. So ist 1272 von Gütern im Dorf Pinzagen – über Brixen gelegen – die Rede, die in der alten Bistumsgeschichte Sinnachers zum Sitz eines bischöflichen Meierhofes ‚ausgebaut‘ werden, von dem alle weiteren eichstättischen Besitzungen im Eisacktal dirigiert worden sein sollen¹⁰⁷. Tatsächlich wird im Februar 1300 von Weingütern zwischen Pinzagen auf einem erhöhten Bergplateau und dem mehrere hundert Meter tiefer liegenden Eisack sowie vom dortigen Ansitz Palwitten berichtet¹⁰⁸. Eisackabwärts finden sich noch zwei eichstättische Huben bei St. Peter auf Karnol in der Nähe Bozens. Streubesitzungen im Pustertal bei Terenten und Niedervintl runden die Grundherrschaft ab¹⁰⁹.

Eine genauere Besitzgeschichte kann nicht nachgezeichnet werden. Der eingangs angeführte Besitz in Tils wird nicht mehr erwähnt, jener bei St. Peter nur bei seinem Verlust, als er im Juli 1213 in den Vogteibesitz der Grafen von Tirol gelangte wie auch Pinzagen, dessen Vogtei in den 1280er Jahren von den Grafen an die Herren von Gerenstein verpfändet war. Diese hatten wohl Rechte auf Pinzagen angemeldet, auf die sie aber verzichten mussten. Stattdessen erhielten sie die *possessiones ecclesie Eystetensis dictis Pinzagen* auf vier Jahre in einem Pachtverhältnis¹¹⁰. Bereits 1244 übertrug Bischof Friedrich von Parsberg das sog. Neureute, unterhalb von Pinzagen gelegen, in Erbpacht dem Klarissenkloster St. Elisabeth in Brixen¹¹¹. Für Pinzagen kam es 1272 zu einem Leihevertrag zwischen dem Bischof, vertreten durch den Domherrn Ulrich, und Reinbert von Voitsberg, einem Brixner Ministerialen¹¹². Demnach gab Reinbert dem Eichstätter Bischof jährlich vier Fuder Wein, unbeschadet der Vogteirechte des Tiroler Grafen. Der Wein musste nach Innsbruck gebracht werden, wo er entweder verkauft oder von Eichstätter Beauftragten in Empfang genommen wurde. Da die Auseinandersetzungen zwischen dem Voitsberger und dem Bischof angedeutet werden, scheint der Brixner Ministeriale die eichstättischen Güter schon länger in Besitz gehalten zu haben¹¹³.

¹⁰⁵ HEIDINGSFELDER (Anm. 101) 75 Nr. 216.

¹⁰⁶ MonBoica 49 9–14 Nr. 3; HEIDINGSFELDER (Anm. 101) 79f. Nr. 225.

¹⁰⁷ MB 49 142f. Nr. 92 (1272 November 9); HEIDINGSFELDER (Anm. 101) 268 Nr. 859; FR. A. SINNACHER, Beyträge zur Geschichte der bischöflichen Kirche Säben und Brixen Bd. 4 (Brixen 1824) 274; STEINBERGER (Anm. 39) 5.

¹⁰⁸ HEIDINGSFELDER (Anm. 101) 374 Nr. 1206 (1300 Februar 21).

¹⁰⁹ Der Pustertaler Besitz ist 1322 Juni 20, die zwei Mansen unterhalb St. Peter 1213 Juli 20 belegt. Vgl. STEINBERGER (Anm. 39) 6.

¹¹⁰ MonBoica 49 196f. Nr. 128 (1282 Oktober 7) und 197f. Nr. 129 (1282 Oktober 19).

¹¹¹ HEIDINGSFELDER (Anm. 101) 225 Nr. 734.

¹¹² Vgl. Anm. 107; SINNACHER (Anm. 107) 564 ff.

¹¹³ STEINBERGER (Anm. 39) 10.

Schon diese Urkunde deutet auf die Probleme eines Bistums mit seinem Fernbesitz hin. In einer weiteren vom 31. Oktober 1295 werden sie dann explizit ausgesprochen¹¹⁴. Bischof Reinbot von Meilenhart (1279–1297) klagte über die geringen Einnahmen aus den Pinzager Besitzungen, nicht nur wegen der weiten Entfernung, sondern auch wegen *invasio et violentia* einiger Nachbarn, unter ihnen der Voitsberger, der sich eventuell die Vogteirechte vom Tiroler Grafen übertragen hat lassen¹¹⁵. Einen letzten Versuch, den Südtiroler Besitz für die Kirche des hl. Willibald zu reaktivieren, startete Bischof Konrad von Pfeffenhausen (1297–1305). Er übertrug die Tiroler Besitzungen der bischöflichen *mensa*, um sie so vor Entfremdung zu schützen¹¹⁶. Zugleich versuchte er eine Art Revindikationspolitik gegenüber den Brixner Klarissen, indem er um 1300 die Verlängerung des Pachtvertrags verweigerte. Dabei ging es handfest zu: Der Bote des Bischofs wurde von den Betroffenen misshandelt¹¹⁷. Einen endgültigen Schlussstrich zog dann Bischof Marquard von Hageln (1322–1324). Er verkaufte die letzten Eichstätter Güter an das Brixner Heiligkreuzspital, nämlich vier Huben zu Pein und zu Prant im Pustertal, sowie Bozener Weingülden und den Besitz in St. Peter am Karnol¹¹⁸.

Im Falle Eichstätts kam es zu keiner Ausbildung einer größeren Grundherrschaft mit Gerichtsrechten. Er zeigt vielmehr die unlösbaren Probleme, weit entfernte Streubesitzungen vor den Begehrlichkeiten der dortigen Umgebung schützen zu müssen. Am Ende stand der Aufwand in keinem Verhältnis mehr zum Nutzen. Offensichtlich war es ökonomischer geworden, den Südtiroler Wein auf dem freien Markt zu kaufen.

Gerade auf dem Gebiet der Weingüter lassen sich entsprechende Beispiele wie für Eichstätt natürlich auch für Freising und Passau finden. Weinbesitz allein fundierte noch keine Landesherrschaft, hier stand eindeutig der wirtschaftliche Erwerb eines hochwertigen Sondergutes im Rahmen von entsprechend landwirtschaftlich genutzten Mediatbesitzungen im Vordergrund. Im bedeutenden Weinort Klosterneuburg etwa besaßen Passau und Freising seit dem 13. Jahrhundert bzw. seit 1338 Lesehöfe – neben einer Reihe von solchen süddeutscher Klöster¹¹⁹!

Die Verleihungen von Krongütern während des ausgehenden 10. bis zum ausgehenden 11. Jahrhundert haben fränkisch-bayerischen Diözesen die Möglichkeit eröffnet, im Ostalpenraum, von der Donau bis zur Save, relativ geschlossene Grundherrschaften aufzubauen, die teilweise mit niederen bzw. höheren Land-

¹¹⁴ MonBoica 49 333f. Nr. 217 (1295 Oktober 31). Der Bischof übergab deshalb den Besitz an seinen Domherrn, Magister Ulrich.

¹¹⁵ STEINBERGER (Anm. 39) 11.

¹¹⁶ STEINBERGER (Anm. 39) 14.

¹¹⁷ MonBoica 49 379f. Nr. 246 (1297–1300); ebd. 385f. Nr. 249 (1297–1300); ebd. 386f. Nr. 250 (1297–1300).

¹¹⁸ STEINBERGER (Anm. 39) 15–20.

¹¹⁹ J.-W. NEUGEBAUER (Hg.), Von der Herren Hof von Passau. Vom römischen Lagerdorf zum mittelalterlichen Lesehof (Klosterneuburg 1998) Liste der Lesehofbesitzer 15f.

gerichtsrechten verbunden waren. Hat dieser Befund auch Konsequenzen für eine Kartierung in dem im Entstehen begriffenen Atlas zur Geschichte der Bistümer und Hochstifte, der von Erwin Gatz herausgegeben wird? In den bisherigen Karten, erschienen in dem ebenfalls von Gatz herausgegebenen Band zu den Bistümern des Heiligen Römischen Reiches, sind die Fernbesitzungen von Bamberg, Eichstätt, Freising, Brixen nicht ausgewiesen. Das Patriarchat Aquileja, das ebenfalls einschlägig wäre, fehlt wegen der notwendigen räumlichen Begrenzung des Gesamtwerkes ganz. An den Hochstiften hing die bischöfliche fürstliche Herrschaft, die ihnen formal durch die königliche Investitur verliehen wurde. Dazu gehörten nicht automatisch die grundherrschaftlichen Besitzungen, auch wenn daran Gerichtsrechte hingen. Für die Ausbildung eines Hochstiftes genügte es auch nicht, Mitsprachrechte bei der Einsetzung von Grafen und Notaren zu haben, so wie Freising im Bereich des istrischen Piran¹²⁰. Der in geistlichen Händen befindliche Grund und Boden bildete die Voraussetzung für Patrimonial- und damit Mediatherrschaften. Sie können damit bei der Aufnahme in das Kartenwerk übergegangen werden, allenfalls eine separate Darstellung wäre denkbar, ist aber technisch vermutlich sehr schwer zu lösen. Diese These gilt für weite Teile der angesprochenen bischöflichen Grundherrschaften, ein Grenzfall bleibt die bambergische Herrschaft in Kärnten, die im Mittelalter in der Tat Bestandteil des Hochstiftes war. Von daher müsste gerade dieser Bereich eigens durchaus ausgewiesen werden. Wie problematisch jedoch eine Unterscheidung ist, zeigt die Karte aus dem „Großen Historischen Weltatlas 2. Mittelalter“, wo der Freisinger, Brixner und Passauer Grundherrschaftsbesitz als Teil des jeweiligen Hochstifts ausgewiesen wird – aufgrund des hier Gezeigten wohl sehr schwierig!

¹²⁰ Gegen MIHELİČ (Anm. 31) 79, der nicht überzeugend behauptet, Freising habe seine istrischen Besitzungen „in der Nähe“ des Hochstifts ... behalten.“ Mihelič definiert zudem nicht, was er unter einem Hochstift versteht.

Erzbistum und Kurfürstentum Köln*

Von WILHELM JANSSEN

Bei der Vorbereitung dieses Referats mit einem sehr lapidar formulierten Titel bin ich – unter dem Zwang persönlich eingeschliffener Fragestellungen und Sichtweisen – lange in die Irre gegangen. Ich habe mich nämlich vornehmlich auf das Problem konzentriert, ob und in welcher Weise die Existenz des Erzstifts Köln, d. h. der Landesherrschaft der Kölner Erzbischöfe, der Wahrnehmung der bischöflichen Amtsgewalt im ganzen Diözesansprengel, innerhalb dessen das erzbischöfliche Territorium nur eines unter mehreren war, im Wege gestanden hat. Ich habe einige Zeit gebraucht, bis mir bewusst wurde, dass es hier nicht um die innere, sondern die äußere Begrenzung der bischöflichen Gewalt, nicht um kirchliche Problemgeschichte, sondern um Kartographie geht. Vielleicht hat zu dieser anfänglichen Desorientierung auch der Köln-Artikel in dem 2003 veröffentlichten Band über die Bistümer des Hl. Römischen Reichs beigetragen¹, insofern mir eine Repetition der dort niedergelegten Ausführungen eigentlich überflüssig erschien.

Ich werde mich deshalb im Sinne des Tagungsthemas mit der Entwicklung und Veränderung der alten Erzdiözese und des Erzstifts Köln befassen; dabei soll allerdings die Frage nach den konstruktiven oder destruktiven Wirkungen der Kombination von weltlicher Herrschaft (sprich: Landeshoheit) und geistlicher Amtsautorität in einer Person nicht ganz unter den Tisch fallen. Sie wird sich jeweils anders beantworten, ob man Gebiete in den Blick nimmt, in denen der Bischof beide ausübte, oder solche, in denen er nur Bischof oder nur Landesherr war. Denn zu einer völligen räumlichen Kongruenz von *ius territorii* und *ius episcopale* ist es in Köln wie anderswo auch zu keiner Zeit gekommen. Ob dies überhaupt das Ziel erzbischöflich-kölnischer Politik gewesen ist, wie durchweg unterstellt, wird zu erörtern sein.

Im Folgenden soll

1. zunächst die Erzdiözese als die ältere und – wenigstens in ihrem äußeren Umfang – stabilere Institution vorgestellt werden;
2. dann die Entstehung der weltlichen Herrschaft der Erzbischöfe skizziert werden – angefangen beim Erwerb einer sehr verstreuten, die Diözesangrenzen weit übergreifenden Großgrundherrschaft, die Beanspruchung und Ausübung herzoglicher Rechte über den im Erzbistum und in dessen näherer wie weiterer Umgebung gesessenen Dynastennadel, der zugleich durch Lehnsbände in die politische Abhängigkeit von den Erzbischöfen gebracht und darin festgehalten werden sollte, bis hin zum Auf- und Ausbau einer flächendeck-

* Referat, gehalten im März 2006 beim Römischen Institut der Görres-Gesellschaft während der Konferenz „Kirchengeschichte und Kartographie – Annäherung an ein Atlasprojekt“.

¹ E. GATZ, Erzbistum Köln, in: DERS. (Hg.), Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation (Freiburg 2003) 273–290.

- kenden, tendenziell klar umgrenzten und gleichmäßigen Landesherrschaft modernen Typs, für die um die Mitte des 13. Jahrhunderts der Begriff des „gestichtes van Colne“, des Stifts Köln, aufkam;
3. des Weiteren jene Gebiete in den Blick genommen werden, wo das Erzstift Köln die Diözesangrenze überschritten und seinen Machtbereich in andere Diözesen ausgedehnt hat bzw. wo umgekehrt andere Hochstifte in den Kölner Sprengel eingedrungen sind; in beiden Fällen ergaben sich Kompetenzkonflikte zwischen kirchlicher Jurisdiktion und weltlicher Gerichtsbarkeit, und zwar aus jeweils unterschiedlicher Perspektive, das eine Mal der bischöflichen, das andere Mal der landesfürstlichen;
 4. und schließlich noch das Problemfeld mit einigen Bemerkungen behandelt werden, auf dem die unter Punkt 3 vorgestellte Konstellation nur einen, allerdings sehr illustrativen Sonderfall darstellt: nämlich die Einschränkung der bischöflichen Vollgewalt (insbesondere des Jurisdiktions- und des Visitationsrechts) durch die im Erzbistum gesessenen Landesherren, die seit dem Ende des 14. Jahrhunderts bestrebt waren, auch die Kirche ihrer Herrschaft zu unterwerfen, und die spätestens von dieser Zeit an in dem Erzbischof weniger ihr geistliches Oberhaupt als den territorialpolitischen Konkurrenten sahen, der mit Hilfe kirchenrechtlicher Instrumente versuchte, von „außen“ in ihr Land einzudringen und ihre oberste Gerichtsgewalt, ihre *superioritas*, auszuhebeln. Das hat dann seit dem 17. Jahrhundert auch kartographisch zu verdeutlichende Konsequenzen gehabt, insofern sich unter dem Einfluss dieser Konfrontation die Binnengliederung der Diözese – d. h. die Dekanatseinteilung – änderte.

I.

Die Kölner Diözese ist römischerzeitlichen Ursprungs². Ihre linksrheinischen Grenzen lehnten sich höchstwahrscheinlich an die spätantike römische Verwaltungsgliederung an. Die Grenze der Germania II gegen die Germania I und die Belgica I dürfte mit der Südgrenze der Diözese Köln zwischen der Mündung des Vinxtbachs in den Rhein und der Gegend um Aachen im Wesentlichen identisch sein. Die Möglichkeit, dass wir es an einzelnen Stellen mit einer Ausgleichsgrenze zwischen der einerseits von Trier, andererseits von Köln ausgehenden kirchlichen Erfassung der Eifel zu tun haben, ist zwar nicht auszuschließen³, doch spricht manches dafür, dass es eben die Provinzgrenze war, die die beiden „Missionsgebiete“ trennte. Für die Kölner Diözesangrenze im Westen gegen

² Dazu und zum Folgenden F. W. OEDIGER, Das Bistum Köln von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts (= E. HEGEL [Hg.], Geschichte des Erzbistums Köln 1 (2. Köln 1971) 199–201.

³ C. RÜGER, Germania Inferior. Untersuchungen zur Territorial- und Verwaltungsgeschichte Niedergermaniens in der Prinzipatszeit (= Bonner Jahrbücher. Beih. 30) (Köln/Graz 1968) 41–47.

Lüttich hat man eine Orientierung an der alten *civitas Tungrorum* (Tongeren) vermutet, bevor dann weiter nördlich Flussläufe für die Absteckung der Diözesangrenzen maßgeblich wurden. Diese Markierungen, die auch in das um 800 dem Kölner Bischofssitz zugewiesene rechtsrheinische Gebiet hineinreichten, dürften wohl erst der Karolingerzeit zuzuschreiben sein. Die Maas in ihrem Unterlauf schied Köln und Lüttich; Waal und Rhein (in ihren damaligen Stromverläufen) grenzten Utrecht und Köln gegeneinander ab; die Lippe trennte Köln und Münster. Diese klaren, nur selten durchbrochenen Linien fehlten im Osten und Südosten des Kölner Bistumssprengels rechts des Rheins. Hier sind die Grenzen nach Gesichtspunkten – etwa aufgrund vorgegebener Raumgliederungen – gezogen worden bzw. haben sich als Ergebnis von Missionsbewegungen oder politischen Kräftekonstellationen eingestellt, die nicht mehr zu ermitteln sind. Nichts deutet allerdings darauf hin, dass die Diözesangrenze, wenigstens was das Mittelalter betrifft, nach 900 noch wesentlich verändert worden ist – mit einer Ausnahme: 986/88 hat Bischof Everger von Köln im Zusammenhang mit der Wiedererrichtung des im Lütticher Sprengel gegründeten Klosters (Mönchen-)Gladbach dieses in die eigene Diözese hineingeholt, indem er von dem Bischof Notker von Lüttich die Pfarreien Gladbach und Rheydt gegen die Pfarreien Tegelen, Venlo und Lobberich eintauschte⁴.

Auf die nächstfolgende Veränderung der Bistumsgrenze, die zu einer Verkleinerung des Diözesansprengels führte, musste man mehr als 600 Jahre warten. Sie war Ausfluss eines inzwischen tiefgreifend gewandelten Verhältnisses von Kirche und Staat. Gemeint ist die Neumschreibung und Neuordnung der Bistümer in den Niederlanden in den Jahren 1559/60, deren Ziel es war, durch eine Anpassung der Bistums- an die Staats- und Verwaltungsgrenzen, also durch eine Synchronisierung von kirchlichen und politischen Strukturen, die „Ketzer“ bekämpfung wirkungsvoller zu gestalten⁵. Die Tendenz, die Kirchen- und die Territorialorganisation aufeinander abzustimmen, lag seit dem 15. Jahrhundert ohnehin in der *ratio agendi* des sich formierenden Territorialstaats, wie die während der „Soester Fehde“ 1444/45 ventilierten, wenngleich nicht mit Nachdruck betriebenen Pläne zur Errichtung eines eigenen kleve-märkischen Landesbistums deutlich machen⁶. Dieser auch von König Philipp II. von Spanien verfolgten Tendenz musste das Erzbistum damals, 1559/60, seine Pfarreien opfern, die im Herzogtum Geldern lagen. Es handelte sich um den größten Teil der Dekaa-

⁴ OEDIGER (Anm. 2) 200; M. PETRY, Die Gründungsgeschichte der Abtei St. Vitus zu Mönchengladbach (= Beiträge zur Geschichte von Stadt und Abtei Mönchengladbach 5) (Mönchengladbach 1974) 37, 70.

⁵ J. KNIPPENBERGH, *Historia ecclesiastica ducatus Gelriae ... usque ad annum MDCC* (Brüssel 1719) 159–177; J. HABETS, *Geschiedenis van het tegenwoordig bisdom Roermond en van de bisdommen, die het in deze gewesten sin voorafgegaan 2* (Roermond 1890) 33–53; T. BERCKER, 400 Jahre Diözese Roermond, in: *Geldrischer Heimatkalender 1959*, 87–92; I. HANTSCHKE, *Atlas zur Geschichte des Niederrheins* (Essen 1999) Nr. 32.

⁶ R. SCHOLTEN, *Papst Eugen IV. und das Clevische Landesbistum* (Kleve 1884); W. JANSSEN, *Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter (1191–1515)*. Erster Teil (= E. HEGEL [Hg.], *Geschichte des Erzbistums Köln* 2,1) (Köln 1995) 417.

nate Zyfflich und Geldern, die daraufhin beide verschwanden. Die kirchlich bei Köln verbliebenen 13 Restpfarreien – politisch gehörten sie in das Herzogtum Kleve – wurden dem Xantener Archidiakon direkt unterstellt⁷.

Es hat dann noch eine Veränderung des Bistumsumfangs, diesmal im Sinne einer Erweiterung, gegeben, die das Resultat eines Interessenausgleichs und Klärungsprozesses zwischen landesherrlichen Ansprüchen und bischöflichen Jurisdiktionsrechten war. Das Ganze spielte sich nicht an der ursprünglich sehr klar konturierten nordwestlichen, sondern an der etwas unscharfen östlichen Peripherie des Diözesangebietes ab. Es ist die Rede von der 1733 durchgeführten Flurbereinigung zwischen den Bistümern Köln und Paderborn, in der bereits das im 18. Jahrhundert verstärkt zu beobachtende Bestreben der geistlichen Fürstentümer zum Ausdruck kommt, etwas schärfer zwischen ihrer weltlichen und ihrer geistlichen Dimension zu unterscheiden⁸. Wir kommen unter Punkt III darauf zurück⁹.

Ungeachtet der genannten Verschiebungen muss man dem Erzbistum Köln hinsichtlich seines Zuschnitts eine erstaunliche Konstanz über fast ein Jahrtausend zugestehen.

Das gilt nicht in gleichem Maße für die innere Gliederung des Bistums in vier unterschiedlich große Großarchidiakonate und 22 Landdekanate (Christianitäten) außerhalb der Bischofsstadt, von denen einige später in den Rang von Kleinarchidiakonaten aufrückten, was heißt, dass es in ihnen den Landdechanten auf unterschiedlichen Wegen gelungen ist, Archidiakonalrechte zu usurpieren¹⁰. Die Archidiakonats- und Dekanatsordnung ist in ihren Grundzügen seit dem 11. Jahrhundert nachweisbar. Die Archidiakone verfügten als Quasi-Bischöfe ohne Weihegewalt über eine *ius iudiciale ordinaria propria*, an der sie noch zäh und mit Erfolg festhielten, als ihnen aus Trient der Wind ins Gesicht blies. Ihre langlebige Bedeutung beruhte nicht zum Wenigsten darauf, dass die weltlichen Landesfürsten in der Diözese ihre Position stärkten, indem diese sie – und weniger bis gar nicht den Bischof – als geistliche Obrigkeiten in ihren Landen gelten ließen. Nach dem faktisch 1614 erfolgten Übergang Kleve-Marks an den inzwischen calvinistischen Kurfürsten von Brandenburg¹¹, der dem „ausländischen“ Kölner Erzbischof jegliches *ius episcopale* in seinen Landen absprach,

⁷ E. HEGEL, Das Erzbistum Köln zwischen Barock und Aufklärung ... 1688–1814 (= E. HEGEL [Hg.], Geschichte des Erzbistums Köln 4) (Köln 1979) 143; H. FINGER, Die Kirche am Niederrhein vom Vorabend der Reformation bis zur Einrichtung einer protestantischen Landesherrschaft (1500–1610), in: H. JANSSEN/U. GROTE (Hg.), Zwei Jahrtausende Geschichte der Kirche am Niederrhein (Münster 1998) 243–258, hier 250; H. SOWADE, Katholische Reform zwischen Absolutismus und Aufklärung (1609–1794), ebd. 301–334, hier 312f., 317f.

⁸ HEGEL (Anm. 7) 127f.

⁹ Siehe unten S. 40–42.

¹⁰ A. FRANZEN, Die Kölner Archidiakonate in vor- und nachtridentinischer Zeit (= RGST 78/79) (Münster 1953); JANSSEN (Anm. 6) 313–335.

¹¹ F. PETRI, Im Zeitalter der Glaubenskämpfe (1500–1648), in: F. PETRI/G. DROEGE (Hg.), Rheinische Geschichte 2 (Düsseldorf 1976) 108.

war es deshalb allein die „inländische“ Xantener Archidiakonalverwaltung, die der katholischen Kirche in Kleve Halt und Struktur gab¹². Man kann es in dieser Hinsicht als Glücksfall ansehen, dass die tridentinischen Reformen sich im Kölner Erzbistum nur schleppend und stückweise durchsetzten¹³.

Wichtiger als die Archidiakonats- war und wurde seit dem 15. Jahrhundert immer mehr die Dekanatsorganisation, weil sich unter landesfürstlichem Druck auf dieser Ebene ein Gutteil der kirchlichen Gerichtsbarkeit und der bischöflichen Kirchaufsicht ansiedelte, insofern einzelnen Landdechanten eine *iurisdictio ecclesiastica* in erster Instanz übertragen (delegiert) wurde, und seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert fast ausschließlich sie es waren, die die Pfarreien ihres Sprengels visitierten¹⁴. Wenn die laikalen Landesherren des 16./17. Jahrhunderts – um das an dieser Stelle einzuflechten – die nachtridentinischen Visitationsaktivitäten oder Visitationsansprüche der Bischöfe als eine der herkömmlichen Praxis widersprechende Neuerung qualifizierten und ablehnten, so hatten sie unter dem Aspekt der historischen Entwicklung natürlich Recht. Die Landdechanten standen zumeist in einem gespaltenen Loyalitätsverhältnis zwischen dem Bischof als geistlicher und dem Landesherrn als weltlicher Obrigkeit.

Diese mittelalterliche Dekanatsorganisation ist während des 16. Jahrhunderts durch die Reformation erschüttert und in weiten Teilen der Diözese zum Einsturz gebracht worden, so dass die Binnenstruktur des Erzbistums um 1650 ein anderes Bild zeigte als noch um 1550. Infolge der flächenhaften Ausbreitung des Protestantismus im rechtsrheinischen Teil des Herzogtums Kleve und in der Grafschaft Mark seit den 60er Jahren des 16. Jahrhunderts¹⁵ fielen die Dekanate Duisburg, Wattenscheid, Lüdenscheid, Dortmund und Soest weg. Als intermediäre Zwischengewalten für die katholisch gebliebenen Restgemeinden richtete man 1621 zwei Kommissariate ein: Recklinghausen und Haarstrang. Und weil man in Köln (oder Bonn) an der modernen Institution des Kommissariats, die schon dem Begriff nach Beauftragung durch die Zentrale und Abhängigkeit von ihr signalisierte, Gefallen fand, fasste man auch die Dekanate des katholischen Herzogtums Westfalen im Kommissariat Sauerland zusammen, ohne allerdings die bestehenden Dekanate aufzuheben¹⁶. Erhalten blieben trotz einer merklichen inneren Ausdünnung an katholischen Gläubigen und Kirchen die

¹² FRANZEN (Anm. 10) 193–196; D. COENEN, Die katholische Kirche am Niederrhein von der Reformation bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts (= RGST 93) (Münster 1967) 130–132, 276–279; SOWADE (Anm. 7) 312–314.

¹³ A. FRANZEN, Die Durchführung des Konzils von Trient in der Diözese Köln, in: G. SCHREIBER (Hg.), Das Weltkonzil von Trient 2 (Freiburg 1951) 267–294; H. MOLITOR, Gegenreformation und kirchliche Erneuerung im niederen Erzstift Köln zwischen 1583 und 1688, in: Kurköln. Land unter dem Krummstab (= Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen C 22) (Kvelaer 1985) 203–205.

¹⁴ JANSSEN (Anm. 6) 319, 326 f.

¹⁵ J. F. G. GOETERS, Die Entstehung des rheinischen Protestantismus und seine Eigenart, in: RhV 58 (1994) 149–203; W. KOHL, Das Zeitalter der Glaubenskämpfe, in: DERS. (Hg.), Westfälische Geschichte 1 (Düsseldorf 1983) 523 f.

¹⁶ HEGEL (Anm. 7) 143.

rechtsrheinischen Dekanate Deutz und Siegburg, die weite Teile des Herzogtums Berg abdeckten. Zieht man Bilanz, so sind nach 1550 insgesamt sieben Dekanate verlorengegangen: fünf infolge des Vordringens des Protestantismus, zwei infolge der Herauslösung geldrischer Gebiete aus dem Diözesanverband. Dafür sind drei neue hinzugekommen: 1621 Düsseldorf durch die Zerlegung des alten Dekanats Neuss in einen links- und einen rechtsrheinischen, was heißt kurkölnischen und bergischen Teil. In diesem Fall passte man die kirchliche Verwaltungsebene unterhalb der Diözese der Territorialgrenze an. Um die gleiche Zeit wurde aus Teilen des übergroßen Ahrgaudekanats ein eigenes Dekanat Bonn ausgegliedert. Und schließlich ist 1799 aus den 1733 von Paderborn erworbenen Pfarreien zusammen mit zwei altkölnischen Pfarreien das neue Dekanat Brilon gebildet worden¹⁷.

II.

Weitaus weniger klar und übersichtlich als Genese und Gestalt der Erzdiözese stellen sich Entstehung und Entwicklung des Erzstifts, also des weltlichen Herrschaftsgebietes der Kölner Erzbischöfe, dar¹⁸. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Frage nach dem räumlichen Verhältnis von Erzbistum und Erzstift zu. Konkret formuliert: Haben es die Erzbischöfe von vornherein (was heißt: seit dem 11. Jahrhundert) oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt konzeptionell darauf angelegt, in ihrer ganzen Diözese auch die weltliche Macht an sich zu reißen, um Amtssprengel und Herrschaftsgebiet zur Deckung zu bringen? Um eine Antwort zu versuchen, müssen die Etappen des Erwerbs von weltlichem Besitz und weltlichen Herrschaftsrechten durch die Erzbischöfe in den Grundzügen kurz skizziert werden.

Frühe Einzelzeugnisse und einige aus dem 12. Jahrhundert stammende, aber ältere Gegebenheiten widerspiegelnde Aufzeichnungen geben einen Überblick über den ältesten Besitz der Kölner Kirche, der sich – wie bei anderen geistlichen Instituten auch – als eine verstreute Ansammlung unterschiedlich großer Grundherrschaften präsentiert, die zum Teil – vor allem rheinaufwärts – weit jenseits der Diözesangrenzen lagen¹⁹. In der Nähe der Bischofsstadt, vor allem in den südlich davon gelegenen, früh besiedelten und fruchtbaren Regionen ballten sie sich massiv zusammen und zogen sich in einer dichten und markanten Spur einmal durch das Bergische Land, das andere Mal den Hellweg entlang bis zum alten, vielleicht schon merowingerzeitlichen Besitz um Soest²⁰.

¹⁷ HEGEL (Anm. 7) 144.

¹⁸ Köln, Kurfürstentum, in: TRE 19 (1990) 289–301 (W. JANSSEN/H. MOLITOR).

¹⁹ OEDIGER (Anm. 2) 180–184; detaillierte Zusammenstellungen bei U. RITZERFELD, Das Kölner Erzstift im 12. Jahrhundert. Verwaltungsorganisation und wirtschaftliche Grundlagen (= Rheinisches Archiv 132) (Köln/Weimar/Wien 1994) 293–313 (Rheinlande), 314–321 (Westfalen).

²⁰ J. RAMACKERS, Die rheinischen Aufmarschstraßen in den Sachsenkriegen Karls des Großen, in: AHVNRh 142/143 (1943) 1–27.

Diese bischöfliche Großgrundherrschaft war nicht als Basis für eine eigenständige Herrschaft, sondern als wirtschaftliche Grundlage für die Erfüllung der bischöflichen Pflichten dem Reich und dem eigenen Amt gegenüber ausgelegt. Sie rührte, wie zu vermuten, hauptsächlich aus Schenkungen des Königs, dann aber auch aus Besitzübertragungen von Seiten des Adels her. Als Friedrich Barbarossa 1153 – ein von König Konrad III. 1151 herbeigeführtes Fürstenurteil bestätigend – die Rückgabe des verlehnten Bischofsgutes durch die Nutznießer forderte, charakterisierte er dieses noch ganz im Horizont traditioneller Vorstellungen und Begriffe als *bona de mensa et elemosina episcopali*, mithin als zum Unterhalt des bischöflichen Haushalts und zur Armenfürsorge bestimmt²¹. Dieses königliche Mandat selbst, in dem Erzbischof Friedrich I. von Schwarzenburg (1100–1131)²² scharf kritisiert wird, ist aber schon ein Dokument für den Umschlag der erzbischöflichen Politik unter eben diesem Bischof, dem es nicht mehr um Besitz allein, sondern um Macht ging. Der auf die *res mundanae* bezogene, mit der pflichtgemäßen Sorge für Friede und Recht begründete Herrschaftsanspruch fand dann um die Mitte des 12. Jahrhunderts, zur selben Zeit also, aus der die soeben zitierte Urkunde stammt, seine reichsrechtliche Legitimation in der Übertragung der ripuarischen Herzogsgewalt – einer aus der historischen Situation geborenen Neuerfindung – auf Erzbischof Arnold II. von Wied (1151–1156)²³; ihr folgte drei Jahrzehnte später die Verleihung des Herzogtums Westfalen – ebenfalls einer Neukonstruktion – an Erzbischof Philipp I. von Heinsberg (1167–1191)²⁴. Seitdem stand die Zuordnung von *episcopatus* und *ducatus* zur Diskussion – einesteils verfassungs- und kirchenrechtlich sowie moralisch (was hier auf sich beruhen bleiben soll)²⁵, andernteils räumlich.

²¹ MGH. Const 1 Nr. 146 = Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter (= Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21) 2 (Bonn 1901) Nr. 559. Im folgenden zitiert als: REK.

²² E. WISPLINGHOFF, Friedrich I., Erzbischof von Köln (Diss. Bonn 1951, maschinenschriftlich); OEDIGER (Anm. 2) 131–140.

²³ REK (Anm. 21) 2 Nr. 503; H. HECKER, Die territoriale Politik des Erzbischofs Philipp I. von Köln (1167–1191). Ein Beitrag zur Geschichte des XII. Jahrhunderts (= HS 10) (Leipzig 1883) 104–110; O. ENGELS, Die Stauferzeit, in: PETRI/DROEGE (Hg.), Rheinische Geschichte 1,3 (Düsseldorf 1983) 216–221.

²⁴ G. KALLEN, Das Kölner Erzstift und der „ducatus Westfalie et Angarie“, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 31–32 (1956–57) 78–107; A. HÖMBERG, Die Entstehung des Herzogtums Westfalen, in: DERS., Zwischen Rhein und Weser (= Schriften der Historischen Kommission für Westfalen 7) (Münster 1967) 19–37; G. DROEGE, Das kölnische Herzogtum Westfalen, in: D. MOHRMANN (Hg.), Heinrich der Löwe (= Veröffentlichungen der niedersächsischen Archivverwaltung 39) (Göttingen 1980) 275–304; D. ZUNKER, Adel in Westfalen. Strukturen und Konzepte von Herrschaft 1106–1235 (= HS 472) (Husum 2003) 337–344.

²⁵ Vgl. dazu etwa A. HILKA, Die Wundergeschichten des Caesarius von Heisterbach (= Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 43) 1 (Bonn 1933) 127 f., 154; 3 (Bonn 1937) 242 f.; D. MAIER, Der „Dialogus clerici et laici contra persecutores ecclesiarum“, in: AHVNRh 195 (1992) 58; H. STEHKÄMPER, Der Reichsbischof und Territorialfürst, in: DERS., Köln – und darüber hinaus. Ausgewählte Abhandlungen 2 (= Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 94) (Köln 2004) 896–903.

War es das Ziel der Kölner Erzbischöfe seit dem 12. Jahrhundert, auf der Grundlage ihrer beiden, mit dem Diözesansprengel nahezu deckungsgleichen Herzogtümer, des rheinischen wie des westfälischen, eine flächendeckende weltliche Herrschaft in und über ihre(r) Diözese zu errichten? Man hat Gründe dafür beigebracht, dass die räumliche Kongruenz von *episcopatus* und *ducatus* außerhalb des erzbischöflichen Herrschaftskonzepts lag. Es gab Differenzen. Der westfälische Dukat z. B. machte nicht an der Kölner Bistumsgrenze halt, sondern umfasste auch die Diözese Paderborn²⁶; der ripuarische Dukat dagegen erstreckte sich von der Nette südlich Andernach bis nach Hönnepel östlich Kalkar²⁷, begann also tief in der Trierer Erzdiözese, sparte aber den nördlichsten Teil des Kölner Erzbistums aus; die Lehens- und Offenhauspolitik, in die Erzbischof Philipp immense Summen investierte, griff weit über den Diözesansprengel hinaus²⁸; andererseits gab derselbe Philipp durch Verpfändung die Höfe Hilden und Elberfeld aus der Hand, die eine Brücke zwischen den rheinischen und den westfälischen Besitzungen der Erzbischöfe schlugen²⁹ und deren Behauptung unerlässlich gewesen wäre, hätte man ein geschlossenes bischöfliches Territorium im Umfang des Diözesansprengels angestrebt.

Gegen diese Ungereimtheiten, die Skepsis wecken, stehen Selbstaussagen der Erzbischöfe – sofern wir Urkundenarengen als solche nehmen dürfen –, deren parallelisierende Gegenüberstellung von oberster geistlicher Gerichtsgewalt *intra nostri episcopatus terminos* bzw. *in deme buschdome* und höchster weltlicher Gerichtsgewalt *nostre potestatis ducatus* bzw. *in deme herzogeriche*³⁰ nur Sinn machen, wenn sie sich auf dasselbe Gebiet bezogen. Und wenn Erzbischof Konrad von Hochstaden (1238–1261) sich 1259 den ewigen Frieden dadurch zu verdienen hoffte, dass er auf Erden um die Herstellung und Bewahrung des zeitlichen Friedens bemüht blieb, und zwar sowohl mit Hilfe des Bischofsstabes (*virga pastoralis regiminis*) als auch des Herzogsschwertes (*gladius ducatum geminorum*), welche ihm die göttliche Gnade beide in die Hand gegeben habe³¹, so konnte dahinter nur die Vorstellung stehen, dass Stab und Schwert für dasselbe Wirkungsfeld bestimmt waren.

²⁶ M. JANSEN, Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen seit dem Jahre 1180 bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts (= Historische Abhandlungen 7) (München 1895) 45, 54–57, 75 f.

²⁷ OEDIGER (Anm. 2) 191.

²⁸ HECKER (Anm. 23) 116–128; J. BAUERMANN, Altena – von Reinald von Dassel erworben? Zu den Güterlisten Philipps von Heinsberg, in: Jahrbuch für die Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 67 (1971) 229–252, dazu die Karte 24 A in: Geschichtlicher Handatlas der deutschen Länder am Rhein (Köln/Lörrach 1950) (im Einzelnen korrekturbedürftig) und die Karte „Gütererwerbungen des Erzbischofs Philipp von Heinsberg in Westfalen 1167–1191“, in: P. BERGHAUS/S. KESSEMEIER (Hg.), Köln – Westfalen 1180–1980. Landesgeschichte zwischen Rhein und Weser 1 (Münster 1980) 40.

²⁹ OEDIGER (Anm. 2) 183.

³⁰ T. J. LACOMBLET, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins 1 (Düsseldorf 1840) Nr. 511; F. FRENSDORFF (Hg.), Das Recht der Dienstmänner des Erzbischofs von Köln, in: Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 2 (1883) 43.

³¹ LACOMBLET (Anm. 30) 2 (Düsseldorf 1846) Nr. 469.

Die Erklärung für die scheinbare Diskrepanz zwischen kölnischem Erzbistum und kölnischen Herzogtümern dürfte darin liegen, dass das stauferzeitliche Herzogtum überterritorial angelegt war und keine genauen Grenzmarkierungen kannte, am ehesten noch als Oberherrschaft über andere Herrschaftsträger zu definieren ist und insofern mehr einen Machtbereich als ein Herrschaftsgebiet umschrieb. Unter diesen Voraussetzungen und Bedingungen lag es durchaus in der Absicht erzbischöflicher Politik, die politisch dominierende und ausschlaggebende Potenz im Erzbistum zu werden und diese Position weiträumig abzusichern, d. h. beim Erwerb von Herrschaftsrechten auch über die Bistumsgrenzen hinauszugreifen.

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts – und damit treten wir in die letzte Phase kölnischer Herrschaftsbildung ein – erwies sich die vor- und überterritoriale Herzogsgewalt als ein zunehmend ungeeignetes Mittel, konkurrierende Adels-herrschaften im Diözesansprengel, die auf dem Wege zur Ausbildung eigener herrschaftsintensiver *terrae* oder *districtus* waren, unter der erzbischöflichen Oberherrschaft niederzuhalten. Derselbe Konrad von Hochstaden, der die Herzogsgewalt der Kölner Erzbischöfe auf einen Gipfel führte, war es, der mit einer auf dem Prinzip der Einung statt des herzoglichen Gebotsrechts beruhenden Landfriedenspolitik dieser dukalen Herrschaftskonzeption *de facto* den Abschied gegeben³² und die bereits unter Erzbischof Engelbert I. von Berg (1216–1225) eingeleitete Territorialpolitik neuen Typs³³ energisch und erfolgreich vorangetrieben hat. Diese Politik bewegte sich nicht mehr oberhalb, sondern inmitten der sich territorialisierenden Adels-herrschaften in der Diözese. Als (werdender) Landesherr stand der Erzbischof künftig in Konkurrenz mit den Landen, den *terrae*, anderer Herren und musste versuchen, ein ebensolches, möglichst mächtiges und ausgedehntes Territorium aufzubauen. Für dieses Territorium kam nicht von ungefähr eben jetzt, 1258, der Begriff des Stiftes auf: *ecclesia Coloniensis que vulgariter gestihite appellatur*³⁴. Das war von der Sache wie vom Begriff her der Beginn des Erzstifts Köln. Die Instrumente zum Aufbau und zur Festigung der bischöflichen Landesherrschaft unterschieden sich nicht von denen, die auch andere Landesherrn einsetzten: Burgenbau, Städtegrün-

³² W. JANSSEN, Worrigen 1288 – Geschichtlicher Markstein oder Wendepunkt?, in: RhV 53 (1989) 1–20; DERS. (Anm. 6) 160–164.

³³ E. WISPLINGHOFF, Engelbert I. von Berg, Erzbischof von Köln, in: Rheinische Lebensbilder 1 (Düsseldorf 1961) 30–48; A. HÖMBERG, Die Städtegründungen des Erzbischofs Engelbert I., in: DERS., Zwischen Rhein und Weser (Anm. 24) 138–158; P. LEIDINGER, 1180–1288, in: Köln – Westfalen 1180–1980 (Anm. 28) 48–51; J. LOTHMANN, Erzbischof Engelbert I. von Köln (1216–1225), Graf von Berg, Erzbischof und Herzog, Reichsverweser (= Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 38) (Köln 1993) 244–259; ZUNKER (Anm. 24) 344–348.

³⁴ L. ELTESTER/A. GOERZ, Urkundenbuch zur Geschichte der ... mittelrheinischen Territorien 3 (Koblenz 1874) Nr. 953.

dungen³⁵, Distriktbildung, administrative Durchdringung³⁶. Verzichten mussten die Erzbischöfe allerdings auf eine gewinnbringende Heiratspolitik, waren zum Ausgleich dafür aber gegen herrschaftszersplitternde Erbteilungen gefeit. Eine Eigentümlichkeit der spätmittelalterlichen Territorienbildung, die bei allen größeren Territorien anzutreffen ist, beim kölnischen aber ihre besonderen Konsequenzen hatte, war die Tatsache, dass sie zu einem guten Teil zusammengefügt waren aus Kleinterritorien oder bereits formierten Herrschaftsgebilden, die auf dem Wege dorthin waren, denen es aus den verschiedensten Gründen aber nicht gelang, zum Ziel zu kommen und sich als selbständige Territorien zu behaupten. Erzbischof Konrad hat mit dem Erwerb der Grafschaft Ahr-Hochstaden (1246)³⁷ und Teilen aus der Hinterlassenschaft des ersten Sayner Grafenhauses (1250)³⁸ den Anfang gemacht, Erzbischof Heinrich II. von Virneburg (1304–1332) mit dem Ankauf der Grafschaft Hülchrath im Norden von Köln³⁹ die Brücke zu den damals noch ansehnlichen Kölner Gebieten am unteren Niederrhein geschlagen. Der eindrucksvollste Zugewinn – kleinere Herrschaften nicht gerechnet – war zweifellos 1368 die Grafschaft Arnsberg⁴⁰, mit der das kölnische Erzstift in Westfalen erst jene kompakte Geschlossenheit erreichte, die es bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts bewahrt hat. Diese fertigen oder halbfertigen territorialen Bausteine, die dem Erzstift eingefügt wurden und aus denen es sich zu einem nicht geringen Teil zusammensetzte, waren selbst nach Gesichtspunkten konstruiert worden bzw. entstanden, bei denen die Rücksicht auf Diözesangrenzen keine Rolle gespielt hatte. Trotz der unter Erzbischof Konrad einsetzenden Neuorientierung in der kölnischen Territorialpolitik hielten die Erzbischöfe aber noch lange an den von ihnen beanspruchten herzoglichen Vorrechten und an den in Verbindung damit erworbenen Herrschaftsstützpunkten fest, von denen sie sich zum Teil erst in einem langwierigen, bis zum Ende des

³⁵ W. EHBRECHT, Ziele kölnischer Städtepolitik bis zum Tode Erzbischof Engelberts von Berg, und DERS., Die Städte in der kölnischen Herrschaftsbildung bis zum Ausgang des Mittelalters, in: Köln – Westfalen 1180–1980 (Anm. 28) 226–232, 244–249; K. FLINK, Die rheinischen Städte des Erzstifts Köln und ihre Privilegien, in: Kurköln (Anm. 13) 145–163.

³⁶ W. HÜCKER, Die Entstehung der Amtsverfassung im Herzogtum Westfalen, in: WestZs 62 II (1910) 1–128; W. JANSSEN, Zur Verwaltung des Kölner Erzstifts unter Erzbischof Walram von Jülich (1332–1349), in: H. BLUM (Hg.), Aus kölnischer und rheinischer Geschichte. Festgabe Arnold Güttsches (= Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 29) (Köln 1969) 1–40.

³⁷ U. BADER, Geschichte der Grafen von Are bis zur Hochstadenschen Schenkung (1246) (= Rheinisches Archiv 107) (Bonn 1979) 379–384.

³⁸ H. GENSICKE, Landesgeschichte des Westerwaldes (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 13) (Wiesbaden 1958) 239–241; J. HALBEKANN, Besitzungen und Rechte der Grafen von Sayn bis 1246/47 und ihre Erben (= Geschichtlicher Atlas der Rheinlande. Beih. V 5) (Köln 1996) 19; ausführlich T. BOHN, Gräfin Mechthild von Sayn (1200/03). Eine Studie zur rheinischen Geschichte und Kultur (= Rheinisches Archiv 140) (Köln/Weimar/Wien 2002) 221–250.

³⁹ F. KREUTZKAMPF, Die Territorialpolitik des Kölner Erzbischofs Heinrich von Virneburg 1306–1332 (Knechtsteden 1933) 29–32.

⁴⁰ W. EHBRECHT, Die Grafschaft Arnsberg, in: Köln – Westfalen 1180–1980 (Anm. 28) 174–179.

14. Jahrhunderts hinziehenden Prozess auf dem Weg über Verlehnungen und Verpfändungen trennten⁴¹. Insofern lässt sich die Bildung des Erzstifts auch (obschon nicht nur) beschreiben als eine ungleichmäßige Besitz- und Herrschaftskonzentration unter Aufgabe unhaltbarer und kostspieliger Außenpositionen und Beibehaltung einträglicher oder prestigeträchtiger, wengleich entlegener Besitzpartikel. Ein konsequentes oder stringentes Handeln ist dabei aber nicht zu erkennen.

Das Ergebnis der zum Kölner Erzstift führenden Entwicklung lässt sich für die Zeit um 1300⁴² wie folgt bilanzieren:

1. Das Erzstift war deutlich kleiner als das Erzbistum, innerhalb dessen der Erzbischof die Doppelrolle des territorialpolitischen Rivalen und des geistlichen Oberhaupts spielte.
2. Tätigkeit und Aufmerksamkeit der Erzbischöfe richtete sich fortan vornehmlich auf die Ausweitung und Behauptung ihrer weltlichen Herrschaft, um in ihrem Amtssprengel wenn schon nicht die alleinigen, so doch die mächtigsten Landesherren zu werden bzw. zu bleiben. Dazu setzten sie alle ihnen verfügbaren Mittel ein: Geld, Gewalt, ihre Stellung als Kurfürsten, historisch überkommene herzogliche Anspruchsrechte und kirchliche Zensuren.
3. Die Erzbischöfe haben lange gebraucht, um zwischen ihrem Amtssprengel, der Diözese, und ihrem Herrschaftsgebiet, dem Stift, überhaupt zu unterscheiden. Bis zum Ende des Mittelalters meinte *ecclesia Coloniensis* als Inbegriff aller dort konzentrierten geistlichen wie weltlichen Rechte vornehmlich das Erzstift. Deshalb reichte die „Kölner Kirche“ bis in die Nachbardiözesen hinein. Erst im Laufe des 15. Jahrhunderts scheint die Differenz zwischen Erzstift und Erzdiözese und die damit verbundene Problematik stärker ins Bewusstsein getreten zu sein. So unterschied beispielsweise Erzbischof Dietrich II. von Moers (1414–1463) in einer an den Papst gerichteten Supplik aus dem Jahre 1455⁴³ zwischen dem *dominium ecclesie Coloniensis* und der *diocesis ecclesie Coloniensis*, sprach dann aber ganz allgemein von den *subditi ecclesie Coloniensis*, womit er bewusst offen ließ, ob er damit seine Diözesankinder oder seine Untertanen meinte.

Die deutsche Entsprechung für *diocesis* war im Übrigen nicht „Kirche“, sondern *cresem*, *credom* u.ä.⁴⁴; der Begriff wurde dann gebraucht, wenn unzweideutig zwischen Stift und Bistum zu trennen war. Es hat freilich den

⁴¹ Vgl. etwa G. WREDE, Herzogsgewalt und kölnische Territorialpolitik in Westfalen, in: Westfalen 15 (1930) 150.

⁴² Dazu die Kartenskizze bei JANSSEN (Anm. 6) 36 f.

⁴³ W. JANSSEN, Eine kurkölnische Gesandtschaft an die Kurie im Jahre 1455, in: J. DAHLHAUS u. a. (Hg.), Papstgeschichte und Landesgeschichte. Festschrift Hermann Jakobs (Köln/Weimar/Wien 1995) 515.

⁴⁴ Beispiele: LACOMBLET (Anm. 30) 3 (Düsseldorf 1853) Nr. 296; HARTZHEIM C Bd. 4 (Köln 1761) 107, 434, 436, 491, 517; H. CARDAUNS (Hg.), Kölner Jahrbücher des 14. und 15. Jahrhunderts (= Die Chroniken der deutschen Städte 13) (Leipzig 1876) 178; HANSEN (Anm. 49) Nr. 13; REDLICH, Kirchenpolitik (Anm. 87) Nr. 340.

Anschein, als habe man im Allgemeinen auf eine sorgfältige begriffliche Differenzierung von Erzstift und Erzdiözese keinen Wert gelegt; noch im 18. Jahrhundert vermisst man eine terminologisch strikte Trennung von Kurfürstentum und Erzbistum⁴⁵. Erst im Verlauf des 18. Jahrhunderts mehren sich die Belege dafür, dass die Erzbischöfe (bzw. ihre Beamten) zumindest im Blick auf das Erzstift genauer zwischen bischöflichen und landesherrlichen Aufgaben zu unterscheiden lernten⁴⁶. So verfügte 1770 Kurfürst Max Friedrich von Königseck (1761–1784) mit päpstlicher Billigung „aus erzbischöflicher Macht und Gewalt“ eine Reduktion der Feiertage und schob dann kurz hinterher aus „lands-fürst-väterlicher Obsorg“ einige ordnungspolizeiliche Regelungen zur Gestaltung der verbliebenen Feiertage nach⁴⁷. Verbindlichkeit besaßen beide Verordnungen nur für das Erzstift, den Kurstaat.

Noch ein kurzer Ausblick auf die Entwicklung des Erzstifts nach dem Erwerb der Grafschaft Arnberg im Jahre 1368.

In den territorialen Auseinandersetzungen des ausgehenden Mittelalters, in denen sich die Erzbischöfe weitaus stärker engagierten als in der Wahrnehmung ihres geistlichen Regiments, gingen die Veränderungen auf der politischen Landkarte im Wesentlichen zu Lasten des Erzstifts, obwohl es auch nicht an Zugewinnen fehlte. Hauptgegner war das klevische Herzogshaus. 1392 gingen das um 1075 erworbene Amt Aspel mit der Stadt Rees am Niederrhein und endgültig die westfälischen Höfe und Gerichte Schwelm und Hagen samt dem halben Gericht Bochum verloren. Gleichzeitig aber konnte die Herrschaft Linn (bei Krefeld) gewonnen und damit das bis dahin isolierte Uerdingen an das Stiftsgebiet angeschlossen werden⁴⁸. Tiefer schnitten die Verluste aus der Soester Fehde von 1444/45 ein⁴⁹, ging es dabei doch um kölnischen Alt- und Kernbesitz: Soest mit seiner Börde und das linksrheinische Xanten. Die Eroberung und dauerhafte Behauptung der sauerländischen Herrschaften Bilstein und Fredeburg konnten diese Besitzminderung allenfalls optisch ausgleichen.

Um 1450, mit dem Ende der „Soester Fehde“, hatte das Erzstift Köln, das nun bis auf die Exklave Rheinberg völlig vom unteren Niederrhein verdrängt war, seine endgültige Gestalt gewonnen. Danach gab es allenfalls noch kleinere Korrekturen in Randgebieten, wo Herrschaftsrechte ungeklärt und umstritten waren.

⁴⁵ Vgl. etwa Vollständige Sammlung deren die Verfassung des Hohen Erzstifts Cölln betreffender Stücken ... 2 (Köln 1773) Nr. 264.

⁴⁶ HEGEL (Anm. 7) 127f.

⁴⁷ J. J. SCOTTI, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Cöln ... ergangen sind, 2 (Düsseldorf 1830) Nr. 649 u. 651.

⁴⁸ S. PICOT, Kurkölnische Politik am Rhein unter Friedrich von Saarwerden (1370–1414) (= Rheinisches Archiv 99) (Bonn 1977) 110–128.

⁴⁹ J. HANSEN, Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert 1: Die Soester Fehde (= Publikationen aus den Preußischen Staatsarchiven 34) (Leipzig 1888) Nr. 405–420; LACOMBLET (Anm. 30) 4 (Düsseldorf 1858) Nr. 289.

Kurköln bestand seitdem aus einem relativ schmalen Landstreifen links des Rheins, dessen Westgrenze gegen das Herzogtum Jülich aufgelöst und zerlappt erscheint und an dessen Nord- und Südende territoriale Inseln der Masse des Landes vorgelagert waren⁵⁰. Dem standen in Westfalen der geschlossene Landblock des gleichnamigen Herzogtums⁵¹ und das ebenfalls kompakte, aber kleinere Vest Recklinghausen gegenüber, das verfassungsstrukturell zum rheinischen Erzstift zählte⁵².

III.

Die Spannung zwischen Erzstift und Erzdiözese, Landeshoheit und bischöflicher Jurisdiktion musste vor allem dort virulent werden, wo sich die Territorien und die Amtssprengel benachbarter Bischöfe überschnitten und ineinander verzahnten. Das war vor allem zwischen Kurköln und Kurtrier in der Eifel und im Westerwald der Fall. Als kölnische Exklaven lagen in der Diözese Trier die Ämter Rhens, Andernach, Zeltingen/Rachtig und Alken, letzteres mit dem Status einer kölnisch-trierischen Samtherrschaft⁵³. Rhens und Zeltingen rührten aus königlichen (?) Schenkungen vor der Jahrtausendwende her⁵⁴, Andernach war eine kaiserliche Dankesgabe an Erzbischof Philipp I. aus dem Jahre 1164⁵⁵, Alken und die dabei liegende Burg Thurandt hatte Erzbischof Konrad zusammen mit dem Erzbischof Arnold von Trier 1248 erobert und behalten⁵⁶. Das Kölner Territorium auf Trierer Diözesanboden in der Eifel und am nördlichen Westerwaldrand stammte aus dem Erbe der mit den Grafen von Ahr-Hochstaden stammverwandten Herren von Nürburg (1254–1290)⁵⁷ und der Gräfin

⁵⁰ K. A. v. MASTIAUX (richtig: J. P. Eichhoff), Historisch-geographische Beschreibung des Erzstifts Köln (Köln 1783); W. FABRICIUS, Erläuterungen zum Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz. Die Karte von 1789. Einteilung und Entwicklung der Territorien von 1600–1794 (= Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 12, Abt. 1b, Bd. 2) (Bonn 1898) 53–106 (dazu DERS., Die Rheinprovinz im Jahre 1789. Übersicht der Staatsgebiete [Karte 1: 500000]); F. IRSIGLER, Herrschaftsgebiete im Jahre 1789 = Geschichtlicher Atlas der Rheinlande V 1 (Köln 1982) (Karte und Beiheft); Karte „Die territoriale Entwicklung des Kurfürstentums Köln“, in: Geschichtlicher Handatlas (Anm. 28) 25.

⁵¹ W. LEESCH, Quellen und Erläuterungen zur Karte „Politische und administrative Gliederung um 1590“ im Geschichtlichen Handatlas von Westfalen, in: Westfälische Forschungen 26 (1974) 103–106 (mit Karte).

⁵² W. JANSSEN, Die Erzbischöfe von Köln und ihr „Land“ Westfalen im Spätmittelalter, in: Westfalen 57 (1979) 93 f.

⁵³ FABRICIUS, Erläuterungen (Anm. 50) 55 f., 72 f.

⁵⁴ E. WISPLINGHOFF, Kurköln am Mittelrhein, in: F.-J. HEYEN (Hg.), Zwischen Rhein und Mosel (Boppard 1966) 49–58, hier 52; H. PRÖSSLER, Rhens 874–1974 (Rhens 1974); F. SCHÖNBERGER, Geschichte des kurkölnischen Amtes und der Dörfer Zeltingen und Rachtig (Diss. Bonn 1939).

⁵⁵ G. F. BÖHN, Der Übergang Andernachs an das Erzstift Köln, in: F.-J. HEYEN (Hg.), Andernach. Geschichte einer rheinischen Stadt (Andernach 1988) 53–60.

⁵⁶ WISPLINGHOFF (Anm. 54) 56.

⁵⁷ BADER (Anm. 37) 93–101; REK (Anm. 21) 3 (Bonn 1913) Nr. 3283.

Mechtild von Sayn (1250–1285)⁵⁸. Es handelte sich um die späteren, seit den 30er Jahren des 14. Jahrhunderts als solche bezeugten Ämter Nürburg, Altenwied, Linz und Neuerburg⁵⁹, die ganz oder zu einem erheblichen Teil der geistlichen Jurisdiktion des Trierer Ordinarius unterstanden. Insgesamt gab es im Trierer Sprengel 14 bzw. 17 sogenannte „kölnische“ Pfarreien⁶⁰. Die Zahl der „trierischen“ Pfarreien im Kölner Sprengel war allerdings fast doppelt so groß, nämlich 23; sie verteilten sich auf die kurtrierischen Ämter Daun, Hillesheim, Ulmen, Manderscheid und Schönberg⁶¹. Es gab also in der Eifel und am Mittelrhein Pfarreien, in denen der Erzbischof von Köln Bischof und Landesherr war; es gab des Weiteren Pfarreien, in denen er nur Landesherr und schließlich solche, in denen er nur Bischof war. Bei der Ausübung und Kompetenzabgrenzung der kirchlichen Gerichtsbarkeit – um die es bei der Wahrnehmung der Bischofsgewalt konkret ging – kämpfte er also auf beiden Seiten: einmal als Landesobrigkeit, die wie die anderen Landesherren auch der geistlichen Gerichtsbarkeit Schranken zu setzen bemüht war, das andere Mal als Bischof, der seine Jurisdiktionsrechte nicht beschränkt wissen wollte, wozu ihn im Übrigen seit 1414 das Domkapitel durch die Wahlkapitulation ausdrücklich verpflichtete⁶². Für Andernach sind Auseinandersetzungen um die Ausdehnung der *iurisdiction ecclesiastica* (einschließlich des Sends) seit der Mitte des 14. Jahrhunderts belegt⁶³, in die neben Bischof (Trier) und Landesherr (Köln) auch der Stadtrat involviert war. In einer Zusammenstellung kölnischer Klagen gegen Trier aus dem Jahre 1402 etwa beschwerte sich Erzbischof Friedrich III. von Saarwerden (1370–1414) darüber, dass der Trierer Erzbischof seine Gerichtsbarkeit in Andernach rechtswidrig über die geistliche Sphäre hinaus ausdehne und die dortigen Leute mit ungewöhnlichen Ladungen und Bannsprüchen in allen erdenklichen Sachen bedränge⁶⁴; er argumentierte dabei bis in die Formulierungen hinein genau so wie die Grafen oder Herzöge von Kleve, Mark, Berg und Jülich ihm selbst in seiner Position als Ordinarius gegenüber. Wir haben es hier offenkundig mit strukturell festgelegten Verhaltensmustern zu tun. Die Querelen um Andernach haben sich, sowohl auf der grundsätzlichen als auch der alltagspraktischen Ebene, bis in das

⁵⁸ Wie Anm. 38.

⁵⁹ REK (Anm. 21) 5 (Köln/Bonn 1973) Nr. 717; REK 6 (Köln/Bonn 1977) Nr. 1407; REK 7 (Düsseldorf 1982) Nr. 544, 731 u. 780.

⁶⁰ FABRICIUS, Erläuterungen (Anm. 50) 68–73.

⁶¹ FABRICIUS, Erläuterungen (Anm. 50) 111–113, 115, 117–119, 125; F. R. JANSSEN, Kurtrier in seinen Ämtern, vornehmlich im 16. Jahrhundert. Studien zur Entwicklung frühmoderner Staatlichkeit (= Rheinisches Archiv 117) (Bonn 1985) 159–235, 237–329, 345–393 u. 395–466; P. BROMMER, Die Ämter Kurtriers. Grundherrschaft, Gerichtsbarkeit, Steuerwesen und Einwohner – Edition des sogen. Feuerbuchs von 1563 (= Quellen und Abhandlungen zur mittelhheinischen Kirchengeschichte 106) (Mainz 2003) 225–244, 269–315 u. 317–353.

⁶² JANSSEN (Anm. 6) 308.

⁶³ M. HUISKES, Andernach im Mittelalter. Von den Anfängen bis zum Ende des 14. Jahrhunderts (= Rheinisches Archiv 111) 162–164.

⁶⁴ REK (Anm. 21) 11 (Düsseldorf 1992) Nr. 420 (4); noch 1406 ist der Streit nicht ausgeräumt: REK 11 Nr. 1591.

18. Jahrhundert fortgesetzt⁶⁵. Doch spielte – um die Gewichte zurechtzurücken – bei den mittelalterlichen Streitigkeiten zwischen Trier und Köln neben den territorialen Konfliktpunkten die kirchliche Gerichtsbarkeit nur eine marginale Rolle.

Aus dem 18. Jahrhundert liegen Quellen dafür vor, dass die Pfarrer des Eifeldekanats den Kurfürsten von Köln als zuständigen Ordinarius, „alß ihnen von Gott vorgesetzten ordentlichen ertzbischoff“ (wie sie schrieben), um Hilfe gegen ihren kurfürstlichen Landesherrn von Trier angerufen und dabei die gottesdienstlich-seelsorglichen Belange, die sie durch diesen beeinträchtigt glaubten, bewusst in den Vordergrund gerückt haben. So berichteten die Pfarrer des Eifeldekanats 1723 nach Köln, dass die neue trierische Steuerordnung auch die Pastoralgüter, die *dos*, einbegreife, was nicht nur die geistliche Immunität verletze, sondern auch der auf erzbischöfliche Weisung und Anleitung hin erfolgten Verbesserung von Gottesdienst und Seelsorge merklichen Abbruch tue. Auch fürchteten sie, dass dieses Beispiel bei den weltlichen „landtobrigkeiten“ Schule machen werde⁶⁶. Aus der kölnischen Überlieferung geht nicht hervor, wie man auf diese Klage reagiert hat und ob man dieserhalb in Trier vorstellig geworden ist. Auch in der trierischen Überlieferung hat diese Beschwerde keine Spuren hinterlassen. Man scheint darüber zur Tagesordnung übergegangen zu sein, zumal im Schriftwechsel zwischen Köln und Trier, der über Probleme geführt wurde, die sich aus der Überschneidung von Diözesan- und Territorialgrenzen in der Eifel ergaben, ohnehin jene Konflikte obenan standen, die mit Geld und Geldeswert zu tun hatten. Es ging dabei etwa um die Testamente von Geistlichen, die im eigenen Land lebten, aber einer fremden Diözesangewalt unterstanden⁶⁷, um die Besteuerung von Gütern geistlicher Institute⁶⁸, die ihren Sitz im Nachbarland hatten, um die Eintreibung von kirchlicherseits verhängten

⁶⁵ Während noch 1616 der Kölner Kurfürst Ferdinand sich energisch gegen die Einmischung des Koblenzer Offizials *in causis mere civilibus* verwahrte (Landeshauptarchiv Koblenz [LHAK] Best. 612 [Stadtarchiv Andernach] Nr. 2700), verschoben sich seitdem die Fronten in bezeichnender Weise, insofern es nun der Andernacher Stadtmagistrat war, der sich (etwa 1726 und 1733) Anordnungen der bischöflichen Behörde widersetzte, sodass sich das trierische Offizialat veranlasst sah, den weltlichen Arm der kölnischen Landesobrigkeit anzurufen (Historisches Archiv des Erzbistums Köln [HAEK] E C b Nr. 6b und 6c). Es entwickelte sich im 18. Jahrhundert so etwas wie eine auf landesfürstlich-bischöflicher Interessengleichheit basierende Tendenz, die in der Überschneidungszone weltlicher und geistlicher Gewalt liegenden Konfliktpunkte einvernehmlich auf Gegenseitigkeit zu regeln. Als Kurfürst Max Franz 1785 den Andernacher Magistrat aufforderte, seinen Widerstand gegen die angekündigte Visitation einschließlich der Prüfung der Kirchenrechnungen und der Sendangelegenheiten durch den zuständigen Archidiakon aufzugeben, stieß er hinsichtlich des Sends auf massiven Protest, der sich auf das alte Herkommen berief, demzufolge die Stadtobrigkeit den Send „handhabe“, und der zugleich darauf verwies, dass es hier auch um die „landtsfürstliche höchste hoheit“ gehe (LHAK Best. 612 Nr. 2716 Bl. 161–163).

⁶⁶ HAEK Christianitäten, Dec. Eifliacensis 2 Gen. Nr. 23.

⁶⁷ LHAK Best. 1C (Kurtrier, Akten) Nr. 11280.

⁶⁸ LHAK Best. 1C Nr. 361.

Geldbußen⁶⁹, um Zehntfragen⁷⁰ u. ä. m. – alles in allem um Quisquilien. Man strebte beiderseits je länger je mehr nach einer einvernehmlichen Regelung auf Gegenseitigkeit, um das „bis hiehin glücklich bestandene nachbarliche Vertrauen aufrecht zu behalten“⁷¹. Dabei dürfte bei beiden Erzbischöfen die landesherrliche Interessengleichheit und Solidarität ausgeprägter gewesen sein als die bischöfliche. Gerade die erstere bemühte man sich nicht zu verletzen oder zu stören. So konnte etwa 1786 der Amtsverwalter in Zeltingen dem Hofrat in Bonn beruhigend versichern, dass sich „die erzbischöflich-trierische Pfarrvisitations-Kommission“ bei ihrem „Geschäft in pure spiritualibus“ aufgehalten hat, „aber nichts unternommen, was Ew. Durchlaucht landesherrlichen Gerechtsamen zu nahe gehen konnte“⁷². Im gleichen Sinne war 1785 dem Andernacher Stadtrat, als er den trierischen Visitatoren die Einsicht in die Kirchenrechnungen und Sendprotokolle verweigerte, befohlen worden, sich „der ... Trierischen geistlichen Visitationskommission in allem willfährig zu bezeigen und das landesherrliche Interesse zwar in acht zu nehmen, jedoch zur Ersparung aller Kosten nicht unnöthig einzudringen“⁷³. Was die Prüfung der Kirchenrechnungen und die Führung der Kirchenbücher anbetraf, sollten die jeweiligen „landesherrlichen Verordnungen“ Geltung haben⁷⁴. Überhaupt scheint man im 18. Jahrhundert – wie schon gesagt – zwischen Köln und Trier um eine einvernehmliche Regulierung der Überschneidungszone geistlicher und weltlicher Rechte bemüht gewesen zu sein, wobei die Respektierung der landesfürstlichen Position leitende Maxime war.

Das dürfte auch der Grund dafür gewesen sein, dass von Bestrebungen, Stiftslande und Diözesen einander räumlich anzugleichen, was nur heißen konnte: die Diözesangrenze auf die Territorialgrenze zu verlegen, nichts verlautet. Spätestens seit 1300 war die trierisch-kölnische Landesgrenze trotz einiger Überschneidungen und Überlappungen von Herrschaftsrechten und -ansprüchen so stabil, wie es die Bistumsgrenze seit jeher gewesen war. Das Auseinandergehen von Stift und Diözese wurde offenbar von keiner Seite als gravierendes Problem empfunden.

Das war, wie schon gehört, in Bezug auf das Bistum Paderborn anders. Hier hatten schon im 12. Jahrhundert kölnische Besitz- und Herrschaftsrechte die Ostgrenze der Erzdiözese überschritten und sich bis zum Ende des 14. Jahrhunderts ausgeweitet und flächenhaft abgerundet: Padberg, Flechtdorf, Brede-lar, Alme, Kanstein, Stadtberge (Marsberg)⁷⁵. Die Herrschaft der Kölner Erzbischöfe in diesem Raum blieb zunächst instabil und gefährdet; erst in der

⁶⁹ LHAK Best. 1C Nr. 370; Best. 2 (Kurköl) Nr. 1015.

⁷⁰ LHAK Best. 1C Nr. 365.

⁷¹ LHAK Best. 2 Nr. 1014 Bl. 16a.

⁷² Landesarchiv Nordrhein-Westfalen: Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (HStAD) Kurköl VIII 604/2 Bl. 15.

⁷³ HStAD Kurköl VIII 7/13 Bl. 23b Nr. 1096.

⁷⁴ HStAD Kurköl VIII 7/14 Bl. 73b Nr. 1394 u. VIII 604/2 Bl. 5f.

⁷⁵ E. ALLHOFF, Die territorialen Beziehungen der Kölner Erzbischöfe zu ihrem kölnisch-

Neuzeit konnten sie ihre Landeshoheit gegen die Selbständigkeitsbestrebungen kleinerer Herrschaftsträger und die Ambitionen benachbarter Landesherrschaften (Korvey, Waldeck) endgültig durchsetzen. Als Landesherr hat der Kölner Erzbischof dem Bischof von Paderborn, der er ja zu wiederholten Malen höchstselbst war, die geistliche Jurisdiktion dort streitig gemacht, was durch die Gemengelage politischer Rechte und Ansprüche in diesem Gebiet sowie die kölnisch-paderbornischen Personalunionen sicherlich gefördert worden ist. Diesbezügliche Proteste, Klagen und (letztendlich vergebliche) Verständigungsversuche des 16. bis 18. Jahrhunderts haben in den Archiven des Hochstifts⁷⁶, des Domkapitels⁷⁷ und des bischöflichen Generalvikariats⁷⁸ Paderborn ihren dokumentarischen Niederschlag gefunden. Schon (oder noch) 1576 brachte Erzbischof Salentin von Isenburg (1567–1577) in der Herrschaft Padberg neben der landesfürstlichen Obrigkeit und dem *dominium directum* auch seinen „geistlichen Gerichtszwang“ zur Anerkennung⁷⁹.

1733 – mit der päpstlichen Bestätigung einer bereits 1731 getroffenen Vereinbarung⁸⁰ – kam es dann zu einer Bereinigung der Situation, was zweifellos dadurch erleichtert wurde, dass der damalige Kölner Erzbischof Clemens August von Bayern (1723–1761) zugleich Bischof von Paderborn war. Man teilte das jurisdiktionell umstrittene Gebiet auf. Die Diözese Paderborn bekam Ober- und Niedermarsberg zugesprochen; dagegen musste sie die Pfarreien Madfeld, Alme und Thülen mit ihren Filialkirchen sowie das Kloster Bredelar samt den zugehörigen Dörfern an das Erzbistum Köln abtreten⁸¹. Als Entschädigung überließ

westfälischen Hoheitsgebiet bis zur Verleihung des Herzogtums im Jahre 1180 (Köln 1924) 20–22; WREDE (Anm. 41) 143 f.; DROEGE (Anm. 24) 282, 289; LEESCH (Anm. 51) 105 f.

⁷⁶ Landesarchiv Nordrhein-Westfalen: Staatsarchiv Münster (StAM) Fürstentum Paderborn, Kanzlei Nr. 73 (Alme und Thülen) u. Nr. 701 (Marsberg). Interessant ist, dass man in Marsberg ebenso wie in Andernach das Sendgericht als eine kommunale Institution reklamierte und dabei – nicht ohne Grund – auf die Unterstützung des geistlichen Landes- und Stadtherrn gegen den zuständigen Bischof setzte. – Einschlägiges Material befindet sich auch im Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abt. Paderborn, das in der Akademischen Bibliothek zu Paderborn liegt: B. STOLTE, Das Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abt. Paderborn. 1. Teil: Codices und Acten (Paderborn 1905) 64 (II 2): „Hochstift Paderborn, geistliche Angelegenheiten: Ein Convolut Acten, die zwischen der Cölner und Paderborner Diözese streitigen geistlichen Jurisdiction über Marsberg und Volkmarsen betreffend, 18. Jh.“

⁷⁷ StAM Paderborn, Domkapitel, Akten Nr. 315 u. 1328.

⁷⁸ J. LINNEBORN (Bearb.), Inventar des Archivs des Bischöflichen Generalvikariats zu Paderborn (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen) (Münster 1920) 104 f., 167, 269.

⁷⁹ J. S. SEIBERTZ, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen 3 (Arnsberg 1854) Nr. 1028; H. SCHMIDT, Padberg im Wandel der Zeiten (Padberg 1963) 37.

⁸⁰ HStAD Kurköln VIII 852; StAM Paderborn, Domkapitel, Akten Nr. 115/44 u. 1328.

⁸¹ SEIBERTZ 3 (Anm. 79) Nr. 1056; W. LEESCH, Die Pfarrorganisation der Diözese Paderborn am Ausgang des Mittelalters, in: H. STOOB (Hg.), Ostwestfälisch-weserländische Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde (= Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für Westfälische Landes- und Volkskunde I 15) (Münster 1970) 304–376, hier 305 f.; HEGEL (Anm. 7) 144.

ihr die Kölner Diözese die bischöfliche Jurisdiktion in der kölnischen Exklave Volkmarshen-Kogelnberg, die sie selbst nach der Reformation, als die ganze Umgebung evangelisch geworden war, von Mainz usurpiert hatte⁸². Kirchenrechtlich genau genommen war es also Beutegut, das Köln an Paderborn weiterreichte. Die kölnische Landeshoheit über alle genannten Orte und Landstriche blieb davon unberührt. 1799 wurden – wie schon gesagt – die zugewonnenen Pfarreien zusammen mit zwei altkölnischen zum neuen Dekanat Brilon zusammengefasst⁸³.

Als Beispiel für eine vernünftige, aus vornehmlich pastoralen und kirchendisziplinarischen Erwägungen⁸⁴ durchgeführte Revision einer Bistumsgrenze bleibt dieser Vertrag von 1733 bemerkenswert.

IV.

Zum Schluss einige Beobachtungen und Bemerkungen zur faktischen Minderung der Bischofsgewalt innerhalb des Erzbistums durch das landesherrliche Kirchenregiment der dortigen weltlichen Fürsten. Das ist kartographisch nicht, allenfalls in seinen Reflexen, darstellbar, weil es sich nicht um ein räumlich-quantitatives, sondern um ein qualitatives Phänomen handelte. Es ging dabei nicht nur darum, ob der Bischof überall in seiner Diözese als solcher, als geistliche Obrigkeit, anerkannt war, sondern auch und noch mehr darum, welcher Spielraum der Ausübung bischöflicher Rechte und Pflichten dort eingeräumt wurde. Konkret betraf das die bischöfliche Jurisdiktion und das bischöfliche Visitationsrecht.

Die Einschränkung der kirchlichen Gerichtsbarkeit stand seit der Mitte des 14. Jahrhunderts auf der Agenda der weltlichen Landesherrn im Kölner Erzbistum⁸⁵, und – wie im Fall Andernach und der kölnischen Gebiete in der Diözese Paderborn gesehen – der Erzbischof, sofern er als Landesherr handelte, teilte diese Position.

Das war die Konsequenz aus dem Selbstverständnis der Landesherrschaft als oberster Gerichtsgewalt im Lande; sie vertrug keine konkurrierende Gerichtsbarkeit. Zur Diskussion stand vorab die Kompetenzabgrenzung zwischen weltlicher und kirchlicher Gerichtsbarkeit, welche letzterer die *causae mere profanae*

⁸² A. GOTTLÖB, Das Volkmarser Pfarrwesen im Mittelalter, in: WestfZs 78 II (1920) 31–64, hier 33 u. 63 f.; LEESCH (Anm. 81) 361.

⁸³ H. KAMPSCHULTE, Kirchlich-politische Statistik des vormals zur Erzdiözese Köln gehörigen Westfalens (Lippstadt 1869) 158–170; HEGEL (Anm. 7) 144.

⁸⁴ Erzbischof bzw. Bischof Clemens August hatte 1731 dem Papst (in formelhafter Weise) seine schmerzliche Sorge darüber vorgestellt, dass *ob huiusmodi iurisdictionis spiritualis confusionem* die Untertanen zur Sittenlosigkeit verkämen, die Laster ungestraft blieben, die Dekrete des Konzils von Trient sowie die diözesanen Erlasse missachtet würden, Gottesdienst und Heiligenverehrung erkalteten und der Send unter den Tisch fiel: SEIBERTZ 3 (Anm. 79) Nr. 1056.

⁸⁵ W. JANSSEN, Landesherrschaft und Kirche am Niederrhein im späten Mittelalter, in: J. F. G. GOETERS/J. PRIEUR (Hg.), Der Niederrhein zwischen Mittelalter und Neuzeit (Wesel 1986) 9–42, hier 19 f.

entzogen sein sollten⁸⁶, die natürlich in der spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Gesellschaftsordnung kaum eindeutig zu definieren waren. Hier kam man über einige Vorstufen 1551 zu einer pragmatischen Lösung, die auf einer Entscheidung der jülich-klevischen Regierung beruhte⁸⁷, unter der ungefähr zwei Drittel der Kölner Diözesanen lebte. Erzbischof Adolf III. von Schaumburg (1547–1556) hat sich beim Kaiser darüber mit der Bemerkung beklagt, dass in den sogen. Vereinigten Herzogtümern „jegliche kirchliche Gerichtsbarkeit in allen Fällen unterschiedslos unterdrückt werde“⁸⁸, womit er die Realität zwar zu schwarz malte, die Intention und Tendenz aber durchaus richtig traf. Fast noch wichtiger als die Frage nach den der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Materien war die nach dem zuständigen geistlichen Richter. In diesem Punkte lief die Politik der Landesherren eindeutig auf eine Zurückdrängung der Zentrale, sprich: des Erzbischofs bzw. seines Offizials, und eine Bevorzugung und Aufwertung der Entscheidungskompetenzen untergeordneter partikularer Instanzen wie der Landdechanten hinaus⁸⁹. Der ausschlaggebende Grund dafür lag in der Unterscheidung von Inland und Ausland. Einem „inländischen“ Landdechanten oder gar Archidiakon gestand man mehr zu als einem „ausländischen“ Bischof⁹⁰. Bei der Wahrnehmung seiner bischöflichen Rechte und Aufgaben kam deshalb der kurfürstliche Landesherr dem Bischof arg in die Quere. Das zeigte sich nicht nur hinsichtlich der *ius iudiciale*, sondern auch bei der Besteuerung des Klerus, wo man es sich angelegen sein ließ, den Abfluss von Geldern aus dem eigenen Land in die erzbischöflichen Kassen zu verhindern, den inländischen Klerus dagegen zur Landsteuer heranzuziehen, und zwar unter formaler Respektierung der klerikalen Steuerfreiheit in Gestalt einer „freiwilligen Beihilfe“⁹¹. Das zeigte sich dann besonders schmerzlich, als im 16. Jahrhundert das bischöfliche Visitationsrecht, das lange geruht hatte, wiederbelebt werden sollte. Jetzt nämlich trat es in Konkurrenz zur landesherrlichen Kirchenvisitation, von der in den Vereinigten Herzogtümern während des 16. Jahrhunderts vier stattgefunden haben⁹². In den im Jahre 1551 zwischen Erzbischof Adolf III. und Herzog Wilhelm V. von Jülich-Kleve-Berg geführten Verhandlungen über eine bischöfliche Visitation im ganzen Erzbistum fiel dann auf

⁸⁶ Ebd. 22.

⁸⁷ O. R. REDLICH, Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit (= Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 28) 1 (Bonn 1907/Nachdruck Düsseldorf 1986) Nr. 335; DERS., Der Provisionalvergleich von 1621 zwischen Erzbischof Ferdinand von Köln und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm über die geistliche Gerichtsbarkeit in Jülich-Berg, in: AHVNr 120 (1932) 70–94, hier 72; A. v. BÖNNINGHAUSEN, Die Anfechtung der kurkölnischen geistlichen Gerichtsbarkeit und Diözesangewalt im Herzogtum Kleve, in: AHVNr 126 (1935) 41–76, hier 57.

⁸⁸ REDLICH, Kirchenpolitik (Anm. 87) Nr. 333.

⁸⁹ JANSSEN (Anm. 6) 332.

⁹⁰ M. LEHMANN, Preußen und die katholische Kirche seit 1640 1 (= Publikationen aus den Preußischen Staatsarchiven 1) (Leipzig 1878) Nr. 33 u. S. 64 f.; SOWADE (Anm. 7) 313.

⁹¹ JANSSEN (Anm. 85) 26–29.

⁹² 1533, 1550, 1559/60, 1582: REDLICH, Kirchenpolitik (Anm. 87) 2,1 (Bonn 1911/Nachdruck Düsseldorf 1986).

Seiten der klevischen Räte der Satz, dass „mein gnediger her [der Herzog] in seiner fürstlichen gnaden landen bischoffs gnug“ sei⁹³, was gut zu der literarischen Äußerung eines der Mitglieder des Ratskollegiums, des Humanisten Konrad Heresbach, stimmte, dass „angesichts der Pflichtversäumnis der ganz mit weltlichen Dingen beschäftigten Bischöfe die Fürsten für Glaubenslehre und frommes Leben von Klerus und Volk Sorge tragen müssten“⁹⁴. Dieser boshafte Hinweis auf das vornehmlich weltliche Interesse und Engagement der Bischöfe ist dann explizit aufgegriffen und konkretisiert worden in einer aus demselben Jahr 1551 stammenden Instruktion für den herzoglichen Gesandten am Kaiserhof, der darin die Anweisung erhielt, die Aufmerksamkeit darauf zu lenken, dass bei der von Erzbischof Adolf III. angestrebten Visitation in seiner ganzen Diözese „dasjenig nit gesoicht werde, das scheint, sonder man gern darneben ein anders damit in- und durchdringen wulte, nemblich under dem schein in weltliche hocheit und gerechticheit sich zu wirken“ ...⁹⁵, kurz gesagt: dass man das bischöfliche Aufsichtsrecht zur Beförderung landesherrlicher Interessen missbrauchen wolle. Wohlgemerkt: Wir befinden uns mit diesen Äußerungen noch auf dem Boden der alten vorreformatorischen und vortridentinischen Kirche!

Nach der Aufteilung des fünfgliedrigen Länderverbundes im Jahre 1614 einigte sich der Kölner Erzbischof Ferdinand von Bayern (1612–1650) 1621 mit dem katholisch gewordenen Herzog Wolfgang Wilhelm von Jülich-Berg in Bezug auf die Wahrnehmung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in dessen niederrheinischen Landen auf die Übernahme der Regelung von 1551. Wolfgang Wilhelm gestand dem Erzbischof darüber hinaus das Visitationsrecht – allerdings unter landesherrlicher Kontrolle – zu, erkannte ihn jedenfalls grundsätzlich als die für seine Lande zuständige geistliche Obrigkeit an. Gegen diesen sogenannten Provisionalvergleich⁹⁶ legte der reformierte Kurfürst von Brandenburg als Herzog von Kleve-Mark und bis 1666 *de iure* noch Mitherrscher über den gesamten Länderverbund des 16. Jahrhunderts Protest ein⁹⁷. Er etablierte seinerseits in Kleve-Mark eine staatskirchliche Ordnung reinster Ausprägung, indem er 1661 die katholischen Geistlichen dieser Lande unter massiver Strafandrohung anwies, „niemanden anders als Uns ... in geistlichen sachen vor ihren oberherrn und ordinario zu erkennen“⁹⁸, nachdem er schon zwei Jahrzehnte zuvor dem Kurfürsten Ferdinand zu verstehen gegeben hatte, dass er „von dem von Seiner Liebden

⁹³ T. J. LACOMBLET, *Archiv für die Geschichte des Niederrheins* 5 (Düsseldorf 1865) 182.

⁹⁴ K. HERESBACH, *De educandis erudiendisque principum liberis rei publicae gubernandae destinatis deque republica christiana administranda epitome libri duo* (Frankfurt/Main 1570) 119f. *Curent principes, ut in hac negligentia episcoporum mundanis negociis occupatorum doctrina Christiana et disciplina pietatis tam ministrorum ecclesiae quam populi conservetur.*

⁹⁵ REDLICH, *Kirchenpolitik* (Anm. 87) Nr. 342.

⁹⁶ *Vollständige Sammlung* (Anm. 45) 1 (Köln 1772) Nr. 4; SCOTTI (Anm. 47) 1 (Düsseldorf 1830) Nr. 61; dazu REDLICH, *Provisionalvergleich* (Anm. 87).

⁹⁷ LEHMANN (Anm. 90) 59 Anm. 4; BÖNNINGHAUSEN (Anm. 87) 72.

⁹⁸ J. J. SCOTTI, *Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogthume Cleve und in der Grafschaft Mark ... ergangen sind*, 1 (Düsseldorf 1826) 387f.; LEHMANN (Anm. 90) 64f.; BÖNNINGHAUSEN (Anm. 87) 46f.; SOWADE (Anm. 7) 304.

prätendierten iure diocesano nichts wisse“⁹⁹. An dieser prinzipiellen Linie haben die brandenburgischen Kurfürsten und preußischen Könige konsequent festgehalten, dabei aber *in praxi* der Aufrechterhaltung der katholischen Kirchenordnung und dem Fortgang des kirchlichen Lebens durch die Xantener Archidia-konalbehörde und gelegentliche Weihbischofsbesuche keine großen Hindernisse in den Weg gelegt.

Eine Karte des Erzbistums Köln um 1650 sähe also ganz verschieden aus, je nachdem, ob man sie aus kirchenrechtlichem oder staatsrechtlichem Blickwinkel zeichnen würde. Kleve-Mark war nämlich nur das wichtigste und bedeutendste Territorium innerhalb des Erzbistums Köln, wo das *ius episcopale* des Kölner Erzbischofs nicht anerkannt war. Gleiches galt für die kleinen Sayn'schen Herrschaften im Süden des westfälischen Diözesanteils, wobei es ziemlich unerheblich war, welcher Konfession der jeweils regierende Landesherr angehörte. Auch einige geistliche Reichsherrschaften im Kölner Sprengel wie Essen und Werden lehnten den Erzbischof als geistliche Obrigkeit ab und fanden dabei sogar Rückhalt an der Kurie; in Kornelimünster musste der Erzbischof seine Jurisdiktion in zähem Ringen durchsetzen; nur Malmedy und Burtscheid haben keine Schwierigkeiten gemacht¹⁰⁰.

Ziehen wir daraus das Fazit: Dem Kölner Erzbischof war die Ausübung seiner bischöflichen Amtsgewalt in vollem Umfang nur dort möglich, wo er zugleich Landesherr, Kurfürst, war. Das war – aus kirchlicher Perspektive – die positive Auswirkung der im Hochmittelalter erfolgten Verbindung geistlicher und weltlicher Gewalt in bischöflicher Hand, die in diesem Fall Synergie-Effekte zeitigte. Es macht deshalb unter kirchengeschichtlichen Gesichtspunkten Sinn, neben dem Erzbistum auch das Erzstift kartographisch darzustellen, denn nur dort hatte der Erzbischof überhaupt die Möglichkeit, ein Bischof nach Maßgabe des Trienter Konzils zu sein. Außerhalb seines Herrschaftsbereichs wurde das *ius episcopale* des Erzbischofs infolge der Gegenwirkung fremder Landesherrschaft entweder völlig negiert oder durch Beschränkung und Kontrolle gemindert. Inwieweit die Existenz eines eigenen bischöflichen Landes und Fürstentums dafür die Ursache abgegeben oder doch dazu beigetragen hat, bleibt zu erörtern. Dahinter steht die allgemeine Frage, ob die Kombination geistlicher und weltlicher Gewalt unter den historischen Gegebenheiten für die Kirche eher von Vorteil oder von Nachteil gewesen ist¹⁰¹.

⁹⁹ LEHMANN (Anm. 90) Nr. 26.

¹⁰⁰ HEGEL (Anm. 7) 116.

¹⁰¹ Diese Frage stellt sich im Übrigen nicht erst *ex post*. So hat z. B. der 1652 zum Katholizismus konvertierte Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels in sehr dezidiert Weise die Verbindung von weltlicher Herrschaft und bischöflicher Hirtenpflicht als die Wurzel der meisten kirchlichen Missstände seiner Zeit angeprangert und eine Beschränkung der Bischofsgewalt auf die *Spiritualia* gefordert: H. RAAB, Bischof und Fürst der Germania Sacra zwischen Westfälischem Frieden und Säkularisation (1650–1803), in: P. BERGLAR/O. ENGELS (Hg.), Der Bischof in seiner Zeit. Bischofstypus und Bischofsideal im Spiegel der Kölner Kirche. Festgabe für Joseph Kardinal Höffner (Köln 1986) 315–347, hier 335–337.

Einen Sonderfall in dieser Hinsicht stellte das Verhältnis zwischen Kurköln und Kurtrier dar, weil hier auf beiden Seiten in reziproker Weise landesherrliche und bischöfliche Interessen und Rechtspositionen berührt wurden. Es war das gegebene Exerzierfeld, diese Interessen und Positionen gegeneinander abzuwägen und zu gewichten.

Rom und Mainz (Italienische und deutsche Universitäten im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert*

Von MICHAEL MATHEUS

„Die Universität ist eine, ja die europäische Institution *par excellence*: Als Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden, ausgestattet mit besonderen Rechten der Selbstverwaltung, der Festlegung und Ausführung von Studienplänen und Forschungszielen sowie der Verleihung öffentlich anerkannter akademischer Grade ist sie eine Schöpfung des europäischen Mittelalters ... Keine andere europäische Institution hat wie die Universität mit ihren überlieferten Strukturen und ihren wissenschaftlichen Leistungen in der ganzen Welt universale Geltung erlangt ...“¹ Mit diesen programmatischen Sätzen leitet Walter Rüegg die von der Europäischen Rektorenkonferenz initiierte „History of the University in Europe“ ein, deren erster das Mittelalter betreffende Band 1992 zunächst in englischer Sprache publiziert wurde². Es handelt sich bei diesem auf vier Bände angelegten Unternehmen um den ehrgeizigen Versuch, zum ersten Mal seit fast zweihundert Jahren eine vergleichende Geschichte der europäischen Universitäten vorzulegen. Eine Studie aus einem Guß war freilich schon deshalb nicht möglich, weil verschiedene Autoren mit ihren jeweils eigenen Schwerpunkten einer „bunten Universitätslandschaft“³ gerecht zu werden versuchten, deren Elemente selbst vielfältigem Wandel unterlagen. So hat man sich nicht einmal über die Zahl der bis 1500 in Europa entstandenen Universitäten verständigen können. Während in einem Beitrag rund 60 Universitäten aufgeführt werden⁴, zählt ein anderer etwa 80⁵. Exakte Zahlen sind aber schon deshalb nur annäherungsweise zu ermitteln, weil mittelalterliche Universitäten im Vergleich zu heutigen Hochschulen mit ihren hochdifferenzierten bürokra-

* Beim folgenden Beitrag handelt es sich um die leicht überarbeitete Fassung meiner „Antrittsvorlesung“ im Deutschen Historischen Institut in Rom im Jahre 2003. Bei den Literaturangaben konnte vielfach nur eine Auswahl getroffen werden, bei der vornehmlich neuere Publikationen berücksichtigt werden. Für Hilfe und Hinweise danke ich Thomas Bardelle, Stefan Bauer, Anna Esposito, Carla Frova, Valeria Leoni, Alexander Koller, Monika Kruse, Andreas Rehberg und Ludwig Schmutge.

¹ Im folgenden wird die deutsche Ausgabe zitiert: W. RÜEGG (Hg.), Geschichte der Universität in Europa. Bd. I, Mittelalter (München 1993) hier Vorwort von W. RÜEGG, S. 13. Vgl. zur Würdigung N. HAMMERSTEIN, Bildung und Wissenschaft vom 15. bis zum 17. Jahrhundert (= Enzyklopädie Deutscher Geschichte 64) (München 2003) 67 ff.

² Der das Mittelalter betreffende Band liegt unterdessen in englischer, deutscher, spanischer und portugiesischer Sprache vor.

³ J. VERGER, Grundlagen, in: RÜEGG (Anm. 1) 49–80, hier 56.

⁴ DERS., ebd. 56. Der Autor rechnet an anderer Stelle um 1500 mit 63 *studia generalia* in Europa, J. VERGER, Art. Universität. A. Westen, in: LMA 8 (München 1997) 1249–1255, hier 1253.

⁵ A. GIEYSZTOR, Organisation und Ausstattung, in: RÜEGG (Anm. 1) 109–138, hier 109.

tischen Strukturen geradezu fragil erscheinen. Ihre Dimensionen waren überschaubar, und sie wurden ganz wesentlich durch Personen und Personengruppen, vergleichsweise weniger durch formale Organisationsstrukturen geprägt. Die Gründung einer Hohen Schule erweist sich zudem als ein vielfach langwieriger, zudem nicht immer von Erfolg gekrönter Prozeß, angesichts dessen sich die Geburtsstunde einer *Alma Mater* oftmals nicht sicher bestimmen läßt⁶. Schon deshalb ist die in den eingangs zitierten Sätzen unterstellte Kontinuität zwischen der Universität des Mittelalters und jener der Moderne zu hinterfragen. Die genannte europäische Universitätsgeschichte versucht nun aber – und dies soll im folgenden von Interesse sein – explizit, „durch eine soziologische und vergleichende Analyse die Merkmale geistiger und institutioneller Identität der akademischen Welt Europas herauszuarbeiten“⁷. Daß dabei die alten und berühmten Hohen Schulen stärker Berücksichtigung erfahren als die im Titel dieses Beitrags mit Rom und Mainz avisierte Gruppe der damals eher zweitrangigen Hohen Schulen, war wohl unvermeidlich. Schärfer als in der genannten Universitätsgeschichte sollen in dieser Studie mit Blick auf das nordalpine Reichsgebiet und Italien kulturräumliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten beleuchtet werden. Dabei dienen Rom und Mainz als Referenzorte, weniger weil sie mit Lebensstationen des Autors verknüpft sind, sondern mehr, weil sie für eine vergleichende Perspektive besonders geeignet erscheinen. Von Interesse sind nicht zuletzt Prozesse der Diffusion⁸ und des kulturellen Transfers. Zugleich geht es um jene „Internationalität“ von Bildung in der damaligen akademischen Welt, die durch die lingua franca Latein und den universellen Charakter der an den Universitäten gelehrteten Fächer begünstigt wurde⁹.

Das Thema knüpft partiell an eigene Forschungen an, zudem an ältere Unternehmungen des Deutschen Historischen Instituts (DHI) in Rom. Zwei Namen seien genannt: Fritz Weigle¹⁰ und Hermann Diener¹¹. Einige begriffliche und perspektivische Präzisierungen sind zum weiteren Verständnis notwendig. Die Chiffre Rom bezieht sich im folgenden nicht nur auf die Studienmöglichkeiten in der Stadt am Tiber, sondern spielt immer auch auf die vielfältige Bedeutung

⁶ Zu Beispielen vgl. die Beiträge in: S. LORENZ (Hg.), *Attempo – oder wie stiftet man eine Universität? Die Universitätsgründungen der sogenannten zweiten Gründungswelle im Vergleich (= Contubernium 50)* (Stuttgart 1999).

⁷ RÜEGG, Vorwort, in: DERS. (Anm. 1) 16.

⁸ J. HELMRATH/U. MÜHLACK/G. WALTHER (Hgg.), *Diffusion des Humanismus. Studien zur nationalen Geschichtsschreibung europäischer Humanisten* (Göttingen 2002).

⁹ H. BOOCKMANN, *Wissen und Widerstand. Geschichte der deutschen Universität* (Berlin 1999) 140 ff.

¹⁰ F. WEIGLE, *Die Matrikel der Deutschen Nation in Perugia (1579–1727)*. Ergänzt nach den Promotionsakten, den Consiliarwahllisten und der Matrikel der Universität Perugia im Zeitraum von 1489–1791 (= Bibliothek des DHI in Rom 21) (Tübingen 1956). DERS., *Die Matrikel der Deutschen Nation in Siena (1573–1738)* (= Bibliothek des DHI in Rom 22, 23), 2 Bde. (Tübingen 1962).

¹¹ R. ELZE, H. DIENER 1925–1988, in: QFIAB 68 (1988) XXV–XXXI (mit einem Verzeichnis der Schriften von H. DIENER).

der römischen Kurie insbesondere für die Universitäten des nordalpinen Reichsgebiets an. Grundsätzlich werden Hohe Schulen nicht nur als einzelne Institutionen in den Blick genommen, berücksichtigt werden auch das jeweilige bildungsgeschichtliche Umfeld und entsprechende Kommunikationsstrukturen, ein wichtiger, aber nicht immer gebührend berücksichtigter Aspekt¹².

Ein Vergleich der italienischen und deutschen Universitätslandschaften im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert impliziert grundsätzlich unterschiedliche historiographische Traditionen und Perspektiven: zum einen das sogenannte späte Mittelalter der deutschsprachigen Mediävistik (dieser Begriff wird nur von einem Teil der italienischen Kollegen gebraucht), während die meisten mit Blick auf Italien lieber vom Zeitalter des Humanismus und der Renaissance sprechen. In solch unterschiedlichen Epochenbezeichnungen kommen grundlegende divergierende Sichtweisen und mit ihnen verknüpfte Wertungen zum Ausdruck. Mit Blick auf die Universitätsgeschichte wird nach den Wirkungen solcher Perspektiven zu fragen und diese zugleich zu hinterfragen sein. Wenn von deutschen Universitäten und von Deutschen die Rede ist, so sind Hohe Schulen und Menschen innerhalb der nordalpinen Grenzen des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation gemeint. Wenn im folgenden von Italien gesprochen wird, so bezieht sich dies nicht auf ein politisches Gebilde, sondern auf den südlich der Alpen ins Mittelmeer hineinragenden Stiefel. Nach diesen Vorbemerkungen werden in einem ersten Teil die Universitätslandschaften Deutschlands und Italiens in vergleichender Perspektive skizziert.

Um 1500 sind in Italien insgesamt elf Universitäten in Betrieb¹³, wobei die medizinische Schule in Salerno nicht mitgerechnet wird. Hierbei handelt es sich freilich lediglich um eine Momentaufnahme; Universitätslandschaften sind in vielfacher Weise in Bewegung, gegründete Universitäten etwa müssen sich stets gegenüber Konkurrenten behaupten. So waren im Verlaufe des 15. Jahrhunderts die schon von Friedrich II. 1224 gegründete Universität Neapel und die 1391 gegründete Hohe Schule in Ferrara vorübergehend geschlossen, die Hohe Schule von Pavia wurde für einige Jahre nach Piacenza verlegt. Nur kurzfristig bestehende Hohe Schulen, die meist infolge akademischer Migrationen als Ableger entstanden, bleiben außer Betracht.

Vom Renommee her rangierte immer noch Bologna¹⁴ an der Spitze der italienischen Hohen Schulen. Hier studierten auch im 15. Jahrhundert Juristen aus dem Reich, die das Prestige einer an dieser hochgeschätzten *Alma Mater* erworbenen Promotion zu schätzen wußten und sich dieses teure Unternehmen leisten

¹² M. KINTZINGER, *Wissen wird Macht. Bildung im Mittelalter* (Stuttgart 2003) hier bes. 42 ff.

¹³ Es handelt sich um die Universitäten in Bologna, Catania, Ferrara, Neapel, Padua, Pavia, Perugia, Pisa, Siena, Rom und Turin. Vgl. allgemein P. F. GRENDLER, *The universities of the Italian Renaissance* (Baltimore u. a. 2002).

¹⁴ VERGER (Anm. 3) 58: „Ohne Zweifel verdient Bologna den – wissenschaftlich unwichtigen – Titel der ältesten europäischen Universität.“ Kritischer: J. SCHMUTZ, *Juristen für das Reich. Die deutschen Rechtsstudenten an der Universität Bologna 1265–1425*, 2 Teile (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte 2) (Basel 2000) hier 40f.

konnten¹⁵. Die Glanzzeit, welche die Universität Perugia dank der Tätigkeit berühmter Rechtsgelehrter (wie Bartolus de Saxoferrato und seines Schülers Baldus de Ubaldis) im 14. Jahrhundert erlebt hatte, wurde dort im 15. Jahrhundert wohl nicht mehr erreicht¹⁶. Eine Phase des Aufschwungs und der Blüte hingegen erlebten in dieser Zeit die Universitäten von Padua und Siena, die wie jene von Pavia und Ferrara zahlreiche Studierende aus dem nordalpinen Raum, ja aus ganz Europa anzogen. Ihr Nachweis ist überlieferungsbedingt freilich ein mühsames Unterfangen. Während für viele Universitäten des nordalpinen Reichsgebiets Universitätsmatrikel erhalten sind, fehlt eine vergleichbare dichte und aussagekräftige Überlieferung in Italien. Nur dank langfristig angelegter Untersuchungen insbesondere erhaltener Prüfungsprotokolle und zahlreicher anderer Quellensplitter kann es gelingen, das vorhandene Material zu erschließen und Nachrichten über Studenten aus dem Reichsgebiet an italienischen Universitäten sowie zu deren Mittlerfunktion für die Diffusion humanistischer Strömungen zu gewinnen¹⁷. Zu den im Verlaufe des 13. und 14. Jahrhunderts entstehenden europäischen Hochschulen zählt auch jene Roms. Das 1303 von Papst Bonifaz privilegierte *Studium Generale*, bzw. *Studium Urbis* (die spätere Sapienza) war aber während der Abwesenheit des Papstes und der Kurie im 14. Jahrhundert wohl nur von lokaler und regionaler Bedeutung, wobei die schlechte Quellenlage freilich ein sicheres Urteil erschwert¹⁸. Ob und gegebenenfalls wie lange daneben eine ältere, institutionell eigenständige Kurienuniversität, das *Studium Curiae sive sacri palatii*, existierte, ist umstritten, aber diese Frage kann hier ausgeklammert werden¹⁹. Noch im 15. Jahrhundert begnügten

¹⁵ SCHMUTZ (Anm. 14) bes. 65 ff.

¹⁶ G. ERMINI, *Storia dell'università di Perugia*, 2 Bde. (Firenze 1971).

¹⁷ Exemplarisch sei auf Studien von A. SOTTILI verwiesen: *Università e cultura. Studi sui rapporti italo-tedeschi nell'età dell'umanesimo* (= Bibliotheca eruditorum 5) (Goldbach 1993). DERS., *Zum Verhältnis von Stadt, Staat und Universität in Italien im Zeitalter des Humanismus, dargestellt am Fall Pavia*, in: A. PATSCHOVSKY/H. RABE (Hgg.), *Die Universität in Alteuropa* (= Konstanzer Bibliothek 22) (Konstanz 1994) 43–67, hier bes. 46 ff. A. SOTTILI, *Ehemalige Studenten italienischer Renaissance-Universitäten. Ihre Karrieren und ihre soziale Rolle*, in: R. CH. SCHWINGES (Hg.), *Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirkungsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts* (= ZHF Beih. 18) (Berlin 1996) 41–74. DERS., *Eine Postille zum artistischen Curriculum der italienischen Universitäten im Vergleich zur mitteleuropäischen Artistenfakultät*, in: R. CH. SCHWINGES (Hg.), *Artisten und Philosophen. Wissenschafts- und Wirkungsgeschichte einer Fakultät vom 13. bis zum 19. Jahrhundert* (Basel 1999) 405–459.

¹⁸ M. BERTRAM/A. REHBERG, *Matheus Angeli Johannis Cinthii. Un commentatore romano delle Clementine e lo Studium Urbis nel 1320*, in: QFIAB 77 (1997) 84–143, bes. 117 f.

¹⁹ A. PARAVICINI BAGLIANI, *La fondazione dello „Studium Curiae“: una rilettura critica*, in: L. GARGAN/O. LIMONE (Hgg.), *Luoghi e metodi di insegnamento nell'Italia medioevale (secoli XII–XIV). Atti del Convegno Internazionale di studi, Lecce – Otranto 6–8 ottobre 1986, Galatina 1989, S. 57–81. C. FROVA/M. MIGLIO, „Studium Urbis“ e „Studium Curie“ nel Trecento e nel Quattrocento: linee di politica culturale*, in: *Roma e lo Studium Urbis. Spazio urbano e cultura dal Quattro al Seicento. Atti del Convegno Roma, 7–10 giugno 1989* (Roma 1992) (= Pubblicazioni degli Archivi di Stato, 22) 26–39. G. ADORNI, *L'Università di Roma e i suoi archivi*, in: L. SITRAN REA (Hg.), *La Storia delle Università italiane. Archivi, fonti,*

sich bezeichnenderweise karrierebewußte Studierende aus den baronalen Familien Roms vielfach nicht mit einem Studium in Rom, sondern zogen an die Hohen Schulen von Paris und Bologna, von Perugia, Siena und Padua²⁰. Die Gruppierung der Studierenden nach landsmannschaftlicher Herkunft in den sogenannten *nationes* ist ein Kennzeichen der großen Universitäten Ober- und Mittelitaliens und verweist zugleich auf deren internationalen Charakter. Diese Bausteine universitärer Organisation fehlen den meisten nordalpinen Gründungen des 15. Jahrhunderts²¹ ebenso wie dem römischen *studium universitatis*.

„Die Gründung neuer Universitäten“ – so das Urteil der eingangs zitierten europäischen Universitätsgeschichte – „setzte sich im 14. und 15. Jahrhundert fort und nahm sogar zu ...“²². Dieses Urteil trifft zu, nimmt man die gesamteuropäische Entwicklung in den Blick, wird aber wichtigen kulturrräumlichen Unterschieden nicht gerecht. Für Italien sind im 15. Jahrhundert nämlich nur zwei Neugründungen im engeren Sinn zu konstatieren. So wurde 1404/05 von den Savoyern eine Hohe Schule in Turin gegründet, die freilich erst nach rund dreißig Jahren dauerhaft ihren Betrieb aufnahm²³. 1444 entstand in Catania eine Universität, die vornehmlich der Ausbildung von Juristen für die Verwaltung des aragonesischen Sizilien diente²⁴. Als Neugründung im weiteren Sinne könnte man jene von Pisa bezeichnen. Die in ihren Anfängen in das Jahr 1321 zurückgehende Universität Florenz wurde 1472 von Lorenzo de Medici mit der in Pisa zusammengelegt²⁵. Eine Universitätsgründungslandschaft war Italien im 15. Jahrhundert jedenfalls nicht.

indirizzi di ricerca, Atti del Convegno Padova, 27–29 ottobre 1994 (Trieste 1996) 109–131, bes. 109 ff.

²⁰ P. CHERUBINI, *Studenti universitari romani nel secondo Quattrocento a Roma e altrove*, in: DERS. (Hg.), *Roma e lo Studium Urbis* (Anm. 19) 101–132, bes. 120 ff. C. FROVA, *Martino V e l'università*, in: M. CHIABÒ u. a. (Hgg.), *Alle origine della nuova Roma: Martino V (1417–1431)* (= *Nuovi Studi storici* 20) (Roma 1992) 187–203, bes. 201 ff. L. CAPO, *I primi due secoli dello Studium Urbis*, in: L. CAPO/M. R. DI SIMONE (Hgg.), *Storia della facoltà di lettere e filosofia de 'La Sapienza'* (Roma 2000) 3–34, bes. 13 f.

²¹ Dies gilt vor allem für die seit der Mitte des 15. Jahrhunderts gegründeten Universitäten, vgl. E. SCHUBERT, *Motive und Probleme deutscher Universitätsgründungen des 15. Jahrhunderts*, in: P. BAUMGART/N. HAMMERSTEIN (Hgg.), *Beiträge zu Problemen deutscher Universitätsgründungen der frühen Neuzeit* (= *Wolfenbütteler Forschungen* 4) (Nendeln 1978) 13–73, hier 15.

²² VERGER (Anm. 3) 65.

²³ E. BELLONE, *Il primo secolo di vita della Università di Torino (sec. XV–XVI). Ricerche ed ipotesi sulla cultura nel Piemonte quattrocentesca* (Torino 1986). *Alma felix universitas Studii Taurinensis. Lo Studio generale dalle origini al primo Cinquecento*, a cura di I. NASO (Torino 2004).

²⁴ M. CATALANO, *Storia della Università di Catania dalle origine ai giorni nostri* (Catania 1934). A. ROMANO, *Giuristi siciliani dell'età aragonese* (Milano 1979). G. NICOLOSI GRASSI/A. LONGHITANO, *Catania e la sua Università nei secoli XV–XVII. Il codice „Studiorum constitutiones ac privilegia“ del Capitolo Cattedrale* (Roma 1995).

²⁵ P. F. GRENDLER, *The University of Florence and Pisa in the High Renaissance*, in: *Renaissance and Reformation* NS 6 (1982) 157–165. L. LOTTI (Hg.), *Storia dell'Ateneo Fiorentino*, 2 Bde. (Firenze 1986).

Anders stellt sich die Situation in benachbarten europäischen Reichen dar, so etwa in Frankreich, mit sieben Neugründungen im 15. Jahrhundert²⁶. Im Vergleich zu Italien, Frankreich, England und Spanien kam es im nordalpinen Reichsgebiet erst spät zu einer Universitätsgründung. 1347/48 wurde in Prag eine Hohe Schule fundiert, deren Anfänge allerdings sehr bescheiden ausfielen²⁷. Insbesondere seit den 80er Jahren des 14. Jahrhunderts glückten Universitätsgründungen dann in Wien (1365/84), Heidelberg (1386), Köln (1388/89) und Erfurt (1392). Bis zur Gründung Wittenbergs im Jahre 1502 werden weitere 10 Hochschulen eröffnet, die auch bis zum Untergang des Reiches Bestand hatten: zunächst Leipzig (1409), Rostock (1419) und Löwen (1425), seit den fünfziger Jahren dann Greifswald (1456), Basel und Freiburg im Breisgau (1460), Ingolstadt (1472), Trier (1473), Mainz (1476/1477) und Tübingen (1477)²⁸. Gründungen bzw. Gründungsversuche in Kulm, Lüneburg, Pforzheim, Regensburg, Würzburg und anderswo scheiterten²⁹. Um 1500 war im nordalpinen Reichsgebiet nach anderthalb Jahrhunderten eine Dichte an funktionierenden Universitäten erreicht, die jener der benachbarten Länder zumindest nicht nachstand. Aufgrund neuerer Schätzungen kann man davon ausgehen, daß in den siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts im Reichsgebiet fünfmal soviele Lernende die Hohen Schulen besuchten wie im letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts, und insofern erscheint der Begriff des „Bildungsaufbruchs“ durchaus gerechtfertigt³⁰.

²⁶ VERGERS (Anm. 4) 1253 zählt für Frankreich im 15. Jahrhundert sieben Neugründungen. Zählt man die Universität Dôle (1422) hinzu, kommt man auf acht Neugründungen, J. VERGER (Hg.), *Histoire des Universités en France* (Toulouse 1986) 78 f. Vgl. auch P. MORAW, *Der Lebensweg der Studenten*, in: RÜEGG (Anm. 1) 225–254, hier 244.

²⁷ F. REXROTH, *Deutsche Universitätsstiftungen von Prag bis Köln* (Beihefte AKuG 34) (Köln u. a. 1992). W. E. WAGNER, *Universitätsstift und Kollegium in Prag, Wien und Heidelberg. Eine vergleichende Untersuchung spätmittelalterlicher Stiftungen im Spannungsfeld von Herrschaft und Genossenschaft* (Europa im Mittelalter 2) (Berlin 1999).

²⁸ Die hier genannten Daten beziehen sich nicht auf die Ausstellung von Stiftungsbriefen und ähnliches, sondern in erster Linie auf die Universitteröffnungen, denen vielfach ein langwieriger Gründungsprozeß vorausging. Anders und z. T. fehlerhaft (Beispiel Trier): VERGER (Anm. 3) 77 ff. Mit z. T. abweichenden Zahlen vgl. E. MEUTHEN, *Kölner Universitätsgeschichte*, Bd. 1: *Die alte Universität* (Köln, Wien 1988) 52 ff. R. A. MÜLLER, *Geschichte der Universität. Von der mittelalterlichen Universitas zur deutschen Hochschule* (München 1990) 12. BOECKMANN (Anm. 9) 92 ff. HAMMERSTEIN (Anm. 1) 5.

²⁹ S. LORENZ, *Fehlgeschlagen, gescheitert, erfolglos. Vergebliche Versuche von Universitätsgründungen in Regensburg, Lüneburg, Breslau und Pforzheim*, in: DERS. (Anm. 6) 7–18. Vgl. zum Kulmer Gründungsversuch in diesem Sammelband die Hinweise über das Register. In Salzburg scheiterte (einer allerdings sehr späten Überlieferung zufolge) Kardinal Burkhart von Weißpriach mit dem Plan, eine Universität zu gründen, H. DOPSCHE, *Art. Salzburg*, in: LMA 7 (München 1995) 1331–1336, hier 1335. DERS., *Salzburg im 15. Jahrhundert*, in: DERS./H. SPATZENEGGER (Hgg.), *Geschichte Salzburgs. Stadt und Land*, Bd. 1, Teil 1 (Salzburg 1983) 487–661, hier 535.

³⁰ P. MORAW, *Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490* (= *Propylen Geschichte Deutschlands* 3) (Berlin 1985) 337 ff. R. CH. SCHWINGES, *Deutsche Universittsbesucher im 14. und 15. Jahrhundert. Studien zur Sozialgeschichte des Alten Reiches* (Stuttgart 1986). HAMMERSTEIN (Anm. 1) 97 f. Zur Forschungssituation vgl. R. CH. SCHWINGES, *Resultate und Stand der Universittsgeschichte des Mittel-*

In Italien, so kann resumierend festgestellt werden, existiert im 15. Jahrhundert eine in großen Teilen gewachsene Universitätslandschaft, deren Gefüge sich nicht wesentlich ändert. Statisch sind die Verhältnisse hier freilich schon deshalb nicht, weil die Reputation der jeweiligen Universitäten keineswegs gleich blieb, und Konkurrenz zwischen den Hohen Schulen eine wichtige Rolle spielte. Es kam insbesondere darauf an, durch die Berufung renommierter Dozenten den Rang der jeweiligen *Alma Mater* zu steigern oder doch wenigstens zu sichern. Die bedeutenden Hohen Schulen Ober- und Mittelitaliens wurden dabei noch aus allen Himmelsrichtungen aufgesucht, aus dem Reichsgebiet ebenso wie aus Rom. Die neu gegründeten Hohen Schulen im nordalpinen Raum zählen im günstigsten Fall einige hundert Studenten³¹, der Einzugsbereich dieser Universitäten war in der Regel regional ausgerichtet³². Was den wiederholt konstatierten vermeintlichen „Niedergang der Universitäten“³³ im 14. und 15. Jahrhundert im nordalpinen Raum betrifft, so ist die neuere Forschung vorsichtiger, im Urteil jedoch immer noch sehr ambivalent. Mit Blick auf die europäischen Neugründungen des 14. und 15. Jahrhunderts erscheinen eine Regionalisierung der Hochschullandschaft³⁴ bzw. der Beginn der „partikularen“ Phase europäischer Universitätsgeschichte³⁵ ausgemacht. Der vermeintliche Verlust des „europäische(n) Charakter(s) der mittelalterlichen Universität“³⁶ erscheint aber auch neueren deutschsprachigen Studien nicht zweifelhaft. Mit Blick auf die Masse der Studierenden und die reduzierten Einzugsgebiete vieler der neuen Hochschulen mag dies zutreffen. Aber kann aus dieser sich ändernden Quantität auch generell auf die Qualität geschlossen werden? Wer wollte im Zusammenhang mit Humanismus und Renaissance für Italien einen generellen Niedergang konstatieren? Welche Rolle nordalpine Universitäten mit Blick auf humanistische Strömungen spielen, ist daher auch mit Blick auf eine Gesamtbeurteilung eine wichtige, im letzten Abschnitt dieses Beitrags zu diskutierende Frage.

Nach diesem knappen Überblick sei noch auf einige im 15. Jahrhundert und vor allem in dessen zweiter Hälfte für die Universitätsgeschichte unter vergleichender Perspektive wichtige Faktoren verwiesen. Der Konflikt zwischen Konzil und Papsttum war seit der Auflösung des Basler Konzils 1449 weitgehend zugunsten des Papsttums entschieden. Mit dem Rücktritt Papst Felix' V. waren

alters vornehmlich des deutschen Sprachraums. Einige gänzlich subjektive Bemerkungen, in: Mitteilungen der österreichischen Gesellschaft für Wissenschaftsgeschichte 20 (2000) 97–119.

³¹ MEUTHEN (Anm. 28) 78 ff.

³² Vgl. als Beispiel: M. MATHEUS, Zum Einzugsgebiet der „alten“ Trierer Universität (1473–1477), in: Kurtrierisches Jahrbuch 21 (1981) (Festgabe für Richard Laufner zu seinem 65. Geburtstag) 55–69. SCHWINGES (Anm. 30) bes. 221 ff.

³³ VERGER (Anm. 3) 65. Vgl. auch HAMMERSTEIN (Anm. 1) 70 ff., 74 f., 76 f.

³⁴ SCHUBERT (Anm. 21) 15. MORAW (Anm. 26) 230 ff. unterscheidet das „universale Zeitalter“ (1200–1380) vom „national-regionale(n) Zeitalter“ (1380–1500).

³⁵ F. REXROTH, „... damit die ganze Schule Ruf und Ruhm gewinne“. Vom umstrittenen Transfer des Pariser Universitätsmodells nach Deutschland, in: Deutschland und der Westen Europas, hg. v. J. EHLERS (= VuF 56) (Stuttgart 2002) 507–532, hier 520.

³⁶ SCHUBERT (Anm. 21) 15.

auch die Zeiten vorbei, in denen mehrere Päpste um den Stuhl Petri stritten und die lateinische Christenheit in widerstreitende Lager gespalten war. Es gab wieder einen allgemein anerkannten Papst und nur eine Kurie. Deren endgültige Rückkehr nach Rom machte die Stadt am Tiber wieder zu einem Zentrum von internationalem Zuschnitt. Die Stärkung der päpstlichen Autorität blieb auch für die Universitätsgeschichte nicht ohne Folgen. Die Auffassung, päpstliche Privilegierung von Universitäten habe seit der Mitte des 15. Jahrhunderts einen Bedeutungsverlust erfahren, und es habe sich bei ihnen um einen rein formalen Akt gehandelt³⁷, wurde revidiert bzw. modifiziert. Alle seit der Mitte des 15. Jahrhunderts im Reich gegründeten Universitäten haben auf eine päpstliche Privilegierung nicht verzichtet und konnten dies auch nicht, obgleich die in Rom zu entrichtenden Taxen teuer waren, und auch eine Romreise erhebliche Mittel erforderte³⁸.

Das Heilige Jahre 1450 kann als symbolträchtige Manifestation der sich festigenden monarchischen Stellung des Papsttums gelten. Zwischen diesem Jubeljahr und einigen europäischen Universitätsgründungsprojekten besteht ein unmittelbarer Zusammenhang. Jedenfalls nutzte der Trierer Erzbischof Jakob von Sierck seinen Aufenthalt in Rom, um eine Universitätsgründung in der Moselstadt zu beraten. Und auch die Ausstellung universitärer Privilegien für die Hohen Schulen von Besançon, Barcelona und Glasgow erfolgte im Zusammenhang mit Reisen an den Tiber im Jubeljahr. Möglicherweise gehen auch die Pläne einer Universitätsgründung in Freiburg i. Br. auf einen entsprechenden Besuch zurück³⁹. Wer akademische Bildung fördern wollte, konnte wohl mit dem Interesse eines Nikolaus V. rechnen⁴⁰. Die aufwändigen Reisen nach Rom in Heiligen Jahren versuchten die meisten offenkundig in vielfältiger Weise zu nutzen. Den angesprochenen Befund bestätigt das Mainzer Beispiel: Die Gesandten, die u. a. über die 1477 dort eröffnete Universität an der Kurie verhandelten, trafen 1475 und damit erneut in einem Jubeljahr in der Stadt am Tiber ein.

Nach diesem Versuch einer vergleichenden Gesamteinordnung stehen im zweiten Teil unter ausgewählten Aspekten die beiden Referenzuniversitäten

³⁷ SCHUBERT (Anm. 21) 21.

³⁸ M. MATHEUS, Heiliges Jahr, Nikolaus V. und das Trierer Universitätsprojekt: Eine Universitätsgründung in Etappen (1430–1473), in: LORENZ (Anm. 6) 35–53, hier 39. Daran anknüpfend jetzt E. SCHUBERT, Zusammenfassung, in: LORENZ (Anm. 6) 237–256, hier S. 241 f. Vgl. inzwischen auch R. SCHMIDT, Päpstliche und kaiserliche Universitätsprivilegien im späten Mittelalter, in: B. DÖLEMEYER/H. MOHNHAUPT (Hgg.), Das Privileg im europäischen Vergleich (= Ius Commune Sonderhefte 125) Bd. 2 (Frankfurt a. M. 1999) 143–154.

³⁹ MATHEUS (Anm. 38) 36 ff. Vgl. demgegenüber SCHUBERT (Anm. 21) 17, mit der These, die Gründungen seit der Mitte des 15. Jahrhunderts müssten „weniger aus der europäischen als aus der deutschen Entwicklung verstanden werden.“ Zu Freiburg vgl. D. SPECK, Fürst, Räte und die Anfänge der Freiburger Universität, in: LORENZ (Anm. 6) 55–111.

⁴⁰ M. MIGLIO, Niccolò V umanista di Cristo, in: S. GENTILE (Hg.), Umanesimo e padri della Chiesa. Manoscritti e e incunaboli di testi patristici da Francesco Petrarca al primo Cinquecento (Catalogo della mostra: Biblioteca Medicea Laurenziana, 5 febbraio – 9 agosto 1997) (Roma 1997) 77–83. M. MIGLIO, Niccolò V, in: Enciclopedia dei Papi, Bd. 2 (Roma 2000) 644–658.

Rom und Mainz im Mittelpunkt der Ausführungen. Dabei werden drei Bereiche angesprochen. Es geht zunächst um die politischen Implikationen universitärer Gründung und Förderung und die dabei zu konstatierenden Ähnlichkeiten. Was die finanzielle Fundierung der Hohen Schulen betrifft, lassen sich hingegen Unterschiede herausarbeiten. Mit Hilfe eines prosopographischen Zugriffs sollen schließlich an den Universitäten wirkende Menschen in den Blick genommen werden und mit deren Tätigkeiten verknüpfte Phänomene des kulturellen Transfers.

Die Geschichte beider Universitäten spiegelt die sich im 15. Jahrhundert verändernden politischen Rahmenbedingungen und erweist die Hohen Schulen als Prestigeobjekt und zugleich als politisches Instrument. So haben neuere Untersuchungen zur Sapienza gezeigt, daß zwar die Geburtsstunde dieser Universität mit dem päpstlichen Stiftungsbrief des Jahres 1303 erfolgte, die römische Kommune sich jedoch für die Universität in hohem Maße engagiert hat, nicht nur während der sogenannten Babylonischen Gefangenschaft des Papsttums in Avignon. Mit der endgültigen Rückkehr der Päpste nach Rom setzte ein komplexer und langwieriger, keineswegs gradliniger, aber doch in seinen Konturen immer deutlicher werdender Prozeß ein. In dessen Verlauf wurden die kommunalen Positionen zugunsten von Papsttum und Kurie geschwächt und ausgehöhlt. Das *Studium Urbis* erwies sich für die Päpste als ein bedeutsames Instrument, um ihre Souveränitätsansprüche zum Ausdruck und zur Geltung zu bringen. Dies hatte auch Auswirkungen auf die inhaltliche Gestaltung der römischen Universität. War sie unter kommunalem Einfluß vor allem eine Universität des Rechts und der Medizin und entsprach damit konkreten gesellschaftlichen Bedürfnissen und Ambitionen des sie tragenden gesellschaftlichen Milieus, entwickelte sich die Sapienza im Verlaufe des 15. Jahrhunderts auch zu einem Zentrum humanistischer Studien. Immer mehr gelang es den Päpsten, das *Studium Urbis* zu kontrollieren⁴¹.

Um die Mainzer Vorgänge zu verstehen, bedarf es zunächst eines knappen Rückblicks ins hohe Mittelalter. Damals zählte Mainz zu jenen Städten, die wie die unmittelbaren Konkurrenten Köln und Trier – aber auch andere – als *Roma secunda* eine spezifische Romorientierung pflegten, die u. a. auch in einer Imitation römischer Kulttopographie zum Ausdruck kommt. Der bedeutende Mainzer Erzbischof Willigis nahm als Inhaber „des Heiligen Mainzer Stuhls“ wie schon seine Vorgänger im 10. Jahrhundert den ersten Platz unter den Bischöfen des Reiches in Anspruch und ließ sich den Rang des „zweiten Mannes“ nach dem Papst privilegieren. Der von ihm initiierte Neubau des Mainzer Domes stellte eine bewußte Adaption von Alt-St. Peter in Rom dar. Wurde der Kaiser in Rom vom Papst gekrönt, so sollte der römische König in Mainz vom dortigen Erzbischof geweiht und gekrönt werden. Als römische und heilige *Civitas* verstanden Stadtherr und die sich emanzipierende Bürgerschaft gemeinsam ihre Stadt⁴². Epitheta brachten dies zum Ausdruck, so jenes vom „Goldenen

⁴¹ Vgl. FROVA/MIGLIO (Anm. 19) bes. 27 ff., und ferner die Beiträge in diesem Sammelband.

⁴² A. HAVERKAMP, ‚Heilige Städte‘ im hohen Mittelalter, in: F. GRAUS (Hg.), Mentalitäten im

Mainz“, das sich an den beiden goldenen Städten Jerusalem und Rom orientierte; und so auch jenes von der „speziellen Tochter der römischen Kirche“; es findet sich auf dem Mainzer Stadtsiegel des 12. Jahrhunderts, neben jenen von Köln, Trier und Rom eines der frühesten Stadtsiegel Europas⁴³. Mit der graduellen Emanzipation von der bischöflichen Herrschaft wurde Mainz in der Folge zu einer der freien Städte des Reiches. Der Mainzer Erzbischof, einer der drei geistlichen Wähler des römischen Königs und als Reichserzkanzler nominell zugleich der ranghöchste Kurfürst im Reich, hatte den Anspruch auf „seine“ Stadt freilich nie aufgegeben. Als Erzbischof Adolf II. 1462 Mainz eroberte, ging diese kommunale Phase der Stadtgeschichte zu Ende⁴⁴. Wurde Rom im 15. Jahrhundert zur Renaissancestadt des Papstes und der Kurie⁴⁵, so entwickelte sich Mainz nach 1462 zur Stadt des Erzbischofs und des seinem Hof verbundenen Adels⁴⁶. In Rom stabilisierte universitäre Förderung durch den Papst dessen Stellung in der Ewigen Stadt, die Eröffnung der Mainzer Universität im Jahre 1477 – nach Erfurt der zweiten im Erzstift – verhalf dem Mainzer Erzbischof zur Festigung seiner Stellung gegenüber dem mächtigen Domkapitel ebenso wie gegenüber einer sich sozial neu formierenden städtischen Bürgerschaft. Aus dem universitären Blickwinkel lassen sich folglich manche vergleichbare Tendenzen feststellen in den zwei in vieler Hinsicht sonst so unterschiedlichen Städten wie dem wachsenden, immer kosmopolitischer werdenden *caput mundi* und einer vergleichsweise provinziellen kurfürstlichen Residenzstadt, die ihren ehemaligen Rang längst eingebüßt hatte.

Gründung und Bestand einer Hohen Schule waren entscheidend von den zur Verfügung stehenden Ressourcen abhängig. Erstaunlich gering ist das Interesse universitätsgeschichtlicher Forschung bisher an den Formen der Finanzierung

Mittelalter. Methodische und inhaltliche Probleme (= VuF 35) 119–156. Zuletzt in: A. HAVERKAMP, Verfassung, Kultur, Lebensform. Beiträge zur italienischen, deutschen und jüdischen Geschichte im europäischen Mittelalter. Dem Autor zur Vollendung des 60. Lebensjahres, hg. von F. BURGARD u. a. (Mainz 1997) 361–402.

⁴³ M. MATHEUS, Zur Romimitation in der Aurea Moguntia, in: Landesgeschichte und Reichsgeschichte. Festschrift für Alois Gerlich zum 70. Geburtstag (= Geschichtliche Landeskunde 42) (Stuttgart 1995) 35–49. F. G. HIRSCHMANN, Stadtplanung, Bauprojekte und Großbaustellen im 10. und 11. Jahrhundert. Vergleichende Studien zu den Kathedralstädten westlich des Rheins (= Monographien zur Geschichte des Mittelalters 43) (Stuttgart 1998) bes. 287 ff. E.-D. HEHL, Goldenes Mainz und Heiliger Stuhl. Die Stadt und ihre Erzbischöfe im Mittelalter, in: F. DUMONT/F. SCHERF/F. SCHÜTZ (Hgg.), Mainz. Die Geschichte der Stadt, 2. Auflage (Mainz 1999) 839–857.

⁴⁴ M. MATHEUS, Vom Bistumsstreit bis zur Mainzer Stiftsfehde: Zur Geschichte der Stadt Mainz 1328–1459, in: DUMONT/SCHERF/SCHÜTZ (Anm. 43) 171–204. DERS., Mainz zur Zeit Gutenbergs, in: DERS., Lebenswelten Johannes Gutenbergs (= Mainzer Vorträge 10) (Stuttgart 2005) 9–37. K.-M. SPRENGER, Die Mainzer Stiftsfehde 1459–1463, in: MATHEUS, Lebenswelten ebd., 107–141.

⁴⁵ S. GENSINI (Hg.), Roma capitale (1447–1527) (= Pubblicazioni degli archivi di Stato, Saggi 29) (Roma 1994). A. PINELLI (Hg.), Roma del Rinascimento (Roma 2002). G. SIMONCINI (Hg.), Roma. Le trasformazioni urbane nel Quattrocento, 2 Bde. (Firenze 2004).

⁴⁶ W. DOBRAS, Die kurfürstliche Stadt bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges (1462–1648), in: DUMONT/SCHERF/SCHÜTZ (Anm. 43) 227–263.

Hoher Schulen, dem zweiten, im folgenden anzusprechenden Aspekt. Die eingangs genannte europäische Universitätsgeschichte widmet dem Thema nur wenige Seiten, strukturelle Unterschiede zwischen Deutschland und Italien werden dabei nicht deutlich. Die einschlägigen Artikel im Lexikon des Mittelalters sparen das Thema aus. Der Vergleich zwischen Mainz und Rom ist hier durchaus aufschlussreich⁴⁷.

In Mainz kam es wenige Jahre nach der Eroberung der Stadt durch erzbischöfliche Truppen zum ersten Versuch einer Universitätsgründung, der freilich Spuren nahezu ausschließlich in den päpstlichen Registern hinterlassen hat⁴⁸. So hat sich Erzbischof Adolf von Nassau wohl im Winter 1466/67 an die Kurie gewandt und dort mit einer Supplik um die Genehmigung eines *Studium Generale* nachgesucht. Dem von Hermann Diener in den vatikanischen Registern entdeckten Text zufolge sollten 22 Kanonikate mit den dazugehörigen Präbenden an Stiftskirchen in der Stadt und der Diözese Mainz zur Finanzierung des Universitätsbetriebs zur Verfügung gestellt werden. Das ursprüngliche Konzept wurde einem weiteren Eintrag in den Supplikenregistern zufolge kurz darauf modifiziert. Das Projekt verlief dennoch zunächst im Sande. Erst 1477 wurde die Universität unter Adolfs Nachfolger eröffnet, nachdem die päpstliche Genehmigung durch Papst Sixtus IV. ausgefertigt wurde und 1477 auch Pfründen zur Dotierung der Professuren vom Papst benannt worden waren.

Der Mainzer Befund entspricht jenem der meisten Universitätsgründungen im Reich. Die bereits angesprochene Bedeutung päpstlicher Privilegien für die Gründung Hoher Schulen im 15. Jahrhundert im Reichsgebiet ist auch deshalb zu unterstreichen, weil nur mit ihrer Hilfe die Finanzierung möglich war. Denn die inneruniversitären *collectae* allein oder auch gelegentliche Zahlungen aus fürstlichen und städtischen Kassen, aus Zehnt- und Zolleinnahmen, konnten keine Hohe Schule fundieren und am Leben halten⁴⁹. Entscheidend war der Rückgriff auf kirchliche Pfründen und deren Umwidmung zugunsten der Hohen Schulen. Die mit der Besetzung lokaler Präbenden fällig werdenden Leistungen an die Kurie wurden zwar in zahlreichen Reformschriften und Gravamina des 15. Jahrhunderts in nordalpinen Diözesen zu einem zentralen Thema der Rom-Kritik, letztlich lebten aber die meisten derer, die entsprechende Invektiven vorbrachten, selbst von Pfründeinkünften und beteiligten sich an den Verteilungskämpfen des kurialen Pfründenmarktes. Dank dieser Art der Finan-

⁴⁷ Auf diesen Aspekt geht auch folgender Beitrag nicht ein: M. SCHALENBERG, Finanzierung von Universität und Wissenschaft in Vergangenheit und Gegenwart. Ein Tagungsbericht, in: Jahrbuch für Universitätsgeschichte 5 (2002) 258 f.

⁴⁸ H. DIENER, Die Gründung der Universität Mainz 1467–1477 (= AAWLM 15) (Mainz 1973). H. MATHY, Die Universität Mainz. 1477–1977 (Mainz 1977). H. DUCHHARDT, Universität Mainz (1476/77), in: LORENZ (Anm. 6) 147–155. H. BÜGGELN, Die Generalstatuten der Universität Mainz 1477–1561, in: Mainzer Zeitschrift 94–95 (1999–2000) 111–166.

⁴⁹ J. MIETHKE, Kirche und Universitäten. Zur wirtschaftlichen Fundierung der deutschen Universitäten im Spätmittelalter, in: Litterae Medii Aevi. Festschrift für Johannes Autenrieth, hg. von M. BORGOLTE/H. SPILLING (Sigmaringen 1988) 265–276, bes. 271 ff.

zierung sind im übrigen kuriale Quellen für universitäts- und bildungsgeschichtliche Fragen von hohem Wert⁵⁰.

Was die römische Universität betrifft, so wurden deren Professoren zu einem erheblichen Teil aus indirekten Steuern finanziert, die den Detailverkauf auswärtiger Weine belasteten⁵¹. Die *gabella vini forensis ad minutum* wurde denn auch *gabella studii* genannt. Mit anderen Worten: Wer im 15. Jahrhundert in der Ewigen Stadt in den zahlreichen Osterien importierte Weine verkostete, förderte bewußt oder unbewußt die römische Universität. Immerhin sollen der möglicherweise allzu großzügigen Schätzung des Giovanni Rucellai zufolge im Jahre 1450 in Rom 1022 solcher Osterien zur Verfügung gestanden haben⁵². Wein floß in erheblichem Maße auch durch „deutsche“ Kehlen, denn unter den Besuchern der Ewigen Stadt und unter den hier residierenden Ausländern stellten sie einen hohen Anteil⁵³.

Die Bezahlung der Professoren aus öffentlichen Einnahmen war aber keineswegs eine römische Spezialität. An vielen italienischen Hohen Schulen wie in Bologna und Padua verstärkte sich bereits im Verlaufe des 13. Jahrhunderts der Einfluß der städtischen Behörden, die ihren Universitäten nicht nur rechtlichen Schutz boten, sondern auch – vielfach sogar unter Wegfall studentischer Gebühren – weitgehend die Finanzierung der Professuren übernahmen⁵⁴. Dort, wo die Kommunen unter die Kontrolle der entstehenden Territorialstaaten gerieten, wuchs auch der Einfluß des Stadtherrn auf die Universität. So übernahmen die Visconti und die Sforza in Pavia die universitäre Finanzverwaltung, damit frei-

⁵⁰ Vgl. allgemein: B. SCHWARZ, Das Repertorium Germanicum: Eine Einführung, in: VSWG 90 (2003) 429–440. Exemplarisch: R. GRAMSCH, Erfurter Juristen im Spätmittelalter. Die Karrieremuster und Tätigkeitsfelder einer gelehrten Elite des 14. und 15. Jahrhunderts (= Education and society in the Middle Ages and Renaissance 17) (Leiden, Boston 2003).

⁵¹ D. S. CHAMBERS, Studium Urbis and Gabella Studii: The University of Rome in the fifteenth century, in: C. H. CLOUGH (Hg.), Cultural aspects of the Italian Renaissance. Essays in honour of Paul Oskar Kristeller (Manchester, New York 1976) 68–110. M. C. DORATI DA EMPOLI, I lettori dello Studio e i maestri di grammatica a Roma da Sisto IV ad Alessandro VI, in: Rassegna degli Archivi di Stato 40 (1980) 98–147. I. AIR, Il finanziamento dello *Studium Urbis* nel XV secolo: iniziative pontificie e interventi dell'élite municipale, in: CAPO/DI SIMONE (Anm. 20) 35–54. C. MANTEGNA, Lo Studium Urbis nei Diversa Cameralia dell'Archivio Segreto Vaticano. Nuova edizione di documenti universitari romani: 1425–1517 (Roma 2000).

⁵² VALENTINI-ZUCCHETTI Bd. 4 (Roma 1953) S. 418.

⁵³ Unter den Nichtitalienern stellen die Deutschen in den siebziger und achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts im zentral gelegenen und dicht besiedelten Rione Parione die größte Gruppe, vgl. A. ESPOSITO, Osservazioni sulla popolazione rionale, in: M. MIGLIO u. a. (Hgg.), Un pontificato ed una città. Sisto IV (1471–1484). Atti del convegno, Roma 3–7 dicembre 1984 (Roma 1986) 651–662. Vgl. zuletzt: K. SCHULZ, Was ist deutsch? – Zum Selbstverständnis deutscher Bruderschaften im Rom der Renaissance, in: A. MEYER/C. RENDTEL/M. WITTMER-BUTSCH (Hgg.), Päpste, Pilger, Pönitentiarie. Festschrift für Ludwig Schmutge zum 65. Geburtstag (Tübingen 2004) 135–179. A. ESCH, Deutsche im Rom der Renaissance. Indizien für Verweildauer, Fluktuation, Kontakte zur alten Heimat, in: B. FLUG/M. MATHEUS/A. REHBERG (Hgg.), Kurie und Region. Festschrift für Brigide Schwarz zum 65. Geburtstag (= Geschichtliche Landeskunde 59) (Stuttgart 2005) 263–276.

⁵⁴ P. NARDI, Die Hochschulträger, in: RÜEGG (Anm. 1) 83–108, hier 97 ff.

lich auch die Auswahl und Bezahlung der Dozenten⁵⁵. Dagegen verloren in Rom die reichen stadtrömischen Familien, die jene Einkünfte kontrollierten, tendenziell ihren Einfluß an Bankiers, die von den Päpsten bestellt wurden und die nicht aus Rom stammten⁵⁶.

Der skizzierte Befund hatte Folgen. Die zu großen Teilen mittels Pfründen finanzierte Universität im Reich behielt offenkundig einen stärkeren kirchlichen Anstrich als die mehr juristisch und medizinisch ausgerichteten und aus öffentlichen Kassen finanzierten Hohen Schulen Italiens. Die bereitgestellten Pfründen sicherten die Professoren zwar finanziell ab, sie waren aber zu Gottesdienst, Chorgebet, Totenmemoria und Prozessionen verpflichtet. Die Spiritualität in Stiften sowie die religiösen Aufgaben der Stiftsherren sind bisher leider erst ansatzweise untersucht⁵⁷, immerhin wurde der kirchennahe Charakter der nordalpinen Universitäten wiederholt betont⁵⁸. Welche Auswirkungen die Tatsache hatte, daß Professoren als Inhaber von Präbenden nördlich der Alpen stärker im klerikalen Milieu verankert waren als ihre Kollegen im Süden, wäre auch für Diffusionsprozesse wie der Verbreitung humanistischen Gedankengutes zu bedenken. Freilich fehlen derzeit noch prosopographische Untersuchungen, die den Anteil von Klerikern unter den römischen Professoren deutlich werden lassen.

Im folgenden kommt der dritte und letzte Aspekt des Rom – Mainz Vergleichs zur Sprache. Die Fruchtbarkeit prosopographischer Ansätze insbesondere für vormoderne Jahrhunderte mit ihrem hohen Stellenwert von Patronage und Klientel ist längst erprobt und bedarf nicht explizit der Rechtfertigung. Auch der Nachweis von Ideen- und Kulturtransfer kann auf personengeschichtliche Arbeitsweisen nicht verzichten. Zwei Mainzer Professoren sollen im folgenden in den Blick genommen werden, und dabei interessieren vor allem ihre Verbindungen nach Rom und sich daraus ergebende Aspekte kultureller Diffusion. Sie stammen beide aus Nürnberg, einem der deutschsprachigen Zentren des Humanismus und dem damals wohl wichtigsten Nachrichtenumschlagplatz des Reiches. Die Stadt war Martin Luthers bekanntem Diktum zufolge „das Auge und Ohr Deutschlands“⁵⁹.

⁵⁵ NARDI (Anm. 54) 107. D. ZANETTI, A l'Université de Pavie au XVe siècle: les salaires des professeurs, in: *Annales* 17 (1962) 421–433. K. PARK, The Readers at the Florentine Studio according to Comunal Fiscal Records (1357–1380, 1413–1446), in: *Rinascimento* 20 (1980) 249–310; SORTILI, Zum Verhältnis (Anm. 17) 54f.

⁵⁶ AIT (Anm. 51) 51 ff.

⁵⁷ Zum Forschungsüberblick vgl. TH. WILLICH, Wege zur Pfründe. Die Besetzung der Magdeburger Domkanonikate zwischen ordentlicher Kollatur und päpstlicher Provision 1295–1464 (= Bibliothek des DHI in Rom 102) (Tübingen 2005) 8 ff.

⁵⁸ R. CH. SCHWINGES, Der Student in der Universität, in: RÜEGG (Anm. 1) 186.

⁵⁹ F. FUCHS, *dem liecht der sunnen mit fackeln zu helfen* ... Zu Hans Pirckheimers Gesandtschaftsberichten vom Hofe Kaiser Friedrichs III. (1458/59), in: M. STRAUB/K. A. VOGEL (Hgg.), *Wissen und Gesellschaft in Nürnberg um 1500. Akten des interdisziplinären Symposions vom 5. und 6. Juni 1998 im Tucherschloß in Nürnberg* (= Pirckheimer Jahrbuch für Renaissance- und Humanismusforschung 14) (Wiesbaden 1999) 11–35, hier 12.

Den Weg des Nürnbergers Georg Pfintzing nach Mainz ebnete (zumindest auch) ein einträgliches Pfründengeschäft. Ein Landsmann nämlich, der Jurist und erfahrende Diplomat Thomas Pirckheimer, Großonkel des bekannten Willibald Pirckheimer, hatte Ansprüche auf die Propstei des Mainzer Stifts Mariengreden zugunsten von Georg Pfintzing im Jahre 1471 aufgegeben. Dieser mußte sich freilich gegenüber dem 1473 verstorbenen Thomas zu einer jährlichen Pension in Höhe von 160 Gulden verpflichten⁶⁰, ein durchaus nicht unübliches Geschäft. Wenngleich verwandtschaftliche Beziehungen wahrscheinlich, aber noch nicht sicher nachgewiesen sind, so spielen neben landsmannschaftlicher Verbundenheit auch die Studienbekanntschaften eine Rolle. Georg Pfintzing und Johann Pirckheimer, der Neffe des Thomas und Vater Willibald Pirckheimers, lassen sich in den sechziger Jahren des 15. Jahrhunderts als Studienkollegen an der Universität Pavia nachweisen. Zu dem Kreis der damals hier studierenden Nürnberger zählt auch der Humanist Hartmann Schedel, dem Georg Pfintzing einen eigenhändig kopierten Seneca schenkte⁶¹. Schedel wurde vor allem aufgrund der 1493 in lateinischer Sprache publizierten, an italienischen Vorbildern orientierten Weltchronik bekannt. Georg Pfintzing tritt in mehrfacher Hinsicht in die Fußstapfen des kurienerfahrenen älteren Nürnberger Thomas Pirckheimer. Wie Hermann Diener bereits wahrscheinlich machen konnte, war er in Mainz die wohl wichtigste treibende Kraft im Rahmen des universitären Gründungsprojektes. Seit 1475 verhandelte eine Mainzer Gesandtschaft, der Pfintzing angehörte, in Rom u. a. über die Etablierung eines *Studium Generale* in der Stadt am Rhein. Wohl auch zum Lohn seiner Bemühungen wurde Georg Pfintzing der erste Kanzler der neuen Hochschule, eine ungewöhnliche Bestallung, stand das Kanzleramt doch üblicherweise dem zuständigen Diözesanbischof oder dem würdigsten Dignitär der angesehensten örtlichen Stiftskirche zu. 1476 wurde Georg Pfintzing Mitglied der römischen Bruderschaft der Anima, er starb 1478 in Rom und wurde *in hospitali* begraben⁶². Auch und wohl nicht zuletzt dank des Netzwerks eines Georg Pfintzing mit den Kristallisationspunkten Mainz, Nürnberg und Rom öffnete sich die Universität

⁶⁰ RepGerm Bd. 9: Paul II. (1464–1471) 2 Bde. (Tübingen 2000) hier Bd. 1, Nr. 1492, 2592. Zur Familie: G. WUNDER, „Pfintzing Die Alten“. Ein Beitrag zur Geschichte des Nürnberger Patriziats, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 49 (1959) 34–65. Noch nicht erschienen: Die Pirckheimer. Humanismus in einer Nürnberger Patrizierfamilie. Akten des interdisziplinären Symposions vom 25. und 26. Juni 2004.

⁶¹ G.-R. TEWES, Die Bursen der Kölner Artisten-Fakultät bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts (= Studien zur Geschichte der Universität Köln 13) (Köln u. a. 1993) hier 522. Vgl. R. STAUBER, Hartmann Schedel, der Nürnberger Humanistenkreis und die „Erweiterung der deutschen Nation“, in: HELMRATH/MUHLACK/WALTHER (Anm. 8) 159–185.

⁶² C. JAENIG (Hg.), Liber Confraternitatis B. Marie de Anima Teutonicorum de Urbe (Rom 1875) 26, Nr. 94 und S. 271. Er wird auch als *orator* des Mainzer Erzbischofs bezeichnet. Liber Confraternitatis B. Marie de Anima Theutonicorum de Urbe, in: P. EGIDI (Hg.), Necrologi e libri affini della Provincia Romana, Bd. 2: Necrologi della città di Roma (= Fonti per la storia d'Italia 45) (Roma 1914) 3–105, hier 18, 103.

Mainz für einige Jahrzehnte dem Humanismus. Für die *Alma Mater* sah schon die Supplik vom 14. April 1467 ausdrücklich die *studia humanitatis* vor⁶³.

Wie bei Georg Pfintzing war ein in Rom eingefädertes Pfründgeschäft materielle Grundlage und Weichenstellung für den Wechsel des Nürnbergers Georg Beheim nach Mainz⁶⁴. Sein älterer Bruder Lorenz hatte zuvor zu seinen Gunsten auf ein Kanonikat an St. Mariengreden zu Mainz verzichtet. Nach Studium und Lehrtätigkeit an den Universitäten Leipzig und Köln kam Georg Beheim als Theologieprofessor im Jahre 1502 an die Universität Mainz, wo er rund ein Jahrzehnt wirkte.

In Mainz traf Georg Beheim einen alten Bekannten aus Leipziger Tagen, den Juristen Ivo Wittich⁶⁵. Dieser wurde an der Leipziger Universität insbesondere von Konrad Celtis und dem italienischen Humanisten Fridianus Pighinucius aus Lucca geprägt. Beheim und Wittich waren ihrerseits Freunde des genannten Hartmann Schedel⁶⁶. Wittich fungierte als einflußreicher Berater des Mainzer Erzbischofs Berthold von Henneberg, wurde 1499 Professor für Kirchenrecht, bekleidete wie Georg Pfintzing das Amt des Kanzlers und wurde schließlich auch Rektor der Mainzer Universität⁶⁷. Den nicht vollendeten Text einer Römischen Geschichte in deutscher Sprache aus der Feder des Humanisten Bernhard Schöfflerlin ergänzte er, indem er mehrere Kapitel einer Livius-Übersetzung hinzufügte. Das im Jahr 1505 veröffentlichte Werk war die „erste und für lange Zeit einzige deutschsprachige aus den antiken Quellen erarbeitete Römische Geschichte“ bzw. „die erste gedruckte deutsche Übersetzung bzw. Bearbeitung eines antiken Historikers“⁶⁸. Im Jahre 1518/19 wurde dann bei Johannes Schöffler „die bis dahin umfassendste lateinische Livius-Ausgabe ihrer Zeit“ gedruckt. Die „aufsehenerregende Edition“ wurde von einflußreichen Gelehrten wie Ulrich von Hutten und Erasmus von Rotterdam unterstützt und von dem Professor und ersten namhaften Mainzer Gräzisten Nikolaus Karbach sowie dem Korrektor Wolfgang Angst auf den Weg gebracht⁶⁹.

⁶³ DIENER (Anm. 48) 16 f., 47.

⁶⁴ Zu den Brüdern vgl. besonders: CH. SCHAPER, Lorenz und Georg Beheim, Freunde Willibald Pirckheimers, in: Mitteilungen des Vereins für die Geschichte der Stadt Nürnberg 50 (1960) 120–221. TEWES (Anm. 61) bes. 68 f., 585 ff. und über Register.

⁶⁵ W. DOTZAUER, Ivo Wittich – Historiker, Jurist und Gutenbergforscher, in: Tradition und Gegenwart 1977, 80–99. TEWES (Anm. 61) 591.

⁶⁶ TEWES (Anm. 61) 589.

⁶⁷ TEWES (Anm. 61) 592. Ebd. 590: Im Jahre 1490 hielt sich Wittich offenkundig in Italien auf und erwarb dort Bücher.

⁶⁸ W. LUDWIG, Bürgermeister und Schöfflerlin. Untersuchungen zur Adelsbestätigung der Brüder Paul und Johann Stephan Bürgermeister von Deizisau, in: Esslinger Studien 25 (1986) 69–131, hier 83 ff. W. LUDWIG, Römische Historie im deutschen Humanismus. Über einen verkannten Mainzer Druck von 1503 und den angeblich ersten deutschen Geschichtspräsidenten (= Berichte aus den Sitzungen der Joachim-Jungius-Gesellschaft der Wissenschaften 5,1) (Hamburg 1987) hier 8, 10.

⁶⁹ U. GOERLITZ, Humanismus und Geschichtsschreibung am Mittelrhein. Das „Chronicon urbis et ecclesiae Maguntinensis“ des Hermannus Piscator (= Frühe Neuzeit 47) (Tübingen 1999) 368. Zu Karbach vgl. ebd. 47, 209 f. W. LUDWIG, Hellas in Deutschland. Darstellungen der Gräzistik im deutschsprachigen Raum aus dem 16. und 17. Jahrhundert (= Berich-

Mit Beheim und Wittich eng befreundet war der Humanist Johannes Rhagius Aesticampianus, der 1501 nach Mainz berufen wurde⁷⁰. Als Rhagius kurz zuvor, im Jubeljahr 1500, in Rom weilte, besuchte er nach eigenem Bekunden das Grab des 1497 oder 1498 verstorbenen⁷¹ Pomponius Laetus, des wohl bekanntesten Professors der römischen Universität im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts: ... *Nec quidem immerito, si enim Sillius olim Virgilio et iam omnis doctorum turba Pomponio illi Laeto, cuius nuper sepulcrum quum in Urbe essem vidi, religiose etiam sacrificant*⁷². Diese Nachricht ist mit Blick auf die Memoria des Pomponius wertvoll, sie belegt zugleich auch, wie sich die Fama des römischen Gelehrten unter Humanisten auch nördlich der Alpen verbreitete.

Georgs Bruder Lorenz Beheim war nach dem Studium an den Universitäten Ingolstadt und Leipzig nach Rom gezogen, wo er fast 22 Jahre seines Lebens verbrachte. Vermutlich gehörte er seit 1481/82 der *familia* des Kardinals Rodrigo Borgia an⁷³. Die vom Präfekten der Bibliotheca Vaticana, Bartolomeo Platina, geschaffenen Bildungsmöglichkeiten hat er nachweislich wahrgenommen. Für die Jahre 1497, 1499 und 1502 ist er als Nutzer dieser Bibliothek nachgewiesen, den erhaltenen Registern zufolge ließ er astrologische Werke aus⁷⁴. Weitere

te aus den Sitzungen der Joachim-Jungius-Gesellschaft der Wissenschaften 16,1) (Hamburg 1998) 25. Einer Mitteilung des Erasmus zufolge lehrte Karbach spätestens seit 1513/14 an der Mainzer Universität. Zu der Einrichtung von Griechisch-Lektoren an Universitäten des Reichs, vgl. M. ASCHE, Frequenzeinbrüche und Reformen. Die deutschen Universitäten in den 1520er bis 1560er Jahren zwischen Reformation und humanistischem Neuanfang, in: W. LUDWIG (Hg.), Die Museen im Reformationszeitalter (= Schriften der Stiftung Luthergedenkstätten in Sachsen-Anhalt 1) (Leipzig 2001) 53–96, bes. 64f. Zu Rom vgl. C. FROVA, Gli inizi dell'insegnamento delle lingue orientali, in: L. CAPO/M. R. DI SIMONE (Anm. 20) 55–69.

⁷⁰ H.-H. FLEISCHER, Johannes Rhagius Aesticampianus. Ein humanistischer Dichter als Professor in Mainz (1501–1506), in: Mainzer Zeitschrift 63–64 (1968–69) 79–85. J. STEINER, Die Artistenfakultät der Universität Mainz 1477–1562. Ein Beitrag zur vergleichenden Universitätsgeschichte (= Beiträge zur Geschichte der Universität Mainz 14) (Stuttgart 1989) 404 ff.

⁷¹ S. MAGISTER, Pomponio Leto collezionista di antichità: addenda, in: Antiquaria a Roma intorno a Pomponio Leto e Paolo II (Roma 2003) 51–124, hier 57.

⁷² Brief des Rhagius an Konrad Celtis vom 27. Mai 1500 aus Bologna. H. RUPPRICH, Der Briefwechsel des Konrad Celtis (= Veröffentlichungen der Kommission zur Erforschung der Geschichte der Reformation und der Gegenreformation, Humanistenbriefe 3) (München 1934) Nr. 241, hier 403. Vgl. schon: G. BAUCH, Johannes Rhagius Aesticampianus in Krakau, seine erste Reise nach Italien und sein Aufenthalt in Mainz, in: Archiv für Literaturgeschichte 12 (1884) 321–370, hier 330. SCHAPER (Anm. 64) 135. Zu Pomponius immer noch grundlegend: V. ZABUGHIN, Giulio Pomponio Leto. Saggio critico, Bd. 1 (Roma 1909) Bd. 2 (zwei Teile, Grottaferrata 1910, 1912). Unter der zahlreichen neueren Literatur vgl. M. ACCAME LANZILLOTTA, L'insegnamento di Pomponio Leto nello *Studium Urbis*, in: CAPO/DI SIMONE (Anm. 20) 71–91. MAGISTER (Anm. 71). G. LOVITO, L'opera e i tempi di Pomponio Leto (= Quaderni salernitani 14) (Salerno 2002). M. MIGLIO, Precedenti ed esiti dell'antiquaria romana del Quattrocento, in: Antiquaria a Roma. Intorno a Pomponio Leto e Paolo II (Roma 2003) VII–XLI.

⁷³ K. PILZ, Art. Lorenz Beheim, in: NDB 1 (Berlin 1953) 749. SCHAPER (Anm. 64) 127.

⁷⁴ M. BERTÒLA, I due primi registri di prestito della Biblioteca Apostolica Vaticana, Codici Vat. Lat. 3964, 3966 (Città del Vaticano 1942) 98f. und Tafel 90. Zu seinem Interesse an Astrologie vgl. F. MACHILEK, Astronomie und Astrologie. Sternforschung und Sternglaube

Zeugnisse lassen erkennen, daß er sich von der in Rom gepflegten Begeisterung für die Antike hat anstecken lassen, die ein Flavio Biondo und ein Bartolomeo Platina ebenso entfachten, wie die römischen Lehrstuhlinhaber Lorenzo Valla und dessen Schüler Pomponius Laetus. Zeitgenossen berichten, daß sich unter den Hörern bekannter römischer Gelehrter in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zahlreiche Nichtitaliener befanden⁷⁵, angesichts des kosmopolitischen Charakters Roms in dieser Zeit kein erstaunlicher Befund, der sich freilich selten individuell belegen läßt.

Immerhin bestehen bisher kaum genutzte Möglichkeiten, für Studierende aus dem nordalpinen Reichsgebiet ein Studium in Rom bzw. dort erworbene akademische Grade nachzuweisen. Auf zwei Quellengattungen sei in Form eines Exkurses knapp verwiesen. In vielen Stiften des Reichs ist im 15. Jahrhundert (anders als in Italien⁷⁶) ein Anwachsen der Zahl der Akademiker festzustellen. In der neueren Stiftsforschung ist in diesem Zusammenhang von einer vor allem seit den dreißiger Jahren des 15. Jahrhunderts zunehmenden „Akademisierung“ die Rede⁷⁷. Sie hängt zum einen mit dem erörterten Tatbestand zusammen, Pfründen zur Finanzierung von Universitäten einzusetzen. Wichtiger in unserem Zusammenhang ist aber die Praxis, einzelne Studierende mit einer oder mit mehreren Pfründen auszustatten, um ihnen so ein Studium oder eine Dozentur zu ermöglichen. Häufig sind daher aus dem nordalpinen Reichsgebiet stammende Studierende an italienischen Universitäten bereits Inhaber von Pfründen. Auf die verschiedenen Voraussetzungen und Formen dieser Klerikerversorgung zugunsten von Studium und Universität kann hier nicht eingegangen werden. Zwar hatten Stiftskleriker grundsätzlich ihrer Präsenzpflicht zu genügen, doch wurde ein Studium im 15. Jahrhundert als Grund für Nichtresidenz weithin anerkannt. Sowohl Weiheaufschub als auch die Entbindung von der Residenzpflicht gewährten vielfach und in unterschiedlichen Formen auch päpstliche

im Verständnis von Johannes Regiomontanus und Benedikt Ellwanger, in: S. FÜSSEL (Hg.), *Astronomie und Astrologie in der Frühen Neuzeit. Akten des interdisziplinären Symposions 21./22. April 1989 in Nürnberg* (= *Pirckheimer-Jahrbuch 1989/90*) (Nürnberg 1990) 11–32, hier 28.

⁷⁵ CHERUBINI (Anm. 20) 112.

⁷⁶ Vgl. SOTTILI, *Eine Postille* (Anm. 17) 451 ff. In Oberitalien scheinen Akademiker unter Kanonikern „eher eine Rarität gewesen zu sein.“ Mit Blick auf dieses Problem besteht für Italien erheblicher Forschungsbedarf.

⁷⁷ R. HOLBACH, *Zu Ergebnissen und Perspektiven neuerer Forschung zu spätmittelalterlichen deutschen Domkapiteln*, in: *RhV* 56 (1992) 148–180, bes. 154 f. P. MORAW, *Stiftspfründen als Elemente des Bildungswesens im spätmittelalterlichen Reich*, in: *Studien zum weltlichen Kollegiatstift in Deutschland*, hg. von I. CRUSTUS (= *VMPIG* 114, *Studien zur Germ Sac* 18) (Göttingen 1995) 270–297, hier 293. E. MEUTHEN, *Zur europäischen Klerikerbildung vom 14. bis zum 16. Jahrhundert*, in: W. HARMS/J.-D. MÜLLER (Hgg.), *Mediävistische Komparatistik. Festschrift für Franz Josef Worstbrock zum 60. Geburtstag* (Stuttgart 1997) 263–294. R. HOLBACH, *Kirchen, Karrieren und soziale Mobilität zwischen Nicht-Adel und Adel*, in: K. ANDERMANN/P. JOHANEK (Hgg.), *Zwischen Nicht-Adel und Adel* (= *Vorträge und Forschungen* 53) (Stuttgart 2001) 311–360, bes. 358. Vgl. auch die differenzierenden Beobachtungen bei CH. HESSE, *Artisten im Stift. Die Chancen, in schweizerischen Stiften des Spätmittelalters eine Pfründe zu erhalten*, in: SCHWINGES (Anm. 17) 85–112.

Dispense⁷⁸. In den für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts erhaltenen Protokollen des Mainzer Domkapitels ist wiederholt die individuelle Erlaubnis zum „Studienurlaub“ festgehalten, nicht selten wird auch die Universität genannt, die der jeweilige Kleriker aufsuchen will⁷⁹. Kapitel gingen schließlich dazu über, von ihren Mitgliedern über das Studium bzw. die Studienleistungen schriftliche Bestätigungen der jeweiligen Universität einzufordern⁸⁰. Wenngleich die Überlieferungschancen für solche Bescheinigungen wohl kaum sehr günstig sind, so sind sie doch gelegentlich erhalten. So bescheinigt der Rektor der Universität Rom (*universitatis studii generalis Romane curie*), Ursus de Ursinis⁸¹, am 11. Mai 1488 Propst, Dekan und Kapitel des St. Georg-Stifts zu Limburg (an der Lahn): der Kanoniker dieses Stifts, Johannes Genshirn, studiere seit mehreren Monaten in Rom kanonisches Recht. Gemäß päpstlichem Privileg sei er daher von der Residenzpflicht befreit und ihm stünden, von den täglichen Präsenzgeldern abgesehen, alle Einkünfte seiner Pfründe zu. Erneut bestätigt Ursus de Ursinis am 22. April 1489 die Studienaktivitäten des Johannes Genshirn, der unterdessen Kustos des St. Georg-Stifts geworden war. Aus eigener Kenntnis sowie nach dem Zeugnis der Doktoren und Scholaren – so gibt der Rektor zu Protokoll – handle sich um einen in jeder Beziehung von allen Angehörigen der römischen Universität geschätzten Studenten⁸². Der Schreiber solcher Studienbescheinigungen hat zweifellos auf Topoi, auf Muster zurückgegriffen. Bescheinigungen dieser Art wurden aber wohl auch deshalb für notwendig erachtet, weil Stiftskleriker nicht selten den gewährten „Urlaub“ zu anderen Zwecken als zum Studium nutzten.

Da die Zuweisung entsprechender Pfründen zu einem erheblichen Teil am römischen Pfründenmarkt vorgenommen wurde, finden sich Hinweise auf Universitätsbesuche sowie auf akademische Grade ferner häufig in den päpstlichen Registerserien, die für das Reichsgebiet mittels des Repertorium Germanicum und des Repertorium Poenitentiarie Germanicum erschlossen werden⁸³. Die jüngst für die Erfurter Juristen des 15. Jahrhunderts vorgelegten Ergebnisse le-

⁷⁸ GRAMSCH (Anm. 50) bes. 471.

⁷⁹ F. HERRMANN/H. KNIES (Bearb.), Die Protokolle des Mainzer Domkapitels, Bd. 1 (Darmstadt 1976) Nr. 23, 74, 134 u. ö.

⁸⁰ KNIES (Anm. 79) Nr. 1439.

⁸¹ Zum Rektor Orso Orsini (Bischof von Teano) vgl. CHAMBERS (Anm. 51) 86. MANTEGNA (Anm. 51) 56.

⁸² Hessisches Hauptstaatsarchiv in Wiesbaden Abt. 40 (Stift St. Georg), Nr. 985, 990. Regesten bei: W. H. STRUCK, Quellen zur Geschichte der Klöster und Stifte im Gebiet der mittleren Lahn bis zum Ausgang des Mittelalters, Bd. 1. Das Georgenstift, die Klöster, das Hospital und die Kapellen in Limburg an der Lahn, Regesten 910–1500 (= Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 12) (Wiesbaden 1956) Nr. 1271, 1280. Vgl. die Edition beider Stücke bei M. MATHEUS, Roma e Magonza. Università italiana e tedesca nel XV e all'inizio del XVI secolo, in: BISI 108 (2006) 160 ff. Auf Kölner Studienbescheinigungen verweist S. IRRGANG, Peregrinatio academica. Wanderungen und Karrieren von Gelehrten der Universitäten Rostock, Greifswald, Trier und Mainz im 15. Jahrhundert (= Beiträge zur Geschichte der Universität Greifswald 4) (Stuttgart 2002) 111.

⁸³ Zum aktuellen Stand vgl. die Homepage des DHI in Rom: www.dhi-roma.it Vgl. zuletzt exemplarisch: GRAMSCH (Anm. 50) bes. 110, 248 f., 399 ff., 423.

gen den Schluß nahe, daß ein Studium in Rom für Kuriale aus dem nordalpinen Reichsgebiet durchaus attraktiv war⁸⁴. Die schlechte Überlieferungslage sollte jedenfalls nicht ex silentio dazu verleiten, die Bedeutung dieses Studienorts zu unterschätzen. Bisher wurden die in den päpstlichen Registerserien enthaltenen Hinweise auf ein Studium in Rom allenfalls punktuell berücksichtigt⁸⁵. Mit dem Fortschreiten der Erschließung der vatikanischen Registerserien könnten, ja dürften hier auch Ergebnisse zu Personen wie Lorenz Beheim zu erwarten sein, jedenfalls dann, wenn sie am römischen Pfründenmarkt aktiv waren.

Ob Lorenz Beheim, der Bruder des Mainzer Professors, Mitglied der *Sodalitas*, der „Römischen Akademie“⁸⁶ des Pomponius Laetus war, ist zwar vermutet, aber nicht nachgewiesen worden. Gelehrsamkeit und Kultur entwickeln sich in Rom ohnehin – wie die neuere Forschung betont hat – in vielfacher Weise außerhalb der Universität im engeren Sinne, so an der Kurie, in Bibliotheken, in verschiedenen *collegia* (etwa der *avvocati concistoriali*)⁸⁷, den *studia* der Bettelorden, in den Wohnungen von Professoren, den Schulen der *rioni*, aber auch in noch wenig institutionalisierten Kreisen und Gemeinschaften⁸⁸. Es scheint daher sinnvoll, ja notwendig, nicht nur das universitäre Studium, sondern Rom als

⁸⁴ GRAMSCH (Anm. 50) 110, 248 f., 399 ff. Skeptischer: CH. SCHUCHARD, Die Deutschen an der päpstlichen Kurie im späten Mittelalter (1378–1447) (= Bibliothek des DHI in Rom 65) (Tübingen 1987) bes. 213 ff.

⁸⁵ Hier muß ein Beispiel genügen. Von dem Kleriker der Lütticher Diözese, Theodericus Vloegall, heißt es in einer vom 13. Juli 1472 datierenden Supplik: er habe mehrere Jahre an der Universität Paris in der Artistenfakultät studiert und dort den Magistergrad erworben. Dann habe er für vier bis fünf Jahre in *universitate et studio Urbis* studiert: *studens in dicta facultate et in facultate iuris civilis et canonici*, ASV, Reg. Suppl. 681, fol. 265rs. In anderen Einträgen ist vom Studium in *universitate alme Urbis* die Rede. Zu dem entsprechenden Material im Repertorium Germanicum ist eine Studie geplant.

⁸⁶ D. S. CHAMBERS, The Earlier „Academies“ in Italy, in: DERS./F. QUIVIGER (Hgg.), Italian Academies of the Sixteenth Century (London 1995) 1–14. MAGISTER (Anm. 71) 56.

⁸⁷ A. ESPOSITO, Le „Sapientie“ romane: i collegi Capranica e Nardini e lo „Studium Urbis“, in: CHERUBINI (Anm. 19) 40–68. D. BARBALARGA, I centri di cultura contemporanei – Collegi, studi conventuali e biblioteche pubbliche e private, in: CHERUBINI (Anm. 19) 17–27. Vgl. allgemein: D. MAFFEI/H. DE RIDDER-SYMOENS (Hgg.), I collegi universitari in Europa tra il XIV e il XVIII secolo. Atti del convegno di studi della Commissione internazionale per la storia delle università, Siena-Bologna, 16–19 maggio 1988 (Milano 1991). G. ADORNI, Statuti del Collegio degli Avvocati Concistoriali e Statuti dello Studio Romano, in: Rivista internazionale di diritto comune 6 (1995) 293–355. A. ESPOSITO, Centri di aggregazione: la biblioteca agostiniana di S. Maria del Popolo, in: Un pontificato ed una città. Sisto IV (1471–1484). Atti del Convegno, Roma 3–7 dicembre 1984, hg. von M. MIGLIO u. a. (Città del Vaticano 1986) 569–598. D. BARBALARGA, Centri di aggregazione: la biblioteca domenicana di S. Maria sopra Minerva, *ibid.*, 599–612.

⁸⁸ CHAMBERS (Anm. 51) 81 ff. Für norditalienische Universitäten unterstreicht SOTTILI, Eine Postille (Anm. 17) 428 die Bedeutung der von Humanisten geleiteten Schulen für die Ausbildung, bevor man sich an einer Universität immatrikulierte. Zum Spektrum römischer Bildungsmöglichkeiten vgl. auch G. ADORNI, L'Università di Roma e i suoi archivi (Anm. 19) bes. 120 f. M. CAMPANELLI/M. A. PINCELLI, La lettura dei classici nello *Studium Urbis* tra Umanesimo e Rinascimento, in: CAPO (Anm. 20) 93–195, bes. 104 ff. M. MIGLIO, Saggi di stampa. Tipografi e cultura a Roma nel Quattrocento, a cura di A. MODIGLIANI (Roma 2002) bes. 134 ff.

Studienort insgesamt in den Blick zu nehmen. Was die römischen *collegia* betrifft, so sind sie in mancher Hinsicht mit den Bursen vergleichbar, die wir in Mainz und anderen nordalpinen Universitätsstädten vorfinden. Für wichtige Teile des Lehrbetriebs waren sie unverzichtbar. Darüber hinaus ist aber auch in Mainz mit lockeren Freundschaftskreisen sowie mit den ebenfalls wenig festen Sodalitäten als Orten gelehrten Austauschs zu rechnen. So gehörte Georg Beheim der Nürnberger *Sodalitas Staupitziana* an, einer der seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts entstehenden zahlreichen humanistisch geprägten Sodalitäten⁸⁹, die sich aufgrund ihrer wenig festen Struktur kaum mit der wünschenswerten Präzision fassen und allenfalls bei guter Überlieferungssituation als weit ausgreifende Beziehungsgeflechte darstellen lassen.

Lorenz Beheims Patron, Rodrigo Borgia, könnte ihm zur Würde eines *doctor decretorum* verholfen haben⁹⁰, mit diesem akademischen Grad ist er vielfach belegt. Als der Kardinal Papst wurde, war Lorenz als dessen *familiaris* und *commensalis* in noch genauer zu bestimmenden Funktionen tätig⁹¹. Nach dem Tode Alexanders VI. verließ Lorenz Rom, zog nach Bamberg, wo er ein Kanonikat am St. Stephans-Stift innehatte, und wo er das Amt des Scholasters bekleidete. Nach Norden brachte er eine Vielzahl von Erinnerungen mit, unter ihnen Handschriften und Bücher, und zudem eine tiefe Bindung an römisch-italienische Kultur.

In welchem Umfang von Personen wie Lorenz Beheim kulturelle Kenntnisse im weitesten Sinne nach Deutschland vermittelt wurden, sollen zwei Beispiele illustrieren. So weiß Lorenz Rat, als eine Freundin des Humanisten Pirckheimer einen Zahn verloren hat, und beschreibt, wie in einem ähnlichen Fall ein Geschützmeister in Neapel verfahren sei: aus einem Ochsenbein habe dieser einen Zahnersatz geschnitzt und dieses Stück dann kunstgerecht eingesetzt. Lorenz übermittelt nicht nur schriftlich Rat, sondern fügt auch die Zeichnung einer Zahnprothese bei⁹².

⁸⁹ TEWES (Anm. 61) 583. A. SEIFERT, Das höhere Schulwesen, Universitäten und Gymnasien, in: N. HAMMERSTEIN (Hg.), Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Bd. 1: 15. bis 17. Jahrhundert. Von der Renaissance und der Reformation bis zum Ende der Glaubenskämpfe (München 1996) 197–374, hier 231 f. Zu den humanistischen Sodalitäten vgl. auch: J.-D. MÜLLER, Konrad Peutinger und die Sodalitas Peutingeriana, in: S. FÜSSEL/J. PIROZYNSKII (Hgg.), Der polnische Humanismus und die europäischen Sodalitäten. Akten des polnisch-deutschen Symposions vom 15. – 19. Mai 1996 im Collegium Maius der Universität Krakau (Wiesbaden 1997) (= Pirckheimer Jahrbuch für Renaissance- und Humanismusforschung 12) 167–186. ASCHE (Anm. 69) 60 f.

⁹⁰ A. CAVALLARO, Pinturicchio „familiare“ della corte borgiana: l'Appartamento di Alessandro VI a Castel Sant'Angelo, in: M. CHIABÒ u. a. (Hgg.), Roma di fronte all'Europa al tempo di Alessandro VI. Atti del convegno, Città del Vaticano-Roma, 1–4 dicembre 1999 (= Pubblicazioni degli archivi di stato, saggi 68), Bd. 3 (Roma 2001) 781–801, hier 786. Zum Promotionsrecht in Rom vgl. ADORNI (Anm. 19) 121 ff.

⁹¹ CAVALLARO (Anm. 90) 786.

⁹² H. SCHEIBLE (Bearb.), Willibald Pirckheimers Briefwechsel, Bd. 3 (München 1989) Nr. 463. Zur Zeichnung der Zahnprothese vgl. Abb. 2. CH. SCHAPER, Lorenz und Georg Beheim, Freunde Willibald Pirckheimers, in: Mitteilungen des Vereins für die Geschichte der Stadt Nürnberg 50 (1960) 120–221, hier 142.

Ein zweites Beispiel verdient eingehendere Würdigung. In Lorenz' Reisegepäck befand sich eine Sammlung römischer Inschriften, eine sogenannte Sylloge. Ob er sie selbst zusammengestellt oder lediglich kopiert hat, ist noch nicht definitiv geklärt, diese Frage kann hier aber ausgespart werden⁹³. Bei seiner Rückkehr traf er 1504 nicht nur seinen Bruder, den Mainzer Professor Georg, sondern auch den gemeinsamen Freund Hartmann Schedel⁹⁴. Dieser kopierte manches von dem, was da aus Rom transportiert wurde, und von Lorenz Beheim profitierte Schedel auch bei seinen Bemühungen um antike Inschriften⁹⁵.

In Italien und nicht zuletzt in Rom wuchs im Verlauf des 15. Jahrhunderts das Interesse an antiken Autoren ebenso wie jenes an antiken Monumenten⁹⁶. Neben vielen anderen setzten insbesondere Poggio Bracciolini⁹⁷ und Flavio Biondo mit seiner „Roma instaurata“⁹⁸ neue Maßstäbe. Spätestens in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts begann man in der Stadt am Tiber damit, antike Inschriftentexte Roms zu kopieren. Bald entstanden auch Sammlungen antiker Stücke, nicht zuletzt erhaltener Inschriften. Die in Rom entstehenden Inschriftensylogon schufen in der Kombination von Text und Lokalisierung der jeweiligen Inschrift literarische Traditionen, die zahlreichen folgenden Sammlungen zur Orientierung dienten⁹⁹. Die Bedeutung solcher, an antiken Traditionen an-

⁹³ CAVALLARO (Anm. 90) 785 f.

⁹⁴ SCHAPER (Anm. 64) hier 144 ff., 199.

⁹⁵ CH. S. WOOD, Early Archaeology and the Book Trade: The Case of Peutinger's *Romanae vetustatis fragmenta* (1505), in: Journal of Medieval and Early Modern Studies 28 (1998) 83–118, hier 90. F. J. WORSTBROCK, Hartmann Schedels *Liber antiquitatum cum epitaphiis et epigrammatibus*. Zur Begründung und Erschließung des historischen Gedächtnisses im deutschen Humanismus, in: D. PEIL/M. SCHILLING/P. STROHSCHNEIDER (Hgg.), Erkennen und Erinnern in Kunst und Literatur (Tübingen 1998) 215–243, bes. 224 ff., 233, 236.

⁹⁶ Immer noch grundlegend: R. WEISS, The Renaissance Discovery of Classical Antiquity (Oxford 1969) 2. Aufl. 1988. Italien. Übersetzung: R. WEISS, La scoperta dell'antichità classica nel rinascimento (= Medioevo e umanesimo 73) (Padova 1989). C. BIANCA u. a. (Hgg.), Scrittura, biblioteche e stampa a Roma nel Quattrocento. Atti del seminario 1–2 giugno 1979 (Città del Vaticano 1980). M. MIGLIO (Hg.), Scrittura biblioteche e stampa a Roma nel Quattrocento. Atti del 2 seminario, 6–8 maggio 1982 (Città del Vaticano 1983). C. BIANCA, Dopo Costanza: classici e umanisti, in: M. CHIABÒ u. a. (Hgg.), Alle origini della nuova Roma: Martino V (1417–1431), Atti del convegno Roma, 2–5 marzo 1992 (= Nuovi Studi storici 20) (Roma 1992) 85–110. DIES., Bartolomeo Fonzio tra filologia e storia, in: Medioevo e Rinascimento, NS 15 (2004) 207–240. DIES., Gli umanisti, in: F. P. FIORE (Hg.), La Roma di Leon Battista Alberti. Umanisti, architetti e artisti alla scoperta dell'antico nella città del Quattrocento (Milano 2005) 314–324.

⁹⁷ B. STUDDT, *Tamquam organum nostrae mentis*. Das Sekretariat als publizistisches Zentrum der päpstlichen Außenwirkung, in: FLUG/MATHEUS/REHBERG (Anm. 53) 73–92, bes. S. 88 ff.

⁹⁸ Vgl. mit der einschlägigen Literatur: M. MIGLIO, Petrarca. Una fonte della „Roma instaurata“ di Flavio Biondo, in: J. HAMESSE (Hg.), Roma, magistra mundi: itineraria culturae mediaevalis. Mélanges offerts au Père L. E. Boyle à l'occasion de son 75^e anniversaire (= Textes et études du moyen âge 10) (Louvain-La-Neuve 1998) 615–625.

⁹⁹ Vgl. WEISS, La scoperta (Anm. 96) 168 ff. S. MAGISTER, Pomponio Leto collezionista di antichità. Note sulla tradizione manoscritta di una raccolta epigrafica nella Roma del tardo Quattrocento, in: Xenia Antiqua 7 (1998) 167–196. DIES., Censimento delle collezioni di antichità a Roma, 1471–1503, in: Xenia Antiqua 8 (1999) 129–204. DIES., Censimento delle

knüpfender Konzepte und ihre im folgenden zu behandelnde Diffusion im nordalpinen Raum wird man einerseits nicht unterschätzen dürfen, andererseits aber auch nicht übersehen wollen, dass diese Form des Interesses an antiken Monumenten auf wenige begrenzt blieb und Antiken-Wahrnehmung in sehr unterschiedlichen Formen zum Ausdruck kommen konnte¹⁰⁰.

Spätestens um 1500 erwachte auch in Mainz das Interesse an antiken Inschriften; jetzt ging es auch hier um epigraphische Zeugnisse lokaler und regionaler Provenienz¹⁰¹. Georg Beheims Mainzer Kollege, der Medizinprofessor Dietrich Gresemund der Jüngere, dessen Vater (Dietrich Gresemund der Ältere) bereits für die Öffnung der Mainzer Universität gegenüber humanistischen Vorstellungen bedeutsam war, hatte in Italien studiert und auch Rom besucht¹⁰². Ob der mit Peutinger bekannte Gresemund ebenfalls Pomponius Laetus kennenlernte, wissen wir nicht, in Mainz hat er jedenfalls Werke des römischen Gelehrten zum Druck befördert¹⁰³. Gresemunds eigene Sammlung römischer Inschriften war 1509 weitgehend fertig gestellt, der geplante Druck scheiterte wohl an seinem frühen Tod¹⁰⁴. Erst 1520 besorgte Johann Huttich, der zu Lebzeiten Gresemunds an der Mainzer Universität studiert hatte, auf der Basis der Gresemundschen Sammlung einen Druck¹⁰⁵.

Fast gleichzeitig ist das Interesse an antiken Inschriften im nordalpinen Raum auch andernorts festzustellen. Als die bisher früheste bekannte Sammlung von römischen Inschriften lokaler Provenienz gilt seit den Untersuchungen Renate von Buschs¹⁰⁶ jene des Augsburger Stadtschreibers und Humanisten Konrad

collezioni di antichità a Roma, 1471–1503. Addenda, in: *Xenia Antiqua* 10 (2001) 113–154. M. OTT, Die Entdeckung des Altertums. Der Umgang mit der römischen Vergangenheit Süddeutschlands im 16. Jahrhundert (= Münchener Historische Studien, Abt. Bayerische Geschichte 17) (Kallmünz 2002) bes. 131 ff. MAGISTER (Anm. 71) 51–124. DIES., Art. Niccolò Signorili *Silloge epigrafica*, in: *FIORE* (Anm. 96) 326.

¹⁰⁰ A. ESPOSITO, L'eredità di Gabriele de Rossi, *Patritius Romanus, Comes Palatinus* e „Antiquario“, in: *Roma Donne Libri tra Medioevo e Rinascimento* (= *Roma nel Rinascimento*) (Roma 2004) 317–342, besonders 330 ff. Zuletzt: A. ESCH, Antiken-Wahrnehmung in Reiseberichten des 15. und frühen 16. Jahrhunderts, in: R. BABEL/W. PARAVICINI (Hgg.), *Grand Tour. Adeliges Reisen und europäische Kultur vom 14. bis zum 18. Jahrhundert* (Ostfildern 2005) 115–127.

¹⁰¹ Vgl. zum Umfeld GOERLITZ (Anm. 69). DIES. Facetten literarischen Lebens in Mainz zwischen 1250 und 1500. Mittelalterliche Erzählungen über das (ur)alte Mainz im Spannungsfeld von Latein und Volkssprache, Mündlichkeit und Schriftlichkeit, in: MATHEUS, *Lebenswelten* (Anm. 44) 59–87.

¹⁰² So schon BAUCH (Anm. 72) 358. H.-H. FLEISCHER, Dietrich Gresemund der Jüngere. Ein Beitrag zur Geschichte des Humanismus in Mainz (Wiesbaden 1967) (= *Beiträge zur Geschichte der Universität Mainz* 9). H.-H. FLEISCHER, Anfänge historischer Forschung und Lehre an der kurfürstlichen Universität Mainz, in: *Tradition und Gegenwart* (1977) 54–79. GOERLITZ (Anm. 69) bes. 48, 274, 320 ff.

¹⁰³ FLEISCHER, Dietrich Gresemund (Anm. 102) 153, 155.

¹⁰⁴ FLEISCHER, Dietrich Gresemund (Anm. 102) 147 ff.

¹⁰⁵ W. BOPPERT, Johann Huttich: Leben und Werk (Beiheft zu: J. HUTTICH [Hg.], *Collectanea antiquitatum in urbe atque agro Moguntino repertarum*, 2. Aufl. Mainz 1525, Ndr. Mainz 1977). Zu Huttich vgl. GOERLITZ (Anm. 69) bes. 320 f.

¹⁰⁶ R. VON BUSCH, *Studien zu deutschen Antikensammlungen des 16. Jahrhunderts* (Tübin-

Peutinger. Dieser vielseitige Mann, der über die städtische Politik hinaus auch als kaiserlicher Rat wirkte, trug spätestens im Jahre 1505 in seinem Haus sowie in seinem Garten außerhalb der Stadtmauer römische Inschriften aus Augsburg und der näheren Umgebung zusammen. Diese Sammlung wurde von ihm und seinen Erben immer weiter ausgebaut, einige der Stücke sind noch heute erhalten. Während andere Sammlungen des frühen 16. Jahrhunderts (wie des Raymond Fugger in Augsburg) ganz überwiegend aus Importen aus dem Mittelmeerraum bestanden, hat Peutinger lokale Inschriften vor dem Vergessen und der Zerstörung bewahren wollen. Peutinger hatte mehrere Jahre in Italien verbracht und bezeichnete Pomponius Laetus, von dessen Sylloge er eine Kopie besaß¹⁰⁷, als eines seiner bewunderten Vorbilder¹⁰⁸. Von ihm spricht er als seinem *praeceptor meus*¹⁰⁹. An seinen Aufenthalt in Rom erinnert er sich später: *tandem cum Romam venissem Pomponium Laetum vetustatis elegancioris restitutorem plurimum admiratus fui*¹¹⁰. Über diesen Rombesuch, über das Verhältnis zwischen Pomponius und Peutinger wäre man gerne genauer informiert. Aber als Zeugnis eines Studiums in Rom sollte man diese Nachricht und vergleichbare Zeugnisse gelten lassen. War etwa Peutinger jener Schüler des Pomponius, jener *dominus ultramontanus*, mit dem der Lehrer die antiken Monumente Roms besichtigte¹¹¹? Mit der Sammlung antiker Steininschriften in eigenem Haus und Garten imitierte er jedenfalls die Inschriftensammlung des Pomponius Laetus in Rom und schuf ein repräsentatives Zentrum für Gleichgesinnte. Der römische Humanist hatte sich möglicherweise in Venedig zum Sammeln antiker Inschriften inspirieren lassen. Seit den siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts baute er in Rom die Kollektion in seinem im Umfeld der ehemaligen Konstantinischen Thermen gelegenen Haus und in seinem Weingarten auf und aus¹¹². Im süddeutschen Raum war Peutinger kein Einzelkämpfer. Spätestens im Jahre 1507 begann Johannes Aventinus mit der Verzeichnung antiker Inschriften in Regensburg und in anderen bayerischen Orten. Auch er hat die erhaltenen, meist in Zweitverwendung vorgefundenen Stücke in der Landschaft aufgespürt und das noch vorhandene epigraphische Material unter exakter Angabe des jeweiligen örtlichen Zusammenhangs dokumentiert¹¹³. Dem derzeitigen Forschungsstand zu-

gen 1973) 1 ff. Vgl. schon: FLEISCHER, Dietrich Gresemund (Anm. 102) 128. P. JOACHIMSEN, *Geschichtsauffassung und Geschichtsschreibung in Deutschland unter dem Einfluss des Humanismus* (Leipzig, Berlin 1910) 116 ff. Zuletzt: OTT (Anm. 99) bes. 92 ff. Zu Konrad Peutinger vgl. auch H.-J. KÜNAST/J.-D. MÜLLER, Art. Conrad Peutinger, in: NDB 20 (Berlin 2001) 282–284.

¹⁰⁷ OTT (Anm. 99) 165.

¹⁰⁸ OTT (Anm. 99) 107, 111 f.

¹⁰⁹ Müller (Anm. 89) 172.

¹¹⁰ F. J. WORSTBROCK, *Aus dem Nachlaß Konrad Peutingers*, in: *Wolfenbütteler Renaissance-Mitteilungen* 7 (1983) 93–96, hier 96.

¹¹¹ LANZILLOTTA (Anm. 72) 83. Auf einer Deutschlandreise (im Jahre 1480?) scheint Pomponius Nürnberg und Regensburg besucht zu haben, W. BRACKE, *The MS Ottob. Lat. 1982. A contribution to the biography of Pomponius Laetus?*, in: *Rinascimento* SS 29 (1989) 293–299.

¹¹² Vgl. zuletzt MAGISTER (Anm. 71) bes. 56 ff.

¹¹³ OTT (Anm. 99) bes. 89 ff., 99 ff.

folge war Aventinus der erste Geschichtsschreiber im deutschsprachigen Raum, der systematisch Inschriften einer Landschaft in seine Geschichtswerke einbezog.

Konrad Peutinger ließ bereits 1505 eine Sylloge mit Inschriften der Stadt Augsburg und der Diözese drucken. Dabei weisen die in Rom entstandenen Inschriftensammlungen, die des Konrad Peutinger und auch jene, die Johann Huttich drucken ließ, vielfältige Ähnlichkeiten auf. Alle enthalten römische Inschriften einer Stadt und deren Umgebung und orientieren sich damit gleichsam an den Raumhorizonten antiker *civitates*. Während Peutingers Druck von 1505 lediglich den Inschriftentext wiedergibt, enthält seine 1520 gedruckte erweiterte Ausgabe auch Zeichnungen des jeweiligen Inschriftensteines. Sie dokumentiert auch dessen bisweilen fragmentarischen Erhaltungszustand sowie die Ausschmückung einzelner, besonders prächtiger Steine. Diese zweite Auflage wurde bei Johannes Schöffler in Mainz gedruckt und zwar just in jenem Jahr, in dem Huttichs Sammlung im Druck erschien. Auch sie präsentiert nicht mehr den Inschriftentext allein, sondern das antiquarische Objekt insgesamt. In welchem Verhältnis die beiden Drucke des Jahres 1520 zueinander stehen, wäre lohnender Gegenstand buchwissenschaftlicher Studien¹¹⁴. Aber auch die Erforschung der Diffusion humanistischer Syllogen im nordalpinen Raum steht über die hier diskutierten Beispiele aus dem mittelhessischen sowie dem bayerischen und ostschwäbischen Raum hinaus erst in den Anfängen¹¹⁵.

Nur wenige Beispiele kultureller Diffusion können hier angesprochen werden, das Spektrum wäre etwa um die angedeuteten Aspekte Liviusrezeption und Griechischunterricht zu erweitern. Waren Italien und Rom auch hier lange Zeit Vorbilder und Gebende, so zeigen die beiden Mainzer Syllogendrucke des Jahres 1520, daß die dortige humanistisch geprägte Atmosphäre jetzt auch autochthone Entwicklungen möglich werden ließ. Auf eine Stadt und ihr Umland bezogene Inschriftensammlungen wurden in der skizzierten Qualität erstmals in Mainz gedruckt. Unter dem Namen des Druckers Jacopo Mazzocchi erschien die früheste gedruckte Sammlung stadtrömischer Inschriften wenig später, im Jahre 1521¹¹⁶. Dank des Buchdrucks sowie eines florierenden Verlagswesens fanden solche Sammlungen nun weite Verbreitung. Mainz bzw. dem Mainzer Johannes Gutenberg wurden von vielen diese epochale Neuerung zugeschrieben, so etwa in der schon genannten Schedelschen Weltchronik aus dem Jahre

¹¹⁴ WOOD (Anm. 95) bes. 109f. Zur Kombination von Inschriftentexten und Zeichnungen der Inschriftenträger schon bei Hartmann Schedel vgl. WORSTBROCK (Anm. 95) 235.

¹¹⁵ Hinweise bei OTT (Anm. 99) 188. Vgl. zu Regensburg: G. WALDHERR, Der Umgang mit der römischen Vergangenheit am Beispiel Regensburgs, in: H.-E. PAULUS (Hg.), Regensburg im Licht seines geschichtlichen Selbstverständnisses (= Regensburger Herbstsymposium zur Kunstgeschichte und Denkmalpflege 3) (Regensburg 1997) 24–38. Zur Verbindung von historischen und antiquarischen Interessen vgl. auch E. O. G. HAITSMA MULIER, Grotius, Hooft and the writing of history in the Dutch Republic, in: A. C. DUKE, C. A. TAMSE (Hgg.), *Clio's mirror. Historiography in Britain and the Netherlands. Britain and the Netherlands 8* (Zuphen 1985) 55–72, bes. 56f.

¹¹⁶ WEISS, *La scoperta* (Anm. 96) 184. OTT (Anm. 99) 113, 170 u. ö.

1493: „Die Kunst der Druckerei hat sich erstlich in Deutschem Land in der Stadt Mainz am Rhein gelegen im Jahre Christi 1440 ereignet und furdahin schier in alle Örter der Welt ausgebreitet. Dadurch die kostbarsten Schätze schriftlicher Kunst und Weisheit, so in alten Büchern lange Zeit als der Welt unbekannt in dem Grabe der Unwissenheit verborgen gelegen sind, danach an das Licht gelangt sind ...“¹¹⁷ Tatsächlich hatte sich die neue Technik in bis dahin nicht gekanntem Tempo verbreitet, auch in Italien¹¹⁸. Deutsche Drucker wurden zunächst in Subiaco, in der ersten Druckerei auf italienischem Boden, dann auch in Rom aktiv¹¹⁹. Für die Anfänge in Subiaco wurde wiederholt Kardinal Nikolaus von Kues als möglicher Vermittler ins Spiel gebracht; der Gedanke erscheint verlockend, handfeste Indizien freilich stehen noch aus. Sein Sekretär, Giovanni Andrea Bussi, ist jedenfalls eine Schlüsselfigur, als die ersten Bücher in Rom gedruckt werden¹²⁰. Von den dabei tätig werdenden ersten bekannten Druckern in Italien, Arnold Pannartz und Konrad Sweynheim, kam Konrad aus Mainz nach Italien. Er war befreundet am Mainzer Stift St.-Viktor, dessen Bruderschaft Johannes Gutenberg angehörte¹²¹. Derartige Konstellationen belegen zwar keine unmittelbaren Kontakte zwischen den genannten Personen in Sachen Buchdruck, verweisen aber auf potentielle kommunikative Netzwerke, die wohl auch zukünftig mittels sorgfältiger Interpretation von Quellenzeugnissen bestätigt und inhaltlich präzisiert werden können.

Deutsche Humanisten priesen die Erfindung gerne als Ruhmestitel der deutschen Nation, den sie der überlegenen italienischen Kultur entgegenstellten. Kaum waren die ersten gedruckten Bücher auf dem Markt, erkannten offenkundig bereits Kirchenrefomer deren Wert. Mit beachtlichen Gründen konnte wahrscheinlich gemacht werden, daß bereits Kardinal Nikolaus von Kues anläßlich eines Aufenthaltes in Mainz im Jahre 1452 Gutenberg mit dem Druck von Ablassbriefen beauftragte¹²². In Mainz wurde unter Humanisten die Memoria Gutenbergs gepflegt. Ivo Wittich ließ dem Erfinder im Jahre 1504 einen Gedenkstein errichten¹²³.

¹¹⁷ S. FÜSSEL, Gutenberg und seine Wirkung (Frankfurt a. M., Leipzig 1999) 84.

¹¹⁸ S. FÜSSEL, Johannes Gutenberg (Reinbek bei Hamburg 1999) 116. M. ROTHMANN, „Das trojanische Pferd der Deutschen“ oder die Vervielfältigung des Wissens – Johannes Gutenberg, der Buchdruck und der Markt, in: MATHEUS, Lebenswelten (Anm. 44) 39–58.

¹¹⁹ A. MODIGLIANI, Tipografi a Roma prima della stampa. Due società per fare libri con le forme 1466–1470 (Roma 1989). M. MIGLIO/O. ROSSINI (Hgg.), Gutenberg e Roma. Le origini della stampa nella città dei papi (1467–1477) (Napoli 1997). MIGLIO (Anm. 88). ESCH (Anm. 53) 271 f.

¹²⁰ MIGLIO (Anm. 88) bes. S. 30 ff., 133 ff.

¹²¹ K. EMMRICH, St. Victor bei Mainz, Nikolaus von Kues und der frühe Buchdruck. Klerikerkarrieren im Umfeld Gutenbergs, in: M. MATHEUS/W. G. RÖDEL (Hgg.), Bausteine zur Mainzer Stadtgeschichte. Mainzer Kolloquium 2000 (= Geschichtliche Landeskunde 55) (Stuttgart 2002) 13–30.

¹²² K.-M. SPRENGER, *volumus tamen, quod expressio fiat ante finem mensis Maii presentis*. Sollte Gutenberg 1452 im Auftrag Nikolaus von Kues' Ablassbriefe drucken?, in: Gutenberg-Jahrbuch 74 (1999) 42–57.

¹²³ MATHY (Anm. 48) 34.

Ein letztes Beispiel soll verdeutlichen, wie in Rom und Mainz neue Wege beschritten wurden. Ivo Wittich stiftete an der Mainzer Hochschule eine Geschichtsprüfung, die aus Zinserträgen und Direktbesoldung finanziert werden sollte, und dessen Inhaber damit nicht mehr auf eine Pfründe angewiesen war. Georg Beheim hat die entsprechende testamentarische Verfügung seines Kollegen und Freundes vermutlich in den Jahren 1508/09 realisiert. Zwar wurde im Rahmen der *studia humanitatis* auch zuvor das Studium der Geschichte in enger Verbindung mit Rhetorik und Poetik betrieben. In Mainz wurde zum ersten Mal im deutschsprachigen Reichsgebiet ein eigener Lehrstuhl für Geschichte eingerichtet¹²⁴. Zwar gingen von dieser Lektur keine nennenswerten Impulse aus, doch allein die Tatsache, dass eine derartige Innovation erstmalig an einer der kleinen Universitäten erfolgte, ist beachtenswert. Deren intendierter Stellenwert läßt sich auch daran erkennen, daß der Lehrstuhlinhaber im öffentlichen Auditorium der Universität zu lesen verpflichtet war, und in dieser Zeit keine anderen Lektionen gehalten werden sollten. Es sind solche an Antike generell, aber auch an der eigenen antiken Vergangenheit orientierten Leistungen, die den Erfurter Poeten Helius Eobanus Hessus, von Erasmus als „christlicher Ovid“ gepriesen¹²⁵, im Jahre 1518 dazu veranlassen konnten, Mainz wegen seiner Altertümer und der Bemühungen eines Gresemund um deren Erforschung als „das rheinische Rom“ (*Rhenana Moguntia Roma*) zu titulieren¹²⁶.

In Rom hatte schon Papst Nikolaus V. die *historia* zu dem zu fördernden Fächerkanon der *studia humanitatis* gezählt. Einen eigenen Lehrstuhl schuf allerdings erst Papst Leo X. im Jahre 1514 an einem symbolträchtigen Ort, nämlich auf dem Kapitol. Das einstige Zentrum und Symbol kommunaler Autonomie wurde nicht nur auf diese Weise durch päpstlichen Zugriff überformt. Der Inhaber der Professur sollte ein römischer Bürger sein, der an jedem Sitzungstag der Konservatoren ein Exempel aus der Geschichte der Päpste oder aus

¹²⁴ Die Einrichtung der Professur wurde lange Zeit auf 1504/05 datiert. Vgl. z. B. J. ENGEL, Die deutschen Universitäten und die Geschichtswissenschaft, in: HZ 189 (1959) (Hundert Jahre Historische Zeitschrift, München, 1859–1959. Beiträge zur Geschichte der Historiographie in den deutschsprachigen Ländern) 223–378, hier 241 f. Zur Neudatierung vgl. LUDWIG, Römische Historie (Anm. 68) bes. 26. Vgl. auch STEINER (Anm. 70) 353 f., 410 ff. TEWES (Anm. 61) 593 f., 648. E. MEUTHEN, Humanismus und Geschichtsunterricht, in: A. BUCK (Hg.), Humanismus und Historiographie (Weinheim 1991) 5–50, bes. 32 f. Vgl. allgemein: U. MUHLACK, Geschichtswissenschaft im Humanismus und in der Aufklärung. Die Vorgeschichte des Historismus (München 1991). DERS., Die humanistische Historiographie. Umfang, Bedeutung, Probleme, in: F. BRENDLE/D. MERTENS/A. SCHINDLING/W. ZIEGLER (Hgg.), Deutsche Landesgeschichtsschreibung im Zeitalter des Humanismus (= Contubernium 56) (Stuttgart 2001) 3–18.

¹²⁵ S. VON DER GÖNNA, Albrecht von Brandenburg als Büchersammler und Mäzen der gelehrten Welt, in: F. JÜRGENSMEIER (Hg.), Erzbischof Albrecht von Brandenburg (1490–1545). Ein Kirchen- und Reichsfürst der frühen Neuzeit (= Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 3) (Frankfurt a. M. 1991) 381–477, hier 435 f. MEUTHEN (Anm. 124) hier 35.

¹²⁶ FLEISCHER, Dietrich Gresemund (Anm. 102) 152.

antiken Historikern lesen sollte¹²⁷. Dank päpstlicher Stiftung entstand wohl in Rom eine der frühen Geschichtsprofessuren Italiens¹²⁸.

Im Vergleich zum hohen Mittelalter haben sich die Voraussetzungen geändert, die Wahrnehmungshorizonte sich verschoben. Damals zählte Mainz zu jenen „Römerstädten“, die wie die unmittelbaren Konkurrenten Köln und Trier als *Roma secunda* bzw. *Roma altera* eine spezifische Romorientierung pflegten¹²⁹. Die geistlichen und weltlichen Eliten dieser Städte waren sich ihrer antiken Vergangenheit schon damals bewusst und imitierten zudem römische Kulttopographie. Mit diesen von Erzbischof und Bürgerschaft gleichermaßen formulierten Rombezügen waren in erster Linie religiös-kirchliche bzw. politische Ansprüche verknüpft, die den Rang der Stadt unterstreichen sollten.

Mainz als rheinisches Rom im Jahre 1518, das bezieht sich auf eine neue Qualität der Wahrnehmung, die sich an italienischen Vorbildern orientierte. Antike wird nun im Rahmen der Erforschung antiker Traditionen auch auf deutschem Boden von antiquarischem, von wissenschaftlichem Interesse. Es handelt sich dabei keineswegs um gelehrte Sammelleidenschaft im Elfenbeinturm. Inschriftensammlungen weisen antike Kultur auch im vermeintlich barbarischen Deutschland nach. Indem sie den Ruhm der *patria* mehren – im engeren Sinne meint dies die jeweilige Stadt, im weiteren aber auch das Reich –, haben solche Unternehmungen immer auch politische Dimensionen. Das durch kommentierte Lektüre vermittelte Verständnis antiker Historiker ist gleichfalls kein rückwärtsgewandtes Unterfangen, vielmehr unmittelbar mit pädagogisch-reformerischen Zielsetzungen verknüpft. Die Werke antiker Historiker nämlich sollten allgemeingültige Grundregeln menschlichen Verhaltens vermitteln und zugleich moralisch, intellektuell und ästhetisch vorbildhaft wirken¹³⁰.

Es lohnt, beides in den Blick zu nehmen: ein kosmopolitisches Zentrum wie Rom, eine lernende aufnahmebereite Peripherie wie Mainz, wo freilich nicht nur kopiert, sondern eigenes antikes Erbe entdeckt und auch durch den dort entwickelten Buchdruck eine eigene Färbung entwickelt wird. In vergleichender Perspektive können neue Facetten der im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert erreichten internationalen Bildungsbewegung humanistischer Gelehrsamkeit erschlossen werden. Das Exemplum der Mainzer Hohen Schule unterstreicht, daß die in der Forschung lange Zeit angenommene Abwehrhaltung der Universitäten gegenüber humanistischen Vorstellungen so pauschal nicht akzeptiert wer-

¹²⁷ M. MIGLIO, *Il leone e la lupa. Dal simbolo al pasticcio alla francese*, in: DERS., *Scritture, Scrittori e Storia*, Bd. 2. *Città e Corte a Roma nel Quattrocento* (Roma 1993) 163–175, bes. 166. CAPO (Anm. 20) 28f. Mit weiteren Literaturhinweisen vgl. A. REHBERG, *Die ältesten erhaltenen Stadtratsprotokolle Roms (1515–1526)*. Teil III. Kommentar und Indizes, in: QFIAB 82 (2002) 231–403, hier 329 Nr. 172b.

¹²⁸ MEUTHEN (Anm. 124) 30f.

¹²⁹ Mit zahlreichen Hinweisen: L. CLEMENS, *Tempore Romanorum constructa. Zur Nutzung und Wahrnehmung antiker Überreste nördlich der Alpen während des Mittelalters* (= Monographien zur Geschichte des Mittelalters 50) (Stuttgart 2003) s. im Register Stichwort Romvergleich.

¹³⁰ HAMMERSTEIN (Anm. 1) 103f.

den kann¹³¹. Das Mainzer Beispiel zeigt ferner, daß die nach der Mitte des 15. Jahrhunderts gegründeten, meist vergleichsweise kleinen Universitäten des nordalpinen Reichsgebietes nicht unterschätzt werden sollten. Der älteren Forschung galten sie als kaum lebensfähige Institute, die eine ernste Beachtung nicht verdienten. Solche Urteile sind offenkundig von modernen Maßstäben geprägt und werden den mittelalterlichen Verhältnissen nicht gerecht. „Es gab auf dem Boden des Reichs kein spezifisches Problem kleiner Universitäten. Immer hing es von den Beteiligten ab, wie sich die Verhältnisse gestalteten, und da konnten große und weiland berühmte Anstalten entschieden hinter zahlenmäßig kleinen zurückstehen.“¹³² Von fehlender Vitalität und Produktivität oder von Provinzialität kann jedenfalls mit Blick auf die kleine Universität Mainz im ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jahrhundert¹³³ keine Rede sein.

Die hier angedeuteten Austauschprozesse waren lebendig, als Albrecht von Brandenburg im Jahre 1514 Erzbischof von Mainz wurde. Dieses Amt konnte der Hohenzollernfürst, der bereits über das Erzbistum Magdeburg und das Bistum Halberstadt verfügte, nur dank eines auf Ablaßhandel gründenden Geschäfts mit der Kurie übernehmen. An seinen zuständigen Bischof wandte sich 1517 der Theologe Martin Luther mit einem an Albrecht gerichteten Brief und seinen berühmten 95 Thesen. Lange Zeit haben sich Albrecht und seine Berater, unter ihnen bekannte Humanisten wie Ulrich Hutten, um eine Entschärfung des sich anbahnenden Konfliktes bemüht. Auf die ausgleichenden Bemühungen des *Primas Germaniae* setzte nicht nur Jakob Wimpfeling Hoffnungen. Die entstehende Kirchenspaltung konnte nicht verhindert werden¹³⁴. Der Medicipapst Leo X. erkannte die Brisanz der religiösen Anliegen des Reformators lange Zeit aus vielfältigen Gründen nicht¹³⁵.

¹³¹ A. SEIFERT, *L'integrazione dell'Umanesimo nelle università tedesche*, in: *Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento* 5 (1976) 25–41. SOTTILI, *Zum Verhältnis* (Anm. 17) 43 ff., 61 ff. HAMMERSTEIN (Anm. 1) 103 ff.

¹³² HAMMERSTEIN (Anm. 1) 63. Für die frühe Neuzeit vgl. DERS., *The Problem of Small Universities in the Holy Roman Empire of the German Nation*, in: G. P. BRIZZI/J. VERGER (Hgg.), *Le Università Minori in Europa* (Catanzaro 1998) 189–198.

¹³³ Zur Mainzer Universität seit den zwanziger Jahren vgl. VON DER GÖNNA (Anm. 125) 425. Zu dem generellen Frequenzeinbruch während der Reformation und seinen Ursachen: SCHWINGE, *Deutsche Universitätsbesucher* (Anm. 30) 33 u. ö. Zu den Faktoren, die während der Reformation an fast allen Universitäten des deutschsprachigen Raumes zu einem tiefen Einbruch beim Hochschulbesuch führten vgl. auch G.-R. TEWES, *Zum Wandel von Bildungsinteressen im Spätmittelalter: Niederländische Studenten und die Kölner Universität*, in: D. GEUENICH (Hg.), *Köln und die Niederrheinlande in ihren historischen Raumbeziehungen* (Mönchengladbach 2000) 173–189. ASCHE (Anm. 69). B. IMMENHAUSER, *Universitätsbesuch zur Reformationszeit. Überlegungen zum Rückgang der Immatrikulationen nach 1521*, in: *Jahrbuch für Universitätsgeschichte* 6 (2003) 69–88.

¹³⁴ M. VON ROESGEN, *Kardinal Albrecht von Brandenburg. Ein Renaissancefürst auf dem Mainzer Bischofsthron* (Moers 1980). Albrecht von Brandenburg: Kurfürst, Erzkanzler, Kardinal. 1490–1545. Zum 500. Geburtstag eines deutschen Renaissancefürsten, hg. von B. ROLAND (Mainz 1990). JÜRGENSMEIER (Anm. 125). R. RIEPERTINGER u. a. (Hgg.), *Das Rätsel Grünewald* (Augsburg 2002).

¹³⁵ G.-R. TEWES, *Rom, das Rheinland und die Reformation*, in: *RhV* 66 (2002) 190–210.

Der reformatorische Bruch seinerseits hat den Blick für vorreformatorische Prozesse gelehrten Austausches verdunkelt. Demzufolge war Italien unzweifelhaft das Land von Humanismus und Renaissance, Deutschland überwand endlich das vermeintlich späte Mittelalter und wurde zum Land der Reformation. Der Exodus führender Humanismusforscher in den dreißiger und vierziger Jahren des 20. Jahrhunderts hat manche vielversprechende ältere Forschungsansätze in Deutschland verschüttet. Erst die neuere Forschung hat wieder die Eigenständigkeit des Humanismus gegenüber der konfessionellen Spaltung und auch seinen internationalen Charakter betont. Es erscheint lohnend, in diesen Zusammenhängen auch das Milieu römischer Gelehrter stärker als bisher zu berücksichtigen. Lorenz Beheim steht stellvertretend für einen ansehnlichen Kreis Deutscher in Rom, die sich von der dortigen Ausformung humanistischer Kultur anstecken ließen und manches nach Deutschland vermittelten¹³⁶. Was im skizzierten Vergleich auch aufscheint, ist jenes beeindruckende Ausmaß an lebendigem Austausch unter humanistischen Gelehrten. Die derzeit eingeforderten Formen der Internationalisierung von Forschung und Lehre könnten, ja sollten sich daran orientieren.

DERS./M. ROHLMANN (Hgg.), *Der Medici-Papst Leo X. und Frankreich. Politik, Kultur und Familiengeschichte in der europäischen Renaissance (= Spätmittelalter und Reformation, N.R. 19)* (Tübingen 2002).

¹³⁶ Einen Beitrag hierzu soll in den nächsten Jahren ein Projekt leisten, das sich akademisch gebildeten Ultramontani in Rom im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert widmet.

Die Beziehungen zwischen Staat und katholischer Kirche in Württemberg von 1919 bis 1932 nach Lage der Akten in den Vatikanischen Archiven.

(I Ein Beitrag zur Konkordatspolitik Eugenio Pacellis in Deutschland¹)

Von ANTONIUS HAMERS

Als mit dem Zusammenbruch der Monarchie in Deutschland 1918 und mit der darauf folgenden Weimarer Reichsverfassung 1919 die rechtlichen Grundlagen für die letzten Reste der Staatskirchenhoheit oder der staatlichen Kirchenaufsicht, wie sie im 19. Jahrhundert begründet worden war, fielen, waren Staat und Kirche gehalten, ihre Beziehungen neu zu regeln und den entstandenen Freiraum zu gestalten. Dies war die Ausgangssituation der päpstlichen Konkordatspolitik, die maßgeblich geprägt wurde von Eugenio Pacelli, der zunächst als Nuntius und später als Kardinalstaatssekretär nachhaltigen Einfluss auf die päpstliche Außenpolitik nahm. Diese Politik konkretisierte sich in Deutschland in den Konkordaten mit Bayern (1924), mit Preußen (1929), mit Baden (1932) und mit dem Reich (1933). Dass es darüber hinaus Bemühungen gab, auch mit anderen deutschen Staaten wie Württemberg und Hessen zu Vereinbarungen zu kommen, ist kaum bekannt. Anhand des Aktenmaterials, das sich in den Vatikanischen Archiven² findet, werden diese Verhandlungen zwischen 1919 und 1932 im Rahmen dieses Beitrages dargestellt. Dabei soll neben dem historischen Ablauf am Beispiel Württembergs das Dreieck der Beziehungen zwischen Staat, Römischer Kurie und Teilkirche vor Ort aufgezeigt werden, in dessen Kräftefeld Konkordatspolitik stattfindet.

I. Historische Voraussetzungen: Staat und Kirche in Württemberg von der Säkularisation bis zum Ende der Monarchie 1918

Als Folge der Säkularisation durch den Reichsdeputationshauptschluss³ vom 25. Februar 1803 wurde für etwa 500 000 Menschen katholischer Konfession in

¹ Der Beitrag ist die gekürzte Fassung einer Diplomarbeit, die 2006 an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster bei Prof. Dr. Hubert Wolf eingereicht worden ist. Für die Überlassung des Themas und die Betreuung sei Prof. Dr. Wolf an dieser Stelle ausdrücklich gedankt. Dank gilt auch dem Zweitkorrektor Prof. Dr. Klaus Lüdicke, Münster.

² Dem Beitrag zu Grunde liegen Aktenbestände aus dem Archivio degli Affari ecclesiastici straordinari Deutschland betreffend (abgekürzt AES Germania) und dem Archivio della Nunziatura Apostolica in Berlino (abgekürzt ANB). Die einzelnen Fundstellen in: AES Germania werden benannt nach Position (Pos.), Faszikel (Fasz.) und Blatt (Bl.), in: ANB nach der Umschlagsnummer, dem Faszikel (Fasz.) und dem Blatt (Bl.).

³ Text abgedruckt bei E. R. HUBER / W. HUBER, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert.

den durchgängig katholischen Gebieten Vorderösterreichs und den geistlichen Territorien Oberschwabens der evangelische Herzog – seit 1806 König – von Württemberg neuer Landesherr⁴. Das seit der Durchführung der Reformation 1534 protestantische Württemberg wurde so im Zuge der Säkularisation um das Doppelte vergrößert. Die bislang weitgehend homogene protestantische Bevölkerung sah sich fortan katholischen Mitbürgern gegenüber, die zwar eine Minderheit bildeten, aber immerhin etwa ein Drittel der Gesamtbevölkerung stellten. Als Landesherr einer nunmehr gemischt konfessionellen Bevölkerung hatte Herzog Friedrich I. seinen neuen katholischen Untertanen in dem allgemeinen Besitzergreifungspatent die freie und öffentliche Religionsausübung zugesichert⁵, den Grundsatz der Parität der drei vom Westfälischen Frieden anerkannten christlichen Konfessionen im „Religionsedikt für Neuwürttemberg“ vom 14. Februar 1803⁶ ausdrücklich auch für die katholischen Neuwürttemberger anerkannt und dies im „Württembergischen Religionsedikt“ vom 15. Oktober 1806⁷ bestätigt.

Doch Religionsausübung konnte es nach württembergischem Staatsverständnis nur unter staatlicher Aufsicht geben. So wurde am 18. März 1806 ein Organisationsdekret⁸ erlassen, das die staatliche Religionsaufsicht regelte und für die katholische Kirche einen geistlichen Rat „zu Besorgung und Wahrung der Souveränitäts-Rechte“ (§ 63) vorsah, der 1816 in „Katholischer Kirchenrat“ umbenannt wurde und der die Angelegenheiten der katholischen Kirche bis 1848 weitgehend bestimmte⁹. Der Versuch, neben den Strukturen der staatlichen Kirchengeschichte die inneren kirchlichen Strukturen, insbesondere die Errichtung eines Bistums 1807 in gesonderten württembergischen Konkordatsverhandlungen zu organisieren, scheiterten¹⁰. König Friedrich I. schuf deshalb seit 1812 im

Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Band I: Staat und Kirche vom Ausgang des alten Reichs bis zum Vorabend der bürgerlichen Revolution (Berlin 1973) 17–19.

⁴ Vgl. H. WOLF, Württemberg, in: LThK⁴ 10. Bd. 1326 f.

⁵ Vgl. M. ERZBERGER, Die Säkularisation in Württemberg 1802–1810. Ihr Verlauf und ihre Nachwirkungen (Stuttgart 1902) 83 f.

⁶ Religionsedikt für Neuwürttemberg, abgedruckt bei A. L. REYSCHER (Hg.), Vollständige, historische und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze (Stuttgart u. a. 1835) Band 9: Sammlung der württembergischen Kirchen-Gesetze 3 ff.

⁷ Württembergisches Religionsedikt vom 15. Oktober 1806, abgedruckt bei HUBER / HUBER I (Anm. 3) 72–74.

⁸ Württembergisches Organisationsdekret vom 18. März 1806, abgedruckt bei HUBER / HUBER I (Anm. 3) 72.

⁹ Vgl. R. REINHARDT, Zur württembergischen Kirchenpolitik im frühen 19. Jahrhundert, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 11 (1992) 241–249 (248 f.); H. WOLF, Die „Landesherrliche Verordnung“ vom 30. Januar 1830. Ihre Anwendung im Bistum Rottenburg und in der Oberrheinischen Kirchenprovinz, in: W. G. RÖDEL / R. E. SCHWERDTFEGGER (Hg.), Zerfall und Wiederaufbau – Vom Erzbistum zum Bistum Mainz (1792/97–1830). Ein Vergleich. Festschrift für Friedhelm Jürgensmeier (Würzburg 2002) 427–434 (hier 429 f.).

¹⁰ Vgl. M. ERZBERGER (Anm. 5) 142 ff.; D. BURKARD, Staatskirche – Papstkirche – Bischofskirche. Die „Frankfurter Konferenzen“ und die Neuordnung der Kirche in Deutschland nach der Säkularisation (= RQ Suppl.-Bd.53) (Freiburg u. a. 2000) 117–123.

Alleingang die Grundlagen für ein württembergisches Landesbistum, indem er ein Generalvikariat zu Ellwangen einrichtete¹¹. Nachdem der Hl. Stuhl seine Handlungsfähigkeit wiedergewonnen hatte und beim Wiener Kongress als Verhandlungspartner akzeptiert worden war, strebte man von württembergischer Seite erneut Konkordatsverhandlungen an – wiederum ohne Erfolg. Doch bestätigte Papst Pius VII. das Generalvikariat zu Ellwangen¹².

Um das Verhältnis zur katholischen Kirche abschließend zu regeln, schlossen sich ab 1818 auf Initiative Württembergs mehrere deutsche Mittelstaaten zu den sog. „Frankfurter Verhandlungen“¹³ zusammen. Dort einigte man sich auf eine Deklaration¹⁴, die als Entwurf für ein gemeinsames Konkordat dienen sollte, sowie auf Grundbestimmungen, die in einem organischen Staatskirchengesetz, der späteren „Frankfurter Kirchenpragmatik“¹⁵, in den beteiligten Ländern umgesetzt werden sollten und die gemeinsam mit der Deklaration in einem Staatsvertrag¹⁶ der beteiligten Staaten angenommen wurden. Rom lehnte die Frankfurter Vorstellungen ab¹⁷. Obwohl es insoweit zu keiner Einigung gekommen war, errichtete und umschrieb Pius VII. mit der Bulle *Provida solersque*¹⁸ am 16. August 1821 auf den Gebieten der in Frankfurt beteiligten Staaten das Erzbistum Freiburg (Baden und Hohenzollern) und die Bistümer Rottenburg (Württemberg), Mainz (Hessen-Darmstadt), Limburg (Nassau und Frankfurt) sowie Fulda (Kurahessen) und fasste diese in der Oberrheinischen Kirchenprovinz zusammen. Eine Regelung der Bischofswahl, insbesondere der staatlichen Mitwirkung daran, stand weiterhin aus. Erst 1827 erließ Papst Leo XII. die Bulle *Ad Dominici gregis custodiam*¹⁹, in der er neben Regelungen zur Jurisdiktion des Bischofs und zur Ausbildung des Klerus den Domkapiteln in der Oberrheinischen Kirchenprovinz grundsätzlich ein Bischofswahlrecht konzedierte. In

¹¹ Vgl. Allerhöchste Bestimmungen, das Generalvikariat zu Ellwangen und die bischöflichen Funktionen in dem diesseitigen Anteil des Bistums Augsburg betreffend, abgedruckt bei HUBER / HUBER I (Anm. 3) 75 f.

¹² Vgl. Breve Papst Pius' VII. an den Generalvikar Fürst Franz Karl von Hohenlohe zu Ellwangen vom 21. März 1816, abgedruckt bei HUBER / HUBER I (Anm. 3) 235.

¹³ Zu den „Frankfurter Verhandlungen“ insgesamt vgl. die ausführliche Darstellung bei BURKARD (Anm. 10).

¹⁴ Deklaration der in Frankfurt vertretenen Regierungen an den Heiligen Stuhl vom 24. Juli 1818, abgedruckt bei HUBER / HUBER I (Anm. 3) 241–245.

¹⁵ Gemeinsame Grundsätze des Staatskirchenrechts (Kirchenpragmatik) vom 14. Juni 1820, abgedruckt bei HUBER / HUBER I (Anm. 3) 258–264.

¹⁶ Erster Staatsvertrag der Oberrheinischen Vereinsstaaten vom 7. Oktober 1818, abgedruckt bei HUBER / HUBER I (Anm. 3) 245 ff.

¹⁷ Vgl. Darstellung der Gesinnungen Seiner Heiligkeit über die Erklärung der vereinten protestantischen Fürsten und Staaten des deutschen Bundes vom 10. August 1819, abgedruckt bei BURKARD (Anm. 10) 771–793.

¹⁸ Zirkumskriptionsbulle *Provida solersque* vom 16. August 1821, in deutscher Übersetzung abgedruckt bei HUBER / HUBER I (Anm. 3) 246–257.

¹⁹ Bulle *Ad Dominici gregis custodiam* vom 11. April 1827, in deutscher Übersetzung abgedruckt bei HUBER / HUBER I (Anm. 3) 268–271.

einem eigenen Breve²⁰ wurde den Landesherren ein vorheriges Vetorecht konzediert. Die Frankfurter Vereinsstaaten sanktionierten daraufhin die Bulle und das Breve durch einen weiteren Staatsvertrag²¹ und regelten die finanzielle Ausstattung der neuen Bistümer durch Fundationsinstrumente²². Am 20. Mai 1828 konnte der Rottenburger Bischofsstuhl erstmalig besetzt werden mit Johann Baptist von Keller²³.

Trotz dieses Kompromisses setzte das Königreich Württemberg – wie die übrigen oberrheinischen Staaten – 1830 die „Frankfurter Kirchenpragmatik“ im Wege einer Verordnung²⁴ um und begründete damit ein System staatlicher Kirchenhoheit, das u. a. den Vorbehalt des landesherrlichen Plazets für alle bischöflichen und päpstlichen Anordnungen, das staatliche Aufsichtsrecht über die Priesterausbildung und die Vermögensverwaltung sowie ein landesherrliches Patronatsrecht vorsah. Obwohl Rom protestierte²⁵, kam es zu keinen signifikanten Änderungen. Erst die Revolution von 1848 begründete die Hoffnung auf eine größere Freiheit der Kirche²⁶. So fand der Grundrechtskatalog der Frankfurter Nationalversammlung Eingang in den Entwurf einer revidierten württembergischen Verfassung im September 1849²⁷, die unter anderem die Artikel zur Glaubensfreiheit, zur Selbständigkeit der Religionsgesellschaften und zur kirchlichen Beteiligung an der Aufsicht über den Religionsunterricht übernahm²⁸. Obwohl der Verfassungsentwurf scheiterte²⁹, sah der Episkopat der Oberrheinischen Kirchenprovinz die Zeit gekommen, erneut die Beseitigung der staatlichen Kirchenhoheit zu fordern. In einer Denkschrift vom 5. Februar

²⁰ Breve *Re sacra* vom 28. Mai 1827, in deutscher Übersetzung abgedruckt bei HUBER / HUBER I (Anm. 3) 272 f.

²¹ Dritter Staatsvertrag der Oberrheinischen Vertragsstaaten vom 15. November 1827, abgedruckt bei HUBER / HUBER I (Anm. 3) 273–275.

²² Vgl. z. B. Landesherrliche Fundations-Urkunde für die Erzdiözese Freiburg vom 16. Oktober 1827, abgedruckt bei HUBER / HUBER I (Anm. 3) 275 ff.

²³ Johann Baptist von Keller, 1774–1845, erster Bischof von Rottenburg 1828–1845. Vgl. R. REINHARDT, Keller, Joh. Bapt. von, in: GATZ B 1803, 366–369; H. WOLF, Johann Baptist von Keller, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 3 (1984) 213–233.

²⁴ Verordnung zur Wahrung des verfassungsmäßigen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Landeskirche vom 30. Januar 1830, abgedruckt bei HUBER / HUBER I (Anm. 3) 280–284.

²⁵ Vgl. Breve Papst Pius' VIII. an die Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz vom 30. Juni 1830, abgedruckt bei HUBER / HUBER I (Anm. 3) 285 f.

²⁶ Ausführlich zur Rolle der Katholiken in der Revolution von 1848: H. WOLF, Freiheit, 1848er Revolution und katholische Kirche. Eine kirchenhistorische Verortung, in: H. WOLF (Hg.), Freiheit und Katholizismus. Beiträge aus Exegese, Kirchengeschichte und Fundamentalthologie (Ostfildern 1999) 39–69; H. WOLF, Der deutsche Katholizismus als Kind der Revolution von 1848? Oder: Das ambivalente Verhältnis von katholischer Kirche und Freiheit, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 19 (2000) 13–30.

²⁷ Vgl. A. HAGEN, Staat und Katholische Kirche in Württemberg in den Jahren 1848–1862 (Stuttgart 1961) Bd. I 28 f.

²⁸ Vgl. HAGEN (Anm. 27) 62. Verfassungstext abgedruckt bei A. HAGEN, Staat und Katholische Kirche in Württemberg in den Jahren 1848–1862 (Stuttgart 1961) Bd. II 224.

²⁹ Vgl. HAGEN (Anm. 27) 65.

1851 und in weiteren Eingaben forderten die Bischöfe insbesondere, die verhasste „Landesherrliche Verordnung“ von 1830 aufzuheben³⁰. Als die betroffenen Regierungen lediglich das staatliche Plazet und den *Recursus ab abusu* einschränkten und weitergehende Revisionen ablehnten, legten die Bischöfe Verwahrung ein und kündigten an, den Gehorsam insoweit zu verweigern, als die staatlichen Gesetze im Widerspruch zum kanonischen Recht und zu den Weisungen des Papstes stünden³¹.

Trotz dieses Dissenses waren die Ereignisse um und nach der Revolution von 1848 von entscheidender Bedeutung für die katholische Kirche in Württemberg. Auch wenn sich an den rechtlichen Verhältnissen zunächst nichts änderte, wurden in der Praxis die einschlägigen Bestimmungen moderater angewandt. Zudem konnte unter der Ägide des Bischofs Josef von Lipp³², der 1848 auf den Rottenburger Bischofsstuhl gelangte, eine zunehmende Autonomie der Kirche vom Staat erreicht werden³³. So kam es 1854 zu einer Annäherung zwischen Staat und katholischer Kirche in den strittigen Fragen. Man traf eine Übereinkunft, die eine grundsätzliche Abkehr vom bisherigen Staatskirchentum einleitete³⁴. Der Hl. Stuhl verweigerte diesem kirchenpolitischen Alleingang von Bistum Rottenburg und Königreich Württemberg die Bestätigung, unterbreitete jedoch eine Offerte für eine „Übereinkunft zwischen dem Heiligen Stuhl und der Kgl. Regierung von Württemberg, um die kirchlichen Angelegenheiten in der Diözese Rottenburg zu ordnen“. Diese Offerte sah unter anderem die freie Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion, die freie Ämterverwaltung, Beteiligung an der Schul- und Universitätsaufsicht sowie die selbständige Vermögensverwaltung vor³⁵.

Im April 1855 folgte ein Konkordatsentwurf der Kurie, der unter anderem die Themenbereiche bischöfliche Jurisdiktion, Ämterbesetzung, kirchliche Rechtsprechung, Ausbildung des Klerus in der Verantwortung des Bischofs, freier Verkehr zwischen Bischof und Hl. Stuhl, selbständige Vermögensverwaltung sowie Regelungen zum Schulbereich enthielt³⁶. Die Verhandlungen führten zu

³⁰ Vgl. die Denkschrift des Episkopates der Oberrheinischen Kirchenprovinz vom 5. Februar 1851, abgedruckt bei E. R. HUBER / W. HUBER, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Bd. II: Staat und Kirche im Zeitalter des Hochkonstitutionalismus und des Kulturkampfes 1848–1890 (Berlin 1976) 159–166.

³¹ Vgl. Dritte Denkschrift des Episkopates der Oberrheinischen Kirchenprovinz vom 18. Juni 1853, abgedruckt bei HUBER / HUBER II (Anm. 30) 178–180.

³² Josef von Lipp, 1795–1869, Bischof von Rottenburg 1847–1869. Die Bischofswahl erfolgte unter dem Eindruck eines strikten Staatskirchenrechts, was zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen Württemberg und dem Hl. Stuhl führte. Lipp war daher gehalten, die Beziehungen zwischen Kirche und Staat neu zu ordnen. Vgl. R. REINHARDT, Lipp, Josef von, in: GATZ B1803, 453–455.

³³ Vgl. WOLF in: Festschrift Jürgensmeier (Anm. 9) 433.

³⁴ Vgl. HAGEN (Anm. 27) 138, DERS., Geschichte der Diözese Rotenburg, Bd. 2 (Stuttgart 1958) 38 ff.

³⁵ Vgl. HAGEN (Anm. 27) 163. Abgedruckt bei HAGEN (Anm. 28) 241.

³⁶ Vgl. HAGEN (Anm. 27) 165. Abgedruckt bei HAGEN (Anm. 28) 248.

einer „Vereinbarung zwischen dem Heiligen Stuhl und König Wilhelm I. über die Verhältnisse der katholischen Kirche im Königreich Württemberg“³⁷ vom 8. April 1857. Diese konkordatäre Vereinbarung sah unter anderem die schrankenlose bischöfliche Jurisdiktion, das Recht des Bischofs zur Gründung, Einrichtung und Leitung eines tridentinischen Seminars, die weitgehende Beibehaltung des königlichen Patronatsrechtes, eine kirchliche Vermögensverwaltung mit staatlicher Beteiligung, Religionsunterricht und religiöse Erziehung unter der Aufsicht des Bischofs bei Beibehaltung der konfessionell gemischten Schulen sowie nicht zuletzt die Aufhebung der Verordnung von 1830 vor. In drei vertraulichen Noten wurden das staatliche Einspruchsrecht bei der Besetzung kirchlicher Ämter sowie die Aufteilung zwischen bischöflichen und königlichen Pfründen geregelt³⁸. Der württembergische König hatte das Konkordat unter dem Vorbehalt geschlossen, dass der Landtag zustimme. In der zweiten Kammer wurde die Konvention am 16. März 1861 mit Zweidrittelmehrheit jedoch abgelehnt³⁹.

In staatskirchlicher Tradition ging man in Württemberg nun daran, das Rechtsverhältnis zur katholischen Kirche einseitig in der Form eines Gesetzes zu regeln. Rom gegenüber versicherte man, dass sich die Regelungen inhaltlich an den Maßgaben des Konkordates orientieren sollten und dass dessen materieller Inhalt dem Gesetz zu Grunde gelegt werden solle⁴⁰. In der Folge kam es zu zwei württembergischen Kirchengesetzen: eines, das die Württembergische Verfassung insoweit änderte, als es die Religionsfreiheit erweiterte⁴¹, und ein weiteres, das das Verhältnis der Staatsgewalt zur katholischen Kirche umfassend regeln sollte⁴². Auch wenn sich die Themenbereiche⁴³ inhaltlich an dem gescheiterten Konkordat orientierten, enthielt das Gesetz gegenüber diesem eine weitgehende Verschärfung der staatlichen Kirchenhoheit. Zudem dienten die auf Seiten der Kirche verhassten Verordnungen von 1830 und 1853 entgegen den im Konkordat getroffenen Regelungen weiterhin als Rechtsquellen für das Verhältnis von Kirche und Staat⁴⁴. Das System der staatlichen Kirchenhoheit wurde

³⁷ Abgedruckt bei HUBER / HUBER II (Anm. 30) 183–187.

³⁸ Vgl. HAGEN (Anm. 27) 253; DERS. (Anm. 34) 53 ff. Abgedruckt bei HUBER / HUBER II (Anm. 30) 183.

³⁹ Vgl. HAGEN (Anm. 34) 86 ff.

⁴⁰ Vgl. Note der württembergischen Regierung an den Kardinalstaatssekretär Antonelli vom 12. Juni 1861, abgedruckt bei HUBER / HUBER II (Anm. 30) 192–194 (hier 194).

⁴¹ Gesetz betreffend die Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse vom 31. Dezember 1861, abgedruckt bei HUBER / HUBER II (Anm. 30) 195.

⁴² Gesetz, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche vom 30. Januar 1862, abgedruckt bei HUBER / HUBER II (Anm. 30) 195–199.

⁴³ Das Gesetz sah unter anderem vor ein staatliches Plazet für kirchliche Erlasse, Anforderungen an die Priester wie württembergische Staatsangehörigkeit und Hochschulstudium, weitgehende staatliche Mitverwaltung im Vermögensbereich, einen staatlichen Genehmigungsvorbehalt bei Gründung von Orden und Kongregationen sowie umfangreiche Einspruchsmöglichkeiten des Staates bei der Anstellung der Geistlichen (vgl. H. WOLF, Württemberg als Modell für die Beilegung des Kulturkampfes in Preußen?, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 15 [1996] 65–79, hier 71 f., und HAGEN [Anm. 28] 173–200).

⁴⁴ Vgl. HAGEN (Anm. 28) 194.

im Wesentlichen beibehalten. Bischof und Hl. Stuhl protestierten prompt gegen Form und Inhalt des Gesetzes⁴⁵. Trotz dieser Proteste und obwohl Rom das Gesetz nie formell akzeptierte, blieb dieses bis zum Ende des Königreichs Württemberg 1918 Grundlage des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat in Württemberg⁴⁶.

Das Verhältnis erwies sich als tragfähiger und belastbarer, als es zunächst schien. Während in Preußen und in anderen Teilen des Reiches der Kulturkampf entbrannt war, blieb die Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat in Württemberg in dieser Schärfe aus. Konfliktfrei verlief diese Zeitspanne in Württemberg nicht⁴⁷. Eine „Kulturkampfstimmung“ ließ sich auf protestantischer wie auf katholischer Seite ausmachen⁴⁸; dass sie nicht zu einer ähnlich verfahrenen Lage wie beispielsweise in Baden und Preußen führte, war nicht zuletzt König Karl und Bischof Carl Joseph von Hefe⁴⁹ zu verdanken, die um Ausgleich und pragmatische Lösungen bemüht waren⁵⁰, obwohl das württembergische Kirchengesetz formaljuristisch eine Rechtslage begründete, die der preußischen sehr ähnlich war⁵¹.

Im Zuge einer weiteren Normalisierung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche wurde den katholischen Pfarrgemeinden 1887 durch Gesetz⁵² der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen, der das Rechtzustand, Steuern zu erheben. Zudem regelte dieses Pfarrgemeindegesezt die kirchliche Vermögensverwaltung, die dem Kirchenstiftungsrat oblag, dem neben dem Pfarrer und gewählten Mitgliedern der Pfarrei auch der Ortsvorsteher angehörte, sofern er katholisch war. Einen ebenfalls heiklen Punkt des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, die Schulfrage, betraf das neue württembergische Volksschulgesetz⁵³, das 1909 das alte Volksschulgesetz von 1836 ablöste. Dieses Gesetz sah zwar weiterhin konfessionelle Volksschulen vor, schränkte aber den

⁴⁵ Vgl. Protest des Rottenburger Bischofs Lipp vom 30. September 1862, abgedruckt bei HAGEN, Staat und katholische Kirche in Württemberg (Stuttgart 1961) Bd. II, S. 189, und Note des Kardinalstaatssekretärs Antonelli an den württembergischen Außenminister Freiherrn von Hügel vom 20. September 1862, abgedruckt bei HUBER / HUBER II (Anm. 30) 200 f.

⁴⁶ Vgl. D. BURKARD, Kein Kulturkampf in Württemberg?, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 15 (1996) 81–98 (hier 83).

⁴⁷ Vgl. BURKARD (Anm. 46) 81–98, der verschiedene Beispiele für Auseinandersetzungen darstellt und zeigt, wie gefährdet dieser Friede mitunter war.

⁴⁸ Vgl. BURKARD (Anm. 46) 84, 92.

⁴⁹ Carl Joseph von Hefe, 1809–1893, 1869–1893 Bischof von Rottenburg. Vgl. R. REINHARDT, Hefe, Carl Joseph von, in: GATZ B 1803, 295–297.

⁵⁰ Vgl. WOLF, Württemberg (Anm. 43).

⁵¹ Vgl. WOLF, Württemberg (Anm. 43) 78.

⁵² Vgl. Katholisches Pfarrgemeindegesezt vom 14. Juni 1887 in der novellierten Fassung vom 22. Juli 1906, abgedruckt bei E. R. HUBER / W. HUBER, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts Bd. III: Staat und Kirche von der Beilegung des Kulturkampfs bis zum Ende des Ersten Weltkriegs (Berlin 1983) 91–94. Die Novellierung betraf vor allem den steuerrechtlichen Teil des Gesetzes und war erforderlich geworden aufgrund von Veränderungen in der Steuergeseztgebung.

⁵³ Abgedruckt bei HUBER / HUBER III (Anm. 52) 169–172.

Einfluss der Geistlichen in der örtlichen und regionalen Schulaufsicht deutlich ein.

So lässt sich festhalten, dass das Verhältnis zwischen katholischer Kirche und Staat in Württemberg seit der Säkularisation zwar nicht spannungsfrei, doch alles in allem tragfähig war, obwohl Staat und Kirche unterschiedliche Vorstellungen von der Bestimmung und Ausgestaltung ihres Verhältnisses hatten. Dieser überkommene *modus vivendi* bildete die Ausgangslage und den Hintergrund, als es darum ging, die Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und Württemberg an die veränderten „Rahmenbedingungen“ anzupassen, wie sie sich nach 1918 darstellten.

II. Rechtliche Ausgangslage: Kirche und Staat nach 1918

1. Der *Codex Iuris Canonici* von 1917

Mit dem *Codex Iuris Canonici* (CIC) legte die katholische Kirche erstmals eine systematische und abstrakte Gesetzessammlung in Abkehr von dem Fallrecht vor, das bislang die kirchliche Rechtspraxis bestimmt hatte. Zahlreiche Änderungen und Neuerungen – z. B. durch das Konzil von Trient oder das Erste Vaticanum – hatten ein einheitliches kirchliches Gesetzbuch erforderlich gemacht. Mit dem CIC, der auch in der nicht-kirchlichen Öffentlichkeit als juristisches Meisterwerk galt, war nach längerer Vorarbeit unter der Leitung des späteren Kardinalstaatssekretärs Pietro Gasparri⁵⁴ 1917 ein einheitliches kirchliches Gesetzbuch promulgiert worden⁵⁵, das zu Pfingsten 1918 in Kraft getreten war. Die Kirche folgte damit dem Beispiel moderner Staaten, die bereits im ausgehenden 18. und im 19. Jahrhundert umfassende, einheitliche Rechtskodizes wie das Allgemeine Preußische Landrecht, den Code Napoleon, das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch und schließlich das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch vorgelegt hatten.

Die Auf- und Ablösung der vormaligen Herrschaftsstrukturen, die rasch vorschreitende Globalisierung durch Missionierung und mit dem Verlust der weltlichen Herrschaft des Papstes die vollständige Konzentrierung auf die Leitung der mittlerweile weltweiten Kirche hatten diese vor die Herausforderung gestellt, die inneren Strukturen und Rechtsvorschriften an die neue Situation anzupassen. Es ging nicht darum, die kirchliche Rechtsverfassung materiell-inhaltlich grundlegend zu verändern; die kirchliche Rechtsverfassung sollte viel-

⁵⁴ Pietro Gasparri, 1852–1934, 1880 Professor für Kirchenrecht am Institut Catholique in Paris, 1901 Sekretär der Congregazione per gli affari ecclesiastici straordinari, 1914–1929 Kardinalstaatssekretär. Vgl. H. TÜCHLE, Pietro Kardinal Gasparri. Staatssekretär Benedikts XV. und Pius' XI., in: W. SANDFUCHS (Hg.), Die Außenminister der Päpste (München u. a. 1962) 94–108.

⁵⁵ Die Verkündigung des CIC erfolgte am 27. Mai 1917 durch die Apostolische Konstitution Papst Benedikts XV. *Providentissima Mater Ecclesia*, abgedruckt bei HUBER / HUBER III (Anm. 52) 497–500.

mehr eine neue rechtliche Grundlage erhalten. Ziel dieses Gesetzbuches war es, die Einheit und Geschlossenheit der katholischen Weltkirche zu festigen und dadurch den inneren Zusammenhalt und die Handlungsfähigkeit zu garantieren und umzusetzen. Sein Regelungsbereich richtete sich mithin auf innerkirchliche Angelegenheiten und verzichtete darauf, das Verhältnis zwischen Kirche und Staat grundsätzlich zu regeln⁵⁶. Die Kirche, die ihrerseits einseitige staatliche Regelungen ablehnte, die das Verhältnis zwischen Staat und Kirche bestimmen sollten, unterließ konsequenterweise ein solches einseitiges eigenes Vorgehen. Nach kirchlicher Rechtsauffassung war dieses Verhältnis konkordatären Regelungen vorbehalten. So lautet folgerichtig der dritte Kanon des CIC: „*Codicis canones initas ab Apostolica Sede cum variis Nationibus conventiones nullatenus abrogant aut iis aliquid obrogant; ea idcirco perinde ac in praesens vigere pergunt, contrariis huius Codicis praescriptis minime obstantibus.*“⁵⁷. Gerade weil der CIC nicht bestehende völkerrechtliche Vereinbarungen ändern konnte und wollte, musste es fortan Ziel päpstlicher Konkordatspolitik sein, die weltweite Anwendung des CIC zu sichern. Das neu formulierte Kirchenrecht galt als kuriales Instrumentarium, um internationale politische und gesellschaftliche Krisensituationen zu bewältigen⁵⁸. Als solches Instrumentarium musste es aus römischer Sicht die kuriale Konkordatspolitik maßgeblich bestimmen, um nachfolgende Konkordate in Übereinstimmung mit den Vorgaben des CIC zu gestalten und dadurch die gesamte kirchliche Praxis, die im CIC ihre Rechtsgrundlage hatte, auch durch staatliches Recht abzusichern.

Um ihre inneren Angelegenheiten eigenverantwortlich und selbständig regeln zu können, verlangte die Kirche vom Staat, ihre Freiheit und Selbständigkeit zu respektieren. Die Kirche beanspruchte aufgrund ihrer göttlichen Sendung, ihre Aufgaben frei und unabhängig von jeder menschlichen Macht zu erfüllen, und postulierte diesen Anspruch für einzelne Teilgebiete ausdrücklich im CIC. So fordert can. 218 §2 insbesondere für den Papst Freiheit und Selbständigkeit, die man am ehesten gewährleistet sieht, wenn der Papst eigener Souverän und damit keiner fremden Macht Untertan ist (can. 265). Personalentscheidungen sollen grundsätzlich frei von jedem weltlichen bzw. staatlichen Einfluss getroffen werden können (cc. 109, 217, 166). Abweichende konkordatäre Regelungen sind möglich (c. 3). Freiheit von staatlichem Einfluss fordert die Kirche zudem in Bereichen, die die Glaubenslehre, die Liturgie und die Verkündigung der christlichen Botschaft betreffen (c. 1322 §1). Im Schulbereich reklamiert die Kirche

⁵⁶ Vgl. K. MÖRSDORF, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici, begründet von E. EICHMANN, I. Band: Einleitung, Allgemeiner Teil und Personenrecht, 10. Auflage (München u. a. 1959) 54.

⁵⁷ Die Kanones dieses Gesetzbuches setzen keineswegs die von dem Apostolischen Stuhle mit den verschiedenen Staaten getroffenen Vereinbarungen außer Kraft oder ändern sie ab; diese bleiben deshalb ganz wie vorher in Geltung, ohne dass widersprechende Vorschriften dieses Kodex irgendwie entgegenständen.

⁵⁸ Vgl. S. SAMERSKI, Primat des Kirchenrechts: Eugenio Pacelli als Nuntius beim Deutschen Reich (1920–1929), in: AKathKR 170 (2001) 5–22 (hier 6).

ein Mitsprache- und Mitwirkungsrecht (c. 1375), und sie beansprucht bei der Erziehung des zukünftigen Klerus eine ausschließliche Zuständigkeit (c. 1352).

In diesen im CIC nun erstmalig abstrakt geregelten innerkirchlichen Bereichen hatte die Kirche durch Konkordate und ähnliche Vereinbarungen im 19. Jahrhundert gegenüber einigen Staaten Zugeständnisse gemacht. Das galt auch und gerade im Bereich kirchlicher Ämterbesetzung, insbesondere wenn es darum ging, bischöfliche Stühle neu zu besetzen. Bereits im Investiturstreit hatte die Auseinandersetzung darum, wie viel Einfluss dem weltlichen Herrscher, dem Kaiser, bei der Ernennung von Bischöfen eingeräumt werden sollte, einen ersten Höhepunkt erreicht. Auch die im Wormser Konkordat von 1122 erreichte Einigung konnte den Streit nicht endgültig beilegen. Zudem erlangten die Domkapitel in den Bistümern des Alten Reiches das Recht, die Bischöfe zu wählen. Derartige Wahlen eröffneten zahlreiche Möglichkeiten, auf vielfältige Weise auf die Personalentscheidung Einfluss zu nehmen. Mit der Säkularisation 1803 endete die Doppelfunktion der Bischöfe als weltliche und kirchliche Funktionsträger, so dass weltlicher Mitbestimmung bei der Ernennung von Bischöfen eigentlich die Grundlage entzogen war. Doch auch als kirchliche Würdenträger blieben die Bischöfe ein Politikum. Auf der Grundlage römischer Zugeständnisse und weitgehender staatlicher Kirchenhoheit sicherten sich die Staaten des Deutschen Bundes auch im 19. Jahrhundert weitgehenden Einfluss auf die kirchlichen Personalien, so dass das Wahlrecht des Kapitels, das es mit Ausnahme von Bayern in den deutschen Diözesen nominell weiterhin gab, stark eingeschränkt war⁵⁹.

Gegen die staatlichen Begehrlichkeiten und gegen das Wahlrecht der Kapitel normierte der CIC in can. 329 §2: „*Eos [episcopos] libere nominat Romanus Pontifex.*“. Der CIC stärkte neben dem päpstlichen Jurisdiktionsprimat, der auf dem Ersten Vatikanum formuliert worden war und der dem Papst weitgehende Rechte auch innerhalb der einzelnen Ortskirchen zugestand, die päpstliche Personalhoheit, die danach als weltweite verstanden wurde und regionale Einflüsse weitgehend ausschalten wollte. Diese Vorschriften des CIC bestärkten insoweit eine Entwicklung, die schon seit der Säkularisation zu beobachten war und die zu einer zunehmenden Einschränkung des bischöflichem gegenüber dem päpstlichen Einfluss führte. So hatten der Verlust der weltlichen Macht geistlicher Würdenträger und das Ende der Reichskirche zur Folge, dass die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der deutschen Bischöfe schwanden⁶⁰. Die Säkularisation bot insoweit eine Voraussetzung dafür, die stark auf den Papst fokussierte Ekklesiologie des Ersten Vatikanums vorzubereiten und durchzusetzen⁶¹. Diese

⁵⁹ Vgl. das bereits erwähnte Breve *Re sacra* vom 28. Mai 1827 (in deutscher Übersetzung abgedruckt bei HUBER / HUBER I [Anm. 3] 272f.), in dem der Hl. Stuhl den Kapiteln der Oberrheinischen Kirchenprovinz die Anweisung erteilte, dem Landesherrn die Kandidatenliste vorzulegen, damit dieser minder genehme Kandidaten streichen könne.

⁶⁰ Vgl. zu dieser Entwicklung ausführlich H. WOLF, „... ein Rohrstengel statt des Szepters verlorener Landesherrlichkeit ...“. Die Entstehung eines neuen rom- bzw. papstorientierten Bischofstyps, in: R. DECOT, Kontinuität und Innovation um 1803, Säkularisation als Transformationsprozeß. Kirche – Theologie – Kultur – Staat (Mainz 2004) 109–134.

⁶¹ Vgl. M. WEITLAUFF, Von der Reichskirche zur „Papstkirche“, Revolution, Säkularisation,

Ekklesiologie auch im Personalbereich rechtlich umzusetzen, war die Intention des zitierten can. 329 §2. Ihn galt es auch in Deutschland umzusetzen, um so ein wichtiges Relikt reichskirchlicher Tradition, das Wahlrecht der Kapitel und damit einhergehend die eingeschränkte päpstliche Personalhoheit, zu beseitigen.

3. Die politische Situation

Der Untergang der Monarchie im Deutschen Reich, ausgelöst durch die Niederlage der Mittelmächte im Ersten Weltkrieg, brachte den Untergang des überkommenen Systems der Staatskirchenhoheit in den einzelnen deutschen Ländern mit sich und eröffnete der Kirche bislang unbekannte Freiheiten, ihre eigenen Angelegenheiten selbständig zu regeln. Der staatliche Umbruch bot der katholischen Kirche nicht nur Möglichkeiten, sondern auch Herausforderungen. Die Republik, die im August 1919 mit der Weimarer Reichsverfassung ihre rechtliche Grundlage erhielt, hatte aus kirchlicher Sicht ambivalenten Charakter. Der Auf- bzw. Ablösung des bisherigen teilweise erzwungenen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, das insbesondere in protestantisch dominierten Staaten durchaus spannungsgeladen war, wie der Kulturkampf gezeigt hatte, stand die – wenn auch modifizierte – Trennung von Kirche und Staat gegenüber. Die Freiheit der Kirche, die die Verfassung ausdrücklich garantierte, ging einher mit der religiösen Neutralität des Staates. Obwohl sich mit der Zentrumsparterie, die gemeinsam mit Sozialdemokraten und liberalen Demokraten beherzt Verantwortung ergriff, namhafte Katholiken im neuen Staatswesen engagierten, blieb man auf Seiten der Kirchenleitung der Republik gegenüber zunächst skeptisch – nicht zuletzt wegen der Lehre von der Volkssouveränität, nach der alle Staatsgewalt vom Volke und nicht – wie nach der katholischen Staatslehre – von Gott ausgehen sollte.

Trotz dieser Vorbehalte machte sich der Hl. Stuhl eine pragmatische Haltung zu eigen und war von Anbeginn bemüht, die Möglichkeiten zu nutzen, die die neue politische und rechtliche Situation bot. So gratulierte Benedikt XV. trotz lehramtlicher Vorbehalte gegen die sich etablierende erste deutsche Republik deren erstem Reichspräsidenten Friedrich Ebert zu dessen Wahl und äußerte zugleich die Erwartung, die Beziehungen zwischen Hl. Stuhl und der deutschen Republik möchten noch fester werden⁶². Diese Erwartungen erfüllten sich schon bald insoweit, als das Deutsche Reich im Sommer 1920 erstmalig diplomatische Beziehungen mit dem Hl. Stuhl aufnahm und der bisherige Nuntius in München, Erzbischof Eugenio Pacelli, auch beim Deutschen Reich akkreditiert wurde⁶³. In seiner Ansprache unterstrich Pacelli die Erwartung des Hl. Stuhls, das

kirchliche Neuordnung und Durchsetzung der papalistischen Doktrin, in: ZKG 113 (2002) 355–402 (hier 355, 382).

⁶² Vgl. Schreiben Papst Benedikts XV. an Reichspräsident Friedrich Ebert vom 2. April 1919, abgedruckt bei E. R. HUBER / W. HUBER, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Bd. IV: Staat und Kirche in der Zeit der Weimarer Republik (Berlin 1988) 276.

⁶³ Zur Vorgeschichte vgl. G. BESIER, Der Heilige Stuhl und Hitler-Deutschland. Die Faszi-

deutsche Staatskirchenrecht im Einvernehmen mit Rom umfassend neu zu gestalten und den geänderten politischen Umständen anzupassen⁶⁴. Dass die Notwendigkeit einer solchen Neugestaltung bestand, wurde auch von deutscher Seite nicht in Zweifel gezogen, und die römische Initiative wurde begrüßt⁶⁵. Beiden Seiten – Staat wie Kirche – war daran gelegen, die Beziehungen zueinander so zu regeln, dass sowohl nationale Interessen als auch die Funktionsfähigkeit der Kirche gewahrt waren. Dabei ging es neben der kirchlichen Ämterbesetzung und der staatlichen Finanzleistungen um Fragen der kirchlichen Grenzziehung und Jurisdiktion, die durch Gebietsabtretungen und Grenzveränderungen in Frage gestellt waren. Von deutscher Seite erhoffte man sich von guten und geregelten Beziehungen zum Hl. Stuhl, die eigene außenpolitische Stellung aufzuwerten, die durch den Krieg nahezu die gesamte Reputation verloren hatte⁶⁶. Der Hl. Stuhl war in diesem Zusammenhang ein besonders wichtiger Bündnispartner, weil er über ein hohes internationales Prestige verfügte und den Versailler Vertrag mit seinen demütigenden und nachteiligen Auflagen ablehnte⁶⁷.

4. Die verfassungsrechtliche Situation

Nicht nur politisch, auch verfassungsrechtlich kam der neue deutsche Staat der Kirche entgegen. Die neue Weimarer Reichsverfassung (WRV) knüpfte an die Tradition des deutschen Staatskirchenrechts an und modifizierte dies zugleich, indem das individuelle Recht der Glaubens-, Gewissens- und Kultfreiheit (Artikel 135 WRV)⁶⁸ Einfluss auf die rechtliche Gestaltung der religiösen Institutionen und deren Organisation gewann⁶⁹. In Anlehnung an bisheriges Recht behielten einige Religionsgemeinschaften wie die katholische oder die evangelische Kirche den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Artikel 137

nation des Totalitären (München 2004) 53–63, der sich weitgehend auf vatikanische Aktenbestände bezieht, und die ausführliche Darstellung bei S. SAMERSKI, Die Aufnahme diplomatischer Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und dem Deutschen Reich (1920), in: AHP 34 (1996) 325–368.

⁶⁴ Vgl. Ansprache des Nuntius in Berlin, Eugenio Pacelli, bei der Überreichung des Beglaubigungsschreibens an Reichspräsident Ebert am 30. Juni 1920, abgedruckt bei HUBER / HUBER IV (Anm. 62) 277 f.

⁶⁵ Vgl. Erwiderung des Reichspräsidenten Friedrich Ebert auf die Ansprache des Nuntius am 30. Juni 1920, abgedruckt bei HUBER / HUBER IV (Anm. 62) 278 f.

⁶⁶ Zu den Interessen auf deutscher Seite (Erhalt der Reichseinheit im Innern und nach außen gegen die Begehrlichkeiten der Nachbarn sowie Überwindung der außenpolitischen Isolierung) vgl. R. MORSEY, Eugenio Pacelli als Nuntius in Deutschland, in: H. SCHAMBECK, Pius XII. zum Gedächtnis (Berlin 1977) 103–139 (hier 124).

⁶⁷ Vgl. S. SAMERSKI, Der Hl. Stuhl und der Vertrag von Versailles, in: ZKG 107 (1996) 355–375 (hier 370–372).

⁶⁸ Artikel 135 WRV: Alle Bewohner des Reiches genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsausübung wird durch die Verfassung gewährleistet und steht unter staatlichem Schutz. Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt.

⁶⁹ Die so genannten Kirchenartikel der WRV (Artikel 135–141) haben über Artikel 140 des Grundgesetzes Eingang in dasselbe gefunden und sind daher bis heute geltendes Recht.

Absatz 5 WRV)⁷⁰, der sie zu staatlich anerkannten eigenständigen Rechtssubjekten erklärte und mit dem das Recht verbunden war, eigene Steuern zu erheben⁷¹. Mit dieser modifizierten Trennung von Kirche und Staat folgte die Reichsverfassung nicht dem Beispiel laizistischer Staaten. Bei teilweiser Kooperation war die Staatskirche abgeschafft (Artikel 137 Absatz 1)⁷², so dass Kirche und Staat organisatorisch und institutionell voneinander getrennt und mithin unabhängig waren. Somit war das landesherrliche Kirchenregiment im Sinne eines evangelischen Summepiskopates und mithin jegliche Verwaltung innerkirchlicher Angelegenheiten durch Staatsorgane oder staatlich bestellte oder staatlich besetzte Kirchenorgane abgeschafft⁷³. Das Kirchenregiment, wie es sich in Württemberg im 19. Jahrhundert herausgebildet und noch im Kirchengesetz von 1862 niedergeschlagen hatte, war mit der Reichsverfassung unvereinbar.

Von besonderer Bedeutung für die Unabhängigkeit der Kirche vom Staat war Artikel 137 Absatz 3⁷⁴, der den Religionsgemeinschaften ein Selbstbestimmungsrecht in den eigenen Angelegenheiten konzedierte und die freie Besetzung kirchlicher Ämter (Artikel 137 Absatz 3 Satz 2) garantierte. Der vormaligen staatlichen Gängelung und Bevormundung gerade in personellen Fragen war damit die rechtliche Grundlage entzogen. Bestehende Gesetze, die ein staatliches Nominationsrecht vorsahen oder eine kirchliche Ernennung von staatlicher Bestätigung oder Genehmigung abhängig machten, waren damit aufgehoben⁷⁵. Trotz dieser weitreichenden Freiheits- und Rechtsgarantien blieb die Kirche durch den Schrankenvorbehalt in Art. 137 Absatz 3 den für alle geltenden Gesetzen unterworfen und mithin ein innerstaatlicher, dem Staat eingeordneter Verband⁷⁶. Dem Grunde nach sollte die Kirche wie jeder andere auch den staatlichen Gesetzen auf Reichs- wie auf Länderebene unterworfen sein. Streitigkeiten in den Bereichen, die sowohl der Staat als auch die Kirche als eigene bzw. innere Angelegenheiten betrachten, wie z. B. der Religionsunterricht und das Schulwesen, waren vorprogrammiert.

⁷⁰ Artikel 137 Absatz 5 WRV: Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren. Andere Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verband zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

⁷¹ Artikel 137 Absatz 6: Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

⁷² Artikel 137 Absatz 1: Es besteht keine Staatskirche.

⁷³ Vgl. G. ANSCHÜTZ, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis, 14. Auflage (Bad Homburg u. a. 1933) 631.

⁷⁴ Artikel 137 Absatz 3 WRV: Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

⁷⁵ Vgl. J. MAUSBACH, Kulturfragen in der deutschen Verfassung. Eine Erklärung wichtiger Verfassungsartikel (Mönchengladbach 1920) 66.

⁷⁶ Vgl. ANSCHÜTZ (Anm. 73) 635.

5. Die Diskussion um den Fortbestand der bisherigen konkordatären Vereinbarungen

Innerstaatliche Regelungen, die das kirchliche Selbstbestimmungsrecht über die verfassungsrechtlichen Schranken hinaus eingrenzten, waren – wie dargelegt – hinfällig. In Frage stand aber, in wie weit die völkerrechtlichen Vereinbarungen, die einige deutsche Staaten im 19. Jahrhundert mit dem Hl. Stuhl getroffen hatten, noch in Kraft seien und wem die darin gewährten Privilegien zu Gute kommen sollten, die mit dem neuen Selbstbestimmungsrecht nicht vereinbar waren. Akut wurde dies bei den Besetzungen der Bischofsstühle⁷⁷. Dabei zeigte sich schnell, dass die Fronten nicht glatt zwischen Kirche und Staat verliefen; auch innerkirchlich wurde diskutiert, wem die neu gewonnene Freiheit bei der Ämterbesetzung zustehe – dem Papst als Vertreter der Universalkirche oder dem Kapitel als Vertreter der Teilkirche vor Ort. Von deutscher – auch kirchlicher Seite – wurde argumentiert, die konkordatären Regelungen und Konkordate seien – auch aufgrund can. 3 CIC⁷⁸ – weiterhin rechtskräftig⁷⁹. Nicht nur staatliche, sondern auch kirchliche Repräsentanten in Deutschland, wie Bischöfe und Domkapitel, vertraten die Auffassung, das Recht der Domkapitel, den Bischof zu wählen, wie es die Bulle *De salute animarum* mit dem Breve *Quod de fidelium* von 1821 für die preußischen Bistümer⁸⁰ und die Bulle *Ad Dominici gregis custodiam* mit dem Breve *Re sacra* von 1827 für die oberrheinischen Bistümer gewährten, bestehe fort und sei lediglich an die neue verfassungsrechtliche Situation anzupassen. Die bisherigen staatlichen Mitwirkungsrechte, wie das Recht, missliebige Kandidaten von den Wahllisten zu streichen, seien daher gemäß Artikel 137 Absatz 3 Satz 2 WRV hinfällig, so dass den Kapiteln nun ein ungehindertes Wahlrecht auf der Grundlage einer römischen Terna zustehen müsse⁸¹.

⁷⁷ Vgl. dazu ausführlich: E. GATZ, Zum Ringen um das Bischofswahlrecht in Deutschland vom Ende der Monarchie (1918) bis zum Abschluss des Preußischen Konkordates (1929), in: RQ 100 (2005) 97–141; DERS. Zur Besetzung von Bistümern gemäß dem Preußischen Konkordat von 1929, in: RQ 98 (2003) 210–235.

⁷⁸ Can. 3 CIC: *Codicis canones initas ab Apostolica Sede cum variis Nationibus conventiones nullatenus abrogant aut iis aliquid obrogant; eae idcirco perinde ac in praesens vigere pergunt, contrariis huius Codicis praescriptis minime obstantibus.*

⁷⁹ Vgl. E. SCHNEIDER, Die heutige Rechtskraft der Bulle *De salute animarum*, in: ThGl 18 (1926) 805–828. Auch die preußische Regierung und die Reichsregierung vertraten den Standpunkt, dass auch nach Erlass der neuen Reichsverfassung die zwischen dem Hl. Stuhl und Preußen abgeschlossenen Verträge vorläufig Bestand behielten. Vgl. D. GOLOMBEK, Die politische Vorgeschichte des Preußenkonkordates (1929), (Mainz 1970) 4.

⁸⁰ Zu den Bischofswahlen in Preußen nach der Bulle *De salute animarum* und dem Breve *Quod de fidelium* vgl. E. GATZ, Domkapitel und Bischofswahlen in Preußen von 1821 bis 1945, in: RQ 78 (1983) 101–126.

⁸¹ Wie ungehalten Eugenio Pacelli über diese Haltung der Domkapitel war, die sich damit gegen den Wunsch des Hl. Stuhles gestellt und selbst bei liberalen und nichtkatholischen Politikern um Unterstützung für ihre Position geworben hatten, lässt sich aus seinem Abschlussbericht aus dem Jahre 1929 an den Sekretär der Konsistorialkongregation, Kardinal Carlo Perosi, ersehen. Vgl. Bericht Nr. 42602 „Sulla situazione della Chiesa cattolica in Germania“ vom 18. November 1929, in: AES Germania Pos. 511, Fasz. 24, Bl. 4–49 (47).

Dass die staatliche Einmischung obsolet war, darin stimmte man auch in Rom überein. Bereits 1919 tendierte man in Rom jedoch dazu, das Verhältnis von Kirche und Staat im Deutschen Reich auf neue Grundlagen zu stellen und in diesem Zuge den Vorgaben des CIC, wie der freien Bischofsernennung durch den Papst, auch in Deutschland uneingeschränkte Anwendbarkeit zu verschaffen⁸². Man sah sich wegen der entgegenstehenden Verfassungsnormen und den grundsätzlichen politischen und rechtlichen Veränderungen im Deutschen Reich an die Vereinbarungen mit den Vorgängerstaaten nicht mehr gebunden. Dies war ein politischer Wunsch; eine rechtliche Notwendigkeit bestand nicht. Normierte doch der CIC in seinem bereits erwähnten can. 3, dass Vereinbarungen, die der Hl. Stuhl mit Staaten geschlossen hatte, weder außer Kraft gesetzt noch geändert würden, dass sie vielmehr weiterhin in Geltung blieben. Da das Deutsche Reich völkerrechtlich Rechtsnachfolger des Kaiserreichs und die deutschen Länder der vormaligen Staaten waren, war auch auf Seiten der deutschen Vertragspartner rechtliche Kontinuität gegeben.

Hatte Rom den betreffenden Staaten in den Vereinbarungen Zugeständnisse gemacht, um die vormalige Staatskirchenhoheit erträglicher zu gestalten, sah man nun, nachdem die Staatskirchenhoheit durch die Verfassung abgeschafft war, keine Notwendigkeit mehr, diese Zugeständnisse weiterhin zu gewähren. Man stellte sich daher auf den Standpunkt, die Vereinbarungen blieben grundsätzlich nur insoweit in Kraft, als sie mit der neuen Verfassung in Einklang stünden. Da durch die neue Verfassung ein Teil der Vereinbarungen hinfällig sei, habe die Kirche als der andere Vertragspartner das Recht, von dem Vertrag insgesamt zurückzutreten. Der Hl. Stuhl könne sich daher von den bisherigen Vereinbarungen zurückziehen, insbesondere aufgrund der radikalen politischen Änderungen in den deutschen Staaten⁸³. Zugleich bestand die Bereitschaft, die alten Vereinbarungen durch Konkordate mit dem Reich und einzelnen Ländern zu ersetzen⁸⁴.

In der Frage der Bischofsernennungen zogen Kardinalstaatssekretär Gasparri und Nuntius Pacelli als ausgewiesene Kanonisten angesichts der Brisanz und der Diskrepanz zwischen dem politisch Gewollten und den kirchen- wie staatsrechtlichen Vorgaben weiteren kanonistischen Sachverstand heran und beauftragten den Eichstätter Kanonisten Joseph Hollweck, der bereits am CIC mitgearbeitet hatte und der daher als Kenner der kirchlichen wie der deutschen Rechtslage galt, mit einem Rechtsgutachten⁸⁵. Hollweck plädierte nachdrücklich dafür, jeden staatlichen oder politischen Einfluss auf kirchliche Personalent-

⁸² Vgl. zur römischen Diskussion AES Rapporti delle sessioni della Sacra Congregazione, vol. 73, sessio 1230, Sitzung vom 2. Dezember 1919, und die Ausführungen bei GATZ, Zum Ringen (Anm. 77) 105, 118–122.

⁸³ Vgl. Schreiben Nr. 99630 des Kardinalstaatssekretärs Gasparri an Nuntius Pacelli vom 6. Dezember 1919 in: ANB 44, Bl. 18f. (18).

⁸⁴ Vgl. Schreiben Nr. 99630 des Kardinalstaatssekretärs Gasparri an Nuntius Pacelli vom 6. Dezember 1919 in: ANB 44, Bl. 18f. (18).

⁸⁵ Das Gutachten befindet sich in: AES Germania, Pos. 1718, Fasz. 898. Vgl. GATZ, Zum Ringen (Anm. 77) 101–104.

scheidungen zurückzuweisen. Ein staatliches Nominationsrecht oder irgendeine staatliche Ingerenz dürften unter keinen Bedingungen zugelassen werden. Soweit Bischofswahlen durch die Kapitel sich bewährt hätten, solle daran festgehalten werden. Doch müsse Rom freie Hand haben, die Terna festzulegen, und dürfe nicht an Vorschläge gebunden sein, um etwaigen politischen Einfluss auszuschließen. Auch wenn er grundsätzlich der freien Bischofsernennung durch den Papst den Vorzug gab, hielt Pacelli die Kapitelswahl, wie Hollweck sie vorschlug, für erwägenswert⁸⁶. Unabhängig davon wollte man in Rom die durch die neue rechtliche wie politische Situation gewonnene Kirchenfreiheit zu den eigenen Gunsten nutzen und die bisherigen konkordatären Vereinbarungen durch neue ersetzen. Infolge der politischen und rechtlichen Veränderungen sah man sich in Rom an die einschlägigen Bullen aus dem 19. Jahrhundert nicht mehr gebunden⁸⁷.

Diese Auffassung fand höchste kirchenamtliche Bestätigung, als Papst Benedikt XV. in einer Allokution ausdrücklich erklärte, dass die bisherigen Vereinbarungen zwischen dem Hl. Stuhl und Staaten, die aufgrund der seit dem Krieg eingetretenen Veränderungen ihren rechtlichen und politischen Charakter geändert hätten, ihre Gültigkeit verloren hätten⁸⁸. Von kirchlicher Seite in Deutschland wurde demgegenüber darauf hingewiesen, dass die Bullen und die damit korrespondierenden staatlichen Rechtsakte Rechtsgrundlagen für die Dotation, die finanziellen Zuwendungen des Staates an die Kirche, seien und man schon deswegen an deren Fortbestand festhalten müsse. Dem lag die von Kirche und Staat geteilte Rechtsauffassung zugrunde, die Bullen und die mit diesen korrespondierenden staatlichen Rechtsakte, die den Bullen staatlicherseits Rechtskraft verliehen, seien völkerrechtliche Verträge, deren Geltung sich nach dem Völkerrecht richte⁸⁹. Gemessen an völkerrechtlichen Bestimmungen seien die Bullen nach wie vor in Kraft. Weder habe eine der Vertragsparteien sie durch Rechtsverzicht außer Kraft gesetzt⁹⁰, noch sei eine Kündigung aufgrund veränderter Umstände gerechtfertigt⁹¹. Zwar könne eine solche Kündigung auf grundlegend veränderten Bedingungen beruhen, doch müsse darüber zwischen den Vertragspartnern Einigkeit bestehen; zudem müsse die Kündigung auch ausgesprochen werden. Darüber hinaus komme als Kündigungsgrund nur eine solche grundlegende Veränderung in Frage, die eine Gefährdung höchster Staatsinteressen der kündigenden Partei herbeiführte. Ob die politischen Ver-

⁸⁶ Vgl. Schreiben Pacellis an Gasparri vom 13. August 1919, in: AES Germania, Pos. 1718, Fasz. 898.

⁸⁷ Vgl. gedruckte Vorlage für die Kongregation für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten über die Besetzung der Kanonikate und Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 8. Mai 1921, in: AES Sessioni della S. Congregazione degli Affari Ecclesiastici Straordinari, Nr. 1240.

⁸⁸ Vgl. Allokution vom 21. November 1921, abgedruckt in AAS 19 (1921) S. 521–524 (hier 521 f.).

⁸⁹ Vgl. SCHNEIDER (Anm. 79) 806.

⁹⁰ Vgl. SCHNEIDER (Anm. 79) 806–816.

⁹¹ Vgl. SCHNEIDER (Anm. 79) 816–828.

änderungen, sprich die Änderung der Staatsform von der Monarchie zur Republik, die von römischer Seite angeführt worden waren, einen hinreichenden Kündigungsgrund bildeten, wurde in Deutschland in Frage gestellt und abweichend beurteilt. *Roma locuta, causa finita*, galt für diese Causa nicht. Trotz der päpstlichen Allokution ging man in Deutschland weitgehend vom Fortbestand der Vereinbarungen aus⁹².

6. Die besondere verfassungsrechtliche Situation in Württemberg

In Württemberg hatte die Landesversammlung bereits im April 1919 eine Landesverfassung verabschiedet. Nachdem im August die Reichsverfassung in Kraft getreten war, musste die württembergische Verfassung an die reichsrechtliche Lage angepasst werden und konnte am 25. September 1919 in Kraft treten. Vorschriften zur Religionsausübung oder zum Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften enthielt die Verfassung nicht⁹³. Sie beschränkte sich auf vermögensrechtliche Fragen. Sie regelte dem Grunde nach einen Anspruch der katholischen wie der evangelischen Kirche auf eine Geldrente und verfügte die Übertragung der bisher in staatlicher Hand befindlichen Grundstücke und Gebäude, die kirchlichen Zwecken dienten, in das Eigentum der jeweiligen Kirche. So war die rechtliche Situation in Württemberg zu Beginn der Weimarer Republik geprägt von den reichsrechtlichen Vorgaben und den überkommenen landesrechtlichen Vorschriften aus der monarchischen Zeit, die in wichtigen Punkten den Vorschriften der neuen Reichsverfassung widersprachen und insoweit hinfällig waren. Hinzu kamen die überkommenen staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen und der CIC. Diese zusammen bildeten den Hintergrund, vor und auf dem es galt, das Verhältnis von Staat und Kirche in Württemberg neu zu regeln und zu gestalten.

III. Die Verhandlungsführer

Diese Neubestimmung des Verhältnisses fand statt im Kräftefeld des Dreiecks Staat – Römische Kurie – Teilkirche vor Ort. Für diese drei Kraftzentren stehen drei Personen, die maßgeblich an den Verhandlungen beteiligt waren und diese dadurch nachhaltig prägten: Eugen Bolz, Eugenio Pacelli und Joannes Baptista Sproll. Alle drei Männer gehörten der gleichen Generation an, alle drei waren in ihrem Glauben fest verwurzelt, alle drei waren die herausragenden Persönlich-

⁹² Über die dargestellte abweichende Auffassung des Paderborner Kanonisten Egon Schneider, der in seinem Aufsatz auf die päpstliche Allokution nicht eingegangen war, war Pacelli so erbost, dass er Gasparri gegenüber eine Maßregelung vorschlug. (Vgl. Schreiben Pacellis an Gasparri vom 27. Januar 1927, in: AES Germania, Pos. 571, Fasz. 81). Zu einer solchen ist es jedoch wohl nicht gekommen, vgl. GATZ, Zum Ringen (Anm. 77) 122.

⁹³ Vgl. die kirchliche Angelegenheiten betreffenden Vorschriften in den §§ 63–65, abgedruckt bei HUBER / HUBER IV (Anm. 62) 140f.

keiten in ihrem Bereich, alle drei waren exzellente Juristen und als solche waren alle drei bestens mit der Materie – Staat-Kirche-Verhältnis – vertraut.

1. Eugen Bolz

Sittlich intakt und religiös zuverlässig sollten katholische Politiker nach den Vorstellungen Papst Leos XIII., dargelegt in dessen Enzyklika *Sapientiae christianae*⁹⁴, sein. Dass Eugen Bolz diesen Anforderungen entsprach, bescheinigte ihm sein langjähriger politischer Weggefährte und Freund Ludwig Baur, Priester, Theologieprofessor und Zentrumsolitiker, anlässlich seines 50. Geburtstags am 30. November 1931⁹⁵. Dass Eugen Bolz bereit war, bis zur letzten Konsequenz den Grundsätzen der christlichen Moral zu folgen, zeigt bedrückend eindrucksvoll seine Biographie: Geboren am 15. Dezember 1881 in Rottenburg als zwölftes von dreizehn Kindern einer Handwerker- und Kaufmannsfamilie wurde er nach Studium der Rechtswissenschaft in Tübingen, Bonn und Berlin, Referendariat im württembergischen Justizdienst, kurzzeitigem Studium der Volkswirtschaftslehre und kurzer Zeit als Assessor bei der Staatsanwaltschaft in Stuttgart bereits 1912 als jüngster Abgeordneter in den Reichstag und in den württembergischen Landtag gewählt⁹⁶. Beiden Parlamenten sollte er bis 1933 angehören. Nach Kriegsdienst und Fortsetzung seiner politischen Mandate 1919 wurde er im selben Jahr württembergischer Justizminister⁹⁷ und 1923 Innenminister⁹⁸. Von Juni 1928 an leitete er als Staatspräsident⁹⁹ eine Mitte-Rechts-Koalition in Stuttgart, die sich bis März 1933 – nach dem Wahlsieg der NSDAP vom April 1932 an nur noch geschäftsführend – behaupten konnte. Am 11. März 1933 trat er als württembergischer Staatspräsident zurück; am 23. März 1933 stimmte er trotz anfänglichen Widerstandes mit seiner Fraktion im Reichstag für das Ermächtigungsgesetz. Nach zeitweiliger „Schutzhaft“ fand Eugen Bolz erst 1935 durch Beteiligung an einem Wirtschaftsunternehmen einen neuen Broterwerb. Seine politische Tätigkeit setzte er in Kontakten zu Widerstandsgruppen wie dem Kreis um den ehemaligen Leipziger Oberbürgermeister Carl Gördeler fort. Am 12. August 1944 wurde er im Zusammenhang mit dem Attentat vom 20. Juli

⁹⁴ Vgl. Enzyklika *Sapientiae christianae* über die christlichen Bürgerpflichten vom 10. Januar 1890, abgedruckt bei HUBER / HUBER III (Anm. 52) 343–348.

⁹⁵ Vgl. das Zitat bei J. SAIER, Eugen Bolz und die Krise des politischen Katholizismus in der Weimarer Republik (Tübingen 1994) 14. Heinrich Brüning kommt zu einem ähnlichen Schluss, wenn er schreibt, Bolz sei „ein echter christlicher Staatsmann“ gewesen. Vgl. das Zitat Heinrich Brünings bei R. MORSEY, Bolz, in: StL 1 (1985) 865 f. (866). Zudem äußert sich Heinrich Brüning in seinen Memoiren positiv über Eugen Bolz als Person und über dessen loyale Haltung zu ihm als Reichskanzler, vgl. H. BRÜNING, Memoiren 1918–1934 (Stuttgart 1970) 216 f.

⁹⁶ Zu den biographischen Daten vgl. MORSEY in: StL 1 (1985) 865 f.

⁹⁷ Vgl. M. MILLER, Eugen Bolz. Staatsmann und Bekenner (Stuttgart 1951) 138–226; A. HAGEN, Eugen Bolz, in: Gestalten aus dem schwäbischen Katholizismus, Dritter Teil (Stuttgart 1954) 210–214.

⁹⁸ Vgl. MILLER (Anm. 97) 227–332; HAGEN (Anm. 97) 214–221.

⁹⁹ Vgl. MILLER (Anm. 97) 333–442; HAGEN (Anm. 97) 221–232.

1944 verhaftet, am 21. Dezember 1944 vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt und am 23. Januar 1945 hingerichtet.

Gemessen an dem, was über Bolz berichtet wird, lässt er sich anhand der Trias von Mut, Nüchternheit und Sachkunde charakterisieren: Mutig trat er seinen politischen Gegnern entgegen – zunächst den Kommunisten, in denen er vor allem die Gefahr des revolutionären Umsturzes und des Chaos sah, später den Nationalsozialisten, denen er zunächst als geschäftsführender Staatspräsident im württembergischen Landtag die Stirn bot und mit deren Führer Adolf Hitler er auch dann nicht die Auseinandersetzung scheute, als dieser bereits Reichskanzler war. So kritisierte er dessen Politik auf dem Parteitag der Zentrumspartei im Februar 1933 scharf, indem er die Gefahr für Freiheit und Verfassung, die vom Nationalsozialismus ausgehe, hellsichtig voraussagte; Hitlers persönlichen Zorn zog er sich zu, als er dem Reichskanzler eine Kundgebung im Stuttgarter Schlosshof verweigerte¹⁰⁰. Diesen Mut bewahrte sich Bolz, und er blieb die Grundvoraussetzung für seinen Widerstand gegen den Nationalsozialismus bis hin zu seinem Auftritt vor dem Volksgerichtshof¹⁰¹.

Nüchtern und sachlich fiel seine Politik aus, mehr am Notwendigen als am Möglichen orientiert. Als Realist verabschiedete er sich 1918 schnell von der Vorstellung, die Monarchie könne wiederhergestellt werden, ohne deswegen überzeugter Republikaner zu werden¹⁰². Die Republik war für ihn die notwendige, weil einzig mögliche Staatsform, um unter den gegebenen Umständen Recht und Ordnung zu gewährleisten. Von dieser pragmatischen Haltung war auch seine Zusammenarbeit mit anderen Parteien bestimmt. Gehörte er in Württemberg zunächst einer Koalitionsregierung von SPD und Zentrum an, so stand er später einer Mitte-Rechts-Koalition vor und war auch daran beteiligt, als es darum ging, auf Reichsebene eine Koalition der Zentrumspartei mit den Nationalsozialisten auszuloten¹⁰³. Schutzgut der Politik Bolz' war weniger die Republik als die Verfassung¹⁰⁴. Im Vordergrund stand für ihn die Verfassungstreue; insofern war sein politisches Denken von seinem juristischen bestimmt. Sein Eintreten für Recht und Ordnung und sein Ablehnen all dessen, was dem entgegenstand, insbesondere der Revolution, machte ihn zum Befürworter der Politik Heinrich Brünnings und brachte ihm den Vorwurf autoritärer Tendenzen ein¹⁰⁵. Dabei blieb er – durch Herkunft und Funktion Württemberger durch und durch – stets überzeugter Föderalist und verweigerte sich zentralistischen Begehrlichkeiten¹⁰⁶.

Der nüchterne Sinn für das Mögliche und Notwendige bestimmte auch seine Haltung in Fragen des Staat-Kirche-Verhältnisses. Selbst überzeugter Katholik, profunder Kenner des Staatsrechts und Vertreter der katholischen Staatslehre

¹⁰⁰ Vgl. HAGEN (Anm. 97) 227–232.

¹⁰¹ Vgl. MILLER (Anm. 97) 507–513.

¹⁰² Vgl. HAGEN (Anm. 97) 233; SAIER (Anm. 95) 117f.

¹⁰³ Vgl. SAIER (Anm. 95) 118f.

¹⁰⁴ Vgl. SAIER (Anm. 95) 122–124.

¹⁰⁵ Vgl. MILLER (Anm. 97) 550f.; SAIER (Anm. 95) 128–131.

¹⁰⁶ Vgl. HAGEN (Anm. 97) 236f.

trat er – teilweise abweichend von gerade dieser Staatslehre – für eine modifizierte Trennung von Kirche und Staat ein¹⁰⁷. Die Verhältnisbestimmung, wie sie die Weimarer Verfassung vorsah, kam ihm entgegen. Hatte er in religiösen Fragen volles Verständnis für die Aufgaben und die Bedeutung der Kirche, und setzte er sich als Politiker dafür ein, so wandte er sich zugleich gegen jede Verschärfung religiöser Gegensätze, die unter den konfessionellen Gegebenheiten in Württemberg zwangsläufig die von ihm so verteidigten Güter des Rechts und der Ordnung gefährdet hätten. Seine Rolle in der württembergischen Kirchen- und Konkordatspolitik zeigt deutlich, wie pragmatisch und realistisch er auch auf diesem Politikfeld agierte. Dass er ein württembergisches Konkordat abgelehnt habe, wie in der Literatur behauptet¹⁰⁸, lässt sich anhand der vatikanischen Akten nicht bestätigen, und sowohl Ludwig Kaas als auch Nuntius Cesare Orsenigo zweifelten in dieser Frage nicht an Bolz' lauterer Absichten¹⁰⁹. Bolz versäumte es allerdings nicht, auf die Schwierigkeiten hinzuweisen, auf die ein Konkordat in Württemberg aufgrund der dortigen konfessionellen Situation treffen musste¹¹⁰. Bei aller Treue zur katholischen Staatslehre verstand er diese nicht als unbedingte ideologische Vorgabe, sondern als Richtschnur eigenen Handelns¹¹¹. Auf dieser Grundlage konnte er als Pragmatiker und Realist mit dem Sinn für das Mögliche und Notwendige einen Politikstil entwickeln, der ihm die partielle Distanz zur eigenen theoretischen Basis ermöglichte.

¹⁰⁷ Vgl. HAGEN (Anm. 97) 209.

¹⁰⁸ Vgl. HAGEN (Anm. 97) 237; SAIER (Anm. 95) 132.

¹⁰⁹ So schreibt Ludwig Kaas am 4. November 1926 an Nuntius Pacelli im Hinblick auf einen anvisierten Besuch Eugen Bolz' beim Nuntius: „... Ich bitte Euer Exzellenz davon überzeugt sein zu wollen, daß Herr Minister Bolz von den besten Absichten geleitet ist und vermöge seiner untadeligen Persönlichkeit verdient, besonders freundlich und rücksichtsvoll behandelt zu werden. Er verdient jedenfalls volles Vertrauen, wenn auch seine persönlichen Urteile über den Stand der Sache vielleicht dadurch etwas beeinflusst sein mögen, daß er in seiner nächsten Umgebung die Schwierigkeiten stärker empfindet als andere, die den württembergischen Verhältnissen fern stehen. ...“ (in: ANB 52, Fasz. 2, Bl. 38). Nuntius Orsenigo äußert sich ebenfalls positiv zu Bolz' Absichten, wenn er am 4. Juni 1932 an Kardinalstaatssekretär Pacelli berichtet: „... Come Vostra Eminenza vede, ho cercato di sorvolare i punti scabrosi per poter avviare davvero le trattative, perche data la situazione generale del paese a la fortuna di avere nel Württemberg un Ministero presieduto dall'ottimo cattolico Bolz, mi pare sia un momento davvero indicatissimo per una simile iniziativa. ...“ (Bericht Nr. 4526 „Proposta di Concordato con il Württemberg“, in: AES Germania Pos. 558/559, Fasz. 76, Bl. 53).

¹¹⁰ Diese Schwierigkeiten (die ablehnende Haltung der protestantischen Bevölkerungsmehrheit und einiger Mitglieder der Regierungskoalition, der sich die katholische Minderheit und die Zentrumsfraktion im Württembergischen Landtag gegenüber sahen) berichtete Nuntius Orsenigo am 31. Juli 1932 nach einem Gespräch mit Staatsminister Bolz nach Rom. Vgl. Bericht Nr. 4916 „Oggetto – Proposta di Concordato col Württemberg“, in: AES Germania Pos. 558/559, Fasz. 76, Bl. 59.

¹¹¹ Vgl. J. KÖHLER, Christentum und Politik, Dokumente des Widerstands: Zum 40. Jahrestag der Hinrichtung des Zentrums politiklers und Staatspräsidenten Eugen Bolz am 23. Januar 1945 (Sigmaringen 1985) 9f.

2. Eugenio Pacelli

Faccia l'amare Roma! Dieser Grundsatz, dafür zu sorgen, dass man Rom liebe, soll Richtschnur für Pacellis Einsatz in Deutschland und darüber hinaus gewesen sein¹¹². Vorbereitet durch die Tradition seiner Familie als Juristen im Dienst des Hl. Stuhls und seiner Studien der Theologie und des Kirchenrechts¹¹³, begann Pacelli bereits 1904 seine steile kuriale Karriere, die von Kardinalstaatssekretär Pietro Gasparri persönlich gefördert wurde. Nach Stationen als Minutant im Staatssekretariat und als Sekretär in der Congregazione per gli affari ecclesiastici straordinari galt Pacelli bald als ausgewiesener Deutschlandkenner. So sandte ihn Benedikt XV. schon 1914 zu Friedensmissionen nach Österreich und Deutschland¹¹⁴. Neben diesen außenpolitischen Aktivitäten war Pacelli enger Mitarbeiter Gasparris bei der Erarbeitung des *Codex Iuris Canonici* (CIC) von 1917.

Ausgestattet mit hohen, insbesondere juristischen Qualifikationen, mit mehrjährigen Erfahrungen innerhalb der päpstlichen Kurie und als Kenner der deutschen Situation wurde Eugenio Pacelli, zuvor zum Bischof geweiht und mit dem Titel eines Erzbischofs von Sardes versehen, im Mai 1917 Nuntius in Bayern. Hier erlebte er nicht nur die Unfähigkeit Kaiser Wilhelms II.¹¹⁵, die Niederlage der Mittelmächte, das Ende des Krieges und der deutschen Monarchien sowie die Revolution, sondern auch den republikanischen Neuanfang. Dieser bot die Möglichkeit, nun auch mit dem Deutschen Reich diplomatische Beziehungen aufzunehmen – nicht zuletzt, weil es galt, die Beziehungen zwischen Kirche und Staat grundlegend neu zu regeln. Im Sommer 1920 wurde Pacelli zusätzlich Nuntius beim Deutschen Reich, blieb aber zunächst in München. Erst 1925 siedelte er nach Berlin über, gab seinen Posten als Nuntius in Bayern auf, um den eines Nuntius in Preußen zusätzlich zu erhalten. Wichtige Ereignisse waren die Abschlüsse des Bayerischen Konkordates 1924¹¹⁶ und des Preußischen Konkordates¹¹⁷ 1929. Als Doyen des diplomatischen Corps in Berlin war Pacelli eine der herausragenden Gestalten des Berliner diplomatischen Parketts. Nicht nur galt er als bestinformiert; er erwies sich auch als tatkräftiger Unterstützer deutscher Interessen auf karitativem und auf politischem Gebiet¹¹⁸. Die große Sym-

¹¹² Vgl. MORSEY (Anm. 66) 105. Morsey zitiert den zeitweiligen Sekretär Pacellis, P. Eduard Gehrman SVD.

¹¹³ Geboren 1876, wurde Pacelli nach dem Studium der Theologie 1899 zum Priester geweiht und nach einem Kirchenrechtsstudium zum Doktor beider Rechte promoviert.

¹¹⁴ Vgl. BESIER (Anm. 63) 24–35. Zu Eugenio Pacellis Rolle als päpstlicher Friedensunterhändler 1917 vgl. MORSEY (Anm. 66) 110–112.

¹¹⁵ Vgl. CORNWELL, Pius XII. Der Papst, der geschwiegen hat (München 1999) 90, wonach Pacelli in einem Brief an Gasparri den deutschen Kaiser als „esaltato e non del tutto normale“ bezeichnete.

¹¹⁶ Zum Bayerischen Konkordat vgl. J. LISTL, in: W. BRANDMÜLLER (Hg.), Handbuch der bayerischen Kirchengeschichte, Dritter Band: Vom Reichsdeputationshauptschluss zum Zweiten Vatikanischen Konzil (St. Ottilien 1991) 447–455.

¹¹⁷ Zum Preußenkonkordat vgl. GOLOMBEK (Anm. 79).

¹¹⁸ Vgl. MORSEY (Anm. 66) 120f.

pathie für die Deutschen sicherte ihm die Wertschätzung auch seiner deutschen Verhandlungspartner¹¹⁹.

Innenpolitisch fand Pacelli bei den Vertretern der Zentrumspartei natürliche Verbündete. Bei allen Differenzen in einzelnen Fragen, so z. B. der Koalition mit den zu Beginn der Weimarer Republik mitunter antiklerikalen Sozialdemokraten, arbeitete er nicht zuletzt in Fragen der Konkordatspolitik vornehmlich mit Politikern der Zentrumspartei zusammen¹²⁰. Neben politischer Wertschätzung erfreute sich Pacelli großer Popularität unter den deutschen Katholiken. Auch wenn er die „Katholische Aktion“ gern in Deutschland etabliert gesehen hätte, wusste er die Verbände zu schätzen, in denen Laien und Kleriker seit dem 19. Jahrhundert organisiert waren, und brachte dies durch regelmäßige Teilnahme an den Katholikentagen, der Heerschau der „Germania catholica“, zum Ausdruck¹²¹. Sein Interesse für und seine Verbundenheit mit Deutschland behielt Pacelli auch, als er im Dezember 1929 nach Rom zurückgekehrte und bald darauf Kardinalsstaatssekretär wurde. Obwohl mit Cesare Orsenigo ein Nachfolger als Nuntius nach Berlin ging, blieb die deutsche Konkordatspolitik in Pacellis Verantwortungsbereich, wurde mithin Chefsache. Unter seinem großen persönlichen Einsatz konnten 1932 das Badische Konkordat¹²² und 1933 das Reichskonkordat¹²³ abgeschlossen werden. Und Deutschland blieb auf der Agenda Pacellis einer der bestimmenden Punkte, als er im März 1939 als Pius XII. den Stuhl Petri bestieg. Bei allen Fragen zu Pacellis Haltung gegenüber dem nationalsozialistischen Deutschland und dessen Verbrechen sowie zu seiner Position im Zweiten Weltkrieg¹²⁴ überdauerte seine Sympathie für die Deutschen die zweite deutsche Katastrophe. Ebenso wie 1918¹²⁵ erwies sich der Hl. Stuhl nach 1945 als fairer Partner Deutschlands, der wesentlich dazu beitrug, dass die deutsche Isolation keine dauerhafte blieb.

¹¹⁹ Der deutsche Botschafter beim Hl. Stuhl, Diego von Bergen, nannte Pacelli 1920 einen „ausgezeichneten, sehr deutschfreundlich gesinnten, auch im Vatikan hochgeschätzten und einflussreichen Mann“. Zitiert nach: SAMERSKI (Anm. 58) 12. Weitere Zeugnisse dieser Wertschätzung finden sich bei MORSEY (Anm. 66) 103–105.

¹²⁰ Zum Verhältnis Eugenio Pacellis zur Zentrumspartei vgl. MORSEY (Anm. 66) 129–132, und R. LEIBER, Pius XII. +, in: StZ 163 (1958–59) 81–100 (hier 96 f.), DERS., Reichskonkordat und Ende der Zentrumspartei, in: StZ 167 (1960–61) 213–223 (hier 221).

¹²¹ Vgl. MORSEY (Anm. 66) 126–129.

¹²² Zum Badischen Konkordat vgl. E. FÖHR, Geschichte des Badischen Konkordates (Freiburg 1958) und S. PLÜCK, Das Badische Konkordat vom 12. Oktober 1932 (Mainz 1984).

¹²³ Zum Reichskonkordat vgl. A. KUPPER, Staatliche Akten über die Reichskonkordatsverhandlungen 1933 (Mainz 1969); L. VOLK, Das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933. Von den Anfängen in der Weimarer Republik bis zur Ratifizierung am 10. September 1933 (Mainz 1972); TH. BRECHENMACHER, Teufelspakt, Selbsterhaltung, universale Mission? Leitlinien und Spielräume der Diplomatie des Heiligen Stuhls gegenüber dem nationalsozialistischen Deutschland (1933–1939) im Lichte neu zugänglicher vatikanischer Akten, in: HZ 280 (2005) 591–645.

¹²⁴ Vgl. zur Haltung Pius' XII. zum und im Zweiten Weltkrieg P. BLET, Papst Pius XII. und der Zweite Weltkrieg. Aus den Akten des Vatikans (Paderborn u. a. 2000).

¹²⁵ Zu den Interventionen Pacellis zugunsten des Deutschen Reiches beim Waffenstillstand und beim Versailler Vertrag vgl. BESIER (Anm. 63) 49 f.

3. *Joannes Baptista Sproll*

Joannes Baptista Sprolls Verbundenheit mit der einfachen Bevölkerung und die Skepsis des Adels Sproll gegenüber meldet Pacelli gleich zu zwei Anlässen nach Rom – einmal als es um Sprolls Kandidatur um den Rottenburger Bischofssitz ging¹²⁶ und ein weiteres Mal, als der Nuntius in seinem Abschlussbericht die deutschen Bischöfe porträtierte¹²⁷. Die große Sympathie für und von Menschen auch schlichterer Provenienz ist zweifelsohne in der Herkunft Sprolls begründet, der am 2. Oktober 1870 in Schweinhausen bei Biberach als ältestes von 14 Kindern eines Straßenwärters geboren wurde¹²⁸. Gefördert vom Ortspfarrer, konnte er Konvikt und Gymnasium in Ehingen besuchen. Nach dem Abitur tauschte er das Konvikt mit dem Wilhelmsstift in Tübingen und studierte dort von 1890 bis 1894 katholische Theologie. Schon während des Studiums offenbarte er ein ausgeprägtes Interesse für juristische Fragen und gewann eine Preisaufgabe über die Verfassungs- und Rechtsgeschichte des Tübinger St.-Georgen-Stiftes, die er zu einer Dissertation ausbaute, mit der er 1898 zum Dr. phil. promoviert wurde. Nach Stationen als Repetent für Kirchenrecht am Wilhelmsstift, als Subregens am Priesterseminar und als Domkapitular und Generalvikar ernannte ihn Papst Benedikt XV. zum Weihbischof in Rottenburg. 1927 folgte Joannes Baptista Sproll Paul Wilhelm von Keppler¹²⁹ als Bischof von Rottenburg. 1938 wurde er wegen seiner Enthaltung bei der Volksabstimmung zum Anschluss Österreichs von den Machhabern aus seiner Diözese ausgewiesen¹³⁰. Nach Stationen in Freiburg und St. Ottilien verbrachte er die Zeit von 1941 bis 1945 in Krumbach. Ansinnen des Hl. Stuhls, zu resignieren oder einen Koadjutor anzunehmen, konnte er erfolgreich abwehren¹³¹. Sichtlich gezeichnet von einer fortschreitenden Lähmung kehrte er im Juni 1945 triumphal in seine Di-

¹²⁶ Vgl. Entwurf des Berichtes Pacellis Nr. 36248 an Kardinalstaatssekretär Gasparri vom 15. Oktober 1926, in: ANB 52, Fasz. 2, Bl. 31: „... Revmo Mons. Sproll ... e più stimato e riuscirebbe già gradito al clero [31v] ed al popolo, mentre che la nobiltà tiene verso di lui un'attitudine alquanto riservata. ...“.

¹²⁷ Vgl. Pacellis Bericht Nr. 42602 „Sulla situazione della Chiesa cattolica in Germania“ an Card. Carlo Perosi, Segretario della S. Congregazione Concistoriale, in: AES Germania Pos. 511, Fasz. 24, Bl. 4–49 (47) „... amato del popolo, mentre l'antica Casa regnante del Württemberg e la nobiltà mostrano verso di lui una certa freddezza mancandogli la distinzione delle maniere e la finezza del tatto del suo predecessore. ...“.

¹²⁸ Zu den nachstehenden biographischen Angaben vgl. J. KÖHLER, Sproll, Joannes (Johannes) Baptista, in: GATZ B 1803, 723–726.

¹²⁹ Paul Wilhelm von Keppler, 1852–1926, 1898–1926 Bischof von Rottenburg. Vgl. R. REINHARDT, in: GATZ B 1803, 371–373.

¹³⁰ Vgl. zu den Ereignissen P. KOPF / M. MILLER (Hgg.), Die Vertreibung von Bischof Joannes Baptista Sproll von Rottenburg 1938–1945, Dokumente zur Geschichte des kirchlichen Widerstandes (Mainz 1971); P. KOPF, Bischof Joannes Baptista Sproll auf der Flucht, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 15 (1996) 231–242.

¹³¹ Vgl. P. KOPF, Joannes Baptista Sproll, Leben und Wirken (Sigmaringen 1988) 33.

özese zurück¹³². Knapp vier Jahre blieben ihm noch vergönnt, bevor er am 4. März 1949 starb¹³³.

Seine fundierten Kenntnisse beiderlei Rechts wurden auch späterhin – insbesondere in seiner Rolle als Mitglied der Ersten Kammer im Königreich Württemberg bis 1918, als gewählter Abgeordneter in der Verfassungsgebenden Landesversammlung von 1919 bis 1920, als Generalvikar und als Bischof – mehrfach positiv hervorgehoben¹³⁴. Nicht zuletzt seine hohen administrativen Fähigkeiten und seine Vertrautheit mit dem Bistum als Generalvikar waren es, die Nuntius Pacelli für den Favoriten des Domkapitels einnahmen¹³⁵ und die ihn zum verlässlichen und kenntnisreichen Mitstreiter in den Verhandlungen mit der württembergischen Regierung machten.

IV. Die Diskussion um ein württembergisches Kirchengesetz

Die Bemühungen, das Verhältnis zwischen Kirche und Staat in Württemberg auf neue Grundlagen zu stellen, lassen sich in drei Phasen einteilen. Die erste Phase war bestimmt von den Auseinandersetzungen um ein Kirchengesetz und umfasst den Zeitraum von 1919 bis 1924. In der zweiten Phase ging es in den Jahren 1926 und 1927 um die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhls in Rottenburg. Stand in den ersten beiden Phasen ein konkreter Anlass im Vordergrund, ging es im dritten Abschnitt, in der Zeit bis 1932, darum, losgelöst von Einzelfragen eine allgemeine Regelung in Form eines Konkordates zu treffen.

Nachdem im August 1919 die neue Reichsverfassung beschlossen worden und das beschriebene Rechtsverhältnis zwischen Staat und Kirche in Kraft getreten war, wandte sich Pacelli noch als Nuntius in Bayern an verschiedene deutsche Bischöfe und teilte ihnen den Wunsch des Hl. Stuhls mit, das Verhältnis zwischen Kirche und Staat in Deutschland an den CIC und an die veränderten staatlichen Rechtsgrundlagen anzupassen und dadurch neu zu gestalten. Instrument einer solchen Neugestaltung sollte in jedem Falle das Konkordat sein – und nicht etwa die einseitige staatliche Regelung in Form eines Gesetzes. Für den Hl. Stuhl verband sich damit eine grundsätzliche Entscheidung: Der Staat durfte

¹³² Vgl. KOPF (Anm. 131) 78–80.

¹³³ Zu der Zeit nach der Rückkehr Bischof Sprolls bis zu seinem Tod 1949 vgl. KOPF (Anm. 130) 91–110.

¹³⁴ Vgl. die Charakterisierung Sprolls durch Pacelli in dessen Bericht Nr. 42602 „Sulla situazione della Chiesa cattolica in Germania“ an Card. Carlo Perosi, Segretario della S. Congregazione Concistoriale, in: AES Germania Pos. 511, Fasz. 24, Bl. 4–49 (hier 47): „... Mons. Giovanni Battista Sproll ... ha una vasta conoscenza della legislazione ecclesiastica di quello Stato e grande pratica nell'amministrazione diocesana. ...“.

¹³⁵ So berichtete Pacelli an Gasparri, als sich die Besetzung des bischöflichen Stuhls weiter herauszögerte, die Verwaltung des Bistums sei bei Sproll in guten Händen. Vgl. Bericht Nr. 35970, „Sulla provvista della Sede vescovile di Rottenburg“ vom 31.08.1926, in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 19.

nicht über die Kirche, sondern nur mit ihr bestimmen, um die Bereiche zu regeln, die beide Seiten gemeinsam angingen.

Im Dezember 1919¹³⁶ wandte er sich in dieser Angelegenheit auch an den Rottenburger Bischof von Keppeler und teilte diesem mit: „Er [der Hl. Stuhl] ist jedoch gleichzeitig bereit, sich mit der Reichsregierung bzw. mit den einzelnen Staaten, welche konkordatsmässige Vereinbarungen hatten, in Verbindung zu setzen, um von neuem die Gebiete der Beziehungen zwischen Kirche und Staat zu regeln, umsomehr als die genannten Vereinbarungen nicht mehr mit den vorgenommenen radikalen politischen Veränderungen übereinstimmen. Zu diesem Zweck hat mich der Heilige Stuhl bevollmächtigt, ..., den einschlägigen Regierungen zu erklären und auch für neue Abkommen Verhandlungen anzuknüpfen. Um diesem überaus wichtigen und schwierigen Unternehmen gerecht zu werden, würde es mir sehr angenehm sein, die weisen Ratschläge Eurer Exzellenz (deren Einsicht und Erfahrung ich so hoch schätze) an der Hand zu haben, im besonderen was eventuell Württemberg betrifft, wo zwar ein Konkordat abgeschlossen und ratifiziert worden war 1857, aber in der Folge verworfen wurde.“¹³⁷

Wenn auch in konzilianterem Ton machte Pacelli die Rechtsauffassung des Hl. Stuhls deutlich, wonach die bisherigen Konkordate durch die politischen und rechtlichen Veränderungen hinfällig und mithin rechtlich nicht mehr bindend sein sollten. Wenn auch indirekt, klangen bereits mögliche Schwierigkeiten mit einem Konkordat an. Pacelli wusste offensichtlich um die Probleme, die die Konkordatsverhandlungen in Württemberg bereits im vorhergehenden Jahrhundert bereitet hatten.

Dass diese – wenn auch indirekte Besorgnis – berechtigt war, zeigt das Antwortschreiben von Keppeler aus dem Januar 1919¹³⁸. Dieser teilte Pacelli mit, dass die Regierung in Württemberg erklärt habe, auf die bisherige Einmischung bei der Besetzung kirchlicher Ämter zu verzichten, und die bisherigen Staatsleistungen weiter zugesagt habe. Zudem plane Württemberg ein neues Kirchengesetz, mit dem der Staat einseitig das Verhältnis Staat-Kirche zu regeln gedenke. Man habe von Seiten des Ordinariates bereits reagiert und eine entsprechende Denkschrift¹³⁹ verfasst. Pacelli musste sich gewarnt sehen: ein Staat, der ohne

¹³⁶ Die erste Fundstelle im Vatikanischen Archiv zu Württemberg ist der Entwurf eines Berichtes (Nr. 12352 „Situazione politica e religiosa nel Württemberg“) vom 13. März 1919 von Pacelli an Gasparri zur politischen, sozialen und religiösen Situation in Württemberg. Das Verhältnis Staat-Kirche wird angesprochen. Schulsituation und Fakultät werden angeführt. Das Thema eines Konkordates wird nicht angesprochen. (ANB 79, Fasz. 1, Bl. 2–6)

¹³⁷ Entwurf eines Schreibens Pacellis an von Keppeler vom 23. Dezember 1919, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 8 f. (hier 8).

¹³⁸ Vgl. Schreiben von Keppeler an Pacelli vom 2. Januar 1920, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 10.

¹³⁹ „Denkschrift über das Verhältnis von Staat und Kirche im freien Volksstaat Württemberg“ des Bischöflichen Ordinariates vom 23. Dez. 1919, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 12–19. Die Denkschrift befasst sich mit der Anpassung der bisherigen Landesgesetze, insbesondere des Kirchengesetzes von 1862, an die Vorgaben der WRV. Im Einzelnen geht die Denkschrift ein auf die Ämterbesetzung, die selbständige Verwaltung des Kirchenvermögens sowie die Ausbildung der Kleriker und befasst sich sehr ausführlich mit der Schulfrage, wo das Ord-

Mitwirkung des Heiligen Stuhls Gesetze erlassen will, die die Interessen des Heiligen Stuhls betreffen. Die Rottenburger Denkschrift fand Pacellis Zustimmung; er ließ von Keppler wissen: „Ich erachte es überdies für ganz gut, dass Eure Exzellenz ... dahin trachten ... mit der Württembergischen Regierung zu einem nicht verbindlichen Einverständnis zu gelangen, nämlich ohne die definitive Entscheidung des hl. Stuhls zu beeinträchtigen. Alsdann wird nach meiner Ansicht der Augenblick gekommen sein, dass der Vertreter des hl. Vaters in Aktion treten kann.“¹⁴⁰ Um diese Aktion vorzubereiten, bat er von Keppler erneut, vorzufühlen, ob die württembergische Regierung bereit sein werde, mit dem Hl. Stuhl ein neues Übereinkommen abzuschließen¹⁴¹.

Zu Verhandlungen kam es indes nicht, und auch das Vorhaben eines Kirchengesetzes wurde zunächst nicht konkretisiert. Im August 1920 berichtete von Keppler Pacelli von einem Gespräch mit Justizminister Bolz¹⁴². Der für die Beziehungen zur Kirche zuständige Kultusminister denke nicht daran, in Württemberg die Beziehungen zwischen Staat und Kirche zu regeln, ehe nicht die Verhandlungen zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Reich abgeschlossen seien. Doch auch in der Frage eines Reichskonkordates zeigte sich Württemberg eher zögerlich. Als das Reichsinnenministerium im November 1920 „Richtlinien für das Reichskonkordat“¹⁴³ vorlegte, habe das württembergische Ministerium des Kirchen- und Schulwesens erklärt, „dass es an dem geplanten Reichskonkordat nach keiner Richtung ein eigenes Interesse habe, dass nach vorläufiger Auffassung des Ministeriums demnach der Einleitung von Verhandlungen über ein Reichskonkordat nur zugestimmt werden könne, wenn zwingende aussenpolitische Erwägungen im Interesse des Reiches gegenüber der Kurie sich in den Grenzen des Notwendigen hielten ...“¹⁴⁴.

nariat für die Abschaffung der Simultanschule und die Einführung der Konfessionsschule plädiert.

¹⁴⁰ Briefentwurf Pacellis an von Keppler vom 8. Januar 1920, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 29.

¹⁴¹ Briefentwurf Pacellis an von Keppler vom 8. Januar 1920, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 29.

¹⁴² Schreiben von Kepplers an Pacelli vom 5. August 1920, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 40.

¹⁴³ Abgedruckt bei KUPPER (Anm. 123) 439 f.

¹⁴⁴ Zitiert nach einer Denkschrift des preußischen Kultusministeriums vom 20. Mai 1920 „Zur Frage eines preußischen und eines Reichskonkordates“. Darin werden u. a. die Stellungnahmen der größeren Länder zu den „Richtlinien für das Reichskonkordat“ des Reichsinnenministeriums vom 6. November 1920 (abgedruckt bei: KUPPER [Anm. 123] S. 439) zur Frage eines Reichskonkordates wiedergegeben. Weiter führte der Vertreter des württembergischen Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens aus: „... Insbesondere sei die Tragweite der Ziffer 7 [Ablösung der Staatsleistungen] für Württemberg bei der ungewöhnlichen Höhe seiner Leistungen von besonderer Bedeutung, und die in Ziffer 6 behandelte Frage der Bekenntnisschulen sei eine staatliche, nicht eine kirchliche Frage, und es würde die vertragsmäßige Bindung der künftigen Reichsgesetzgebung in dieser Frage eine mit der Stellung des Reiches schwer zu vereinigende Beschränkung der Staatshoheit bedeuten. Auch schein für eine Sonderstellung Bayerns in dieser Frage ein ausreichender Grund nicht vorzuliegen. ...“ (ANB 90, Bl. 129 ff.). Vgl. zur Haltung einzelner Länder zu einem Reichskonkordat auch S. A. STEHLIN, *Weimar and the Vatican 1919–1933* (Princeton 1983) 380, und PLÜCK (Anm. 122) 28.

Die abwartende Haltung wurde in Württemberg bald darauf aufgegeben, weil die Situation der Protestanten dringenden Handlungsbedarf erforderte. Die Protestanten hatte das Ende der Monarchie, mithin des landesherrlichen Summepiskopates, und der alten Ordnung in eine tiefe Krise gestürzt. Mit der staatlichen Ordnung waren sie auch der kirchlichen Ordnung verlustig gegangen. Für sie bestand dringender Regelungsbedarf, um die eigene Verfasstheit und die Beziehung zur neuen Ordnung rechtlich zu gestalten. Peinlich darauf bedacht, gegenüber der katholischen Kirche nicht benachteiligt zu werden, forderte die protestantische Seite, das Verhältnis des Staates zu Katholiken und Protestanten nicht nur gleichzeitig und möglichst bald, sondern auch gleichartig in der Form eines staatlichen Gesetzes zu regeln.

Diesem Verlangen kam die württembergische Regierung im November 1920 nach und legte einen Entwurf zur Regelung der kirchlichen Vermögensverwaltung und des kirchlichen Steuerrechts vor¹⁴⁵. Von Keppler teilte dies Pacelli mit, und dieser reagierte prompt. Wenn er auch bedauerte, „daß die Württembergische Regierung unter dem Druck des protestantischen Teils nicht mehr den Abschluß des Reichskonkordates abzuwarten die Absicht hat“, so erhoffte er sich durch etwaige Verhandlungen zwischen Württemberg und dem Hl. Stuhl neue Chancen für die gesamten Konkordatspolitik in Deutschland¹⁴⁶. Trotz Regelungs- bzw. Verhandlungsbedarfs kam es nicht zu Gesprächen zwischen dem Vertreter des Hl. Stuhls und den Vertretern der württembergischen Regierung. Stattdessen verhandelte der Kirchenrat, ein Relikt staatlicher Kirchenaufsicht, im Januar 1921 mit dem Rottenburger Ordinariat. Über diese Gespräche berichtete von Keppler ausführlich in einem Schreiben an Pacelli¹⁴⁷. Danach zielte die staatliche Kirchenpolitik darauf ab, das Verhältnis zwischen Kirche und Staat nicht neu zu regeln, sondern an die geänderte Rechtslage anzupassen¹⁴⁸.

Die Regierung war bereit, auf ihre bisherige Einflussnahme bei der Bischofswahl zu verzichten; gleichzeitig wollte man dem Domkapitel das Wahlrecht erhalten. Bildung und Anstellung der Geistlichen sollten der Kirche überlassen werden mit der Auflage, dass die Geistlichen die Reichsangehörigkeit und das Reifezeugnis einer höheren Schule haben müssten. Weitestgehenden Einfluss wollte sich der Staat bei der kirchlichen Vermögensverwaltung sichern. So verlangte er ein Oberaufsichtsrecht aufgrund der Rechtsstellung der Kirche als

¹⁴⁵ Vgl. Schreiben von Keplers an Pacelli vom 10. Dezember 1920, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 43.

¹⁴⁶ Vgl. Schreiben Pacellis an von Keppler vom 15. Dezember 1920, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 51.

¹⁴⁷ Vgl. Schreiben von Keplers an Pacelli vom 8. Februar 1921, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 52.

¹⁴⁸ Vgl. Schreiben von Keplers an Pacelli vom 8. Februar 1921, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 52: „... Von staatlicher Seite wurde wiederholt die volle Bereitschaft ausgesprochen, der Kirche ungeschmälert das in der Verfassung ihr zuerkannte Mass von Freiheit einzuräumen und die freiheitbindenden Bestimmungen des Gesetzes von 1862 aufzuheben. ... Er [der Staat] gehe allerdings davon aus ..., dass im übrigen ... die Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche, auf Grund deren die Oberrheinische Kirchenprovinz errichtet worden sei, auch künftig in Kraft bleiben. ...“.

Körperschaft des öffentlichen Rechts und aufgrund der staatlichen Beteiligung an der Einziehung der Kirchensteuer. Der Brisanz der Themen gewahr, erhob von Keppler bereits gegenüber den staatlichen Stellen den Einwand, „... dass die Frage des rechtlichen Fortbestandes der Bestimmungen der Erektionsbullen und auch die Frage der Bischofswahl durch das Kapitel nur im Benehmen mit dem Heiligen Stuhl gelöst werden könne und wahrscheinlich in einem Reichskonkordat entschieden werde. ...“¹⁴⁹. Pacelli stimmte dem uneingeschränkt zu und teilte ihm umgehend mit: „... Der Staat hat sicher kein Recht in einem unilateralen Gesetz ueber die Fragen des rechtlichen Fortbestandes der Bestimmungen der Erektionsbullen zu beschliessen, zumal nachdem die neue Verfassung des Deutschen Reiches die bisher gepflogenen Beziehungen zwischen Kirche und Staat einseitig geaendert hat. ...“¹⁵⁰. In dem Versuch Württembergs, einseitig rechtliche Regelung zu treffen, sah Pacelli nicht nur einen Angriff auf die kirchliche Autonomie, die nicht nur im Selbstverständnis der Kirche als *societas perfecta* begründet war, sondern nun auch in der Reichsverfassung garantiert war. Darüber hinaus sah er in dem Vorgehen Württembergs auch eine Gefährdung des angestrebten Reichskonkordates und einer kohärenten Konkordatspolitik, die für etwaige Ausnahmen möglichst wenig Raum bieten sollte. Zugeständnisse an die staatliche Seite durften keinesfalls zur Regel werden und waren insofern zu vermeiden.

Die württembergische Regierung, bestehend aus SPD, Zentrum und DDP, indes war nicht allein dem Druck der protestantischen Mehrheit ausgesetzt; unter zusätzlichen, nicht unerheblichen Druck geriet die Regierung, als im Juli 1921 Teile der württembergischen Sozialdemokratie die Trennung von Kirche und Staat in Württemberg forderten. Da ein solches Ansinnen die Kirchenpolitik im ganzen Reich – insbesondere im Hinblick auf das angestrebte Reichskonkordat – negativ beeinflusst hätte, forderte die Reichsregierung die württembergische Regierung auf, das Ansinnen durch zeitliche Verzögerung niederzuschlagen¹⁵¹, was auch gelang.

Auf kirchlicher Seite hatte man zunächst noch die Hoffnung, das Reichskonkordat könnte schon bald eigenständige Länderregelungen wie ein württembergisches Kirchengesetz überflüssig machen¹⁵². Doch wurde bald schon deutlich, dass ein Reichskonkordat mehr Zeit in Anspruch nehme als geplant. Um Zeit zu gewinnen, wurde nun Rücksichtnahme auf das Reichskonkordat auch von kirchlicher Seite in Württemberg eingefordert, um das geplante Kirchengesetz hinauszuzögern und zu verhindern¹⁵³. Dennoch legte das Württembergische

¹⁴⁹ Schreiben von Keppers an Pacelli vom 8. Februar 1921, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 52.

¹⁵⁰ Entwurf eines Schreibens Pacellis an von Keppler vom 13. Februar 1921, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 54.

¹⁵¹ Vgl. STEHLIN (Anm. 144) 388 f.

¹⁵² Vgl. Schreiben von Keppers an Pacelli vom 19. Februar 1921: „... Wir haben nur den sehnlichsten Wunsch, dass das Reichskonkordat zu Stande kommen möge, ehe die württembergische Regierung ihren Gesetzes-Entwurf fertigstellt; dann wären die wichtigsten Fragen bereits erledigt. ...“, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 55.

¹⁵³ Vgl. Schreiben Pacellis an von Keppler vom 2. August 1921: „... Inzwischen habe ich

Ministerium für Kirchen und Schulwesen im Juli 1921 einen ersten Teilentwurf eines Kirchengesetzes vor, das Regelungen zur Entstaatlichung der Seminare und Konvikte enthielt¹⁵⁴. Es folgten Gesetzesentwürfe mit weiteren Regelungsbereichen zu den Kirchenbeamten, insbesondere den Anforderungen an den Klerus, den kirchlichen Genossenschaften, dem Kollektenrecht, den Gebühren, den kirchlichen Stiftungen, den Kirchengemeinden und der Landeskirchensteuer, gegen die das Bischöfliche Ordinariat protestierte: „... Wir müssen ferner darauf hinweisen, dass die Entwürfe zum Teil Fragen zu regeln versuchen, die unseres Wissens durch ein Reichskonkordat geregelt werden sollen. Wir erwähnen insbesondere das Bischofswahlrecht des Domkapitels, die Ausbildung und Anstellung des Klerus u. a. Für die Entscheidung derartiger Fragen auch nur zwecks vorläufiger Regelung müssen wir uns für inkompetent erklären. Je mehr wir uns mit diesen Fragen beschäftigen, desto mehr drängt sich uns die Ueberzeugung auf, dass eine Entscheidung nicht getroffen werden könnte oder sollte vor Abschluss des Reichskonkordats. ...“¹⁵⁵.

In seinem Begleitschreiben machte von Keppeler nochmals seine ablehnende Haltung zum Gesetzesentwurf und die Verzögerungstaktik im Hinblick auf ein Reichskonkordat gegenüber Pacelli deutlich. Er regte lediglich an, eine Regelung zum Wilhelmsstift, dem Theologenkonvikt in Tübingen, das nach wie vor in staatlicher Trägerschaft war, vorzuziehen¹⁵⁶. Pacelli zeigte sich zufrieden und forderte zusätzlich, bei der Ausbildung der angehenden Kleriker jeglichen staatlichen Einfluss auszuschließen und die Alumnen schon vor der universitären Ausbildung in eigenen Schulen und Knabenseminaren vorzubereiten, wie dies die zuständige Kongregation in Rom wünsche¹⁵⁷. Ein wichtiger Diskussionspunkt war von Anfang an die Frage, in wie weit die Bischofswahl Gegenstand des geplanten Gesetzes sein könnte. Staatlicherseits ging man davon aus, dass die einschlägige Bulle *Ad Dominici gregis custodiam* ebenso wie die Bulle *Provida solersque* weiterhin Bestand habe und dass durch das Kirchengesetz – in Anpassung an die verfassungsrechtliche Lage – die staatliche Einflussnahme auf die Wahl abgeschafft werden solle¹⁵⁸. Demgegenüber wehrte man sich auf kirchli-

durch den hiesigen Vertreter, den Grafen Zech, der Reichsregierung nahegelegt, sie möge der Württembergischen Regierung einen Wink geben die Regelung der Verhältnisse zwischen Kirche und Staat zu verschieben, um das in Aussicht genommene Reichskonkordat nicht zu gefahrden. Möge dieser Schritt von Erfolg begleitet sein. ...“, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 78.

¹⁵⁴ Vgl. Abschrift in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 75 f.

¹⁵⁵ Abschrift der Stellungnahme des Bischöflichen Ordinariates vom 19. August 1921 in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 80. Verfasser dieser Stellungnahme dürfte – obwohl von von Keppeler unterschrieben – Generalvikar Sproll gewesen sein.

¹⁵⁶ Vgl. Schreiben von Keppeler an Pacelli vom 12. August 1921, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 83.

¹⁵⁷ Vgl. Entwurf des Schreibens Pacellis an von Keppeler vom 14. August 1921, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 84.

¹⁵⁸ Vgl. Schreiben Sprolls an Pacelli vom 17. August 1921, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 85: „... Das Ministerium zieht in Abrede, dass der Entwurf das Bischofswahlrecht des Domkapitels und die Ausbildung der Geistlichen regle. Der Entwurf beseitigt die staatsgesetzlichen Bestimmungen über das Bischofswahlrecht, ohne an die bestehenden Vereinbarungen zu rühren oder ihrer etwaigen Aenderung vorzugreifen. ...“.

cher – insbesondere auf römischer – Seite gegen den Versuch, das Bischofswahlrecht in einem staatlichen Gesetz festzuschreiben.

Sproll erwies sich bald als kenntnisreicher Verhandlungspartner des Staates und Berichterstatler nach Rom. In ausführlichen Kommentierungen legte er dem Ministerium in Stuttgart in Absprache mit Pacelli die Positionen Rottenburgs vor. Dabei zeigte er sich nicht als bloßer Befehlsempfänger Pacellis, sondern nahm selbst auf die Gestaltung Einfluss, indem er kompetente Vorschläge machte. Die Arbeiten des Ministeriums an dem Kirchengesetz konnte aber auch er nicht stoppen, zumal das Ministerium die Auffassung vertrat, das Gesetz stünde einem Reichskonkordat nicht entgegen¹⁵⁹. Angesichts dieser Auffassung bat Sproll Pacelli, die Frage zu prüfen, „... ob wir unsern Standpunkt, den wir im Schreiben vom 11. August eingenommen haben [kein württembergisches Kirchengesetz vor Abschluss eines Reichskonkordats, A. H.], angesichts des Standpunkts des Ministeriums, das eine Verschiebung der Einbringung der Gesetzesvorlage entschieden ablehnt, aufrecht erhalten können, ohne uns der Möglichkeit zu berauben, durch unsere Aeusserung auf die endgültige Gestaltung des Entwurfs günstig einzuwirken. Im Fall der Beibehaltung unseres Standpunkts wird vielleicht auch mit der Gefahr gerechnet werden müssen, dass die württ. Regierung die Beziehungen der kath. Kirche zum Staat durch ein eigenes Gesetz [und damit nicht durch das geplante Gesetz für alle Religionsgemeinschaften, A.H.] regeln würde, was uns angesichts der Verhältnisse in dem Landtag nicht unbedenklich erscheinen würde. ...“¹⁶⁰.

Pacelli blieb hingegen bei seiner ablehnenden Haltung, weil er in dem Gesetzesvorhaben nicht nur eine Gefährdung des Reichskonkordates sah, sondern auch einen Angriff auf die kirchliche Autonomie. In einem Schreiben an von Keppler vertrat er weiterhin die bisherige „Obstruktionspolitik“: „... Ich vermag Euerer Exzellenz nicht zu verhehlen, dass mich die Durchsicht des vorläufigen Entwurfes mit grosser Sorge erfüllt hat und zwar aus doppeltem Grund. Einmal verraten eine Reihe der in dem Entwurf vorgesehenen Bestimmungen ganz offensichtlich die Tendenz, an der in der Reichsverfassung anerkannten Freiheit der Kirche in Einzelheiten möglichst viele Abstriche zu machen und das früher bestätigte staatliche Oberaufsichtsrecht in einem Masse zu konservieren, welches mit dem Geist der Reichsverfassung in Widerspruch steht. ... Sind somit ... eine Reihe der in dem vorliegenden Entwurf enthaltenen Bestimmungen sachlich unannehmbar, so verstärken sich die ernststen Bedenken gegen ein solches Gesetz noch durch die über Württemberg hinausgreifenden verhängnisvollen Folgen, die sich für die Katholiken der übrigen deutschen Länder mit grosser Wahrscheinlichkeit daraus ergeben werden. ...“¹⁶¹. Pacelli sah seine Konkordatspolitik in Deutschland insgesamt in Frage gestellt, wenn in einem

¹⁵⁹ Vgl. Sprolls Bericht an Pacelli vom 17. August 1921, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 85–138 (hier 85).

¹⁶⁰ Sprolls Bericht an Pacelli vom 17. August 1921, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 85–138 (hier 86).

¹⁶¹ Entwurf eines Schreibens Pacellis an von Keppler vom 21. August 1921, No. 21549, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 142–144 (hier 142 f.).

Land ein Präzedenzfall geschaffen und das Verhältnis zwischen Kirche und Staat einseitig durch staatliches Gesetz geregelt würde. Dieser letzte Punkt war insofern von besonderer Wichtigkeit, als der Hl. Stuhl bereits 1921 neben dem Reichskonkordat konkret an einem Konkordat mit Bayern arbeitete und Konkordate mit anderen deutschen Ländern – insbesondere mit Preußen und Baden – zumindest anstrebte.

Auf jeden Fall wollte Pacelli vermeiden, dass das württembergische Beispiel der einseitigen Regelung Schule machte. Für ihn war es eine grobe Missachtung des Hl. Stuhls, wenn Staaten versuchten, die Interessen dieses Völkerrechtssubjektes durch einseitige Regelungen zu beeinträchtigen. Den beständigen Hinweis auf die „evangelische Landeskirche“ und die Gleichbehandlung der Konfessionen ließ er nicht gelten. Der Vergleich evangelisch-katholisch war für ihn ein Vergleich zwischen völlig unterschiedlichen Größen, der eine Gleichbehandlung nicht rechtfertigte. Seinen Standpunkt erläuterte Pacelli erneut in einem Schreiben an Reichskanzler Wirth, den er um Unterstützung von Reichsseite gegen das geplante württembergische Gesetz bat und dem er seine ernststen Bedenken vortrug, „... welche mit Rücksicht auf die in Aussicht genommenen Reichskonkordatsverhandlungen einem derartigen gesonderten Vorgehen eines Einzelstaates entgegenstehen. ... Mit Rücksicht auf das in Aussicht genommene Reichskonkordat und auf die auch im Reichsinteresse erwünschte möglichst einheitliche Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, wäre ich daher Euer Exzellenz sehr zu Dank verpflichtet, wenn der württembergischen Regierung von Reichswegen nochmals eindringlich nahe gelegt werden könnte, unbeschadet der beschleunigten Neuordnung der Rechtsverhältnisse auf protestantischer Seite die Regelung der Beziehung zur katholischen Kirche bis nach Abschluss des obengenannten Reichskonkordates aufzuschieben. ...“¹⁶².

Obwohl auch das Reich die dortigen Pläne mit Missfallen verfolgte, hielt Württemberg unvermindert an seinen Plänen fest. Auf Reichsebene wollte man aus innenpolitischen wie außenpolitischen Erwägungen zum Abschluss eines Reichskonkordates kommen. Außenpolitisch galt es, durch einen völkerrechtlichen Vertrag mit dem Hl. Stuhl aus der durch den Krieg verursachten Isolation herauszukommen. Innenpolitisch galt es, den Staatsverband zu stärken und Separationsbestrebungen in überwiegend katholischen Grenzregionen wie Oberschlesien und dem Rheinland entgegenzuwirken. Bezeichnend für die politische Lage in der Weimarer Republik insgesamt ist, wie wenig Rücksicht die Länder auf die Belange des Reichs nahmen¹⁶³. Bayern verfolgte – unterstützt vom Hl. Stuhl – seine eigene Konkordatspolitik – nicht zuletzt, um seine Eigenständigkeit im Reichsverband zu betonen. Preußen verfolgte Konkordatsbemühungen auf bayerischer wie auf Reichsebene mit großer Skepsis. Dem Reich gegenüber wachte man eifersüchtig über die eigenen Kompetenzen und sah diese durch ein Reichskonkordat gerade in der Kultuspolitik gefährdet. Auch wenn den pro-

¹⁶² Brief Pacellis an Reichskanzler Wirth vom 21. August 1921 als Abschrift in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 145.

¹⁶³ Vgl. dazu ausführlicher BESIER (Anm. 63) 98–110.

testantischen Kräften ein Konkordat mit dem Hl. Stuhl höchst suspekt war, neidete man den Bayern den damit verbundenen Gewinn an Prestige und Eigenständigkeit – zumal in Preußen mehr Katholiken lebten als in Bayern. Demgegenüber fürchteten die protestantischen Kreise in Württemberg vor allem, dass durch ein Konkordat der Apostolische Stuhl Einfluss auf die Innenpolitik nehmen könnte und die katholische Minderheit dadurch bevorzugt würde.

In Rottenburg versuchte man unterdessen in enger Abstimmung mit Pacelli, einerseits Einfluss auf die Inhalte des Gesetzesentwurfes zu nehmen, andererseits diesen durch Verzögerung möglichst zu verhindern. Insbesondere galt es, Regelungsbereiche, die einem Konkordat vorbehalten sein sollten, aus dem Gesetzesentwurf herauszubekommen – z. B. das Bischofswahlrecht des Domkapitels und die Ernennung der Domgeistlichen, die Ausbildung des Klerus, die Frage der Reichsangehörigkeit als Anstellungserfordernis für Geistliche und Kirchenbeamten – und in anderen Bereichen den Einfluss des Staates abzuwehren, wie staatliche Vorgaben für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens in den Pfarreien durch Verwaltungsräte. In zähen Verhandlungen lenkte die württembergische Regierung zum Teil ein und nahm einige Regelungsbereiche im Hinblick auf ein Reichskonkordat aus dem Gesetzesentwurf heraus¹⁶⁴.

Der Widerstand der Kirche blieb aber aus prinzipiellen und aus inhaltlichen Gründen bestehen, und der Ton zwischen Kirche und Staat verschärfte sich. Mit Justizminister Bolz vom Zentrum, der – obwohl an der Regierung beteiligt – seine Ablehnung eines Kirchengesetzes nicht durchsetzen konnte oder wollte, war sich von Keppler einig, „... dass dieses Ziel [Verzicht auf die Einbeziehung der katholischen Kirche in den Gesetzesentwurf, A. H.], wenn überhaupt, so jedenfalls nur auf dem Umweg schärfster Ablehnung der im Entwurf versuchten Regelung konkordatärer Punkte und schärfster Zurückweisung der staatlichen Übergriffe ins kirchliche Gebiet erreicht werden könne. ...“¹⁶⁵. Pacelli dankte von Keppler diesen Einsatz: „... Mit grosser Befriedigung habe ich von der an die Wuerttembergische Regierung gerichteten Zuschrift Kenntnis genommen und gebe der Hoffnung Ausdruck, dass dem mannhaften Eintreten Euerer Exzellenz fuer die Rechte und Freiheiten der Kirche reicher Erfolg beschieden sein moege. ...“¹⁶⁶.

Während man auf staatlicher Seite bei den meisten Punkten einlenkte¹⁶⁷, hielt man an den staatlichen Vorgaben zur kirchlichen Vermögensverwaltung fest. Man berief sich hier auf die Rechtsnatur der Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts und erhob Anspruch auf staatliche Aufsicht im Bereich der Kirchensteuer. Zudem forderte sie staatliche Seite die Bildung von Kirchen-

¹⁶⁴ Vgl. Abschrift der Stellungnahme des Ordinariates zu Rottenburg vom 13. September 1921, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 146f.

¹⁶⁵ Brief von Keppers an Pacelli vom 16. September 1921, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 148.

¹⁶⁶ Brief Pacellis an von Keppler vom 20. September 1921, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 149.

¹⁶⁷ Vgl. Schreiben von Keppers an Pacelli vom 10. Oktober 1921, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 150.

gemeindevertretungen, die mit der Verwaltung des Ortskirchen- und Pfründenvermögens betraut werden sollten¹⁶⁸. Kirchlicherseits sah man darin einen Verstoß gegen die in Art. 137 WRV garantierte Selbstverwaltung der Kirche¹⁶⁹. Obwohl der erste Regierungsentwurf¹⁷⁰ auch diesen Forderungen entgegenkam, war Pacellis Reaktion verhalten. Zwar lobte er von Keplers zielbewusste Arbeit, machte aber im Hinblick auf das kanonische Recht prinzipielle Einwände geltend. So könne „... eine positive Zustimmung der bischöflichen Behörde zu dem Gesetz nicht in Frage kommen, sondern höchstens ein „tolerari potest“ – und auch dieses wohl nur in der Voraussetzung, dass es gelingen wird, die in verschiedenen Punkten noch vorgesehenen ungünstigen Bestimmungen zu beseitigen oder ihnen wenigstens eine Fassung zu geben, welche für die kirchlichen Behörden erträglicher ist. ...“¹⁷¹. Detailliert kommentierte Pacelli einzelne Vorschriften und schlug Änderungen bis in die Formulierungen hinein vor. Das lässt nicht nur auf ungeheuren Fleiß, sondern auch auf genaue Kenntnis und außergewöhnliches Interesse schließen, was wohl darin begründet war, dass Pacelli dem württembergischen Gesetzesvorhaben schon wegen seiner befürchteten negativen Signalwirkung große Bedeutung beimaß.

Erst den offiziellen Gesetzesentwurf nahm Pacelli zum Anlass, Kardinalstaatssekretär Gasparri zu informieren. In der Begründung zu dem Entwurf hieß es: „... Die Beteiligung des Staats an der Bestellung des Bischofs und der Domgeistlichen ist bei der Errichtung des Bistums Rottenburg durch Vereinbarung der Regierung mit dem Päpstlichen Stuhl geregelt worden (... Ad Dominici gregis custodiam ... Provida solersque ...). Nach diesen Vereinbarungen wird der Bischöfliche Stuhl durch Wahl des Domkapitels besetzt und werden die Domgeistlichen (Domdekan, Domkapitulare und Dompräbendare) von dem Bischof und dem Domkapitel abwechselnd ernannt; vor der Wahl oder Ernennung hat das Domkapitel oder der Bischof der Regierung eine Kandidatenliste

¹⁶⁸ Vgl. Abschrift des Schreibens des Württembergischen Ministeriums des Kirchen und Schulwesens Nr. 12535 vom 3. Oktober 1921 an das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 151–154. Ein der Kirchengemeindevertretung vergleichbares Gremium sah bereits das Katholische Pfarrgemeindegesetz von 1906 vor. Danach war ein Kirchenstiftungsrat zu bilden, der aus den Geistlichen, dem Ortsvorsteher, dem Kirchenpfleger und gewählten Mitgliedern aus der Mitte der Pfarrei bestand. Vgl. Katholisches Pfarrgemeindegesetz vom 22. Juli 1906 (Württembergisches Regierungsblatt 1906, S. 294 ff.), in: HUBER/HUBER III (Anm. 52) 91.

¹⁶⁹ Abschrift des Schreibens des Bischöflichen Ordinariates ans Ministerium Nr. 12611 vom 12. Oktober 1921, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 158 f.: „... Wenn der Staat das Recht hat, den Kirchen vorzuschreiben, welche Organe kirchliches Vermögen zu verwalten haben und wie diese Organe zu bilden sind, so ist das Recht der Kirche zur Selbstordnung ihrer Angelegenheiten in einem wichtigen Punkt auf die Seite geschoben. Einen solchen Eingriff in das durch die R[eichsverfassung]. V[erfassung]. garantierte Selbstbestimmungsrecht weisen wir mit vollem Nachdruck zurück. ...“.

¹⁷⁰ Entwurf des Kultusministeriums betreffend ein Gesetz über die Kirchen, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 191 ff.

¹⁷¹ Durchschrift eines Schreibens Pacellis an von Kepler vom 19. Dezember 1921, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 211–213.

vorzulegen, aus der die Regierung minder genehme Personen streichen kann. Diese Vereinbarungen sind bei der anerkannten völkerrechtlichen Stellung des Papstes den nach den Regeln des Völkerrechts zu beurteilenden Vereinbarungen zwischen zwei Staaten gleichzuachten. Sie sind somit nach Art. 4 der Reichsverfassung, der die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts für bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts erklärt, durch die Reichsverfassung nicht unmittelbar betroffen worden. Die genannten Vereinbarungen sollen auch durch dieses Gesetz nicht berührt werden (§68). ...“¹⁷². Eine einseitige Erklärung über die Rechtskraft der bisherigen Bullen wollte der Hl. Stuhl nicht hinnehmen, zumal die Erklärung von seiner Rechtsauffassung abwich. Pacelli unterrichtete Gasparri erstmalig über die bisherigen Verhandlungen zum württembergischen Kirchengesetz und wies ihn auf die Implikationen hin, die ein Festhalten an den alten Vereinbarungen für die Bischofsnennungen hätte¹⁷³.

Dem Rottenburger Bischof teilte Pacelli in Absprache mit dem Kardinalstaatssekretär mit, der Hl. Stuhl wünsche, „... dass Euer Exzellenz, unter Vermeidung jeglichen Anscheins von Gutheissung und Zustimmung, ausdrücklich Vorbehalt betreffs der oben erwähnten Punkte [Fortgeltung der Bullen insbesondere im Hinblick auf die Bischofswahl, A. H.] machen, indem Sie erklären, dass bezüglich derselben einzig und allein der Heilige Stuhl kompetent sei. Sollten sie aber trotzdem im Entwurf bleiben, so müsste ein ähnlicher Vorbehalt und Erklärung vom Vorsitzenden der Zentrumsfraktion vor dem Landtag erneuert werden. ...“¹⁷⁴. Von Keppler erwies sich wiederum als getreuer Gefolgsmann und versicherte Pacelli: „... Es wird uns heilige Gewissenssache sein, allen gegebenen Weisungen aufs genaueste zu folgen. ...“¹⁷⁵. Diesem Versprechen gemäß erstellte das Ordinariat weitere Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf und vertrat beharrlich und kenntnisreich seinen Standpunkt, den es juristisch verselbständigung der Kirche“, gebe aber „... das bisherige Bevormundungssystem preis, um es auf dem Weg über das öffentliche Körperschaftsrecht in weitem, mit der R[eichs].V[erfassung]. unvereinbaren Umfang wieder einzuführen ...“ und zeige das starke Streben, der kirchlichen Selbständigkeit Schranken zu setzen. Zudem dürfe das Gesetz keine Regelungen enthalten, die einem Reichskonkordat vorbehalten seien¹⁷⁶. Wenn auch das Ministerium bei diesem letzten Punkt einlenkte, so blieb es in der Frage der staatlichen Einflussnahme auf die

¹⁷² Entwurf des Kultusministeriums betreffend ein Gesetz über die Kirchen, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 191 ff. (hier 193).

¹⁷³ Vgl. Entwurf eines Berichtes Pacellis an Gasparri vom 19. Dezember 1921, N. 22666, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 209 f.

¹⁷⁴ Entwurf eines Schreibens Pacellis an von Keppler, N. 22822, vom 5. Januar 1922, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 221.

¹⁷⁵ Schreiben von Keplers an Pacelli vom 8. Januar 1922, Nr. 22899, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 222.

¹⁷⁶ Vgl. Abschrift der Stellungnahme des Ordinariates vom 13. Januar 1922 zum ersten Regierungsentwurf, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 232–265 (hier 232).

kirchliche Vermögensverwaltung unbeweglich¹⁷⁷. Streitpunkt blieb unter anderem die Vorgabe, dass kirchliche Satzungen im Bereich der Vermögensverwaltung der staatlichen Anerkennung bedürfen sollten¹⁷⁸. Als von Keppler im August 1922 Pacelli den überarbeiteten und veröffentlichten Entwurf des Kirchengesetzes zusandte, musste er konstatieren: „... Leider gelang es uns nicht, die letzten Forderungen zu Gunsten der kirchlichen Freiheit durchzusetzen. Die katholischen Minister haben sich deswegen jeder Zustimmung zum Entwurf enthalten und auch das Zentrum wird nicht dafür stimmen, falls nicht jene Forderungen erfüllt werden. ...“¹⁷⁹.

In einer weiteren Denkschrift aus dem Oktober 1922 stellte das Ordinariat erneut die Vereinbarkeit des Entwurfes mit Artikel 137 WRV in Frage: „... Wenn die Begründung ... hervorhebt, dass die R[eichs].V[erfassung]. dem Staat die aus der Kirchenhoheit fließenden Aufsichtsrechte nicht weggenommen habe, so möchten wir dazu bemerken, dass Kirchenhoheitsrechte, wie sie sich in den Zeiten des Staatskirchentums ausgebildet haben, durch die R.V. beseitigt sind. ... Die Kirchenhoheit hat sich in eine Vereins- oder Körperschaftshoheit verflüchtigt ... Wenn der Standpunkt [, dass es dem Landesgesetzgeber zukomme, dem Begriff der Körperschaften des öffentlichen Rechts in Anwendung auf die beteiligten Religionsgesellschaften Inhalt und Ausprägung zu geben, A. H.] ... richtig wäre, so stände es im Belieben der Länder, auf dem Weg über das Körperschaftsrecht das wieder einzuführen, was die R.V. grundsätzlich ausschließen wollte: die Bevormundung der Kirche durch den Staat. Die kath. Kirche ist eine Einrichtung von so ausgeprägter Eigenart, dass es unzulässig ist, Bestimmungen, die für andere Körperschaften, wie z. B. Gemeinden gelten, ohne weiteres auf sie zu übertragen. ...“¹⁸⁰.

Trotz des kirchlichen Protestes wurde der Entwurf unverändert in die Beratung der Ausschüsse überwiesen. Dort oblag es nun den Mitgliedern der Zentrumsfraktion, Einfluss und Änderungen geltend zu machen. Maßgeblich war der Vorsitzende der Zentrumsfraktion, der Priester und Philosophieprofessor Ludwig Baur, der sich ebenfalls auf „römischer Linie“ befand und ein treuer Verbündeter Pacellis wurde. Bereits in seinem ersten Schreiben an den Nuntius in Berlin legte er seinen Standpunkt in der Frage des württembergischen Kirchengesetzes dar: „... Ich hätte es am liebsten gesehen – und habe meine Bemühungen bei den entscheidenden staatlichen Stellen (leider ohne Erfolg) auch darauf gerichtet, daß die Kirchenfrage im weitesten Sinn gestellt u. in Verhandlungen mit dem Apostolischen Stuhl geregelt werden solle. Da dies nicht ge-

¹⁷⁷ Vgl. Abschrift eines Schreibens des Ministeriums an das Ordinariat, Nr. 628, vom 28. April 1922 auf das o. g. Schreiben des Ordinariates, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 268–270 (hier 269).

¹⁷⁸ Vgl. Abschrift eines Schreibens des Ordinariates an das Ministerium, No. 6340, vom 9. Mai 1922, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 271 f.

¹⁷⁹ Schreiben von Keplers an Pacelli vom 19. Aug. 1922, N. 24915, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 273.

¹⁸⁰ Erklärung des Bischöflichen Ordinariats zum Kirchengesetzesentwurf, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 301 ff.

schah u. der Kirchengesetzentwurf der württemb. Regierung eine ganz gleichmäßige Regelung für alle Kirchen bzw. Religionsgesellschaften vorsieht, so bleibt nichts anderes für die katholischen Abgeordneten übrig, als zu versuchen, möglichst die Anforderungen des Codex Iuris Canonici zur Geltung zu bringen u. im übrigen dafür zu sorgen, daß in dem Gesetz nichts behandelt wird, was unzweifelhaft der Kompetenz des Apostolischen Stuhls vorbehalten bleiben muß. ...“¹⁸¹.

Seiner Bitte um eine persönliche Unterredung kam Pacelli umgehend nach¹⁸². Über das Gespräch, das am 5. September 1923 stattfand¹⁸³, informierte Pacelli Gasparri erst in seinem Abschlussbericht zum württembergischen Kirchengesetz¹⁸⁴. Baur hatte berichtet, es sei nicht möglich, den Gesetzentwurf weiter zu verzögern und so das Zustandekommen eines Reichskonkordates abzuwarten. Zudem habe Baur auf die derzeitig günstige Gelegenheit hingewiesen, etwas für die Freiheit der Kirche zu erreichen, zumal seine Bemühungen, die württembergische Regierung zu Konkordatsverhandlungen mit dem Hl. Stuhl zu bewegen, vergeblich gewesen seien. Vor diesem Hintergrund gab Pacelli Baur die Weisung für die katholischen Abgeordneten in der anstehenden parlamentarischen Beratung mit auf den Weg, den Hl. Stuhl, der auf der vollen Freiheit in den Belangen seiner Kompetenz beharre, nicht zu kompromittieren und zu versuchen, Verbesserungen zugunsten der Freiheit und des Rechts der Kirche durchzusetzen, sowie alles zu vermeiden, was im Hinblick auf ein zukünftiges Reichskonkordat als Zugeständnis an den Staat ausgelegt werden könnte¹⁸⁵. Baur hielt sich in der Landtagsdebatte am 8. Februar 1924 an die römische Weisung und gab im Namen seiner Fraktion eine entsprechende Erklärung ab. Zudem warb er erneut für ein Konkordat, für das es auch nach Einschätzung Pacellis keine Mehrheit in Württemberg gab¹⁸⁶. Für die nicht im Gesetz geregelten Materien wie Ämtervergabe, Organisation der Klerikerausbildung und Verkehr zwischen Römischer Kurie und Bischöflichem Ordinariat erklärte das Gesetz mit Bezug auf die Reichsverfassung das Recht der Kirche, diese frei und eigenverantwortlich zu regeln¹⁸⁷.

Das Kirchengesetz wurde im Württembergischen Landtag mit großer Mehrheit verabschiedet. Letztlich hatte das Zentrum als Teil der württembergischen

¹⁸¹ Schreiben Baur an Pacelli vom 19. Aug. 1923, Nr. 28359, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 327 f.

¹⁸² Vgl. Entwurf eines Schreibens Pacellis an Baur vom 23. Aug. 1923, Nr. 28360, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 329.

¹⁸³ Vgl. Schreiben Baur an Pacelli vom 31. August 1923, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 320, in dem Baur den Termin für den 5. September 1923 bestätigt.

¹⁸⁴ Vgl. Pacellis Bericht „Legislazione ecclesiastica nel Wuerttemberg“, No. 29790, an Gasparri vom 15. Februar 1924, in: AES Germania Pos. 508–510, Fasz. 18, Bl. 3 ff.

¹⁸⁵ Vgl. Pacellis Bericht „Legislazione ecclesiastica nel Wuerttemberg“, No. 29790, an Gasparri vom 15. Februar 1924, in: AES Germania Pos. 508–510, Fasz. 18, Bl. 3 ff. (hier Bl. 4).

¹⁸⁶ Vgl. Pacellis Bericht „Legislazione ecclesiastica nel Wuerttemberg“, No. 29790, vom 15. Februar 1924 an Gasparri, in: AES Germania Pos. 508–510, Fasz. 18, Bl. 3–6 (hier 4 f.).

¹⁸⁷ Vgl. Pacellis Bericht „Legislazione ecclesiastica nel Wuerttemberg“, No. 29790, vom 15. Februar 1924 an Gasparri, in: AES Germania Pos. 508–510, Fasz. 18, Bl. 3–6 (hier 5).

Regierungskoalition – neben der DDP – die Interessen der Kirche durchsetzen können. Allein bei kirchlichen Steuerbeschlüssen hatte sich der Staat ein Genehmigungsrecht vorbehalten; er beanspruchte hier eine Beaufsichtigung der Kirche, weil er ihr bei der Einziehung der Kirchensteuer behilflich war. Ansonsten war das staatliche Aufsichtsrecht weitgehend abgeschafft. Allerdings waren wichtige Bereiche des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat ausgespart worden – insbesondere die Vermögensauseinandersetzung. Auch die Rechtsbereiche, die Inhalt der Bullen waren, betraf das Kirchengesetz nicht. So konnte von Keppler Pacelli mitteilen: „... Wir können insofern zufrieden sein, als beinahe alle unsere Forderungen durchgegangen sind. Professor Baur, der das Zentrum in der ganzen Sache nach unserer Weisung dirigiert und in der Kammer die Interessen der Kirche mit Muth und Takt vertrat, hat vor der Schlussabstimmung noch einmal den katholischen Standpunkt dargelegt und die nötigen Cautelen eingelegt. ...“¹⁸⁸. Und Baur resümierte gegenüber Pacelli: „... Die von Ew. Excellenz beanstandeten Punkte sind aus dem Gesetz durch unsere Bemühungen herausgekommen, ... Noch bemerke ich, dass wir vom Zentrum ausdrücklich und feierlich alle Zuständigkeiten und Rechte des Apostolischen Stuhles und die Wirkungen eines etwaigen zukünftigen Reichskonkordats vorbehalten haben. ... Im Ganzen habe ich die Ueberzeugung, dass wir mit diesem Gesetz für die katholische Kirche in Württemberg einen Zustand herbeigeführt haben, der nicht nur gegenüber dem bisherigen Recht ganz erhebliche Fortschritte bringt, sondern wie ich überzeugt bin, dem Heiligen Vater und Ew. Excellenz nicht missfallen wird. ...“¹⁸⁹.

Pacelli zeigte sich nicht unzufrieden¹⁹⁰. Das Schlimmste war verhindert worden, dass nämlich der Staat einseitige Regelung erlasse, die in den Bullen geregelte Bereiche beträfen. Gerade im Hinblick auf diese Befürchtung hatte Baur den erwähnten Vorbehalt vor der Abstimmung im Landtag gemacht und die Präferenzen der Zentrumsparterie für ein Konkordat klar zum Ausdruck gebracht¹⁹¹. Staatspräsident Hieber zeigte sich in der gleichen Debatte gegenüber einem Konkordat reserviert und verwies auf die negativen Erfahrungen, die man in Württemberg mit dem früheren Konkordat 1857 bzw. 1861 gemacht hatte. Das Kirchengesetz berühre weder die früheren Vereinbarungen noch etwaige Regelungsbereiche eines Reichskonkordates. Insofern sei etwaigen Konkordatsverhandlungen weder in positiver noch in negativer Weise vorgegriffen¹⁹². Offen

¹⁸⁸ Schreiben von Keplers an Pacelli vom 10. Feb. 1924, Nr. 29729, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 346.

¹⁸⁹ Schreiben Baur an Pacelli vom 10. Feb. 1924, Nr. 29739, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 347.

¹⁹⁰ Vgl. Schreiben Pacellis an von Keppler vom 13. Februar 1924, Nr. 29730, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 349, und an Baur vom 13. Feb. 1924, Nr. 29740, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 350, sowie Pacellis Bericht „Legislazione ecclesiastica nel Wuerttemberg“ an Gasparri vom 15. Februar 1924, No. 29790, in: AES Germania 508–510, Fasz. 18, Bl. 3–6.

¹⁹¹ Vgl. Berichterstattung zur Parlamentsdebatte in „Germania – Zeitung für das deutsche Volk“, 54. Jahrgang 1924, Nr. 49, Berlin, Montag, 18. Februar 1924, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 355.

¹⁹² Vgl. die Abschrift einer Rede des Staatspräsidenten Dr. Hieber im Landtag als Anlage zu einem Schreiben von Keplers an Pacelli vom 19. März 1924, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 417.

ließ Hieber, ob er diese etwaigen Konkordatsverhandlungen auf das Reich oder auf Württemberg bezog. Offensichtlich sah der Regierungschef – und mit ihm der Teil der Regierung, der nicht dem Zentrum angehörte – keinen Bedarf, im Anschluss an das Kirchengesetz direkt in Verhandlungen mit dem Hl. Stuhl einzutreten, um ausstehende Rechtsbereiche wie die Erneuerung bzw. Neuverhandlung der Bullen zu regeln.

V. Die Besetzung des bischöflichen Stuhls

So ruhten die Verhandlungen bzw. Kontakte zwischen dem Hl. Stuhl und Württemberg zunächst, obwohl der Fortbestand wichtiger Regelungen in Bereichen des Staat-Kirche-Verhältnisses zwischen den Parteien weiter strittig war. Ein wichtiger Punkt war in diesem Zusammenhang die Besetzung des bischöflichen Stuhls und der Kanonikate. Nach dem CIC stand die Besetzung der bischöflichen Stühle und der Dignitäten allein dem Hl. Stuhl zu. Im Gegensatz dazu sahen die einschlägigen Bullen für die Oberrheinische Kirchenprovinz vor, dass der Bischof durch Wahl des Domkapitels zu bestimmen sei und dass unter anderem die Dignitäten vom jeweiligen Bischof zu ernennen seien. Hatte der Hl. Stuhl noch 1924, als der Rottenburger Domdekan von Walser starb, Bischof von Keppler das Ernennungsrecht zugestanden¹⁹³, der daraufhin den bisherigen Domkapitular Max Kottmann¹⁹⁴ zum neuen Domdekan ernannte, wollte sich Rom in der Frage der Bischofsernennung, die nach der Bulle *Ad Dominici gregis custodiam* in der Form einer Wahl dem Domkapitel zustand, weit weniger konzilient zeigen. In Briefen, deren Entwurf aus der Feder Pacellis stammte¹⁹⁵, wandte sich das Staatssekretariat Anfang Juni 1926 an den Erzbischof von Freiburg sowie an die Bischöfe von Mainz und Rottenburg und teilte ihnen in inhaltsgleichen Schreiben mit, dass die Besetzung der Kanonikate und der Bi-

¹⁹³ Entwurf eines Schreibens Pacellis an von Keppler vom 15. Januar 1924, Nr. 29424, in: ANB 57, Fasz. 4, Bl. 169.

¹⁹⁴ Max Kottmann, 1867–1948, seit 1924 Domdekan und seit 1927 Generalvikar in Rottenburg. Vgl. J. KÖHLER, Kottmann, Max, in: GATZ B1803, 410. Anders als über Bischof Sproll äußerte sich Eugenio Pacelli in seinem Abschlussbericht 1929 über Max Kottmann negativ: „... Meno lodevole è il Vicario generale, Revmo Mons. Massimiliano Kottmann, Decano del Capitolo cattedrale, ecclesiastico senza dubbio attivo ed abile, buon filologo, ma meno formato nella dottrina teologica; per molti anni è stato impiegato governativo in Stuttgart, imbevendosi così delle vecchie idee politico-religiose dello Stato württembergese; è stato solito di frequentare colà famiglie private ed anche pubblici restaurants. La sua influenza nel governo della diocesi non è delle migliori e, a quanto ho inteso riferire, non sembra che il Vescovo abbia la forza di resistergli. ...“ (Bericht Nr. 42602 vom 18. November 1929 „Sulla situazione della Chiesa cattolica in Germania“ an Card. Carlo Perosi, Segretario della S. Congregazione Concistoriale, in: AES Germania Pos. 511, Fasz. 24, Bl. 4–49 [hier 47]).

¹⁹⁵ Vgl. Bericht Nr. 35190 „Progetto di minuta, in cui dichiarasi vigente il diritto canonico comune per la provvista degli uffici e dei benefici ecclesiastici negli Stati del Baden, del Württemberg e dell’Hessen“ Pacellis an Gasparri vom 16. Mai 1926, in: AES Germania Pos. 558–559, Fasz. 76, Bl. 4.

schofsstühle von nun an nach dem CIC und nicht mehr nach den davon abweichenden Regelungen der Bullen zu erfolgen habe. Zur Begründung führte das Staatssekretariat aus, dass die Regierungen der betroffenen Staaten – Baden, Hessen und Württemberg – bislang nicht dazu bereit gewesen seien, in Verhandlungen mit dem Hl. Stuhl einzutreten, um diese Fragen des Staat-Kirche-Verhältnisses vor dem Hintergrund der veränderten Rechtslage zu regeln¹⁹⁶.

Für das Bistum Rottenburg bekam dieses Schreiben höchste Aktualität, als am 16. Juli 1926 Bischof von Keppler starb und mithin die Nachfolge geregelt werden musste. Aufgrund der Sedisvakanz hatte das Rottenburger Kapitel den bisherigen Generalvikar Sproll zum Kapitularvikar gewählt¹⁹⁷. Sproll wusste um die Brisanz der Rechtsfrage „Bischofswahl oder Bischofsernennung“, und in Kenntnis des Schreibens vom 2. Juni 1926 wandte er sich an Pacelli und mahnte die politischen Implikationen an, die eine einseitige Aufkündigung der päpstlichen Bullen – konkret: die Suspendierung des Wahlrechtes – hätte: „... das Zustandekommen eines Konkordats mit Württemberg erscheint uns bei den konfessionellen Verhältnissen (zwei Drittel Protestanten) so gut wie ausgeschlossen. Nun hat mir Exzellenz von Keppler noch wenige Wochen vor seinem Tode den Inhalt eines Schreibens des Staatssekretariates mitgeteilt, wonach die Besetzung des bischöflichen Stuhles in Rottenburg künftig nach den Bestimmungen des Codex iuris canonici erfolgen müsse. Exzellenz hatte aber die Besorgnis, daß die württ. Regierung und die Volksvertretung sich ihrerseits auch nicht mehr an die Errichtungsbullen gebunden glaube, wenn man diese Bullen – vollends ohne jede vorhergehende Verständigung mit der Regierung – kirchlicherseits außer Kraft setze. Auf diesen Bullen ruht aber die Bistumsdotation und die Unterhaltung (der Konvikte und) des Priesterseminars. ...“¹⁹⁸.

Pacelli berichtete Gasparri von dem Schreiben Sprolls und dessen Bedenken im Hinblick auf eine Bischofsernennung ohne vorherige Kapitelswahl und legte dem Kardinalstaatssekretär detailliert seine Bedenken gegen eine Kapitelswahl in Rottenburg dar. Gewährte man dort das Wahlrecht, so sah er darin eine Benachteiligung Bayerns, denn nach dem dortigen Konkordat stand den bayerischen Kapiteln kein Wahlrecht zu. Zudem fürchtete Pacelli, die laufenden Verhandlungen um ein Konkordat in Preußen könnten in dieser wichtigen Frage präjudiziert werden, wenn man dem Kapitel in Rottenburg das Wahlrecht zugestände. Im Hinblick auf die drohenden Schwierigkeiten, die Sproll hinsichtlich der Bistumsdotation erwartete, wenn die Bullen im Punkt der Bischofswahl nicht befolgt würden, riet Pacelli, mit der Bischofsernennung zunächst abzuwarten, da er die Verwaltung der Diözese bei Sproll in guten Händen sah¹⁹⁹. Noch

¹⁹⁶ Vgl. Briefentwürfe des Staatssekretariates (1246/26) an die Bischöfe der Oberrheinischen Kirchenprovinz vom 2. Juni 1926, in: AES Germania Pos. 558–559, Fasz. 76, Bl. 7–10.

¹⁹⁷ Vgl. Schreiben Sprolls an das Staatssekretariat vom 17. Juli 1926, Nr. 1750/26, in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 4f.

¹⁹⁸ Schreiben Sprolls an Pacelli, Nr. 35664, vom 22. Juli 1926, in: ANB 52, Fasz. 2, Bl. 13.

¹⁹⁹ Vgl. Pacellis Bericht Nr. 35673 „Morte di Mons. von Keppler – Provvista della Sede vescovile di Rottenburg“ an Gasparri vom 26. Juli 1926, in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 8–10 (hier 10).

bevor Gasparri seine Zustimmung zu Pacellis Vorgehen erteilte²⁰⁰, schrieb dieser bereits an Sproll: „... Unter Bezugnahme auf den sachlichen Inhalt Ihres geschätzten Schreibens glaube ich bereits jetzt pflichtgemäß und streng vertraulich darauf hinweisen zu müssen, dass meines Erachtens eine Aussicht auf Abänderung der vom Heiligen Stuhl aus zwingenden Erwägungen allgemeiner und grundsätzlicher Natur erlassenen Instruktion für ein einzelnes Land und somit auch für Württemberg nicht besteht. ...“²⁰¹.

Angesichts dieser ablehnenden Haltung des Vertreters des Hl. Vaters wandten sich Kapitularvikar Sproll und Domdekan Kottmann für das Rottenburger Kapitel an diesen selbst, mahnten die Vertragstreue des Hl. Stuhls an, um die Bistumsdotations nicht zu gefährden, und baten Pius XI., dem Kapitel erneut das Wahlrecht zuzugestehen²⁰². Die Bitte wurde vom Staatssekretariat abschlägig beschieden²⁰³, zumal Pacelli gegenüber Gasparri zuvor auf die prinzipiellen Erwägungen hingewiesen hatte, die gegen eine Kapitelswahl in Rottenburg sprächen. Ein solches Zugeständnis wäre ein Präjudiz für die laufenden Konkordatsverhandlungen in Preußen²⁰⁴. Sollte es zu den von Sproll und Kottmann befürchteten Spannungen mit dem württembergischen Staat wegen der Dotationen kommen, riet Pacelli, die Ernennung zunächst herauszuzögern. Der derzeitige Kapitularvikar Sproll sei ein guter Verwalter, so dass auch im Falle einer Verzögerung der Diözese kein Schaden drohe. Zudem sei er vielleicht der beste der möglichen Kandidaten für das Amt des Diözesanbischofs²⁰⁵.

Auch wenn Pacelli dafür eintrat, die Ernennung zu verzögern, um eine günstige Gelegenheit abzuwarten und so Spannungen mit der württembergischen Regierung zu umgehen, begann er, Ausschau zu halten nach geeigneten Kandidaten²⁰⁶ für die Nachfolge von Kepplers²⁰⁷. Im Hinblick auf die nicht ganz unproblematische Lage, die die Ernennung eines Bischofs durch den Hl. Stuhl

²⁰⁰ Vgl. Entwurf eines Schreibens Gasparri an Pacelli vom 3. August 1926 in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 11.

²⁰¹ Entwurf eines Schreibens Pacellis an Sproll, Nr. 35665, vom 23. Juli 1926, in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 15.

²⁰² Vgl. Schreiben Sprolls und Kottmanns in lateinischer Sprache an Pius XI. vom 20. August 1926, in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 13–15.

²⁰³ Vgl. Entwurf eines Schreibens des Staatssekretariates an Sproll in lateinischer Sprache, N. 1983/26, vom 26. August 1926, in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 17.

²⁰⁴ Vgl. Bericht Nr. 35673 (Morte di Mons. von Keppler – Provvista della Sede vescovile di Rottenburg) von Pacelli an Gasparri vom 26. Juli 1926 in: AES Germania, Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 8–10.

²⁰⁵ Vgl. Bericht Nr. 35673 (Morte di Mons. von Keppler – Provvista della Sede vescovile di Rottenburg) von Pacelli an Gasparri vom 26. Juli 1926 in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 8–10.

²⁰⁶ Im Hinblick auf die Eignung des Kandidaten spielte für Pacelli insbesondere dessen Fähigkeit eine Rolle, für die Ausbildung des Klerus zu sorgen und diese zu reformieren – dies umso mehr, als die Ausbildung an einer staatlichen Fakultät erfolge. Vgl. Bericht Nr. 35673 (Morte di Mons. von Keppler – Provvista della Sede vescovile di Rottenburg) von Pacelli an Gasparri vom 26. Juli 1926 in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 8–10.

²⁰⁷ Vgl. Bericht Pacellis an Gasparri „Sulla provvista della Sede vescovile di Rottenburg“ vom 31. August 1926, Nr. 35970, in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 19.

ohne vorherige Wahl des Kapitels hervorriefe, konzentrierte sich Pacelli auf Kandidaten württembergischer Herkunft, die voraussichtlich weder beim Kapitel noch bei der Regierung auf Ablehnung stießen, und schlug Joannes Baptista Sproll und Ludwig Baur vor²⁰⁸. Gasparri billigte Pacellis Vorgehen und teilte diesem bereits zwei Wochen später mit, der Hl. Vater habe sich für Joannes Baptista Sproll als neuen Bischof von Rottenburg entschieden²⁰⁹. Bis zu dessen offizieller Ernennung sollten jedoch noch einige Monate vergehen.

Nachdem Pacelli alle weiteren Interventionen des Domkapitels abschlägig beschieden und gegenüber Sproll deutlich gemacht hatte, dass die Entscheidung des Hl. Stuhls feststehe²¹⁰, regte sich von politischer Seite Widerstand gegen das geplante Vorgehen Roms. Es zeichnete sich ab, dass die württembergische Regierung auf die Einhaltung der Bulle *Ad Dominici gregis custodiam*, die die Bischofswahl in der Oberrheinischen Kirchenprovinz regelte, unter Berücksichtigung der Vorschriften der Reichsverfassung bestünde. D. h. es ging der Staatsregierung nicht darum, selbst Einfluss auf die Wahl zu nehmen; sie wollte lediglich dem Kapitel das Wahlrecht erhalten. In dieser schwierigen Situation wandte sich der württembergische Innenminister Eugen Bolz an Prälat Ludwig Kaas²¹¹ und bat diesen zu vermitteln²¹². Kaas berichtete Pacelli ausführlich über dieses Gespräch. Seiner Einschätzung nach habe sich das Kapitel an die Regierung gewandt, damit diese interveniere und auf dem Wahlrecht bestehe. Auch Bolz stehe auf dem Standpunkt, dass eine einseitige Änderung der Bulle *Ad Dominici gregis custodiam* von der Staatsregierung nicht ruhig hingenommen werde. Kaas erwartete allerdings lediglich formellen Protest; Bolz dagegen befürchte, dass zukünftige finanzielle Leistungen gestrichen werden könnten.

Kaas erwies sich als Unterstützer des päpstlichen Standpunktes; die Lösung des Problems lag für ihn in einem Konkordat, das er Bolz vorschlug²¹³. Bolz hielt dem die großen Schwierigkeiten entgegen, auf die ein Konkordat in der württembergischen protestantischen Öffentlichkeit stoße. Er machte in diesem Zusammenhang den Vorschlag, der Hl. Stuhl möge neben den Verhandlungen mit

²⁰⁸ Vgl. Bericht Pacellis „Sulla provvista della Sede vescovile di Rottenburg“, Nr. 36168 an Gasparri vom 1. Oktober 1926, in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 22–25. In dem Schreiben bedauert Pacelli, dass unter den Kandidaten, die als Bischof von Rottenburg in Frage kämen, keiner seine Studien in Rom absolviert habe: „... Pur troppo non si trova, che io sappia, fra di esso un candidato, il quale abbia fatto i suoi studi filosofici e teologici in Roma. ...“.

²⁰⁹ Vgl. Schreiben Gasparri an Pacelli vom 14. Oktober 1926, No. 2361/26, Nr. 36267, in: ANB 52, Fasz. 2, Bl. 29.

²¹⁰ Vgl. Entwurf eines Schreibens Pacellis an Sproll vom 6. November 1926, Protokollnummer 36404, in: ANB 52, Bl. 41.

²¹¹ Ludwig Kaas, 1881–1952, 1906 Priesterweihe, 1919 Mitglied der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung, 1920–1933 Mitglied des Reichstages, seit 1928 Vorsitzender der Zentrumsfraktion, kanonistischer Berater Pacellis in Konkordatsfragen, nach der Emigration von 1935 an Domherr an St. Peter im Vatikan. Vgl. R. MORSEY, Kaas, Ludwig, in: StL 3 (1987) 273 f.

²¹² Vgl. Schreiben Kaas' an Pacelli vom 4. November 1926 in: ANB 52, Fasz. 2, Bl. 37 f.

²¹³ Vgl. Schreiben Kaas' an Pacelli vom 4. November 1926 in: ANB 52, Fasz. 2, Bl. 37.

Württemberg solche mit Baden und Hessen, zwei weiteren Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz, führen, um ein für alle drei Staaten gemeinsames Konkordat anzustreben. Württemberg sollte quasi in Zugzwang gesetzt werden – ein Vorschlag, der 1929 nochmals aufgegriffen wurde²¹⁴ –, zumal der Rottenburger Domdekan bereits nach Freiburg gereist sei, um womöglich auch kirchlicherseits ein Zusammengehen der Interessenten im Sinne des Wahlrechtes zu erreichen²¹⁵. Bolz hatte kurz darauf die Gelegenheit, Pacelli in dessen Urlaubsmozil in Rorschach aufzusuchen und diesem persönlich die Rechtsauffassung seiner Regierung mitzuteilen. Pacelli berichtete über dieses Gespräch ausführlich an Gasparri und erläuterte erneut seinen Standpunkt. Danach müsse in Württemberg, dessen Regierung den Hl. Stuhl ostentativ ignoriere und im Kirchengesetz eine einseitige Regelung geschaffen habe, nun das allgemeine Kirchenrecht Anwendung finden. Es sei ungerecht, wenn in einem Staat, der sich Verhandlungen mit dem Hl. Stuhl verweigere, bessere Konditionen gewährt würden als in Bayern und in Preußen, wo man erfolgreich verhandelt habe bzw. noch verhandele²¹⁶.

Während ein Gutachten des württembergischen Kultusministeriums zu dem Schluss kam, dass das Wahlrecht seinerzeit zwischen dem Königreich Württemberg und dem Hl. Stuhl rechtlich verbindlich vereinbart worden sei²¹⁷, blieb Pacelli Bolz gegenüber bei seinem Standpunkt, wonach die rechtlichen und politischen Veränderungen in Deutschland seit 1918 eine Fortgeltung der bisherigen Grundlagen des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche unmöglich machten. Diese Notwendigkeit sei von den beiden großen deutschen Staaten anerkannt worden: Bayern habe bereits ein neues Konkordat mit dem Hl. Stuhl abgeschlossen; mit Preußen werde ein solches verhandelt. Demgegenüber habe die Regierung Württembergs den Hl. Stuhl stets ignoriert, Verhandlungen mit dem Apostolischen Stuhl abgelehnt und den Weg eines einseitigen Gesetzes gewählt. Damit habe die Regierung ein schlechtes Beispiel gegeben, das nun von evangelischer Seite stets ins Feld geführt werde, um zu demonstrieren, dass das Verhältnis zwischen Staat und Kirche auch auf der Grundlage eines Gesetzes geregelt werden könne und keines Konkordates bedürfe. Angesichts der württembergischen Weigerung, in Konkordatsverhandlungen zu treten, sei es selbstverständlich, dass der Hl. Stuhl nun das kanonische Recht auf die Bischofsernennung anwende. Den Einwand, die Regierung könne der Kirche die finanziellen Zuweisungen streichen, ließ Pacelli nicht gelten. Diese Zuwendungen beruhten

²¹⁴ Vgl. FÖHR (Anm. 122) 11.

²¹⁵ Vgl. Schreiben Kaas' an Pacelli vom 4. November 1926 in: ANB 52, Fasz. 2, Bl. 37.

²¹⁶ Bericht Pacellis an Gasparri, Nr. 36405, vom 20. November 1926 „Circa la provvista della Sede vescovile di Rottenburg – Attitudine del Governo del Württemberg“, in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 32–38 (hier 33).

²¹⁷ Vgl. Kopie des Schreibens des württembergischen Kultusministeriums (Meyding) an Innenminister Bolz vom 3. September 1926 als Anlage zum Bericht Pacellis an Gasparri, Nr. 36405, vom 20. November 1926 „Circa la provvista della Sede vescovile di Rottenburg – Attitudine del Governo del Württemberg“, in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 32–38 (hier 40f.).

nicht auf den in Frage stehenden Bullen, sondern auf staatlichen Regelungen, die auch die Protestanten beträfen, und diese könnten sich daher in einer parlamentarischen Auseinandersetzung um diese Finanzleistungen nicht gegen dieselben stellen²¹⁸.

Bolz wies Pacelli – wie zuvor Kaas – auf die besondere Lage in Württemberg hin, die ein Konkordat wenig aussichtsreich erscheinen lasse²¹⁹. So sah sich die katholische Minderheit in Württemberg einer zum Teil ablehnenden protestantischen Mehrheit gegenüber. Von Seiten der Regierung sei der bischöflichen Kurie in Rottenburg bedeutet worden, dass zukünftige staatliche Finanzleistungen ausgesetzt werden könnten insbesondere für den Fall, dass Rom eine persona ingrata – einen Nicht-Württemberger, Nicht-Deutschen oder schlimmstenfalls einen Jesuiten – zum Bischof ernenne²²⁰. Zur Lösung des Konfliktes schlug Bolz eine Vereinbarung mit dem Hl. Stuhl vor, die die Frage der Bischofsernennung und der Finanzleistungen betreffen sollte und an der neben Württemberg Baden und Hessen beteiligt werden sollten. Pacelli maß einer solchen Vereinbarung nur geringes Interesse für den Hl. Stuhl zu, zumal sie bei den laufenden Verhandlungen mit Preußen präjudizielle Wirkung hätte. Ihm ging es nicht um generelle Einzelabsprachen, sondern um eine kohärente und umfassende Konkordatspolitik in Deutschland²²¹. Für Pacelli galt, was die bereits erwähnte Allokution Benedikt XV. vom 21. November 1921²²² konstatiert hatte: Konkordate mit den Staaten, die aufgrund der grundlegenden politischen Veränderungen nach römischer Auffassung nicht mehr dieselbe juristische Person waren, hatten ihre Rechtsverbindlichkeit verloren. Seine Bereitschaft, Württemberg in Einzelregelungen entgegenzukommen, war zudem wenig ausgeprägt, weil die württembergische Regierung im Gegensatz zu internationalen Gepflogenheiten den Hl. Stuhl ignorierte und jeglichen direkten Kontakt mit diesem verweigerte. Nicht der Hl. Stuhl war in Pacellis Augen vertragsbrüchig, sondern die Regierung, die durch das Kirchengesetz einseitig die ursprünglichen Vereinbarungen geändert hatte. Es war für ihn nicht hinnehmbar, dass die württembergische Regierung versuchte, die Garantien, die die Reichsverfassung der Kirche in Personalangelegenheiten gab, durch finanziellen Druck zu unterlaufen. Nicht gegenüber Bolz, aber in seinem Bericht an Gasparri zeigte sich Pacelli

²¹⁸ Vgl. Bericht Pacellis an Gasparri, Nr. 36405, vom 20. November 1926 „Circa la provvista della Sede vescovile di Rottenburg – Attitudine del Governo del Württemberg“ in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 32–38 (hier 33).

²¹⁹ Vgl. Bericht Pacellis an Gasparri, Nr. 36405, vom 20. November 1926 „Circa la provvista della Sede vescovile di Rottenburg – Attitudine del Governo del Württemberg“ in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 32–38 (hier 34).

²²⁰ Vgl. zu den Ausführungen Bolz' den Bericht Pacellis an Gasparri, Nr. 36405, vom 20. November 1926 „Circa la provvista della Sede vescovile di Rottenburg – Attitudine del Governo del Württemberg“ in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 32–38 (hier 34).

²²¹ Vgl. Bericht Pacellis an Gasparri, Nr. 36405, vom 20. November 1926 „Circa la provvista della Sede vescovile di Rottenburg – Attitudine del Governo del Württemberg“ in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 32–38 (hier 38).

²²² Vgl. Allokution vom 21. November 1921, abgedruckt in: AAS 19 (1921) 521–524 (hier 521 f.).

zudem empört darüber, dass das Rottenburger Domkapitel die Regierung instrumentalisiert habe, um sich das Wahlrecht zu erhalten²²³.

Aufgrund der strikten römische Haltung konnte Pacelli zumindest schließlich erreichen, dass Staatspräsident Bazille Kontakt mit ihm aufnahm und ihn im Dezember 1926 wissen ließ: „... Das Kultusministerium ist auch nach den staatsrechtlichen Aenderungen der letzten Jahre davon ausgegangen, dass die Vereinbarungen zwischen der Württ. Regierung und dem Päpstlichen Stuhl ... in unveränderter Geltung stehen. Ich verkenne jedoch nicht, dass eine Erneuerung dieser Vereinbarungen zweckmässig ist. Ich bin daher gern bereit, die angelegten Verhandlungen über die Erneuerung der Vereinbarungen aufzunehmen. ... Dagegen legt die Regierung Wert darauf, dass die übrigen Bestimmungen der Bulle *Ad dominici gregis custodiam* über die Besetzung des bischöflichen Stuhls und der Domgeistlichenstellen in der Zwischenzeit bis zur Erneuerung der Vereinbarungen in der bisherigen Weise angewendet werden. Insbesondere gehe ich davon aus, dass der seit 16. Juli d. J. erledigte bischöfliche Stuhl in Rottenburg in der durch die Bulle gegebene Zeit durch Wahl des Domkapitels und Päpstliche Bestätigung nach den Bestimmungen der Bulle wieder besetzt werden wird. ... Die für die Angelegenheit der Kirchen zuständige Abteilung des Kultusministeriums ist von mir ermächtigt, nach der bevorstehenden Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhls mit Eurer Excellenz zunächst in unverbindliche mündliche Besprechungen über die Erneuerung der bisherigen Vereinbarungen einzutreten. ...“²²⁴.

Pacelli berichtete umgehend an Gasparri und gab vier Punkte zu bedenken: Nach den Vorstellungen Bazilles sollten die Verhandlungen erst nach der Besetzung des bischöflichen Stuhls mit dem vom Kapitel gewählten Kandidaten beginnen. Angesichts mangelnder Festlegung des Staatspräsidenten schien das Ergebnis der Verhandlungen vollständig offen. Die bereits viele Male wiederholte Formulierung „Erneuerung der bestehenden Vereinbarungen“ ließ erwarten, dass die Regierung die Verhandlungen auf den bisherigen Regelungsbereich der Bullen beschränken wollte. Bei etwaigen Zugeständnissen mussten die Ergebnisse des Bayerischen Konkordats und die laufenden Verhandlungen in Preußen berücksichtigt werden. So durfte einer etwaigen Bischofswahl nur unter dem Vorbehalt der Ausnahme und der Einmaligkeit zugestimmt werden. Keinesfalls durfte der Eindruck entstehen, der Hl. Stuhl verzichte generell auf die freie

²²³ Vgl. Bericht Pacellis an Gasparri, Nr. 36405, vom 20. November 1926 „Circa la provvista della Sede vescovile di Rottenburg – Attitudine del Governo del Württemberg“ in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 32–38 (hier 36 f.). Wie scharf Pacelli ein solches – in seinen Augen illoyales – Verhalten gegenüber dem Hl. Stuhl ablehnte, zeigt sich in seiner Kritik, die er in seinem Abschlussbericht an den Domkapiteln äußerte. Diese hätten bis zum Schluss bei Abgeordneten und Ministern auf das Recht der Bischofswahl gedrängt. Vgl. Bericht Pacellis an Kardinal Carlo Perosi, Segretario della S. Congregazione Concistoriale, Nr. 42602 „Sulla situazione della Chiesa cattolica in Germania“ vom 18. November 1929, in: AES Germania, Pos. 511, Fasz. 24, Bl. 4–49 (hier 35).

²²⁴ Schreiben Bazilles an Pacelli vom 17. Dezember 1926 (Nr. 3656) in: ANB 52, Fasz. 2, Bl. 53.

Besetzung, wie sie der CIC vorsah. Pacelli schlug daher nach preußischem Beispiel vor, im Falle der Verhandlungsbereitschaft der württembergischen Regierung könne der Hl. Stuhl *pro hac vice*, also einmalig und auf den konkreten Fall beschränkt, die Bischofswahl durch das Kapitel konzederieren. Der Hl. Stuhl könne zudem erklären, vor der Ernennung des Kandidaten bei der Regierung in offiziöser Weise nachzufragen, ob Gründe politischer Natur gegen den Kandidaten vorlägen²²⁵. Gasparri teilte daraufhin Pacelli mit, dass der Hl. Vater dessen Vorschlag billige. In Kenntnis der Verhandlungsbereitschaft der württembergischen Regierung konzedere der Hl. Stuhl daher dem Rottenburger Kapitel *pro hac vice*, aus den beiden von Rom bestimmten Kandidaten Sproll und Baur den neuen Bischof zu wählen. Pacelli wurde ermächtigt, die Wahl einzuleiten und vor der Ernennung die Regierung wegen etwaiger entgegenstehender politischer Gründe zu konsultieren²²⁶.

Vor dem Hintergrund dieser Weisung antwortete Pacelli Staatspräsident Bazille auf dessen Brief und teilte diesem mit, dass der Hl. Stuhl „... mit Genugtuung Kenntnis nimmt von der Bereitschaft der Württembergischen Regierung, in Verhandlungen über eine neue Regelung der Beziehungen zwischen der katholischen Kirche und dem Staate einzutreten. ...“²²⁷. Im Hinblick darauf sei der Hl. Stuhl bereit, dem Rottenburger Domkapitel für die anstehende Besetzung des bischöflichen Stuhls die Vollmacht der Bischofswahl in der Form zuzugestehen, dass das Kapitel den neuen Oberhirten aus zwei vom Heiligen Stuhl bezeichneten Kandidaten auswählen könne²²⁸. Trotz dieses Zugeständnisses bestand die württembergische Regierung darauf, dass die Bullen weiterhin in Kraft seien und die Wahl dementsprechend nach deren Vorgaben zu erfolgen habe. Diesen Standpunkt vertrat der württembergische Gesandte in Berlin, Bosler, in einem Gespräch mit Pacelli am 10. Februar 1927. Dessen Vorhalt, der Hl. Stuhl habe in Köln, Paderborn, Trier und Freiburg den Kapiteln ein Wahlrecht gemäß den bisherigen Bullen eingeräumt, erwiderte Pacelli mit dem Hinweis auf die damaligen ungewissen Umstände, die sich nun stabilisiert und konsolidiert hätten. Pacelli bat Bosler, bei der württembergischen Regierung für die Akzeptanz des römischen Vorschlags zu werben, damit die Vakanz in Rottenburg möglichst rasch beendet werden könne. Als Zeichen seines Entgegenkommens werde der Hl. Stuhl vor Ernennung des Kandidaten bei der Regierung nachfragen, ob Gründe politischer Art gegen die Person des zu Ernennenden bestünden²²⁹.

²²⁵ Vgl. Bericht Pacellis an Gasparri, Nr. 36568, vom 22. Dezember 1926, in: AES Germania, Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 46 f. (hier 47).

²²⁶ Vgl. Entwurf eines Schreibens Gasparri an Pacelli vom 14. Januar 1927, in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 52, und dessen Eingangsbestätigung vom 15. Januar 1927, Protokollnummer 36768, in: ANB 52, Bl. 58.

²²⁷ Entwurf eines Schreibens Pacellis an Bazille vom 19. Januar 1927, Protokollnummer 36769, in: ANB 52, Fasz. 2, Bl. 59.

²²⁸ Vgl. Entwurf eines Schreibens Pacellis an Bazille vom 19. Januar 1927, Protokollnummer 36769, in: ANB 52, Fasz. 2, Bl. 59.

²²⁹ Vgl. Bericht Pacellis an Gasparri vom 18. Februar 1927 „Provvisa della Sede vescovile di Rottenburg“, Nr. 36920, in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 54–57 (hier 54 f.).

Entgegen den römischen Plänen, dem Rottenburger Kapitel zwei Wahlvorschläge zu unterbreiten, bestand die württembergische Regierung auf einem Dreivorschlag²³⁰. Rom lenkte ein und setzte neben Joannes Baptista Sproll und Ludwig Baur den Direktor des Tübinger Wilhelmsstiftes, Georg Stauber, als dritten Kandidaten auf die Liste. Pacelli konnte Domdekan Kottmann mitteilen, „... dass der Heilige Vater nach Übereinkunft mit der Württembergischen Regierung allerhuldvollst geruht hat, dem Hochwürdigsten Domkapitel in Rottenburg pro hac vice das Recht der Wahl eines neuen Bischofs zu gewähren. ...“²³¹. Gegenüber Bosler versicherte Pacelli, vor der Ernennung des Kandidaten bei der württembergischen Regierung anzufragen, „... ob gegen den Gewählten Bedenken politischer Natur obwalten. ...“²³². Erwartungsgemäß wählte das Rottenburger Kapitel am 12. März 1927 Joannes Baptista Sproll zum neuen Diözesanbischof. Pacelli informierte die Regierung, die keine Einwände politischer Natur gegen die Person des Gewählten erhob²³³. Sproll wurde einstimmig bei einer Enthaltung gewählt, am 29. März 1927 wurde er zum Bischof von Rottenburg ernannt und am 14. Juni 1927 inthronisiert. Die Präferenz des Domkapitels für Sproll war ein offenes Geheimnis, und auch Rom konnte mit diesem Kandidaten gut leben. Bei der Frage des Wahlrechts ging es allein ums Prinzip, nicht darum, einen bestimmten Kandidaten zu verhindern. Es ist auffällig, dass sich Pacelli – und mit ihm Gasparri – in der Auseinandersetzung um die Bischofswahl sehr viel konzilianter zeigte, als er das in anderen Punkten tat – z. B. in der Schulfrage auf Reichsebene. Der Rottenburger Wahlmodus – Wahl aus einer Dreierliste, Einvernehmen mit der Regierung vor der päpstlichen Bestätigung des Kandidaten – fand Eingang in die Konkordate mit Preußen und Baden.

VI. Bemühungen um konkrete Konkordatsverhandlungen

In einer Pressemitteilung, die die württembergische Regierung in Absprache mit Pacelli veröffentlichte und die das Besetzungsverfahren erläuterte, auf das sich beide Seiten verständigt hatten, hieß es: „... Die Neugestaltung der alten Vereinbarungen ist späteren Verhandlungen nach Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhls vorbehalten.“²³⁴. Für derartige Verhandlungen suchte man auf württembergischer Seite Verbündete und wandte sich an die Regierungen in

²³⁰ Vgl. Schreiben Bazilles an Pacelli vom 15. Februar 1927, Protokollnummer 36914, in: ANB 52, Bl. 60.

²³¹ Entwurf eines Schreibens Pacellis an Domdekan Dr. Max Kottmann vom 10. März 1927, Protokollnummer 37045, in: ANB 52, Fasz. 2, Bl. 78.

²³² Entwurf eines Schreibens Pacellis an Bosler vom 10. März 1927, Protokollnummer 37046, in: ANB 52, Fasz. 2, Bl. 79.

²³³ Vgl. Bericht Pacellis an Gasparri vom 18. März 1927 „Provvista della Sede vescovile di Rottenburg“, Nr. 37091, in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 74.

²³⁴ Pressemitteilung der württembergischen Staatsregierung vom 16. März 1927, in: ANB 52, Fasz. 2, Bl. 91.

Baden und Hessen, zwei weiteren Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz, mit der Anfrage, gemeinsam in der Konkordatsfrage vorzugehen²³⁵. Noch bevor man aus Karlsruhe und Darmstadt Antwort erhalten hatte, kam es im Württembergischen Landtag im April 1927 zu einer Debatte über die Konkordatsfrage. Dabei wurden beträchtliche Vorbehalte gegen ein solches Vertragswerk in der öffentlichen und politischen Meinung offenbar. Die ablehnende Front einte Nationalsozialisten, Sozialdemokraten und Liberale in der Furcht vor allzu großem römischem Einfluss nicht zuletzt in der Schulpolitik. Zudem sammelte der Evangelische Landesbund Unterschriften gegen die Konkordatspläne – bei einer protestantischen Mehrheit von zwei Dritteln der Bevölkerung kein unwichtiger Aspekt²³⁶. Resigniert stellte Minister Bolz fest: „In Stuttgart machen sie eher ein Konkordat mit dem Teufel als mit dem Papst.“²³⁷

Davon unbeirrt arbeiteten Pacelli und Sproll weiter an den Konkordatsplänen. Indem er das Bayerische Konkordat aus württembergischer Sicht kommentierte, erstellte Sproll seine „Vorschläge für ein württembergisches Konkordat (im Anschluss an das bayerische Konkordat.“)²³⁸. Er kommentierte diese Vorlage aus württembergischer Sicht sehr detailliert und kenntnisreich und äußerte klar seine eigene Meinung. Schon bei den Vorschriften zur Rechtsstellung der Kirche und der Orden (Art. 1 und 2 des Bayerischen Konkordates), die lediglich die verfassungsrechtlich vorgegebene Situation wiedergeben, sah Sproll den Widerstand der Protestanten Württembergs aufziehen. Auch die Vorschrift zur Lehrbeanstandung bei Professoren an katholisch-theologischen Fakultäten staatlicher Universitäten (Art. 3 §2 des Bayerischen Konkordats), die den Staat verpflichtete, Ersatz für Lehrer zu schaffen, denen die kirchliche Lehrerlaubnis entzogen wurde, hielt Sproll für erwünscht, aber nur schwerlich durchsetzbar. Große Vorteile für die Kirche sah Sproll, wenn die Schulfrage in Württemberg in gleicher Weise wie im Bayerischen Konkordat geregelt werden könnte. Doch schätzte er die Aussichten als sehr gering ein. Die Regierung werde ihre Ablehnung mit dem Hinweis auf die bevorstehende reichsgesetzliche Regelung begründen. Zudem befürchtete Sproll „schärfste Hetze“, die das gesamte Konkordat gefährden könnte. Im Zusammenhang mit der finanziellen Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat sah Sproll dringenden Handlungsbedarf. Im Gegensatz zu Bayern, das in Art. 10 des Bayerischen Konkordats seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Kirche anerkannt hatte, machte Sproll in

²³⁵ Vgl. FÖHR (Anm. 122) 12.

²³⁶ Vgl. A. HAGEN, Geschichte der Diözese Rottenburg, 3. Band (Stuttgart 1960) 50. Wie in Württemberg kam es auch in Preußen zu Protesten von evangelischer Seite gegen ein Konkordat mit Preußen, die zu einer geradezu kulturkämpferischen Stimmung in protestantischen Kreisen führte. Vgl. dazu BESIER (Anm. 63) 107.

²³⁷ Zitiert nach FÖHR (Anm. 122) 11. Dieses Zitat Bolz' findet sich zudem in Pacellis Bericht Nr. 36405 „Circa la provvista della Sede vescovile di Rottenburg – Attitudine del Governo del Württemberg“ vom 20. November 1926 an Kardinalstaatssekretär Gasparri in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 32–38 (hier 34).

²³⁸ Vgl. Anlage zu einem Schreiben Sprolls an Pacelli vom 7. August 1927, in: ANB 81, Fasz. 1 (1), Bl. 4–17.

Württemberg eine Tendenz aus, diese finanziellen Verpflichtungen abzulösen, wie es auch Artikel 138 WRV vorsah. Vor dem Hintergrund dieser Vorschrift werde sich die württembergische Regierung zunächst darauf berufen, dass das Reich bislang noch nicht die Grundsätze aufgestellt habe, nach denen gemäß Artikel 138 WRV die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften geregelt werden sollten. Eine Anerkennung der finanziellen Verpflichtungen nach bayerischem Beispiel kam nach Sprolls Einschätzung in Württemberg nur dann in Frage, wenn auch Preußen und Baden der bayerischen Vorgabe folgten. Im Hinblick auf die Besetzung der Kanonikate und der bischöflichen Stühle, Art. 14 des Bayerischen Konkordats, ließ Sproll Pacelli wissen: „... Bezüglich der Besetzung des bischöflichen Stuhles und der Kanonikate ist Euer Exzellenz die Stellungnahme des Domkapitels, mit der ich als Kapitularvikar mich ganz einverstanden erklärt habe, anlässlich der letzten Erledigung des Rottenburger Bischofsstuhles bekannt geworden. Ich teile heute noch diesen Standpunkt ...“. Mit anderen Worten: Sproll optierte unmissverständlich für die Kapitelswahl²³⁹.

Trotz der Zusagen im Zusammenhang mit der Bischofsernennung zeigte sich die württembergische Regierung nicht zu konkreten Verhandlungen über ein Konkordat bereit. Einen konkreten Anhaltspunkt zu Verhandlungen zwischen Kirche und Staat bot allein die so genannte Konvikfrage. Das Württembergische Kirchengesetz sah in §73 Absatz 1 vor, die evangelisch-theologischen Seminare und die katholischen Konvikte durch Vereinbarung des Kultusministeriums mit den Oberkirchenbehörden – sprich auf katholischer Seite dem Bischöflichen Ordinariat – in die Leitung und Verwaltung derselben zu überführen. Hatte der Staat früher eine Mitverantwortung für die Ausbildung der Kleriker für sich in Anspruch genommen, sollten nun die entsprechenden Regelungen, die mit dem Recht der Kirche auf Selbstverwaltung gemäß Artikel 137 Absatz 3 WRV nicht vereinbar waren, abgeschafft bzw. angepasst werden. Betroffen waren neben dem Wilhelmsstift in Tübingen, dem Konvikt für die Rottenburger Priesteramtskandidaten während ihres Studiums an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität zu Tübingen, die Kleinen Konvikte an den Gymnasien in Ehingen und Rottweil, in denen potenzielle Priesteramtskandidaten auf die Allgemeine Hochschulreife vorbereitet wurden.

Bis 1918 hatte der württembergische Staat diese Einrichtungen nicht nur zum weitaus größten Teil finanziert, wozu er sich aufgrund der finanziellen Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat im Nachgang zum Reichsdeputationshauptschluss verpflichtet hatte; in staatskirchlicher Tradition nahm der Staat zudem in Anspruch, Einfluss auf die Auswahl und die Ausbildung der Priester zu nehmen, die der Staat nicht nur als Kleriker, sondern auch als seine Beamten betrachtete. Vor diesem Hintergrund stellte §73 Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz des Kirchengesetzes die Überführung der Konvikte unter den Vorbehalt, dass die betreffenden Konvikte der Erziehung und der Verpflegung der Zöglinge und ihrer besonderen Vorbildung zum Kirchendienst dienten. Auch sollten die Kon-

²³⁹ Vgl. Anlage zum Schreiben Sprolls an Pacelli vom 7. August 1927 in: ANB 81, Fasz. 1 (1), Bl. 4–17.

vikte nicht bedingungslos durch einfachen Rechtsakt in die Verantwortlichkeit der Kirche überführt werden; die Modalitäten sollten vielmehr in Vereinbarungen zwischen Kirche und Staat festgelegt werden. Die Kirche sah darin den Versuch, entgegen den Bestimmungen der Reichsverfassung weiterhin staatlichen Einfluss auf die Priesterausbildung zu nehmen.

Sproll berichtete Pacelli, man habe in Rottenburg einen ersten Entwurf einer solchen Vereinbarung abgelehnt, weil der Staat den bisherigen Ausbildungsgang der Alumnen an den Gymnasien und an der Universität habe festlegen wollen. In einem zweiten Entwurf sei diese Festlegung nicht mehr vorgesehen. Der angestrebte Zustand komme demjenigen der tridentinischen Seminare, wie sie die römische Ausbildungsordnung für Priester vorsah, sehr nahe. Sproll warnte davor, auf die Idee zu verfallen, die Priesteramtskandidaten von der staatlichen Universität abzuziehen und eine eigene, kirchliche Ausbildungsstätte einzurichten. Eine solche würde den Steueretat des Bistums mit einem Mehr von mindestens einer halben Million Reichsmark belasten, was zu einer Erhöhung der Diözesansteuer führte, die unter den gegebenen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen für die Gläubigen untragbar wäre. Auch fände eine solche Änderung des Ausbildungsganges im Volk kein Verständnis. Zudem sah sich Sproll nicht in der Lage, die erforderlichen eigenen Lehrkräfte zur Verfügung zu stellen²⁴⁰. Er wusste um Pacellis Präferenz, angehende Kleriker in kircheneigenen Einrichtungen auszubilden, und um dessen Skepsis gegenüber katholisch-theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten – zumal wenn sie sich wie in Tübingen in einem ansonsten protestantisch geprägten Umfeld befanden. Sproll versuchte, die Gegenargumente zu Pacellis Position zu antizipieren. Dieser ließ sich davon nicht beeindrucken. Die Frage der Priesterausbildung war für ihn Materie eines Konkordats und insofern war die Verhandlung darüber dem Hl. Stuhl vorbehalten – schon um keine Präzedenzfälle zu schaffen, die einer kohärenten Konkordatspolitik im Wege stünden²⁴¹. Pacelli nahm diese Frage zum Anlass, Gasparri gegenüber die Notwendigkeit zu unterstreichen, zu Verhandlungen um ein Konkordat mit Württemberg zu kommen und in einem solchen Konkordat auch die Gestaltung und Finanzierung der Ausbildung des Klerus zu normieren²⁴². Bedarf sah Pacelli insbesondere, um die von römischen Vorgaben abweichende und daher „anormale Situation der theologischen Fakultät in Tübingen“ zu regeln, die allein kirchliche Aufsicht über die Einrichtungen zur Ausbildung angehender Priester zu garantieren und gleichzeitig die staatlichen Verpflichtungen zur Finanzierung dieser Einrichtungen sicherzustellen. Pacelli wollte nicht zuletzt deswegen eine Übereinkunft mit dem Staat in diesen Punkten erreichen, um auf einer solchen Grundlage die Ausbildung des Klerus im

²⁴⁰ Vgl. Anlage zum Schreiben Sprolls an Pacelli vom 7. August 1927 in: ANB 81, Fasz. 1 (3), Bl. 4–17.

²⁴¹ Vgl. Entwurf eines Schreibens Pacellis an Sproll vom 5. Oktober 1927, Protokollnummer 38248, in: ANB 81, Fasz. 1 (3), Bl. 119.

²⁴² Vgl. Bericht Pacellis an Gasparri vom 26. Januar 1928 „Circa le origini e lo stato della Facoltà teologica e del Convitto di Tübingen nel Württemberg“, Nr. 38849, in: AES Germania Pos. 558/559, Fasz. 76, Bl. 24–49.

Bistum Rottenburg grundlegend zu reformieren und den kirchlichen Anforderungen anzupassen. Auch wenn sich die Situation in Tübingen gegenüber früher deutlich verbessert habe, gelte es, die geheime römische Instruktion an die deutschen Erzbischöfe und Bischöfe vom 9. Oktober 1921 anzuwenden, nach der auch in Deutschland das Ideal des so genannten Tridentinischen Seminars, mithin die Ausbildung der Priester allein in kirchlicher Verantwortung und an kirchlichen Einrichtungen, umgesetzt werden sollte²⁴³.

Trotz der römischen Bemühungen nahm die württembergische Seite auch die Konkvikfrage nicht zum Anlass, offiziell in Konkordatsverhandlungen einzutreten. Auf eine parlamentarische Anfrage antwortete Staatspräsident Bazille, der zugleich Kultusminister war, vor dem Württembergischen Landtag: „... Ich kann nur wiederholen, daß seit dem Abschluß der Verhandlungen über die letzte Bischofswahl keinerlei Verhandlungen irgendwelcher Art stattgefunden haben; weder sind sie von der württembergischen Regierung ausgegangen, noch sind sie von der Kurie ausgegangen. Es finden auch keinerlei Vorbereitungen auf etwa kommende Verhandlungen statt, ... Im übrigen kommt es darauf an, was etwa in einer abzuschließenden Vereinbarung zwischen der Kurie und dem Staat Württemberg stünde. Davon kann natürlich keine Rede sein, daß in einer solchen Vereinbarung Schulfragen behandelt würden. Aber es steht doch nichts im Weg, in eine solche Vereinbarung etwa einzubeziehen die Wahl des Bischofs, oder festzustellen, zu welcher Kirchenprovinz die Diözese Rottenburg gehören, ... oder in welcher Weise der bischöfliche Tischtitel geregelt werden soll. Solche Dinge kann man doch vereinbaren, ohne daß irgendwelche Interessen des württembergischen Volkes verletzt werden. ... Ich bin überzeugt, daß die Kurie, die die Verhältnisse in Württemberg auch kennt, gar nicht daran denkt, die württembergische Regierung zur Vereinbarung über andere Dinge einzuladen als solche, und deshalb ist es wirklich ein Schreckgespenst, wenn man dem württembergischen Volk Angst machen will vor einem Konkordat. ...“²⁴⁴.

Immerhin gestand Bazille damit ein, dass es Bereiche gab, über die Regelungen mit dem Hl. Stuhl – und nicht allein mit der bischöflichen Kurie in Rottenburg – getroffen werden könnten, und eröffnete damit einen Anwendungsbereich für eine konkordatäre Vereinbarung. Vor diesem Hintergrund kam es zu einem Gespräch zwischen Pacelli und dem württembergischen Gesandten in Berlin, Bosler. Über dieses Gespräch findet sich in den vatikanischen Akten lediglich ein kurzer Aktenvermerk, aus dem hervorgeht, dass sich Bosler gegen die Bezeichnung ‚Konkordat‘ gewandt habe, woraufhin Pacelli vorgeschlagen habe, eine entsprechende Vereinbarung als *sollemnis conventio* zu bezeichnen²⁴⁵. Obwohl die Staatsregierung so versuchte, auf württembergische Befindlichkeiten

²⁴³ Vgl. Bericht Pacellis an Gasparri vom 26. Januar 1928 „Circa le origini e lo stato della Facoltà teologica e del Convitto di Tübingen nel Württemberg“, Nr. 38849, in: AES Germania Pos. 558/559, Fasz. 76, Bl. 24–49.

²⁴⁴ Bericht aus der 193. Sitzung des Württembergischen Landtags vom 7. Februar 1928, in: Staats-Anzeiger für Württemberg vom 9. Februar 1928, Nr. 33, S. 5 (ANB 81, Fasz. 1 (4), Bl. 401).

²⁴⁵ Vgl. Aktennotiz Pacellis vom 7. März 1928, in: ANB 81, Fasz. 1 (4), Bl. 409.

Rücksicht zu nehmen, und obwohl sie versichert hatte, eine Vereinbarung mit dem Hl. Stuhl auf wenige Bereiche zu beschränken, traf das Vorhaben auf breite Vorbehalte von der politischen Rechten bis zu Linken sowie evangelischer Kreise²⁴⁶. Die Regierung ließ sich dennoch nicht in ihrem Wunsch nach erfolgreichen Verhandlungen beirren, und Innenminister Bolz stand weiterhin mit Pacelli in Kontakt. Aus württembergischer Sicht drängte weiterhin eine Lösung der Konkordatsfrage, zumal die Staatsregierung mit der evangelischen Seite eine Vereinbarung über das evangelische Stift in Tübingen und über die niederen evangelisch-theologischen Seminare getroffen hatte. Bolz versicherte Pacelli, man habe diese Vereinbarung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt geschlossen, dass diese Vereinbarung kein Präjudiz für die Regelung mit der katholischen Kirche sein könne, und mit der Erklärung, dass eine Reihe von Bestimmungen der Vereinbarung sowohl mit der Reichsverfassung als mit den Bestimmungen der Württembergischen Verfassung und des Württembergischen Kirchengesetzes in Widerspruch stehe²⁴⁷. Pacelli begrüßte den Vorbehalt, äußerte aber die Befürchtung, „... dass eine Verabschiedung der Vereinbarung in einer der Reichs- und Landesverfassung wie auch dem Württembergischen Kirchengesetz widersprechenden Form für das katholische Interesse ein De facto-Präjudiz darstellen wird, da nachher voraussichtlich die protestantischen Kreise Württembergs Schwierigkeiten machen werden, wenn von katholischer Seite Forderungen gestellt werden, die über den Rahmen des vorliegenden Entwurfs hinausgehen. ...“²⁴⁸.

Zunächst aber ging Rom vom Erfolg der Verhandlungen aus. So teilte Gasparri Pacelli mit, der Hl. Vater billige dessen Vorgehen auch im Hinblick auf das

²⁴⁶ So berichtete der Schwäbische Merkur über eine Anhörung im Rechtsausschuss des Württembergischen Landtags am 26. März 1928: „... Der Rechtsausschuß des Landtags hat sich gestern mit Konkordatsfragen zu beschäftigen gehabt. Berichterstatter war der Abg. Roos. Ein nationalsozialistischer Antrag zugunsten der Wiederherstellung des bei der letzten Rotenburger Bischofswahl aufgegebenen uneingeschränkten Wahlrechts des Domkapitels wurde der Regierung als Material überwiesen, nachdem ein Antrag des Zentrums auf Uebergang zur Tagesordnung abgelehnt worden war. Gegenüber einer Eingabe des Evang. Volksbundes, die von der Regierung Zurückhaltung in der Konkordatsfrage verlangt, erklärte Staatspräsident Dr. Bazille, es sei nicht beabsichtigt, Fragen des Schulwesens in etwaige Vereinbarungen mit der Kurie einzubeziehen. Darauf wurde die Eingabe für erledigt erklärt. Gegenüber einem Antrag der Sozialdemokratie, das Staatsministerium zu ersuchen, etwaige Verhandlungen mit der katholischen Kirche nur im Benehmen mit dem Landtag zu führen, wurde von der Regierung und den Regierungsparteien erklärt, daß es selbstverständlich sei, daß die Regierung ein formelles Abkommen dem Landtag zur Genehmigung vorlege. Die Forderung, daß schon für die Durchführung von Verhandlungen die Genehmigung des Landtags notwendig sei, stehe dagegen mit der Verfassung im Widerspruch als Eingriff in die Initiative und Verantwortung des Staatsministeriums. Der Antrag wurde darauf gegen zwei Stimmen abgelehnt.“ Schwäbischer Merkur, Nr. 146, vom 27. März 1928, in: ANB 81, Fasz. 1 (4), Bl. 451.

²⁴⁷ Vgl. Schreiben Innenministers Bolz an Pacelli vom 20. März 1928, in: ANB 81, Fasz. 1 (4), Bl. 422.

²⁴⁸ Entwurf eines Schreibens Pacellis an Bolz vom 29. März 1928, in: ANB 81, Fasz. 1 (4), Bl. 453.

angestrebte Konkordat, und erteilte ihm offiziell den Auftrag, entsprechende Verhandlungen zu beginnen²⁴⁹. So konnte Pacelli seinen Besuch anlässlich des Jubiläums zum hundertjährigen Bestehen des Bistums Rottenburg im Juni 1928 auch dazu nutzen, Verhandlungen im Hinblick auf ein Konkordat zu führen. Pacelli äußerte sich Gasparri gegenüber fast überschwänglich über seinen Besuch; die Erfolgsaussichten für ein Konkordat beurteilte er demgegenüber sehr viel nüchterner. Er berichtete kurz über Gespräche mit den beiden Ministern der Zentrumsparterie, Bolz, der zeitgleich das Amt des Staatspräsidenten versah, und Beyerle (Justiz). Pacelli wies auf die Schwierigkeiten hin angesichts des „traditionale fanatismo anticattolico di una gran parte della popolazione protestante“ und der konfusen parlamentarischen Verhältnisse in Württemberg. Dennoch sah er insbesondere dann Chancen auf einen erfolgreichen Konkordatsschluss, wenn die laufenden Konkordatsverhandlungen in Preußen zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden könnten²⁵⁰.

Trotz dieser positiven Einschätzung kam es faktisch zum Stillstand der Verhandlungen. Einen Konkordatsentwurf der Regierung gab es trotz entgegenstehenden Zeitungsmeldungen nicht²⁵¹. Ein Grund für den Stillstand wird in den von Pacelli bereits erwähnten parlamentarischen Verhältnissen gelegen haben. Zwar stand seit dem 8. Juni 1928 mit Staatspräsident Bolz ein Zentrumsmitglied der Regierung vor, doch stellte das Zentrum lediglich 17 der 80 Abgeordneten. Auch in der Koalition mit der DNVP reichte es nur für eine Minderheitsregierung. Zudem gingen aus der Landtagswahl 1928 jene Parteien gestärkt hervor, die ein Konkordat ablehnten. Für Konkordatsverhandlungen fehlte die parlamentarische Unterstützung. Pacelli konzentrierte sich währenddessen auf die Konkordatsverhandlungen mit Preußen. Als er im Dezember 1929 zurück nach Rom ging, hatte er das erfolgreich abgeschlossene Preußen-Konkordat im Gepäck. Demgegenüber war den Verhandlungen in den Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz weiterhin kein Erfolg beschieden. Bereits im Januar 1928 hatten Baden und Hessen auf die o. g. Initiative Württembergs vom April 1927, gemeinsam Verhandlungen über ein Konkordat mit dem Hl. Stuhl zu führen, ablehnend geantwortet. In Baden war die mitregierende DDP ebenso wie die SPD gegen einen Konkordatsschluss, so dass es an der parlamentarischen Mehrheit für ein solches Vorhaben fehlte²⁵². In Hessen waren die Bemühungen des Zentrumsmitglieds und Justizministers von Brentano um

²⁴⁹ Vgl. Schreiben Gasparri an Pacelli vom 16. Mai 1928, in: ANB 81, Fasz. 1 (4), Bl. 455; als Entwurf (Protokollnummer 1059/28) in: AES Germania Pos. 558/559, Fasz. 76, Bl. 50.

²⁵⁰ Vgl. Bericht Pacellis an Gasparri vom 30. Juni 1928 „Viaggio a Rottenburg per le feste centenarie della erezione della diocesi – Visito al Convitto teologico di Tübingen – Sulle future trattative concordatarie col Württemberg.“, Bericht Nr. 39692, in: AES Germania Pos. 511, Fasz. 23 (1922–30), Bl. 4–7.

²⁵¹ So mutmaßte das Berliner Tageblatt am 19. August 1928: „... Kultusminister Bazille bewahrt nämlich in seiner Schublade einen Konkordatsentwurf, der bei passender Gelegenheit aus der Versenkung hervorgeholt werden wird. ...“, in: ANB 81, Fasz. 1 (4), Bl. 456. Zu derartigen Gerüchten vgl. auch HAGEN (Anm. 236) 51 f.

²⁵² Vgl. FÖHR (Anm. 122) 13 f.; PLÜCK (Anm. 122) 35–38.

ein Konkordat bis dahin ebenfalls an der fehlenden parlamentarischen Unterstützung gescheitert²⁵³.

Erst im Juni 1932 wurde das Thema eines württembergischen Konkordats nach Lage der vatikanischen Akten wieder aktuell. Im Mai 1932 war ein Kanonikat an der Domkirche zu Rottenburg gemäß can. 1435 vom Hl. Stuhl mit dem Stuttgarter Pfarrer Rau besetzt worden. Bis dato waren derartige Besetzungen nach den entsprechenden Regelungen der Bulle *Ad Dominici gregis custodiam* erfolgt, also nicht durch den Hl. Stuhl, sondern abwechselnd durch den Bischof oder das Kapitel und in Absprache mit der Landesregierung. Indem Rom von den bisherigen Gepflogenheiten abwich, war der Konflikt vorgezeichnet. So suchten in dieser Angelegenheit Anfang Juni 1932 kurz hintereinander der Rottenburger Generalvikar Kottmann und der württembergische Gesandte in Berlin, Minister Bosler, Nuntius Orsenigo²⁵⁴, Pacellis Nachfolger als Nuntius beim Deutschen Reich, auf²⁵⁵. Der Generalvikar sah angesichts der Abweichung von der bisherigen Praxis wiederum die staatlichen Finanzleistungen gefährdet, woraufhin der Nuntius darauf verwies, dass die Finanzleistungen nicht auf den Bullen, sondern auf Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit der Säkularisation beruhten²⁵⁶.

Der württembergische Gesandte zeigte sich verwundert, dass der Hl. Stuhl von den bisherigen Gepflogenheiten abgewichen war und nicht zuvor die Regierung kontaktiert hatte. Er wiederholte den bekannten Standpunkt, dass man auf württembergischer Seite davon ausgehe, dass die bisherigen Bullen weiterhin anzuwenden seien, bis man eine vollständige „Erneuerung der bestehenden Vereinbarungen“ erzielt habe. Die württembergische Regierung sei bereit, über eine vollständige Vereinbarung zu allen eventuellen Fragen zu verhandeln²⁵⁷. Orsenigo erklärte darauf, er könne nicht verstehen, dass sich die Regierung in eine Frage einmische, die allein den Bischof und das Kapitel betreffe. Doch sah er ebenfalls, dass der aktuelle Anlass eine günstige Gelegenheit sei, über ein eventuelles Konkordat zu verhandeln, und er bat darum, zunächst die erforderlichen Instruktionen des Hl. Stuhls einzuholen. Im Hinblick auf die von württembergischer Seite stets gepflogene Formulierung „Erneuerung der bestehenden Vereinbarungen“ bat der Nuntius Minister Bolser, nicht auf der Fortgeltung zu bestehen. Auch diese Frage müsse Gegenstand einer umfassenden Neuregelung sein²⁵⁸. Dieses an Pacelli berichtend, sah Orsenigo einen äußerst günstigen Zeit-

²⁵³ Vgl. das Schreiben des hessischen Ministers von Brentano an Pacelli vom 25. März 1926, N. 34945, in: ANB 78, Fasz. 2, Bl. 41.

²⁵⁴ Cesare Orsenigo, 1873–1945, Apostolischer Nuntius 1922–1925 in den Niederlanden, 1925–1930 in Ungarn, 1930–1945 in Deutschland.

²⁵⁵ Vgl. Bericht Orsenigos an Pacelli vom 4. Juni 1932 „Proposta di Concordato con il Württemberg“, Nr. 4526, in: AES Germania Pos. 558/559, Fasz. 76, Bl. 52.

²⁵⁶ Vgl. Bericht Orsenigos an Pacelli vom 4. Juni 1932 „Proposta di Concordato con il Württemberg“, Nr. 4526, in: AES Germania Pos. 558/559, Fasz. 76, Bl. 52.

²⁵⁷ Vgl. Bericht Orsenigos an Pacelli vom 4. Juni 1932 „Proposta di Concordato con il Württemberg“, Nr. 4526, in: AES Germania Pos. 558/559, Fasz. 76, Bl. 53.

²⁵⁸ Vgl. Bericht Orsenigos an Pacelli vom 4. Juni 1932 „Proposta di Concordato con il Württemberg“, Bericht Nr. 4526, in: AES Germania Pos. 558/559, Fasz. 76, Bl. 53.

punkt für Konkordatsverhandlungen mit Württemberg gekommen, auch weil der Katholik Bolz als Staatspräsident der Regierung vorstand²⁵⁹.

Der positiven Einschätzung begegnete Pacelli mit Zurückhaltung. Im Hinblick auf die württembergische Verwunderung über die römische Kanonikatsbesetzung verwies der Kardinalstaatssekretär auf die erfolgreichen Verhandlungen mit Bayern und Preußen. Zudem sei der Standpunkt des Hl. Stuhls sowohl Bosler als auch Bolz gegenüber wiederholt deutlich gemacht worden. Über einen *modus vivendi* in Anlehnung an die alten Regelungen habe man nur in der Zeit unmittelbar nach den politischen Veränderungen in Deutschland sprechen können. Inzwischen seien zu viele Jahre vergangen, seit der Hl. Stuhl 1926 seine entsprechenden Erwartungen erklärt habe. Nun sei folglich das allgemeine Kirchenrecht anzuwenden, wenn die Regierung sich nicht entscheiden könne, ein Konkordat zu schließen, bei dem man auch die Schulfrage nicht ausschließen könne²⁶⁰. Orsenigo trug Bosler daraufhin den römischen Standpunkt bei einem weiteren Treffen vor. Um die Möglichkeit eines Konkordates weiterhin offen zu halten, schlug Orsenigo Pacelli vor, die Wiederbesetzung der Stuttgarter Pfarrstelle, die durch die Ernennung des bisherigen Pfarrers Rau zum Domkapitular erforderlich geworden war und die ebenfalls gemäß can. 1435 dem Hl. Stuhl oblag, ausnahmsweise an den Rottenburger Bischof zu delegieren²⁶¹. Obwohl der Hl. Stuhl dies ablehnte und auf der Anwendung des allgemeinen kanonischen Rechts bestand²⁶², blieb Orsenigo weiterhin um ein Konkordat bemüht.

Diese Bemühungen wurden auf württembergischer Seite insbesondere von Staatspräsident Bolz geteilt, der den Nuntius im Juli 1932 zu diesem Zweck in Karlsbad aufsuchte. Bolz schilderte Orsenigo die Situation, in der sich die württembergischen Katholiken befanden. Sie sahen sich einer protestantischen Zweidrittelmehrheit in der Bevölkerung gegenüber, und die Zentrumsparterie stellte im Württembergischen Landtag lediglich 17 der 80 Abgeordneten²⁶³. In den Fragen der Freiheit des Kultes, der Orden und Kongregationen, der staatlichen Finanzleistungen, der Besetzung des bischöflichen Stuhles und der Ausbildung des Klerus sah Bolz nach Orsenigos Mitteilungen Übereinstimmungen zwischen der Staatsregierung und dem Hl. Stuhl²⁶⁴. Zur Schulfrage habe Bolz berichtet –

²⁵⁹ Vgl. Bericht Orsenigos an Pacelli vom 4. Juni 1932 „Proposta di Concordato con il Württemberg“, Bericht Nr. 4526, in: AES Germania Pos. 558/559, Fasz. 76, Bl. 53: „... perche data la situazione generale del paese a la fortuna di avere nel Württemberg un Ministero presieduto dall'ottimo cattolico Bolz, mi pare sia un momento davvero indicatissimo per una simile iniziativa. ...“.

²⁶⁰ Vgl. handschriftlicher Entwurf eines Schreibens Pacellis an Orsenigo vom 24. Juni 1932, Nr. 1790/32, in: AES Germania Pos. 558/559, Fasz. 76, Bl. 54.

²⁶¹ Vgl. Bericht Orsenigos an Pacelli vom 1. Juli 1932 „Oggetto – Per un Concordato col Württemberg“ Nr. 4726, in: AES Germania Pos. 558/559, Fasz. 76, Bl. 55.

²⁶² Vgl. handschriftlicher Entwurf eines Schreibens Pacellis an Orsenigo vom 10. Juli 1932, Nr. 2012/32, in: AES Germania Pos. 558/559, Fasz. 76, Bl. 57.

²⁶³ Vgl. Bericht Orsenigos an Pacelli vom 31. Juli 1932 „Oggetto – Proposta di Concordato col Württemberg, Nr. 4916, in: AES Germania Pos. 558/559, Fasz. 76, Bl. 58.

²⁶⁴ Vgl. Bericht Orsenigos an Pacelli vom 31. Juli 1932 „Oggetto – Proposta di Concordato col Württemberg, Nr. 4916, in: AES Germania Pos. 558/559, Fasz. 76, Bl. 58.

so Orsenigo –, dass es bereits konfessionelle Volksschulen gebe. Lediglich die weiterführenden Schulen seien konfessionell nicht gebunden, doch werde dort Religionsunterricht nach Konfessionen getrennt erteilt. Vor diesem Hintergrund sei es nicht ausgeschlossen, dass das derzeitige Kabinett ein Konkordat akzeptiere, in dem geregelt werde, dass der Staat die Sorge für den Religionsunterricht sowohl an den Volksschulen wie an den Mittel- und höheren Schulen habe und dass der Staat darüber wache, dass der übrige Unterricht an den genannten Schulen dem Religionsunterricht weder widerspreche noch diesen beleidige. Mehr sei nicht erreichbar, und der Staatspräsident habe ihm – Orsenigo – hinsichtlich der zuletzt genannten Punkte Hoffnung gemacht, da die politische Situation günstig sei, könne dies aber nicht garantieren²⁶⁵.

Allein Pacelli erwartete detailliertere und konkretere Vorschläge²⁶⁶. Dazu kam es nicht mehr. Als Orsenigo Pacelli zum erfolgreich abgeschlossenen Badischen Konkordat gratulierte, äußerte er zwar noch die Hoffnung, auch mit Württemberg zu einem Konkordat zu kommen, räumte aber gleichzeitig ein, das Terrain dafür sei in Württemberg nicht so günstig wie in Baden²⁶⁷. Mit diesem letzten Aktenstück verliert sich die Spur eines württembergischen Konkordates in den vatikanischen Aktenbeständen, und damit endet der letzte Versuch, in Württemberg eine rechtlich verbindliche Verständigung zwischen Kirche und Staat herbeizuführen, ohne das eigentliche Ziel – den Abschluss eines Konkordates – erreicht zu haben.

VII. Die Verhandlungen in Württemberg als Teil der Konkordatspolitik Eugenio Pacellis

1. Erfolg und Misserfolg

Weil der erwünschte Konkordatsschluss ausblieb, könnte man versucht sein, die dargestellten Verhandlungen zwischen der katholischen Kirche und dem Land Württemberg als gescheitert zu bezeichnen. Das vermeintliche Scheitern darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Verhandlungen die rechtlichen und politischen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche auch ohne einen förmlichen Konkordatsschluss modifiziert und geprägt haben. So wurde in Stuttgart ein Kirchengesetz verabschiedet, auf das die Kirche erheblichen Einfluss nehmen konnte. Auf Drängen des Hl. Stuhls und des Rottenburger Ordinariates gab die württembergische Regierung ihren Widerstand auf und akzeptierte den Hl. Stuhl als Verhandlungspartner. Damit konnte eine Normalisierung des seit dem

²⁶⁵ Vgl. Bericht Orsenigos an Pacelli vom 31. Juli 1932 „Oggetto – Proposta di Concordato col Württemberg“, Nr. 4916, in: AES Germania Pos. 558/559, Fasz. 76, Bl. 59.

²⁶⁶ Vgl. handschriftlicher Entwurf eines Schreibens Pacellis an Orsenigo vom 6. August 1932, in: AES Germania Pos. 558/559, Fasz. 76, Bl. 60.

²⁶⁷ Vgl. Bericht Orsenigos an Pacelli vom 9. September 1932, Nr. 5211, in: AES Germania Pos. 609, Fasz. 124, Bl. 61.

19. Jahrhundert belasteten Verhältnisses zwischen Rom und Stuttgart erreicht werden. Katholische Laien in Württemberg, an ihrer Spitze Eugen Bolz, fungierten hier als Brückenbauer und erwiesen erneut ihre staatspolitische Zuverlässigkeit, indem sie nach dem Zusammenbruch 1918 Verantwortung übernahmen und sich loyal gegenüber dem neuen Staatswesen verhielten. Zugleich zeigte die Politik des Hl. Stuhls, dass es diesem – entgegen verworrenen Verschwörungstheorien – nicht darum ging, die Lage in den Ländern und im Reich zu destabilisieren, sondern zu konsolidieren – fraglos unter Wahrung der Interessen der Kirche.

Besondere Bedeutung kommt der einvernehmlichen Regelung der Bischofswahl zu. Sie wurde zum Vorbild für die Regelungen im Preußischen und im Badischen Konkordat und über letzteres auch im Reichskonkordat. Die Einigung konnte nur erzielt werden, weil beide Seiten über ihren Schatten sprangen. Die Staatsregierung hatte zunächst jegliche Einbeziehung des Hl. Stuhls abgelehnt, weil man darin eine Einmischung einer fremden Macht in innere Angelegenheiten und damit eine Gefahr für die eigene Souveränität sah. Nachdem man in Stuttgart begriffen hatte, dass aufgrund der inneren Verfasstheit der katholischen Kirche eine Neubesetzung des bischöflichen Stuhls in Rottenburg an Rom vorbei auch für die Beteiligten in Rottenburg undenkbar und unmöglich war, war man zum Einlenken bereit. Auf römischer Seite musste man einsehen, dass die Frage der Bischofswahl nicht allein von kirchlicher, sondern auch von höchst politischer Relevanz war. Erst als man von seinen Idealvorstellungen abwich, die entsprechenden Vorschriften des CIC in Deutschland anzuwenden, die Pacelli noch zu Beginn der Auseinandersetzung auch Gasparri gegenüber als unverzichtbar und nicht verhandelbar beschworen hatte, war der Weg für eine Verständigungslösung frei. Im Zentrum stand die Frage, wer innerhalb der Kirche die nach 1918 gewonnene Freiheit nutzen dürfe – die römische Zentrale oder die Teilkirche vor Ort. Dass sich der Staat als Garant dieser Freiheit der Teilkirche gegenüber dem Hl. Stuhl erwies und die Vertreter der Teilkirche sich diese Garantie zunutze machten, mochte Pacelli als peinlich bezeichnen²⁶⁸. Der demokratische Staat, wie ihn die politischen und rechtlichen Veränderungen seit 1918 hervorgebracht hatten, bedrohte nicht wie der alte Obrigkeitsstaat die Freiheit der Kirche vor Ort, die nur von Rom aus und nur als Bestandteil der *libertas romana* zu schützen war²⁶⁹.

²⁶⁸ Vgl. dazu Pacellis Bericht Nr. 36405 „Circa la provvista della Sede vescovile di Rottenburg – Attitudine del Governo del Württemberg“ vom 20. November 1926 an Kardinalsstaatssekretär Gasparri, in: AES Germania Pos. 566 Fasz. 82, Bl. 32–38, wo Pacelli über ein Gespräch mit Minister Bolz nach Rom berichtet: „... Ciò che non potrei aggiungere di fronte al mio interlocutore, è che, pur troppo, dietro il Ministero vi è il Capitolo cattedrale, il quale, secondo ogni verisimiglianza, invece di sostenere il punto di vista della Sede Apostolica, eccita il Governo ad agire per il mantenimento del privilegio della elezione capitolare del Vescovo. Anzi, come mi è stato comunicato da persona degna di fede, la quale lo ha appreso dallo stesso Ministro Bolz, il Decano del menzionato Capitolo si è recato a Friburgo nel Baden per combinare con quel Capitolo metropolitano una azione comune allo stesso scopo. ...“ (Bl. 37).

²⁶⁹ Erst mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten und dem Ende des demokratischen

Es bleibt die Frage, warum es in Württemberg nicht zu einem Konkordat kam. Die Gründe dafür sind auf staatlicher wie auf kirchlicher Seite zu suchen. In Württemberg war die religiöse Situation nach wie vor durch die Reformation nachhaltig geprägt. Die katholische Minderheit sah sich einer evangelischen Bevölkerungsmehrheit von zwei Dritteln gegenüber und starken Ressentiments ausgesetzt. Die Zentrumsparlei, die vom Großteil der katholischen Bevölkerung gewählt wurde, war mit durchschnittlich 20 % der Stimmen im württembergischen Landtag eine der größeren Parteien und nahm durchgängig politische Verantwortung in Regierungsbeteiligungen wahr²⁷⁰. Jedoch war die Fraktion nicht stark genug, die römischen Konkordatswünsche durchzusetzen, zumal man mit protestantisch geprägten Parteien oder mit Sozialdemokraten in Regierungskoalitionen regierte und diese Partner einem Konkordat eher ablehnend gegenüberstanden. Für den alten Vorwurf, selbst Zentrumsführer Bolz habe ein Konkordat abgelehnt, finden sich in den vatikanischen Akten keine Belege. Seine Skepsis scheint eher in seinem Realitätssinn als in seiner Überzeugung begründet gewesen zu sein. Anders als in Preußen mit seiner ebenfalls traditionell protestantischen Mehrheit spielten in Württemberg politische Erwägungen oder Interessen, als eigener Staat vom Hl. Stuhl – einer internationalen völkerrechtlichen Institution – wahrgenommen und dadurch aufgewertet zu werden, eine weit geringere, wenn nicht gar keine Rolle. Der verbreitete antikatholische Affekt in Württemberg überlagerte letztlich die Staatsräson – wie schon 1861, als das bereits abgeschlossene Konkordat aufgrund des massiven Widerstandes aufgegeben werden musste.

Auf Seiten des Hl. Stuhls wurde ein Konkordat mit Württemberg durchaus gewünscht²⁷¹. Er interessierte sich für die dortige Situation, er legte Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit dem Rottenburger Ordinariat. Konkordaten mit anderen Staaten maß er jedoch größere Bedeutung bei. Zunächst stand das Kon-

und rechtsstaatlichen Systems änderte sich diese Situation. Gegenüber der Diktatur versuchte Eugenio Pacelli mit der Autorität des Hl. Stuhls im Reichskonkordat die gefährdete Freiheit der Kirche in Deutschland insgesamt zu schützen. Dass sich Eugenio Pacelli in dieser Frage keinen Illusionen hingab und dass es ihm nur rudimentär gelang, diese Freiheit zu schützen, hat die spätere Entwicklung gezeigt. Vgl. PIUS XII., Ansprache des Heiligen Vaters Papst Pius XII. an das Kardinalskollegium am 2. Juni 1945. Kirche und Nationalsozialismus. Blick in die Zukunft (Freiburg im Breisgau 1945) 5; A. SCHEUERMANN, Die Konkordatspolitik Pius' XII., in: H. SCHAMBECK (Hg.), Pius XII. zum Gedächtnis (Berlin 1977) 71–102 (hier 86f.).

²⁷⁰ Vgl. zur Zusammensetzung des Württembergischen Landtages in den Jahren 1919 bis 1933 und zur Zusammensetzung der Regierungen in diesem Zeitraum: <http://www.gon-schior.de/weimar/Wuerttemberg> (25. März 2006).

²⁷¹ Insbesondere im Zusammenhang mit der Besetzung des bischöflichen Stuhls 1926/27 machte Eugenio Pacelli gegenüber den politisch Verantwortlichen deutlich, wie sehr dem Hl. Stuhl daran gelegen war, das Verhältnis von Kirche und Staat in Württemberg auf neue Grundlagen zu stellen. Dies geschah in enger Absprache mit Rom. Vgl. dazu Pacellis Bericht Nr. 36405 „Circa la provvista della Sede vescovile di Rottenburg – Attitudine del Governo del Württemberg“ vom 20. November 1926 an Kardinalstaatssekretär Gasparri, in: AES Germania Pos. 566 Fasz. 82, Bl. 32–38: „... Tuttavia, per ciò che riguarda la Germania, essendo in corso trattative, la S. Sede non aveva voluto risolvere la questione teorica, consigliando piuttosto di scioglierla praticamente colla rapida conclusione di nuove Convenzione. ...“ (Bl. 35).

kordat mit Bayern im Vordergrund, dem deutschen Staat mit einer katholischen Bevölkerungsmehrheit und mit dem der Hl. Stuhl traditionell besondere Beziehungen pflegte. Als das Konkordat 1924 abgeschlossen wurde, galt es aus römischer Sicht als Musterkonkordat. Doch wurde schnell deutlich, dass sich dieses Muster nicht ohne Weiteres auf andere deutsche Staaten übertragen ließ²⁷².

Nach diesem ersten Verhandlungserfolg lag der Fokus des Interesses auf einem Reichskonkordat. Als hier vermehrt Schwierigkeiten auftraten, konzentrierte sich Rom wiederum auf die Länder. Auch wenn man mit kleineren Ländern wie Württemberg und Hessen in Verhandlungen blieb, stand Preußen, das größte deutsche Land, in dem – wenn auch als Minderheit – die meisten deutschen Katholiken lebten, im Vordergrund²⁷³. 1929 konnte Pacelli seine Zeit in Deutschland mit dem Abschluss des Preußischen Konkordats erfolgreich beenden. Auch als Kardinalstaatssekretär war sein Interesse an den deutschen Verhältnissen ungebrochen, und so übernahm er selbst die Verhandlungsführung, als es um den Abschluss eines Konkordates mit Baden ging. Orsenigo als Nuntius in Berlin durfte sich derweil um Württemberg und Hessen kümmern. Während das Badische Konkordat 1932 unterzeichnet wurde, blieb den Verhandlungen in Württemberg ebenso wie in Hessen letztlich der Erfolg versagt, obwohl sich die Situation zeitweise durchaus günstig entwickelt hatte. So waren in der Zeit von 1928 bis 1932, als Bolz an der Spitze Württembergs stand und eine Mitte-Rechts-Regierung unter Führung der Zentrumspartei die Verantwortung innehatte, die politischen Voraussetzungen für ein Konkordat grundsätzlich gut. Obwohl Pacelli die wohlwollende Stimmung unmittelbar erfuhr, als er zum Bistumsjubiläum in Rottenburg weilte²⁷⁴, und obwohl Orsenigo ihn auf die günstigen Konstellationen hinwies²⁷⁵, reagierte er nicht in einer positiven, konstruktiven Weise, die den Verhandlungswillen auch auf württembergischer Seite hätte bestärken können²⁷⁶. So liegt der Eindruck nahe, Pacelli habe abwiegeln wollen. Die Vermutung, dass auf Seiten des früheren Nuntius und jetzigen Kardinalstaatssekretärs Enttäuschung darüber herrschte, dass es – anders als von württembergischer Seite offeriert – zu keinen konkreten Verhandlungen kam,

²⁷² Vgl. dazu die Kommentierung Bischof Sprolls als Anlage zum Schreiben Sprolls an Pacelli vom 7. August 1927 in: ANB 81, Fasz. 1 (1), Bl. 4–17.

²⁷³ Als Eugen Bolz 1926 Pacelli vorschlug, ein Konkordat mit weiteren Ländern der Oberrheinischen Kirchenprovinz (neben Württemberg Hessen und Baden) anzustreben, räumte Pacelli ihm gegenüber den Vorrang Preußens ein. Vgl. Pacellis Bericht Nr. 36405 „Circa la provvista della Sede vescovile di Rottenburg – Attitudine del Governo del Württemberg“ vom 20. November 1926 an Kardinalstaatssekretär Gasparri, in: AES Germania Pos. 566 Fasz. 82, Bl. 32–38 (hier Bl. 37f.).

²⁷⁴ Vgl. Pacellis Bericht Nr. 39692 „Viaggio a Rottenburg per le feste centenarie della erezione della diocesi – Visito al Convitto teologico di Tübingen – Sulle future trattative concordatarie col Württemberg“ vom 30. Juni 1928 an Gasparri, in: AES Germania Pos. 511, Fasz. 23, Bl. 4–7.

²⁷⁵ Vgl. Orsenigos Bericht Nr. 4526 „Proposta di Concordato con il Württemberg“ vom 4. Juni 1932 an Pacelli, in: AES Germania Pos. 558–559, Fasz. 76, Bl. 52f. (53).

²⁷⁶ Vgl. den Entwurf eines Schreibens Pacellis an Orsenigo vom 06. August 1932, in: AES Germania Pos. 558–559, Fasz. 76, Bl. 60.

nachdem die schwierige Frage der Bischofsernennung einvernehmlich und durch römische Nachgiebigkeit gelöst worden war, liegt ebenso nahe, wie die, dass diese Enttäuschung Pacellis Verhalten auch späterhin beeinflusste. Zumal auch in Württemberg, gemessen am Bayerischen Konkordat, nur ein Konkordat mit Abstrichen, sprich Zugeständnissen, möglich gewesen wäre.

2. Württemberg als Exempel der Konkordatspolitik Eugenio Pacellis

Obwohl es in Württemberg zu keinem Konkordatsschluss kam, tragen die Verhandlungen mit Württemberg zum Verständnis Pacellis Konkordatspolitik bei, weil der ausbleibende Erfolg auch auf das bewusste Handeln bzw. Unterlassen Pacellis zurückgeführt werden kann. Besondere Bedeutung kommt der Frage der Bischofsernennung zu. Württemberg wurde zum Testfall für die zukünftigen Bischofsernennungen außerhalb des Geltungsbereiches des Bayerischen Konkordates²⁷⁷. Das erklärt das zähe Ringen um diese Frage. Die württembergische Lösung – Kapitelswahl auf der Grundlage einer römischen Terna und Einvernehmen mit der Landesregierung – wurde mit leichten Änderungen in das Preußische Konkordat und inhaltsgleich in das Badische Konkordat übernommen. Über diese Einzelfrage hinaus lassen sich die Linien Pacellis Außenpolitik am Beispiel Württemberg ablesen. Trotz mancher Vorbehalte gegen Demokratie und Republik bot die neue rechtliche und politische Situation der Kirche die Gelegenheit, die Beziehungen zum Staat vorteilhafter zu gestalten; Pacelli bot sie die Möglichkeit, seine Begabungen und Kenntnisse vollumfänglich zum Einsatz zu bringen. Drei Ansprüche bestimmten die Außenpolitik des Hl. Stuhls und damit das Agieren Pacellis nach 1918: der Anspruch auf Alleinvertretung und auf Gleichberechtigung des Hl. Stuhls den Staaten gegenüber, der Anspruch auf Neuordnung des Staat-Kirche-Verhältnisses in den deutschen Ländern aufgrund der veränderten politischen und rechtlichen Situation und der Anspruch auf die weltweite Umsetzung und Anwendung des CIC.

(1) Der römische Anspruch auf Gleichberechtigung und Alleinvertretung

Der Hl. Stuhl als Völkerrechtssubjekt²⁷⁸ war der alleinige Repräsentant der katholischen Kirche weltweit den Staaten gegenüber. Weder durften diese daher

²⁷⁷ Das machte Eugenio Pacelli gegenüber seinem württembergischen Verhandlungspartner Eugen Bolz deutlich, wenn er ihn darauf hinwies, dass die württembergische Situation – gemeint war die Frage der Bischofsernennung – nicht isoliert betrachtet werden könne, sondern prinzipielle Bedeutung habe. Vgl. Pacellis Bericht Nr. 36405 „Circa la provvista della Sede vescovile di Rottenburg – Attitudine del Governo del Württemberg“ vom 20. November 1926 an Kardinalsstaatssekretär Gasparri, in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 32–38: „... Pregai il Sig. Ministro di riflettere bene che la presente vertenza del Württemberg non può essere considerata dalla S. Sede isolatamente, ma è una questione di principio, la quale può avere le più gravi ripercussioni per il regolamento dei rapporti fra Chiesa e Stato nel resto della Germania, ed anzi anche oltre i confini di essa. ...“ (Bl. 38).

²⁷⁸ Zur Völkerrechtspersönlichkeit des Heiligen Stuhls vgl. H. F. KÖCK, Heiliger Stuhl, in: StL2 (Freiburg u. a. 1986) 1229–1232 (hier 1229–1231).

rechtliche Bestimmungen erlassen, die das Verhältnis zwischen Staat und Kirche einseitig und ohne Absprache mit dem Hl. Stuhl änderten, noch durfte der Staat rechtsverbindliche Abmachungen mit der Teilkirche vor Ort treffen, ohne dass die römische Zentrale zuvor einbezogen worden wäre. In Anbetracht des drohenden württembergischen Kirchengesetzes, das genau diesen Vorgaben zuwiderlief, machte Pacelli diesen Standpunkt dem Rottenburger Bischof von Keppeler gegenüber deutlich: „Der Staat hat sicher kein Recht in einem unilateralen Gesetz ueber die Fragen des rechtlichen Fortbestandes der Bestimmungen der Erektionsbullen zu beschliessen, zumal nachdem die neue Verfassung des Deutschen Reiches die bisher gepflogenen Beziehungen zwischen Kirche und Staat einseitig geandert hat. ...“²⁷⁹. Den Anspruch der Kirche, als *societas perfecta* dem Staat gegenüber gleichberechtigt und autonom zu sein, und den Anspruch des Papstes nicht nur auf seinen innerkirchlichen Jurisdiktionsprimat, sondern auch auf sein Alleinvertretungsrecht nach außen galt es, aufrecht zu halten und zu verteidigen gegen Begehrliehkeiten der Staaten und der Teilkirchen vor Ort²⁸⁰. Nicht nur stellte Württemberg mit der einseitigen rechtlichen Regelung des Kirchengesetzes den Grundsatz in Frage, dass man nicht über die, sondern nur mit der Kirche verhandele. Zudem wollte man dort nicht anerkennen, dass sich der Hl. Stuhl als allein vertretungsberechtigt sah. Stattdessen verhandelte man – wie die Beratungen um das Kirchengesetz zeigen – zunächst ausschließlich mit dem Ordinariat in Rottenburg. Das Ordinariat geriet dadurch in eine missliche Lage, die es nur dadurch abwenden konnte, dass es die Verhandlungen in enger Anlehnung und in Loyalität zum Heiligen Stuhl führte. Die Verärgerung über diese Ignoranz wurde prägend für die päpstliche Politik gegenüber Württemberg und spielte eine wesentliche Rolle bei der Auseinandersetzung um die Bischofsnennung in Rottenburg²⁸¹.

(2) Der römische Anspruch auf Neuordnung des Staat-Kirche-Verhältnisses

Ein weiterer Stein des Anstoßes aus römischer Sicht war die Auffassung der württembergischen Staatsregierung, die überkommenen Vereinbarungen aus

²⁷⁹ Entwurf eines Schreibens Pacellis an von Keppeler vom 13. Februar 1921 in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 54.

²⁸⁰ Im Fall des Sächsischen Kirchengesetzes lehnte Eugenio Pacelli konsequenterweise aus prinzipiellen Erwägungen auch eine Delegation des Meißner Bischofs Christian Schreiber ab, vgl. BESIER (Anm. 63) 105.

²⁸¹ Vgl. Pacellis Bericht Nr. 36405 „Circa la provvista della Sede vescovile di Rottenburg – Attitudine del Governo del Württemberg“ vom 20. November 1926 an Kardinalsstaatssekretär Gasparri, in: AES Germania Pos. 566 Fasz. 82, Bl. 32–38: „... esso [il Governo del Württemberg] per vieti pregiudizi, incomprendibili in pieno secolo ventesimo, ignora l'altra Parte contraente, vale a dire la S. Sede, e rifiuta qualsiasi contatto con Essa; viceversa, esige l'applicazione del trattato, la cui esecuzione, massime dopo così gravi sconvolgimenti politici, richiede necessariamente una nuova reciproca intesa, ed accusa poi la S. Sede medesima di mancanza di fedeltà alle Convenzioni, se, dopo una inutile attesa di vari anni, e dopo che lo Stato ha emanato una legge unilaterale, intende anch'Essa di procedere liberamente ...“ (Bl. 36).

dem 19. Jahrhundert bedürften lediglich einer Anpassung an die geänderte politische und rechtliche Situation, nicht aber einer umfassenden Ersetzung. Verhandlungen darüber wiegelte man ab²⁸². Pacelli sah darin ein ostentatives Ignorieren des Hl. Stuhls²⁸³. Dabei bot die neue politische und rechtliche Situation die Möglichkeit, auch die letzten Reste staatlicher Einflussnahme auf die Kirche abzuschütteln. Pacelli war entschlossen, die Freiheitsgarantien, die die Weimarer Reichsverfassung bot, im Sinne der Kirche zu nutzen. Selbstbeschränkungen dieser Freiheit, wie sie in den Abmachungen mit den Staaten im 19. Jahrhundert gerade bei der Frage der kirchlichen Ämterbesetzung enthalten waren, galt es zu beseitigen. Im Einklang mit Kardinalstaatssekretär Gasparri vertrat Pacelli vehement die Auffassung, die alten Abmachungen, wie die in Württemberg einschlägigen Bullen *Provida solersque* und *Ad Dominici gregis custodiam*, seien wegen der neuen Verfassung vollständig hinfällig²⁸⁴. Trotz Mahnungen Sprolls, die kirchliche Dotation beruhe auf diesen Abmachungen und sei in Frage gestellt, wenn man nicht mehr daran festhalte²⁸⁵, hielt Pacelli an dieser Auffassung gegenüber der württembergischen Regierung fest, als es um die Besetzung des bischöflichen Stuhls in Rottenburg ging. Die Dotation sah er – begründeterweise – in anderen, auf die Säkularisation zurückreichenden Rechtstexten grundgelegt²⁸⁶. In dieser Frage wollte der Nuntius ein Exempel statuieren. Als er schließlich Württemberg mit dem Hebel der Bischofsernennung dazu bewegen konnte, in Verhandlungen mit dem Hl. Stuhl einzutreten, um das Verhältnis

²⁸² Vgl. Pacellis Bericht Nr. 36405 „Circa la provvista della Sede vescovile di Rottenburg – Attitudine del Governo del Württemberg“ vom 20. November 1926 an Kardinalstaatssekretär Gasparri, in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 32–38: „... Con ciò [gemeint ist das Kirchengesetz] esso [die württembergische Regierung] ha dato un cattivo esempio, del quale poi si è in ogni occasione valsa „la Lega evangelica“ per mostrare essere ben possibile di adattare i rapporti fra Chiesa e Stato alla nuova Costituzione germanica senza bisogno di Concordato, ma mettendosi in relazione soltanto coll’Episcopato locale. ...“ (Bl. 33).

²⁸³ Vgl. Pacellis Bericht Nr. 36405 „Circa la provvista della Sede vescovile di Rottenburg – Attitudine del Governo del Württemberg“ vom 20. November 1926 an Kardinalstaatssekretär Gasparri, in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 32–38: „... Il Governo del Württemberg ... ha ostentato di irgnorare la S. Sede; ... ha respinto l’idea di qualsiasi negoziato con la Sede Apostolica ed ha invece emanato unilateralmente una legge sulle Chiese. ...“ (Bl. 32 f.).

²⁸⁴ Vgl. Pacellis Bericht Nr. 36405 „Circa la provvista della Sede vescovile di Rottenburg – Attitudine del Governo del Württemberg“ vom 20. November 1926 an Kardinalstaatssekretär Gasparri, in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 32–38. Auf die neue rechtliche Situation bezogen, vertritt der den o.g. Standpunkt, dass die bisherigen Bullen durch die neue Verfassung hinfällig seien. („... La Costituzione del Reich ha reso impossibile la esecuzione delle antiche Bolle concordate di circoscrizione in tutte le loro parti; ...“, Bl. 32). Amtlich bestätigt wurde diese Auffassung durch die bereits erwähnte Allokution Benedikts XV. vom 21. November 1921. Vgl. Allokution vom 21. November 1921, abgedruckt in: AAS 19 (1921) 521–524.

²⁸⁵ Vgl. Schreiben Sprolls an Pacelli, Nr. 35664, vom 22. Juli 1926, in: ANB 52, Fasz. 2, Bl. 13.

²⁸⁶ Vgl. Pacellis Bericht Nr. 36405 „Circa la provvista della Sede vescovile di Rottenburg – Attitudine del Governo del Württemberg“ vom 20. November 1926 an Kardinalstaatssekretär Gasparri, in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 32–38 (hier 33). Der Rechtsgrund für die staatlichen Finanzleistungen liegt in den §§ 35, 36 und 77 des Reichsdeputationshauptschlusses. Die konkrete Ausgestaltung der Dotationen war jedoch in den Bullen geregelt.

zwischen Staat und Kirche neu zu gestalten, war das zunächst ein Teilerfolg, der – zur Enttäuschung Pacellis – nicht in einen vollständigen Erfolg umgemünzt werden konnte.

Aus römischer Sicht ging es darum, die entstandenen Freiräume und garantierten Freiheiten im eigenen Interesse zu nutzen und zu verhindern, dass die Ortskirchen die Freiheiten für sich in Anspruch nahmen und gegen den Hl. Stuhl wandten. Während der Staat und das Domkapitel den Standpunkt vertraten, Artikel 137 Absatz 3 Satz 2 WRV, gewähre dem Kapitel das Recht, den Bischof nun ohne staatliche Einflussnahme wählen zu können, reklamierte der Hl. Stuhl unter Berufung auf diese Vorschrift für sich das Recht, den Bischof frei zu ernennen. Die Zuständigkeit bei Ämterbesetzungen wurde als allein innerkirchliche Frage betrachtet, die der CIC im Falle der Bischofsernennungen in can. 329 §2 zu Gunsten des Papstes geregelt hatte. Doch diese grundsätzlich innerkirchliche Frage, wer die Freiräume, Freiheiten und Unabhängigkeiten, die der demokratische Rechtsstaat des 20. Jahrhunderts der Kirche garantiert, nutzen dürfe – der Papst als Haupt der Universalkirche oder die Vertreter der Teilkirche –, war in Deutschland nicht losgelöst von den Traditionen der alten Reichskirche zu beantworten. An diesen Traditionen weitgehender Selbständigkeit gerade in Personalfragen hatte man auch im 19. Jahrhundert festhalten können, wenn auch mit dem Manko weitreichender staatlicher Einflussnahme. Diesem regionalen Eigenrecht entgegen stand der römische Wunsch, entstandene Freiräume selbst zu nutzen und in der weltweiten Kirche einheitliche Standards zu verankern. Dass dieses Ansinnen nicht nur den Interessen der Teilkirche zuwiderlaufen, sondern auch beim Staat auf Ablehnung stoßen kann, zeigt das Beispiel Württemberg. Interessanterweise verändert sich diese Situation in dem Augenblick, als die Freiheitsrechte der Kirche in Deutschland vom Nationalsozialismus bedroht und eingeschränkt wurden. Jetzt war die römische Zentrale, der Papst, am ehesten dazu in der Lage, die Freiheit gegen aggressive staatliche Angriffe zu verteidigen und zu verhindern, dass die Ortskirche in ein staatliches Abhängigkeitsverhältnis geriet.

(3) Der römische Anspruch auf Umsetzung des CIC

Gasparri und Pacelli waren nicht nur die Protagonisten der Konkordatspolitik, sondern auch der kirchlichen Rechtspolitik, der sie mit dem CIC eine Grundlage gegeben hatten. Es lag daher nahe, dass letztere erstere maßgeblich bestimmen sollte²⁸⁷. Bereits vor dem deutschen Zusammenbruch hatte der bayerische Gesandte in Rom, Ritter von Groenesteyn, dem bayerischen König Ludwig III. gegenüber geäußert, Pacelli sei ein strenger Verfechter des kanonischen Rechts²⁸⁸. Dieses wichtige Instrument kurialer Politik zur Anwendung zu bringen, dafür bot gerade der politische und rechtliche Neuanfang in Deutschland Chancen, die es zu nutzen galt. Dass dies nur partiell gelang, zeigte sich am

²⁸⁷ Vgl. SAMERSKI (Anm. 58) 13.

²⁸⁸ Vgl. zu dieser Äußerung SAMERSKI (Anm. 58) 6.

Beispiel der Bischofsernennung in Rottenburg. Gerade hier hatte Pacelli mit römischer Rückendeckung ein Exempel statuieren wollen: Wer sich Verhandlungen mit dem Hl. Stuhl verweigerte, sollte sich nicht auf überkommene Privilegien berufen können²⁸⁹. In Punkten kirchlicher Praxis, die vermeintlich in erster Linie das kirchliche Binnenleben betrafen, zeigte man sich sehr beharrlich. In vorwiegend politischen Fragen, wie z. B. der Neuordnung kirchlicher Jurisdiktionsbezirke, erwies sich die päpstliche Diplomatie sehr viel konzilianter und eröffnete so den erforderlichen Spielraum für diplomatische Geschmeidigkeit bei gleichzeitiger theologischer Prinzipientreue, wie sie bei Pacelli anzutreffen war.

Diese Ansprüche – auf Gleichberechtigung und Alleinvertretung, auf Neuordnung und auf Umsetzung des CIC – haben die Außenpolitik des Hl. Stuhls und Eugenio Pacellis maßgeblich bestimmt, und alle drei Ansprüche lassen sich an den Konkordatsverhandlungen mit Württemberg aufweisen²⁹⁰. Theologischer Hintergrund dieser Auffassung, die die Universalität und Einheit der Kirche in den Vordergrund stellt, ist eine Ekklesiologie, die die Kirche in erster Linie als den Leib Christi sieht und die Eugenio Pacelli später als Papst Pius XII. in seiner Enzyklika *Mystici Corporis*²⁹¹ dargelegt hat. Die kirchliche Hierarchie mit dem einheitsstiftenden Petrusamt an der Spitze sah Pacelli als den Garanten der Übernationalität und der universalen Einheit der Kirche, die für ihn im Vordergrund standen²⁹². Diese Einheit und hierarchische Verfassung zu gewährleisten, war Aufgabe des Kirchenrechts. Zudem war die Ekklesiologie Pacellis geprägt vom Postulat der Unabhängigkeit der Kirche von jeder weltlichen Macht. Als göttliche Stiftung ist die Kirche den Staaten überlegen. Als mystischer Leib ist sie „weit vorzüglicher als irgendwelche anderen menschlichen Körperschaften“²⁹³.

Ganz im Sinne dieser Ekklesiologie sollte die Konkordatspolitik den weltkirchlichen Zusammenhalt und die „Romanità“ stärken. Freiheit der Kirche vom Staat darf nach römischer Lesart nicht dazu führen, dass der innerkirchliche Zusammenhalt in Frage gestellt wird. Dieser Zusammenhalt ist gefährdet, wenn

²⁸⁹ Vgl. Pacellis Bericht Nr. 36405 „Circa la provvista della Sede vescovile di Rottenburg – Attitudine del Governo del Württemberg“ vom 20. November 1926 an Kardinalsstaatssekretär Gasparri, in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 32–38 (hier 32).

²⁹⁰ Ein maßgebliches Dokument in diesem Zusammenhang ist der mehrfach zitierte Bericht vom 20. November 1926 „Circa la provvista della Sede vescovile di Rottenburg – Attitudine del Governo del Württemberg“, in dem Eugenio Pacelli die Hauptlinien seiner Verhandlungen Kardinalstaatssekretär Pietro Gasparri gegenüber dargelegt hat. Vgl. Bericht Nr. 36405 „Circa la provvista delle Sede vescovile di Rottenburg – Attitudine del Governo del Württemberg“ vom 20. November 1926 an Kardinalsstaatssekretär Gasparri, in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 32–38.

²⁹¹ Enzyklika *Mystici Corporis* vom 29. Juni 1943 in: H. DENZINGER / P. HÜNERMANN, Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen, 40. Auflage (Freiburg u. a. 2005) Rn. 3800–3822.

²⁹² Vgl. Allokution Papst Pius' XII. an die neuen Kardinäle vom 20. Februar 1946, in: AAS 38 (1946) 141–151 (hier 141 f.).

²⁹³ Enzyklika *Mystici Corporis* 221, in: DENZINGER / HÜNERMANN (Anm. 291) 3811.

die Freiheit einseitig von der Orts- oder Teilkirche wahrgenommen wird und so zur Freiheit von bzw. gegenüber Rom wird. Nach Auffassung Pacellis sollte diese Freiheit allein der Zentrale zukommen, um sie unter Berücksichtigung gesamtkirchlicher Anliegen zum Wohle der Orts- oder Teilkirche zu nutzen. Bestärkt wurde er in dieser Auffassung durch seine Skepsis gegen jede Form von Staatsnähe. Bei aller Notwendigkeit, als Kirche mit dem Staat zu kooperieren, durfte es kein Näheverhältnis zwischen Staat und der jeweiligen Teilkirche geben, das die Loyalität der Teilkirche zur Universalkirche hätte in Frage stellen können. Festmachen lässt sich diese Skepsis an Pacellis scharf ablehnender Reaktion auf Domkapitel, die in der Frage der Bischofsernennungen versucht hatten, mit staatlicher Unterstützung ihre Forderungen gegen Rom durchzusetzen²⁹⁴. Mit ähnlicher Skepsis begegnete er Bischöfen, wie dem Breslauer Fürsterzbischof Bertram²⁹⁵, an deren Ernennung der alte Obrigkeitsstaat noch mitgewirkt hatte und die – wie Bertram später in seinem Verhalten gegenüber dem Nationalsozialismus zeigte – in einer obrigkeitsstaatlichen Denkweise gefangen waren²⁹⁶. Dass eine solche Nähe gefördert werden könnte, befürchtete er zudem bei der Ausbildung von Klerikern an staatlichen Ausbildungsstätten, wie es die deutschen katholisch-theologischen Fakultäten vielfach waren. Den Vorzug erhielten Bischofskandidaten, die an Fakultäten der Jesuiten wie an der Gregoriana in Rom studiert hatten²⁹⁷.

Wegen seiner kritischen Distanz zu Besonderheiten der katholischen Kirche in Deutschland, wie die starke Stellung der Domkapitel oder die Ausbildung der Kleriker, die von der römischen Norm eines kircheninternen Seminarstudiums abwich, wurde Pacelli vereinzelt vorgeworfen, er habe ein mangelndes Gespür

²⁹⁴ Pacellis Ablehnung wird insbesondere deutlich in seinem Abschlussbericht, Bericht Nr. 42602 vom 18. November 1929 „Sulla situazione della Chiesa cattolica in Germania“ an Card. Carlo Perosi, Segretario della S. Congregazione Concistoriale, in: AES Germania Pos. 511, Fasz. 24, Bl. 4–49, in dem er sich negativ über die Rolle deutscher Kapitel bei der Bischofsernennung äußert: „... I primi [die Domkapitel], infatti, per conservare contro l'intenzione della S. Sede il pieno diritto di elezione dei vescovi, non si ritennero di insistere sino all'ultimo presso Ministri e deputati, anche acattolici e liberali, affinché sostenessero il mantenimento della elezione medesima, la quale veniva rappresentata come un antico diritto germanico, importante eziandio dal punto di vista nazionale. ...“ (Bl. 47).

²⁹⁵ Adolf Kardinal Bertram, 1859–1945, 1905 Generalvikar in Hildesheim, 1906–1914 Bischof von Hildesheim, 1914–1945 Fürst-(erz-)bischof von Breslau, 1916 Kardinal, seit 1920 Vorsitzender der Fuldaer Bischofskonferenz. Vgl. B. STASIEWSKI, Bertram, Adolf, in: GATZ B 1803, 43–47.

²⁹⁶ Vgl. dazu Pacellis Charakterisierung deutscher Bischöfe in seinem Abschlussbericht, Bericht Nr. 42602 vom 18. November 1929 „Sulla situazione della Chiesa cattolica in Germania“ an Card. Carlo Perosi, Segretario della S. Congregazione Concistoriale, in: AES Germania Pos. 511, Fasz. 24, Bl. 4–49, und H. WOLF, Pacelli, die Kardinäle und der Nationalsozialismus, in: FAZ Nr. 24 vom 28. Januar 2006, 39.

²⁹⁷ Vgl. zur Auswahl der Bischofskandidaten Pacellis Bericht Nr. 36168 „Sulla provvista della Sede vescovile di Rottenburg“ an Gasparri vom 1. Oktober 1926 in: AES Germania Pos. 566, Fasz. 82, Bl. 22–25, wo er über die potenziellen Kandidaten in Württemberg schreibt: „... Pur troppo non si trova, che io sappia, fra di esso un candidato, il quale abbia fatto i suoi studi filosofici e teologici in Roma. ...“ (Bl. 22).

dafür, was in Deutschland möglich sei²⁹⁸. Zu diesem Eindruck mag beigetragen haben, dass Pacelli ein möglichst kohärentes Konkordatssystem anstrebte, das sich an den Vorgaben des CIC orientieren und möglichst keine Ausnahmen zulassen sollte. Deutlich wird dies, wenn er im Hinblick auf Württemberg nicht müde wurde zu betonen, es dürften dort keine Ausnahmetatbestände geschaffen werden, die in Verhandlungen mit anderen Ländern als schlechtes Beispiel oder Präjudiz dienen könnten²⁹⁹. Dennoch hat Pacelli in seinen Verhandlungen mit Preußen und Baden Ausnahmen zugelassen, ohne die die Konkordate höchst wahrscheinlich nicht zustande gekommen wären. Gerade bei der Frage der Bischofsnennung hat Eugenio Pacelli auf das traditionelle Wahlrecht der Kapitel Rücksicht genommen und ist zu einer Lösung gekommen, die römischen Einfluss und regionale Mitbestimmung miteinander verbindet. Bei aller Mitverantwortung der Teilkirche vor Ort bleibt der Aspekt der Sendung, der Apostolizität der Bischöfe gewahrt, weil diese ihre Autorität nicht aus eigener Machtvollkommenheit der Teilkirche ableiten, sondern von Rom gesandt bleiben und dadurch deren Verbundenheit mit dem Nachfolger des Hl. Petrus und der universalen Kirche zum Ausdruck kommt. Dass das päpstliche Vorschlagsrecht dazu beitragen kann, mit römischer Hilfe den Blick über die eigenen Personalressourcen in den Teilkirchen hinauszulenken, kann ebenfalls neue Perspektiven öffnen und positive Effekte freisetzen, ohne die Eigenverantwortung der Teilkirche in Frage zu stellen.

Durch die Verbindung von diplomatischer Geschmeidigkeit und theologischer Prinzipientreue wurde ein Konkordatssystem geschaffen, das sich – trotz aller Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Reichskonkordat – in über 70 Jahren als tragfähige Grundlage für ein fruchtbares Zusammenwirken zwischen Staat und Kirche bewährt hat. Ob diese Politik Pacellis Grundsatz „*Faccia l'amare Roma!*“ immer dienlich war und diesem genutzt hat, sei dahin gestellt; mit dieser Politik hat Pacelli dazu beigetragen, die Basis für eine lang andauernde, belastbare Beziehung zwischen Staat und Kirche zu schaffen.

²⁹⁸ Vgl. MORSEY (Anm. 66) 103–139 (hier 120), der in diesem Zusammenhang den Vatikanreferenten des Auswärtigen Amtes, Richard Delbrück zitiert, der bemängelt habe, Pacelli scheine nur wenig Gefühl für das zu haben, was in Deutschland möglich sei und verhandele, als hätte er es mit Italienern zu tun. Ähnlich äußert sich Heinrich Brüning in seinen Memoiren, wenn er schreibt: „Der Kardinalstaatssekretär, obwohl er nahezu dreizehn Jahre ununterbrochen in Deutschland gelebt hatte, hatte weder die Grundbedingungen der deutschen Politik noch die besondere Stellung der Zentrumsparterie je richtig verstanden. Fest im konkordatären System stehend, glaubte er, durch Verträge zwischen dem Vatikan und den einzelnen Ländern die Interessen der Katholiken besser wahrnehmen zu können als durch die Macht katholischer Laienpolitiker.“ (BRÜNING [Anm. 95] 135 f.).

²⁹⁹ Vgl. Entwurf eines Schreibens Pacellis an von Keppler vom 21. August 1921, No. 21549, in: ANB 79, Fasz. 1, Bl. 142–144 (hier 142 f.).

Das Kreuz auf dem Ölberg: | mögliche frühe Bildbezeugungen*

Von GALIT NOGA-BANAI

Josef Engemann zum 80. Geburtstag

Eine aus Ton gefertigte Eulogie aus dem 6. Jahrhundert, die in Beth Shean gefunden wurde, weist eine bekannte Komposition der Himmelfahrt auf (Abb. 1)¹. Man erkennt im oberen Teil der winzigen Abbildung Christus, der auf dem Thron sitzt und von zwei Engeln umgeben ist, während einige Apostel unter ihm zu erkennen sind. Statt wie üblicherweise Maria (Abb. 6), befindet sich hier jedoch ein Kreuz direkt unter Christus. Dieses steht, soweit erkennbar, unabhängig in der Mitte der Apostelgruppe. Es ist kleiner als die Apostel, aber es steht so im Raum, dass es monumental wirkt.

Warum steht ein Kreuz auf dem üblicherweise für Maria reservierten Platz? Möglicherweise war die Tradition des Himmelfahrtbildes noch nicht sehr alt, als man die Eulogie anfertigte. Die frühesten östlichen Darstellungen diesen Typs sind alle ins 6. Jahrhundert zu datieren und weisen in den syrisch-palästinischen Raum². Vielleicht ist das, was wir hier sehen, eine Bildform, die nicht lange Bestand hatte³. Näher liegt allerdings, dass das Kreuz in Verbindung zur Himmelfahrt Christi zu bringen ist, bzw., da es sich um ein Pilgerandenken handelt, zum *locus sanctus*, an dem das Ereignis stattfand: dem Ölberg.

* Dieser Beitrag gehört zu einem größeren Projekt, das sich mit der Kleinkunst Palästinas in der frühbyzantinischen Zeit beschäftigt. Ich danke der Robert H. und Clarice Smith Foundation des Department of Art of the Hebrew University and the Minerva Foundation der Max Planck Society für ihre finanzielle Unterstützung. Mein Dank gilt Oded Irshai und Bianca Kühnel für ihre wertvollen Hinweise. Die Übersetzung ins Deutsche verdanke ich der Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft von Prof. Dr. Stefan Heid.

¹ Israel Antiquities Authority, Inv. Nr. 52–123. L. Y. RAHMANI, Eulogia Tokens from Byzantine Beth-She'an, in: *Atikot* 22 (1993) 111 Abb. 6 (Eulogie D); Y. ISRAELI / D. MEVORAH, Cradle of Christianity (Jerusalem 2000) 212. Für weitere Pilgerandenken aus Beth Shean siehe S. AGADY u. a., Byzantine Shops in the Street of the Monuments at Bet Shean (Scythopolis), in: L. V. RUTGERS (Hg.), *What Athens Has To Do with Jerusalem. Essays on Classical, Jewish, and Early Christian Art and Archaeology in Honor of Gideon Foerster* (Leuven 2002) 477–483. Zu palästinischen Pilgerandenken insgesamt siehe O. COHEN-LIFSCHITZ, *The Palestinian Eulogia Tokens of the Early Byzantine Period* (MA Thesis, The Hebrew University of Jerusalem 2004) (in Hebräisch).

² Beispiele siehe unten Anm. 10. Eine abweichende Verbildlichung der Himmelfahrt findet sich auf einer Tafel der Holztür von S. Sabina in Rom (5. Jh.) und auf einem Elfenbein, evtl. auch aus Rom (frühes 5. Jh.), auf dem Christus einen Berg besteigt, um Gottes Hand zu ergreifen. Siehe A. A. SCHMID, Art. Himmelfahrt Christi, in: *LCI* 2 (Rom 1968) 268–275 Abb. 1; G. SCHILLER, Die Entstehung des Himmelfahrtbildes, in: *SCHILLER* 3 (Gütersloh 1971) 144–150 Abb. 451.

³ RAHMANI (Anm. 1) 114–115 sieht eine Kombination von Himmelfahrt und Kreuzanbetung, möglicherweise eine Fehldeutung eines monumentalen Bildprogramms.



Abb. 1: Toneulogie aus Bet Shean (mit Umzeichnung)

Der vorliegende Beitrag will ausgehend von zwei Beispielen, wovon eines die besagte Toneulogie ist, der Frage nachgehen, ob ein Kreuz innerhalb eines Himmelfahrtsbildes jenes monumentale, golden strahlende Kreuz auf dem Ölberg anzeigen soll, das sich dort wohl seit Ende des 4. Jahrhunderts befand. Eine zweite Frage knüpft daran an. In seinem Buch „Kreuz – Jerusalem – Kosmos. Aspekte frühchristlicher Staurologie“ beschreibt Stefan Heid die historischen, theologischen und topographischen Zusammenhänge des Ölbergkreuzes – ein beeindruckendes Kreuz, vielleicht das wichtigste nach jenem auf dem Golgotha⁴. Aus welchem Grund war – wenn es sich wirklich so verhält – nur das Letztere (Golgothakreuz) auf den Eulogien der *loca sancta* abgebildet? Hat man das Kreuz auf dem Ölberg übersehen oder hat man einige Kreuzdarstellungen falsch interpretiert? Ausgehend von einigen Pilgereulogien soll versucht werden, die Zahl der Darstellungen des Ölbergkreuzes zu erweitern. Dabei sollen auch Beispiele in Betracht gezogen werden, die keine Himmelfahrtselemente aufgreifen.

Wie die Toneulogie geht auch das zweite Beispiel auf den östlichen Himmelfahrtstyp zurück. Der obere Teil des Innenkreises der Bobbio-Ampulle Nr. 2 zeigt Christus innerhalb einer von Engeln gehaltenen Mandorla in seiner Herrlichkeit auf einem Himmelsbogen sitzend, umgeben von Sternen (Abb. 2). Man erwartet unterhalb von Christus Maria und die Apostel; daher überrascht die Szene im unteren Teil der Komposition. Dort erhebt sich ein anscheinend mannshohes Palmkreuz auf einem Berg, dem zwei Engel huldigen, deren Hände verhüllt sind⁵. Maria fehlt in der Komposition, aber die zwölf Apostel sind

⁴ St. HEID, Kreuz – Jerusalem – Kosmos. Aspekte frühchristlicher Staurologie (Münster 2001) 106–168.

⁵ Vgl. J. ENGEMANN, Akklamationsrichtung, Sieger- und Besiegtenrichtung auf dem Galeriusbogen in Saloniki, in: JAC 22 (1979) 150–160; DERS., Deutung und Bedeutung frühchrist-



Abb. 2: Pilgerampulle aus Bobbio (Nr. 2) Abb. 3: Pilgerampulle aus Bobbio (Nr. 1)

durch Brustbilder dargestellt, die wie auf einem Band konzentrisch um das innere Bildfeld gruppiert sind. Die Darstellung des von Engeln in der Mandorla getragenen Christus meint wohl die Himmelfahrt. Das führt Stefan Heid zu der vorsichtigen Annahme, dass die Huldigung darunter dem auf dem Ölberg errichteten Kreuz gilt⁶. Mit anderen Worten: beide Teile der Komposition von Bobbio-Ampulle Nr. 2 könnten auf denselben Ort verweisen: den Ölberg.

Der um das innere Bildfeld gelegte Kreis von Aposteln spricht für diese Identifikation, weil ihnen bei der Himmelfahrt das Versprechen gegeben wurde: „Dieser Jesus, der von euch ging und in den Himmel aufgenommen wurde, wird

licher Bildwerke (Darmstadt 1997) 125–130. Zur Herkunft der verhüllten Hände aus dem byzantinischen Zeremoniell siehe W. N. SCHUMACHER, *Dominus legem dat*, in: RQ 54 (1959) 7 und J. ENGEMANN, *Ein Missorium des Anastasius. Überlegungen zum ikonographischen Programm der „Anastasius“-Platte aus dem Sutton Hoo Ship-Burial*, in: M. RESTLE (Hg.), *Festschrift für Klaus Wessel* (München 1988) 108f. Siehe ebenso J. G. DECKERS, *Vom Denker zum Diener. Bemerkungen zu den Folgen der konstantinischen Wende im Spiegel der Sarkophagplastik*, in: B. BRENK (Hg.), *Innovation in der Spätantike, Kolloquium Basel 6. und 7. Mai 1994* (Wiesbaden 1996) 149–151.

⁶ HEID (Anm. 4) 164. Vgl. B. KÜHNEL, *Loca Sancta and the Representational Arts. A Reconsideration*, in: *L'idea di Gerusalemme nella spiritualità cristiana del medioevo* (Città del Vaticano 2003) 82: „the superposition of Christ in mandorla carried by angels and the Golgotha cross received by angels makes this scene into a clear depiction of Christ's Second Coming announced by the cross.“ DIES., *The Holy Land as a Factor in Christian Art*, in: O. LIMOR / G. G. STROUMSA (Hg.), *Christians and Christianity in the Holy Land from the Origins to the Latin Kingdom* (Turnhout 2006) 476; DIES., *Ascension and Theophany. Site and Iconography*, in: M. SHARON (Hg.), *Jerusalem in the Eschatological Thought of Judaism, Christianity and Islam* (im Druck); DIES., *From the Earthly to the Heavenly Jerusalem. Representations of the Holy City in Christian Art of the First Millenium* (Rom 1987) 97.

ebenso wiederkommen, wie ihr ihn habt zum Himmel hingehen sehen“ (Apg 1,11). Die gleiche Art des Wiedersehens könnte auch den Ort der Wiederkunft festlegen. Tatsächlich gab es die Jerusalemer Tradition, wonach auf dem Ölberg die Wiederkunft Christi zu erwarten sei⁷, auch wenn daneben andere Orte einen solchen Anspruch erhoben⁸. Und in der Tat wurde erst kürzlich vorgeschlagen, dass der östliche Himmelfahrtstyp auf einen Jerusalemer Bildentwurf zurückgeht, der in ein einziges Bild Himmelfahrt und Wiederkunft aufnehme und davon ausgehe, dass Himmelfahrt und künftige Theophanie am gleichen *locus sanctus* im Osten Jerusalems, auf dem Ölberg, stattfinde⁹. Die ältesten Darstellungen gehen ins 6. Jahrhundert zurück und weisen in den syrisch-palästinischen Raum: fol. 13v des Rabbula-Evangeliars und die Heilig-Land-Ampullen¹⁰. Deren Sammlungen in Bobbio und Monza lassen sieben verschiedene Modeln des Himmelfahrtbildes unterscheiden¹¹. Demnach haben also die Kreuze auf der Toneulogie und der Bobbio-Ampulle Nr. 2 an den damals neuesten Bildfindungen in Palästina teil, indem sie Himmelfahrt und Parusie Christi auf dem Ölberg verschmelzen. Zweifellos handelt es sich um Pilgerandenken, die beim Betrachter die Erinnerung an die *loca sancta* evozieren wollen, so dass in diesem Fall offenbar der Ölberg mit dem monumentalen Kreuz visualisiert wird.

Zur Erhärtung der bisherigen Überlegungen kann darauf hingewiesen werden, dass verschiedene Heilig-Land-Ampullen offensichtlich das monumentale Kreuz auf dem Golgotha darstellen, wenn auch in künstlerisch freier Gestaltung. Es sollte also nicht überraschen, wenn auch das Ölbergkreuz seinen ikonographischen Niederschlag gefunden hätte. Damit erhebt sich aber sofort der Einwand, ob nicht das Kreuz der Bobbio-Ampulle Nr. 2, das von zwei Engeln mit verhüllten Händen adoriert wird, das Kreuz von Golgotha meint. Wie lassen sich beide Kreuze auseinanderhalten? Zur Klärung dieser Frage kann ein kurzer Überblick über die Traditionen, Funktionen und Bedeutungen des Ölbergkreuzes dienen. Das kann auch helfen, das Ölbergkreuz in weiteren Darstellungen wiederzufinden, selbst wenn die üblichen Elemente des Himmelfahrtbildes fehlen.

In seinen Ausführungen zur Inkarnation Christi bezog sich Cyrill von Jerusalem († 386 oder 387) auf Sacharja 14,4, den einzigen Vers des Alten Testaments,

⁷ HEID (Anm. 4) 150f.

⁸ Zum Sinai als Ort der Parusie siehe ST. HEID, Der Sinai – Berg der Gottesschau in frühkirchlicher Tradition, in: RivAC 79 (2003) 343–347.

⁹ KÜHNEL, *Loca Sancta* (Anm. 6) 84–87; DIES., Ascension and Theophany (Anm. 6). DIES., The Holy Land as a Factor (Anm. 6) 481–484. Itin. Placent. 16 (CCL 175, 163): *Et rursum in monte (sc. Oliveti), unde Dominus ascendit ad patrem, ubi et iudicare veniet*. Diese Stelle findet sich nur in einer der beiden Rezensionen, die vermutlich aus karolingischer Zeit stammt. Vgl. O. LIMOR, Holy Land Travels. Christian Pilgrims in Late Antiquity (Jerusalem 1998) 209f. (in Hebräisch).

¹⁰ Z.B. Monza-Ampullen Nr. 1, 11, 14, 16 (Abb. in A. GRABAR, Ampoules de Terre Sainte. Monza – Bobbio [Paris 1958]); C. CECHELLI / G. FURLANI / M. SALMI, The Rabbula Gospels (Olten–Lausanne 1959) Abb. 13b.

¹¹ Monza-Ampullen Nr. 1, 2, 10, 11, 14 und Bobbio-Ampullen Nr. 18, 19 (Abb. in GRABAR [Anm. 10]).

der den Ölberg ausdrücklich nennt, als er die Katechumenen über das Zeichen unterrichtete, durch das sich Christus bei seiner Ankunft zu erkennen gebe: „Er willigte ein und setzte sich sogar auf ein Eselsfüllen. Gib uns aber lieber ein Zeichen, wo der König bei seinem Eintreten stehen wird. Gib uns aber kein weit von der Stadt entferntes Zeichen, damit wir es nicht verfehlen. Gib uns ein nahes, in die Augen fallendes Zeichen, so dass wir den Ort sehen können, selbst wenn wir uns in der Stadt aufhalten. Der Prophet entgegnet nochmals: ‚Seine Füße werden an jenem Tag auf dem Ölberg stehen, der im Osten gegenüber von Jerusalem liegt‘ (Sach 14,4). Stimmt es nicht, dass diesen Ort jedermann sieht, der sich in der Stadt aufhält?“¹²

Cyrrill verbindet Jesu Einzug in Jerusalem mit seiner Wiederkunft und stellt diese rhetorische Frage, indem er am Heiligen Grab den Katechumenen Unterricht erteilt. Er hätte auch formulieren können: Sehen wir nicht von hier aus, neben dem Golgotha stehend, jenen Ort? Cyrrill stellt eine visuelle Beziehung zwischen beiden Orten her. Bekanntlich wurden dann diese beiden wichtigsten Plätze der Stadt in der Jerusalemer Liturgie durch feierliche Prozessionen vom Golgotha zum Ölberg und zurück miteinander verbunden¹³. Die Pilgerin Egeria erwähnt in ihrem Pilgerbericht (381–384) vor allem Prozessionen während der Osterzeit¹⁴. Sie beschreibt, wie sich die vom Heiligen Grab herkommenden und vom Bischof angeführten Gläubigen in der Höhle bei der Eleonakirche auf dem Ölberg versammeln, wo Christus seine Jünger über die Endzeit belehrt hat¹⁵.

Mit dem „Zeichen“ meinte Cyrrill höchstwahrscheinlich das Kreuz¹⁶. In der Quadragesima predigte Cyrrill seinen Katechumenen mit Bezug auf Mt 24,31

¹² Catech. 12,11 (J. RUPP, *S. Patris nostri Cyrilli Hierosolymorum archiepiscopi opera quae supersunt omnia* 2 [München 1860] 14). Zur eschatologischen Perspektive in Cyrills Schriften, besonders den Schriften, sofern sie nach 351, d. h. nach der Kreuzerscheinung datieren, siehe O. IRSHAI, *Historical Aspects of the Christian-Jewish Polemic Concerning the Church of Jerusalem in the Fourth Century* [In the Light of Patristic and Rabbinic Literature], Diss. The Hebrew University of Jerusalem 1993 (Hebrew with English summary); DIES., *The Jerusalem Bishopric and the Jews in the Fourth Century: History and Eschatology*, in: L. I. LEVINE (Hg.), *JERUSALEM. ITS SANCTITY AND CENTRALITY TO JUDAISM, CHRISTIANITY, AND ISLAM* (New York 1999) 204–220; DIES., *Cyrril of Jerusalem: The Apparition of the Cross and the Jews*, in: O. LIMOR / G. G. STROUMSA (Hg.), *Contra Iudaeos, Ancient and Medieval Polemics between Christians and Jews* (Tübingen 1996) 85–104.

¹³ J. F. BALDOVIN, *The Urban Character of Christian Worship. The Origins, Development, and Meaning of Stational Liturgy* (Roma 1987) passim.

¹⁴ Zur Datierung siehe J. WILKINSON, *Egeria's Travels; newly translated with supporting documents and notes* (London 1971) 237–239. Zu den Prozessionen siehe *Itin. Eger.* 24–49; WILKINSON 123–147; J. W. DRIJVERS, *Cyrril of Jerusalem. Bishop and City* (Leiden, 2004) 75–85.

¹⁵ *Itin. Eger.* 30,3; 39,3, in: CCL 175, 77. 83.

¹⁶ *Eus. Caes. dem. ev.* 6,18,25 (GCS *Eus. Caes.* 6, 279); *Didym. Alex. comm.* in *Zach.* 5,40 (SC 85, 990); *Hieron. comm.* in *Zach.* 3,14,3f. (CCSL 76A, 879): *Et ipse mons Olivarum in quo stant pedes Domini, contra Hierusalem est et ad orientem, unde oritur sol iustitiae*. Siehe HEID (Anm. 4) 155, Anm. 323; O. LIMOR, *The Place of the End of Days. Eschatological Geography in Jerusalem*, in: B. KÜHNEL (Hg.), *The Real and Ideal Jerusalem in Jewish, Christian and Islamic Art*, Festschrift B. Narkiss (Jerusalem 1998) 13–22.

über die Vision Daniels; detailliert beschreibt er die zweite Ankunft Christi und erklärt, wie das die Parusie einleitende himmlische Zeichen erkannt werden könne: „Aber was ist das Zeichen seines Kommens, damit nicht etwa eine feindliche Macht es versucht zu imitieren? Und dann wird erscheinen, heißt es, das Zeichen des Menschensohns am Himmel“. Das wahre und eigentümliche Zeichen Christi ist das Kreuz. Das Zeichen des leuchtenden Kreuzes geht dem König voran, um den kundzutun, der einst gekreuzigt wurde. [...] Das Zeichen des Kreuzes wird seine Feinde ängstigen, seine Freunde aber, die an ihn geglaubt, ihn verkündet oder für ihn gelitten haben, freuen. Wie selig ist dann, der als Freund Christi angetroffen wird! Ein solcher König der Herrlichkeit, der von den Engeln begleitet wird und mit dem Vater auf dem Thron sitzt, wird seine eigenen Knechte nicht verachten. Damit nämlich die Auserwählten nicht mit den Feinden vermischt werden, schickt er seine Engel mit einer großen Posaune und sie werden seine Erwählten von den vier Winden versammeln.“¹⁷

War dort auf dem Ölberg schon ein Kreuz, als Cyrill seine Predigt hielt? Egeria erwähnt kein solches Kreuz. Einen Hinweis könnte ein lokales Ereignis bieten, das die beiden *loca sancta* des Golgotha und Ölbergs miteinander verbindet und das von Cyrill erwähnt wird. In 351 beschreibt er die eschatologische Bedeutung beider Stätten in seinem Brief an Kaiser Constantius II. (337–361). Er informiert ihn darüber, daß in der Osterzeit „am 7. Mai um die dritte Stunde das Kreuz riesengroß, wie aus Licht gemacht, am Himmel über dem heiligen Golgotha erschien und sich bis zum heiligen Ölberg ausdehnte.“¹⁸ Dann leitet Cyrill an der entscheidenden Stelle des Briefs zur Deutung des Ereignisses über¹⁹: „Gemäß dem Zeugnis der Propheten und Christi Worten in den heiligen Evangelien, gottbegünstigter Kaiser, hat sich dieses Wunder jetzt ereignet und wird sich einst noch herrlicher ereignen. Denn im Evangelium des heiligen Matthäus läßt der Erlöser seine gesegneten Apostel die zu-

¹⁷ Catech. 15,22 (J. RUPP, *S. Patris nostri Cyrilli Hierosolymorum archiepiscopi opera quae supersunt omnia* 2 [München 1860] 184). IRSHAI, *Cyril of Jerusalem* (Anm. 12) 100; E. DINKLER, *Das Apsismosaik von S. Apollinare in Classe* (Köln 1964) 83. Vgl. Cyrill. Hieros. catech. 13,41. Zum Kreuz als Zeichen der Kreuzigung und Auferstehung in Cyrills Katechesen und in den Mystagogischen Katechesen siehe A. J. DOVAL, *Cyril of Jerusalem, Mystagogue. The Authorship of the Mystagogic Catecheses* (Washington D.C. 2001) 176–185. Zum Kreuz als Zeichen für Jerusalem und die heiligen Stätten siehe J. W. DRIJVERS, *Promoting Jerusalem. Cyril and the True Cross*, in: J. W. DRIJVERS / J. W. WATT (Hg.), *Portraits of Spiritual Authority. Religious Power in Early Christianity, Byzantium and the Christian Orient* (Leiden 1999) 79–95.

¹⁸ Cyrill. Hieros. ep. ad Const. II Imp. 4 (E. BIHAIN, *L'Épître de Cyrille de Jérusalem à Constance sur la vision de la croix* [BHG³ 413], in: *Byzantion* 43 [1973] 288); IRSHAI (Anm. 17); DRIJVERS (Anm. 17) 79–95; DERS., *Cyril of Jerusalem* (Anm. 14) 153–176. Zur Datierung siehe H. CHANTRAINE, *Die Kreuzesvision von 351. Fakten und Probleme*, in: *ByZ* 86–87 (1993–1994) 430–441. Zur Ausbreitung des Kreuzes über den Tempelberg siehe HEID (Anm. 4) 137.

¹⁹ IRSHAI (Anm. 17) 97; DERS., *The Jerusalem bishopric and the Jews in the fourth century. History and Eschatology*, in: L. I. LEVINE, *Jerusalem. Its Sanctity and Centrality to Judaism, Christianity and Islam* (New York 1999) 204–220.

künftigen Dinge wissen und durch sie hat er ihren Nachfolgern mehr als eindeutig vorausgesagt: „Danach wird das Zeichen des Menschensohnes am Himmel erscheinen“ (Mt 24,30)“.

Cyrrill begnügt sich nicht mit der dem Kaiser feierlich vorgetragenen Deutung der Kreuzerscheinung. Er hat auch seine unmittelbare Umgebung in Jerusalem im Blick²⁰. Die Jerusalemer Kirche feierte nämlich fortan das Ereignis in einem jährlichen Festgottesdienst. Auch wenn nichts Näheres dazu bekannt ist, so immerhin, dass der 7. Mai ein festes Datum im örtlichen kirchlichen Kalender wurde; das bezeugt das armenische Lektionar aus den Jahren 417–439²¹. Man darf annehmen, dass man an diesem Tag in einer Prozession vom Golgotha zum Ölberg dieses kosmische Ereignis in Erinnerung rief, ähnlich den von Egeria beschriebenen Prozessionen. Immerhin fand die Erscheinung Nachfolgerinnen. Gregor von Nazianz (†390) zufolge kam es 363 zu einer weiteren Staurophanie. In seinen polemischen Schriften gegen Kaiser Julian aus dem Jahr 364 spricht er von einem Lichtkreuz, das am Jerusalemer Himmel gesehen wurde²². Eine Kreuzerscheinung über Jerusalem, die sich vom Golgotha zum Ölberg und damit über den Tempelberg hin erstreckte, wird auch von anderen Quellen bezeugt, und zwar in Zusammenhang des fehlgeschlagenen Versuchs Julians, den Tempel wieder aufzubauen²³.

In den 80er Jahren des 4. Jahrhunderts, spätestens im Verlauf des 5. Jahrhunderts, wurde ein monumentales Kreuz an der eschatologisch bedeutsamen Stelle errichtet, das auf das zukünftige Kreuz, das der Wiederkunft Christi vorausgehen würde, verwies und mit dem Golgotha-Kreuz korrespondierte²⁴. Es rief den Sieg des Kreuzes über den jüdischen Tempel wach und war Orientierungspunkt für das Gebet der Jerusalemer Bevölkerung²⁵. Hieronymus berichtet als erster um 404 von einem stattlichen Kreuz, das hell schimmernd auf dem Berg

²⁰ Die Bedeutung der heiligen Stätten für die Liturgie scheint bereits zur Zeit Cyrills voll ausgeschöpft worden zu sein; J. F. BALDOVIN, *Liturgy in Ancient Jerusalem* (Nottingham 1989); E. YARNOLD, *Cyril of Jerusalem* (London 2000) 33–55; DOVAL (Anm. 17); DRIJVERS (Anm. 14).

²¹ A. RENOUX, *Le Codex Arménien Jérusalem 121* (Turnholt 1971) 333; vgl. G. GARITTE, *Le calendrier Palestino-Géorgien du Sinaiticus 34* (X^e siècle) (Brüssel 1958) 218; G. KRETSCHMAR, *Festkalender und Memorialstätten Jerusalems in altkirchlicher Zeit*, in: ZDPV 87 (1971) 190 f. Anm. 86; WILKINSON (Anm. 14) 272; IRSHAI, *Historical Aspects* (Anm. 12) 125–126; IRSHAI (Anm. 17) 88 f. 104.

²² Greg. Naz. c. Jul. 5,4 (SC 309, 300–302). Für Gregor symbolisiert die Kreuzerscheinung den Sieg über die Juden und ihren zerstörten Tempel; HEID (Anm. 4) 134. Die Staurophanie von 363 bei Theophanes Confessor (†817) siehe C. MANGO / R. SCOTT, *The Chronicle of Theophanes Confessor. Byzantine and Near Eastern History* (Oxford 1997) 82.

²³ Philostorg. hist. eccl. 3,26 (GCS Philostorg.² 51 f.); Sozom. hist. eccl. 4,5,2 (GCS N.F. Sozom. 142); Theodor. Anagn. hist. tripart. 2,87 (GCS N.F. 3 Theodor. Anagn. 42). BIHAIN (Anm. 18) 266 f.; IRSHAI (Anm. 12) 88; HEID (Anm. 4) 135–137; YARNOLD (Anm. 20) 22.

²⁴ HEID (Anm. 4) 140. 162. 164.

²⁵ HEID (Anm. 4) 150–159. Zum Kreuz als eschatologisches Zeichen und Gebetsorientierung siehe E. PETERSON, *Frühkirche, Judentum und Gnosis. Studien und Untersuchungen* (Rom 1959) 10 f. 15–35.

auftragte²⁶. In einer Schrift nach der Plünderung Roms durch die Westgoten im Jahr 410 vergleicht er das Ölbergkreuz, wo der Logos anwesend sei, mit der göttlichen Gegenwart (*Shekhinah*): Diese habe den jüdischen Tempel nach der Zerstörung durch die Römer verlassen und wohne nun auf dem Ölberg²⁷. Nachdem das Kreuz im Jahr 450 niedergebrannt war, errichtete Kaiserin Eudocia – die Gemahlin Theodosius' II. – ein neues aus Bronze. Vom 7. Jahrhundert an sind die Briefe Cyrills an Constantius II. in verschiedenen Fassungen und Übersetzungen vorhanden, die frühesten auf Syrisch²⁸. Spätestens seit dem 6. Jahrhundert wurde also die Vision Cyrills überliefert und in unterschiedlichen Darstellungen zum Ausdruck gebracht, sowohl in der Liturgie als auch monumental. Zu einer Zeit, als die Pilgerfahrt ins Heilige Land einen Höhepunkt erreichte, gab es also genug Ansatzpunkte, auf Pilger-Eulogien die beiden Heiligen Stätten miteinander zu verbinden und das Ölbergkreuz darzustellen.

Die betreffenden Heilig-Land-Ampullen könnten als bildliche Umsetzung des von Cyrill beschriebenen Ereignisses aufzufassen sein, das sich demnach im 6. Jahrhundert großer Popularität erfreute. Auf der Bobbio-Ampulle Nr. 1 belegt das Zentrum der Komposition ein anscheinend gewaltiges Palmkreuz vor einem sternübersäten Hintergrund und von der Mandorla umrahmt (Abb. 3). Die Mandorla ist flankiert von je zwei anbetenden Engeln. Über der Mandorla befindet sich ein Brustbild Christi und unter ihr ein Hügel oder Berg, den man als Golgotha auffassen könnte²⁹. Die Rahmung der Mandorla scheint nicht dafür zu sprechen, dass das Palmkreuz gleichsam auf dem Golgotha verwurzelt sei. Eher wird der Eindruck vermittelt, dass die Palmzweige aus der Kreuzmitte heraus wachsen als aus dem Boden, im Unterschied zu jenen Palmkreuzen, die Teil einer Kreuzigungsszene sind (Monza-Ampullen Nr. 9, 10, 11). Hier jedoch scheint das Kreuz von seiner Mitte her zu strahlen. Dies lässt zusammen mit dem Brustbild Christi, den vier Engeln und dem Sternenhimmel annehmen, dass es sich tatsächlich nicht um das monumentale Golgothakreuz handelt, welches an die Kreuzigung Christi erinnert, sondern um das seiner Wiederkunft vorausgehende Kreuz, das gleichsam über dem Golgotha steht und sich bis zum Ölberg erstreckt³⁰.

²⁶ Ep. 108,12,1 (CSEL 55², 320): *reuertar Hierosolymam et per Thecuam atque Amos rutilantem montis oliueti cruce[m] aspiciam, de quo salvator ascendit ad patrem.*

²⁷ Comm. in Ez. 3,11,22,23 (CCSL 75, 125): *Mirumque, in modum, usque in praesentem diem gloria Domini, quae deseruit templum, stat super montem Oliueti et, in signo crucis rutilans, spectat templum quondam iudaicum, in fauillas et cineres dissolutum.* Das Ölbergkreuz als Symbol des römischen Sieges über die Juden und dauernde Erinnerung an die Zerstörung des Tempels siehe HEID (Anm. 4) 150–168.

²⁸ Möglicherweise spätes 5. Jh.; F. J. COAKLY, A Syriac Version of the Letter of Cyril of Jerusalem on the Vision of the Cross, in: *AnBoll* 102 (1984) 70–84. IRSHAI (Anm. 12) 88 f.

²⁹ Umlaufende Schrift: „Öl vom Baum des Lebens, das uns zu Lande und zu Wasser leitet“; GRABAR (Anm. 10) 33; J. ENGEMANN, Palästinensische Pilgerampullen im F. J. Dölger-Institut in Bonn, in: *JAC* 16 (1973) 10; G. VIKAN, Byzantine Pilgrim Art, in: L. SAFRAN (Hg.), *Heaven on Earth. Art and the Church in Byzantium* (University Park, Penn. 1998) 247.

³⁰ KÜHNEL, Jerusalem (Anm. 6) 97 und *Loca Sancta* (Anm. 6) 81 deutet das Kreuz der Bob-



Abb. 4: Pilgerampulle aus Monza (Nr. 13)

Abgesehen von der Bobbio-Ampulle 1 mit ihrer Staurophanie gab es mindestens ein weiteres Model, das sich auf das auf dem Ölberg errichtete Kreuz deuten lässt. Das betreffende Motiv scheint ziemlich populär gewesen zu sein; zumindest hat es sich in drei Kopien erhalten. Die Bobbio-Ampulle Nr. 8 und Monza-Ampullen Nr. 12 und 13 weisen zwei konzentrische Bänder auf: das innere mit Rundbildern der Apostel, das äußere mit Sternen. Sie legen sich um ein Medaillon, in dessen Mitte unter einem Ciborium ein anscheinend monumentales lateinisches Kreuz mit ausschweifenden Enden und Perlenabschluss steht (Abb. 4)³¹. Diese Gestaltung spricht dafür, dass es sich nicht um irgendein Kreuz handelt, sondern um ein ganz bestimmtes Großkreuz an bedeutungsvollem Ort. Da die andere Seite der Monza-Ampullen Nr. 12 und Nr. 13 eine Kreuzigung-Auferstehungs-Komposition bietet³² – eine Zusammenschau des Heilig-Grab-Komplexes³³ –, wird man das Kreuz unter dem Ciborium eher als das

bio-Ampulle Nr. 1 in doppeltem Sinne auf das Golgothakreuz: als Kreuzigungswerkzeug und Wiederkehrzeichen.

³¹ Monza-Ampulle Nr. 4 hat ein anscheinend monumentales Kreuz im Zentrum, stammt jedoch aus einer anderen Model: Die ausschweifenden Arme laufen in einer Kurve mit Perlenbesätzen aus. Das Kreuz steht auf drei Stufen; Apostel sind nicht abgebildet. Möglicherweise meint das Kreuz den Golgothaberg, während die drei erwähnten Ampullen auf den Ölberg Bezug nehmen.

³² Die andere Seite der Bobbio-Ampulle Nr. 8 ist nicht erhalten.

³³ Eine Umschrift lautet: „Öl vom Holz des Lebens der heiligen Stätten Christi“; GRABAR



Abb. 5–6: Pilgerampulle aus Monza (Nr. 14), beidseitig

Ölbergkreuz deuten³⁴. Die Verbindung zwischen Heiligem Grab und Ölberg wird nicht selten auf den palästinischen Ampullen hergestellt. Zumindest in vier Fällen (Monza-Ampullen Nr. 10, 11, 14, 15) kann man eine Korrelation zwischen beiden Heiligen Stätten daraus ableiten, dass das Motiv der Kreuzigung-Auferstehung auf der einen Seite stets auf der anderen Seite mit dem der Himmelfahrt Christi gekoppelt ist (Abb. 5–6)³⁵.

Das umlaufende Band mit Apostelbrustbildern führt zurück zur Bobbio-Ampulle Nr. 2. Hier wie dort zeigen sie an, dass das zentrale Kreuz eher auf den Ölberg denn auf den Golgotha zu beziehen ist. Das erlaubt einen Blick auf ein liturgisches Kreuz aus Messing, das zwar nicht als eigentliche Pilgerkunst gelten kann, das aber dennoch mit Jerusalem und dem Ölberg zu tun haben dürfte (Abb. 7–8).

Das Messingkreuz in München misst 52,4 × 40,9 cm und hat die lateinische Form; die Arme schweifen aus und waren mit je mit zwei Messingperlen be-

(Anm. 10) 29; VIKAN (Anm. 29) 243. Zum Zusammenhang der Kreuzigung-Auferstehungs-Szenen der Ampullen mit dem Hl. Grab siehe KÜHNEL, Jerusalem (Anm. 6) 93–95.

³⁴ C. IHM, Die Programme der christlichen Apsismalerei vom 4. Jh. bis zur Mitte des 8. Jh. (Stuttgart² 1992) 89f.: Die Ampullen mit einem Kreuz umgeben von Apostelmedaillons imitieren die Kuppeldekoration der Anastasis. Auf Monza-Ampulle Nr. 3 umgibt ein Band von Medaillons mit Christus und den Aposteln das Auferstehungsbild; hier könnte eine Beziehung zwischen Ölberg und Hl. Grab hergestellt sein.

³⁵ Auf einer Ampulle des Cleveland Museum of Fine Art finden sich Himmelfahrt und Kreuzigung auf Vorder- und Rückseite; ENGEMANN (Anm. 29) Pl. 7c.d.

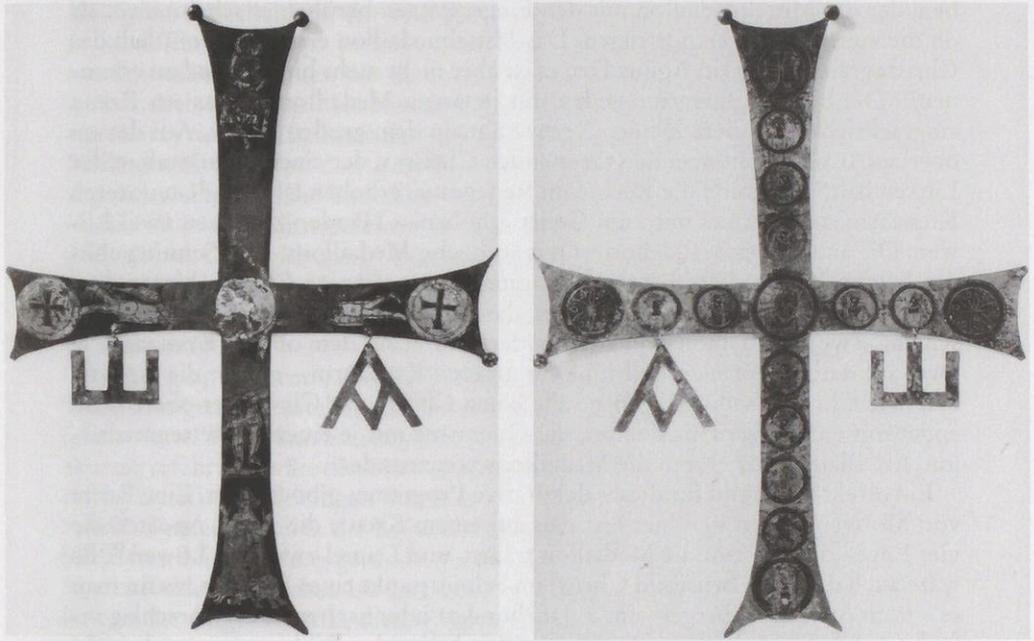


Abb. 7–8: Messingkreuz aus der Sammlung Dr. Christian Schmidt, München

krönt, wie die noch verbliebenen drei belegen³⁶. Von den Querarmen hängen die apokalyptischen Buchstaben *Alpha* und *Omega* herunter. Das Kreuz hatte einen Zapfen, mit dem es auf eine Basis aufgesteckt werden konnte³⁷. Vorder- und Rückseite sind verziert mit eingravierten Linien und ringförmigen, gepunzten Mustern. Was als Vorder- und was als Rückseite zu gelten hat, lässt sich schwer ausmachen³⁸. Auf der einen Seite sieht man auf jedem Arm einen Engel schwe-

³⁶ München, Sammlung Dr. Christian Schmidt, Inv. Nr. 155. A. EFFENBERGER, Vom Zeichen zum Abbild. Frühzeit christlicher Kunst, in: M. BRANDT / A. EFFENBERGER (Hg.), *Byzanz, die Macht der Bilder* (Hildesheim 1998) 14–39, Nr. 3 Abb. 22–25; DERS., Prozessionskreuz, in: L. WAMSER / G. ZAHLHAAS (Hg.), *Rom und Byzanz. Archäologische Kostbarkeiten aus Bayern* (München 1998) 72–76, Nr. 64; DERS., Standkreuz mit Pendilien (Alpha und Omega), in: *Byzanz. Das Licht aus dem Osten. Kult und Alltag im Byzantinischen Reich vom 4. bis 15. Jahrhundert* (Mainz 2001) 147–150 Nr. I.50; G. NOGA-BANAI, Kreuz, in: L. WAMSER (Hg.), *Die Welt von Byzanz. Europas östliches Erbe* (München 2004) 126f. Nr. 162. S. auch: DIES., The Brass Cross in Munich and *Loca Sancta* Eulogia. Innovative Representations of Local Traditions, in: JAC (im Druck).

³⁷ Der originale Zapfen war abgebrochen und mit einem Metallstück geflickt, das das unterste Apostelbild verdeckte. Das Metall wurde vor der Publikation entfernt.

³⁸ Die Kreuzgröße lässt keine Entscheidung zu, ob es sich um ein Altar- oder Prozessionskreuz handelte. Andere Kreuze, die vermeintlich dauerhaft in einer Kirche installiert waren, sind viel größer: 1. das bronzene „Mose-Kreuz“ vom Katharinenkloster (104 × 78,5 cm; 6. Jh.), K. WEITZMAN / I. ŠEVČENKO, The Moses Cross at Sinai, in: DOP 17 (1963) 385–398

ben, der das Mittelmedaillon mit den Fingerspitzen berührt; es scheint also, als ob die vier Engel es emportrügen. Das Mittelmedaillon enthielt vermutlich das Christogramm oder ein Agnus Dei; es ist aber nicht mehr hinreichend zu erkennen³⁹. Die beiden Querarme enden mit je einem Medaillon, in das ein Kreuz eingeschrieben ist; diese kleinen Kreuze ähneln dem großen Kreuz. Auf dessen oberem Arm erkennt man den thronenden Christus, der einen Kreuzstab in der Linken hält⁴⁰, während die Rechte im Redegestus erhoben ist. Auf dem unteren Kreuzarm steht Daniel mit zum Gebet erhobenen Händen zwischen zwei Löwen. Die andere Seite ist dekoriert mit sechzehn Medaillons. Den Schnittpunkt der beiden Kreuzesbalken schmückt eine *imago clipeata* Christi; hinter dem Kopf befindet sich ein Christogramm, das strahlenförmig von ihm auszugehen scheint. Zwölf Medaillons mit Brustbildern – drei auf dem oberen Kreuzarm, je zwei auf den Querarmen und fünf am unteren Kreuzarm – stellen die Apostel dar. Wie Christus selbst tragen sie alle einen Chiton mit Clavi. Der obere Arm endet mit einem Kreuzmedaillon, die Querarme mit je einem Rosettenmedaillon. Ein Blattmuster trennt die Medaillons voneinander.

Ein direktes Vorbild für dieses dekorative Programm gibt es nicht. Eine Reihe von Motiven finden sich hier erstmals auf einem Kreuz: die zwölf Apostel, die vier Engel, die das zentrale Medaillon tragen, und Daniel zwischen Löwen⁴¹. Es wäre auch das erste Brustbild Christi im Schnittpunkt eines Kreuzes, wenn man es – nach Arne Effenberger – ins 5. Jahrhundert oder nach meinem Vorschlag ins frühe 6. Jahrhundert datiert⁴². Die größte Nähe des Bildprogramms besteht nicht zu ähnlichen Kreuzen oder liturgischen Gegenständen, sondern zu den palästinischen Ampullen. Allein die oben besprochenen Ampullen Bobbio Nr. 2 und Monza Nr. 8, 12 und 13 zeigen Brustbilder der zwölf Apostel zusammen mit dem Kreuz. Vergleicht man die Bobbio-Ampulle Nr. 2 mit dem Münchener Kreuz, so sind ihre Bildelemente zwar unterschiedlich angeordnet, aber ihnen sind gemeinsame Motive zugefügt: die vier Engel und der thronende Christus. Überdies scheint beide Male die Bildwelt Cyrills auf, der in Anklang an Daniel und das Matthäusevangelium vom himmlischen Zeichen spricht: „Ein solcher

Abb. 16; 2. das Silberkreuz aus dem antiochenischen Schatz (149 × 95 cm; 6.–7. Jh.) im Louvre bzw. Metropolitan Museum of Art, M. MUNDELL-MANGO, *Silver from Early Byzantium. The Kaper Koraon and Related Treasures* (Baltimore 1986) 192–197 Nr. 42a–c; 3. das Silberkreuz aus Ravenna (128 × 122 cm) angeblich aus der Zeit Bischof Agnellus' (6. Jh.); die ältesten Teile könnten vor dem 7. Jh. sein, aber das Kreuz wurde später stark restauriert: G. CAVALLO u. a., *I Bizantini in Italia* (Milano 1982) Nr. 35; F. W. DEICHMANN, *Ravenna* 2,3 (Stuttgart 1989) 350 f.; U. KOENEN, *Das „Konstantinkreuz“ im Lateran und die Rezeption frühchristlicher Genesiszyklen im 12. und 13. Jh.* (Worms 1995) 69 f.

³⁹ EFFENBERGER (Abb. 36) 38.

⁴⁰ Die korrodierte Oberfläche am oberen Kreuzende läßt den Kreuzstab auf der Photographie schwer erkennen.

⁴¹ M. W. gibt es keine Abbildung der Zwölf Apostel auf mittelbyzantinischen Kreuzen. Daniel ist allerdings auf dem unteren Kreuzarm eines postikonoklastischen Kreuzes zu erkennen; München, Sammlung Dr. Christian Schmidt, Inv. Nr. 2156; Dombergmuseum Freising, Kreuz und Kruzifix. Zeichen und Bild (Lindenberg 2005) Nr. II.13.7.

⁴² Effenberger begründet seine Datierung nicht. Vgl. NOGA-BANAI (Anm. 36) 126 f.

König der Herrlichkeit, der von den Engeln begleitet wird und mit dem Vater auf dem Thron sitzt, [...] schickt seine Engel mit einer großen Trompete, und sie werden seine Erwählten von den vier Winden versammeln.“

Stilistisch kann das Münchener Kreuz mit einer Gruppe von Kupfergefäßen aus dem syrisch-palästinischen Raum in Verbindung gebracht werden⁴³. Das, die Nähe des Kreuzes zu den Ampullen und das Apostelmotiv geben dem Kreuz vielleicht eine örtliche Lokalisierung, und zwar den Ölberg. Möglicherweise wurde es in der Liturgie einer Jerusalemer Kirche benutzt oder in einer der zahlreichen Ölbergkirchen⁴⁴. Natürlich bleiben solche und ähnliche Überlegungen, etwa ob das Kreuz bei den Prozessionen zwischen dem Golgotha und Ölberg getragen wurde oder gar das monumentale Ölbergkreuz darstellen sollte, spekulativ⁴⁵.

Bisher ging es darum, eine Verbindung zwischen dem Ölbergkreuz und jenen Darstellungen herzustellen, in denen sich die Kreuzanbetung in eine Himmelfahrts- bzw. Theophanieszene einfügt. Wenn hier die Ortstradition eine Visualisierung erfährt, so wäre dies ein weiteres Beispiel dafür, dass in der Pilgerkunst ein reales Detail einer Heiligen Stätte in eine biblische Bildkomposition integriert wird⁴⁶. Ferner hat m. E. die Kreuzerscheinung am Himmel von Jerusalem einen bildlichen Niederschlag gefunden, ebenso wie das Ölbergkreuz dort, wo es von Apostelbildern umgeben ist. Es bleibt die Frage, ob noch andere Kreuzdarstellungen der Pilgerkunst in diesen Zusammenhang einzubeziehen sind. Wie läßt sich das Golgothakreuz vom Ölbergkreuz unterscheiden?

Eine Reihe von Wallfahrtsgegenständen kommt dafür in Frage, wie zum Beispiel die Ampullen mit einem Kreuz auf jeder Seite⁴⁷, palästinische Eulogien mit zwei das Kreuz adorierenden Engeln⁴⁸ oder Kreuzanbetungsszenen mit zwei verschiedenen, anscheinend monumentalen Kreuzen wie auf dem Glaskelch der Dumbarton-Oaks-Sammlung aus dem 6. Jahrhundert⁴⁹. Auf der einen Seite

⁴³ G. NOGA-BANAI, Workshops with Style. Minor Art in the Making, in: *ByZ* 97 (2004) 536–539; DIES., The Brass Cross (Anm.36).

⁴⁴ Theodos. de situ terrae sanctae 6 (CCL 175, 117): 24 Kirchen auf dem Ölberg.

⁴⁵ Insgesamt bleibt umstritten, inwieweit Pilgerandenken palästinische Monumente abbilden; D. V. AINALOV, The Hellenistic Origins of Byzantine Art (New Brunswick 1961) 84; GRABAR (Anm. 10) 46–50; K. WEITZMANN, *Loca sancta* and the Representational Arts of Palestine, in: *DOP* 28 (1974) 33–55; IHM (Anm. 34) 87; J. ENGEMANN, Das Jerusalem der Pilger. Kreuzauffindung und Wallfahrt, in: Akten des XII. internationalen Kongresses für Christliche Archäologie, Bonn 22.–28. Sept. 1991, 1 (Münster 1995) 35. Eine Studie zur palästinischen Kunst als möglicher Quelle für das Brustbild Christi im Kreuzzentrum und für vier Engel, die ein Kreuz bilden, wird vorbereitet.

⁴⁶ Zu diesem Phänomen siehe WEITZMANN (Anm. 45) 36–42; Kühnel, *Loca Sancta* (Anm. 6) 77–79.

⁴⁷ Z. B. in der Menil Collection in Houston, Texas; ENGEMANN, Pilgerampullen (Anm. 29) Taf. 8c.d.

⁴⁸ Z. B. eine Ampulle der Sammlung Dr. Christian Schmidt (München): Brustbild Christi im Zentrum eines Palmkreuzes, flankiert von zwei Engeln, auf der anderen Seite die Auferstehung; WAMSER, Welt von Byzanz (Anm. 36) Nr. 272; ENGEMANN (Anm. 29) Taf. 6c.d.

⁴⁹ Dumbarton Oaks, Washington D.C., 37.21; M. C. ROSS, Catalogue of the Byzantine and Early Medieval Antiquities in the Dumbarton Oaks Collection 1. Metalwork, Ceramics,

flankieren zwei Engel mit verhüllten Händen ein Ziborium. Sterne führen zum Mittelpunkt, wo ein Kreuz steht. Von der anderen Seite ist nur ein Bruchstück erhalten, auf dem ein Gemmenkreuz mit einer Person, möglicherweise Petrus, zu erkennen ist. Ein Omega erscheint zwischen Kreuz und Apostel, so dass sich wohl gegenüber ein Alpha und eine weitere Person (Paulus?) befanden. Von dieser blieb nur eine Hand, die Handfläche zum Betrachter gedreht. Im Hintergrund beider Kreuzadorationen erscheinen Sterne. Vergleichsbeispiele führten zu der Vermutung, die beiden Kreuze – das eine unter dem Ziborium mit Treppenaufgang, das andere frei stehend – meinten das Heilige Grab, „one being the monument of the Golgotha, the other the sepulchre *sanctuarium*“⁵⁰. Genauso gut ist es möglich, dass zwei verschiedene *loca* dargestellt sind: das Heilige Grab und der Ölberg. Allerdings ließe sich besser für das Ölbergkreuz argumentieren, wenn Elemente des Himmelfahrtsbildes oder die Apostelbilder vorkämen, durch die das Kreuz eine endzeitliche Aussage erhalte und zugleich die visuellen und liturgischen Traditionen des Ölbergs in sich aufnehme.

Abbildungsnachweis:

Abb. 1 Courtesy Israel Antiquities Authority (Zeichnung Pnina Arad);
 Abb. 2 A. GRABAR, *Ampoules de Terre Sainte* (Paris 1958) Pl. XXXIII; Abb. 3
 ebda. Pl. XXXII; Abb. 4 ebda. Pl. XXV; Abb. 5–6 ebda. Pl. XXVI–XXVII;
 Abb. 7–8: Fotodesign Reichenwallner, München.

Glass, Glyptics, Paintings (Washington. D.C. 1962) Nr. 96; K. WEITZMANN (Hg.), *Age of Spirituality. Late Antique and Early Christian Art* (New York 1979) Nr. 545; KÜHNEL, *Jerusalem* (Anm. 6) 98 Abb. 25a.b; DIES., *Loca Sancta* (Anm. 6) Abb. 1.

⁵⁰ KÜHNEL, *Jerusalem* (Anm. 6) 98.

Rezensionen

ÁLVARO FERNÁNDEZ DE CÓRDOVA MIRALLES, Alejandro VI y los Reyes Católicos. Relaciones político-eclesiásticas (1492–1503) (= Dissertationes: Series Theologica XVI). – Roma: Edizioni Università della Santa Croce 2005. 838 S., davon 123 S. Quellen und Literatur, zahlr. Karten. ISBN 88-8333-143-5.

Unkenrufe zu widerlegen, ist eine der angenehmsten Betätigungen menschlichen Geistes. Wie oft wurde den einstigen Königsdisziplinen der Geschichtsschreibung, der klassischen Diplomatie- und Kulturgeschichte, nicht ein baldiges Ende aufgrund erwiesener Obsolenz vorhergesagt, ihr Verschwinden zugunsten methodisch vermeintlich neuer Fragestellungen gefordert? Nur wenige Seiten Lektüre des angezeigten Bandes genügen, diese Spekulationen ins Absurde zu verweisen. Vielmehr tritt uns aus ihnen ein gewaltiges Fresko abendländischer Geschichte gegenüber, spiegelt sich ein vielleicht zu den entscheidenden Dezennien der Vergangenheit zählender Zeitabschnitt im Bilde zweier *in illo tempore* dominierenden politischen Faktoren Europas wider: dem seit kurzem vereinigten Königreich Spanien und dem Heiligen Stuhl.

Deren Beziehungen beschränkten sich umständehalber keineswegs auf den Austausch frommer Privilegien oder devoter Obödienzanzeigen. Jene Jahre sahen die grundlegende Neuprägung des mediterranen und atlantischen Raumes, ein gigantisches Völker- und Ideenringen, inmitten dessen den beiden erwähnten Größen schon aufgrund ihrer geographischen Lage Protagonistenstatus zukam. An entscheidenden Punkten seien hier nur die endgültige Eroberung Spaniens, der Abschluß des säkularen Reconquista-Kreuzzuges im Fall von Cordoba 1492 (vom Autor zu Recht als „apoteosis de una conquista“ bezeichnet), der Konflikt um die neapolitanische Krone und die daraus resultierenden Beziehungen zu Frankreich, schließlich die Ordnung der transatlantischen Einflusssphären durch Alexander VI. genannt. Diesem politischen Makrokosmos standen Einzelphänomene, etwa Fragen um kirchliche Zuständigkeiten und Rechtsprechung im Spannungsfeld zwischen römischer und königlicher Forderung (diesen Aspekten ist der gesamte letzte Abschnitt des Werkes gewidmet), das Vorhaben der Kirchen- und Kurienreform, sowie die spezifischen Familienambitionen der Trastámara und Borja (Borgia) gegenüber.

Eine interessante und spannungsgeladene Zeit also, deren Grobrichtung Gemeingut fast aller historischer Schul- und Lehrbücher ist, wiewohl Erörterungen diplomatischer Einzelfragen und erschöpfende geostrategische Analysen bislang nicht eben überboten. Diese beiden Lücken zumal für den untersuchten Betreff in überzeugender, ja exemplarischer Weise geschlossen zu haben, ist das unleugbare Verdienst de Córdova Miralles'.

Näher mit Zeit und Materie Beschäftigten ist der Autor, heute Ayudante de Historia de la Iglesia an der Universidad de Navarra, seit Vorlage seiner ebenfalls beispielhaften Arbeit zum Hofzeremoniell Isabellas I. (La corte de Isabel I: ritos y ceremonias de una reina, 1474–1504, [Madrid 2002]), Ergebnis einer von M. A. Ladero Quesado betreuten Lizenzarbeit, kein Unbekannter mehr. Seine Fähigkeit zu eindringlicher und klassischer Sprache, zu angenehmem und auch Nicht-Muttersprachlern sich ohne Probleme erschließendem Stil stellt er hier erneut unter Beweis – eine für die Lektüre von mehr denn 720 Seiten Fließtext auch nicht unerhebliche Voraussetzung. Mehr noch aber überzeugt die Vorgehensweise. Einer grundlegenden und aufgrund des fast totalen Mangels vergleichbaren Informationsmaterials auch für den Fachmann notwendigen Einführung in Wesen und Charakter der gegenseitigen diplomatischen Beziehungen folgt eine kurze inhaltliche

Analyse. Dass dabei die so elementaren Fragen von Zeremoniell, Repräsentation und Spiritualität (etwa der Kreuzzugsgedanke des späten 15. Jahrhunderts) nicht ausgeblendet, sondern vielmehr zentral zur Argumentation herangezogen werden, ist ein weiteres Exzellenzmerkmal.

Dem schließt sich der Schwerpunkt der Untersuchung an, die politischen Beziehungen jener beiden etwas im Geruche des Parvenü stehenden Größen der Zeit: dem neuen spanischen Königreich, welches sogleich überseeische Bedeutung erlangen sollte und dem Papsttum der Borgia, das zumal in der Person Alexanders VI., dessen Regierungsdaten den zeitlichen Rahmen des Bandes abstecken, nicht zu den unumstrittensten Kapiteln der Kirchengeschichte zählt. Gerade hier zeigt sich die historiographische Meisterschaft des Verfassers, sachlich und ohne Apologetik, aber auch ohne pseudo-moralische Kriterien einer ganz anderen Epoche den handelnden historischen Charakteren Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Motivationen werden klar, Entscheidungsprozesse treten zutage und auch bekannte Details erhalten im Lichte der spezifischen Analyse eine neue Deutung: vom zunächst gemeinsamen Kampf der Hl. Liga gegen die – in ibero-vatikanischer Optik – eindringenden Franzosen bis hin zur schließlichen Neutralität des Hl. Stuhls. All diese Einzelergebnisse können schon an sich als Bereicherung historischer Erkenntnis gewertet werden, die dahinterstehende Quellendokumentation läßt die geleistete Arbeit erahnen.

Vor allem aber tritt uns im Spiegel der so oft als langweilig und trocken verschrienen Diplomatiegeschichte eine ganze – und, wir sagten es bereits, entscheidende – Epoche gegenüber, authentisches Zeugnis menschlichen Wollens und dynastischer Ambition, echter Frömmigkeit und staatspolitischer Berechnung. Wohltuend nimmt man wahr, dass der Autor sich jeder mainstream-verdächtigen Befindlichkeit enthält und dem Leser anachronistische Werturteile erspart. Hierzu gesellt sich eine weitgehende Impartialität der Darstellung, welche auch durch die Feststellung nicht getrübt wird, dass die Arbeit schon aufgrund des Untersuchungsfokus wie auch der Hauptakteure zwangsläufig auf hispanische Schwerpunkte ausgerichtet ist. Von daher kann man de Córdova Miralles gut als Ergänzung der klassischen französischen Werke zu dieser Zeit (etwa I. CLOULAS, *Charles VIII et le mirage italien* [Paris 1986], B. QUILLIET, *Louis XII* [Paris 1986], oder D. LEFUR, *Louis XII* [Paris 2001]) lesen, muss es aber nicht.

Zusammenfassend sei festgehalten, dass mit de Córdova Miralles' Studie ein Werk der historischen Wissenschaft vorliegt, welches ihr weit über den behandelten Zeitraum hinaus Perspektiven aufzeigen kann. Dass dieser Impuls just von einem Theologen kommt, ist für die Säkularhistoriographie vielleicht nicht schmeichelhaft, sollte aber dennoch auch hier mit Freude zur Kenntnis genommen werden. Zunächst aber sei dem Buche eine breite Rezeption, eventuell auch in Form der einen oder anderen Übersetzung, gewünscht.

Josef J. Schmid

Römische Inquisition und Indexkongregation. Grundlagenforschung: 1814–1917, hg. v. HUBERT WOLF, in bisher sechs Bänden. – Paderborn: F. Schöningh 2005. ISBN 3-506-72950-0.

Als Papst Johannes Paul II. am 22. Januar 1998 die Archive der römischen Kongregationen der Inquisition und des Index, die bis dahin nur in Ausnahmefällen einzelnen Gelehrten zugänglich gewesen waren, im Vorfeld der Vergebungsbitte des Hl. Jahres 2000 zur Forschung freigab, war es ein Glücksfall, dass der damalige Frankfurter, jetzt Münsteraner Kirchenhistoriker Hubert Wolf sofort zugriff und im Rahmen des Frankfurter

DFG-Forschungskollegs „Wissenskultur und gesellschaftlicher Wandel“ ein groß angelegtes Forschungsunternehmen zur Erschließung des neu zugänglichen Materials inaugurierte. 2000 präsentierte er sein Projekt vor hochkarätigen Gästen. Aus dem Vorhaben ging schließlich das von der DFG langfristig geförderte Projekt „Römische Inquisition und Indexkongregation“ hervor, als dessen erstes Ergebnis nunmehr 6 Bände für den Zeitraum von 1814 bis 1917, also von der Reaktivierung beider Kongregationen nach der napoleonischen Ära bis zur Eingliederung der Indexkongregation in das Hl. Offizium, vorliegen. Dabei ist das Gesamtprojekt wesentlich umfangreicher und nichts weniger als gigantisch. Wolf will nämlich die gesamte Zensurtätigkeit der Römischen Kurie seit Gründung der römischen Inquisition 1542 und damit deren Versuch der Wissenskontrolle durch die Kontrolle des gedruckten Buches erforschen und darstellen. Dieses Unternehmen ist jedoch nicht nur gigantisch, es ist auch äußerst faszinierend. Bekannt war nur das Verzeichnis der tatsächlich zensurierten Bücher, nicht aber das der angezeigten, überprüften und dann nicht zensurierten Schriften. Vor allem aber waren der Arbeitsgang der Behörden und die konkreten Beiträge ihrer Mitarbeiter terra incognita und von völliger Geheimhaltung umgeben.

In der in vier Sprachen veröffentlichten Einleitung skizziert der Herausgeber die Geschichte der Zensur und den Forschungsstand, um dann den Aufbau des eigenen Werkes darzustellen. Dessen erste „Säule“ („Grundlagenforschung I“) „Römische Bücherverbote. Edition der Bandi von Inquisition und Indexkongregation 1814–1917“ bietet eine Edition der Bandi, d. h. der als Einzeldrucke erschienenen Verbotsdekrete, die bis zum Untergang des Kirchenstaates an den drei großen Basiliken angeschlagen und in kleineren Formaten den mit der jeweiligen Problematik befassten Amtsträgern zugestellt wurden. H. Schwedt, dem neben H. Wolf das Hauptverdienst am Zustandekommen dieser Edition zukommt, hat die Texte in jahrzehntelanger Suche aufgespürt und gesammelt. Die Zweite „Säule“ („Grundlagenforschung II“) bilden zwei Bände „Systematisches Repertorium zur Buchzensur 1814–1917. Indexkongregation und Inquisition“ mit einem Verzeichnis der dort debattierten Schriften, also auch jener, die nicht indiziert wurden und von denen in den meisten Fällen nicht bekannt war, dass sie überprüft worden waren, und der Gutachter. Erst auf diese Weise wird der gesamte Umfang der Behördentätigkeit sichtbar.

Die dritte „Säule“ („Grundlagenforschung III“) bilden schließlich die zwei Bände einer Prosopographie aller Mitarbeiter beider Kongregationen. Auch sie basieren auf den Vorarbeiten von H. Schwedt, der in einer kurzen Einleitung die Eigenart des vatikanischen Personals und die Schwierigkeiten einer entsprechenden Behördengeschichte schildert. Ein Register zu den ersten Bänden ist angekündigt, liegt aber noch nicht vor.

Schon jetzt zeigt sich, dass dieses Werk nicht nur die Forschung zur Geschichte von Inquisition und Index auf eine neue Basis stellt, sondern auch der künftigen Kurienforschung neue Wege weist. Der Herausgeber charakterisiert die vorliegenden Bände mit Recht als Grundlagenforschung. Sie sind bereits jetzt ein unverzichtbares Hilfsmittel für jeden Besucher des Archivs. Die bisher sehr zügige Realisierung lässt hoffen, dass auch das ganze Projekt weiter so gut voran geht. Der zupackenden Art des Herausgebers ist es schließlich zu danken, dass er eine große Mitarbeitermannschaft zusammengefügt hat, aus der wohl auch noch manche Nachwuchskraft für die akademische Laufbahn hervorgehen wird. Im deutschen Sprachraum ist derzeit kein anderes kirchengeschichtliches Unternehmen von vergleichbarem Zuschnitt in Sicht. Am Anfang stand die bei manchen Kurialen nicht unumstrittene Entscheidung von Papst Johannes Paul II. Wolf hat diese Gunst der Stunde ausgezeichnet genutzt.

Erwin Gatz

HUBERT WOLF – KLAUS UNTERBURGER (Bearb.), Eugenio Pacelli, Die Lage der Kirche in Deutschland 1929 (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte A/50). – Paderborn u. a.: F. Schöning 2006. 286 Seiten. ISBN 3-506-75672-9.

Als Nuntius Eugenio Pacelli 1929 nach zwölfjähriger Tätigkeit in München und Berlin Deutschland verließ und an die Kurie zurückkehrte, berichtete er in der am Ende jeder Nuntiaturs üblichen Finalrelation über den Stand der Kirche in seinem Nuntiaturbereich, also im außerbayerischen Deutschland. Er hatte sich besser als jeder Nuntius vor und nach ihm damit befasst. Seine Relation ist daher für die römische Sicht der Kirche Deutschlands höchst aufschlussreich, zumal Pacelli als Kardinalstaatssekretär und später als Papst Pius - XII. höchster Entscheidungsträger in der Kirche wurde.

Abgesehen von den ausführlich referierten statistischen Angaben, die dem Kirchlichen Handbuch und anderem kirchenamtlichen Schrifttum entnommen waren, sind Pacellis Urteile über die verschiedenen Bereiche des kirchlichen Lebens von Bedeutung. Seinen Maßstab nahm er dabei an der Ekklesiologie des Ersten Vatikanischen Konzils und des Codex von 1917. Es war dies ein streng hierarchisches und zentralistisches Kirchenbild, in dem die „treue Anhänglichkeit“ an die kirchliche Obrigkeit und insbesondere den Papst und seinen Stellvertreter, den Nuntius, eine zentrale Rolle spielte. So fand Pacelli zwar lobende Worte für den Vereinskatholizismus, monierte aber, dass dieser vom Konzept der Katholischen Aktion noch weit entfernt sei.

Wenig zufrieden zeigte er sich mit der deutschen Priesterausbildung an staatlichen Universitäten, der er zwar die wissenschaftliche Qualität nicht absprach, die aber nach seiner Meinung ein Defizit an thomistischer Philosophie aufwies. Dem hoffte er durch die Bestellung von Bischöfen abzuhelpen, die auf der Linie der römischen Optionen lagen. Er attestierte zwar allen Bischöfen Rechtgläubigkeit und ein tadelloses Leben, wünschte aber eine stärkere Romorientierung. Dazu gab es nach ihm nur einen zuverlässigen Weg: Die Bestellung von Bischöfen, die ihr Studium in Rom als Alumnus des Collegium Germanicum an der Gregoriana absolviert hatten. Die freie Ernennung der Bischöfe durch den Hl. Stuhl hatte er im Bayerischen Konkordat 1924 mühelos durchsetzen können, da mit dem Fall der Monarchie auch das bis dahin geltende Nominationsrecht der Monarchen fortgefallen war. In allen anderen deutschen Bistümern lag jedoch das Bischofswahlrecht bei den Domkapiteln, die ebensowenig wie die Bischöfe darauf verzichten und überhaupt das Gesamtgefüge des Verhältnisses zu den betreffenden Bundesstaaten nicht antasten wollten. Dabei wurden sie von der Zentrumsparterie unterstützt.

Bei den ersten Besetzungsfällen 1920 in Köln, Paderborn und Freiburg hatte der Hl. Stuhl den betreffenden Kapiteln noch das Wahlrecht zugestanden, das aber auch nur, nachdem zuvor Klarheit über den zu Wählenden geschaffen worden war. In Mainz konnte Pacelli dagegen 1920/21 das Wahlrecht aushebeln, da es zur Bestellung eines Koadjutors mit dem Recht der Nachfolge kam. Die Wahl des Nuntius fiel auf den Altgermaniker Ludwig Maria Hugo, der zwar dem Hl. Stuhl in Ergebenheit zugetan war, sich im Übrigen aber wenig hervortat. Auch bei der Wiedergründung des Bistums Meißen 1921 ignorierte Pacelli das Wahlrecht des Kapitels. Seine Wahl fiel hier auf den Altgermaniker Christian Schreiber, der sich für den Ausbau der Bistumseinrichtungen engagierte, dem Bistum aber auch eine Schuldenlast hinterließ, die seinem Nachfolger Legge zum Verhängnis werden sollte.

Nachdem Papst Benedikt XV. am 21. November 1921 erklärt hatte, die Verträge aus dem 19. Jahrhundert hätten ihre Geltung verloren, da sich Deutschland als Vertragspartner geändert habe, wollte Pacelli bei der Neubesetzung von Trier 1922 die freie päpstliche Verleihung durchsetzen. Sein Kandidat war der ihm von seinem kanonistischen Berater

Ludwig Kaas empfohlene Regens des Trierer Priesterseminars Nikolaus Bares, den das Domkapitel aber wegen seiner Verwicklung in den Gewerkschaftsstreit kategorisch ablehnte, während Pacelli unentwegt an ihm festhielt. Nach langem Tauziehen, bei dem das Kapitel sich der von Pacelli gewünschten Scheinwahl versagte, kam es schließlich zur Bestellung des Kompromisskandidaten Franz Bornewasser. Pacelli beförderte dagegen seinen Kandidaten Bares 1928 unter Suspension des Wahlrechtes auf den Bischofsstuhl von Hildesheim und 1933 nach Berlin. Bares war ein tadelloser Priester, aber doch nicht von jener Qualität, die den Ausschluss der Domkapitel von der Bischofswahl rechtfertigte. Bei der Neubesetzung des Bistums Rottenburg 1926/27 wurde dann nach erneutem Tauziehen erstmals jene Formel praktiziert, die später in das Preußische, das Badische und in das Reichskonkordat einging. Der Vorschlag dazu stammte aus dem Preußischen Kultusministerium. Danach blieb dem Domkapitel ein eingeschränktes Wahlrecht aus einer ihm vom Hl. Stuhl vorgelegten Dreierliste („Terna“), die dieser nach Konsultation der benachbarten Bischöfe und des betreffenden Domkapitels erstellte, ohne an diese gebunden zu sein. Faktisch hatte er also die ausschlaggebende Rolle bei der Neubesetzung, da oft genug von den vorgeschlagenen Kandidaten für das betreffende Kapitel nur einer akzeptabel war.

Erwin Gatz

JÖRG ERNESTI, Ferdinand von Fürstenberg (1626–1683). Geistiges Profil eines barocken Fürstbischofs (= Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte 51). – Paderborn: Bonifatius GmbH 2004. 442 S. ISBN 3-89710-282-X.

Ferdinand von Fürstenberg (1626–1683) gehört wie Franz Wilhelm von Wartenberg, Christoph Bernhard von Galen und Johann Philipp von Schönborn zu den deutschen Reformbischöfen, die nach dem Dreißigjährigen Krieg durch Visitationen, Förderung von Orden, Restaurierung und Bau von Kirchen sowie eine verstärkte Sorge für die Ausbildung und Disziplin ihres Klerus im Sinne des Trienter Konzils wirkten. Als Mitglied einer Familie, die fest in der nordwestdeutschen *Germania sacra* verwurzelt war, gelang es Fürstenberg, Domkanonikate in Hildesheim, Paderborn und Münster zu erhalten und in Kontakt zu dem Kölner Nuntius und päpstlichen Gesandten auf dem Westfälischen Friedenskongress, Fabio Chigi, zu treten. Dessen Aufstieg zum Kardinalstaatssekretär und Papst Alexander VII. förderte auch Fürstenbergs kirchliche Karriere. Er wurde während seines Romaufenthaltes zum Geheimkämmerer Alexanders VII. bestellt – während dieser Zeit war er auch Provisor der deutschen Nationalkirche S. Maria dell’Anima und Kämmerer der Erzbruderschaft am Campo Santo Teutonico. 1661 wählte ihn das Paderborner Domkapitel zum Bischof, und 1667 erfolgte seine Postulation zum Koadjutor des Münsteraner Bischofs von Galen, dessen Nachfolge er 1678 antrat.

Zwar gibt es einige Aufsätze, die sich mit dem Wirken Fürstenbergs befassen und unter denen die Untersuchungen von Helmut Lahrkamp herausragen; jedoch fehlt eine umfassende Monographie. Auch Jörg Ernesti beabsichtigt in seiner im Sommersemester der Theologischen Fakultät der Universität Mainz für das Fach Kirchengeschichte eingereichten Habilitationsschrift nicht, dieses Desiderat der Forschung zu beheben. Ihm geht es um die Zeichnung des „geistigen Profils“ Fürstenbergs. Darunter versteht der Verfasser die Charakterisierung der „Persönlichkeit, ihr Selbstverständnis, die ihren Handlungen zugrundeliegende Motivation, ihre konkreten Intentionen, die Priorität ihres Wirkens und ihre Gedankenwelt“ (S. 15). Ernesti porträtiert Fürstenberg in seiner Funktion als Bischof, als Gelehrter und Dichter sowie als Fürst und arbeitet wesentliche Charakteristika seiner Persönlichkeit heraus, wie seine irenische Grundhaltung, seine vom Barock geprägte Spi-

ritualität und sein Familien- und Standesbewusstsein. Da Ernestis Darstellung nicht chronologisch angelegt ist, wird Fürstenbergs Entwicklungsgang nicht ausreichend gewürdigt; außerdem waren anscheinend etliche Wiederholungen nicht zu vermeiden.

Ernestis Untersuchung stützt sich auf einen umfangreichen Fundus unveröffentlichter Quellen. Dazu gehört vor allem Fürstenbergs öffentliche, private und gelehrte Korrespondenz im Archiv der Freiherrn von Fürstenberg in Herdringen. Hier befinden sich auch seine aussagekräftigen autobiographischen Versuche, u. a. die Tagebücher von 1662/63. Hinsichtlich der weitgespannten Korrespondenz ist der Schriftverkehr mit dem Helmstedter Gelehrten Hermann Conring und mit Gottfried Wilhelm Leibniz von besonderem Interesse, weil Fürstenberg, der in der Politik einen dezidiert antiprotestantischen Standpunkt vertrat, hier die Konfessionsgrenzen überwindet. Die Quellen in den römischen Archiven, u. a. im Archivio Segreto Vaticano mit dem Archivio della Nunziatura di Colonia und dem Fondo Vescovi e Prelati sowie im Archiv der Propaganda fide, belegen Fürstenbergs enge Verbindung zu den Päpsten, insbesondere zu seinem Mentor Alexander VII. Dieser intensive Kontakt eines Fürstbischofs zu römischen Behörden stellte in der Reichskirche eher die Ausnahme dar.

Aufgrund der umsichtigen Auswertung dieser Quellen weist Ernesti nach, dass Fürstenberg seinem kirchlichen Amt Priorität vor seinen Aufgaben als Fürst einräumte. Als Regent eines westfälischen Kleinstaates waren seine innen- und außenpolitischen Möglichkeiten erheblich eingeschränkt. Erst der Regierungsantritt im Fürstbistum Münster nach Galens Tod verbreiterte Fürstenbergs Machtgrundlage und stärkte seinen Einfluss im Reich und in der Reichskirche. Seine irenische Grundhaltung trug dazu bei, dass er Konflikte mit dem Domkapitel und im Unterschied zu Galen auch kriegerische Auseinandersetzungen zu vermeiden suchte. Schon gar nicht sollte sich die Ausbreitung des Katholizismus im Reich mit Waffengewalt, sondern „nur auf friedlichem Wege“ vollziehen (S. 299).

Fürstenbergs Engagement lag eindeutig auf „geistig-kulturellem und kirchenpolitisch-pastoralem Gebiet“ (S. 382). Seine reformorientierte Gesinnung äußerte sich u. a. in der Berufung Niels Stensens zu seinem Weihbischof. Wenn sich beide Bischöfe auch hinsichtlich ihrer Lebensweise und ihres Charakters unterschieden, verband sie die vom Tridentinum vorgegebene seelsorgliche Zielsetzung. Die Ferdinandeische Missionsstiftung, die Fürstenberg nach seiner Ernennung zum Apostolischen Vikar eines Teils der Nordischen Missionen vermutlich unter Stensens Einfluss (S. 128f.) aus seinem Privatvermögen errichtete, bestand aus einem Stiftungskapital von 100.000 Talern und sollte Jesuitenmissionen in China, in den akatholischen Nachbargebieten des Bistums Paderborn sowie in der norddeutschen und skandinavischen Diaspora unterhalten. Diese Missionsstiftung war ein Beleg für Fürstenbergs geistige Weite und sein pastorales Verantwortungsbewusstsein.

Ernesti stellt Fürstenberg als einen Repräsentanten der Reichskirche dar, der sich bemühte, seinen Aufgaben als Landesherr und Bischof gerecht zu werden. Seine Bezeichnung als „europäischer Fürst und Bischof“ (S. 385) mag auf den ersten Blick befremdlich erscheinen, ist aber wegen der erstaunliche Weite seines Denkens und wegen seiner intensiven Beziehungen zu Vertretern der Kirche, der Wissenschaft und Politik innerhalb und außerhalb Deutschlands nicht ohne Berechtigung. Ernesti leistet mit seinem Lebensbild des Fürstbischofs Fürstenberg einen wichtigen Beitrag zur westfälischen Kirchen- und Landesgeschichte und zur Geschichte der *Germania sacra*.

Hans-Georg Aschoff

Eingegangene Bücher 2006

- BÄRSCH, Jürgen/ Bernhard Schneider (Hg.), Liturgie und Lebenswelt : Studien zur Gottesdienst- und Frömmigkeitsgeschichte zwischen Tridentinum und Vatikanum II. (= Liturgiewissenschaftliche Quellen und Forschungen, Bd. 95). – Münster: Aschendorff 2006. IX, 586 S., Abb.
- BAUMGART, Peter, Universitäten im konfessionellen Zeitalter : Gesammelte Beiträge (= Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Bd. 149). – Münster: Aschendorff 2006. X, 519 S., Abb.
- BENDT, Vera, Ein Synagogen-Vorhang im Domstift Brandenburg (= Schriften des Domstifts Brandenburg, hg. im Auftrag des Domstifts Brandenburg von H. Reihlen, Bd. 3). – Regensburg: Schnell & Steiner 2006. 87 S., Abb.
- BERGER, Klaus, Evangelium unseres Herrn Jesus Christus. Meditationen zu den Sonntagsevangelien. Lesejahr C. – Freiburg, Basel, Wien: Herder 2006. – 315 S.
- BRANDMÜLLER, Walter, Briefe um das I. Vaticanum. Aus der Korrespondenz des Konzilssekretärs Bischof Feßler von St. Pölten 1869–1872 (= Konziliengeschichte, hg. von Walter Brandmüller, Reihe B: Untersuchungen). – Paderborn, München, Wien, Zürich: Ferdinand Schöningh 2005. VIII, 177 S.
- BRANDMÜLLER, Walter, Licht und Schatten: Kirchengeschichte zwischen Glaube, Fakten und Legenden. – Augsburg: Sankt Ulrich Verlag 2007. – 222 S.
- COZZO, Paolo, La geografia celeste dei duchi di Savoia : Religione, devozioni e sacralità in uno Stato di età moderna (secoli XVI–XVII) (= Annali dell' Istituto storico italo-germanico in Trento. Monografie, 43). – Bologna: Il Mulino 2006. 370 S.
- GRESSER, Georg, Die Synoden und Konzilien in der Zeit des Reformpapstums in Deutschland und Italien von Leo IX. bis Calixt II. 1049–1123. (= Konziliengeschichte, hg. von Walter Brandmüller. Reihe A: Darstellungen). – Paderborn, München, Wien, Zürich: Ferdinand Schöningh 2006. LXIV, 604 S.
- BRÄUNISCH, Reinhard (Bearb.), Johannes Gropper, Briefwechsel II, 1547–1559 (= Corpus Catholicorum, 44). – Münster: Aschendorff 2006. XXIX, 828 S.
- AMADO AYMORÉ, Fernando (Bearb.), Jesuiten aus Zentraleuropa in Portugiesisch- und Spanisch-Amerika : ein bio-bibliographisches Handbuch mit einem Überblick über das außereuropäische Wirken der Gesellschaft Jesu in der frühen Zeit, hg. von Johannes Meier. Bd. I. Brasilien (1618–1760). – Münster: Aschendorff 2006. XXXIX, 356 S.
- KLUETING, Edeltraud (Hg.), Fromme Frauen – unbequeme Frauen? Weibliches Religiosentum im Mittelalter (= Hildesheimer Forschungen. Tagungs- und Forschungsberichte aus der Dombibliothek Hildesheim, hg. von Jochen Bepler, Bd. 3). – Hildesheim, Zürich, New York: Georg Olms Verlag 2006. VIII, 255 S.
- MAC CULLOCH, Diarmaid, The Reformation. A History. – New York, London: Viking, Penguin Books. XXIV, 792 S.
- MUNIER, Charles, Justin martyr, Apologie pour les chrétiens. Introduction, traduction et commentaire (Patrimoine christianisme). – Paris: Les Editions du Cerf 2006. 390 S.
- JÜRGENSMEIER, Friedhelm/SCHWERDTFEGER, Regina Elisabeth, Orden und Klöster im Zeitalter von Reformation und katholischer Reform 1500–1700, Bd. 2 (= Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung, 66). – Münster: Aschendorff 2006. 229 S.
- PAPATHANASIOU, Athanasios (Thanasis), ΚΑΝΟΝΕΣ ΚΑΙ ΕΛΕΥΘΕΡΙΑ – Canons and Freedom – Canons et Liberté : The 108th Canon of Carthage. – Thessaloniki: Editions Pektasis 2005. 185 S.
- PRANGE, Wolfgang, Der Wandels des Bekenntnisses im Lübecker Domkapitel 1530–1600 (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck. Hg. vom Archiv Hansestadt, Reihe B, Bd. 44). – Lübeck: Schmidt Römhild 2007. 188 S.
- SOTINEL, Claire, Identité civique et christianisme. Aquilée du III^e au VI^e siècle (= Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome, 324). – Rom: École française de Rome 2005. 458 S., Abb.

Geschichte des kirchlichen Lebens
in den deutschsprachigen Ländern
seit dem Ende des 18. Jahrhunderts

Band 7

Klöster und
Ordensgemeinschaften

hg. von Erwin Gatz
in Verbindung mit Marcel Albert OSB
und Gisela Fleckenstein OSF
465 Seiten
€ 45,-
978-3-451-23669-3

Die deutschsprachigen Länder präsentieren sich immer noch als jene reiche Ordenslandschaft, wie sie sich nach den Klosteraufhebungen im Zeitalter der Aufklärung und der Säkularisation neu bildete bzw. konsolidierte. In ihrer seit dem 19. Jahrhundert entwickelten Gestalt überstand sie die Kulturkämpfe, den national-sozialistischen Kirchenkampf und den Zweiten Weltkrieg. Erst nach 1950 setzte ein Rückgang ein. In diesem Band beschreiben sechs ausgewiesene Experten die Entwicklung vom Ende des 18. Jahrhunderts mit der wachsenden Ordenskritik und den Klosteraufhebungen, dem Wiederaufstieg und der seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts geradezu explosiven Expansion vor allem der sozial-caritativen Frauenorden und -kongregationen. Der Höhepunkt der Orden lag zwischen beiden Weltkriegen. Nach der national-sozialistischen Repression kam es zu einer Stabilisierung, seit etwa 1960 aber zu einer Krise. Klöster und Orden spielen dennoch nach wie vor eine zentrale Rolle im kirchlichen Leben. Dieser Band konzentriert sich auf die großen Entwicklungslinien und erläutert sie an Beispielen.

HERDER

Neue Aspekte zum Verständnis der Mosaiken des Triumphbogens von S. Maria Maggiore in Rom*

Von GERHARD STEIGERWALD

Gegenstand dieser Untersuchung ist das Mosaik „Die hl. Familie vor Aphrodisius“ und sein Stellenwert im Kontext der Mosaiken des Triumphbogens, der ehemaligen Apsisstirnwand, sowie das Gedicht des Papstes Xystus III. (432–440) zur Weihe der Basilika mit ihrem dazugehörenden, verlorenen Mosaik. Dabei soll ferner nach dem Anlass für den Entwurf des Mosaikzyklus gefragt und ein diesbezüglicher Datierungsversuch unternommen werden.

* Abgekürzt zitierte Literatur:

ALFÖLDI = A. ALFÖLDI, Die monarchische Repräsentation im römischen Kaiserreiche (Darmstadt 1980³); BRANDENBURG = H. BRANDENBURG, Die frühchristlichen Kirchen Roms vom 4. bis zum 7. Jahrhundert (Regensburg 2005²); BRENK = B. BRENK, Die frühchristlichen Mosaiken in S. Maria Maggiore zu Rom (Wiesbaden 1975); DANGUILLIER = C. DANGUILLIER, Typologische Untersuchungen zur Dichter- und Denkerikonographie in römischen Darstellungen von der mittleren Kaiserzeit bis in die Spätantike (= British Archaeological Reports. International Series 977) (Oxford 2001); GEYER = A. GEYER, Biblepik und frühchristliche Bildzyklen. Die Mosaiken von Santa Maria Maggiore in Rom; in: Röm. Mitt. 112 (2005/2006) 293–321; GRABAR = A. GRABAR, L'empereur dans l'art byzantin (= Publications de la faculté des lettres de l'Université de Strasbourg 75) (Paris 1936 bzw. London 1971); KLAUSER = Th. KLAUSER, Rom und der Kult der Gottesmutter Maria, in: JAC 15 (1972) 120–135; MARINI CLARELLI = M. V. MARINI CLARELLI, La controversia nestoriana e i mosaici dell'arco trionfale di S. Maria Maggiore, in: Bisanzio e l'Occidente. Arte, archeologia, storia. Studi in onore di Fernanda De'Maffei (Rom 1996) 323–343; REPERTORIUM I = H. BRANDENBURG, Repertorium der christlich-antiken Sarkophage. Rom und Ostia 1 (Wiesbaden 1967); RICHTER / TAYLOR = J. P. RICHTER – A. C. TAYLOR, The Golden Age of Classic Christian Art (London 1904); SAXER = V. SAXER, Sainte-Marie-Majeure. Une basilique de Rome dans l'histoire de la ville et de son église (V^e–XIII^e siècle) (= Collection de l'école française de Rome 283) (Rom 2001); SCHUBERT = U. SCHUBERT, Der politische Primatanspruch des Papstes dargestellt am Triumphbogen von S. Maria Maggiore in Rom, in: Kairos 13 (1971) 194–226; STEIGERWALD = G. STEIGERWALD, Die Darstellung Jesu im Tempel auf dem Triumphbogenmosaik von S. Maria Maggiore in Rom (432–440), in: JAC 43 (2000) 187–199; STEIGERWALD, Purpurgewänder = G. STEIGERWALD, Purpurgewänder biblischer und kirchlicher Personen als Bedeutungsträger in der frühchristlichen Kunst (= Hereditas. Studien zur Alten Kirchengeschichte 16) (Bonn 1999); VOLBACH/HIRMER = W. F. VOLBACH/M. HIRMER, Frühchristliche Kunst (München 1958); WEIS = A. WEIS, Die Geburts-geschichte Christi am Triumphbogen von S. Maria Maggiore in Rom, in: Mün 13 (1960) 73–88; WELLEN = G. A. WELLEN, Theotokos. Eine ikonographische Abhandlung über das Gottesmutterbild in frühchristlicher Zeit (Utrecht/Antwerpen 1961); WILPERT = J. WILPERT, Die römischen Mosaiken und Malereien der kirchlichen Bauten Roms vom IV. bis XIII. Jahrhundert 1,1/2,2 (Freiburg im Breisgau 1917²); WILPERT/SCHUMACHER = J. WILPERT/W. N. SCHUMACHER, Die römischen Mosaiken der kirchlichen Bauten vom IV. bis XIII. Jahrhundert (Freiburg im Breisgau 1976). WISSKIRCHEN = R. WISSKIRCHEN, Santa Maria in Domnica. Überlegungen zur frühesten apsidialen Darstellung der thronenden Maria in Rom, in: Aachener Kunstblätter 62 (1998–2002) 381–393.

1. Das Mosaik „Die hl. Familie vor Aphrodisius“¹ (Abb. 1) im Kontext des Triumphbogenmosaikzyklus

1.1. Beschreibung und Erhaltungszustand

Vor einem Hintergrund aus grünen, gelbgoldenen, hellblauen, hellgrauen, gelben und grauen Streifen begegnen sich im zweiten Streifen rechts der Triumphbogenmosaik zwei Gruppen von Personen vor einem Stadttor. Rechts sehen wir das Kind Jesus mit seinen Eltern, umgeben von einer Wache aus vier Engeln. Auf sie schreitet eine Gruppe von Soldaten zu mit einem Fürsten an der Spitze, begleitet von einem hochrangigen Militär und einem Mann mit einem knorrigem Stab und einem Pallium auf dem bloßen Körper².

Das Mosaik ist im großen und ganzen gut erhalten. Entscheidend für diese Untersuchung ist, dass die Hauptfiguren des Bildes (der Fürst, der Palliatius neben ihm, das Kind Jesus und Maria, abgesehen von den Fingern ihrer rechten Hand) noch im originalen Zustand sind. Das gilt auch für die ganze Gruppe um den Fürsten und von den beiden Engeln, die Jesus begleiten, abgesehen von den Füßen der Männer, die den Fürsten umgeben. Dagegen geht ein breiter Riss links durch die Figur Josefs. Die rechte Körperhälfte des Engels neben Maria und der Engel rechts außen sind bis auf seine rechte Hand vollständig ergänzt³.

1.2. Der Kontext: Die vorausgehenden Mosaiken des Triumphbogens

Diesem Bild ist im Gesamtzusammenhang des Triumphbogenmosaikzyklus wie den anderen Einzelbildern eine spezielle Aussage zugeordnet. Die Erkenntnis gewinnt immer mehr an Zustimmung, dass das Thema dieser Bildfolge in erster Linie nicht die Verherrlichung Mariens als Gottesmutter ist, – eine Ansicht, die ungefähr bis zur Mitte des 20. Jh.s von den meisten Forschern bevorzugt wurde, aber auch noch heute vertreten wird⁴ – sondern die Offenbarung der Gottheit

¹ WILPERT Taf. 66–68; WILPERT/SCHUMACHER Taf. 64–66.

² Einzelheiten nach BRENK 28.

³ Zum Erhaltungszustand: ebd. 27f.

⁴ Wilpert, Text I 473–475; G. WILPERT, La proclamazione efesina e i mosaici della basilica di S. Maria Maggiore, in: *Analecta sacra Tarraconensia* 7 (1931) 201; L. DE BRUYNE, Nuove ricerche iconografiche su i mosaici dell'arco trionfale di S. Maria Maggiore, in: *RivAC* 13 (1936) 239; P. GOUBERT, L'arc éphésien de Sainte-Marie Majeure et les évangiles apocryphes, in: *Mélanges E. TISSERANT* 2,1 (= *Studi e Testi* 232) (Città del Vaticano 1964) 211; K. SCHEFFOLD, Altchristliche Bilderzyklen: Bassussarkophag und Santa Maria Maggiore, in: *RivAC* 16 (1939) 303; J. FERNÁNDEZ – ALONSO, Storia della Basilica, in: C. PIETRANGELI (Hg.), *S. Maria Maggiore a Roma* (Florenz 1988) 20; W. KEMP, *Christliche Kunst. Ihre Anfänge – ihre Strukturen* (München 1994) 174f.; D. RUSSO, Les représentations mariales dans l'art d'Occident. Essai sur la formation d'une tradition iconographique, in: *Marie. Le culte de la Vierge dans la société médiévale* (Paris 1996) 194; BRANDENBURG 178; 187. Gewöhnlich wird von den früheren Forschern das Anliegen, Jesus als Gottessohn im Bild darzustellen, zwar nicht übersehen, aber man erkennt dieses nur im 2. Streifen, während der erste Maria als Gottesmutter verherrlicht. Im Gesamten wird von ihnen die Bedeutung Mariens als Gottesmutter unange-



Abb. 1: Rom, Santa Maria Maggiore, Triumphbogenmosaiken. Die Heilige Familie vor Aphrodisius (nach Wilpert)

Christi⁵ bzw. des Kindes Jesus⁶, und deren Anerkennung. Zusätzlich entdecke ich in der Bildfolge das Anliegen, Zeugen für die Gottheit des Kindes vorzustellen⁷. Im Folgenden finden die Mosaikfelder mein besonderes Interesse, die dieser Thematik gewidmet sind. Dabei will ich mich auf das Wesentliche beschränken, das zum Verständnis des gesamten Zyklus notwendig ist, jedoch ausführlicher werden, wenn neue Vorschläge vorgelegt oder Lücken in der Forschung ge-

messen überhöht und von manchen sogar verabsolutiert. Manche meinen, die Darstellung des Gottessohnes als Kind habe vor allem den Zweck, Maria als Gottesmutter ins Bild zu setzen.

⁵ Die ersten Befürworter: RICHTER/ TAYLOR 394; M. V. BERCHEM/ E. CLOUZOT, *Mosaïques chrétiennes du IV^e au X^e siècle* (Genf 1924) 57; GRABAR 213 f; WELLEN 98 f.; WEIS 73–88; BRENK 41–46; F. GANDOLFO, *La Basilica sistina. I mosaici della navata e dell'arco trionfale*, in: PIETRANGELI (Anm. 4) 116; J. FRIED, *Römische Erinnerung*, in: A. THUMSER/A. WENZ-HAUBFLEISCH/P. WIEGAND (Hg.) *FS J. PETERSOHN zum 65. Geburtstag. Studien zur Geschichte des Mittelalters* (Stuttgart 2000) 1–5; SAXER 49. Unter den vielen Publikationen zu den Mosaiken des Triumphbogens (eine Übersicht der bis nach 1990 erschienenen Literatur bei MARINI CLARELLI 324 Anm. 3) ist die Arbeit BRENKs grundlegend. Auf sie beziehe ich mich bei meinen Ausführungen immer wieder, vor allem was die unübertroffenen exakten Beschreibungen der Mosaiken und ihren Erhaltungszustand betrifft.

⁶ WEIS 73; A. GRABAR, *L'art de la fin de l'antiquité et du moyen age 1* (Paris 1968) 572; BRENK 49; FRIED (Anm. 5) 3 f.

⁷ Es ist das Verdienst BRENKs 41 f. als einer der ersten Interpreten auf das Thema der erfüllten Prophetien aufmerksam gemacht zu haben, die er allerdings hauptsächlich im ersten Streifen erkennt. Um möglichst gesicherte Aussagen zu erheben, werde ich mich jedoch nur auf die im jeweiligen Mosaik ikonographisch feststellbaren Bezeugungen bzw. erfüllten Prophezeien beschränken.

geschlossen werden sollen. Als Grundlage dafür soll eine Übersicht über das Bildprogramm des Triumphbogens dienen.

Das Bildprogramm des Triumphbogens				
Die Verkündigung an Maria	Aufklärung der Zweifel Josefs	Hetoimasia	Die Darstellung Jesu im Tempel	Aufforderung zur Flucht nach Ägypten
Huldigung der Magier			Die hl. Familie vor Aphrodisias	
Kindermord in Bethlehem			Die Magier und die Schriftgelehrten vor Herodes	
Jerusalem			Bethlehem	

1.2.1. Die Verkündigung an Maria und die Aufklärung der Zweifel Josefs

In der Verkündigung an Maria⁸ (vgl. Lk 1, 26–38) – in dem ersten Register oben links (Abb. 2, Register 1, li.) – weist die in dieser Szene singuläre⁹ Taube des Hl. Geistes, die sich auf die Jungfrau Maria niederlassen will, entsprechend ihrem ikonographischen Vorbild in der Jordanszene¹⁰ auf die Gottessohnschaft (Lk 1,35)¹¹ des von Maria zu empfangenden Kindes hin¹². Die ausgestreckte Rechte des Verkündigungsengels, die auf die Taube des Hl. Geistes zeigt, kann

⁸ WILPERT Taf. 53–55; WILPERT/SCHUMACHER Taf. 51–35.

⁹ Darauf macht schon BRENK 12 aufmerksam.

¹⁰ Die Taube des Hl. Geistes findet sich bis ins 6. Jh. nur in der Jordanszene. Beispiele bei G. RISTOW, Die Taufe Jesu Christi (Recklinghausen 1965) Abb. 2; 10; Fig. 3; 5; 6. Dabei versinnbildet die Taube entsprechend dem biblischen Text den Hl. Geist und weist auf die Gottessohnschaft Jesu hin: „Und als er (Jesus) aus dem Wasser stieg, sah er, dass der Himmel sich öffnete, und der Geist wie eine Taube auf ihn herabkam, Und eine Stimme aus dem Himmel sprach: ‚Du bist mein geliebter Sohn, an Dir habe ich Gefallen gefunden‘“ (Mk 1,10f.). In der frühchristlichen Literatur werden neben der Offenbarung der Trinität und der Messianität Jesu vor allem die Offenbarung seiner Gottessohnschaft als Zweck der Herabkunft des Geistes genannt: F. SÜHLING, Die Taube als religiöses Symbol im christlichen Altertum (= RQ Suppl.-Bd. 24) (Freiburg im Breisgau 1930) 2–15; vgl. J. POESCHKE, Taube, in: LCI 4 (1972) 242.

¹¹ „Der Hl. Geist wird über Dich kommen und die Kraft des Höchsten Dich überschatten. Deshalb wird auch das Kind heilig und Sohn Gottes genannt werden“.

¹² Dazu: G. STEIGERWALD, Das Königtum Mariens in Literatur und Kunst der ersten sechs Jahrhunderte (Diss. theol. masch. Freiburg im Breisgau 1965) 136f.; H. KARPP, Kanonische und apokryphe Überlieferung im Triumphbogenzyklus in S. Maria Maggiore in Rom, in: ZKG 77 (1966) 67.

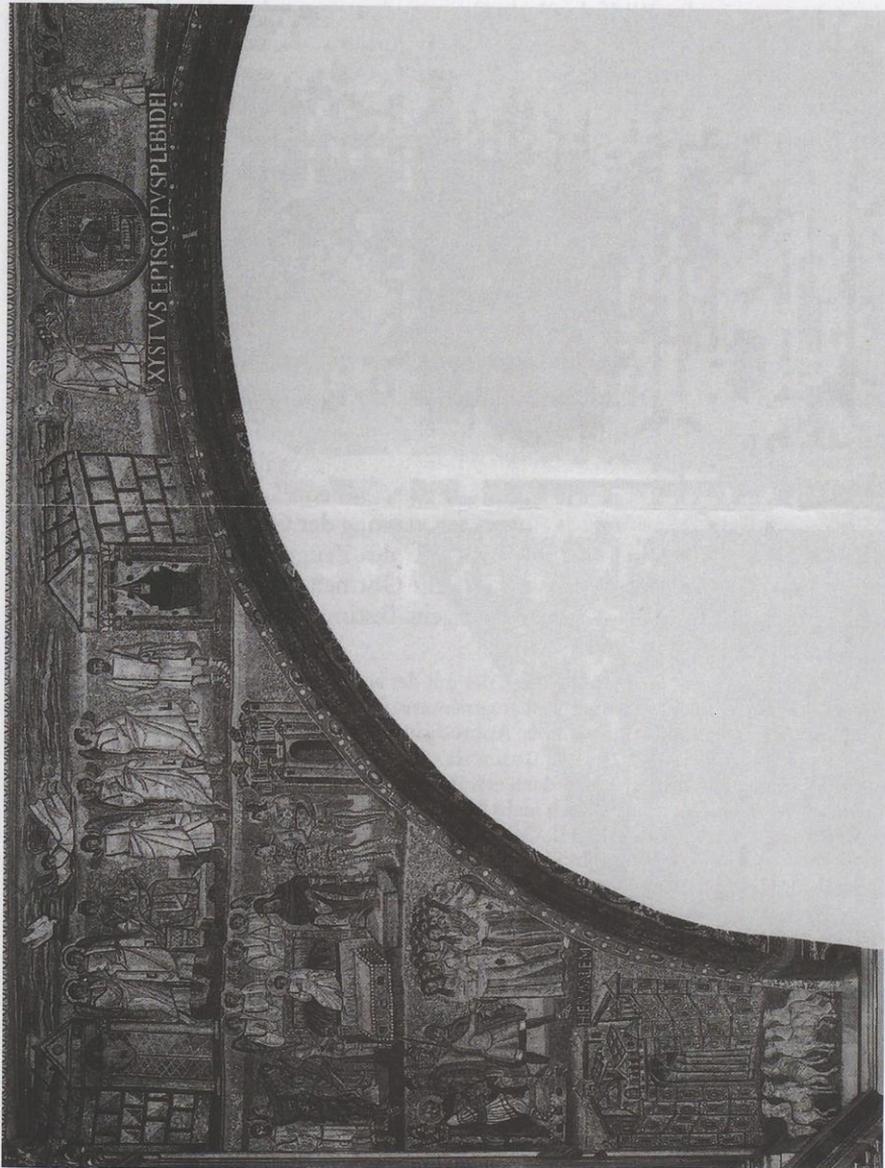


Abb. 2: Rom, Santa Maria Maggiore, Triumphbogenmosaiken, linke Seite

hier wie sonst in der Bildfolge¹³ als Geste gedeutet werden, die den Betrachter auf die Göttlichkeit des Kindes aufmerksam macht und ihre Wahrheit bezeugt.

Die ikonographisch neue Kombination der Verkündigung an Maria mit der Aufklärung der Zweifel Josefs¹⁴ (vgl. Mt 1, 20–24) (Abb. 2, Register 1, Mitte) in der folgenden Szene kann neben der Darstellung des biblischen Sujets (Mt 1, 20)¹⁵ die Aufgabe haben, im Bild zu bekräftigen, dass der Verlobte Mariens nicht der Vater ihres Kindes ist, und dass ihr Kind Gottes Sohn ist.

In beiden Verkündigungen kreist die Thematik um die Offenbarung der Gottessohnschaft des von Maria zu empfangenden (Lk 1, 35) bzw. des schon empfangenen Kindes (Mt 1, 20) durch ein Engelwort.

1.2.2. Die Darstellung Jesu im Tempel

Das nächste Bild auf der rechten Seite des ersten Registers zeigt das Kind Jesus und die Offenbarung seiner Gottheit bei seinem ersten offiziellen Auftritt nach seiner Geburt, bei der Darstellung im Tempel von Jerusalem¹⁶ (vgl. Lk 2, 21–39) (Abb. 3, Register 1, li.). In die Huldigung des Simeon¹⁷, der sich die Prophetin Hanna zugesellt, ist die bezeugende Anerkennung der Gottheit des Kindes Jesus eingeschlossen¹⁸. Nach dem antiken Begriff des Zeugnisses¹⁹ erfüllen beide dadurch auch die Funktion von Zeugen für die Gottheit des Kindes Jesu²⁰. Darüber hinaus ist nach Brenk²¹ das ganze Bild „ein Testimonium der Gottessohnschaft

¹³ Vgl. den Weisen der Magierhuldigung, der mit der ausgestreckten Rechten zum Stern über dem Haupt des Kindes zeigt (nur noch fragmentarisch vorhanden) (Abb. 2 Register 2) und u. S. 170 und den sog. Philosophen in der Aphrodisiusszene (Abb. 1) sowie u. S. 185.

¹⁴ WILPERT Taf. 53–55; WILPERT/SCHUMACHER Taf. 51–53. Im Bild ist Joseph bereits Bräutigam Mariens und wird nicht erst dazu erwähnt (GEYER 302 Anm. 39).

¹⁵ „Josef, Sohn Davids, scheue Dich nicht Maria als Deine Frau heimzuführen. Das Kind, das sie empfangen hat, stammt vom Hl. Geist.“

¹⁶ WILPERT Taf. 57–60; WILPERT/SCHUMACHER Taf. 54–57; vgl. BRENK 19–22. Ich habe über dieses Mosaik vor wenigen Jahren zwei Untersuchungen vorgelegt, auf die ich mich im einzelnen beziehe: STEIGERWALD 187–199; DERS., Noch einmal: Zur Darstellung Jesu im Tempel am Triumphbogen von S. Maria Maggiore in Rom, in: JAC 46 (2003) 74–83.

¹⁷ Zum Ganzen: STEIGERWALD 191.

¹⁸ Vgl. Ambros. in Luc. 2, 58 (SC 45bis 98 Tissot); BRENK 41 Anm. 45.

¹⁹ Auch die Bekundung von Ansichten wurde in der Antike als Zeugnis betrachtet. Die Zuverlässigkeit des Zeugen bestand hier in seiner eigenen Überzeugung (N. BROX, Zeuge und Märtyrer [= Studien zum Alten und Neuen Testament 5] [München 1961] 18); zum Ganzen: J. BEUTLER/ M. SCHEUER/ P. FONK/A. BIESINGER, Zeugen, Zeugnis, Zeugnenschaft, in: LThK 10 (2001) 1440–1444.

²⁰ Damals wurde die Simeonsszene als Huldigung vor der Gottheit des Kindes immer wieder interpretiert. Kyrill von Alexandrien (†444) schreibt in seinem Brief an die Prinzessinnen: „Simeon nimmt Jesus auf die Arme und sagt solches über ihn. Wie also ist er das Heil, wie auch Licht zur Erleuchtung der Heiden, wenn er nicht wahrhaftig Gott ist, einziger Sohn, von Natur aus als Logos aus dem Vater hervorgegangen, derselbe aber aus der Jungfrau gemäß dem Fleisch?“ (Cyr. Alex. ad dom. 125: Coll. Vat. 150, 125: ACO I 1, 5 S. 92, Z. 40 bis S. 93, Z. 6); vgl. dazu: Aug. serm. de nativ. s. Joannis bapt. 2 (Miscellanea Agostiniana 1 [1930] 224 Frangipane).

²¹ BRENK 41.

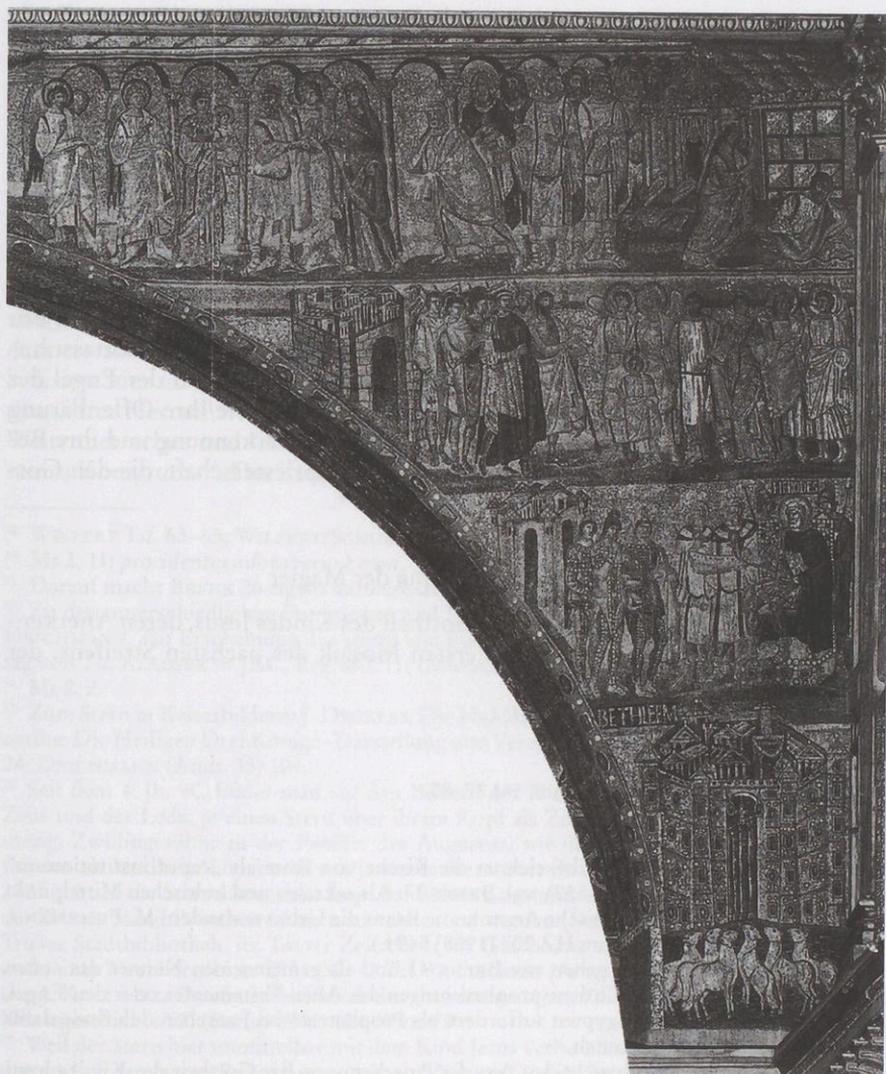


Abb. 3: Rom, Santa Maria Maggiore, Triumphbogenmosaiken, rechte Seite

Jesu Christi“. Zu den Zeugen gehört auch die Schar ehrwürdiger Männer, die als Priesterschaft des Tempels von Jerusalem mit den beiden Hohenpriestern an der Spitze identifiziert wurden²². Sie begrüßen das Kind Jesus als wahren Gott²³ und weisen ihn als neuen Hohenpriester zum Tempel, dessen Tore für ihn offen stehen²⁴. Es ist nicht der Tempel der Roma am Forum Romanum²⁵. Die Roma²⁶ in seinem Giebelfeld ist Emblem Roms. Einerseits macht sie auf die Zerstörung des Tempels des alten Gottesvolkes durch den Sieg Roms aufmerksam²⁷, andererseits weist sie darauf hin, dass von nun an der Tempel des neuen Hohenpriesters Jesus Christus von der Urbs beherbergt wird, und Rom das kultische Zentrum²⁸ des neuen Gottesvolkes ist mit dem Gottessohn als Hohenpriester.

Fazit: Während auf der linken Seite des ersten Streifens²⁹ die Empfängnis Jesu durch den Hl. Geist und die Zerstreung der Zweifel Josefs die Gottessohnschaft des von Maria zu empfangenden Kindes offenbaren, und der Engel der Verkündigung sie bezeugt³⁰, sehen wir auf der rechten Seite ihre Offenbarung vor gläubigen Vertretern des jüdischen Volkes, ihre Anerkennung und ihre Bezeugung durch Simeon und Hanna und die Tempelpriesterschaft, die den Gottessohn zudem als neuen Hohenpriester begrüßt³¹.

1.2.3. Die Huldigung der Magier

Das Anliegen der Offenbarung der Gottheit des Kindes Jesus, deren Anerkennung und Bezeugung wird auch im ersten Mosaik des nächsten Streifens, der

²² Zum Ganzen: STEIGERWALD 191–193.

²³ BRENK 23.

²⁴ STEIGERWALD 197.

²⁵ STEIGERWALD, Noch einmal (Anm. 16) 77–80.

²⁶ Ebd. 79; STEIGERWALD 195

²⁷ Ebd. 79; STEIGERWALD 195.

²⁸ Papst Innozenz I. (401–417) bezeichnet die Kirche von Rom als „caput institutionum“ (Innocens Pap. ep. 25,2: PL 20, 552); vgl. BRENK 37. Als sakralen und kultischen Mittelpunkt der Welt hatte bereits die heidnische Aristokratie Roms die Urbs verstanden (M. FUHRMANN, Die Romidee der Spätantike, in: HZ 207 [1968] 549f.).

²⁹ Ich möchte nicht so weit gehen wie BRENK 41 und als gemeinsamen Nenner des ersten Streifens die Erfüllung der Christusprophetieungen des Alten Testaments oder den Engel, der Josef zur Flucht nach Ägypten auffordert, als Propheten (ebd.) ansehen. Ich finde dafür keinen ikonographischen Anhalt.

³⁰ Ich kann ikonographisch nicht den Akt der Anerkennung der Gottheit des Kindes Jesus durch Maria und Josef (GRABAR 213f.) feststellen.

³¹ Bei der Aufforderung zur Flucht nach Ägypten (Mt 2,15. Abb. 3, Register 1, re.) (WILPERT Taf. 59f.; WILPERT/SCHUMACHER Taf. 56f.) ist zwar kein ikonographischer Bezug zum Thema zu erkennen. Für Quodvultdeus († 454) ist diese Bibelstelle jedoch Gegenstand der erfüllten Prophetie des Propheten Hosea (11, 1) über den Gottessohn (Quodv. prom. 3, VIII (9): CCL 60, 161 Braun). Außerdem spielte diese Schriftstelle in der Auseinandersetzung mit Nestorius um die Gottheit des Kindes Jesu eine Rolle. Nestorius hatte die dem Bild zugrundeliegende Schriftstelle: „Nimm das Kind und seine Mutter und flieh nach Ägypten“ (Mt 2, 13) als Schriftzeugnis für seine Ablehnung der Gottessohnschaft des Kindes Jesus angeführt mit der Begründung, es heiße hier nicht „nimm Gott und seine Mutter“, sondern „nimm das Kind und seine Mutter“ (F. LOOFS, Nestoriana [Halle 1905] 278, 12f.).

„Huldigung der Magier“³² (vgl. Mt 2, 1–12) (Abb. 2, Register 2) weitergeführt. Das Bild zeigt eigentlich nicht, wie es das Matthäusevangelium³³ beschreibt, die Anbetung des göttlichen Kindes, sondern eher das Herannahen der Magier, ihr Aufblicken und den Hinweis auf einen achtstrahligen Stern³⁴, der in der Mitte der vier Engel hinter dem Kaiserthron über dem Haupt des thronenden Kindes aufleuchtet. Dieser Himmelskörper muss eine besondere Bedeutung haben, weil die Weisen nicht zum Kind, sondern zu ihm und zwei der vier Engel ebenfalls dorthin schauen. Der Stern³⁵ über dem Kind Jesus ist einmal sein astronomisches Zeichen, das die heidnischen Magier aus dem Osten zum Königssohn aus Juda führte³⁶. Der imperiale Bildkontext lässt darüber hinaus vor allem³⁷ an Bilder von Kaisersöhnen mit einem Stern über dem Haupt denken (Abb. 4) als Zeichen, dass sie als Göttersöhne zur Weltherrschaft berufen sind³⁸. Das Gestirn symbolisiert hier ihre göttliche Abstammung und ihre Göttlichkeit zur Legitimierung ihrer Herrschaft³⁹. Der Stern über dem Kinde Jesus zeichnet somit Jesus als Weltenherrscher und Gottessohn aus und ist damit Bürge seiner Gottheit und seines Königums⁴⁰. Die Zeugenschaft gilt auch für die Magier, besonders für den

³² WILPERT Taf. 63–65; WILPERT/SCHUMACHER Taf. 61–63.

³³ Mt 2, 11: *proidentes adoraverunt eum*.

³⁴ Darauf macht BRENK 26 eigens aufmerksam.

³⁵ Zu den unterschiedlichen Funktionen und Bedeutungen des Sterns von Bethlehem: F. W. DEICHMANN, Zur Erscheinung des Sterns von Bethlehem, in: Vivarium. FS zum 90. Geburtstag von Th. KLAUSER (= JAC, Erg.-Bd. 11 (Münster 1984) 98–106.

³⁶ Mt 2, 2.

³⁷ Zum Stern in Kaiserbildern: J. DECKERS, Die Huldigung der Magier in der Kunst der Spätantike: Die Heiligen Drei Könige- Darstellung und Verehrung, Ausst.-Kat. Köln (Köln 1982) 24; DEICHMANN (Anm. 35) 104.

³⁸ Seit dem 4. Jh. vC findet man auf den Bildern der Dioskuren, den Zwillingssöhnen des Zeus und der Leda, je einen Stern über ihrem Kopf als Zeichen für ihre göttliche Abstammung. Zwillingssöhne in der Familie des Augustus, wie die Kinder des jüngeren Drusus, werden als kindliche Dioskuren mit je einem Stern über ihrem Haupt abgebildet (ALFÖLDI 202 f.). Auch die Sterne über dem Kopf der Söhne Konstantins d. Gr. auf dem großen Kameo der Trierer Stadtbibliothek können so verstanden werden (DERS., Der römische Kameo der Trierer Stadtbibliothek, in: Trierer Zeitschrift für Geschichte und Kunst des Trierer Landes und seiner Nachbargelände 19 [1950] 43 Taf. 3); DECKERS (Anm. 37) 24 mit weiteren Beispielen; J. KOLLWITZ, Oströmische Plastik der theodosianischen Zeit (= Studien zur Spätantiken Kunstgeschichte 12) (Berlin 1941) 180; WEIS 79.

³⁹ Weil der Stern hier unmittelbar mit dem Kind Jesus verbunden ist, sehe ich in ihm wie bei den soeben genannten Beispielen primär ein Zeichen für die Gottessohnschaft und erst dann ein Zeichen für den Weltenherrscher. In der patristischen Literatur finden sich wiederholt Belege, die im Stern ein Zeichen der Göttlichkeit Jesu sehen (E. DASSMANN, Sündenvergebung durch Taufe, Buße und Märtyrerfürbitte in den Zeugnissen frühchristlicher Frömmigkeit und Kunst [Münster 1973] 317, 321; D. KOROL, Herodes d. Gr., in: RAC 14 [1988] 837).

⁴⁰ Ein solche Symbolik des Sterns der Weisen war damals in Rom nicht unbekannt, wie eine (frühe) Oration der römischen Liturgie zur Vigil von Epiphanie bestätigt: „Dieser Feier nämlich (der Erscheinung des Herrn) geht als Anzeichen der jungfräulichen Geburt der Stern voraus, der den auf der Erde geborenen Herrn des Himmels den staunenden Magiern verkündet, damit der sich sichtbar machende Gott der Welt angekündigt würde durch ein himmlisches Zeichen und er, der in der Zeit geboren wird, durch den Dienst vergänglicher Zeichen



Abb. 4: Bonn, Rheinisches Landesmuseum, Bruchstück eines Glasmedaillons aus Xanten

nur fragmentarisch erhaltenen Magier links, der mit seiner Rechten auf den Stern zeigt und dadurch wie der Engel der Verkündigung die Gottheit des Kindes Jesus eigens verbürgt. Jedoch nicht allein in dieser Rolle treten die Weisen auf. Durch ihre Geschenke, die ich im Bild nicht genau differenzieren kann und die nach dem Bibeltext wohl Gold, Weihrauch und Myrrhe⁴¹ meinen, anerkennen sie das Kind Jesus nach der zeitgenössischen Auslegung als ihren König (Gold), als Gott (Weihrauch) und als Menschen (Myrrhe)⁴², was die grundlegende Botschaft dieses Bildes noch einmal bekräftigt. Die Weisen präsentieren ihre Gaben nach dem Hofzeremoniell nicht auf bloßen Händen⁴³, sondern auf ovalen, blauen Schalen. Sie huldigen dem Kind Jesus als Vertreter ihrer Völker, der Barbarenvölker⁴⁴ des Ostens, und ehren es als Gott und Menschen und ihren Herrscher.

Ungelöst ist die Frage, wer die junge Frau (Abb. 5) zur Linken des Gottesohnes ist, und welche Funktion sie im Kontext des Bildes hat. Sie trägt eine schwarzblaue, hyazinthpurpurne⁴⁵ Palla, die sie über den Kopf gezogen hat, im Farbwert dem schwarzroten Blattapurpur⁴⁶ entsprechend, darunter ein nicht näher bestimmbares goldenes Kleid⁴⁷ und rote Schuhe an den Füßen. In ihrer

verkündigt würde“ (Beleg bei: H. FÖRSTER, *Die Feier der Geburt Christi in der Alten Kirche* [= Studien und Texte zu Antike und Christentum 4] [Tübingen 2000] 122; vgl. 130f.; 139; 197).

⁴¹ Mt 2,11.

⁴² Z. B. Leo M. serm. 12,2 (SC 22bis, 214 Dolle); Hieron. in Mt 1, 2,11 (CCL 13, 77,1 Hurst/Adriaen); BRENK 42f.; W. A. Schultze, *Zur Geschichte der Auslegung von Mt 2,1–12*, in: ThZ 31 (Basel 1975) 152–154. Eine Übersicht über die frühen Deutungen, in: SC 22bis 214 Anm. 2.

⁴³ ALFÖLDI 33–35.

⁴⁴ Jo. Chrys. hom. in Mt 6,1 (PG 57, 63); R.-M. SCHNEIDER, *Barbar II.*, in: RAC, Suppl. 1 (2005) 947.

⁴⁵ Zu dieser speziellen Purpursorte: G. STEIGERWALD, *Die Purpursorten im Preisedikt Diokletians vom Jahre 301*, in: ByF 15 (1990) 255 Anm. 168.

⁴⁶ Ebd. 224–237; zum Farbwert: s. u. S. 177 und Anm. 55.

⁴⁷ Das goldene Kleid muss nicht unbedingt eine Dalmatica (wie BRENK 25; STEIGERWALD,



Abb. 5: Rom, Santa Maria Maggiore, Triumphbogenmosaik, sitzende Frau neben dem Thron

Linken, die sich auf der Lehne abstützt, hält sie eine leicht geöffnete Buchrolle. Während die Dame sich im Dreiviertelprofil dem Kind zuwendet, berühren die Finger ihrer angewinkelten Rechten ihr Kinn, und ihr Ellenbogen ruht auf dem etwas hochgestellten rechten Fuß.

Als Namensträger wurden vorgeschlagen⁴⁸: Anna, die Mutter der Jungfrau Maria (Wilpert), die Prophetin Anna (Grabar), Eva (Goubert), Rachel (Künzle), die Hebamme Mariens (Bertelli), die heilsgeschichtliche Mutter Christi (das alte Israel) (Weis), die *ecclesia ex circumcissione* (De Rossi, Deichmann), die *ecclesia ex gentibus* (De Bruyne, Wellen), die Gesamtkirche (Toesca, Brenk), die *ecclesia audiens* (Künzle), die Weisheit (Cecchelli, Gandolfo) und schließlich die Seherin Sibylle⁴⁹.

Purpurgewänder 150) sein. Auch eine kurzärmelige oder eine ärmellose Stola ist möglich. Von beiden Gewändern würde man auch keine Ärmel erkennen.

⁴⁸ Zum bibliographischen Nachweis der folgenden, genannten Autoren (Mehrfachnennungen möglich): s. MARINI CLARELLI 336 Anm. 45. Dazu BRANDENBURG 179; 188 (Kirche).

⁴⁹ RICHTER/TAYLOR 336–343; KARPP (Anm. 12) 74 Sibylle oder Heidenkirche; M. L. THÉREL, Un image de la Sibylle sur l'arc triomphal de Sainte-Marie-Majeure à Rome, in: CAr 12 (1962) 153–171; F. DE MAFFEL, La Sibilla Tiburtina e prophetissa nel ciclo degli affreschi di S. Angelo in Formis, in: Monastica 4 (Montecassino 1984) 24f.; MARINI CLARELLI 336f.; M. C. CALTABIANO, Sibyllae, in: LIMC 7,1 (1994) (Text) 756 Nr. 25; R. WARLAND,

Ich schliesse mich dem letzten Vorschlag mit folgender Begründung an: In der frühchristlichen Kunst ist für diese Frauengestalt mit ihrem typischen Verhalten kein Äquivalent anzutreffen, dagegen in der heidnischen und zwar im Bild einer Sibylle, vermutlich der von Erythräa⁵⁰. Hier finden sich die meisten Elemente unseres Frauenbildes⁵¹. Diese Sibylle wird gewöhnlich in einer ganz typischen Haltung dargestellt. Charakteristisch sind: die angewinkelte Rechte, mit dem Zeige- und dem Ringfinger, die das Kinn bzw. den Mund berühren⁵², der konzentrierte Blick in die Ferne⁵³, das rechte Bein, das über das linke geschlagen ist und deswegen erhöht erscheint⁵⁴ und die (Purpur⁵⁵-)Palla⁵⁶. In diesen Elementen zeigt unser Frauenbild Übereinstimmungen mit der Darstellung der erythräischen Sibylle⁵⁷, einer unter zehn heidnischen Sibyllen, die Laktanz in seinen *Divinae*

Templum Urbis und Sibylla. Die spätantike Romidee in den Triumphbogenmosaiken von S. Maria Maggiore in Rom, in: B. KLEIN / H. W. VON DEM KNESEBECK (Hg.), *Nobilis Arte manus. Festschrift zum 70. Geburtstag von A. MIDDELDORF-KOSEGARTEN* (Dresden – Kasel 2002) 31–35; DERS., *The Concept of Rome in Late Antiquity reflected in the Mosaics of the Triumph Arch of S. Maria Maggiore in Rome*, in: *ActaArchArtHist* 17 (2003) 137f. Dazu: STEIGERWALD, *Noch einmal* (Anm. 16) 74–83; GEYER 316.

⁵⁰ Beispiel: Rom, Thermenmuseum, Sitzstatue, beschrieben und gedeutet von: L. DE LACHENAL, in: A. GULIANO (Hg.), *Museo Nazionale Romano* 1,1. *Le sculpture* (Rom 1979) 137–140 Abb. 98; Zum Zustand: die Frauenfigur ist fast vollständig erhalten bis auf fehlende Finger der rechten Hand, den rechten Fuß und einen Teil der Nase; an der Kleidung Risse und Abschürfungen. Die Dame zeigt keine Ergänzungen, wohl der kleine Triton (ebd. 137). Die Identifikation mit Thetis, der Schwester der Nereiden (138f.) durch DE LACHENAL hat CALTABIANO, *Text* (Anm. 49) 755 beim Blick auf das reiche, von ihr vorgelegte Vergleichsmaterial offensichtlich nicht überzeugt. Sie schließt sich wie auch ich der Deutung als Sibylle durch R. HERBIG (*Thea Sibylla* in: *JdI* 59/60 [1944/45] 141–147 Taf. 15,2.) an. Er begründet die Anwesenheit des kleinen Triton (ebd. 146) und findet Parallelen für ihre Kleidung (ebd. 144). Schließlich trägt die Sibylle die Stephane, ursprünglich Kopfschmuck von Göttinnen, den sich dann die römischen Kaiserinnen aneigneten (ALFÖLDI 241f.), als Vergöttlichte (HERBIG 146; vgl. 143 Taf. 15,3) und als Königliche Hoheit (s. u. S. 175).

⁵¹ Ich beziehe mich hier auf die Zusammenstellung der Sibyllebilder: CALTABIANO, *Text* (Anm. 49) 753; DIESS., *Sibyllae: LIMC* 7, 2 (1997) (Bilderkatalog) Taf. 547–549.

⁵² Ebd. *Text* (Anm. 49) Nr. 17–21, 24.

⁵³ Ebd. Nr. 21. 24

⁵⁴ Ebd. Nr. 21. Es steht also nicht auf einem Gegenstand wie in Santa Maria Maggiore.

⁵⁵ Miniaturen des Vergilius Vaticanus, Cod. Vat. Lat. 3225 (Città del Vaticano, Biblioteca Apostolica Vaticana, Cod. Vat. Lat. 3225: Faksimile-Edition Graz 1973) zeigen Sibylle in einer schwarzroten, blattapurpurnen Palla, kombiniert jedoch mit einer weißen, langärmeligen Stola und nicht mit einer goldenen (Pict. 31; 32; 34; 35; 37; 38). Im Hirt des Hermas (Herm. vis 1,2,2: 332, Z. 24 Dibelius/Koch) wird auf „glänzende“ Gewänder der Sibylle, ja auf ein „himatismo lamprotaton“ hingewiesen, was an die Beschreibung des typischen Glanzes von Purpurgewändern erinnert (vgl. „lampropyrosomorphos“ [Greg. Naz. Chr. pat. 2052: PG 38, 299A]); zum Ganzen: J. ANDRÉ, *Étude sur les termes de couleur dans la langue latine*, in: *Études et Commentaires* 7 (Paris 1949) 97–100.

⁵⁶ Palla ohne Farbgebung: CALTABIANO *Text* (Anm. 49) 755 Nr. 22.

⁵⁷ Eine letzte Sicherheit fehlt jedoch. Ihr untrügliches Kennzeichen wäre der kleine Triton (CALTABIANO, *Text* [Anm. 49] 755 Nr. 21).

Institutiones⁵⁸ (verfasst zwischen 304 und 313) aufzählt. Ihre Weissagungen wurden besonders geschätzt⁵⁹. Selbst bei christlichen Schriftstellern fanden die Prophetien der Sibyllen schon in den ersten Jahrhunderten auffallend große Beachtung⁶⁰. Sie dienten vor allem zur Rechtfertigung des christlichen Glaubens⁶¹.

In seiner Komposition lässt sich unser Thronbild mit Maria und der Sibylle mit der mittleren Partie des Großen Pariser Kameo⁶² (Abb. 6) vergleichen: Zur Seite des Doppelthrones von Tiberius und seiner Mutter Livia sitzen, durch weitere Personen von ihnen getrennt, Providentia und Sibylle⁶³. Sie wenden sich Tiberius und Livia zu und sind einander zugekehrt wie die Jungfrau Maria und die Sibylle in unserer Magierszene. Zudem haben Tiberius und Livia auf einem Doppelthron Platz genommen, auf dem auch das Kind Jesus sitzt.

Auch inhaltlich gibt es Anklänge. Im Blick auf Tiberius und Livia sieht Sibylle deren weiteres Leben voraus und prophezeit die Ewigkeit der Julischen Familie⁶⁴. Analog dazu scheint die von mir als Sibylle benannte Frau auf den Mosaiken von Santa Maria Maggiore, die eine Buchrolle in der Hand hält⁶⁵, das Kommen des göttlichen Königs vorausgesehen und niedergeschrieben zu haben und im Blick auf das thronende Kind mit dem Stern über seinem Haupt die Erfüllung ihrer Vision zu erfahren. Prophetisches Voraussehen und Erfüllung der Vision fallen so im Mosaik zusammen.

⁵⁸ 1,6–13 (SC 326, 76–80 Monat).

⁵⁹ *Ibd.* 1, 6, 14 (SC 326, 80 Monat).

⁶⁰ B. THOMPSON, *Patristic Use of the Sibylline Oracles*, in: *The Review of Religion* 16 (1951/52) 130–136. Über das recht gesplante Verhältnis der Väter zu einer prophetischen Gabe der Sibylle: K. PRÜMM, *Das Prophetenamt der Sibylle in kirchlicher Literatur mit besonderer Rücksicht auf die Deutung der 4. Ekloge Vergils*, in: *Schol* 4 (1929) 60–77 und B. LUISELLI, *Il profetismo virgiliano nella cultura veterocristiana*, in: *Sandalion* 6/7 (1983/84) 143; speziell zu Augustinus: PRÜMM *ebd.* 74f.

⁶¹ G. SEIB, *Sibyllen*, in: *LCI* 4 (1972) 150.

⁶² Paris, Cabinet des Médailles: W. R. MEGOW, *Kameen von Augustus bis Alexander Severus* (Berlin 1987) 204 Taf. 33.

⁶³ Ich kann mich nicht MEGOW (Anm. 62) 204 anschließen, der diese Figur mit der Jüngeren Agrippina identifiziert, sondern folge A. PIGANOL (*Sur l'interprétation du Grand Camée de France*, in: *Archäologisches Institut des Deutschen Reiches. Bericht über den VI. Internationalen Kongress für Archäologie Berlin 21.–26. August 1939* [Berlin 1940] 488), der für die Sibylle plädiert. Die eingeschlagene Rechte der Frau und der seherisch konzentrierte Blick auf Tiberius und seine Mutter begründen die Interpretation als Sibylle.

⁶⁴ PIGANOL (Anm. 63) 488.

⁶⁵ Die geöffnete Buchrolle in ihrer Rechten erinnert an eine nur aus der Literatur bekannte Statue der Sibylle mit Buchrolle (Varro *ant. rer. div. frg.* 56a: 42, Z. 30 Cardauns). Eine Erklärung ihrer Bedeutung bietet Servius Grammaticus (5. Jh. nC) in seinem Kommentar zur Aeneis 3, 444: (*Sibylla tribus modis futura praedixit aut voce aut scripto aut signis* [170 Harvardiana nach Varro *ant. rer. div. frg.* 58: 45 Cardauns]). Das will doch heißen: Sibylla hat ihre prophetischen Voraussagen auch schriftlich niedergelegt. Die schriftlichen Äußerungen haben dieselbe Verlässlichkeit wie die mündlichen.

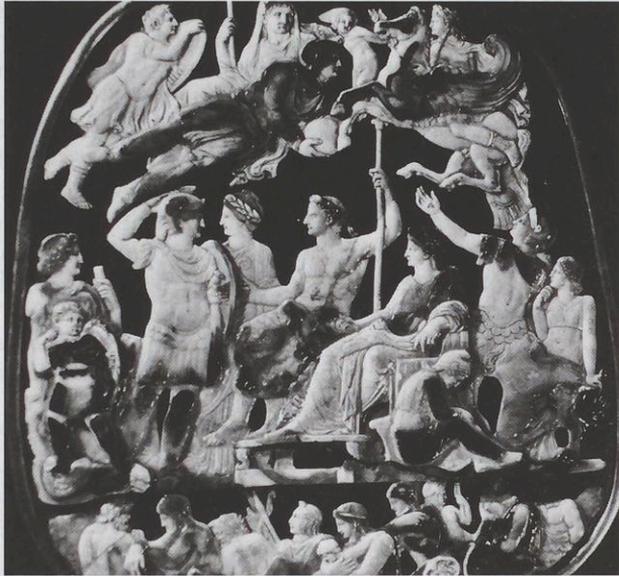


Abb. 6: Paris, Cabinet des Médailles, Großer Pariser Kameo

Welche sibyllinischen Prophezeiungen im Detail der Ikonographie zugrunde liegen, lässt sich kaum eruieren. Zu den Magiern und zu ihrem Stern finden sich meines Wissens nur bei Quodvultdeus († 454) in dessen *Liber promissionum et praedicatorum dei*⁶⁶ Weissagungen der (erythräischen) Sibylle. In unserem Bild stehen nicht die Magier im Mittelpunkt, sondern allein das Kind, von dem nach Quodvultdeus die Sibylle prophezeite: *Ab caelo rex adveniet per saecula futurus*, was an Vergils: „iam nova progenies caelo dimittitur alto“ erinnert⁶⁷. Ohne Frage lässt sich Jesus als königlicher Gottessohn mit dieser Weissagung der Sibylle in Verbindung bringen. Doch beweisen lässt sich nicht, dass der Ideengeber gerade diese Prophetie darstellen wollte.

Wie ist die Zuordnung einer heidnischen Prophetin zu Maria zu erklären? Bei näherer Betrachtung lässt sich zwischen beiden Figuren eine gewisse Harmonie im Sinne eines zeremoniellen Gleichgewichtes feststellen. Beide sind Königliche Hoheiten: Das goldene *Cyclas*⁶⁸ -Kostüm – es ist keine *Trabea*⁶⁹ – zeigt Maria im

⁶⁶ CCL 60, 1–223 (Braun).

⁶⁷ *Ibd.* 3 (II) 3 (CCL 60, 158 Braun); Verg. *ecl.* 4, 7 (22–24 Götter). Zum Kontext s. u. S. 183 f. Anm. 129.

⁶⁸ Zur *Cyclas*: STEIGERWALD, *Purpurgewänder* 103 f. Mariens Obergewand (*ebd.* Abb. 18) hat im Vergleich zur *Trabea* – Beispiel das Kleid der Anicia Juliana auf dem Titelbild des Wiener *Dioscurides* (512) (Österr. Nationalbibliothek, *Dioscurides. Codex Vindobonensis med. Gr.1*, fol. 6v. Faksimile und Kommentar, in: H. GERSTINGER, *Dioscurides [= Codices Selecti 129]* [Graz 1970] 34) – keine Umwürfe, keine Brücke und keinen *Balteus*, sondern ist ein geschürztes, enganliegendes, diagonal-oval geformtes Kleid, das Schultern und Oberarme

Gewand der seligen geweihten Jungfrau und der Regia Matróna⁷⁰, dem Rang der nicht zur Augusta gekrönten Ehefrau des Kaisers und seiner Mutter, weniger im Kostüm einer Prinzessin⁷¹. Die hyazinthpurpurne Palla im Farbwert des kaiserlichen Blattaturpurs lässt Sibylle zusammen mit ihrem goldenen Kleid wie eine Gattin oder Mutter eines Kaisers oder Königs erscheinen⁷². Ausdruck dieser hohen Würde der Sibylle ist zudem ihre Platzierung am Thron des ewigen Königs. Das erstaunt auf den ersten Blick, findet aber eine Analogie in dem Sitzen der Providentia und der Sibylle in der Nähe des Doppelthrones des Tiberius und der Livia auf dem genannten Pariser Kameo⁷³ (Abb. 6). Eine Seherin des Kaisers war offensichtlich einer solchen Bevorzugung würdig, zumal dann, wenn sich ihre Prophetie auf den Kaiser und seine Familie bezog. Analoges gilt wohl auch für die Sibylle in unserer Magierszene.

Fazit: Das Kind Jesus offenbart seine Gottheit nicht nur vor den Juden, sondern auch vor den Heiden in der Person der Magier. Mit ihnen weitet sich auch der Kreis der Zeugen für die Gottheit des Kindes Jesu. Zu den Zeugen aus dem Judentum gesellen sich solche aus der Heidenwelt: die Sterndeuter aus dem Morgenland und die Seherin Sibylle, deren Prophetie vom kommenden himmlischen König sich in dem Kind erfüllt hat.

1.3. Die Neuinterpretation der sog. Aphrodisiusszene

Die Interpretation als „Die hl. Familie vor Aphrodisius“ wurde erstmals 1886/87 von A. De Waal oder O. Kondakoff vorgelegt⁷⁴. Die beiden Forscher sehen in diesem Bild die Begegnung des Kindes Jesus und seiner Eltern mit Aphrodisius, dem Dux von Sotinen in Oberägypten, nach dem apokryphen Pseudo-Matthäus 22–24⁷⁵.

gleichmäßig bedeckt, aber ebenfalls einen Hängestreifen hat und mit einem Schlitz versehen ist (detaillierte Beschreibung und Auseinandersetzung mit Brenk: STEIGERWALD, Purpurgewänder 93–95; 98 f.; 103 f. Abb. 20).

⁶⁹ So BRENK 50; von fast allen folgenden Arbeiten übernommen.

⁷⁰ Über das Jungfrauenkleid Mariens und das Kleid einer Regia Matróna: STEIGERWALD, Purpurgewänder 105; 110–112.

⁷¹ Diese Bestimmung durch GRABAR 226 wurde von vielen Forschern ungeprüft übernommen.

⁷² Zum Farbwert: Text zur Anm. 79. Diese Folgerung begründet auch die Novelle 105 (Just. Nov. 105,2: 503 Kroll) zum Codex Justinianus, vorausgesetzt dieser Rechtsgrundsatz galt auch für die Angehörigen der kaiserlichen Familie und bereits im 5. Jh. Die Novelle beschränkt die Teilhabe an den Ehrenzeichen eines Würdenträgers (Konsuls) auf seine Ehefrau und seine Mutter (Zum Ganzen: STEIGERWALD, Purpurgewänder 70 f.). Für die Purpur-Gold-Kombination von Gewändern findet sich meines Wissens in der vorhandenen frühchristlichen Kunst nur ein Beispiel bei Christus, dem königlichen Hirten, im sog. Mausoleum der Galla Placidia in Ravenna um 450 (WILPERT Taf. 48; WILPERT/SCHUMACHER Taf. 73).

⁷³ Paris, Cabinet des Médailles, s. MEGOW (Anm. 62) 204 Taf. 33.

⁷⁴ A. DE WAAL, Die Apokryphen in der altchristlichen Kunst, in: RQ 1 (1887) 189 f. oder O. KONDAKOFF. Auf beide Forscher machen RICHTER / TAYLOR 349 aufmerksam. Die Erwähnung KONDAKOFFS bei RICHTER / TAYLOR 349, 409, 413, 417 kann ich nicht verifizieren.

⁷⁵ Die Apokryphe erzählt: „Freudig jubelnd kamen sie (Jesus und seine Eltern auf der Flucht

Dieser Deutung widersprachen bereits 1904 J. P. Richter und A. C. Taylor⁷⁶ mit der Begründung, dass von einem Sturz der Götterbilder, von einem Kommen des Aphrodisius zum Tempel im Mosaik nichts zu sehen sei, auch davon nicht, dass Maria das Kind an ihrem Busen trägt. Schließlich sei keine Rede von einem Philosophen. Überhaupt sei es innerhalb der Thematik des Triumphbogen-Zyklus von der Anerkennung der Gottheit Christi nicht zu erklären, warum die Huldigung der heidnischen Götter und der heidnischen Bevölkerung der Stadt vor dem Gottessohn nicht ins Bild gesetzt worden seien.

Die Forschung hat von dieser Kritik nicht ernsthaft Notiz genommen. Trotz aller auch sonst geäußelter Bedenken gegen die genannte Deutung wich man weiteren Möglichkeiten aus und legte sich ikonologisch nicht fest. Ich selbst schließe mich der Kritik von Richter/Taylor an und sehe die Notwendigkeit, das Bild völlig neu zu bearbeiten.

1.3.1. Das Kind Jesus und sein Gefolge

Die wichtigste Person des Mosaikstreifens ist Jesus. Für ihn und seine Gruppe steht mehr Platz zur Verfügung als für den Fürsten und sein Gefolge. Zudem wird das Kind Jesus nicht von seiner Mutter getragen, sondern es steht als Hauptperson allein vor seinem Vater und der ihm folgenden Mutter. Es ist von göttlicher und königlicher Würde. Darauf machen seine hervorgehobene, isolierte Stellung und seine Ausstattung (weißes Palliumkostüm, Nimbus)⁷⁷ aufmerksam. Auch die Eltern erstrahlen im höfischen Glanz: der Vater trägt das

nach Ägypten) im Gebiet von Hermopolis an, und sie betraten eine der Städte Ägyptens mit Namen Sotinen. Und weil sich in ihr kein Bekannter fand, bei dem sie als Gäste hätten weilen können, gingen sie in einen Tempel, den man Kapitäl Ägyptens nannte. In diesem Tempel waren 365 Götterbilder aufgestellt, denen an den einzelnen Tagen in götzendienerischer Weise göttliche Ehre erwiesen wurden. Als die seligste Maria mit ihrem Kindlein den Tempel betreten hatte, geschah es, dass sämtliche Götterbilder zur Erde stürzten, so dass sie alle gänzlich umgestürzt und zerbrochen auf ihrem Angesicht lagen ... Als dies Afrodisius, dem Herzog (*dux*) dieser Stadt, gemeldet worden war, kam er mit seinem ganzen Heer zum Tempel. Als die Oberpriester des Tempels sahen, dass Afrodisius mit seinem ganzen Heer zum Tempel eilte, machten sie sich darauf gefasst, die Rache an denen zu sehen, die den Sturz der Götter verursacht hatten. Jener aber betrat den Tempel, und als er alle Götterbilder auf ihrem Angesicht daniedergestreckt liegen sah, trat er zu Maria hin und huldigte dem Kind, das sie an ihrem Busen trug. Und als er es angebetet hatte, redete er das gesamte Heer sowie seine Freunde an und sprach: ‚Wenn dieser nicht der Gott unserer Gottheiten wäre, so wären unsere Götter gewiss nicht vor ihm auf ihr Angesicht gefallen, und sie würden nicht in seiner Gegenwart niedergestreckt daliegen. So bekennen sie sich stillschweigend zu ihm als ihrem Herrn. Wenn wir aber nicht in weiser Vorsorge alle das tun, was wir unsere Götter tun sehen, laufen wir Gefahr, ihn zu erzürnen und dem allgemeinen Untergang zu verfallen ...‘ Da glaubte die ganze Bevölkerung dieser Stadt an Gott, den Herrn, durch Jesus Christus“ (Lateinischer Text und deutsche Übersetzung: G. SCHNEIDER, *Evangelia infantiae apocrypha* [= FC 18] [Freiburg im Breisgau 1995] 243–245).

⁷⁶ RICHTER/TAYLOR 349–351.

⁷⁷ STEIGERWALD 189f.

kermesfarbige Pallium des Davidssonnes⁷⁸, die Mutter die goldene Cyclas der hl. Jungfrau und der Regia Matrona.

1.3.2. Der Fürst mit seiner Begleitung

Der Fürst (Abb. 7) ist die bedeutendste Person seiner Gruppe. Er ist der Größte und steht an ihrer Spitze. Er trägt ein weißes, schmuckloses Diademband und eine knöchellange, schwarzblaue, hyazinthpurpurne Chlamys mit goldenem Tablion, die von einer Edelsteinfibel mit zwei Pendilien zusammengehalten wird. Der schwarzblaue Hyazinthpurpur entspricht in seinem Farbwert wie in den anderen herrscherlichen Szenen des Triumphbogens dem kaiserlichen, schwarzroten Blattapurpur⁷⁹. Zur Purpurchlamys hat der Fürst eine weiße, knielange, langärmelige Tunica mit goldbestickten Schulterbesätzen und goldenen Winkelborten (*paragaudae*) angelegt und darunter eine weiße Untertunica mit doppelten, goldenen Manicae. Er ist gegürtet.

Es wird immer wieder behauptet, dieser Mann sei als ein Kaiser anzusehen⁸⁰. Jedoch trifft das nach der Vorgabe von gleichzeitigen Kaiserbildern⁸¹ (Abb. 8), also des 5./6. Jahrhunderts., nicht zu. Es fehlen das Perlendiadem⁸² und bei der Edelsteinfibel die dritte Perlenpendilie⁸³. Die Edelsteinfibel des Kaisers war mit drei⁸⁴ und nicht, wie hier, nur mit zwei Perlenpendilien geschmückt. Die Purpurchlamys mit der übrigen Kleidung dieses Mannes gehörte aber eindeutig zur Amtstracht des Kaisers, aber auch des Caesars. Der Caesar unterschied sich in seinen Insignien vom Kaiser vor allem durch das fehlende Juwelendiadem⁸⁵.

Entscheidendes Kriterium für die Bestimmung der Würde und der Person dieses Purpurträgers ist das schmucklose Diademband⁸⁶. Zu seiner näheren Charakterisierung ist auf den spätantiken Bildern zu unterscheiden zwischen dem

⁷⁸ STEIGERWALD, Noch einmal (Anm. 16) 75 f.

⁷⁹ Bes. deutlich bei den beiden Herodesbildern am Triumphbogen in Santa Maria Maggiore: „Empfang der Weisen“ (WILPERT Taf. 61 f. WILPERT/ SCHUMACHER Taf. 59 f.) und „Befehl zum Kindermord“ (WILPERT Taf. 69; WILPERT/ SCHUMACHER Taf. 67) Zum Blattapurpur: s. schon Anm. 46.

⁸⁰ Z. B. SCHUBERT 213; BRENN 28 f.; SCHUMACHER/WILPERT 317.

⁸¹ Zum Ornat und den Insignien spätantiker Kaiser: M. RESTLE, Herrschaftszeichen, in: RAC 14 (1988) 943–959; K. WESSEL/E. PILTZ/C. NICOLESCU, Insignien, in: RBK 3 (1978) 372–387, 398–448; R. DELBRUECK, Der Kaiserornat, in: Die Antike 8 (1932) 1–21; bes. 4 f.; vgl. STEIGERWALD, Purpurgewänder 10, 156, 170, 175, 189 f.

⁸² WESSEL/PILTZ/NICOLESCU (Anm. 81) 375–383; ALFÖLDI 267 f.

⁸³ WESSEL/PILTZ/NICOLESCU (Anm. 81) 383 f.

⁸⁴ Deutlich sichtbar auf dem Abguss eines Goldmedaillons des Justinian, Paris, Cabinet des Médailles (VOLBACH/ HIRMER 90 Taf. 244); K. WESSEL, Fibel, in: RBK 2 (1971) 539 f. Nr. 4. 5; 541 Nr. 2. 4; bes. WESSEL/PILTZ/NICOLESCU (Anm. 81) 383 f.

⁸⁵ Bei einem Anonymus ist zu lesen: „Wenn einer von seinem Haupt das Diadem abgelegt hat, ist er ein Caesar und kein vollkommener Herrscher, und wenn er dazu noch den Purpur (Purpurchlamys) abgelegt hat, ist er nur noch ein einfacher Mann“ (Anonym. de trinit. 8,13: CCL 9, 117 f. Bulhart); weitere Belege: G. STEIGERWALD, Das kaiserliche Purpurprivileg, in: JAC 33 (1990) 212.

⁸⁶ Zu seiner Geschichte: ALFÖLDI 263–268; R. DELBRUECK, Spätantike Kaiserporträts von

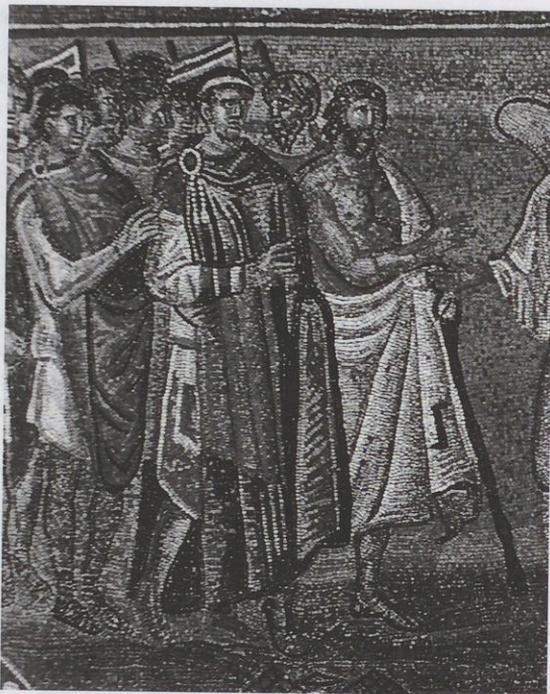


Abb. 7: Rom, Santa Maria Maggiore, Triumphbogenmosaiken, Detail: Der Fürst mit Palliatius

glatten Diademband von zeitgenössischen, das heißt spätantiken und einem solchen von historischen Würdeträgern. Zeitgenössisch begegnet es seit den Tricennalia Konstantins des Großen (335) als Würdezeichen des Caesars⁸⁷, während Kaiser und Kaiserin mit dem Juweliendiadem ausgezeichnet sind⁸⁸. Bei der Darstellung von Herrschern der Vergangenheit jedoch, selbst bei Kaisern, benutzten die spätantiken Künstler aber mehr ausnahmsweise ein schmuckloses Band, um sie als Könige bzw. als Kaiser hervorzuheben. Das zeigt sich in den Mosaiken von Santa Maria Maggiore bei den fünf Königen der Amoriter⁸⁹, bei Esau⁹⁰, Josua⁹¹ und König Herodes⁹². Ein römischer Kaiser dagegen, Nero, ist auf dem

Constantinus Magnus bis zum Ende des Westreichs (= Studien zur Spätantiken Kunstgeschichte 8) (Berlin – Leipzig 1933) 58 f.

⁸⁷ Solidus, Vorderseite: des Crispus (DELBRUECK ebd. 78 Nr. 7 Taf. 5,7); des Constantius Caesar (ebd. 80 Nr. 1 Taf. 7,1); des Delmatius (ebd. 82 f. Taf. 8).

⁸⁸ DELBRUECK ebd. 58 f.

⁸⁹ Bei ihrer Niederlage (WILPERT Taf. 27; WILPERT/SCHUMACHER Taf. 49); bei ihrer Hinrichtung (WILPERT Taf. 28.2; WILPERT/SCHUMACHER Taf. 50b).

⁹⁰ WILPERT Taf. 13.2; WILPERT/SCHUMACHER Taf. 35; BRENK 73 f.

⁹¹ WILPERT Taf. 23–28.2; WILPERT/SCHUMACHER Taf. 45–50; STEIGERWALD, Purpurgewänder 173 f.

spätkonstantinischen⁹³, in einer römischen Werkstatt hergestellten Sarkophag aus Berja (Spanien)⁹⁴ mit schmucklosem Diademband und Chlamys bei der Verurteilung von Petrus und Paulus zu sehen.

Nach dieser Übersicht könnte unser Fürst ein Caesar der Spätantike aber auch ein König oder sogar ein römischer Kaiser vergangener Zeiten sein. Von vornherein jedoch scheiden aus dem Kreis der Anwärter aus: Aphrodisius, weil er als Dux weit unter einem kaiserlichen Caesar rangierte⁹⁵, Kaiser Valentinian III. (424–455)⁹⁶ oder Kaiser Konstantin der Große (306–337)⁹⁷. Sie müssten als spätantike Kaiser ein Juweliendiadem tragen. Da der Fürst dem Kind Jesus begegnet, könnte er eher ein Zeitgenosse Jesu zu sein. Hilfreich ist wohl das Faktum, dass der Herrscher im Bild als Friedensfürst auftritt. Er geht nicht in der Uniform eines römischen Feldherrn⁹⁸, also mit Helm, Panzer mit Chlamys, Schwert und Schild⁹⁹ Jesus entgegen, sondern im militärischen Friedenskostüm¹⁰⁰. Dazu passt auch seine militärische Begleitung. Es sind zwar Soldaten, aber ohne Helm, Rüstung und Schild¹⁰¹, also in friedlicher Ausrüstung. Die Lanzen ohne Kopf (*hastae purae*¹⁰²) sind keine Waffen, sondern Ehrenzeichen von Offizieren wie auch die kleineren Fahnen¹⁰³. Es ist ein Friedensfürst, in dessen Reich Frieden herrscht, sichtbar an den Soldaten, die keine Waffen tragen. Eine solche Hervorhebung der Friedfertigkeit lässt bei einem Zeitgenossen Jesu¹⁰⁴ an Kaiser Augu-

⁹² WILPERT Taf. 59f., 69, WILPERT/SCHUMACHER Taf. 56f., 67.

⁹³ Geschaffen zu einer Zeit, als Konstantin d. Gr. schon das Juweliendiadem als kaiserliche Insignie gebrauchte (seit 325).

⁹⁴ Madrid, Museo Arqueológico Nacional: U. FASOLA, Spuren auf dem Felsen. Petrus und Paulus in Rom (Rom 1980) 78f. Abb. auf S. 78.

⁹⁵ J. B. CAMPBELL, Dux, in: Der neue Pauly 3 (1997) 853: Befehlshaber einer (Grenz-)region; O. SEEK, Dux, in: RE 10 (1905) 1871; 1873.

⁹⁶ N. A. BRODSKY, L'iconographie ouliée de l'arc éphésien de Sainte-Marie-Majeure à Rome, in: Byz 31 (1961) 478–480.

⁹⁷ BRENK 44 versieht dessen Person mit einem Fragezeichen.

⁹⁸ So BRENK 28.

⁹⁹ Beispiele von Kaiserstatuen mit Feldherrntracht: Konstantin d. Gr. in der Vorhalle des Lateran in Rom (DELBRUECK [Anm. 86] 118f. Taf. 33); Koloß von Barletta (ebd. 219–226 Taf. 116); zum Ganzen: WESSEL/PILTZ/ NICOLESCU (Anm. 81) 412–417.

¹⁰⁰ Beispiele des militärischen Friedenskostüms: Theodosius I.: Madrid, Akademie, Missorium Theodosius I. (VOLBACH/HIRMER Taf. 53); Arcadius und Honorius: Halberstädter Consulardiptychon (W. F. VOLBACH, Elfenbeinarbeiten der Spätantike und des frühen Mittelalters [Mainz 1976²] Taf. 19,35); zum Ganzen: WESSEL/PILTZ/NICOLESCU (Anm. 81) 425f.; M. RESTLE, Herrschaftszeichen, in: RAC 14 (1988) 948–951.

¹⁰¹ Vgl. die militärische Ausrüstung von Soldaten des Heeres von Josua in diesem Mosaikzyklus beim Erscheinen des Führers der himmlischen Heere (WILPERT Taf. 24; WILPERT/SCHUMACHER Taf. 46) und bei der Flucht der Kundschafter aus Jericho (WILPERT Taf. 24; WILPERT/SCHUMACHER Taf. 46) und öfters in diesem Zyklus.

¹⁰² Abb. bei A. RICH, Illustriertes Wörterbuch der römischen Altertümer (Paris/Leipzig 1862) 305 s.v. hasta pura; RESTLE (Anm. 100) 942f.

¹⁰³ RESTLE ebd.

¹⁰⁴ Jesus wurde geboren, als Augustus Kaiser des Römischen Reiches war: Lk 2,1–8.

stus (63 vC–14 nC)¹⁰⁵ denken, weil das Kennzeichen seiner Herrschaft die Pax Augusta¹⁰⁶ war.

1.3.3. Der Palliatus

Wer ist der Mann neben dem möglichen Augustus mit dem zotteligen Bart, den langen Haaren und dem Pallium auf nackter Haut ohne Untertunica – ich nenne es kynisches Pallium (Abb. 7)? Gewöhnlich wird er mit einem kynischen Philosophen in Verbindung gebracht, wie ihn die antike Literatur¹⁰⁷ und Kunst¹⁰⁸ darstellen. Diese Zuordnung ist nach der grundlegenden Untersuchung von Danguillier¹⁰⁹ nicht mehr aufrecht zu halten. Das kynische Pallium und das un gepflegte Äußere waren schon seit der späten Kaiserzeit zu äußeren Kennzeichen eines Philosophen überhaupt geworden¹¹⁰ und charakterisierten ihn gewöhnlich nicht als Angehörigen einer bestimmten Philosophenschule¹¹¹. Darüber hinaus ist dieser Mantel auf Bildern von Männern zu finden, die keine Philosophen im spezifischen Sinne waren: bei einem medizinischen Lehrer¹¹², bei Chronogra-

¹⁰⁵ MARINI CLARELLI 339 lehnt die Identifizierung mit Augustus oder einem anderen Herrscher (z. B. David) mit der Begründung ab, es fehle dieser Person der Nimbus, mit dem der König Herodes in Santa Maria Maggiore ausgezeichnet ist. Bis ins 5 Jh. findet man bei Herrschern den Nimbus nur dann, wenn sie thronend, beim Triumph oder in militärischer Tracht dargestellt sind (vgl. O. KEYSNER, Nimbus, in: RE 33 [1936] 618–620). Diese Situationen sind bei unserem Herrscher nicht gegeben; zudem trägt er das Friedenskostüm. Dass diese Begründung zutrifft, beweisen die fünf Könige der Amoriter, die bei ihrer Niederlage (WILPERT Taf. 27; WILPERT/SCHUMACHER Taf. 49) und bei ihrer Hinrichtung (WILPERT Taf. 28.2; WILPERT/SCHUMACHER Taf. 50b) ebenfalls ohne Nimbus, aber mit dem schmucklosen Diademband zu sehen sind. Auch BRENK 30 schließt die Person des Kaisers Augustus nicht aus. Dem Plädoyer für Augustus von SCHUBERT 213 mit Hilfe von Orosius 6,20f. fehlt allerdings die sichere Grundlage, weil nicht klar ist, ob Orosius mit *apparitio sive manifestatio Dominici sacramenti* das Fest der Magier (Dreikönige) (A. LIPPOLD, Paulus Orosius. Die antike Weltgeschichte in christlicher Sicht, 2 [Zürich-München 1986] 263) oder die Taufe Jesu am Jordan (Th. E. MOMMSEN, Aponius und Orosius on the Significance of the Epiphany, in: E. R. RICE (Hg.) Medieval and Renaissance Studies [Ithaca/New York 1959] 313) im Auge hat.

¹⁰⁶ S. MUTH, Pax Augusta, in: Bibel und Kirche 61 (2006) 130–137; E. S. GRUEN, Augustus and the Ideology of War and Peace; in: R. WINKES (Hg.), The Age of Augustus (Providence 1985) 51–72; K. GROSS, Augustus, in: RAC 1 (1950) 1000.

¹⁰⁷ Überblick über bedeutende Kyniker: L. FRIEDLÄNDER, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms 3 (Leipzig 1920ⁿ) 288–296.

¹⁰⁸ Rom, Museo Torlonia, Philosophensarkophag (Repertorium I, 379 Nr. 912 Taf. 144); Rom, S. Crisogono, Deckelloser Striegel-Sarkophag (ebd. 305 Nr. 744 Taf. 117).

¹⁰⁹ DANGUILLIER passim.

¹¹⁰ Ebd. 10; vgl. noch 163.

¹¹¹ Wenn im Mosaik von Santa Maria Maggiore „Moses diskutiert mit den Weisen“ (WILPERT Taf. 16; WILPERT/SCHUMACHER Taf. 37) Philosophen sowohl im kynischen Pallium wie im weißen Palliumkostüm dargestellt sind, dann ist das lediglich ein Hinweis auf Angehörige verschiedener Philosophenschulen, ohne dass man sich auf spezielle festlegen wollte.

¹¹² Rom, Katakomben an der Via Latina, Fresko, Medizinische Demonstration (310–360): A. FERRUA, Katakomben. Unbekannte Bilder des frühen Christentums unter der Via Latina (Stuttgart 1991) 124f. Abb. 118.



Abb. 8: Ravenna, S. Vitale, Altarraum, Kaiser Justinian mit Gefolge

phen¹¹³, Astronomen¹¹⁴, Schriftstellern und Poeten ohne¹¹⁵ oder mit Buchrolle(n). Für die Letzteren hebe ich besonders das Beispiel „Dichter und Muse“ auf dem Elfenbeinrelief aus Monza¹¹⁶ hervor. Das kynische Pallium kennzeich-

¹¹³ Trier, Landesmuseum, Tondo (frühseverisch), Mann mit Sonnenuhr (K. PARLASCA, Die römischen Mosaiken in Deutschland [Berlin 1959] 29f. Taf. A,1 Taf. 28; DANGUILLIER 266 Nr. 26).

¹¹⁴ Mosaik von der Kanal-Insel Wight (4. Jh.): Gelehrter, umgeben von Sonnen- und Wasseruhr, deutet auf einen Globus (J. M. C. TOYNBEE, Art in Roman Britain [London 1963²] 202 Nr. 196 Abb. 233; DANGUILLIER 267 Nr. 29).

¹¹⁵ Paris, Louvre, Elfenbein, Autoren und Musen (5. Jh.) (VOLBACH, Elfenbeinarbeiten [Anm. 100] 58 Nr. 69 Taf. 40).

¹¹⁶ Monza, Domschatz, Elfenbein-Diptychon, Dichter und Muse (VOLBACH, Elfenbeinarbeiten [Anm. 100] 57f. Nr. 68 Taf. 39). Strittig ist, ob es sich um ein spätantikes Diptychon, das in karolingischer Zeit umgearbeitet wurde (H. FILLITZ, Avori di epoca altomedievale nell'Italia del Nord, in: C. BERTELLI (Hg.), Il millennio ambrosiano. Milano, una capitale da Ambrogio ai Carolingi [Milano 1987] 258) oder um eine karolingische Arbeit handelt

net seinen Träger damit wenigstens als Geistesschaffenden und darüber hinaus, wie die Forschungen von Danguillier¹¹⁷ ergeben, als einen Heiden. Der Begleiter des Augustus ist also wahrscheinlich ein heidnischer Intellektueller. Über seine genauere Profession gibt sein Attribut Auskunft.

1.3.3.1. Der Wanderstab mit der „8“

Der obere Teil des Wanderstabes lässt sich nur mit Mühe erkennen, weil er von der ausgestreckten Hand eines Engels teilweise überlagert ist. Jedenfalls sieht man die Linienführung einer „8“ links gut, rechts nur angedeutet. Dazwischen entdeckt man die vom Pallium verhüllte Linke, die den Stab hält. Diese „8“ erinnert an die Bekrönung eines Caduceusstabes.

Der Caduceus konnte recht unterschiedliche Formen annehmen: Kürzere oder längere Stäbe mit einer Bekrönung in Form einer geöffneten „8“ oder zweier sich gegenüberstehender Schlangenköpfe¹¹⁸. Es ist kein Bild bekannt geworden, auf dem ein Caduceus wie in unserem Mosaik oben an der „8“ gehalten wird. Für die Identifizierung eines Stabes als Caduceus erscheint sein oberstes Stück entscheidend – hier ist es die Form der „8“ – und nicht, wie der Stab gehalten wird¹¹⁹. Deswegen kann der Stab unseres Palliatus ein Caduceus sein. Allerdings sind für einen Caduceus mit längerem Stab wie dem unseres Palliatus und für eine geschlossene „8“¹²⁰ als Caduceusbekrönung nur Vergleichsbeispiele aus der frühen griechischen Kunst bekannt, was nicht unbedingt bedeutet, dass es solche Caducei in der Spätantike nicht gab. In der römischen Kunst begegnet man dem Caduceus fast nur als Attribut des Hermes (Mercurius), seltener in der Hand anderer Götter¹²¹ oder losgelöst von einer Person als Symbol des Sieges,

(C. BERTELLI, *Roma e Milano nell'ultimo conflitto col paganesimo. Aspetti della committenza cristiana*; in: G. SENA CHIESA/ E. A. ARLSAN [Hg.], *Felix temporis reparatio. Atti del Convegno archeologico internazionale Milano capitale dell'impero romano* [Milano 1992] 446f.). U. KOENEN (Spätantik oder Karolingisch? Zur Datierung der Elfenbeintafeln mit „Roma“ und „Constantinopolis“ und des Diptychons mit dem hl. Gregor und König David, in: JAC 46 [2003] 88f.) dagegen hält die Tafel eindeutig für spätantik.

¹¹⁷ Nach DANGUILLIER 206 und Anm. 2128 tragen heidnische Denker in allen Gattungen der Relief-, Flächen- und Kleinkunst auch in der Spätantike entweder nur ein Himation (Pallium) oder ein Himation mit einem Untergewand, welches nicht unter dem Mantel hervorschaut. Einen überzeugenden Beweis für diese These bietet die Magierszene auf dem Silberreliquiar von S. Nazaro Maggiore, Mailand (vor 382, VOLBACH/HIRMER 65 Nr. 112 Taf. 112). Die heidnischen Magier, die ihre Geschenke auf Präsentiertellern darbieten, sind nicht wie sonst im persischen Kostüm zu sehen, sondern tragen ein Pallium auf der bloßen Haut.

¹¹⁸ Zu den zitierten, verschiedenen Formen von Kerykeia/Caducei: R. BOETZKES, *Kerykeion*, in: RE 11,1 (1921) 331 mit Belegen; *Kerykeia* aus Grabstätten verstorbener Herolde (um 600–ca. 400 vC): G. und W. HORNOSTEL, *Syrakusanische Herolde*, in: *Bathron* (= Saarbrücker Studien zur Archäologie und Alten Geschichte 3) (1988) 233–245 Abb. 1–3; 8; 10.

¹¹⁹ So BRENK 29.

¹²⁰ G. PERROT/ CH. CHIPIEZ, *Histoire de l'art dans l'antiquité* 9 (Paris 1882) 240 Abb. 102; BOETZKES (Anm. 118) 331.

¹²¹ BOETZKES (Anm. 118) 341.

des Glücks und des Friedens¹²². Aus der Literatur dagegen erfährt man, dass der Kreis der Caduceusträger in der römischen Welt viel größer war. Von besonderer Wichtigkeit sind die Informationen, die Servius Grammaticus (5. Jh.) in seinem Aeneis-Kommentar¹²³ dazu gibt. Als ursprünglichen Caduceusträger nennt er den Apollo, der den Stab dem Mercurius/Hermes schenkte, den er als „Gott der Rede“ (*orationis deus*) und als „Dolmetscher der Götter“ (*interpres deorum*) bezeichnet. Ferner führen ihn unter den Irdischen die „Friedensgesandten, die um Frieden bitten und ihn vollziehen (*legati pacis*)“, dann „Staatsbeamte“ (*magistratus*) als Abzeichen ihrer Amtsgewalt, ferner die „Vates“¹²⁴ (damit sind Propheten, Weissager, Seher, insbesondere prophetische Dichter, *vates poetae*, gemeint)¹²⁵ und schließlich die „Schiedsrichter bei Athleten- und Gladiatorenkämpfen“ und der „Präfekt der Mauren“. Unser heidnischer Intellektueller scheint ein heidnischer *Vates poeta* zu sein, weil unter den genannten irdischen Caduceusträgern meines Wissens nur die (prophetischen) Dichter ein kynisches Pallium trugen. Als Beispiel diene das genannte Elfenbein „Dichter und Muse“ aus Monza.

1.3.3.2. Der Vates poeta

Nun stellt sich die Frage nach der Person des *Vates poeta*, des prophetischen Dichters. Als Begleiter des möglichen Augustus wird er Zeitgenosse von ihm sein. Seine Person bzw. sein Werk werden auch etwas mit dem göttlichen Kind zu tun haben, weil er mit seiner Rechten auf es hinweist.

Unter den heidnischen Dichtern, die diese Kriterien erfüllen, kommt eigentlich nur Vergil (70–19 vC) in Frage¹²⁶. Er war nicht nur ein Zeitgenosse des Kaisers Augustus. Der Kaiser schätzte seine Dichtung und war ihm sehr verbunden¹²⁷. Das Ausmaß ihrer Wirkung kann kaum überschätzt werden¹²⁸. Das 4. Buch seiner Eklogen enthält die berühmte Prophezeiung von der Geburt eines

¹²² Ebd. und E. SIMON, *Die Götter der Römer* (München 1990) 162 Nr. 201 (Abb.).

¹²³ Serv. in Verg. Aen. 4, 242 (333 Z. 6 bis 335 Z. 2 Harvard).

¹²⁴ H. GEORGES, *Ausführliches Lateinisch-Deutsches Handwörterbuch 2* (Hannover 1976¹⁴) 3375 f. s.v. *vates*.

¹²⁵ Dazu R. v. TIEDEMANN, *Poeta vates in*, *Der neue Pauly* 15/2 (2002) 378 f.: „Vates bezeichnet den göttlich inspirierten, prophetisch wissenden, höchste Wahrheit verkündenden Dichter“.

¹²⁶ Der mögliche Einwand, Vergil werde in einem Mosaik aus Hadrumetum (Tunis, Musée du Bardo, Vergile et les Musés: L. FOUCHER, *Hadrumetum* [Paris 1964] 233–236 Taf. 21) nicht im kynischen Pallium, sondern in der Toga dargestellt, spricht nicht gegen diese Zuteilung, weil dieses Gewand einen *Vates poeta* auszeichnete. S. die Abbildung eines anderen Poeten im kynischen Pallium auf dem Diptychon in der Schatzkammer des Doms von Monza (Nachweis Anm. 116). Übersicht über die Vergilporträts: W. H. GROSS, *Vergilporträts*, in: *RE II 16* (1958) 1493–1506.

¹²⁷ R. HANSLIK, *Vergilius*, in: *Der kleine Pauly* 5 (1979) 1191 f. W. SUERBAUM, *Vergilius*, in: *Der neue Pauly* 12,2 (2002) 43 f.

¹²⁸ Ebd. 1199.

göttlichen Kindes und dem Anbruch des goldenen Zeitalters¹²⁹. Diese Voraussetzungen beziehen sich aus der Sicht Vergils jedoch nicht auf Christus. Es ist aber eine offene Frage, welche Person oder welches Ereignis er im Auge hatte¹³⁰.

Die Gebildeten unter den Christen haben Vergil und seine Werke von der Schule an gekannt. Jedoch erst im 3. Jh. begannen christliche Schriftsteller diese Passage seiner Eklogen auf Christus hin zu deuten¹³¹. Das ausführlichste Beispiel bietet die Rede Konstantins des Großen an die Versammlung der Heiligen¹³² (um 323).

Es lassen sich Verbindungslinien zwischen der Interpretation der 4. Ekloge Vergils durch Konstantin I. und den Triumphbogenmosaiken aufzeigen, insofern als hier wie dort das Kind Jesus als Gottessohn¹³³ und Maria als immerwäh-

¹²⁹ Es handelt sich um folgende Verse Vergils:

iam redit et virgo, redeunt Saturnia regna;

iam nova progenies caelo demittitur alto.

tu modo nascenti puero, quo ferrea primum

desinet ac toto surget gens aurea mundo,

casta fave Lucina: tuus iam regnat Apollo.

(Verg. ecl. 4, 6–10: 22–24 Götte)

Übersetzung nach J. u. M. Götte, Vergil. Landleben (München 1970) 23–25.

Nun kehrt wieder die Jungfrau, kehrt wieder saturnische Herrschaft.

Nun wird neu ein Spross entsandt aus himmlischen Höhen.

Du aber sei dem neugeborenen Knaben, durch den zuerst das eiserne Geschlecht

zu Ende gehen und für die ganze Welt eine goldene Zeit entstehen wird,

gewogen, keusche Lucina. Schon herrscht dein Apollo.

(Die letzten drei Verse der Übersetzung von Götte korrigierte Prof. Dr. H. J. Vogt, Tübingen).

¹³⁰ Einzelheiten: M. EDWARDS, Konstantine and Christendom. The Oration of the Saints. The Greek and Latin Accounts of the Discovery of the Cross. The Edict of Konstantine to Pope Silvester, in: *Translated Texts for Historians* 39 (2003) 45 Anm. 1.

¹³¹ Vergil und die christlichen Autoren: ST. BENKO, Vergil's Fourth Eclogue in Christian Interpretation, in: ANRW II 31.1 (1980) 670–678; H. SAUER, Vergil im Mittelalter, in: LMA 8 (1997) 1524.

¹³² Konstantin. or. sanct. coet. 19–21 (GCS 7, Eusebius 1 [Leipzig 1902] 181–187 Heikel); konsultierte Übersetzungen: J. MOLZBERGER, Rede des Kaisers Konstantin „An die Versammlung der Heiligen“, in: BKV 65 (Kempten 1880) 273–281; M. PFÄTTISCH, Des Kaisers Konstantin Rede an die „Versammlung der Heiligen“, in: BKV² 9,1 (Kempten/ München 1913) 249–263. Die Echtheit der Rede wird in neuerer Zeit häufiger angenommen (H. R. SEELLIGER, Konstantin I., in: S. DÖPP/W. GERLINGS (Hg.), *Lexikon der antiken christlichen Literatur* [Freiburg/Basel 1998] 440); zu früheren Zuweisungen: J. VOGT, Konstantinus d. Gr., in: RAC 3 (1957) 364–367. Wohl durch Laktanz wurde der Kaiser veranlasst, die 4. Ekloge auf Christus zu deuten, s. A. KURFESS, Konstantin d. Gr. und die Sibylle, in: ThQ 117 (1936) 11–13; E. HECK, Lactantius, in: LThK 6 (1997) 584.

¹³³ Zunächst ist für Konstantin nur wichtig, dass Vergil, wenn auch verborgen, die Gottheit Christi angekündigt hat (Konstantin. or. sanct. coet. 19 [GCS 7, 1: 182, Z. 16–18 Heikel], sie aber aus Angst vor Repressalien nicht offen verkündete (ebd. 19: 182, Z. 18–24 Heikel). Das „Kind aus himmlischen Höhen“ Vergils (*nova progenies caelo dimittitur*: Vergil. ecl. 4, 8: 22 Götte) bezieht der Kaiser auf Christus, und nennt Gott dessen Vater (ebd. 21: 187 Z. 10–14 Heikel).

rende Jungfrau¹³⁴ und Mutter dargestellt sind. Eine direkte Orientierung an der Rede Konstantins „An die Versammlung der Heiligen“ durch den Auftraggeber des Mosaikzyklus lässt sich nicht nachweisen. Entscheidend ist vielmehr, dass der Grundgedanke Konstantins, Vergil habe mit dem „Spross aus himmlischen Höhen“ das Kommen Jesu als Ankunft des Gottessohnes vorausgesagt, von christlichen Schriftstellern des beginnenden 5. Jh.s geteilt wird¹³⁵ und somit die Ideengeber des Mosaikzyklus aus dieser Tradition schöpfen konnten. Jedoch kein frühchristlicher Schriftsteller hat nach meiner Kenntnis die Prophezeiung Vergils so ausführlich kommentiert und war so mächtig wie Konstantin, sodass ein Einfluss seiner Interpretation nicht auszuschließen ist. Eine Nähe zu Vergils Werken bzw. zu deren Illustrationen lässt sich dagegen sicher in den Langhausmosaiken von Santa Maria Maggiore feststellen. Kitzinger erkennt hier „eine unleugbare Ähnlichkeit mit Illustrationen von Vergils Aeneis und Georgica“¹³⁶.

Eine hohe Wahrscheinlichkeit spricht also dafür, dass man in dem Mann mit dem kynischen Pallium in der Begleitung des Kaisers Augustus den heidnischen *vates poeta* Vergil¹³⁷ sehen kann. Er geht dem Kaiser voran und weist mit seiner ausgestreckten Rechten auf das Kind Jesus hin. Mit dieser Geste ist wohl wie in früheren Szenen¹³⁸ ein Zeugnis für die Göttlichkeit des Kindes verbunden. Gleichzeitig ist die Erfüllung der Prophetie Vergils dargestellt. Das angesagte göttliche Kind steht vor dem Kaiser und seiner Stadt und offenbart sich als der verheißene Gottessohn. Prophetie und ihre Erfüllung bilden eine Einheit wie schon im vorausgehenden Magierbild.

¹³⁴ Die Jungfrauenkleidung Mariens in allen Szenen lässt diesen Schluss zu (schon von WEIS 77 so gesehen). Konstantin sieht in der Jungfrau Vergils (*casta fava Lucina*: Vergil. ecl. 4,10: 22 Götter) die Jungfrau Maria und Mutter Jesu vorgebildet. Er deutet ihre Jungfrauschaft als immerwährende, d. h. vor, während und nach der Geburt Jesu. Er sagt: „Welches ist nun jene Jungfrau, die wieder erschienen ist? Ist es nicht diejenige, welche empfangen hat vom göttlichen Geiste und von ihm erfüllt ist? Und was hinderte diejenige, die vom Geist empfangen hatte, daran, stets eine reine Jungfrau zu sein und zu bleiben?“ (Konstantin. or. sanct. coet. 19: 182, Z. 6–10 Heikel). In der Wiederkehr der Jungfrau Vergils (*iam redit et virgo*, s. o.) sieht Quodvultdeus nicht eine Wiederkunft beim Secundus Adventus Christi, vielmehr, dass die Jungfrau Maria im Unterschied zur Eva als Jungfrau, die der Welt den Tod brachte, der Welt Leben und den Erlöser schenkte (Quodv. prom. 3 (IV) 5: CCL 60, 159, Z. 18–20 Braun).

¹³⁵ Prudent. cathem. 3, 136 f. (CSEL 61, 18 Bergmann); Quodv. prom. 3 (IV) 5 (CCL 60, 159, Z. 17 Braun); BENKO (Anm. 131) 673 f. (Prudentius).

¹³⁶ E. KITZINGER, Byzantinische Kunst im Werden (Köln 1984) 134, 153; vgl. J. G. DECKERS, Der alttestamentliche Zyklus von S. Maria Maggiore in Rom (Köln 1976) 289–291; WILPERT/SCHUMACHER 310.

¹³⁷ Jedenfalls wird von Proba (um 360) Vergil als Sänger der *pia munera Christi* vorgestellt: *Vergilium cecinisse loquar pia munera Christi* (cento Vergil. v. 23: E. A. CLARK/D. F. HATCH, The Golden Bough. The Oaken Cross [Ann Arbor 1981] 16).

¹³⁸ Der Künstler setzt wieder wie in der Verkündigungs- (Engel der Verkündigung) und Magierszene (Magier weist auf den Stern) die ausgestreckte Hand als ikonographisches Zeichen für die Demonstration der Gottheit ein.

1.3.4. Die Parallelisierung der beiden Gruppen

Es stellt sich die Frage, ob die Parallelisierung der beiden Gruppen nicht noch von einem weiteren Gedanken bestimmt ist¹³⁹. Sie kann darin ihren Sinn haben, auf die Gleichzeitigkeit der ἐπιδημία oder dem πάροδος (Ankunft) Christi und der ἀκμή (Höhepunkt) des Römischen Reiches unter dem Kaiser Augustus¹⁴⁰ aufmerksam zu machen. Person und Zeitalter des Augustus nahmen im Geschichtsbild von frühchristlichen Schriftsteller eine Sonderstellung ein. Denn die Regierung des Augustus war die Zeit der höchsten Machtfülle des Imperiums sowie des Friedens und zugleich die Zeit der Geburt Christi. Die Kirchenschriftsteller blieben aber nicht beim äußeren Zusammentreffen von Weltgeschichte und Heilsgeschichte, sondern stellten zwischen beiden eine innere Beziehung her (Augustustheologie). Ihre reifste¹⁴¹ Gestalt erhielt sie von Orosius († nach 418). In seinem Geschichtswerk *Historiae adversus paganos* erscheinen alle Elemente dieser Ideenwelt vereinigt: Koinzidens von Pax Romana und Geburt Christi¹⁴², Christusbezogenheit der Pax Romana¹⁴³ und Christianisierung des Census: Christus als römischer Bürger¹⁴⁴. Unverzichtbar ist bei der Verbildlichung der ἀκμή des Römischen Reiches neben der Person des Kaisers Augustus auch das Faktum der Pax Augusta, wie sie im Bild festgehalten ist. Zu diesem Höhepunkt Roms gehört auch der heidnische Poeta, was seiner historischen Bedeutung auch wegen seiner Christusprophetie entsprach¹⁴⁵.

Bei dieser Gegenüberstellung fällt auf, wie schon oben angedeutet, dass der königliche Sohn Gottes und seine Gruppe gegenüber dem Kaiser Augustus und seinem Gefolge durch den größeren Platz, der ihm zur Verfügung steht¹⁴⁶, eindeutig hervorgehoben ist. Dadurch wird wohl auf die Unterordnung der kaiser-

¹³⁹ GRABAR 228 f.; WELLEN 114; BRENK 30 weisen auf das Vorbild des kaiserlichen Adventus hin.

¹⁴⁰ I. OPELT, Augustustheologie und Augustustypologie, in: JAC 4 (1961) 44. Ich orientiere mich bei den folgenden Ausführungen an diesem Aufsatz 44–57.

¹⁴¹ Vorbereitet wurde sie von Hippolyt, Origenes, Eusebius von Caesarea, Ambrosius, Hieronymus, durch den Syrer oder den Iren Aponius (OPELT [Ann. 140] 44–46).

¹⁴² Oros. hist. 1, 1, 6 (CSEL 5, 47f. Zangemeister).

¹⁴³ Ibid. 3, 8, 5–8 (ebd. 149–154).

¹⁴⁴ Ibid. 6, 22, 6 (ebd. 428).

¹⁴⁵ Recht unterschiedlicher Ansicht war man in der Spätantike darüber, ob man Vergil überhaupt als Propheten der Heilsgeschichte ansehen könne. Augustinus (†430), die Scholia Bernensia (des Servius um 400) und Theodotus von Ancyra (†446) sehen in Vergil keinen ursprünglichen Propheten; er habe lediglich die Prophezeiungen der Sibylle übernommen. Andere wie Laktanz und Quodvultdeus stellen ihn auf die gleiche Stufe wie die biblischen Propheten als von Gott inspirierten Verkünder. Andere wieder wie Konstantin d. Gr. sehen in Vergil einen eigenständigen Propheten, unabhängig von den biblischen Propheten und der Sibylle. Zum Ganzen: LUISELLI (Ann. 60) 134–149; jedoch gab es auch christliche Stimmen, die das Prophetentum Vergils ablehnten: z. B. Hier. ep. 53,7 (CSEL 54, 454 Hilberg); dazu LUISELLI (Ann. 60) 148.

¹⁴⁶ Ich kann weniger eine Partnerschaft des Kaisers mit Jesus annehmen (BRENK 44), weil dieser Gedanke nicht so ausgeprägt war. Auch fällt m. E. das Stehen auf gleichem Niveau weniger ins Gewicht als der größere für Jesus zur Verfügung stehende Raum.

lichen Herrschaft unter die göttliche Macht Christi hingewiesen. Alle spätrömischen Kaiser glaubten an ihren göttlichen Herrschaftsauftrag¹⁴⁷. Deutlich wird das in dem Motiv der Hand Gottes, die aus dem Himmel kommend dem Kaiser das Diadem aufsetzt¹⁴⁸.

Fazit: Im zweiten Streifen des Zyklus offenbart sich das Kind Jesus den Heidenvölkern als der von ihren eigenen Propheten verheißene Gottessohn. Auf der linken Seite sind es die Magier – vielleicht als Vertreter der Barbaren-Völker mit Sibylle, und rechts sehen wir Kaiser Augustus als Vertreter des Römischen Reiches mit seinem Heer und Vergil. Sibylle und Vergil treten als Zeugen der Gottheit des Kindes Jesu auf und weisen darauf hin, dass sich ihre Prophezeiungen über das Kommen eines göttlichen Kindes in dem Kind Jesus erfüllt haben. Die Kombination Vergils mit der Sibylle als Propheten Christi begegnet wiederholt in der frühchristlichen Literatur¹⁴⁹. Sie könnte eine Vorgabe für das gemeinsame Auftreten der beiden in Santa Maria Maggiore abgegeben haben.

1.4. Der Kontext: Die folgenden Mosaiken des Triumphbogens

1.4.1. Kindermord in Bethlehem

Das Thema der Bezeugung der Gottheit des Kindes Jesu wird auch im nächsten Streifen weitergeführt, zunächst im Bild vom sog. Kindermord in Bethlehem (vgl. Mt 2, 16–18) (Abb. 2, Register 3)¹⁵⁰, aber auf ungewöhnliche Weise. Im Unterschied zu den westlichen und östlichen Bildern dieses Sujets¹⁵¹ ist hier nicht die Ermordung der Kinder von Bethlehem, – der Soldat, der den Mordbefehl ausführen soll, trägt keine Waffen –, dargestellt, sondern es ist der Moment des königlichen Mordbefehls hervorgehoben¹⁵² sowie die Reaktion der Mütter und ihrer Kinder darauf. Die Mütter haben zum Zeichen ihres Schmerzes ihre Haare aufgelöst. Ihre große Angst äußert sich deutlich in ihren leicht geneigten Köpfen und in der zusammengedrängten Figurengruppe. Die Kinder dagegen zeigen eine harmlose Freude: eines breitet wie zum Willkommen gegenüber den Soldaten die Arme aus, ein anderes grüßt mit seiner Rechten.

In einer Predigt, die bisher Petrus Chrysologus († 451) zugeschrieben wurde, wird die Reaktion der Mütter und ihrer Kinder auf die drohende Ermordung ihrer Kinder in einer ähnlichen Weise geschildert¹⁵³. Bemerkenswert ist, dass hier

¹⁴⁷ A. DEMANDT, *Die Spätantike. Römische Geschichte von Diocletian bis Justinian (284–565)* (München 1989) 223 f.

¹⁴⁸ Großes Goldmedaillon des Konstantius, Rückseite mit Konstantin d. Gr. (ALFÖLDI 173 Abb. 6).

¹⁴⁹ *Konst. or. sanct. coet.* 19 (181 Z. 6. 182 Z. 19 Heikel); *Quodv. prom.* 3 (IV) 5 (CSEL 60, 159, Z. 14–20 Braun); *ibid.* 3 (VI) 7 (*ibid.* 160 Z. 18–21) *Aug. inchoata expos. ep. ad Rom.* 1,3 (PL 35, 2089).

¹⁵⁰ WILPERT Taf. 69; WILPERT/SCHUMACHER Taf. 67; Beschreibung nach BRENK 31.

¹⁵¹ Überblick bei L. KÖTZSCHE-BREITENBRUCH, *Zur Ikonographie des bethlehemitischen Kindermords*, in: *JAC* 11/12 (1968/69) 108; KOROL (Anm. 39) 840–845 bes. 843 f.

¹⁵² BRENK 31, auch die folgende Beschreibung nach ihm.

¹⁵³ „Es lächelte das Knäblein dem Mörder zu, mit dem Dolch spielte das Kindlein, wie nach

der Schmerz der Mütter dem Martyrium gleichgesetzt wird und die Mütter in den Kreis der Zeugen für Christus eingereiht werden¹⁵⁴. Das sind neue Aspekte des Martyriums, während die Verehrung der Kinder als Märtyrer auf eine längere Tradition zurückblicken kann¹⁵⁵.

Diesmal sind keine Zeugen des Wortes, sondern der Tat dargestellt, was somit eine Steigerung der Zeugenschaft für die Gottheit des Kindes Jesus¹⁵⁶ bedeutet.

1.4.2. Magier und Schriftgelehrte bei Herodes

Das Thema der Zeugenschaft durch eine erfüllte Prophetie klingt im nächsten Bild „Magier und Schriftgelehrte bei Herodes“¹⁵⁷ (vgl. Mt 2, 1–19) (Abb. 3, Register 3) an und zwar in der erfüllten Prophezeiung des Propheten Micha 5,2¹⁵⁸, die einer der beiden Hohenpriester¹⁵⁹ auf Befehl des thronenden Herodes den Magiern vorliest, die nach dem Geburtsort des Messias fragen. Jedoch nicht dieser Schrifttext, der in der Spätantike auch als Prophezeiung über die Gottheit Jesu verstanden wurde¹⁶⁰, steht im Mittelpunkt des Bildes, sondern die unterschiedliche Reaktion der Anwesenden auf das Zeugnis der Schrift: das abwar-

der Mutterbrust streckte der Säugling dem herzlosen Würger sich entgegen, des Lebens noch unbewusst, jubelte die junge Schar dem Tod zu; das lallende Kind sieht ja in keinem Menschen seinen Feind, sondern nur den Vater! Die Mütter traf alle Angst, die ganze Schmerzenslast, und darum dürfen auch sie, die die Tränen des Martyriums vergossen, auch der Freude desselben nicht beraubt werden“ (Petr. Chrys. [?] serm. de Herode et de infantibus 152, 8: CCL 24B, 954 Olivar); Übersetzung nach M. HELD, Ausgewählte Reden des Petrus Chrysologus, in: BKV 32 (Kempten 1874) 716; OLIVAR bezweifelt die Autorschaft des Petrus und vermutet Severian v. Gabala († nach 408) (CCL 24B 947). Auch wenn die Urheberschaft der Predigt momentan nicht geklärt werden kann, dann sind doch die Übereinstimmungen zwischen Bild und Text so groß, dass man davon ausgehen muss, dass diese Sicht des Kindermords dem Ideengeber des Bildwerks nicht fremd war.

¹⁵⁴ Im Text finde ich keinen Hinweis für die übertragene Deutung, nach der hier ein Beispiel für die würdige Haltung beim Martyrium vorgeführt wird (M. A. SKEY, Herod the Great in Medieval Art and Literature [Diss. York 1976] 71–73). Diese Dissertation war mir nicht zugänglich. Vgl. KOROL (Anm. 39) 843.

¹⁵⁵ Iren. haer. 3, 16,4 (SC 211, 308 Rousseau/ Dutrebeau); Cyrp. ep. 58,6 (CSEL 3,661 Z. 21–25 Härtel).

¹⁵⁶ S. u. S. 194 eine Parallele dazu im Weihegedicht der Kirche *tui testes uteri* (Jesuskindes) werden Märtyrer bezeichnet.

¹⁵⁷ WILPERT Taf. 61 f.; WILPERT/SCHUMACHER Taf. 59 f.; Beschreibung und Erhaltungszustand nach BRENK 32 f.; Interpretation: KOROL (Anm. 39) 833–840; J. ENGEMANN, Eine spätantike Messingkanne mit zwei Darstellungen aus der Magiererzählung im F. J. Dölger-Institut in Bonn, in: Vivarium FS Klauser (= JAC Erg. Bd. 11 [1984]) 123.

¹⁵⁸ „Du, Bethlehem im Land Juda, bist keineswegs die Geringste unter den Fürstenstädten Judas; denn aus Dir soll der hervorgehen, der mein Volk Israel weiden wird“.

¹⁵⁹ Erkennlich an ihrer *lacerna* und der mit Perlen und Edelsteinen verzierten Fibel (STEIGERWALD 191–193; DERS., Purpurgewänder 184). Es sind also keine Schriftgelehrten, wie es gewöhnlich heißt (z. B. KOROL [Anm. 39] 839).

¹⁶⁰ „Sie (die Juden) verstanden dieses Mysterium nicht, noch erkannten sie, dass er von Natur aus Gott war“ (Cyrill Alex. 3 ep. c. Nest. 3,3 [Coll. Vat. 166 3,3; ACO I 1,6 S. 64 Z. 31–37]); idem ad dom. 96 (Coll. Vat. 150, 96; ACO I 1,5 S. 86 Z. 16–24).

tende Starren der Hohenpriester und des Gardesoldaten auf Herodes und das nachdenkliche Zögern des zweiten Magiers¹⁶¹.

Darüber hinaus erscheinen die beiden Herodesszenen durch die bewusste parallelisierende Gegenüberstellung und ihre heraldische Kompositionsweise als ein zusammengehörendes Paar¹⁶². Die beiden letzten Bilder wurden zeitlich vertauscht. Dadurch sollte wohl deutlich werden, dass die leitende Idee des ersten, die Verfolgung des königlichen Gottessohns bis zur Vernichtung auch das zweite Mosaik bestimmt und die Parallelisierung dazu geeignet ist, den Betrachter des Bildes auf die feindlichen Absichten des Herodes aufmerksam zu machen¹⁶³. Die Prophetie des Micha erschüttert den König und lenkt ihn nicht auf den Weg der Anerkennung des königlichen Gottessohns, sondern auf den Pfad der Verfolgung. Die Verfolgung ruft das Zeugnis des Martyriums der Mütter und Kinder von Bethlehem für die königliche und göttliche Würde des Kindes Jesu hervor. Dadurch erfährt Herodes seine Ohnmacht in seinem Verlangen, den königlichen Gottessohn als vermeintlichen Konkurrenten auszuschalten. Sie wird vielleicht in dem fehlenden Schwert des befehlsempfangenden Soldaten visualisiert. Sonst gibt es in den Bildern keine ikonographische Zeichen einer Ohnmacht des Herodes¹⁶⁴. Im Gegenteil, er ist in vollem Schmuck seiner Herrschaft dargestellt, und die Mütter erfahren seine Macht in ihrem Schrecken. Vielleicht soll auch noch darauf hingewiesen werden, dass dem Bekenntnis zum Gottessohn Verfolgung droht.

1.5. Fazit der bisherigen Interpretation

Dass die Demonstration der Gottessohnschaft des Jesusknaben und ihre Anerkennung durch verschiedene Instanzen (durch Juden im 1. Register, durch Heiden im 2.) ein fundamentales Ziel der Bildfolge ist, ist der Forschung vertraut¹⁶⁵. Hier wird jedoch ein differenzierteres Verständnis der Bildfolge vorgelegt. Im zweiten Register huldigen wahrscheinlich nicht Aphrodisius und sein Heer, sondern Kaiser Augustus und Vergil dem Gottessohn. Im letzten Register ist wohl die blutige Verfolgung des göttlichen Königssohnes durch Herodes mit dem Martyrium der Kinder von Bethlehem und ihrer Mütter der diametrale Gegensatz zur Huldigung in den ersten beiden Streifen und so das vordringliche Thema und dann erst die Machtlosigkeit des Königs.

¹⁶¹ Ob man aus diesen Gesten Glaube und Unglaube herauslesen kann, möchte ich offen lassen (vgl. BRENK 33; 45 f.).

¹⁶² In dieser Deutlichkeit erstmals von BRENK 32 erkannt, akzeptiert von ENGEMANN (Anm. 157) 124 f.; KOROL (Anm. 39) 839.

¹⁶³ An eine Charakterisierung des Herodes als Verfolger und Mörder unschuldiger Kinder (ENGEMANN, ebd. 125 f.; KOROL [Anm. 39] 839) kann ich hier nicht in erster Linie denken, weil die Vernichtung des königlichen Gotteskindes sein eigentliches Ziel war.

¹⁶⁴ Viele Erklärer sehen darin die eigentliche Botschaft der Herodesbilder: GRABAR 213; BRENK 44–46; WELLEN 98; DECKERS (Anm. 136) 297; J. ENGEMANN, Auf die Parusie hinweisende Darstellungen in der frühchristlichen Kunst, in: JAC 19 (1976) 124 f. 155 f.; SCHNEIDER (Anm. 44) 955.

¹⁶⁵ GRABAR 213 f.; BRENK 42; WELLEN 98 f. sowie eine große Zahl von Arbeiten.

Viel präziser als bisher sollte jedoch herausgestellt werden, dass die Bezeugung der Gottheit des Kindes Jesus ein weiteres, bestimmendes Motiv der Bildfolge ist. An ihr soll wohl deutlich werden, dass es dem Ideengeber nicht nur um eine Demonstration der Gottheit des Kindes Jesus ging, sondern auch um die verbürgte Zuverlässigkeit dieser Botschaft. Das Anliegen der verbürgenden Bezeugung zeigt sich in allen drei Registern: bei der Empfängnis Jesu an der sichtbar gemachten Herabkunft des Hl. Geistes auf Maria und durch die ausgestreckte Rechte des Engels, ferner bei der Darstellung Jesu im Tempel durch die bezeugende Huldigung von Simeon, Hanna und der Tempelpriesterschaft, im nächsten Register daran, dass die Starpropheten des Heidentums, die Sibylle (von Erythräa) und Vergil als Bürgen der Gottheit des Kindes Jesu auftreten. Im Herodesregister wird schließlich aufgezeigt, dass der Anspruch des Kindes Jesus, Gottessohn und König zu sein, wie er in der Schrift beim Propheten Micha vorhergesagt ist, sich nun erfüllt und durch das Martyrium der Kinder von Bethlehem und ihrer Mütter verlässlich bezeugt wird.

1.6. Die Komposition der Szenen¹⁶⁶

Abgesehen von der Augustus-Vergil-Szene könnte man alle biblischen Bilder in historischer Reihenfolge anordnen. Die Wahl dieses Bildes war offenbar von einer thematischen Absicht bestimmt, die die Anordnung der übrigen Bilder evozierte und sich nicht mit einer chronologischen Abfolge vereinbaren ließ. Auf der Basis der Augustus-Vergil-Szene lässt sich der Aufbau der ganzen Bildfolge des Triumphbogens rekonstruieren. Zu diesem Bild als Offenbarung des Gottessohnes vor den Heiden kann nur die Magierszene in Parallele gesetzt werden und als Gegenüber zu Vergil als angesehenster römischer *Vates poeta* nur die Sibylle auftreten, die bedeutendste heidnische Prophetin¹⁶⁷. Der Offenbarung des Kindes Jesus als Gottessohn vor den Heiden muss schon aus historischen Gründen die Offenbarung vor dem Judentum im ersten Register vorausgehen. Dass sie selbst in historischer Reihenfolge (Verkündigung an Maria und Zerstreuung der Zweifel Josefs und Darstellung im Tempel) geschieht, ist wegen der biblischen Vorgabe und der Grundlegung des Glaubens an die Gottheit Christi in seiner Empfängnis selbstverständlich. Dieser Konzeption widerspricht m. E. nur scheinbar das Fehlen der Geburtszene und die Einfügung der Aufforderung zur Flucht nach Ägypten. Aus der Sicht eines gewöhnlichen, spätantiken Betrachters kann ich mir kaum vorstellen¹⁶⁸, dass er in der Hetoimasia auch das Geburtsbild erkannte. Eher neige ich dazu, dass es an einer bedeutenden Stelle in der Kirche etwa über dem Eingangssinnen zu suchen ist. Die Aufforderung zur Flucht wurde im Sinne einer erfüllten biblischen Prophetie der

¹⁶⁶ Anregungen dazu von ENGEMANN (Anm. 164) 150f.

¹⁶⁷ Belege o. S. 172–175.

¹⁶⁸ Anders ENGEMANN (Anm. 164) 150f.: „der Thron Christi im Scheitel des Triumphbogens, der auf die Wiederkehr zum Gericht hinweist, ersetzt hier das Geburtsbild, das Bild der ersten Ankunft“; s. auch DERS. (Anm. 157) 25 Anm. 60.

Gottheit des Kindes Jesu interpretiert¹⁶⁹. Deswegen hat dieses Bild seinen Platz im ersten Register, bei den Glaubensbezeugungen aus dem Judentum. Abgesehen vom Geburtsbild standen nun der Bildauswahl nur noch die Herodes-Bilder zur Verfügung. Sie wurden nicht chronologisch, sondern zeitlich vertauscht eingesetzt, um so die Absicht des Herodes, den königlichen Gottessohn zu verfolgen und zu vernichten, als Thema des dritten Streifens zum Ausdruck zu bringen.

Bei der Frage nach dem Anlass und der Motivation, ein solches monumentales Kunstwerk zu schaffen, sollen auch noch die Hetoimasia und das rekonstruierte Apsismosaik in die Betrachtung miteinbezogen werden.

2. Die Hetoimasia und das zu rekonstruierende Apsismosaik

2.1. Die Hetoimasia¹⁷⁰ (Abb. 2, Register 1, rechts außen)

Im Scheitel des Triumphbogens ist eine von einem Regenbogen umstrahlte Hetoimasia mit Gemmenkreuz, Juwelendiadem und Purpurpallium¹⁷¹ zu sehen. Eine versiegelte Buchrolle liegt auf dem Suppedaneum. Den Thron flankieren die akklamierenden Apostelfürsten. Im Hintergrund huldigen ihm die Vier Lebewesen mit goldenen Kränzen¹⁷².

Die moderne ikonographische Forschung bezeichnet die Darstellung des Gottesthrones, der mit symbolischen Gegenständen belegt ist, in Anlehnung an Ps. 9,8f.; 89,15 und 103,19 als „Hetoimasia“ (Vorbereitung)¹⁷³. Th. v. Bogyay¹⁷⁴ macht darauf aufmerksam, dass dieses Thronsymbol äußerst vielschichtig ist. Im allgemeinen Sinn ist dieser Thron „ein Symbol der göttlichen Anwesenheit“¹⁷⁵. Der spezielle Sinngehalt der Hetoimasia hängt von der Art der Symbole auf dem Thron und der umgebenden Figuren ab. Zwei Bedeutungskomponenten sind hier vor allem erkennbar: eine zeitlose und eine endzeitliche. Im Gemmenkreuz hat Christus als der siegreiche Gekreuzigte und Herrscher (Juwelendiadem und Purpur)¹⁷⁶ symbolhaft auf dem himmlischen Thron Platz genommen und erfährt die Huldigung der Vier Lebenden Wesen und der Apostelfürsten. Sie gilt seiner göttlichen zeitlosen Herrschaft. Die zweite Sinnkomponente, die Wiederkunft des göttlichen Richters zum Gericht, erschließt sich aus dem Rotulus mit den sieben Siegeln, in dem die Geschichte der Endzeit

¹⁶⁹ S. o. S. 168 Anm. 31.

¹⁷⁰ WILPERT Taf. 70–72; WILPERT/SCHUMACHER Taf. 68–70.

¹⁷¹ Ich halte diesen Mantel für ein Pallium und nicht für eine Chlamys (z. B. BRENK 17; GEYER 299), weil die Fibel fehlt und man (goldene) Gammadia nur beim Pallium nachweisen kann (K. WESSEL, Gammadia, in: RBK 2 [1971] 619; STEIGERWALD, Purpurgewänder 43 Anm. 292).

¹⁷² Zum Erhaltungszustand: BRENK 14f.

¹⁷³ R. WISSKIRCHEN, Das Mosaikprogramm von S. Prassede in Rom, in: JAC Erg. Bd. 17 (1990) 52f. 166f.

¹⁷⁴ Hetoimasia, in: RBK 2 (1974) 1189–1192.

¹⁷⁵ Ebd. 1189.

¹⁷⁶ STEIGERWALD, Purpurgewänder 44.

beschlossen ist¹⁷⁷. Daneben lässt sich noch in den Vier Lebenden Wesen, die dem in Symbolen anwesenden Gottessohn mit Goldkränzen in den Händen huldigen, eine Beziehung zur aktuellen Gegenwart Christi in der Liturgie¹⁷⁸ erkennen. Ich sehe darin¹⁷⁹ eine Verbildlichung der Ehre, des Preises und der Macht der Vier Lebewesen mit ihrem dreimaligen Heilig¹⁸⁰. Dieses Detail erinnert an den Schluss der Praefation mit dem Sanctus der römischen Messe. Hier wird auf die himmlischen Mächte ausdrücklich Bezug genommen¹⁸¹.

Fazit: Die Hetoimasia zeigt die Vollendung des Lebensweges des kindgewordenen und des gekreuzigten Gottessohnes: Der ist der Ewige Gott und Herrscher, der von himmlischen Wesen und den Apostelfürsten verherrlicht wird, zum Gericht wiederkommen wird und bei der Eucharistiefeyer anwesend ist.

2.2. Versuch einer Rekonstruktion des ursprünglichen Apsismosaiks

Mit großer Wahrscheinlichkeit ist nach Wisskirchen¹⁸² in S. Maria Maggiore die Apsis einer Theophanie Christi vorbehalten gewesen¹⁸³. Es lässt sich allerdings nicht entscheiden, in welchem szenischen Umfeld diese dargestellt war. Man kann bei der Bildgestaltung der meisten frühchristlichen Zentral- und Längsbauten folgendes Prinzip erkennen: Wird Christus auf der Stirnwand als Symbol (Monogramm, Kreuz, Thron, Lamm) abgebildet, dann erscheint er axial dazu als Figur. Ist Maria auf der Apsis oder auf der Stirnwand an zentraler Stelle dargestellt, wird über oder unter ihr Christus abgebildet. Die Darstellung Christi als Symbol auf der Apsisstirnwand lässt also ein figürliches Bild des Gottessohnes in der Apsis von S. Maria Maggiore erwarten. Es gibt kein spätantikes Beispiel einer Basilika, in dem Christus nicht in ganzer Gestalt oder als Büste im Zentrum zumindest eines der wichtigen Raumelemente erscheint. Wir können also kaum mit einer Mariendarstellung¹⁸⁴ in der Apsis¹⁸⁵ rechnen¹⁸⁶.

¹⁷⁷ H. BRANDENBURG, Ein frühchristliches Relief in Berlin, in: *Röm. Mitt.* 79 (1972) 139 f.; Dagegen vermutet ENGMANN ([Anm. 164] 150 f.; vgl. DERS., Die Apsistituli des Paulinus von Nola, in: *JAC* 17 [1974] 42–46) die endzeitliche Komponente nicht in apokalyptischen Einzelmotiven (z. B. Buchrolle mit sieben Siegeln), sondern eher im ikonographischen Gesamtzusammenhang.

¹⁷⁸ Angeregt durch ENGMANN (Anm. 164) 149 Anm. 65, dem aber die bildimmanente Beziehung zur Liturgie entgeht.

¹⁷⁹ BRENK 16 bezieht diesen Erweis des Preises und der Ehre nur auf Offb. 4,9.11. Dabei hängt dieser Vers mit dem dreimaligen Heilig des vorausgehenden Verses 4,8 zusammen.

¹⁸⁰ Offb. 4,8.

¹⁸¹ „Darum preisen wir Dich mit den Engeln und Erzengeln, mit den Thronen und Herrschaften, und singen vereint mit dem ganzen himmlischen Heer das Lob Deiner Herrlichkeit: „Heilig, heilig, heilig, Herr Gott der Heerscharen, Himmel und Erde sind erfüllt von Deiner Herrlichkeit ...“.

¹⁸² WISSKIRCHEN 388, danach die folgenden Ausführungen.

¹⁸³ Dem stimmen zu: KLAUSER 129; SAXER 51.

¹⁸⁴ Diese Ansicht vertreten: WILPERT Text I 503; DERS., Proclamazione (Anm. 4) 201; WELLEN 94; DERS., Maria, Marienbild, in: *LCI* 3 (1971) 157; E.-B. KREMS, Gottesmatterschaft, Ikonographie, in: *LThK* 4 (1995); 934; R. KRAUTHEIMER, Rom. Schicksal einer Stadt 312 – 1308 (Darmstadt 1996²) 59; F. BISCONTI, Il programma decorativo di S. Maria Maggiore: I

Zum Schluss dieses Abschnitts erscheint es angebracht, noch einen Blick auf die oben zitierte Arbeit von Angelika Geyer zu werfen. Ihr Verdienst besteht darin, den Einfluss der an Vergil orientierten spätantiken Bibelepik und in Analogie dazu von zeitgenössischen Illustrationen zu Vergils Aeneis auf die Mosaiken von Santa Maria Maggiore aufgezeigt bzw. erneut deutlich gemacht zu haben. Dadurch sollte ein an Vergil geschultes und dem Erbe der klassischen Kunst verbundenes, doch noch weitgehend paganen Traditionen verhaftetes, ästhetisch anspruchsvolles römisches Publikum für den christlichen Glauben gewonnen und die kulturelle und ästhetische Differenz zu den lateinischen Bibelübersetzungen (*Itala*, *Vetus Latina*) mit ihren sprachlich-formalen Defiziten und den künstlerisch bescheidenen Werken der frühchristlichen Kunst überwunden werden¹⁸⁷. Die Einflüsse sind in erster Linie erkennbar an der oben aufgezeigten Einführung der Gestalt Vergils als eines Propheten des vom Himmel kommenden göttlichen Kindes und mit ihm verbunden der Seherin Sybille¹⁸⁸, auf die sich Vergil bei seiner Ankündigung beruft, ferner an der Auflösung der biblischen Erzählung in formal unterschiedlich akzentuierte Einzelbilder¹⁸⁹, weiter an der Anhäufung von Personengruppen, an der emotional aufgeladenen Darstellung des Befehls zum Kindermord¹⁹⁰ und nicht zuletzt an den Mitteln der formalen Bildgestaltung: Reihung mit Tendenz zur Frontalität sowie die Überformung der einzelnen Szenen nach Vorbildern staatlich repräsentativer wie imperialer Ikonographie, wie sie beispielsweise auch an den Miniaturen des Vergilius Vati-

mosaici paleocristiani di Santa Maria Maggiore negli aquarelli della Collezione Wilpert (= *Monumenti di antichità cristiana* Ser. 2, 14) (Città del Vaticano 2000) 11; FRIED (Anm. 5) 4; GEYER 296 Anm. 12; BRANDENBURG 187.

¹⁸⁵ Aus dem 5. Jh. ist überhaupt kein Apsisbild Mariens im Westen bekannt. Ich sehe im verlorenen Apsismosaik von S. Maria Maggiore in Capua vetere kein eigenständiges Marienbild. Nach D. KOROL, Zum frühchristlichen Apsismosaik der Bischofskirche von „Capua vetere“ (SS. Stefano e Agata) und zwei weiteren Kirchen dieser Stadt (S. Pietro in Cipro und S. Maria Maggiore), in: FS H. BRANDENBURG, Bild- und Formensprache der antiken Kunst, in: *Boreas. Münstersche Beiträge zur Archäologie* 17 (1994) 138; 142 Abb. 5 (Rekonstruktion) lässt es sich weitgehend rekonstruieren. Im Zentrum thronte Maria ohne Nimbus mit dem nimbierten Kind Jesus mit einem Kreuzzepter in der Linken auf dem Schoß, während die übrige Fläche der Apsis mit einem Rankenwerk ausgefüllt war. Rechts und links an der Apsisstirnwand waren jeweils ein Prophet mit einer geöffneten Buchrolle dargestellt, die wohl prophetische Worte enthielten. Die beiden Propheten mit ihren Botschaften, die man bisher nicht gewürdigt hat, legen aufgrund ihrer Prophetenworte, die sich woh nur auf Christus beziehen können, die Annahme nahe, dass es sich um ein Christusbild handelt. Die Bildunterschrift: „Sanctae Mariae Symmachus Episcopus“ macht auf die Weihe der Kirche an Maria aufmerksam. Maria ist nicht als die Hauptperson des Apsismosaiks anzusehen, sondern eher ihr Kind. Es ist allein nimbiert und trägt wie der Kaiser das Kreuzzepter (GRABAR 32–34).

¹⁸⁶ H. G. THÜMMEL, Das Apsismosaik von San Clemente in Rom, in: *Ecclesiae Urbis. Atti del congresso internazionale di studi sulle chiese di Roma* (= *Studi di Antichità Cristiana* 59 [2002] 1738) neigt zu der Annahme, dass Fragmente (Spolien) des ursprünglichen Mosaiks von Santa Maria Maggiore durch Torriti wiederverwendet wurden.

¹⁸⁷ GEYER 316 f.; 320.

¹⁸⁸ Ebd. 316.

¹⁸⁹ Ebd. 320.

¹⁹⁰ Ebd. 318.

canus erkennbar sind¹⁹¹. Doch habe ich den Eindruck, dass Geyer dem Narrativen in der Bildfolge des Triumphbogens zu viel Gewicht beimisst, sodass das eigentliche Anliegen des Mosaikzyklus kaum zur Sprache kommt. Es geht nicht in erster Linie um eine bildliche Erzählung von der Menschwerdung Christi, sondern darum, ein visuelles Glaubensbekenntnis zur Gottheit des Kindes Jesus darzustellen und seine Glaubwürdigkeit durch vielfältige Zeugen deutlich zu machen – dies geschieht zwar auch mit Hilfe der Schilderung von Geschichten. Wegen dieses Ziels hat man die geschichtliche Reihenfolge der einzelnen Bilder weitgehend aufgegeben und bestimmte ikonographische Akzente gesetzt. Es ist also der Unterschied zwischen einer narrativen und einer argumentativen Bildgestaltung zu beachten. „Primär war die Entscheidung, den linearen Zusammenhang aufzugeben und einen anderen Beziehungssinn zwischen den ausgewählten Erzähleinheiten zu stiften. Zu diesem Zweck musste die Disposition der Bilder mit der Struktur des Bildträgers abgestimmt und aussagefähig gemacht werden“, stellt Kemp¹⁹² fest.

3. Die Weiheinschrift und ihr Mosaik

Papst Xystus III. ließ ein Mosaik mit der Weiheinschrift vermutlich an der Innenwand der Ostfassade¹⁹³ anbringen. Mosaik und Inschrift sind verloren gegangen. Die Inschrift ist lediglich literarisch durch mittelalterliche Syllogen überliefert. Abgesehen von eher unbedeutenden Abweichungen stimmen sie mit der Fassung von Tours¹⁹⁴ überein¹⁹⁵, die ich hier zitiere. Außerdem versuche ich eine Rekonstruktion des verlorenen Mosaiks.

3.1. Der Text

*Virgo Maria, tibi Sixtus¹⁹⁶ nova tecta dicavi
digna salutifero munera ventre tuo.
Te¹⁹⁷ genitrix ignara viri te¹⁹⁸ denique feta
visceribus salvis edita nostra salus.*

¹⁹¹ Ebd. 303; 315; 320.

¹⁹² Kemp (Anm. 4) 174–176; bes. 175.

¹⁹³ Die Eingangswand ist also nicht die Westwand, wie oft zu lesen ist (z. B. BRENK 2; FRIED [Anm. 5] 4, Anm. 10 u. a.), sondern die Ostwand: H. BRANDENBURG, Kirchenbau, in: TRE 18 (1989) 436.

¹⁹⁴ ICUR II (Rom 1888) 71 Nr. 42 (Tours); vgl. Lorsch ebd. 98 Nr. 6; Verdun ebd. 139 Nr. 28.

¹⁹⁵ Interpretationen: WISSKIRCHEN 386 f.; SAXER 44 f.; Th. KLAUSER, Gottesgebärierin, in: RAC 11 (1981) 1092 f.; BRENK 2; KLAUSER 131–133; WILPERT, Proclamazione (Anm. 4) 209–211.

¹⁹⁶ Es ist „Xystus III.“ gemeint.

¹⁹⁷ Nach der Fassung von Tours, die andern haben „tu“. Zu „te“ s. nächste Anmerkung.

¹⁹⁸ „Te“ kann als verstärktes „tu“ verstanden werden; eigentlich müsste es „tute“ heißen: H. GEORGES, Ausführliches Deutsch-Lateinisches Handwörterbuch (Hannover 1976¹⁴) 3245.

*Ecce tui testes uteri sibi*¹⁹⁹ *pr(a)emia*²⁰⁰ *portant.*
*Sub pedibus(que)*²⁰¹ *iacet passio cuique sua:*
ferrum flamma fer(a)e fluvius s(a)evumque venenum.
Tot tamen has mortes una corona manet.

3.2. Meine Übersetzung²⁰²:

Jungfrau Maria, Dir habe ich, Xystus, das neue Haus geweiht,
 (eine Weihegabe), würdig der heilbringenden Frucht Deines Leibes.
 Du bist eine Mutter, die keinen Mann kennt. Du wurdest schließlich (als solche)
 schwanger.

Bei heilem Mutterschoß wurde unser Heil geboren²⁰³.
 Siehe, die Zeugen Deines Kindes!²⁰⁴ Sie tragen den Siegespreis für sich davon²⁰⁵,
 und jedem zu Füßen liegt sein Leidenswerkzeug:
 Schwert, Flamme, wilde Tiere, (Ertränken im) Fluß²⁰⁶ und fürchterliches Gift.
 Eine einzige Krone wartet jedoch auf diese derartigen Todesarten.

3.3. Rekonstruktionsvorschläge

Folgende Elemente gehörten nach der Inschrift zum Mosaik: die Jungfrau Maria, ihr Kind, fünf Märtyrer mit ihren Siegespreisen (*praemia*): Kränzen oder Kronen in ihren Händen und mit ihrem Marterwerkzeug zu ihren Füßen.

Es soll genügen, die neuesten Rekonstruktionsvorschläge darzustellen²⁰⁷.
 Wisskirchen²⁰⁸, die von *tibi praemia portant* im Text ausgeht, hält zwei Rekon-

¹⁹⁹ Als ursprüngliche Lesart darf eher „sibi“ (CBCR 3, 5; BRENK 2; SAXER 44) als „tibi“ (ILCV 1, 182 f. Nr. 976; WILPERT, Proclamazione (Anm. 4) 209; KLAUSER 131; WISSKIRCHEN 392, Anm. 102 und andere) gelten, weil „sibi“ als die schwierigere Lesart den Vorzug genießt und alle drei Syllogon, die wohl unabhängig voneinander entstanden sind, „sibi“ verzeichnen.

²⁰⁰ Lesart „premia“ wie u. fere und „sevumque“.

²⁰¹ Die beiden anderen Fassungen fügen „que“ hinzu, was wohl als ursprünglich anzusehen ist.

²⁰² Frühere Übersetzungen (Auswahl): WILPERT Text I 416; KLAUSER 131; BRENK 2 (übernimmt Wilperts Übersetzung); WISSKIRCHEN 392 Anm. 102.

²⁰³ Die genannten Übersetzungen respektieren hier gewöhnlich nicht die Wortfolge und damit nicht die Nuancen des Textes.

²⁰⁴ *Uterus* kann sowohl „Mutterschoß“ als auch „Kind“ bedeuten: Oxford Latin Dictionary (Oxford 1985) 2117 s.v. *uterus*. Die Übersetzung „Kind“ betont im Unterschied zu „Sohn“ (alle Übersetzer außer KLAUSER 131) das Kindesalter; weitere Belege für die Bedeutung „Kind“ bei BRENK 4.

²⁰⁵ Die Märtyrer bringen ihre Kronen also nicht Maria (so: GEYER 298, BRANDENBURG 184 und alle, die ursprünglich „tibi“ lesen).

²⁰⁶ Es ist wohl an das Ertränken gedacht: vgl. Mt 18,6: „Mit einem Mühlstein um den Hals in die Tiefe des Meeres versenken“. Die Meinung Klausers 131–134 *fluvius* als einen Flussarm aufzufassen, der das Bild nach unten abgrenzt, ist abwegig und wurde schon von WISSKIRCHEN 392 Anm. 122 zurückgewiesen.

²⁰⁷ Frühere bei KLAUSER 132–135; WELLEN 120–123; CBCR 3, 48.

²⁰⁸ WISSKIRCHEN 388.

struktionen für möglich. In jedem Fall sei Maria mit dem Kind, das zweimal indirekt angesprochen werde, der Empfänger der Huldigung von fünf oder mehr Märtyrer(innen) mit Kränzen in den Händen gewesen, zu denen möglicherweise Xystus III. mit dem Kirchenmodell zählte. Dabei bleibe offen, ob Maria thronend mit dem Kind auf dem Schoß oder stehend mit dem Kind auf dem Arm den Mittelpunkt einer geteilten oder den Endpunkt einer einzigen Prozession gebildet habe.

Saxer²⁰⁹ schlägt eine symmetrische Anordnung auch in einer einzigen Ebene vor. Er sieht jedoch das Kind Jesus getrennt von seiner Mutter stehen und beide rechts und links von zwei bzw. drei Märtyrern umgeben. Dabei verweist er als Vergleichsbeispiel auf die Magier- und Aphrodisiusszene des Triumphbogens. Diese Herleitung ist eher unwahrscheinlich, weil im Weihegedicht nicht wie am Triumphbogen die Herrscherfunktion des Kindes, sondern das Mutter-Kind-Verhältnis thematisiert wird. Dazu würde es passen, das Kind Jesus zusammen mit seiner Mutter abzubilden. Dann aber wäre wegen der Fünffzahl der Märtyrer keine axialsymmetrische Anordnung mehr gegeben.

Der Text des Epigramms lässt aber auch an eine ganz andere Anordnung der Figuren denken. Ich kann mir das Ganze nach der Vorgabe des Triumphbogenmosaikzyklus aufgeteilt in drei übereinanderliegenden Streifen vorstellen²¹⁰, wenn man als dritten Streifen den Text des Weihegedichts hinzunimmt. Im ersten Register: die Jungfrau-Mutter Maria eher sitzend als stehend, das Kind Jesus auf dem Schoß haltend, darunter die fünf Märtyrer, goldene Kränze oder Kronen in Händen, die Werkzeuge ihres Martyriums zu ihren Füßen, und schließlich das Band mit dem Weihegedicht. Dabei darf man annehmen, dass die Märtyrer wie sonst mit dem weißen Palliumkostüm (Pallium und Tunica)²¹¹ und Maria und ihr Kind wie am Triumphbogen mit der goldenen *Cyclas* bzw. dem weißen Palliumkostüm bekleidet waren. Wenn sie rechts und links von je zwei Engeln umgeben waren, was nach dem Vorbild des Triumphbogens naheliegt, dann bildeten sie wie die fünf Märtyrer im Feld darunter eine Fünfergruppe. Maria und das Kind Jesus nahmen wohl ungefähr den Platz einer Person ein. Beide Gruppen, für die ich zudem eine frontale²¹² Komposition annehme, wären dann symmetrisch und parallel zueinander komponiert gewesen.

²⁰⁹ SAXER 45.

²¹⁰ Streifenkonstruktionen waren damals nicht ungewöhnlich., wie zu sehen am Galeriusbogen in Thessaloniki (VOLBACH/HIRMER Taf. 2f.), am Theodosiusobelisken in Istanbul (ebd. Taf. 54f.); s. auch die zweizonigen Friessarkophage (Repertorium I Nr. 39–45) oder Darstellungen auf Goldgläsern (CH. R. MOREY, *The Gold-Glass Collection of Vatican Library with Additional Catalogues of other Gold-Glass Collections* [Città del Vaticano 1959] 25f. Nr. 106–108 Taf. 18, 106–108).

²¹¹ Ein Beispiel von alleinstehenden Märtyrern im Palliumkostüm und mit Kranz bietet: Rom, Pontiankatakomben, Grab des Pollion. Pollion steht mit einem Kranz in der Hand zwischen Marcellinus und Petrus, die eine geschlossene Buchrolle halten (Ende 5. Jh.) (J. WILPERT, *Malereien der Katakomben Roms 2* [Freiburg im Breisgau 1903] 494 Taf. 255,2); vgl. K. BAUS, *Der Kranz in Antike und Christentum (= Theophaneia 2)* (Bonn 1940) 188.

²¹² Für die frontale Darstellung beruft sich KLAUSER 134 Anm. 60 auf „*Ecce*“ in Vers 5.

3.4. Anbringungsort

Die Frage nach dem Anbringungsort beantworte ich wie Wisskirchen²¹³. Sie sieht es als wahrscheinlich an, dass Bild und Inschrift auf der Innenseite der Ostwand, der Eingangswand, angebracht waren und die ganze Breite der Wand (17,45 m) einnahmen. Nach ihren Berechnungen hätten beide auf der zur Verfügung stehenden Wandfläche oberhalb der Türöffnung und unterhalb der Fensterlaibung Platz gehabt. Allerdings sieht sie für das Mosaik einen 6 m hohen Streifen vor, ich dagegen 2 Streifen von je 3 m Höhe, während die Inschrift in jedem Fall eine Höhe von 1,80 m beanspruchte. Für die Blickdistanz sind zwar 2 × 3 m nicht viel, aber ausreichend, um die Einzelheiten des Bildes zu erkennen.

3.5. Die Intention der Weihe der Kirche

Das Weihegedicht beschreibt die Intention und das genannte Bild. Maria wird als Jungfrau gepriesen, und ihre Jungfräulichkeit als Mutter bei der Empfängnis sowie bei der Geburt ihres Sohnes hervorgehoben. Zusammen mit dem Hinweis auf das Heil, das uns durch die jungfräuliche Geburt geschenkt wird (Verse 3 und 4), erscheint die Weiheinschrift wie die Antwort der Synode von Rom von 430²¹⁴ auf die Attacke des Nestorius, des Patriarchen von Konstantinopel (428–431). Papst Cölestin I. hatte Nestorius vorgeworfen, „Gottloses über die jungfräuliche Geburt zu predigen“ und das „gemeinsame Heil aufzugeben“²¹⁵. Der Papst hatte bei der Synode die Argumente des Nestorius mit dem Hinweis auf den Vers des Ambrosius (339–397) zurückgewiesen²¹⁶: „Komm, Erlöser der Welt, zeige die Geburt aus der Jungfrau; staunen soll die ganze Welt; solch eine Geburt geziemet Gott“²¹⁷. Die Jungfrauengeburt ist für ihn ein Beweis für die Gottheit des Kindes Jesus²¹⁸. Sie erschöpft sich also nicht in einem Prärogativ Mariens.

Im Gedicht fällt Mehrfaches auf. Es ist damit zu rechnen, dass in diesem Text auf die Auseinandersetzung der römischen Kirche mit Nestorius angespielt wird, der in römischer Sicht die Gottheit Christi und den Titel Mariens als

²¹³ WISSKIRCHEN 387f.

²¹⁴ CHR. FRAISSE-COUE, Die theologische Diskussion zur Zeit Theodosius' II. in: CH. u. L. PIETRI, Das Entstehen der einen Christenheit (250–430) (= Geschichte des Christentums 2) (Freiburg im Breisgau 1996) 587f.; T. KRANNICH, Von Liporius bis zu Leo dem Großen. Studien zur lateinischsprachigen Christologie im fünften Jahrhundert (= Studien zu Antike und Christentum 32) (Tübingen 2005) 111–115; CASPAR 1, 395f.

²¹⁵ Cael. ep. ad Const. 5,2 (Coll. Ver. 5,2: ACO I, 2 S. 15 Z. 18f.).

²¹⁶ Von der Rede Cölestins sind lediglich Fragmente im Dialog des Arnobius des Jüngeren mit Serapion überliefert (Arnob. Iun. confl. 2,13: CCL 25A, 112,671 – 113,702 Dauf); KRANNICH (Anm. 214) 111, Anm. 16.

²¹⁷ Ambr. hymn. 5 (273,5–8 Fontaine); KRANNICH (Anm. 214). 111f.

²¹⁸ Sie wurde – im Osten beginnend im 4. Jh. (H. v. CAMPENHAUSEN, Die Jungfrauengeburt in der Theologie der alten Kirche [SB Heidelberg, phil.-hist. Kl. 1962,3 [1962] 54) im Westen kaum vor Ambrosius (397) (KRANNICH [Anm. 214] 69) zu einem bedeutenden Kriterium für die Gottheit Jesu.

„Gottesmutter“ in Frage stellte²¹⁹. Im Gedicht spielt jedoch der Titel „Gottesmutter“ keine Rolle, vielmehr die Jungfräulichkeit Mariens, insbesondere die jungfräuliche Geburt Jesu. Sie galt, wie gesagt, als Synonym²²⁰ und Argument für seine Gottheit. Auf sie wird nicht ausdrücklich, sondern implizit durch die Jungfrauengeburt hingewiesen. Außerdem wird Jesus nicht als Erwachsener, sondern als Kind vorgestellt (*venter, uter*). Ferner werden fünf Märtyrer als „*tui testes*“²²¹ *uteri*“ präsentiert. „*Uterus*“ meint zunächst den bei der Geburt heil gebliebenen Mutterschoß (*visceribus salvis*), dann aber auch das Kind Jesus. Damit werden die abgebildeten Märtyrer als seine Blutzengen dargestellt²²². Diese Zeugenschaft kann sich jedoch nicht allein auf die Menschheit Jesu beziehen – für sie wäre das Martyrium nicht angemessen –, sondern muss implizit auch seine Gottheit zum Gegenstand haben²²³.

Beim Vergleich des Weihegedichts mit unseren Mosaiken am Triumphbogen fallen inhaltliche Übereinstimmungen auf. Auch am Triumphbogen wird Mariens Jungfräulichkeit hervorgehoben, indem man sie mit dem Kostüm der hl. geweihten Jungfrau bekleidet hat. Sie trägt es bei der Verkündigung und in allen Bildern in Szenen nach der Geburt ihres Kindes. Das ist als Hinweis auf ihre immerwährende Jungfräulichkeit zu verstehen²²⁴. Zudem illustriert die Kombination der Verkündigung an Maria mit der Zerstreung der Zweifel Josefs den Vers: *te genitrix ignara viri te denique feta* und weist auf die jungfräuliche Empfängnis hin. Dabei muss man sich vergegenwärtigen, dass in den Augen von spätantiken Theologen die immerwährende Jungfräulichkeit als ein Hinweis und Beweis der Gottheit ihres Kindes gilt²²⁵. In den Triumphbogenmosaiken ist also wie im Weihegedicht die Tendenz feststellbar, durch die Jungfräulichkeit Mariens auf die göttliche Würde ihres Kindes aufmerksam zu machen.

²¹⁹ FRAISSE-COUÉ (Anm. 214) 587; vgl. 585.

²²⁰ Beleg: Anm. 225. MARINI CLARINI 336 weist auf Theodotus von Ancyra († vor 446) hin. Danach hält Theodotus Nestorius vor: „Erröte, Nestorius, der Du hast vereiteln wollen die jungfräuliche Geburt“ (hom. in s. deipar. et in nativ. domini or. 6, 13 (PG 77, 1431A)). Auch wenn die Autorschaft des Theodotus hier zweifelhaft ist (M. AUBINEAU in: *Diakonia Pisteos*. FS J. A. ALDAMA [Granada 1969] 8; R. CARO, *La homiletica griega en el siglo V*, in: *Marian Library Studies* 2 [1972] 187–197), passt die Stelle doch zur Auseinandersetzung mit Nestorius.

²²¹ Xystus gebraucht das mehr seltene Wort *testis* (BLAISE 814 s.v. *testis*) und nicht *martyr* (ebd. 516 s.v. *martyr*) für den Blutzengen.

²²² Eine Zeugenschaft für den unverletzten Mutterschoß wäre weniger wahrscheinlich (so SAXER 44 Anm. 32).

²²³ Das Martyrium als Zeugnis für Gott: z. B. *testes dei sunt martyres* (Aug. in ep. Joannis ad Parthos 1,2: PL 35, 1979); auch Vulg. Jes 43, 9f. als Zeugen für Gott gegenüber den Heiden.

²²⁴ Schon von WEIS 77 so gesehen.

²²⁵ Sehr anschaulich formuliert das Proklus von Konstantinopel († 444): „Wenn die Mutter nicht Jungfrau geblieben ist, dann ist der von ihr Geborene bloßer Mensch, und es gibt keine wahre Geburt; wenn sie aber nach der Geburt Jungfrau geblieben ist, warum ist er dann nicht auch Gott? Jener ist durch keine Verletzung (der Jungfräulichkeit) geboren, der ohne Widerstand verschlossene Türen durchschritten hat. Die Verbindung seiner beiden Naturen hat Thomas gesehen, als er ausrief und bekannte: „Mein Herr und mein Gott““ (Procl. CP or. laud. Mar. 2: PG 65, 684A; Coll. Vat. 19,2: ACO I 1,1 S. 104 Z. 3–6).

Ich frage, ob das allseits vermisste Geburtsbild nicht in diesem verlorenen Mosaikbild zu suchen ist. Lässt nicht das rekonstruierte Mosaik der Mutter mit dem Kind Jesu zusammen mit der in der Inschrift erwähnten Jungfrauengeburt an ein Geburtsbild denken? Die beigefügten Märtyrer würden dieser Bildaufassung nicht widersprechen. Ihre Zeugenschaft bezieht sich ja auf das von Maria geborene Kind.

Es wird von etlichen Autoren die Ansicht vertreten, die Mosaiken des Triumphbogens seien ein Denkmal der Glaubenslehre des Konzils von Ephesus (431–433)²²⁶, während andere eine Abhängigkeit weniger erkennen²²⁷ oder sich zu diesem Problem nicht äußern. Wenn in den Mosaiken irgendein Zusammenhang mit dem Konzil erkennbar ist, schreibt Brenk²²⁸, dann bei der Magierszene, wo Jesus als Kind auf einem großen Kaiserthron allein sitzt und bei der sog. Aphrodisiusszene, wo das Kind Jesus allein, getrennt von seinen Eltern, auftritt. Beide Szenen erscheinen wie eine verbildlichte Antwort auf den Ausspruch des Nestorius, dass er einen zwei oder drei Monate alten Gott nicht anerkenne²²⁹. Ohne Frage ist ein Bezug zu den Äußerungen des Nestorius erkennbar, aber nicht unbedingt zu der ephesinischen Entscheidung, weil dort nicht ausdrücklich von der Gottheit des Kindes Jesu die Rede ist. In Santa Maria Maggiore dagegen ist sie in den Bildern des Triumphbogens das bestimmende Thema. Natürlich hat das Ephesinum auch die Gottheit des Kindes definiert. Sie wird jedoch in den Konzilsakten nicht eigens thematisiert, auch nicht in den Schriften Kyrills. Santa Maria Maggiore könnte also eine spezifisch römische Antwort auf Nestorius sein. Der provokative Ausspruch des Nestorius war dem Papst Cölestin I. durch ein Schreiben der kyrillischen Konzilsväter vom Juli 431²³⁰ spätestens seit Weihnachten 431²³¹ bekannt. Zum römischen Flair scheint auch die Hervorhebung der Jungfrauengeburt bzw. der immerwährenden Jungfräulichkeit Mariens als tragendes Argument für die Gottheit Jesu zu gehören sowie das Faktum, dass die Gottesmutterchaft Mariens in Rom kaum ein Thema war. Das zeigt sich in den Schreiben Cölestins I. und von Xystus III. zum Fall des Nestorius, im Weihegedicht wie in den Mosaiken des Triumphbogens.

Fazit: Das Weihegedicht ist für die Erforschung der Mosaiken von Santa Maria Maggiore eine wichtige Quelle, weil es möglicherweise einen Hinweis auf den Anlass enthält, der dazu geführt hat, diesen Mosaikzyklus zu schaffen. Andeutungen verweisen auf die Auseinandersetzungen mit Nestorius auf der

²²⁶ Ich nenne nur die wichtigsten älteren und neuen Veröffentlichungen: WILPERT, Text I 473–476; DERS, Proclamazione (Anm. 4) 201; DE BRUYNE (Anm. 4) 239; F. W. DEICHMANN, Frühchristliche Kirchen in Rom (Basel 1948) 63; GOUBERT (Anm. 4) 211; FERNÁNDEZ-ALONSO (Anm. 4) 20f.; KEMP (Anm. 4) 174f.; RUSSO (Anm. 4) 193–196.

²²⁷ RICHTER/TAYLOR 384, 390; BERCHEM/CLOUZOT (Anm. 5) 57; GRABAR 219 Anm. 1; C. CECHELLI, I mosaici della basilica di S. Maria Maggiore (Turin 1956) 92, 197; WELLEN 129.

²²⁸ Zum Ganzen: BRENK 47–49; bes. 49.

²²⁹ Relatio Synodi ad Caelestinum 6 (Coll. Vat. 82,6: ACO I 1,3 S. 7 Z. 10).

²³⁰ KRANNICH (Anm. 214) 127.

²³¹ Ebd. 130.

römischen Synode von 430. In diesem Kontext zusammen mit dem provokativen Wort des Nestorius könnte die Bilderfolge eine Antwort auf dessen Position sein.

4. Ein Datierungsvorschlag zu den Mosaiken des Triumphbogens

Die Baugeschichte von Santa Maria Maggiore mit dem ursprünglichen Namen „ad sanctam Mariam“²³² lässt sich nicht vollständig aufklären²³³. Nach den Bauuntersuchungen Krauthaimers ist das Gotteshaus zwischen 400 und 430 oder 440 entstanden und als eine bauliche Einheit anzusehen²³⁴. Als ursprüngliche Bauherren kommen daher die Päpste Innozens I. (401–417), Zosimus (417–418), Bonifatius I. (418–422) und Cölestin I. (422–432) in Frage, jedoch kaum Xystus III. (432–440)²³⁵. Die Kirche wurde am 5. August 434 schon zwei Jahre nach seinem Amtsantritt geweiht²³⁶. In zwei Jahren konnte der Gebäudekomplex wohl kaum errichtet werden. Jedoch hat Xystus nach seinem Weihegedicht die Basilika geweiht und sie wohl auch vollendet. Die Datierung des Mosaikschmucks des Triumphbogens ist nicht abschließend geklärt²³⁷. Einen Anhalt dafür, dass er in der Amtszeit des Papstes Xystus III. (432–440) entstand, gibt zunächst dessen Name auf dem Triumphbogen. Die Inschrift lautet: „Xystus episcopus plebi dei“²³⁸. Sie ist nicht später eingefügt worden und gehört zum originalen Bestand²³⁹. Das mag als Fingerzeig dafür gelten, dass dieser Papst

²³² Der Name ist nicht direkt überliefert, sondern wird vom Liber pontificalis im Zusammenhang des Baptisteriums der Kirche erwähnt, das Xystus gebaut haben soll: „(Xystus) fecit et fontem baptisterii ad sanctam Mariam“ (LP 46, 7, ed. Duchesne 1, 234).

²³³ CBCR 3, 59–61; SAXER 31–59; bes. 56–59.

²³⁴ CBCR 3, 56.

²³⁵ Der Liber pontificalis (LP 46,3, ed. Duchesne 1, 232) bezeichnet Xystus III. als Erbauer der Kirche; so auch BRENK 1f., GEYER 294.

²³⁶ Die Weihe der Kirche durch den Papst ist durch das Weihegedicht des Xystus gesichert (ICUR II (Rom 1888 [Anm. 194] Tours 71 Nr. 42; Lorsch: ebd. 98 Nr. 6; Verdun: ebd. 139 Nr. 28). Das Datum wird durch das Martyrologium Hieronymianum (Acta Sanctorum, Nov. 2,2 [1931] 418–419) gestützt; erschlossen von KLAUSER 130 Anm. 46. Aus dem Faktum der Weihe durch Xystus III. folgt nicht unbedingt, dass er auch der Bauherr der Kirche war (so: BRENK 1f.; BRANDENBURG 178f; GEYER 294). Dass aus der Weihe sich lediglich die Funktionsfähigkeit der Kirche ergebe (GEYER 294 Anm. 6), also die Kirche selbst noch in einem unfertigen Zustand geweiht wurde, ist nicht belegt. Auch ist kein Grund für eine vorzeitige Weihe überliefert.

²³⁷ Die Mosaiken der Schiffswände sind etwas früher entstanden als diejenigen des heutigen Triumphbogens, so CBCR 3, 56.

²³⁸ WILPERT Taf. 70–72; WILPERT/SCHUMACHER Taf. 68–70.

²³⁹ A. W. BYVANK, Das Problem der Mosaiken von Sta. Maria Maggiore, in: FS H. R. Hahnloser zum 65. Geburtstag (Basel – Stuttgart 1961) 16: „Diejenigen, die während der Restaurierungsarbeiten Gelegenheit hatten, das Mosaik aus der Nähe zu untersuchen, versichern jedoch, dass die Inschrift, das Medaillon und die Apostel (Petrus und Paulus) gleichzeitig gearbeitet sind. Die Betrachtung des Abgusses führt zum gleichen Ergebnis“; BRENK 15 Anm. 26; KITZINGER (Anm. 136) 262 Anm. 10; neuestens: GEYER 293 Anm. 2. Bei G. ASTORRI (Nuove osservazioni sulla tecnica dei mosaici romani della basilica di S. Maria Maggiore,

mit dem Entstehen der Bilder des Triumphbogens etwas zu tun hatte. Das Datum der Weihe der Kirche, der 5. August 434²⁴⁰, darf man als Terminus ante quem für die Entstehung der Mosaiken annehmen. Als Terminus post quem bietet sich zunächst der 31. Juli 432 an, der Tag der Bischofsweihe des Xystus²⁴¹. Für die Fertigstellung des Apsisstirnwandmosaiks genügten wohl die zwei Jahre seit seiner Bischofsweihe²⁴². Bis zu fünf Meister können in dieser Bildfolge nachgewiesen werden²⁴³. Jedoch müssen die Ideen für die Gestaltung der Apsisstirnwand nicht unbedingt auch von Xystus stammen. Man kann nicht ausschließen, dass Entwurf und Beginn der Ausführung schon vor dem Pontifikat des Xystus III. (432) unter Cölestin I. (422–432) anzusetzen sind, weil die maßgebenden Bildideen schon vor diesem Zeitpunkt in Rom nachzuweisen sind: die Jungfrauengeburt als Hinweis auf die Gottheit Jesu bei der römischen Synode am 10.08.430²⁴⁴, das provozierende Wort des Nestorius spätestens erst seit Weihnachten 431. Das bedeutet aber auch, dass die Planungsarbeiten für den Mosaikzyklus bald danach beginnen konnten.

5. Namengebung und Funktion der Basilika

Bei der Namengebung der Basilika „ad sanctam Mariam“ fällt auf, wie schon wiederholt festgestellt, dass in der Bildfolge des Triumphbogens nicht Maria die Hauptperson ist, sondern ihr Kind als Gottessohn und Gott. Sie dagegen erscheint mehr im Hintergrund wie eine verleiblichte Folie der Gottessohnschaft und Gottheit ihres Sohnes. Trotzdem verleiht Xystus Maria im Weihegedicht nicht den Titel „Dei Genitrix“ oder „Mater Dei“, sondern „Virgo“ und „Genitrix“. Diese Zurückhaltung²⁴⁵ bleibt letztlich ein Rätsel. Da verwundert es, warum man die Basilika schließlich ihr geweiht hat und nicht dem Gottessohn. Die Gründe dafür sind unbekannt. Vielleicht war der Gedanke im Spiel, in Rom ein ungemein prachtvolles Gegenstück zur östlichen Marienkirche in Ephesus zu schaffen, wo der Glaubenssatz von der Gottheit Christi und der Gottesmutterchaft Mariens gegen Nestorius verkündet wurde²⁴⁶. Nach den Verunsicherungen, die Nestorius durch seine extreme Position im Streit um die Gottheit Chri-

in: RivAC 11 [1934] 51–72), den SCHUBERT 197 Anm. 11 als weiteren Gewährsmann anführt, findet sich nichts dergleichen. Die Fakten, die BYVANK nennt, sind offensichtlich SAXER 57 nicht bekannt.

²⁴⁰ Belege: Anm. 236.

²⁴¹ G. SCHWAIGER, Sixtus III., in: LThK 9 (2000) 644.

²⁴² SAXER 57f. hält das nicht für möglich. Er berücksichtigt jedoch nicht die verschiedenen Arbeitsteams.

²⁴³ BRENK 151–154 bes. 154; KITZINGER (Anm. 136) 142: „eine beträchtliche Anzahl verschiedener Hände. Die vielen technischen und stilistischen Gemeinsamkeiten sprechen jedoch für ein geschlossenes Team“.

²⁴⁴ S. o. S. 197.

²⁴⁵ Dazu KLAUSER 121–126.

²⁴⁶ Cyrill. Alex. ep. 3 (Coll. Vat. 28: ACO I 1,1 S. 117 Z. 29); KLAUSER, Gottesgebälerin (Anm. 195) 1086.

sti ausgelöst hatte, sollte nun der für das ganze Volk Gottes auf Erden (*Xystus episcopus plebi dei*)²⁴⁷ verbindliche und durch die päpstliche Autorität bekräftigte Christus-Glaube in einem Bilddenkmal für die Zeiten festgehalten werden. Dabei vermitteln die Bilder die Botschaft, es gehe dem Papst Xystus III. um mehr als nur um eine plakative Verkündigung, weil er argumentativ für die Glaubwürdigkeit dieser Botschaft wirbt, indem er am Triumphbogen auf die weltweite Anerkennung und Bezeugung der Gottheit Christi durch Juden (1. Register) und Heiden (2. Register) hinweist.

Der hervorragenden päpstlichen Stationskirche²⁴⁸ von S. Maria Maggiore mit ihren Mosaiken war außerdem damals zusammen mit der Laterankirche und (Alt-) St. Peter die Aufgabe zugeordnet²⁴⁹, ein Gegengewicht zu den heidnischen Prachtbauten Roms zu bilden mit dem weit gesteckten Ziel, dem heidnischen Stadtbild ein christliches Gesicht zu geben²⁵⁰.

6. Ergebnisse dieser Untersuchung

1. Es wird eine Neuinterpretation der sog. Aphrodisiusszene vorgeschlagen: nicht Aphrodisius und ein kynischer Philosoph begegnen dem Gottessohn, sondern Kaiser Augustus und Vergil.

2. Das Anliegen des Triumphbogenmosaikzyklus wird präzisiert: nicht nur die Gottheit des Kindes Jesus soll hier demonstriert werden, sondern auch ihre vielfältige Bekräftigung durch Zeugen aus dem Judentum und dem Heidentum.

3. Die Bildfolge präsentiert möglicherweise die römische Antwort auf die Ablehnung der Gottheit des Kindes Jesus durch Nestorius, den Patriarchen von Konstantinopel (428–431). Dabei zeigt sich die Kirche der Päpste als Bewahrerin und Förderin der klassischen römischen Kultur in Kunst und Literatur und verkündet die christliche Botschaft in diesem Gewand.

4. Der Mosaikzyklus des Triumphbogens wurde wahrscheinlich unter Papst Xystus III. (432–440) geschaffen und war mit der Weihe der Basilika am 5. August 434 vollendet.

5. Obwohl die Kirche der „heiligen Maria“ geweiht wurde, steht Christus als der Sohn Gottes im Zentrum der Bildfolge des Triumphbogens. Maria spielt nur eine untergeordnete Rolle.

²⁴⁷ BRENK 35–39; bes. 38.

²⁴⁸ Dazu: GEYER 295, Anm. 9.

²⁴⁹ Zum Ganzen: KRAUTHEIMER (Anm. 184) 43–71.

²⁵⁰ Dieser päpstlichen Strategie hätte eine christliche Aufwertung des Romatempels und damit des Forum Romanum entgegengestanden, wie sie GRABAR 216–226 einer ganzen Forschergeneration vermittelte und zuletzt WARLAND (Anm. 49) 25–42; fehlerhaft; z. T. korrigiert: DERS., Concept (Anm. 49) 127–141 und FRIED (Anm. 5) 11–18 verteidigten.

Abbildungsnachweis

Abb. 1: Wilpert/Schumacher Taf. 64–6; Abb. 2–3: S. Casartelli Novelli: *Col-lana Atti e Documenti* 9 (Città del Vaticano 2000) Taf. 1; Abb. 4: Urschweiz 15 (1951) 67 Taf. 1; Abb. 5: Wilpert/Schumacher Taf. 61–63, Abb. 6: W. R. Megow, *Kameen von Augustus bis Alexander Severus* (Berlin 1987) 203 Taf. 33; Abb. 7: Wilpert/Schumacher Taf. 65; Abb. 8: Wilpert/Schumacher Taf. 108

Deutschlands Bischöfe seit 1945

|| Eine Bilanz

Von ERWIN GATZ

Wenn der Papst den Rücktritt eines italienischen Diözesanbischofs annimmt, erfolgt in der Regel am gleichen Tag die Bekanntgabe des Nachfolgers. Ganz anders in den deutschsprachigen Ländern. Dort vergehen von der Annahme des Rücktrittsersuchens bis zur Bestellung des neuen Bischofs Monate und oft mehr als ein Jahr. Angesichts der zentralen Bedeutung der Diözesanbischofe kommt es während dieser Zeit natürlich zu vielen Spekulationen über den möglichen Nachfolger und seine wünschenswerten Qualitäten.

Im Folgenden möchte ich auf drei Aspekte eingehen:

1. Woher kommen die deutschen Bischöfe?
2. Wie werden sie bestellt?
3. Welchen Wandel hat ihre Stellung seit der Nachkriegszeit erfahren?

Ich stützte mich dabei auf den letzten Band des von mir herausgegebenen Bischofslexikons. Er enthält Lebensbilder aller 103 Diözesanbischofe und der mit diesen vergleichbaren Ordinarien, die von 1945 bis 2001 in Deutschland einschließlich der damaligen DDR amtierten bzw. noch amtierten¹. Ich möchte diese 103 Bischöfe als Gesamtgruppe betrachten, um einige Gemeinsamkeiten ihrer Herkunft und ihres Werdeganges herauszuarbeiten. An eine kollektive Biographie ist dabei natürlich nicht gedacht, denn dafür war das individuelle Profil der einzelnen Persönlichkeiten zu ausgeprägt. Die 116 im gleichen Zeitraum amtierenden Weihbischofe, die nicht zum Diözesanbischof aufstiegen und bis zum Ende ihrer Amtszeit Weihbischof blieben, sind zwar in dem erwähnten Lexikonband ebenfalls erfasst. Ich berücksichtige sie aber in dieser Untersuchung nicht, weil die über sie vorliegenden Informationen nicht ganz vollständig sind. Die Lebensläufe der 103 Diözesanbischofe bilden jedoch eine verlässliche Basis für ein Gesamtbild.

Am Ende des Zweiten Weltkrieges im Mai 1945 waren alle 26 deutschen Bistümer besetzt. Von den Diözesanbischofen war allerdings Johann Baptist Sproll von Rottenburg vom NS-Regime gewaltsam aus seinem Bistum entfernt worden und amtsbehindert. Kardinal Adolf Bertram von Breslau war vor der Roten Armee auf seine Sommerresidenz Johannesberg in der heutigen Tschechoslowakei ausgewichen und Bischof Maximilian Kaller von Ermland wie auch Prälat Franz Hartz von Schneidemühl waren vor der Roten Armee evakuiert worden. Alle anderen Bischöfe hielten sich in ihren Bistümern auf. Der Aachener Bischof Johannes Josef van der Velden hatte z. B. im Herbst 1944 den einen Monat lang dauernden Kampf um seine Stadt in einem Kellerversteck überlebt und bereits

¹ E. GATZ (Hg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1945–2001. Ein biographisches Lexikon (Berlin 2002).

zu Weihnachten 1944 in Anwesenheit amerikanischer Soldaten die Messe in seiner Kathedrale gefeiert.

Von den bei Kriegsende amtierenden Diözesanbischöfen war der bereits 85jährige Kardinal Adolf Bertram von Breslau der dienstälteste. Er war 1906 zum Bischof von Hildesheim gewählt und 1914 nach Breslau transferiert worden, also seit 39 Jahren Bischof und seit 1920 Vorsitzender der Fuldaer Bischofskonferenzen. Ihm stand der damals 76jährige Erzbischof von München und Freising Kardinal Michael von Faulhaber nur wenig nach. Er war 1911 durch den bayerischen König als Bischof von Speyer nominiert und 1917 als letzter königlicher Nominat nach München transferiert worden. Seitdem führte er den Vorsitz der Freisinger Bischofskonferenzen. Der damals 68jährige Bischof von Osnabrück Hermann Wilhelm Berning war dagegen 1914 durch Kapitelswahl in sein Amt berufen worden. Neun weitere der 26 Diözesanbischöfe waren während der Weimarer Republik und 13 waren während der nationalsozialistischen Herrschaft in ihr Amt gekommen. Sie alle hatten ihre kirchliche Sozialisation also in einer Lebenswelt erhalten, die es nach dem Zweiten Weltkrieg nicht mehr gab und die auch nicht wiederkehren sollte. Ihnen wurde eine nicht leichte Umstellung abverlangt. 79 weitere Bischöfe wurden von 1945 bis 2001 in ihr Amt berufen.

1. Woher kommen Deutschlands Bischöfe?

Die Herkunft von Eliten hat das Interesse der sozialwissenschaftlichen Forschung schon lange gefunden. Das gilt auch für den Diözesanklerus, aus dem fast alle Diözesanbischöfe hervorgingen². Die Mehrzahl der Priester stammte aus jener kinderreichen katholischen Lebenswelt, wie sie bis zu ihrer allmählichen Auflösung nach dem Zweiten Weltkrieg, den darauf folgenden Massenwanderungen und den einschneidenden gesellschaftlichen Veränderungen im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts bestand³. Der Adel spielte für die Rekrutierung des Klerus und der Bischöfe unseres Zeitraumes kaum noch eine Rolle⁴. Von Geburtsadel waren nur die Kardinäle Konrad von Preysing und Clemens August von Galen, während Kardinal Michael von Faulhaber wie bis zum Untergang der Monarchie alle bayerischen und alle württembergischen Diözesanbischöfe von ihrem Monarchen persönlich geadelt worden waren.

² E. GATZ, Geographische und soziale Herkunft der Priester, in: E. GATZ (Hg.), *Der Diözesanklerus* (Freiburg 1995) 264–281. – An neueren regionalen Untersuchungen liegen mir vor: TH. SCHULTE-UMBERG, *Profession und Charisma. Herkunft und Ausbildung des Klerus im Bistum Münster 1776–1940* (Paderborn u. a. 1999) und M. ROMMEL, *Demut und Standesbewusstsein. Rekrutierung und Lebenswelt des Säkularklerus der Diözese Mainz 1802–1914* (Mainz 2007).

³ Zu diesem Wandel: E. GATZ, *Deutschland*, in: DERS. (Hg.), *Kirche und Katholizismus seit 1945* (Paderborn u. a. 1998) 53–158.

⁴ E. GATZ, *Herkunft und Werdegang der Diözesanbischöfe der deutschsprachigen Länder von 1785/1803 bis 1962*, in: *RQ* 78 (1983) 270–282.

Über die soziale Herkunft des deutschen Klerus sind wir gut informiert. Er kam aus allen sozialen Schichten, wobei besonders die Söhne von Volksschullehrern, Landwirten, Handwerkern, Gewerbetreibenden sowie mittleren und unteren Beamten stark vertreten waren. Man ahnt, welch immense Opfer viele Familien brachten, um ihren Angehörigen das Studium zu ermöglichen. Interessant ist ein Vergleich mit den evangelischen Theologen. Von diesen stammte ein wesentlich größerer Teil aus der Gruppe der höheren und mittleren Beamten, u. a. aus Pfarrerrfamilien, während die für die katholischen Theologen und späteren Priester wichtigen Berufsgruppen der Landwirte, Handwerker, Angestellten und Arbeiter weit dahinter zurückfielen. Auf Grund des Zölibates rekrutierte der katholische Klerus sich stärker als die evangelischen Geistlichen aus allen sozialen Schichten, was natürlich Konsequenzen für seine Verzahnung mit allen Gesellschaftsschichten hatte. Das evangelische Pfarrhaus ist zu Recht als Ort einer reichen häuslichen Kultur gewürdigt worden, aus der viele bedeutende Persönlichkeiten, und zwar sowohl dezidierte Christen wie auch Kirchen- und Christentumsfeinde hervorgegangen sind⁵. Das katholische Pfarrhaus hat dagegen bisher keine vergleichbare Darstellung gefunden, obwohl es ebenfalls, wenn auch in andere Art, eine dem evangelischen Pfarrhaus vergleichbare Funktion hatte. Viele Pfarrer lebten nämlich mit Angehörigen zusammen und viele Jugendliche erhielten dort ihren ersten höheren Unterricht, ehe sie, so vorbereitet, von den Pfarrern auf Gymnasien vermittelt wurden. Im einzelnen gab es bezüglich der sozialen Herkunft der Priester große Unterschiede zwischen den stark verstäderten und den Bistümern von überwiegend ländlichem Zuschnitt.

Alle Priester unseres Untersuchungsraumes hatten eine den staatlichen Normen entsprechende Gymnasialausbildung absolviert. Diese befand sich bis zur Einführung der Oberschule durch das NS-Regime und der Zurückdrängung des humanistischen Gymnasiums (1938) auf hohem Niveau. Bis dahin absolvierten ca. 90 % der späteren Theologen ein altsprachliches Gymnasium. Nach dem Krieg gab es zeitweise noch einmal eine Konsolidierung dieser klassischen Standards, doch traten neben die traditionellen Gymnasiasten nun zunehmend Studierende, die das Abitur auf dem zweiten Bildungsweg erworben hatten. Besonders ausgeprägt war das in der DDR, wo das kommunistische Regime dezidierte Christen von den höheren Schulen fernzuhalten suchte, so dass die Kirche hier eigene Ausbildungswege schaffen musste.

Ein großer Teil der Priester hatte sein Gymnasialstudium als Alumne eines bischöflichen Konviktes absolviert, was für die aus ländlichen Verhältnissen kommenden Schüler oft der einzig mögliche Weg zum Abitur war. Diesbezüglich lassen sich große Unterschiede zwischen den städte- und damit auch an Gymnasien reichen und den überwiegend ländlich strukturierten und an Gymnasien ärmeren Bistümern ausmachen. Im Erzbistum Köln mit seinen zahlreichen Städten und Gymnasien überstieg z. B. der Anteil der aus Knabenkonvik-

⁵ Vgl. M. GREIFFENHAGEN (Hg.), *Das evangelische Pfarrhaus. Eine Kultur- und Sozialgeschichte* (Stuttgart 1984).

ten hervorgegangenen Priester nie 20 %, während dieser in anderen Bistümern mit nur wenigen Gymnasien bei 80 % liegen konnte. Eine Folge dieser gemeinsamen Ausbildung waren sehr homogene Diözesanpresbyterien, denn in vielen Fällen hatten alle Geistlichen eines Bistums länger als ein Jahrzehnt gemeinsam die Schule und anschließend das Priesterseminar besucht.

Zur weiteren Differenzierung kam es nach dem Abitur. Bis auf wenige Ausnahmen gab es in allen Bistümern wissenschaftliche Ausbildungsstätten für die künftigen Geistlichen, und zwar Theologische Fakultäten an Staatsuniversitäten oder in bischöflicher Trägerschaft, staatliche Philosophisch-Theologische Hochschulen, Priesterseminare und die vom Jesuitenorden getragene Philosophisch-Theologische Fakultät St. Georgen in Frankfurt⁶. Die wissenschaftliche Ausbildung des deutschsprachigen Diözesanklerus befand sich im internationalen Vergleich auf hohem Niveau.

Die meisten Priesteramtskandidaten begannen ihr Studium an ihrer heimatlichen Ausbildungsstätte und nahmen ihren Wohnsitz in einem bischöflichen Kolleg oder Seminar. Daneben gab es zwei weitere Studienanstalten von besonderem Zuschnitt. Es waren dies das Collegium Germanicum in Rom und das Collegium Canisianum in Innsbruck, die beide von Jesuiten geleitet wurden. Der siebenjährige Romaufenthalt der Germaniker in strenger, fast klösterlicher Ordnung war von großer prägender Bedeutung⁷. Er ließ eine Priestergruppe von hohem Eigenprofil und dezidiertem Rombindung heranwachsen. Dennoch bildeten die Germaniker keine monolithische Gruppe, die etwa geschlossen die Neuscholastik vertreten hätte oder eine Phalanx für die Durchsetzung ultramontaner Optionen. Parallel zum Germanicum bestand in Innsbruck das von Jesuiten geleitete Collegium Canisianum, dessen Alumnen ihre Ausbildung an der ebenfalls von Jesuiten besetzten Theologischen Fakultät Innsbruck erhielten.

Die hohe Erwartung an die Priesterausbildung durch Jesuiten kam unter Nuntius Eugenio Pacelli (1917–1929), dem späteren Kardinalstaatssekretär und Papst Pius XII., voll zur Auswirkung. Bis zum Ende der Monarchie hatten die deutschen Regierungen die Bestellung von Germanikern zu Domherren und erst recht zu Diözesanbischöfen möglichst verhindert, da sie den Jesuitenorden für die ultramontane Zuspitzung seit der Mitte des 19. Jahrhunderts verantwortlich machten. Nachdem aber 1917 das Jesuitengesetz gefallen war, ergab sich eine neue Situation. Pacelli hätte am liebsten die Verlegung der gesamten Priesterausbildung an die von Jesuiten betreuten Ausbildungsstätten gesehen, von denen er eine Formung im Geiste des Neuthomismus und eine stärkere geistliche Prägung erwartete. Das führte er in der am Ende seiner Nuntiatur verfassten Finalrelation aus⁸. Diese Hoffnung war allerdings angesichts der traditionell starken

⁶ E. GATZ (Hg.), *Priesterausbildungsstätten der deutschsprachigen Länder zwischen Aufklärung und Zweitem Vatikanischem Konzil*. Mit Weihestatistiken der deutschsprachigen Diözesen (Freiburg u. a. 1994).

⁷ P. WALTER, *Das Collegium Germanicum und die Germaniker*, in: E. GATZ, *Diözesanklerus* (Anm. 2) 253–263.

⁸ EUGENIO PACHELLI, *Die Lage der Kirche in Deutschland 1929*, bearb. v. H. WOLF u. K. UNTERBURGER (Paderborn u. a. 2006) 64–72, 189–199.

Stellung der Theologischen Fakultäten und ihrer auch von Pacelli nicht in Frage gestellten wissenschaftlichen Leistungen illusorisch⁹.

Pacelli betrieb, seitdem die Weimarer Reichsverfassung die freie Besetzung der geistlichen Ämter garantierte, forciert die Ernennung von Germanikern zu Diözesanbischöfen. Von den 103 zwischen 1945 und 2001 amtierenden Ordinarien waren 25 Altgermaniker und 12 weitere Altcanisianer, also Jesuitenschüler. Das entsprach einem Anteil von 38 %. Hinzu kamen noch jene Bischöfe, die in Frankfurt-St. Georgen studiert hatten. Weitere Bischöfe hatten ein mehr oder weniger langes römisches Zusatzstudium als Alumen des Kollegs der Anima absolviert. Bis zur Studienreform Pius XI. von 1931 wurde den Germanikern mit dem Abschluss ihrer Studien der Titel eines Dr. theol. et phil. verliehen, ohne dass sie dafür eine Dissertation vorlegen mussten. Sie hatten statt dessen öffentlich ihre philosophischen und theologischen Thesen zu verteidigen. Von den 25 Altgermanikern, die zwischen 1945 und 2001 als Diözesanbischöfe amtierten, waren das 14. Weitere 47 Bischöfe, darunter auch Altgermaniker, hatten dagegen den Grad eines Dr. phil. oder Dr. theol. meist an einer deutschen Universität nach den hier üblichen Standards und neun weitere nach einem Fachstudium an der Gregoriana den Grad eines Dr. iur. can. erworben. Johannes Dyba hatte in Heidelberg den Grad eines Dr. iur. und Bernhard Schrader in Freiburg das Doktorat in Nationalökonomie erworben. Das wissenschaftliche Niveau der Bischöfe war also, soweit es sich in akademischen Graden fassen lässt, beachtlich. Immerhin 23 Bischöfe (= 22 %) waren vor ihrer Bestellung zum Bischof Universitäts- oder Hochschulprofessor der Theologie gewesen. Mit der Bestellung zum Bischof endete allerdings für die meisten die wissenschaftliche Tätigkeit, da ihre neue Beanspruchung die Veröffentlichung großer neuer Werke unmöglich machte. Eine Ausnahme war Michael Buchberger, der als Bischof von Regensburg Herausgeber des Lexikons für Theologie und Kirche war und persönlich Korrektur las.

Während Faulhaber 1911 mit 42 Jahren Bischof von Speyer, Berning 1914 mit 37 Jahren Bischof von Osnabrück und Julius Döpfner 1948 sogar mit erst 35 Jahren Bischof von Würzburg geworden war, lag das Alter der weitaus meisten Bischöfe bei ihrer Ernennung zwischen 50 und 59 Jahren. 30 zählten bei ihrer Ernennung zwischen 40 und 49 und elf zwischen 60 und 69 Jahren.

39 Diözesanbischöfe (40 %) waren vor der Berufung in ihr Amt Weihbischof und elf (10,6 %) Generalvikar gewesen. Auch die Benediktiner Simon Konrad Landersdorfer (Passau) und Viktor Dammertz (Augsburg) hatten in ihrem Orden Leitungsfunktionen wahrgenommen, davon Dammertz als Abtprimas. Johannes Dyba war Apostolischer Nuntius in Afrika gewesen. Im übrigen waren die Bischöfe vor der Berufung in ihr Amt neben der Wissenschaft vor allem in der Priestererziehung und der Pfarrseelsorge tätig.

⁹ H. MUSSINGHOFF, Theologische Fakultäten im Spannungsfeld von Staat und Kirche. Entstehung und Auslegung der Hochschulbestimmungen des Konkordats mit Preußen von 1929, dargelegt unter Berücksichtigung des Preußischen Statutenrechts und der Bestimmungen des Reichskonkordats (Mainz 1979).

2. Die Bestellung der Bischöfe

Die Bestellung der Bischöfe erfolgt in Bayern gemäß dem Bayerischen Konkordat von 1924 durch päpstliche Verleihung nach vorausgegangener Konsultation des betreffenden Domkapitels, der bayerischen Bischöfe und anderer Vertrauenspersonen, in allen anderen deutschen Bistümern dagegen durch päpstliche Verleihung nach vorausgegangener Kapitelswahl, also durch Wahlbestätigung. Dieser Modus wurde durch das Preußische Konkordat von 1929, das Badische Konkordat von 1932 und das Reichskonkordat von 1933 festgelegt, die noch heute gelten, und zwar nach der Wiederherstellung der deutschen Einheit und dem Wiederaufleben der früheren Staatskirchenverträge auch in den 1994 neu gegründeten Bistümern Hamburg, Magdeburg, Erfurt und Görlitz auf dem Gebiet des ehemaligen Preußen.

Vor dem Abschluss der Konkordate aber hatte es ein jahrelanges Tauziehen gegeben, denn der Heilige Stuhl wollte nach dem Ersten Weltkrieg die Bestimmungen des CIC von 1917 abstrichslos durchsetzen¹⁰. Dieser sah die freie päpstliche Ernennung der Bischöfe vor. Während es Pacelli leicht gelang, dies ins Bayerische Konkordat einzufügen, stieß er damit in allen anderen deutschen Staaten, und vor allem in Preußen, auf den Widerstand der Bischöfe, der Domkapitel und der Staatsregierungen. Diese wünschten ausnahmslos die Beibehaltung des Bischofswahlrechtes der Domkapitel und damit die gesicherte Einbeziehung der Ortskirchen in das Bestellungsverfahren. In der Kurie herrschte zunächst Unklarheit über das einzuschlagende Verfahren, insbesondere über die Fortgeltung des Bayerischen Konkordates von 1817 und der Zirkumskriptionsbullens mit den verschiedenen deutschen Staaten vom Anfang des 19. Jahrhunderts, in denen die Modalitäten der Bischofsbestellung festgelegt worden waren. In Rom liefen die Fäden der nun folgenden Verhandlungen bei Kardinalstaatssekretär Pietro Gasparri zusammen, der den Codex von 1917 redigiert hatte. Er konsultierte seinerseits den Eichstätter Kanonisten Josef Hollweg, der ihm von der Mitarbeit am Codex bekannt war. Dieser meinte, es sei bei künftigen Vakanzzeiten „überaus wünschenswert, dass sofort der Hl. Stuhl die Sache der Wiederbesetzung vollständig an sich zieht und durchführt. ... Die Anschauungen, die politischen Interessen, die sich oft verbergen, die Einflüsse wissenschaftlicher Kreise, selbst Beziehungen zu akatholischen Kreisen sind so vielgestaltig, dass besser auf Vorschläge hin, die eingeholt werden, als durch Wahlen und vorausgehende Verhandlungen der Wahlkörper mit den Regierungen die Besetzung erfolgt, welche dann in freier, einheitlicher Würdigung aller Verhältnisse durch den Hl. Stuhl vollzogen werden kann.“ Einige Tage später korrigierte Hollweg sich aber und schrieb: „Die Wahlen durch die Domkapitel, wo sich dieselben die Freiheit zu wahren wussten, haben sich durchgehendst bewährt. In der Regel sind tüchtige Bischöfe auf die Sitze erhoben worden.“ Es müsse nur jede staatliche Einwirkung, wie sie bis zum Ende der Monarchie tatsächlich oft genug

¹⁰ E. GATZ, Zum Ringen um das Bischofswahlrecht in Deutschland vom Ende der Monarchie (1918) bis zum Abschluss des Preußischen Konkordates (1929), in: RQ 100 (2005) 97–141.

erdrückend gewesen war, ausgeschlossen bleiben. Hollweck empfahl die Ernennung der Diözesanbischöfe aus einer dem Hl. Stuhl vom jeweiligen Domkapitel vorgelegten Terna, an die jener aber nicht gebunden sein sollte. Dem schloss sich Pacelli an. Die Beibehaltung eines eingeschränkten Wahl- bzw. Vorschlagsrechtes der Kapitel erschien auch ihm erwägenswert, obwohl er grundsätzlich der freien Ernennung den Vorzug gab.

Im weiteren Verlauf der Verhandlungen kam Gasparri zu der Auffassung, dass die Konkordate und Zirkumskriptionsbullen vom Anfang des 19. Jahrhunderts nicht mehr fortgälten, da mit dem Untergang der Monarchie die staatlichen Vertragspartner ihren Charakter geändert hatten. Die preußischen Bischöfe und Domkapitel hielten dagegen, dass die Verträge als Ganzes zu betrachten seien, dass man nicht nur einzelne Bestimmungen aufgeben und die Bistümer z. B. auf die darin vereinbarten Staatsleistungen nicht verzichten könnten. Auch hätten im Zeitalter der Reformation in vielen Fällen nicht die Bischöfe, sondern die Domkapitel den katholischen Besitzstand gewahrt und sich somit bewährt. Das Hin und Her der Verhandlungen endete schließlich mit einem Kompromiss, der aus dem preußischen Kultusministerium kam. Er wurde ins Preußische Konkordat von 1929 aufgenommen und von dort ins Badische und ins Reichskonkordat übernommen und gilt noch heute. Danach erstellt der Hl. Stuhl unter Würdigung der ihm vom jeweiligen Domkapitel und den übrigen preußischen Bischöfen unterbreiteten Vorschlägen eine Terna, also einen Dreivorschlag, aus dem das Domkapitel dann seinen Kandidaten wählt. Die Initiative bei der Kandidatenauswahl war damit von den Kapiteln an den Hl. Stuhl übergegangen. Dieser setzte sich denn auch in der Folge mit seinen Personalentscheidungen durch. Schlüsselfigur war dabei Pacelli. Seine Vorstellungen über die wünschenswerten Qualitäten der Kandidaten gehen aus der in seiner Finalrelation niedergelegten Charakterisierung der damaligen Bischöfe hervor. Diese erhielten zwar durchweg gute Noten, doch hatte Pacelli auch manches auszusetzen. Er führte das u. a. auf vermeintliche Defizite ihrer Ausbildung zurück.

Nach Pacelli war z. B. der Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenz Kardinal Adolf Bertram von Breslau „vielleicht infolge von Unzulänglichkeiten in seiner theologischen Ausbildung“ – Bertram hatte nämlich nicht bei Jesuiten, sondern in der diözesanen Lehranstalt zu Hildesheim studiert – „der Verteidigung des Glaubens nicht gewachsen.“ Er sei nämlich gegen den vom Hl. Offizium gemäßregelten Kirchenhistoriker Josef Wittig erst dann vorgegangen, als es sich nicht mehr vermeiden ließ. Außerdem setze er sich nur mit Worten für die von Pius XI. so sehr gewünschte Katholische Aktion ein, ja, er sabotiere diese sogar, und halte stattdessen an den traditionellen katholischen Vereinen fest.

Auch andere Bischöfe fanden wenig Gnade bei Pacelli, wobei er ihre persönliche Lebensführung freilich als tadellos bezeichnete. Von Bischof Augustinus Bludau von Ermland meinte er, dass „er sich nicht durch Gehorsam und Ehrfurcht gegenüber den Dekreten und Entscheidungen der Hl. Kongregationen auszuzeichnen“ scheine. Bischof Johannes Poggendorf von Münster sei dagegen eifrig, verfüge aber über „keine besonders bemerkenswerten Begabungen.“ Für andere Bischöfe fand er dagegen anerkennende Worte, so für Kaspar Klein von

Paderborn, der sich zwar nicht „durch Lehre oder Höhe der Begabung“ auszeichne, aber „dem Hl. Stuhl und der päpstlichen Vertretung untertänigst ergeben“ sei und „deren Winke gewissenhaft und bereitwillig“ ausführe. Auch Prälat Maximilian Kaller von Schneidemühl, der an der Universität Breslau eine nur unzureichende Ausbildung erfahren habe, zeichne sich durch Frömmigkeit, Eifer und „tiefe Ergebenheit gegenüber dem Hl. Stuhl und der Nuntiatur“ aus. Ganz besonders aber schätzte Pacelli den Meißener und künftig Berliner Bischof Christian Schreiber, einen Altgermaniker und „vorbildlichen Prälaten von gesunder Lehre, anhänglich dem Hl. Stuhl, sehr geschätzt, gebildet, energisch, aktiv und eifrig.“ Pacelli hoffte, dass er seine Priesteramtskandidaten von der Universität Breslau abberufe, um sie einer „sicheren und solideren Ausbildung“ zuzuführen.

Von den 103 Diözesanbischöfen unserer Periode stammte etwa die Hälfte aus jenem Bistum, dem sie vorstanden. Alle anderen kamen von auswärts, oft zum Verdruss des Domkapitels und des Klerus, so dass sie Akzeptanzprobleme hatten. Aus dem eigenen Diözesanklerus kamen dagegen alle Bischöfe von Freiburg, Rottenburg-Stuttgart und Paderborn, wo die Kapitel das Wahlrecht besaßen. Von den durch Kapitelwahl bestimmten Bischöfen kamen 58,7 %, von den durch freie päpstliche Verleihung bestellten Bischöfen nur 48,8 % aus den jeweiligen Diözesanklerus. In Regensburg kamen sogar alle Bischöfe von auswärts.

Neun Bischöfe unseres Untersuchungszeitraumes wurden von Suffraganbistümern auf ein Erzbistum transferiert. Lediglich Wilhelm Weskam ging 1951 von Magdeburg nach Berlin, wodurch er zwar nicht Erzbischof wurde, aber doch in eine bedeutendere Stelle aufrückte. Das Gleiche galt 1957 für Julius Döpfner bei seiner Translation von Würzburg nach Berlin. Drei Diözesanbischöfe und ein Weihbischof wurden an die römische Kurie berufen, nämlich 1968 Bischof Josef Schröffer (Eichstätt), 1980 Weihbischof Paul Josef Cordes (Paderborn), 1981 Kardinal Josef Ratzinger (München) und 1999 Bischof Walter Kaspar (Rottenburg-Stuttgart). Umgekehrt schied 1983 Nuntius Johannes Dyba aus dem Dienst des Hl. Stuhles aus, um nach seiner Wahl durch das dortige Domkapitel Bischof von Fulda zu werden. Insgesamt waren Translationen bei den deutschen Bischöfe seltener als in anderen Ländern, wo sie oft wie Spitzenbeamte quer durch das Land versetzt wurden. In Frankreich hat man sie daher als „violette Präfekten“ bezeichnet.

Bis 1966 wurden alle Bischöfe auf Lebenszeit bestellt. Seitdem sind sie dagegen gehalten, nach Vollendung des 75. Lebensjahres dem Papst ihren Rücktritt anzubieten¹¹. Der Breslauer Kardinal Bertram amtierte dagegen noch bis zu seinem 85., Kardinal Faulhaber bis zum 83., Bischof Buchberger von Regensburg wie auch der Passauer Bischof Landersdorfer bis zu ihrem 87. und Rudolf Bornewasser (Trier) bis zu seinem 85. Lebensjahr. Manchen Bischöfen fiel der Abschied von ihrem Amt schwer. Einige sahen sich dagegen nach dem Konzil von den Umbrüchen der Zeit überfordert und resignierten vorzeitig. Erzbischof

¹¹ Christus Dominus 83. – Ecclesiae sanctae vom 6.8.1966, in: AAS 58 (1966) 76–91, 757–787.

Schneider vom Bamberg tat das mit 70 Jahren, lebte danach noch 22 Jahre und Bischof Emmanuel von Speyer resignierte mit 63 Jahren und lebte danach noch 23 Jahre als Altbischof. Seit der Endphase des Pontifikates von Johannes Paul II. erfolgt öfters eine zeitlich begrenzte Verlängerung der Amtszeit über das 75. Lebensjahr hinaus.

3. Zum Wandel der Stellung der Diözesanbischöfe

Dem Bischof oblag und obliegt, und zwar heute im Zusammenwirken mit seinem Presbyterium, die Führung der ihm anvertrauten Teilkirche. Der vom Tridentinum grundsätzlich eingeleitete Umbau der Bistümer zu Seelsorgeeinheiten unter den Bischöfen als obersten Seelsorgern hatte sich erst in einem langen und mühsamen Prozess vorantreiben und im Grunde erst nach der Säkularisation mit dem Ende der letztlich nicht kompatiblen Doppelaufgabe der Bischöfe als geistliche Vorsteher ihres Bistums und als regierende Fürsten durchgesetzt¹². Dazu gehörte u. a. die auf dem Tridentinum so heftig umkämpfte Residenzpflicht. Gerade in ihr kommt ja die Hinordnung des Bischofs auf sein Bistum zum Ausdruck. Die Bischöfe des 19. und noch mehr des 20. Jahrhunderts haben daher in ihren regelmäßigen Statusberichten minutiös ihre Abwesenheiten von ihrem Bistum nachgewiesen und begründet. Die ständige Anwesenheit im eigenen Bistum lockerte sich erst nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil.

So wichtig die Residenzpflicht und damit das Wirken der Bischöfe für ihr eigenes Bistum war, die neuere Entwicklung führte unabweisbar zu einer intensiveren überdiözesanen Zusammenarbeit und damit auch zu häufigeren Abwesenheiten. Während das Tridentinum die Verantwortung des Bischofs für sein eigenes Bistum in den Vordergrund gestellt, nicht aber von einer Verantwortung für die Gesamtkirche gesprochen hatte, wandelte sich das durch das Zweite Vatikanische Konzil mit der Verpflichtung zur Kollegialität von Grund auf. Diese Entwicklung hatte in Deutschland schon im 19. Jahrhundert mit der Entstehung der Fuldaer und Freisinger Bischofskonferenzen eingesetzt. Auf ihnen standen zunächst Fragen des Staat-Kirche-Verhältnisses im Vordergrund. Seit der Beilegung des Kulturkampfes waren dort aber auch andere Probleme des kirchlichen Lebens erörtert worden¹³. Die Bischofskonferenzen waren keine institutionalisierten Einrichtungen und ihre Mitglieder an die Beschlüsse nur moralisch gebunden. Schon während der Beilegung des preußisch-deutschen Kulturkampfes und unter dem NS-Regime kam es immer wieder zu Klagen über mangelnden Zusammenhalt. Dennoch nahm die Bedeutung der Konferenzen immer mehr zu. Norbert Trippen hat diese Entwicklung für die Zeit unter dem Vorsitz von Kardinal Josef Frings bis zur Gründung der Deutschen Bischofs-

¹² E. GATZ, Das Bischofsideal des Konzils von Trient und der deutschsprachige Episkopat des 19. Jahrhunderts, in: RQ 77 (1982) 204–228.

¹³ E. GATZ (Bearb.), Akten der Fuldaer Bischofskonferenz I: 1871–1887 (Mainz 1977); II: 1888–1899 (1979); III: 1900–1919 (1985).

konferenz 1965 untersucht¹⁴. Danach wurde Frings nach dem Tode Bertrams auf der ersten Nachkriegskonferenz im August 1945 keineswegs zum Vorsitzenden gewählt, sondern er nahm den Vorsitz unter Berufung auf eine nicht überprüfbare Willensäußerung Bertrams eigenständig in die Hand. Dabei konnte er sich auch auf das Herkommen berufen, wonach der Vorsitz der Fuldaer Konferenzen seit ihrem Entstehen stets zwischen Köln und Breslau gewechselt hatte. Der Kölner Führungsanspruch wurde in der Folge dadurch erleichtert, dass Frings zum Kardinal erhoben, sein Erzbistum seit der Einführung der Diözesankirchensteuer (1950) stärker als andere Bistümer am wirtschaftlichen Aufstieg der Bundesrepublik teilhatte und so finanzstark wurde wie nie zuvor.

Die Kölner Führungsrolle bewährte sich u. a. bei jenem Einfluss, den Kardinal Frings zusammen mit seinen Mitarbeitern auf die Entstehung der Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen und später auf das Grundgesetz nahm. Dabei spielte natürlich die räumliche Nähe zum Sitz des Parlamentarischen Rates in Bonn eine große Rolle. Während die Kontakte zu den politischen Entscheidungsträgern bis zum Untergang des Politischen Katholizismus 1933 von der faktisch katholischen Zentrumspartei und der Bayerischen Volkspartei mit den in ihnen sitzenden geistlichen Abgeordneten („Politische Prälaten“) wahrgenommen worden war, ergab sich infolge der Rückberufung der Priester aus der Parteipolitik die Notwendigkeit zur Entwicklung neuer Instrumente der Kontaktpflege. Daher entstand als offizielle Arbeitsstelle der deutschen Bischöfe das Kommissariat der deutschen Bischöfe, das spätere Katholische Büro in Bonn, heute Berlin. Daraus resultierte für die Bischöfe ein direkterer Zugang zum politischen Geschehen als zuvor, damit freilich auch eine größere Verantwortung.

Wegen der unabweisbar gewordenen Notwendigkeit zum gemeinsamen Handeln der Bischöfe und deren Beanspruchung in ihrer eigenen Diözese kam es natürlich zu Spannungen. Trippen schreibt dazu: „Angesichts der ständig wachsenden Beratungs- und Entscheidungsmaterie und der Konsequenz von Beschlüssen der Bischofskonferenz für die Kirche in Deutschland und in der Welt war die Frage nach ihrem innerkirchlichen Rechtsstatus und einem ausführenden Sekretariat nahezu unausweichlich.“¹⁵ Der seit 1952 als Kölner Generalvikar amtierende arbeits- und machtfreudige Josef Teusch verhinderte jedoch die Einrichtung eines solchen Sekretariates bis 1965. Er wies darauf hin, dass er mit dem Geheimsekretär des Erzbischofs alle erforderlichen Arbeiten selbst leiste und ein Sekretariat der Bischofskonferenz die Führungskompetenz der Bischöfe schmälern und eine Eigendynamik entwickeln könne. Eine grundlegende Änderung ergab sich erst mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil, das die bis dahin nahezu exklusive Ausrichtung des Bischofs auf seine eigene Di-

¹⁴ N. TRIPPEN, Von den Fuldaer „Bischofskonferenzen“ zur „Deutschen Bischofskonferenz“ 1945–1976, in: Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 121 (2001) 304–319. – DERS., Josef Kardinal Frings (1887–1978) I: Sein Wirken für das Erzbistum Köln und für die Kirche in Deutschland (Paderborn u. a. 2003) 605–634.

¹⁵ N. TRIPPEN, Bischofskonferenzen (Anm. 14) 310.

özese aufbrach und gemäß dem Prinzip der Kollegialität die Mitverantwortung eines jeden Bischofs für die Gesamtkirche festlegte¹⁶. Das Konzil wertete also nicht nur die Stellung des Bischofs auf, sondern es erweiterte sie noch, beschränkte sie aber andererseits durch die Bindung an gemeinsame Entscheidungen und Vorgaben. Damit wurde die Praxis der in Deutschland schon lange üblichen Bischofskonferenzen approbiert. Auf dem Konzil gab es zwar noch Bedenken gegen eine mögliche Beschränkung der päpstlichen Leitungsfunktion für die Gesamtkirche wie auch wegen einer Schmälerung der bischöflichen Stellung durch ihre Einbindung in das Bischofskollegium und namentlich in die Bischofskonferenz. Das Dekret *Christus Dominus* über die Hirtenaufgabe der Bischöfe vom 28. Oktober 1965 schrieb aber die Errichtung von Bischofskonferenzen für alle Länder und Regionen verbindlich vor. Dementsprechend konstituierte sich am 2. März 1966 anstelle der Fuldaer Bischofskonferenzen die „Deutsche Bischofskonferenz“ unter dem Vorsitz von Kardinal Julius Döpfner. Dadurch wurde aus dem zuvor lockeren Beratungsgremium eine festgefügte *auctoritas territorialis*. Im September 1966 folgten die Bildung von 15 Kommissionen und die Bestellung von Prälat Karl Forster zum Sekretär. Das von ihm aufgebaute Sekretariat, das 1973 nach Bonn verlegt wurde, sollte der Koordinierung innerhalb der Konferenz und der Kontaktpflege mit den Bischofskonferenzen anderer Länder dienen. 1968 schlossen sich die Diözesen ferner zum Verband der Diözesen Deutschlands zusammen, der als Körperschaft des öffentlichen Rechtes juristische und wirtschaftliche Aufgaben wahrnehmen, einen interdiözesanen Finanzausgleich organisieren und weiteren überdiözesanen Aufgaben dienen sollte.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die deutschen Bischöfe wie die Episkopate aller anderen Länder seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges immer mehr zu einer Aktionsgemeinschaft und erst damit zum Gesamtepiskopat wurden. Dazu trugen die spezifisch deutsche Entwicklung der Bischofskonferenz, aber auch die Organisation gemeinsamer Institutionen wie des Sekretariates der Bischofskonferenz, des Katholischen Büros und des Verbandes der Diözesen Deutschlands bei. Die Verpflichtung zur Kollegialität legte ihnen eine wesentlich größere Verantwortung auf, ließ aber auch ihren eigenen Spielraum kleiner werden. Nicht zu übersehen war schließlich die seit dem Konzil größere Nähe der Bischöfe zu Klerus und Gläubigen. Manche reisten noch als Exzellenzen nach Rom und kehrten als dezidierte Seelsorger zurück.

¹⁶ Dazu ausführlich: W. REES, Der Diözesanbischof in kollegialer Verantwortung. Seine Mitwirkung im Bischofskollegium und in den Teilkirchenverbänden, in: I. RIEDEL-SPANGENBERGER (Hg.), Rechtskultur in der Diözese. Grundlagen und Perspektiven (Freiburg 2006) 72–119, ferner: M. FAGGIOLI, Il Vescovo e il Concilio. Modello episcopale e aggiornamento al Vaticano II (Bologna 2005).

Zum Projekt einer Prosopographie zur Christlichen Archäologie

Von STEFAN HEID

Im Rahmen seiner Möglichkeiten betreibt das Römische Institut der Görres-Gesellschaft Forschungsprojekte, die zum Teil über viele Jahre gehen, meist aber eine Laufzeit von 4–6 Jahren haben. Im Dezember 2005 regte Prof. Erwin Gatz an, ein archäologisches Projekt zu beginnen. Wir berieten über mehrere Möglichkeiten, von denen eine Prosopographie zur Christlichen Archäologie als die Geeignteste erschien.

Ein solches Personenlexikon bahnte sich in mehrfacher Hinsicht an. Im Mai 2003 war mir zusammen mit dem Bibliothekar des Päpstlichen Instituts für Christliche Archäologie Giorgio Nestori die Wiederauffindung des umfangreichen Nachlasses von Joseph Wilpert (1857–1944) gelungen, der von 1884 bis 1893 am Campo Santo Teutonico gewohnt hatte, seit 1926 Professor für Ikonographie am Pontificio Istituto di Archeologia Cristiana war und zu den profiliertesten Christlichen Archäologen der neuesten Zeit zählt¹. Im Zusammenhang damit stieß ich auf den Nachlaß Paul Stygers (1887–1939) in Schwyz, der in den letzten Lebensjahren Anton de Waals (1837–1917) entscheidende archäologische Entdeckungen unter der Kirche S. Sebastiano fuori le mura gemacht hatte, dann aber während des Ersten Weltkriegs angesichts einer militärgerichtlichen Verurteilung überstürzt Rom verlassen mußte. Hinzuzufügen sind die Auffindung des Nachlasses von Johann Peter Kirsch (1861–1941)² und die Sichtung des Nachlasses von Leo Kunibert Mohlberg OSB (1878–1963), beide Professoren am Päpstlichen Institut, die das prosopographische Interesse weckten.

Ein Personenlexikon zur Christlichen Archäologie fügt sich zudem gut in die Tradition des Campo Santo Teutonico ein. Das betrifft zum einen die prosopographische Arbeit, für die das fünfbändige Bischofslexikon von Erwin Gatz³ und das prosopographisch ausgerichtete Verzeichnis der Grabdenkmäler des Campo Santo von Albrecht Weiland stehen⁴. Das betrifft zum anderen die Christliche Archäologie, die gewissermaßen zum Gründungscharisma dieses deutschen Priesterkollegs gehört. Bevor davon näher die Rede ist, sei noch erwähnt, daß ein solches Personenlexikon gewissermaßen im Trend liegt. Das

¹ A. WEILAND, *Der Campo Santo Teutonico in Rom und seine Grabdenkmäler 1* (Rom u. a. 1988) 648–649.

² WEILAND (Anm. 1) 649–651.

³ E. GATZ, *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1803* (Berlin 1990–2001) (3 Bände); *Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 2001* (Berlin 1983–2002) (2 Bände).

⁴ S. o. Anm. 1.

„Who was Who in Egyptology“⁵, das „Historikerlexikon“⁶, das „Dictionnaire biographique d'archéologie“⁷ und die „Deutsche Biographische Enzyklopädie der Theologie und der Kirchen“⁸ liegen bereits vor, mehrere weitere Lexika sind angekündigt: ein Supplementband zum „Neuen Pauly“ über „Gelehrte und Wissenschaftler der Klassischen Altertumswissenschaften“ (14.–20. Jahrhundert), ein „Dictionnaire des historiens de l'art actifs en France“ vom „Institut national d'histoire de l'art“ und ein „Diccionario histórico de la Arqueología en España“ herausgegeben von Margarita Díaz-Andreu und Jordi Cortadella y Gloria Mora.

Seit seinem Gründer Anton de Waal⁹ galt und gilt das deutsche Priesterkolleg am Campo Santo als Stätte christlich-archäologischer Forschung¹⁰. Die prägenden Gestalten waren de Waal selbst, Joseph Wilpert und Johann Peter Kirsch. Zahlreiche weitere Namen ließen sich nennen (Adolf Hytrek, Joseph Wittig, Carl Maria Kaufmann u. s. w.). Aus dieser inzwischen über das Deutsche Reich, Österreich und die Schweiz verteilten verschworenen Gruppe regte sich deutlicher Protest, als nach dem Tod de Waals und dem Ersten Weltkrieg der in ihren Augen namenlose Kölner Priester Emmerich David Rektor werden sollte. Sie fürchtete das Ende der christlich-archäologischen und überhaupt akademischen Tradition des Kollegs¹¹. Diese Sorge war unbegründet. David war zwar kein Mann der Wissenschaft, aber er förderte sie nach Kräften und belebte die „Römische Quartalschrift“ als Organ historischer wie archäologischer Forschung wieder. In sein Rektorat (1920–1930) fiel die Gründung des Pontificio Istituto di Archeologia Cristiana am Damasusfest 1925. Am Aufbau und Gedeihen des Päpstlichen Instituts war das Kolleg ideell und personell stark beteiligt. Kirsch, der Gründungsrektor, wohnte dort, solange er in den ersten Jahren zwischen Fribourg und Rom pendelte; ihm assistierte der Kölner Priester Adolf Kalsbach (1888–1974), ebenso ein „Camposantiner“. Bis in die 60er Jahre studierte eine Reihe von Kollegsmitgliedern am Päpstlichen Institut¹².

Wichtige Persönlichkeiten, die auch nach dem Zweiten Weltkrieg die Tradition der Christlichen Archäologie am Campo Santo hochhielten, waren der Kölner Jesuit Engelbert Kirschbaum (1902–1970)¹³ und der Mainzer Prälat

⁵ W. R. DAWSON / E. P. UPHILL, *Who was Who in Egyptology* (London 3 1995).

⁶ R. VOM BRUCH / R. A. MÜLLER (Hg.), *Historikerlexikon. Von der Antike bis zur Gegenwart* (München 2 2002).

⁷ È. GRAN-AYMERICH, *Dictionnaire biographique d'archéologie 1798–1945* (Paris 2001).

⁸ B. MOELLER / B. JAHN (Hg.), *Deutsche Biographische Enzyklopädie der Theologie und der Kirchen 1–2* (München 2005).

⁹ WEILAND (Anm. 1) 505–506.

¹⁰ V. SAXER, *Cent ans d'archéologie chrétienne*, in: *Acta XIII congressus internationalis archaeologiae christianae 1* (Split 1998) 124–129.

¹¹ E. GATZ, *Der Campo Santo Teutonico seit dem Tode Anton de Waals (1917)*, in: E. GATZ (Hg.), *Hundert Jahre deutsches Priesterkolleg beim Campo Santo Teutonico 1876–1976* (Rom u. a. 1977) 11–12.

¹² E. DASSMANN, *Römische Jahre. Erinnerungen an die Studienzeit im Priesterkolleg am Campo Santo Teutonico*, in: *RQ 101* (2006) 8–112.

¹³ WEILAND (Anm. 1) 354–356.

August Schuchert (1900–1962). Beide waren Schüler des Päpstlichen Instituts für Christliche Archäologie, ebenso wie der Passauer Priester Ludwig Voelkl (1899–1985)¹⁴, der nach dem Krieg Sekretär, später Direktor des Römischen Instituts der Görres-Gesellschaft wurde und das letzte größere Projekt auf dem Feld der Christlichen Archäologie am Campo Santo Teutonico verfolgt hatte: Seit 1957 erstellte er eine Fotothek zum „Corpus Basilicarum“¹⁵.

Das hier anzukündigende Personenlexikon für Christliche Archäologie wird ein im klassischen Sinne prosopographisches Nachschlagewerk sein, das innerhalb von fünf Jahren erscheinen soll. Die Personen werden in alphabetischer Ordnung geboten; übergreifende oder sachliche Artikel sind nicht vorgesehen.

Jedes Lemma gliedert sich in Biographie und Bibliographie:

I. Biographie: Name des behandelten Gelehrten, Beruf oder Haupttätigkeit (z. B. Kunsthistoriker, Bibliothekar, Antiquar), Lebensdaten, möglichst lückenlose Biographie von der höheren Schulbildung bis zum Tod. Dazu gehören Studium, Studienort, wichtige Lehrer, kirchliche Laufbahn (Priesterweihe, Pfarrexamen, Bischofsweihe, Ordenseintritt), akademische Karriere (Lehrtätigkeit) und akademisches Beziehungsgeflecht („Schule“, Mitarbeiter), Forschungsschwerpunkte (Projekte, Grabungen), anderweitige Tätigkeiten (Museum, Denkmalpflege, Sammlertätigkeit, Herausgabe von Zeitschriften), Reisen u. s. w. Würdigung der Stellung und Bedeutung der Person für die Christliche Archäologie.

II. Bibliographie: 1. Archivalien: Handschriften; Hauptnachlaß, Teilnachlaß, Splitterbestand. 2. Bibliographie: publizierte vollständige oder selektive Schriftenverzeichnisse des behandelten Gelehrten. 3. Veröffentlichungen des Gelehrten selbst, vornehmlich zur Christlichen Archäologie. Falls es eine gedruckte Bibliographie gibt, werden hier nur die Hauptwerke oder relevanten Aufsätze genannt. 4. Biographische Literatur über den behandelten Gelehrten: Hinweis auf das World Biographical Information System, Nationalbiographie, Lexika, Autobiographie, publizierte Tagebücher, Nachrufe (Nekrologe), Biographien, wichtige Sekundärliteratur zur Person.

Die Artikel werden je nach den verfügbaren Daten unterschiedlich lang ausfallen. Dennoch sollen die einzelnen Persönlichkeiten möglichst nach ihrer Bedeutung für die Christliche Archäologie gewichtet werden, was sich in der Ausführlichkeit der Artikel niederschlägt: 2–3 Seiten (einzeilig) für Zentralfiguren (Giovanni Battista de Rossi, Edmond Le Blant), 1½–2 für namhafte Forscher (G. G. Ciampini, Theodor Klauser), max. 1 Seite für Nebenfiguren (Adolf Kalsbach, N. Patrick Wiseman).

¹⁴ WEILAND (Anm. 1) 313–314.

¹⁵ E. GATZ, Das Römische Institut der Görres-Gesellschaft und die Römische Quartalschrift von der Auflösung der Gesellschaft durch das NS-Regime (1941) bis zum Jahre 1975, in: RQ 101 (2006) 86. Die auf Karton aufgezogenen Basilikagrundrisse befinden sich noch im Assistentenzimmer des Görres-Instituts in Rom am Campo Santo Teutonico.

Damit ist der formale Rahmen abgesteckt. Wichtiger ist die Frage, wer in das Lexikon Aufnahme finden soll: gewiss all jene, die Lehrstühle oder Lehraufträge für Christliche Archäologie und kirchliche Kunst an Seminaren, Hochschulen und Universitäten wahrgenommen haben. Lehraufträge für Christlichen Archäologie gibt es keineswegs erst seit der Jahrhundertwende (1910 Kraus-Lehrstuhl an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Freiburg, 1913 außerordentliche Professur an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Berlin), denn schon 1824 richtete Kardinalvikar Placido Zurla OSBCam am Seminario Romano einen Lehrstuhl für Christliche Altertümer ein, den er mit dem deutschstämmigen Giuseppe (Joseph) Settele (1770–1840)¹⁶ besetzte. Zu nennen sind auch die Vorlesungen für Christliche Archäologie, die Mariano Armellini (1852–1896) seit 1884 am Seminario Romano und seit 1889 an der „Propaganda“ und die Vorlesungen über christliche Topographie, die Orazio Marucchi (1852–1931) an der römischen Universität hielt¹⁷. Beliebte man es allerdings bei Lehrvertretern der Christlichen Archäologie, führte dies zu einem sehr verzerrten, lückenhaften Bild. Denn viele Gelehrte, die das Gesicht des Faches entscheidend geprägt haben, haben nie an akademischen Einrichtungen gelehrt, nicht einmal Giovanni Battista de Rossi (1822–1894) selbst, der vielbeschworene „Begründer“ des Faches.

Daher scheint es sinnvoll, bis zu den allgemein anerkannten Wurzeln des Faches im 16. Jahrhundert zurückzugehen und mit der Epoche Antonio Bosios (1575–1629) zu beginnen¹⁸, wobei es selbstverständlich eine fortdauernden Diskussion darüber gibt, wo wirklich die Wurzeln der Christlichen Archäologie im Spannungsfeld zwischen humanistischer Bildung, Altertumswissenschaft und Theologie zu suchen sind. Entsprechend soll das Lexikon den Zeitraum vom 16. Jahrhundert bis heute umfassen (lebende Personen ausgeschlossen). Aufgenommen werden Gelehrte aus Europa und darüber hinaus, die sich vornehmlich oder doch zumindest nennenswert mit Gegenständen der Christlichen Archäologie im engeren Sinne befasst haben, also mit frühchristlicher Archäologie, bildender Kunst, Architektur, Epigraphik u. a.

Selbstverständlich ist dabei der erheblich gewandelte Wissenschaftsbegriff in Rechnung zu stellen und in seiner Vielschichtigkeit geltend zu machen. Es kann also nicht der heutige Fachbegriff ans 16. Jahrhundert angelegt werden. Vom 16. bis 18. Jahrhundert herrschte vielmehr der humanistische Universalismus vor, so daß man das Interesse an den (klassischen) „Altertümern“ (im umfassenden Sinn: Geschichte, Philologie, Römisches Recht, Numismatik, Monumente u. s. w.) auf die „christlichen Altertümer“ ausdehnte und damit sowohl die literarischen als auch monumentalen Denkmäler meinte. Christliche Archäologie war damals also nur ein Teilaspekt umfassender Gelehrsamkeit und empfing ihre

¹⁶ WEILAND (Anm. 1) 539–540.

¹⁷ G. FERRETTO, Note storico-bibliografiche di Archeologia Cristiana (Città del Vaticano 1942) 351. 356.

¹⁸ So etwa schon F. X. KRAUS, Real-Encyclopädie der christlichen Alterthümer 1 (Freiburg 1882) 80 u. C. M. KAUFMANN, Handbuch der Christlichen Archäologie (Paderborn 1905) 9.

Methode aus der ebenfalls noch umfassend verstandenen Klassischen Archäologie¹⁹. Diese Auffassung wirkte bis in neuere Zeit nach. So haben Friedrich Honorat Krüll (1820–1876) und der eigentlich als Konzilienforscher bekannte Karl Joseph von Hefele (1809–1893) in ihren Vorlesungen bzw. Veröffentlichungen allgemeine christliche Altertumskunde betrieben.

Dabei steht die *auch* theologische Deszendenz der Christlichen Archäologie außer Frage. Eine überwältigende Zahl von Forschern waren katholische und – in deutlich geringerem Maß – protestantische Theologen (Priester, Pfarrer). Das Lexikon wird somit auch Theologiegeschichte reflektieren, insofern die Christliche Archäologie als Hilfsdisziplin der Kirchengeschichte oder Dogmatik galt. Die Ursachen hierfür gehen in eine Zeit zurück, als die kirchlich getragene, wenn auch säkularisierende Renaissance im 16. Jahrhundert (nach dem Schock des Sacco di Roma 1527) in der katholischen Reform zu einem kirchlich-humanistischen Bildungsideal umgeformt wurde. „Weltliche“ Bildung durfte als Erbe der Renaissance fortbestehen, wenn sie nur „geistlichen“ Belangen diene, und insofern sie dies tat, konnte sie sich kirchlicher Förderung erfreuen. Im Haus der „Humaniora“ lebte die christliche Altertumskunde fort, allerdings führte sie über zweihundert Jahre hinweg ein geruhsames Schattendasein, denn die Quellenbasis war auf literarischer wie monumentaler Seite dürftig.

Eine wahre Explosion erlebte sie erst im 19. Jahrhundert. Der frisch aufblühende Gelehrtenwettbewerb unter den Nationen ließ die historische und archäologische Grundlagenforschung gleichsam von vorn beginnen und die Quellen in Überfülle sprudeln. Es begann die wissenschaftlich interessierte Grabungsarchäologie. Auf dem Gebiet der christlichen Altertümer behielten gleichwohl die Theologen die Überhand. Die apologetische Verzweckung der Archäologie, die den katholischen und protestantischen Historikern und Dogmatikern „handgreifliche“ Argumente zu liefern hatte, wurde der Archäologie keineswegs oktroyiert, sondern von ihr selbst mit Emphase vertreten, sei es katholischer-, sei es evangelischerseits, weil sie ihr schlicht nützte. Denn daraus zog sie das Potential ihrer enormen, nie wieder erreichten Popularität. Vor allem der „römischen Schule“ gelang es in einer beispiellosen, europaweit vernetzten De-Rossi-Propaganda (getragen von Franz Xaver Kraus in Deutschland, Joseph-Alexandre Martigny in Frankreich, James Spencer Northcote in England und Frane Bulić in Kroatien), das Fach – freilich weithin verengt auf die Katakomben – zu popularisieren, akademisch zu etablieren und beachtliche Ressourcen zu erschließen.

So sah die Reform der italienischen Priesterseminare unter Pius X. 1907 vor, daß in den vier Jahren Theologie Vorlesungen über „Archeologia e Arte Sacra“ gehalten würden²⁰. Diese akademische Anstrengung gipfelte in der seit dem

¹⁹ I. HERKLOTZ, Christliche und klassische Archäologie im sechzehnten Jahrhundert. Skizzen zur Genese einer Wissenschaft, in: D. KUHN / H. STAHL (Hg.), Die Gegenwart des Altertums. Formen und Funktionen des Altertumsbezugs in den Hochkulturen der Alten Welt (Heidelberg 2001) 291–307.

²⁰ Acta Sanctae Sedis 40, 1907, 336–343; J. SCHMIDLIN, Papstgeschichte der neuesten Zeit 3 (München 1936) 42.

Ersten Weltkrieg angedachten und 1925 von Pius XI. vollzogenen Gründung des Päpstlichen Instituts für Christliche Archäologie. Diese Gründung war und ist insofern wichtig, als sie modellhaft jenen Fächerkanon festlegte, der bis heute als essentiell, wenn auch nicht exklusiv für ein wissenschaftliches Betreiben der Christlichen Archäologie zu gelten hat: Ikonographie, Katakomben, Topographie, Epigraphik, Architektur, daneben Hagiographie, Liturgie, Patrologie und Museologie. Durch die finanzielle Absicherung war dem Institut ein solides Innenleben möglich, das sich weitgehend frei von fachfremden Einflüssen entfalten konnte.

Wenn dieser Entwicklungsgang in großen Schritten beschrieben wird, so soll nicht einem falschen Romzentrismus das Wort geredet werden. Das verhindert schon der Charakter der römischen Wissenschaft selbst: Denn die Geschichte der römischen Christlichen Archäologie in ihren Personen zu schreiben hieße, von der Internationalität des Faches zu sprechen. Schon der Humanismus war ein übernationales Bildungsprojekt, und an diesem europäischen Projekt arbeiteten Männer wie Antonio Bosio, Philips van Winghe und Athanasius Kircher mit. Später dann im 19. Jahrhundert formte sich die Fachdisziplin der Christlichen Archäologie in Rom, das im Konkurrenzkampf der Nationen und ihrer nationalen Institute gleichsam als neutraler Boden galt. Die „römische Schule“ der Archäologie war gerade keine „italienische“, sondern eine internationale, deren enormer Radius sich in der Korrespondenz de Rossis ablesen lässt²¹. Mit hin wäre selbst ein auf Rom beschränktes Lexikon christlicher Archäologen des 19. bis beginnenden 20. Jahrhunderts international.

Es ließe sich aber auch zeigen, wie diese internationale Gelehrtenwelt konkret außerhalb Roms und Italiens der Christlichen Archäologie zu ihrer akademischen Präsenz verholfen hat. Dennoch bildeten sich aber im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts und besonders seit dem Ersten Weltkrieg unabhängig von Rom neue, eigenständige Zentren der Christlichen Archäologie: in Nordafrika, Südfrankreich, Kroatien und Istanbul und überall dort, wo die Grabungsarchäologie neue Felder erschloss.

Das „Personenlexikon zur Christlichen Archäologie“ soll durchaus auch Personen aufnehmen, die nur zum Umfeld der Christlichen Archäologie gehören, die nicht akademisch tätig waren oder sich nicht unbedingt als „christliche Archäologen“ verstanden, die aber doch in bestimmten Zusammenhängen für das Fach wichtig waren. Als Beispiele können dienen die Soprintendenten Antonio Muñoz (1884–1960) und Roberto Paribeni (1876–1956), der Konservator und Sammler Robert Forrer (1866–1947), der Katakombeningenieur Guglielmo Palombi (1868–1955) oder der Historiker und Literat Paul Maria Baumgarten (1860–1948), der als Freund von Giovanni Battista de Rossi, Wilpert und Kirsch

²¹ Die Korrespondenz befindet sich in der Vatikanbibliothek (Vat. lat. 14238–14298). Beeindruckendes Zeugnis der Internationalität ist auch die Subskriptionsliste für die Büste de Rossis: *Albo dei sottoscrittori del busto marmoreo del comm. G. B. de Rossi (Roma 1892)* 9–27.

als Propagandist der Christlichen Archäologie auftrat; ferner die Architekten Heinrich Hübsch (1795–1863), Joseph Prill (1852–1935) und Max Hasak (1858–1934), die Päpste Pius IX., Pius X. und Pius XI. u. s. w.

Von den Akademikern hingegen wird nicht aufgenommen, wer nur Geringfügiges „eher zufällig“ zur Christlichen Archäologie publiziert und sich ansonsten nicht um das Fach gekümmert hat. Hingegen sollen jene ans Licht gehoben werden, die das Fach in Vorlesungen vertreten haben, selbst wenn sie nur aus Handbüchern geschöpft und selber nichts Einschlägiges veröffentlicht haben sollten. Besonders nach dem erwähnten Dekret Pius' X. gab es zahlreiche Dozenten der Christlichen Archäologie, die zum Teil trotz ihrer fachlichen Medioskrität ein bemerkenswertes Engagement aufweisen. So hat der Bonner Kirchenhistoriker Heinrich Schrörs (1852–1928) nie etwas Christlich-Archäologisches publiziert, aber dazu Vorlesungen gehalten und sich für einen entsprechenden Lehrstuhl in Bonn eingesetzt. Der spätere Kardinal Ferdinando Antonelli (1896–1993) hat als Professor am „Antonianum“ in Rom ebensowenig über Christliche Archäologie publiziert, jedoch 32 Jahre lang fast ausschließlich dieses Fach gelehrt. An der Theologischen Hochschule in Fulda gab es eine ganze Serie von Professoren, die die Christliche Archäologie mit Hingabe vertreten haben, ohne je eine Zeile darüber geschrieben zu haben: Gregor Richter (1874–1945), Joseph Huhn (1890–1968) und Ludwig Pralle (1912–1985). Das akademische Netzwerk der Christlichen Archäologie ist also deutlich dichter, als es aus den Publikationslisten zu erheben ist. Es gab auch akademische Lehrer, die zwar streng genommen keine Christliche Archäologie gelehrt haben, aber aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer entsprechenden Institution dazugehören, zum Beispiel die Professoren am Päpstlichen Institut für Christliche Archäologie Henri Quentin OSB (1872–1935), Leo Kunibert Mohlberg OSB (1878–1963), Vincent L. Kennedy CSB (1899–1974), Patrick Saint-Roch (1942–2000) und Victor Saxer (1981–2004).

Die Stichwortauswahl erfolgte in einem ersten Angang auf zweifache Weise: Den Grundbestand bilden die in den „Note storico-bibliografiche di archeologia cristiana“ von Giuseppe Ferretto (1899–1973) aufgeführten Personen²². Ferretto war 1928 Schüler am Päpstlichen Institut und lehrte Christliche Archäologie am Ateneo Lateranense (später Lateranuniversität). Seine „Note“ sind ein sehr zuverlässiges und umfassendes Werk über Geschichte und Personen der Christlichen Archäologie, wobei er noch über das 16. Jahrhundert hinaus bis ins 12. Jahrhundert zurückgreift. Hinzu kamen die im Bibliothekskatalog des Päpstlichen Instituts für Christliche Archäologie verzettelten Namen. Eine erste Verifizierung erfolgte durch den online-Katalog der Biblioteca Apostolica Vaticana und den Karlsruher virtuellen Katalog. Die Liste umfasste anfangs ca. 3.000, nunmehr 1.400 Namen, die auf etwa 1.300 reduziert werden sollen. Zum Vergleich: das „Historikerlexikon von der Antike bis zur Gegenwart“ (München²2002) von Rüdiger vom Bruch und Rainer A. Müller umfaßt ca. 600 Personen,

²² Siehe oben Anm. 13.

die „Deutsche Biographische Enzyklopädie der Theologie und der Kirchen“ von Bernd Moeller und Bruno Jahn, die das zweite Jahrtausend umspannt, ca. 8.000 Artikel.

190 Mitarbeiter sind mit der Abfassung der Artikel betraut. Viele kommen aus dem Umfeld des Päpstlichen Instituts für Christliche Archäologie. Gewiss werden manche bei ihren Forschungen auf größere Zusammenhänge stoßen, denen nachzugehen lohnt, die sich aber in einem knappen Personenartikel nicht darstellen lassen. Daher sind zwei Autorenkonferenzen vorgesehen (geplant 2009 und 2011), auf denen solche Themen dargelegt werden können; die Vorträge werden in der „Römischen Quartalschrift“ veröffentlicht werden. Die erste wird überblicksartig oder in Einzelaspekten die Geschichte der Christlichen Archäologie in den östlichen Ländern darstellen: Polen, Rußland/Ukraine, Bulgarien, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Griechenland, Türkei und Israel. Auf der zweiten Konferenz wird in entsprechender Weise Mittel- und Westeuropa, vor allem Italien, behandelt werden.

Die Prosopographie wird in Verbindung mit Martin Dennert, wissenschaftlicher Mitarbeiter des „Lexicon Iconographicum Mythologiae Classicae“ herausgegeben. Martin Dennert bringt dankenswerterweise seine eigenen Vorarbeiten für ein ähnliches Werk voll in das Unternehmen ein. Diesem Team liegt nicht nur daran, dem Werk seine Einheitlichkeit, Ausgewogenheit und Richtigkeit zu garantieren, sondern auch seinem besonderen Anspruch Rechnung zu tragen. Gegenüber ähnlichen Lexika, etwa den beiden oben genannten (Historikerlexikon, Enzyklopädie), soll zum einen die personenbezogene Literatur möglichst umfassend Eingang finden, zum anderen sollen die Archivalien nach Möglichkeit berücksichtigt, zumindest verzeichnet werden (Handschriften, Manuskripte, Korrespondenzen und Personendokumente)²³. Insofern bei den Korrespondenzen auch die Briefpartner genannt werden, wird das persönliche Netzwerk des jeweiligen Gelehrten ansichtig; diesem Zweck soll auch dienen, daß Nachrufe möglichst vollständig zusammengetragen werden.

Im Idealfall kann das Lexikon, mit solchen Informationen beladen, zu weiteren Quellenforschungen anregen. Zwar gibt es viele historische Einzeluntersuchungen zu Personen, Institutionen und Vorgängen der Christlichen Archäologie, aber manches liegt noch im Dunkeln. Vergleichsweise viele Untersuchungen liegen zur römischen Archäologie vor, und dennoch haben nur wenige Christliche Archäologen eine umfassende biographische Würdigung erfahren, nicht einmal De Rossi und Marucchi²⁴. Auch Gesamtdarstellungen zur Geschichte der Christlichen Archäologie sind selten. Seit Ferrettos „Note“ ist

²³ Man kann auch das „Who was Who in Egyptology“ (London ³1995) hinzunehmen, das ohne Archivalien auskommt. Das „Dizionario Biografico Italiano“ bietet jedoch exzellente Artikel unter Nachweis der Archivalien. R. LULLIES / W. SCHIERING (Hg.), Archäologenbildnisse (Mainz ²1991) nennt Archivalien, vereinzelt auch H.-R. JARCK / G. SCHEEL (Hg.), Braunschweigisches Biographisches Lexikon (Hannover 1996).

²⁴ A. BARUFFA, Giovanni Battista de Rossi. L'archeologo esploratore delle Catacombe (Città del Vaticano 1994), wertet das umfangreiche von de Rossi erhaltene Archivmaterial kaum aus.

hier nur William H. C. Frends „The Archaeology of Early Christianity. A History“ (London 1996) zu nennen²⁵.

Das Lexikon kann ferner der Selbstvergewisserung der heutigen Christlichen Archäologie dienen, indem sie im Spiegel der Gesichter ihre eigene Geschichte betrachtet. Dies geschieht in einer nicht fachlichen, wohl aber institutionellen Schwächephase des akademischen Faches, das im kirchlichen Raum in den letzten Jahrzehnten deutlich an Boden verloren hat (an kirchlichen Bildungseinrichtungen und Priesterseminaren ist das Fach praktisch nicht mehr vertreten), ohne dies im außerkirchlichen Bereich kompensieren zu können. Heimatlos geworden, sucht das Fach nun Unterschlupf in der Klassischen Archäologie, Mittelalterarchäologie, Kunstgeschichte oder Byzantinistik. Mit dieser unterschiedlichen Ausrichtung steht der bisherige Konsens über Gegenstand, Methode und Einheit des Faches zur Diskussion. Nur so erklärt sich die anhaltende Diskussion um das Adjektiv „christlich“. Die Unterschiedlichkeit der Positionen zeigt daran, daß ausgerechnet aus dem Organisationskomitee des XI. Internationalen Kongresses für Christliche Archäologie 1988–1989 die „Association pour l'Antiquité tardive“ hervorging, die seit 1993 die Zeitschrift „Antiquité Tardive“ publiziert²⁶. Bei der Wahl des Begriffes „Antiquité tardive“ mag auch der in Frankreich herrschende Laizismus eine Rolle gespielt haben. Zwei Jahre später wurde eine neue Zeitschrift begründet, diesmal in Wien, die sich wieder „Mitteilungen zur Christlichen Archäologie“ nennt. Hier zeigt sich, daß die Christliche Archäologie eine vergleichsweise junge, ungefestigte Wissenschaft ist²⁷.

In den Protokollen der Generalversammlungen der „Arbeitsgemeinschaft Christliche Archäologie zur Erforschung der spätantiken, frühmittelalterlichen und byzantinischen Kultur“ kann man die unterschiedlichen Auffassungen nachlesen. „Christlich“ werde zu schnell im religiösen Sinne verstanden, und eine religiöse Wissenschaft sei ein Widerspruch in sich²⁸. Zudem versperre eine Wissenschaft, die sich auf die christliche Religion festlege, in der derzeitigen

²⁵ Sehr knapp ist hingegen G. BOVINI, *Gli studi di archeologia cristiana dalle origini alla metà del secolo XIX* (Bologna 1968). Beispielhaft für zeitlich oder regional begrenztere Überblicke sind: R. GIORDANI, *Lo studio dell'antichità cristiana nell'Ottocento*, in: L. POLVERINI (Hg.), *Lo studio storico del mondo antico nella cultura italiana dell'Ottocento* (Napoli 1993) 337–358; I. BIGNAMINI (Hg.), *Archives & Excavations. Essays on the History of Archaeological Excavations in Rome and Southern Italy from the Renaissance to the Nineteenth Century* (London 2004); R. BRATOŽ, *Lo sviluppo degli studi di antichità cristiana nella odierna Slovenia dagli inizi ai nostri giorni*, in: *Atti e Memorie della Società Istriana di Archeologia e Storia Patria N.S.* 34 (1986) 21–47; PH. PERGOLA, *Recherches françaises sur la Rome chrétienne* (Manuskript); R. PILLINGER, *Zur Genese der Christlichen Archäologie in Österreich*, in: *Mitteilungen zur Christlichen Archäologie* 5 (1999) 74–90.

²⁶ Zur Geschichte dieser Diskussion siehe V. SAXER, *Cent ans d'archéologie chrétienne*, in: *Acta congressus internationalis archaeologiae christianae* 1 (Split 1998) 141–146.

²⁷ A. FERRUA, *Art. Archeologia Cristiana*, in: *Enciclopedia Cattolica* 1 (1948) 1802–1812; J. ENGEMANN, *Das Seminar für Christliche Archäologie*, in: *Bonner Universitätsblätter* 17,157 (1984) 18. 23; A. ARBEITER, *Art. Christliche Archäologie*, in: *Der Neue Pauly* 13 (1999) 640–646.

²⁸ Allerdings würde sich niemand über „Islamische Kunstgeschichte“ beschweren.

Gesellschaftssituation dringend nötige Fördermittel sowohl von öffentlicher wie von privater Seite²⁹. Mit solchen Sorgen einher geht in Deutschland das Bemühen, die Lehrstühle aus den theologischen in die philosophischen Fakultäten zu verlegen, um der Christlichen Archäologie den Charakter einer Hilfswissenschaft der Theologie zu nehmen, den ihr manche bis heute beimessen³⁰. Dem wird entgegengehalten, daß man auf keinen Fall den angestammten Namen preisgeben dürfe, denn wer seinen Namen ändere, mache sich automatisch überflüssig und werde in andere Fächer aufgelöst³¹. Ferner nivelliere der angestrebte neue Titel „Spätantike Archäologie“ das Alleinstellungsmerkmal der Christlichen Archäologie, die sich mit den materiellen Hinterlassenschaften des christlichen Altertums befasse, ohne dessen wie auch immer beschaffenes Umfeld aus dem Blick zu verlieren.

In diesen schwebenden Auseinandersetzungen geht es also um die Frage, ob die Christliche Archäologie – unter anderem Namen und mit aus erweitertem Inhalt – als eigenständiges Fach im universitären Kontext erhalten bleibt oder sich auf benachbarte (und zwar nicht-theologische) Fächer verteilt und dort nur noch amöbisch-komplementär fortlebt. Paradigmatisch formuliert dies Tonio Hölscher, Ordinarius für Klassische Archäologie in Heidelberg: „Die Entstehung des Faches Christliche Archäologie aus der Kirchengeschichte, d.h. im Rahmen der Theologie, hat vielfach zu Einseitigkeiten geführt, die bis heute die Entwicklung einer umfassenden Kulturwissenschaft erschweren. Sinnvoller ist eine allgemeine Spätantike und Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte [...], wobei das Christentum als kultureller Faktor durchaus eine zentrale Stellung behielte“³².

Das bedeutete für den ersten Fall („umfassende Kulturwissenschaft“) die Rückentwicklung einer Spezialwissenschaft in eine altertumskundliche „Archäologie“, für den zweiten Fall („allgemeine Spätantike und Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte“) die Selbstauflösung durch Ausverkauf. Ob derart die hohe Fachkompetenz, die inzwischen zum Standard christlich-archäologischer Forschung geworden ist, erhalten bleibt, ist noch nicht ausgemacht. Und ob man in einem solchen Fall in fünfzig Jahren noch ein Lexikon „christlicher Archäologen“ zustande brächte, darf bezweifelt werden.

²⁹ Wie wenig diese Befürchtung begründet ist, zeigt sich an der Bonner Professur für Christliche Archäologie (Lehrstuhl Josef Engemann), die 2007 nicht zuletzt dank des Engagements einer Reihe von kirchlichen Institutionen erhalten werden konnte.

³⁰ C. ANDRESEN, Einführung in die Christliche Archäologie (= Die Kirche in ihrer Geschichte 1, B1) (Göttingen 1971) B1; W. A. BIENERT / G. KOCH, Kirchengeschichte 1. Christliche Archäologie (Stuttgart 1989).

³¹ J. ENGEMANN, Art. Christliche Archäologie, in: LThK³ 1 (1993) 943.

³² T. HÖLSCHER, Klassische Archäologie. Grundwissen (Darmstadt 2002) 17.

Ein Biografisch-Bibliografisches Internet-Lexikon für das katholische Deutschland

Von ANDREAS BURTSCHIEDT und BERNHARD FRINGS

Um wesentliche Erkenntnisgewinne zu gesellschaftlichen Milieus und Strukturen zu erhalten, bedient sich die Geschichtswissenschaft seit langem der propografischen Forschung. Darüber hinaus scheinen Biografien bzw. Autobiografien der Konjunktur historischer und vor allem zeithistorischer Werke besonders förderlich zu sein.¹ Zunehmend werden die Zugänge zu lexikalisch-biografischen Informationen dadurch erleichtert, dass sie leicht online via Internet bzw. mithilfe einer CD-ROM abgerufen werden können.² Mehr und mehr finden sich biografische Nachschlagewerke so im Gewande neuer multimedialer Präsentationsformen wieder, die den schnellen Zugriff auf Informationen erheblich erleichtern.³

¹ Gerade in den letzten Jahrzehnten sind z. T. opulente biografische Arbeiten zu zentralen Gestalten der jüngeren deutschen Geschichte entstanden: vgl. etwa: L. GALL, Bismarck – Der weiße Revolutionär (Berlin 1980); H.-P. SCHWARZ, Adenauer, 2 Bde. (Stuttgart 1986 und 1991); I. KERSHAW, Hitler, 2 Bde. (Stuttgart 1998 und 2000); zuletzt: W. PYTA, Hindenburg. Herrschaft zwischen Hohenzollern und Hitler (München 2007). Vgl. auch H. HÖMIG, Zur Renaissance der Biographie in der Geschichtswissenschaft, in: Geschichte in Köln 24 (1988), S. 113–140; O. HÄHNER, Historische Biographik – Die Entwicklung einer geschichtswissenschaftlichen Darstellungsform von der Antike bis ins 20. Jahrhundert (Frankfurt a. M. 1999); Th. WINKELBAUER (Hg.), Vom Lebenslauf zur Biographie – Geschichte, Quellen und Probleme der historischen Biographik (Horn 2000).

² Vgl. z. B.: Munzinger Online unter: <http://www.munzinger.de/search/templates/magazin.jsp> (auch als CD-ROM Archiv) sowie das Angebot des Deutschen Historischen Museums mit zahlreichen Biografien unter: <http://www.dhm.de/lemo/home.html> und die Deutsche Biographische Enzyklopädie (DBE), die in der zweiten Ausgabe Artikel zu rund 65.000 Personen enthält (auch als CD-ROM). Vgl. W. KILLY/R. VIERHAUS (Hg.), Deutsche Biographische Enzyklopädie, Bde. 1–13 (München u. Leipzig 1995–2003). Seit 2005 erscheint eine zweite, überarbeitete und erweiterte Ausgabe der DBE, die 2008 abgeschlossen wird.

³ So gehört beispielsweise die Neue Deutsche Biographie (NDB) zu den wichtigsten deutschsprachigen biografischen Nachschlagewerken. Mit Förderung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) wurde von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in Kooperation mit der Bayerischen Staatsbibliothek (BSB) ein Gesamtregister zu allen Artikeln der Allgemeinen Deutschen Biographie (ADB) und der NDB kumuliert (Elektronische Allgemeine Deutsche Biographie E-ADB). Diese Datenbank ist im Internet (seit 2001) und auf CD-ROM (2003, 3. Ausgabe 2007) zugänglich. In der ADB (55 Bände und ein Register, 1875–1912) und der NDB (23 Bände, seit 1953) sind Personen, die im deutschsprachigen Raum in herausragender Weise vom Mittelalter bis zur Gegenwart wirksam waren, berücksichtigt. Vgl. unter: <http://mdz1.bib-bvb.de/~ndb/index.html>. Das digitale ADB- und NDB-Gesamtregister mit weiterführenden biografischen Informationen zu ca. 89.000 Personen bzw. zu ca. 130.000 Namen wird laufend aktualisiert und erweitert. Vgl. Neue Deutsche Biographie – Aufgaben und Ziele, Version August 2007 unter: http://www.ndb.badw-muenchen.de/ndb_aufgaben.htm

Wer heute nähere Informationen zu katholischen Persönlichkeiten der letzten, für die zeitgeschichtliche Katholizismusforschung entscheidenden 200 Jahre sucht, muß trotz der bisher vorhandenen Enzyklopädien nicht selten den mühsamen Weg der Recherche in verschiedensten fachspezifischen Publikationen gehen und bleibt doch des Öfteren ohne Ergebnis. Den bisher letzten Versuch, das katholische Deutschland bio-bibliografisch zu erfassen, unternahm Anfang der 1930er Jahre Wilhelm Kosch. Sein Lexikon des katholischen Deutschland, das „mehr oder minder alle namhaften Männer und Frauen der eigenen kulturellen Gemeinschaft seit dem 16. Jahrhundert“ vereinigt, blieb jedoch unvollständig und ohne Fortführung.⁴ Neuere biografische Lexika, die als eines ihrer Aufnahmekriterien das Hervortreten im katholischen Umfeld nennen, sind entweder überkonfessionell und weitgehend an den Eliten ausgerichtet⁵ oder behandeln nur Teilbereiche katholischer Biografien⁶. Zudem hat der oftmals weit ausgedehnte Erfassungszeitraum zur Folge, dass der Kreis der für das 19. und 20. Jahrhundert aufgenommenen Personen begrenzt bleibt.

Gemeinsam mit dem Fraunhofer-Institut für intelligente Analyse und Informationssysteme in Sankt Augustin und dem Fachbereich Computerlinguistik der Universität Duisburg-Essen arbeitet die Bonner Forschungsstelle der Kommission für Zeitgeschichte (KfZG) in einem vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten interdisziplinären Forschungsprojekt⁷ momentan an einem neuen, nun webbasierten biografisch-bibliografischen

⁴ W. KOSCH, *Das katholische Deutschland. Biographisch-bibliographisches Lexikon*, Bd. 1–3 (Augsburg 1933–[1938]). Die letzte Lieferung endet mit dem Buchstaben „Sch“. (Zitat aus Vorwort).

⁵ Vgl. *Deutsche Biographische Enzyklopädie der Theologie und der Kirchen* [DBETH], hg. v. B. MOELLER mit B. JAHN (München 2005); *Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon* [BBKL], Bd. 1–28 begründet und hg. v. F.-W. BAUTZ, fortgeführt v. T. BAUTZ, Nordhausen/Hamm (Westf.) 1990–2007 (vgl. die Online-Ausgabe unter <http://www.bautz.de/bbkl>). Der Saur Verlag bereitet augenblicklich durch die Zusammenstellung von ca. 150, seit dem 17. Jahrhundert bereits erschienenen Nachschlagewerken etwa 110.000 biografische Artikel zu rund 80.000 Persönlichkeiten der verschiedenen Konfessionen sowie zu biblisch-historischen Gestalten, Heiligen, Märtyrern und Kirchenvätern ein „Biographisches Archiv des Christentums“ vor, das auf Mikrofiches und als Online-Datenbank zu nutzen sein wird.

⁶ Vgl. E. GATZ (Hg.), *Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon* (Berlin 1983); DERS. (Hg.), *Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1945–2001. Ein biographisches Lexikon* (Berlin 2002).

⁷ Zum Projekt „WIKINGER“ (WIKI Next Generation Enhanced Repository) vgl. unter: <http://wikinger-escience.imk.fraunhofer.de/xwiki/bin/view/Main/WebHome>. Vgl. ferner: K.-J. HUMMEL/A. BURTSCHIEDT, *Ein webbasiertes Handbuch für das katholische Deutschland. Das Wikinger-Projekt im Rahmen der „e-science“-Initiative der Bundesregierung*, in: Tagungsband „hist 2006. Geschichte im Netz – Praxis, Chancen, Visionen“ (Historisches Forum, Bd. 10, 2. Teilband) (Berlin 2007) (http://edoc.hu-berlin.de/histfor/10_II/PHP/Collaboratories_2007-10-II.php); A. BURTSCHIEDT/B. FRINGS, *Das katholische Deutschland seit 1800 – Ein Biografisch-Bibliografisches Online-Lexikon*, in: *Salzkörner. Materialien für die Diskussion in Kirche und Gesellschaft* 13 (2007), Nr. 6 vom 20. 12. 2007, S. 6–7; L. BRÖCKER/St. PAAL/A. BURTSCHIEDT/B. FRINGS/M. RÖSSLER/A. WAGNER/W. HOEPPNER, „WIKINGER – Wiki Next Generation Enhanced Repositories“. German e-science Conference 2007 (Baden-Baden 2007) (<http://www.ges2007.de/papers/>).

Lexikon des katholischen Deutschland seit 1800. Bis zum Herbst 2008 soll eine virtuelle Arbeitsplattform entstehen, die die gemeinschaftliche Bearbeitung wissenschaftlich fundierter Beiträge nach dem technischen Vorbild des Online-Lexikons Wikipedia und die Nutzung strukturierter und vernetzter Informationen ermöglichen wird.

Datenbasis

Als primäre Daten dienen zunächst die biografischen Informationen, die aus den bisherigen und künftigen „Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte“ („Blaue Reihe“) gewonnen werden können. In der „Blauen Reihe“ sind zahlreiche wissenschaftliche Editionen zeitgenössischer Quellen (Reihe A) sowie wichtige sozial- und mentalitätsgeschichtliche Einzelstudien zur Geschichte des deutschen Katholizismus im 19. und 20. Jahrhundert (Reihe B) erschienen⁸, die die Analyse und historische Beschreibung der durch Subkultur (Konfession, Glaubens- und Frömmigkeitsleben) und Substruktur (Vereine, Presse, Parteien, Führungseliten) gekennzeichneten katholischen Gesellschaftsgruppe ins Zentrum stellen, die sich in Deutschland seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Auseinandersetzung mit der modernen Gesellschaft zu einer tragenden Säule des Staates ausbildete. Spätestens seit den 1960er Jahren unterliegt diese Großgruppe einem Transformationsprozess⁹, der durch das Zweite Vatikanische Konzil (1962–1965) mit einer neuen Standortbestimmung der Weltkirche einherging. In bislang über 160 Bänden liefert die KfZG somit seit über 40 Jahren wichtige Beiträge zur zeitgeschichtlichen Katholizismusforschung, deren Zahl weiter kontinuierlich zunimmt.

In der textlichen Struktur bestehen die meisten Einzelbände aus einem Fließtext, einem kommentierenden Fußnotenapparat, einem Verzeichnis der in den Studien zitierten gedruckten Quellen und Literatur sowie einem Personen-, Orts- und Sachregister. Einzelne Bände weichen in Art und Umfang von dieser Struktur ab und bieten daher ein textliches Sonderformat. Beispielsweise listet die zweibändige Bibliografie „Der Katholizismus in der Bundesrepublik Deutschland“¹⁰ – systematisch gegliedert – in 31.000 Nennungen das katholische Schrifttum von 1945 bis 1993 auf. 6.100 Einträge umfasst das „Bibliographisch-Historische Handbuch des Volksvereins für das katholische Deutschland“.¹¹ Die

⁸ Vgl. unter http://www.kfzg.de/Downloads/KfZG-Reihenprospket_2008_Web.pdf.

⁹ Vgl. dazu die Beiträge von W. DAMBERG, Ch. KÖSTERS und M. N. EBERTZ in: K.-J. HUMMEL (Hg.), *Zeitgeschichtliche Katholizismusforschung. Tatsachen, Deutungen, Fragen. Eine Zwischenbilanz* (= VKZG, Reihe B, Bd. 100) (Paderborn u. a. 2004).

¹⁰ Vgl. U. von HEHL/H. HÜRTE (Hg.), *Der Katholizismus in der Bundesrepublik Deutschland 1945–1980. Eine Bibliographie* (= VKZG, Reihe B, Bd. 40) (Mainz 1983); K. ABMEIER/K.-J. HUMMEL (Hg.), *Der Katholizismus in der Bundesrepublik Deutschland 1980–1993. Eine Bibliographie* (= VKZG, Reihe B, Bd. 80) (Paderborn u. a. 1997).

¹¹ Vgl. G. SCHOELEN, *Bibliographisch-Historisches Handbuch des Volksvereins für das katholische Deutschland* (= VKZG, Reihe B, Bd. 36) (Mainz 1982).

biografisch-statistische Dokumentation „Priester unter Hitlers Terror“¹² führt namentlich über 12.000 katholische Kleriker und Ordensleute mit Angaben über das Geburts- und Sterbedatum, ihre damalige Funktion, ihr deviantes Verhalten gegenüber dem NS-Staat und zum Teil ihre weitere berufliche Laufbahn auf. In ähnlicher Weise sind in einem Verzeichnis der „Mitarbeiter der Historisch-politischen Blätter für das katholische Deutschland 1838–1923“¹³ 1.200 Kurzbiogramme zusammengetragen.

Insgesamt finden in den Bänden der „Blauen Reihe“ mittlerweile auf gut 70.000 Druckseiten circa 50.000 verschiedene Personen eine namentliche Erwähnung. Die ergänzenden personenbezogenen Informationen sind je nach Band verschieden im textlichen Aufbau, in der Dichte der Informationen und in der Häufigkeit. Das Spektrum reicht von rudimentären Ergänzungen des namentlichen Registereintrags durch eine Funktionsbezeichnung, über Kurzbiogramme in den Fußnoten bzw. Appendices bis zu Lebensabrissen im Fließtext. Neben den biografischen Auflistungen in den Sonderformaten liegt die Anzahl der in der Regel in den Fußnoten enthaltenen standardisierten Biogramme bei etwa 10.000.

Als externe Datenquellen kommen aus dem Bestand des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK) bislang nicht genutzte Personeninformationen vor allem zum Laienkatholizismus des 19. und 20. Jahrhunderts hinzu.¹⁴ Die 12.000 Datensätze umfassenden Auflistungen enthalten etwa die Katholikentagsredner seit 1848¹⁵, die ZdK-Mitglieder seit 1952 oder die Teilnehmer der Gemeinsamen Synode (1971–1975)¹⁶ und der Pastoralynode der katholischen Kirche in der DDR (1974–1976)¹⁷ mit zusammen nochmals etwa 5.000 Personennamen. Diese

¹² Vgl. U. von HEHL/Ch. KÖSTERS (Hg.), *Priester unter Hitlers Terror. Eine biographische und statistische Erhebung* (= VKZG, Reihe A, Bd. 37) (Paderborn u. a. 1998).

¹³ Vgl. D. ALBRECHT/B. WEBER (Hg.), *Die Mitarbeiter der Historisch-politischen Blätter für das katholische Deutschland 1838–1923* (= VKZG, Reihe B, Bd. 52) (Mainz 1990).

¹⁴ Vgl. Th. GROSSMANN, *Zwischen Kirche und Gesellschaft. Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken 1945–1970* (= VKZG, Reihe B, Bd. 56) (Mainz 1991).

¹⁵ Vgl. U. von HEHL/F. KRONENBERG (Hg.), *Zeitzeichen. 150 Jahre Deutsche Katholikentage 1848–1998* (Paderborn u. a. 1999). Die von den Veranstaltern publizierten Berichte über die Verhandlungen der jeweiligen Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands seit 1848 bieten zumindest einen summarischen Überblick über den Ablauf der Katholikentage und die Inhalte der Reden und Stellungnahmen.

¹⁶ Vgl. A. NEES, *Die erste Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (1971–1975). Ihre innere Rechtsordnung und ihre Stellung in der Verfassung der katholischen Kirche* (= Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Neue Folge, Heft 28) (Paderborn 1978); *Gemeinsame Synode der Bistümer der Bundesrepublik Deutschland. Beschlüsse der Vollversammlung* (Freiburg i. Br. u. a. 1976).

¹⁷ Vgl. R. SCHUMACHER, *Kirche und sozialistische Welt. Eine Untersuchung zur Frage der Rezeption von „Gaudium et spes“ durch die Pastoralynode der katholischen Kirche in der DDR* (= Erfurter theologische Studien, Bd. 76) (Leipzig 1998); R. GRÜTZ, *Katholizismus in der DDR-Gesellschaft 1960–1990. Kirchliche Leitbilder, theologische Deutungen und lebensweltliche Praxis im Wandel* (= VKZG, Reihe B, Bd. 99) (Paderborn u. a. 2004); *Konzil und Diaspora. Die Beschlüsse der Pastoralynode der katholischen Kirche in der DDR* (Leipzig 1976).

über viele Jahre angelegten, umfangreichen Dokumentationen und Datenbanken weisen zahlreiche Angaben über namhafte wie auch weniger bekannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens auf. Sie sind sehr gut geeignet, in die zu schaffende Informationsplattform integriert zu werden.

Das Bildarchiv der Katholischen Nachrichtenagentur (KNA)¹⁸ bietet zur Ergänzung der Biogramme zahlreiche Porträtfotos meist für die Zeit seit 1945, die sich ebenfalls in die Plattform einfügen lassen. Es stehen augenblicklich rund 3.000 in Frage kommende Fotos im digitalen Archiv der KNA zur Auswahl. Durch die Berichterstattung aktueller Ereignisse im In- und Ausland nimmt dieser Bestand täglich zu. Für den Personenkreis des 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts sollen weitere Bildbestände erschlossen werden, so dass möglichst viele Biogramme auch einen optischen Eindruck der beschriebenen Persönlichkeit vermitteln können.

Schwerpunkte und semantische Aufbereitung des Lexikons

Das Internet-Lexikon wird allein schon wegen der zeitlichen Eingrenzung auf die letzten 200 Jahre im Vergleich zu den bisherigen lexikalischen Angeboten wesentlich spezialisierter und auch für lebende Personen offen sein. Berücksichtigt werden katholische Persönlichkeiten des deutschsprachigen Raumes (Deutschland in seinen jeweiligen Grenzen und Nachbarregionen/-ländern) im 19. und 20. Jahrhundert. Dazu zählen der Episkopat mit dem führendem Diözesanklerus in den Leitungsfunktionen eines Bistums ebenso wie aktive Katholiken, die sich aus dem Bereich des politischen (Abgeordnete, sofern katholisch aktiv, vor allem aus dem Zentrum und der BVP), des sozial-caritativen und des Verbandskatholizismus rekrutieren. Ferner finden Theologen, Wissenschaftler und wichtige Autoren aus Theologie und Kirchengeschichte oder Redakteure sowie Herausgeber katholischer Publikations- und Presseorgane Berücksichtigung.

Von Interesse – nicht nur für vielfach regional ausgerichtete Forschungsprojekte – sind dabei besonders auch die Protagonisten der zweiten und dritten Reihe, die aufgrund ihres Wirkens eine bedeutende, aber räumlich begrenzte Strahlkraft erlangt haben, wie es z. B. die Kurzbiogramme zu den „Priestern unter Hitlers Terror“ vermuten lassen. Und auch der Volksmissionar (z. B. ein Franziskanerpater oder Redemptorist), der in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts unermüdlich etwa im westfälischen Raum wirkte und das kirchliche Leben der Region nachhaltig beeinflusste, könnte so vor dem Vergessen bewahrt und der breiteren Forschung zugänglich gemacht werden.

Die klar strukturierte Gestaltung der Biogramme im neuen Lexikon des katholischen Deutschland ermöglicht sowohl ein rasches Abfragen von personenbezogenen Informationen wie auch eine intensivere Beschäftigung mit der jeweiligen Person. Denn im Idealfall enthalten die Beiträge eine kurze tabellari-

¹⁸ Vgl. 40 Jahre KNA, hg. v. d. Katholischen Nachrichtenagentur (Bonn 1992).

sche Übersicht mit den wesentlichen Lebensdaten („Visitenkarte“), einen im Umfang begrenzten, in den historischen Kontext einordnenden Abschnitt sowie ein Verzeichnis der Literatur von bzw. über und u. U. auch Quellen der beschriebenen Persönlichkeit. Folgende Gestalt könnte ein Biogramm einmal annehmen¹⁹:

Bernhard Lichtenberg

Lebensdaten: (* 3. Dezember 1875 in Ohlau, Schlesien; † 5. November 1943 in Hof, Bayern)

Familie: vierter Sohn des Kaufmanns August Lichtenberg

Ausbildung: Von 1895 bis 1898 studiert er katholische Theologie in Innsbruck und später in Breslau, wo er schließlich 1899 zum Priester geweiht wird.

Laufbahn/Ämter: Ordinariatsrat, Domkapitular, Dompropst in Berlin

Besondere Ereignisse: 1941 wird er von der Gestapo verhaftet; für sein Lebenszeugnis wurde er 1996 zusammen mit Karl Leisner seliggesprochen.



[Artikel](#) [Diskussion](#) [Seite bearbeiten](#) [Versionen/Autoren](#) [Suche](#)

„Der Gefangene im Herrn“ hat Bernhard Lichtenberg, Dompropst von St. Hedwig in Berlin, seinen letzten Brief aus der Strafanstalt Tegel unterschrieben. - 1875 wurde Lichtenberg in Ohlau geboren und 1899 in Breslau zum Priester geweiht. Seit 1900 wirkte er in Berlin. Er war einer der Pioniere beim Aufbau der katholischen Gemeinden in der ständig wachsenden Weltstadt. In Charlottenburg legte er den Grund für fünf Pfarreien und ein Kloster. 1931 rief ihn der erste Bischof von Berlin, Dr. Christian Schreiber, in das Domkapitel und ernannte ihn 1932 zum Dompfarrer. 1938 wurde er Dompropst bei St. Hedwig. Bischof Konrad von Preysing vertraute ihm später die Sorge um die getauften Juden in seiner Diözese an. Seit dem Judenpogrom am 9. November 1938 betete er an jedem Abend in St. Hedwig - tausend Meter von der Reichskanzlei Hitlers entfernt - öffentlich für die verfolgten Juden. Mitte 1941 wurde er denunziert, am 22. Mai 1942 zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt. Lichtenberg war damals schon ein schwerkranker Mann. Nach der Verbüßung der Strafe galt er als unverbesserlich. Auf dem Transport in das Konzentrationslager Dachau starb er am 5. November 1943 in Hof/Saale. Sein Grab ist jetzt in der Unterkirche von St. Hedwig. Am 23. Juni 1996 wurde Bernhard Lichtenberg vom Papst Johannes Paul II. selig gesprochen. Am 7. Juli 2004 wurde ihm der Ehrentitel "Gerechter unter den Völkern" durch die Israelische Holocaust-Gedenkstätte YAD VASHEM zuerkannt. Sein Gedenktag ist der 5. November.

[\[Bearbeiten\]](#)

Literatur von und über Bernhard Lichtenberg

Neben den üblichen technischen Hilfestellungen, die Wiki-Arbeitsplattformen den Bearbeitern bieten, kann das Lexikon den Gebrauch zweier innovativer Verfahren für sich reklamieren, die den Ausbau zu einer multifunktionalen Datenbank ermöglichen. Nach der bereits erfolgten Digitalisierung der „Blauen Reihe“ lassen sich zunächst mithilfe eines neuartigen Eigennamenerkennungsverfahrens, das die Computerlinguisten der Universität Duisburg-Essen entwickeln, die für die tabellarische Übersicht wesentlichen Informationen automatisch aus den jeweiligen Biogrammen der Fußnoten, den Sonderformaten und den Verzeichnissen extrahieren. Grundlage dieses Programms ist die Einteilung der unterschiedlichen Angaben in Kategorien, die in einem kontinuierlichen Lernprozeß zu einer immer sichereren Erkennung von Begriffen führt. Im obigen Beispiel sind die Kategorien als unterstrichene Einträge von Lebensdaten, Lebensorten, Ausbildungsstationen, Ämtern und biografischen Ereignissen sichtbar, die in der Textumgebung eines Fußnoten-Biogramms von Bernhard

¹⁹ Foto und Beispieltex des Biogramms sind zu finden unter: <http://www.erzbistum-berlin.de/2824.htm>.

Lichtenberg in einer Veröffentlichung der „Blauen Reihe“ erkannt wurden. Die vom Fraunhofer-Institut geschaffene Software sorgt dann dafür, dass diese wie auch die in den Datenbanken des ZdK enthaltenen Angaben in die „Visitenkarte“ integriert werden.

Darüber hinaus liefert das Fraunhofer-Institut die technischen Voraussetzungen für eine semantische Verknüpfung dieser Einträge, wodurch etwa Netzwerke deutlich werden und damit neue Erkenntnisse für die Erforschung des katholischen Milieus im deutschsprachigen Raum zu gewinnen sind. Eine ausreichende Zahl von „Visitenkarten“ vorausgesetzt, wäre so z. B. zu ermitteln, wer zu einer bestimmten Zeit mit wem in einer Organisation tätig war oder welche Personen in einem Bistum ein bestimmtes Amt inne hatten. Um bei dem Beispiel Bernhard Lichtenberg zu bleiben, würde in der Kategorie Laufbahn/Ämter momentan die Rolle „Dompropst in Berlin“ dazu führen, automatisch noch folgende weitere Person in dem Datencorpus zu finden, die dieselbe Rolle innehatte:

Dompropst in Berlin

Person	Paul Weber
Person	Bernhard Lichtenberg

Oder mit dem Eintrag „Innsbruck“ werden diejenigen Personen in Verbindung gebracht, die innerhalb der Datenbasis neben Lichtenberg einen Bezug zu diesem Ort haben:

Innsbruck

Person	Paulus Rusch
Person	Joh. B. Umberg
Person	Sigismund Waitz
Person	Jos. Jungmann
Person	Joseph Biederlack
Person	Michael Weiskopf
Person	Clemens August Graf von Galen
Person	Karl Rahner
Person	Julius Ficker
Person	Hugo Rahner

Das Internet-Lexikon bietet der Zeitgeschichtsforschung somit weit mehr als die ausschließliche Vermittlung biografischer Daten. Denn für die Untersuchung von Zusammenhängen zwischen Gesellschaft und individuellen bzw. kollektiven Werte- und Deutungsmustern kommt der sozialgeschichtlichen Analyse von Eliten, intermediären Gruppen, kollektiven Biografien und sozialen Netzwerken zentrale Bedeutung zu. So unbestritten es mittlerweile ist, dass gesellschaftliche Milieus Orte prägender sozialer und kollektiver Sinnstiftung

für ihre Mitglieder waren²⁰, so wenig sind deren biografische Strukturen bisher systematisch untersucht worden. Die Gründe für dieses Forschungsdesiderat sind in der gleichermaßen heterogenen wie umfänglichen Datenüberlieferung und -erhebung zu suchen, die solchen sozialgeschichtlichen Längsschnittanalysen zugrunde gelegt werden müssen.²¹

Außer diesen Recherchemöglichkeiten der „Visitenkarte“ werden natürlich die im freien Textteil zu findenden Personennamen verlinkt. So würde man in den Ausführungen zu Bernhard Lichtenberg durch Mausclick auf die unterstrichenen Bischöfe „Christian Schreiber“ und „Konrad von Preysing“ sowie Papst „Johannes Paul II.“ zu deren Biogrammen gelangen.

Eine „virtuelle“ Forschergemeinde

Der wissenschaftliche Diskurs innerhalb größerer Forschergemeinschaften verläuft nach wie vor schwerpunktmäßig über die klassischen Kanäle wie Konferenzen, fachspezifische Publikationen oder verschiedene Kommunikationsformen, die mittlerweile via E-mails und Mailinglisten sowie wachsende Zugriffsmöglichkeiten auf zentrale Webserver nachhaltig Ergänzung finden. Viele Möglichkeiten für vernetztes Wissensmanagement bleiben aber weiterhin ungenutzt. Das Potential des World Wide Web und insbesondere die Weiterentwicklung zum Semantic Web werden für die Entstehung und Erweiterung von Wissen jedoch von zunehmender Bedeutung sein.

Auch vor diesem Hintergrund erweist sich das Online-Lexikon für das katholische Deutschland als innovativ. Denn durch den strukturierten Zugriff auf die zuvor automatisch erfassten biografischen Daten und die Wiki²²-Technologie soll dann eine qualifizierte und autorisierte Forschergemeinde (Community)

²⁰ Zum Stand der Erforschung des katholischen Milieus vgl. die Beiträge in: HUMMEL (Anm. 9).

²¹ Hierzu vgl. Ch. KÖSTERS/A. LIEDEGENER, Historische Milieus als Forschungsaufgabe. Zwischenbilanz und Perspektiven, in: Westfälische Forschungen 48 (1998) 593–601; J. HORSTMANN/A. LIEDEGENER (Hg.), Konfession, Milieu, Moderne. Konzeptionelle Positionen und Kontroversen zur Geschichte von Katholizismus und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert (Schwerte 2001); U. ALTERMATT/F. METZGER, Milieus, Teilmilieus und Netzwerke. Das Beispiel des Schweizer Katholizismus, in: U. ALTERMATT (Hg.), Katholische Denk- und Lebenswelten. Beiträge zur Kultur- und Sozialgeschichte des Schweizer Katholizismus im 20. Jahrhundert (Freiburg im Üechtland 2003) 15–36.

²² Wikis, auch WikiWikis oder WikiWebs genannt, sind im World Wide Web verfügbare Seitensammlungen, die von den Benutzern nicht nur gelesen, sondern auch online geändert werden. Der Name stammt von „wikiwiki“ dem hawaiianischen Wort für „schnell“. Wie bei Hypertexten üblich, sind die einzelnen Seiten und Artikel eines Wiki durch Querverweise (Links) miteinander verbunden. Die Seiten lassen sich jedoch sofort am Bildschirm ändern. Dazu gibt es in der Regel eine Bearbeitungsfunktion, die ein Eingabefenster öffnet, in dem der Text des Artikels bearbeitet werden kann. Ein Wiki ist eine Anwendung, die innerhalb eines Web-Servers läuft und Webseiten zur Verfügung stellt. Die Bearbeitung eines Artikels erfolgt mit einer Art Editor, der zumeist in einem neuen Fenster geöffnet wird. Vgl. ausführlich: <http://de.wikipedia.org/wiki/Wiki>.

im effektiven Zusammenwirken eine kontinuierlich wachsende Zahl an Biogrammen für einen größeren Nutzerkreis gemeinsam erstellen. Ziel des Projektes ist es somit, die semantisch vernetzte Informationsumgebung via halb-automatischer Verknüpfung großer, digital vorliegender Datenmengen über eine virtuelle Plattform kooperativ zu nutzen.

Außer der technischen Funktionalität der Wiki-Plattform hängt der Erfolg des Projekts entscheidend vom Aufbau und Einsatz der wissenschaftlichen Community ab. Die konkrete Aufgabe ihrer autorisierten Mitglieder besteht in der Abfassung der Biogramme und der Erweiterung des Datenpools. Dabei können sie zunächst vielfach auf die bereits auf der Plattform in unterschiedlicher Dichte vorhandenen und semantisch verknüpften biografischen Daten zurückgreifen. Hinsichtlich der biografischen Informationen aus den Bänden der „Blauen Reihe“ ist zu berücksichtigen, dass zunächst nur die meist in den Fußnoten in standardisierter Form aufbereiteten sowie in den Sonderformaten enthaltenen Angaben automatisch erfasst werden. Um zusätzlich auch die in den Fließtexten enthaltenen Informationen nutzen zu können, bietet jedoch eine bereits auf der Plattform installierte erweiterte Volltextsuche die Möglichkeit, in allen Bänden schnell und umfassend online zu recherchieren.

Zudem ist auch immer der eigene Wissensschatz der Community-Mitglieder gefragt, um gegebenenfalls noch fehlende Daten zu ergänzen. Durch den Aufbau der Biogramme läßt sich diese Komplettierung in der Regel mit einem überschaubaren Aufwand vornehmen, indem etwa nur in der „Visitenkarte“ Zeitangaben oder im entsprechenden Abschnitt weitere Literatur ergänzt werden. Andererseits kann jeder im „Forschungsteil“ der Biogramme u. a. die Ergebnisse eigener Untersuchungen einbringen und somit öffentlich machen.

Schließlich gilt es, die kollektive Bearbeitung eines Biogramms durch mehrere Autoren zu nutzen. So können unterschiedliche Forschungsschwerpunkte einfließen und für ein abgerundetes Gesamtbild sorgen. Der geplante Austausch über ein Diskussionsforum eröffnet außerdem die Chance, Fragen zu stellen, Unklarheiten zu beseitigen und Kommentare abzugeben. Insgesamt dürfte daher von einer hohen Qualität der Ergebnisse auszugehen sein, die auch durch die Transparenz bei der Entstehung der Artikel gewährleistet ist. Denn gegenüber den Wikipedia-Artikeln zeichnen sich die Beiträge im neuen Lexikon grundsätzlich durch die namentlich nachvollziehbaren Bearbeitungsschritte aus dem Kreis der autorisierten Forschergemeinde aus.

Zur Bildung der Community ist vorgesehen, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aus Kirche, Politik und Gesellschaft zu gewinnen. Professoren für Neuere und Neueste Geschichte, Kirchengeschichte und Politikwissenschaften an deutschen und ausländischen Universitäten mit ihren Mitarbeitern sind ebenso eingeladen wie die Autoren der „Blauen Reihe“ oder die Diözesan- und Ordensarchivare. Auch zählen kooperative Institute und Einrichtungen aus dem kirchlichen und dem geschichtswissenschaftlichen Bereich wie etwa die Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaften oder auch die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für kirchliche Zeitgeschichte zu den vorgesehenen Ansprechpartnern. Redakteure in (Kirchen)-Presse sowie bei Rundfunk und Fernsehen

könnten ebenfalls der Forschergemeinde angehören. Insgesamt dürfte die Anzahl der potentiellen Mitglieder der Community bei mehreren hundert Bearbeitern liegen.

Die eigentliche lexikalische Arbeit kann erst nach Abschluss des Projekts Ende 2008 beginnen, wenn die technischen Voraussetzungen für die virtuelle Arbeitsplattform geschaffen sind. Eine dafür bei der KfZG einzurichtende Online-Redaktion soll die wissenschaftliche Community und die entstehenden biografischen Beiträge betreuen. Dies erscheint auch im Hinblick auf eine gewisse Einheitlichkeit der Artikel und eine Qualitätskontrolle notwendig. Außerdem muss die Sicherstellung der technischen Belange auf Dauer gewährleistet sein. Hinsichtlich künftiger Umsetzungsstrategien steht die KfZG mittlerweile in einem kontinuierlichen Informationsaustausch mit potentiellen Partnern.

Ausblick

Bei dem angestrebten Ziel, auf Basis der bislang auszuwertenden Daten mittelfristig 8.000–10.000 Biogramme für das Lexikon zu erstellen, wird deutlich, dass es sich um ein kontinuierlich wachsendes Vorhaben handelt. Dieser Dynamik entsprechend gelangen auch die biografischen und bibliografischen Informationen aller neu erscheinenden Bände der „Blauen Reihe“ in der erforderlichen Aufbereitung zum Dateninput. Außerdem bleibt auch die Erschließung weiterer geeigneter Datenquellen im Blick. So ist etwa eine Vernetzung mit der Personennamendatei der Deutschen Nationalbibliothek geplant. Getragen durch das Engagement einer möglichst großen und ebenfalls zunehmenden Community, bestehen gute Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung der Planungen, die einem breiteren Nutzerkreis zugute kommen dürften.

Zunächst besteht der Ertrag des Projektes aus Sicht der zeithistorischen Katholizismusforschung vor allem darin, dass umfangreiche bio-bibliografische Informationen zum deutschen Katholizismus zuverlässig, strukturiert und semantisch verknüpft für die forschende Wissenschaft und die rezipierende Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Zeitraubende Recherchen, die bislang noch zur Klärung der Frage „Who is Who“ im deutschen Katholizismus angestellt werden müssen, können so künftig unterbleiben.

Für die historische Grundlagenforschung, die sozial- und mentalitätsgeschichtlichen Fragestellungen im Rahmen von kollektiven Biografien und Netzwerkanalysen nachgeht, ist das zu erstellende Lexikon eine erstrangige Informationsquelle. Der Export ausgewählter Biogramme in relationale Datenbanken und deren Auswertung verspricht vertiefte Einsichten in Typen, biografische Vernetzungen und intermediäre Strukturen des deutschen Katholizismus im 19. und 20. Jahrhundert. Dabei gelangen nicht nur seine Eliten, sondern auch die darunter angesiedelten Ebenen in den Fokus der Betrachtung. Was für die sozial- und mentalitätsgeschichtliche Auswertung ausgewählter Biogramme gilt, trifft in gleicher Weise auch für die bibliografischen Informationen zu. Ihre Zusammenführung zu einer Gesamtbibliografie des deutschen Katholizismus

bietet einen aufschlußreichen Grundstock für Studien über die Entwicklung der geistigen Grundlagen Deutschlands seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert.

Darüber hinaus besteht bei den Medien ein großes Interesse an zuverlässigen biografischen Informationen, verbunden mit passgenauen personenbezogenen Fotos und Bildern. Die Verknüpfung der aufbereiteten und semantisch vernetzten Biogramme mit den zugehörigen Fotos stellt eine solche kompakte Kombination von personenbezogenen Text- und Bildinformationen bereit, die auch Möglichkeiten einer kommerziellen Nutzung eröffnet. Die Biogramme mit multimedialen (audiovisuellen) Daten wie Ton- und Filmdokumente anzureichern, wird eine weitere Option für die Zukunft des Projektes sein.

Nomenklator der Kirchengeschichte

|| Ein prosopographisches Forschungsprojekt

Von DOMINIK BURKARD

Am Lehrstuhl für Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit in Würzburg wird derzeit ein prosopographisches Forschungsprojekt vorbereitet, das einen Nomenklator der deutschsprachigen katholischen Kirchenhistoriker zum Ziel hat. Dieser soll die notwendige Grundlage für eine neuere Disziplin-geschichte der historischen Theologie bieten¹.

Es handelt sich bei diesem Vorhaben nicht um ein lexikographisches Unternehmen im herkömmlichen Stil, wie etwa das 1933 begonnene und unvollendet gebliebene biographisch-bibliographische Lexikon *Das katholische Deutschland* von Wilhelm Kosch² oder das *Biographisch-bibliographische Kirchenlexikon* von Wilhelm Bautz³, die im Fließtext kürzere oder längere Lebensbilder bieten, denen jedoch kein einheitliches, exakt vorgegebenes Raster zugrundeliegt. Auch soll sich der geplante Nomenklator der Kirchengeschichte von jenen lexikographischen Überblicken ihrer Fachvertreter abheben, die in jüngster Zeit von verschiedenen Nachbardisziplinen vorgelegt wurden. Gleichwohl können diese für das vorliegende Projekt als methodische Anregung und Kritik dienen: Während das von Rüdiger vom Bruch und Rainer A. Müller 2002 herausgegebene *Historikerlexikon* sich im Rahmen üblicher biographischer Nachschlagewerke bewegt und bereits durch seinen umfassenden zeitlichen Rahmenanspruch („Von der Antike bis zur Gegenwart“) zur Auswahl gezwungen ist⁴, macht das 1991 erschienene bio-bibliographische Lexikon von Heidrun Alzheimer-Haller über Vorläufer, Förderer und Fachvertreter der *Volkskunde in Bayern*⁵ mit deren Einbettung in soziale Herkunft und akademisches Umfeld methodische Anlei-

¹ Bislang noch immer einschlägig: E. C. SCHERER, *Geschichte und Kirchengeschichte an den deutschen Universitäten*. Ihre Anfänge im Zeitalter des Humanismus und ihre Ausbildung zu selbständigen Disziplinen (Freiburg i. Br. 1927). Heranzuziehen ist außerdem: K. WERNER, *Geschichte der katholischen Theologie seit dem Trienter Concil bis zur Gegenwart* (= *Geschichte der Wissenschaften in Deutschland*. Neuere Zeit 6) (München 1866). Für die jüngste Zeit: H. WOLF, *Der Historiker ist kein Prophet. Zur theologischen (Selbst-) Marginalisierung der katholischen deutschen Kirchengeschichtsschreibung zwischen 1870 und 1960*, in: DERS. (Hg.), *Die katholisch-theologischen Disziplinen in Deutschland 1870–1962. Ihre Geschichte, ihr Zeitbezug* (= *Programm und Wirkungsgeschichte des II. Vatikanums 3*) (Paderborn u. a. 1999) 71–93.

² W. KOSCH, *Das Katholische Deutschland*. Biographisch-bibliographisches Lexikon, 2 Bde. (Augsburg 1933–1938).

³ F. W. BAUTZ (Hg.), *Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon* (Hamm/Herzberg 1975 ff.) [online unter <http://www.bautz.de>].

⁴ R. VOM BRUCH/R. A. MÜLLER (Hg.), *Historikerlexikon. Von der Antike bis zur Gegenwart* (München 2002).

⁵ H. ALZHEIMER-HALLER, *Volkskunde in Bayern*. Ein bio-bibliographisches Lexikon der

hen bei Soziologie und Ethnologie, die für dieses Fach durchaus typisch sind und für das geplante Projekt nachahmenswert erscheinen. Ähnliches lässt sich vom *Internationalen Germanistenlexikon 1800–1950* unter Verantwortung von Christoph König sagen, das erstmals die Daten auch als CD-ROM mitliefert⁶.

Soziostruktureller Ansatz

Tatsächlich nimmt das von uns geplante Projekt wesentliche Impulse aus der soziologischen Forschung auf, dabei weniger von Vertretern der Religionssoziologie als eher im Bereich der Gruppensoziologie, wie sie etwa der Berliner Philosoph und Soziologe Richard Faber in einem Sammelband zur intellektuellen Gruppenbildung zusammengebracht hat⁷. Neben einer Erfassung der biographisch-bibliographischen Daten wird vor allem die Erforschung der Kontakte und Beziehungen angestrebt, die in inhaltlicher, methodischer und nicht zuletzt persönlicher Hinsicht zwischen den Fachvertretern bestanden. Ausgangspunkt des Projektes ist dabei die Überzeugung, dass eine Wissenschaft entscheidend durch jene soziostrukturellen Vernetzungen bestimmt wird, die in vertikaler (Lehrer-Schüler-Verhältnis) und horizontaler Richtung (Schul- und Gruppenbildung) ausgeprägt sind und im diachronen Längsschnitt als genealogische Prozesse beschrieben werden können. Der in unserem Projekt konsequent verfolgte Blick auf vertikale und horizontale Gruppenbildungen ist bei lexikographischen Unternehmungen oder Disziplingeschichten also neu und soll streng von den archivalischen Quellen her verfolgt werden.

Worum genau geht es? Wissenschaft entsteht nicht im luftleeren Raum. Sie lebt vom kollegialen Austausch, von Methodenentwurf und Theoriebildung, die sich nur in der fachlichen Kritik überprüfen und weiterentwickeln lassen. Fast zwangsläufig kommt es hier im Widerstreit wissenschaftlicher Forschungsmeinungen zur Gruppen- und Parteienbildung auf horizontaler Ebene, auf vertikaler Ebene im Lehrer-Schüler-Verhältnis zur Schulbildung.

So allgemein akzeptiert dieses Faktum als solches auch sein mag, seine Mechanismen, seine Konstanten und Variablen sind noch weitgehend unklar und werfen eher Fragen auf, als dass sie Antworten implizieren: Wo finden die Weichen-

Vorläufer, Förderer und einstigen Fachvertreter (= Veröffentlichungen zur Volkskunde und Kulturgeschichte 50) (Würzburg 1991).

⁶ Chr. KÖNIG (Hg.), *Internationales Germanistenlexikon 1800–1950*. Bearb. von B. WÄGENBAUR u. a., 3 Bde. und CD-Rom (Berlin 2003).

⁷ R. FABER/Chr. HOLSTE (Hg.), *Kreise, Gruppen, Bünde. Zur Soziologie moderner Intellektuellenassoziation* (Würzburg 2000). – Im genuin theologischen Bereich sind erste Rezeptionsansätze in methodischer Hinsicht bisher nur bei Wilhelm Damberg mit einem Vorschlag zur Rekonstruktion der Gruppenbildung anhand der Zitationsverweise in der wissenschaftlichen Literatur zu beobachten: W. DAMBERG, *Zitationsnetzwerke und theologische Eliten. Überlegungen zur Rekonstruktion der neueren Theologiegeschichte*, in: A. HOLZEM (Hg.), *Normieren, Tradieren, Inszenieren. Das Christentum als Buchreligion* (Darmstadt 2004) 263–277.

stellungen für eine wissenschaftliche Laufbahn statt? Wie prägend sind einzelne Ausbildungsorte oder Ausbilder? Welche Fernwirkung (geographisch und auch zeitlich verstanden) entfalten persönliche Beziehungen und Bekanntschaften, etwa von früheren Ausbildungsstationen her?

Ohne dass dafür bisher in der Breite konkrete Belege vorliegen, steht zu vermuten, dass all diesen angesprochenen Faktoren neben der rein wissenschaftlichen Qualifikation eine wesentliche Bedeutung zukommt. Dass es also durchaus nicht nur eine Rolle spielt, bei wem jemand studiert hat und wie erfolgreich sein Abschluss war, sondern auch, mit wem jemand studiert hat und wie er diesen Kontakt auf seiner Skala zwischen Konsens und Dissens, zwischen Sympathie und Antipathie eingeordnet hat.

Auch ist anzunehmen, dass der Stellenwert dieser Beziehungen und Kontakte, die sich mit horizontaler und vertikaler Ausrichtung gleichsam wie ein Netzwerk ausspannen, nicht hoch genug angesetzt werden kann, dass also die jeweiligen Koordinaten innerhalb dieses Netzes einen entscheidenden Indikator für die wissenschaftliche Stellung und Laufbahn des Einzelnen darstellen. Ziel des Projektes ist es, am Paradigma der Kirchengeschichte insbesondere diese Soziostrukturen von Wissenschaft aufzuzeigen.

Das Fach wurde an den katholisch-theologischen Fakultäten im deutschsprachigen Raum im Zuge der Aufklärung unter dem Einfluss protestantischer Vorbilder ab dem frühen 18. Jahrhundert – zunächst nur vereinzelt (so in Freiburg und Würzburg), ab dem letzten Drittel des Jahrhunderts mehr oder weniger flächendeckend – als eigenständige Fachdisziplin eingerichtet. Die Organisationsformen waren dabei noch durchaus disparat: Teils handelte es sich um einen bloßen Lehrauftrag, teils wurde die Fachvertretung einer anderen Disziplin (meist dem Kirchenrecht oder der Allgemeingeschichte) zugeordnet, teils erfolgte die Errichtung als eigener Lehrstuhl mit expliziter Umschreibung des Faches⁸.

Die endgültige Etablierung wurde durch die österreichischen Studienreformen (die ihrerseits wiederum protestantisch beeinflusst waren) und deren Übernahme an zahlreichen Ausbildungsanstalten des Reiches (1752, 1774) forciert. Im Verlauf des 19. Jahrhunderts kam es in (verzögerter?) Abhängigkeit von der Wissenschaftsentwicklung der Historiographie überhaupt (*Historismus*) zur *Professionalisierung*: Der kirchengeschichtlichen Forschung schien zunehmend die Rolle einer „Leitwissenschaft“ im Rahmen der Theologie zuzuwachsen – eine Entwicklung wohlgermerkt, die im Widerspruch zum damaligen lehramtlichen Verständnis von Theologie stand, durch das I. Vatikanische Konzil offiziell zunächst beendet wurde und von Kardinal Henry Edward Manning (1808–1892) gegenüber dem Münchener Kirchenhistoriker Johann Joseph Ignaz Döllinger (1799–1890) in das bekannte Diktum gefasst wurde, nun habe denn „das Dogma die Geschichte besiegt“⁹.

⁸ Vgl. auch J. ENGEL, Die deutschen Universitäten und die Geschichtswissenschaft, in: HZ 189 (1959) 223–378.

⁹ Das Diktum will Döllinger aus dem Mund Mannings gehört haben. Vgl. A. B. HASLER,

Wie wenig dies jedoch der nach wie vor immensen Bedeutung der „theologischen“ Disziplin Kirchengeschichte entsprach, zeigt der Modernismustreit zu Beginn des 20. Jahrhunderts (u. a. Verurteilung der historisch-kritischen Methode). Im Zuge der Überwindung dieser innertheologischen und innerkirchlichen Konflikte kam es schließlich zur sukzessiven Ausdifferenzierung des Faches in Teildisziplinen, in alte, mittlere und neuere Kirchengeschichte, teils verbunden mit sogenannten „Nominalfächern“ wie etwa regionale Kirchengeschichte, christliche Kunstgeschichte oder christliche Archäologie.

Kirchengeschichte kann von daher eine Wissenschaftsgeschichte aufweisen, die mit ihrem bewegten Verlauf differenziert genug ist, um Schul- und Parteienbildung zu ermöglichen und Wandlungsprozesse des traditionell am Rande der Theologie angesiedelten Faches sichtbar zu machen, die andererseits mit einem Umfang von annähernd drei Jahrhunderten lang genug ist, um solche Entwicklungen auch über mehrere Forschergenerationen hinweg im zeitlichen Längsschnitt untersuchen zu können.

Bei dem Projekt geht es zunächst nicht allein um eine prosopographische Erfassung aller deutschsprachigen Kirchenhistoriker, um einzelne – letztendlich immer nur selektiv bleibende – biographische Würdigungen oder um spezielle Forschungsschwerpunkte. Vielmehr ist das Augenmerk über diese hinaus auf personale, methodische und inhaltliche Kontakte und Abhängigkeiten, auf die „Netzwerke“ der Forschung und auf „Gruppenprozesse“ gerichtet. Das Projekt versteht sich so als *Grundlagenforschung*, die paradigmatische Bedeutung für wesentliche Faktoren der Entwicklung und des Funktionierens von Wissenschaft überhaupt hat, andererseits die entscheidende Vorarbeit zur angestrebten Disziplin-geschichte, zu einer *Genealogie der Kirchengeschichte*, darstellt.

Zum Arbeitsprogramm

Ein Problem stellt freilich die Frage der Abgrenzung der zu behandelnden Personengruppe dar, d. h. die Definition des „Kirchenhistorikers“. Gerade in der frühen Zeit sind die Grenzen noch durchaus fließend. Unbestritten wurden kirchenhistorische Themen auch nicht nur von Kirchenhistorikern, sondern ebenso von anderen Fachtheologen, etwa Kirchenrechtlern, Exegeten oder Systematikern, bearbeitet, oder von Nichttheologen wie beispielsweise dem Historiker Ludwig von Pastor (1854–1928). Aus pragmatischen Überlegungen, d. h. mit Rücksicht auf die eigene fachliche Einbindung und in bewusster Begrenzung der personellen, sachlichen und auch zeitlichen Ressourcen wird sich das Projekt zunächst auf jene Fachvertreter konzentrieren, die – unabhängig von Inhalt und Ausrichtung ihrer Forschungen und Veröffentlichungen – an katholischen Fakultäten und Ausbildungseinrichtungen explizit mit dem Lehrauftrag Kirchengeschichte beauftragt waren. Diese Gruppe wird allerdings ergänzt werden um

Pius IX. (1846–1878), päpstliche Unfehlbarkeit und 1. Vatikanisches Konzil. Dogmatisierung und Durchsetzung einer Ideologie (= PuP 12/I-II) 2 Bde. (Stuttgart 1977), hier 346.

jene, die eine kirchenhistorische Qualifikationsschrift zum Erwerb des Lizentiaten oder des Doktors der Theologie anfertigten oder bei der Besetzung kirchenhistorischer Lehrstühle genannt wurden. Dahinter steht die Beobachtung, dass auch Kirchenhistoriker, die nie einen Lehrstuhl erringen konnten, sich mitunter als äußerst fruchtbare Forscher erwiesen¹⁰. Nahtstellen zu benachbarten Disziplinen, etwa der im 19. Jahrhundert entstehenden Kulturgeschichte, insbesondere auch mögliche Einflüsse der protestantischen Schwesterdisziplin¹¹ werden Berücksichtigung in jenen Untersuchungen finden, die sich bei der späteren Auswertung des Nomenklators den horizontalen Kontaktflächen im wissenschaftlichen Austausch (Kongresse, Rezensionen, Forschergruppen) widmen sollten.

Bislang wurde eine Liste aller relevanten Ausbildungsstätten erstellt. In einem ersten Schritt soll für diese, beginnend bei den „großen“ Fakultäten, Material zu den dort tätigen Personen gesammelt werden. In Hinblick auf das Projektziel interessieren neben den üblichen Lebensstationen insbesondere alle Daten zur Ausbildung sowie zur Lehr-, Forschungs- und Publikationstätigkeit. Ansatzpunkt sind in erster Linie die Archive der jeweiligen Bildungsstätten, die Fakultäts- und Rektoratsakten, die Akten zu den Promotions- und Habilitationsverfahren, die Personalakten und Sitzungsprotokolle, dazu unter Umständen auch die anhängigen Bibliotheken mit Vorlesungsverzeichnissen, Nachlässen und Publikationen, zu den Berufungsverhandlungen selbstverständlich die staatlichen Gegenakten in den jeweiligen Archiven. Im begrenzten Umfang ist auch an die summarische Auswertung von Korrespondenzen oder autobiographischen Schriften zu denken. Neben der Auswertung des archivalischen Materials ist die entsprechende Literatur zu berücksichtigen¹².

Da bei dieser Datenerhebung nach Möglichkeit Vollständigkeit in Bezug auf die ausgewählten Parameter angestrebt wird, ist der zu erwartende Rechercheaufwand zumal bei den großen Fakultäten mit langer Geschichte – eine entspre-

¹⁰ So etwa der in Tübingen promovierte Joseph Zeller (1878–1929) oder der Bamberger Weihbischof Arthur Michael Landgraf (1895–1958).

¹¹ Dazu W. NIGG, *Die Kirchengeschichtsschreibung. Grundzüge ihrer historischen Entwicklung* (München 1934); P. MEINHOLD, *Geschichte der kirchlichen Historiographie* (= *Orbis academicus* 3), 2 Bde. (Freiburg i. Br. 1967); E. STÖVE, *Kirchengeschichte zwischen geschichtlicher Kontinuität und geschichtlicher Relativität. Der Institutionalisierungsprozeß der Kirchengeschichte im Zusammenhang neuzeitlichen Geschichtsverständnisses* (Heidelberg 1979); D. FLEISCHER, *Der Strukturwandel der evangelischen Kirchengeschichtsschreibung im 18. Jahrhundert*, in: H. W. BLANKE/D. FLEISCHER (Hg.), *Aufklärung und Historik. Aufsätze zur Entwicklung der Geschichtswissenschaft, Kirchengeschichte und Geschichtstheorie in der deutschen Aufklärung* (Waltrop 1991) 141–159.

¹² Die Literatur zu einzelnen Katholisch-Theologischen Fakultäten, Philosophisch-Theologischen Hochschulen und anderen Theologischen Einrichtungen ist umfangreich. Von einzelnen Ausnahmen abgesehen handelt es sich jedoch nicht um umfassende Fakultätsgeschichten. Häufig anlässlich eines Jubiläums oder Gedenktages verfasst, setzen sie neben der geographischen Begrenzung oft einen engen chronologischen Rahmen. Die Geschichte der jeweiligen Institution wird in der Regel nicht mit der Disziplinengeschichte insgesamt verbunden.

chende Überlieferungslage vorausgesetzt – beträchtlich. Die Arbeit soll auf freie Mitarbeiter verteilt werden, die den einschlägigen Daten- und Archivbestand nach festen Vorgaben selbständig erheben und in die Datenbank eingeben. Der so entstehende Datenpool bietet neben den Kerndaten zur Person (Geburt, Tod, Herkunft, Familie) zuverlässige Informationen über den wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang, über den Erwerb akademischer Grade, über Lehrer- und Schülerverhältnisse, über den „Marktwert“ bei Berufungsverfahren, über Korrespondenzpartner und das Verhältnis zu Fachkollegen, außerdem ein möglichst vollständiges Schriftenverzeichnis sowie Hinweise auf Quellen und Literatur. Aus den gesammelten Daten soll als erstes Ergebnis die Publikation eines Nomenklators mit sämtlichen Kerndaten erfolgen, eventuell mit CD-Rom-Version, um entsprechende Abfragen zu ermöglichen.

Forschungsperspektiven

In einem zweiten Schritt ist die gezielte Auswertung des Nomenklators anvisiert – fallweise ergänzt um weitere Recherchen – in einer Reihe von Einzeluntersuchungen, die exemplarisch den Wert eines solchen Instruments für die Disziplingeschichte deutlich machen können.

Entsprechend dem Grundansatz, Disziplingeschichte als Gruppengeschichte zu betrachten, sollen hier neben dem historischen Instrumentarium auch Fragestellungen und Methoden der Soziologie zum Einsatz kommen. Lohnens- und wünschenswert erscheinen vor allem die folgenden Themenkomplexe:

1. *Dynastien*: Eine Untersuchung der Lehrer-Schüler-Relation durch Auswertung der Promotions- und Habilitationsakten der einzelnen Fakultäten verspricht einen Einblick in die vertikale Ebene des informell bestehenden Netzwerkes. Im diachronen Längsschnitt dürften sich ganze Generationen von Kirchenhistorikern in direkter Abhängigkeit voneinander nachweisen lassen. Zu untersuchen wäre neben der Tatsache und ihrer Dokumentation an sich die Frage, inwieweit die Schulbildung auch innerhalb der Gruppe wahrgenommen und als Merkmal der Identifikation bzw. Abgrenzung verwendet wird. Daneben dürfte mit Blick auf die jeweilige Schülergeneration auch eine kontrastive Fragestellung interessant sein, welche diejenigen Kandidaten, die im Nachhinein tatsächlich eine wissenschaftliche Laufbahn in diesem Fach einschlagen, in Abgrenzung von denjenigen herausarbeitet, die trotz ihrer wissenschaftlichen Qualifikation einen anderen Weg (und welchen?) einschlagen bzw. einzuschlagen genötigt werden. Vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen und kirchlichen Bedeutungswandels des Faches ist der Frage nachzugehen, inwieweit die fachinterne Gruppenbildung mit gesellschaftlichen und kirchlichen Gruppen korrespondiert und unter Umständen vielleicht sogar in diesen begründet ist.

2. *Lehrbuchlandschaften*: Die Heranbildung von wissenschaftlichem Nachwuchs ist notwendig an die Lehre geknüpft. In Abhängigkeit von dem jeweiligen

Fachvertreter dürfte sich hier jeweils ein differierender Kanon an Themen und Schwerpunkten beobachten lassen, der sich in Vorlesungs- und Veranstaltungsthemen, nicht zuletzt aber auch in den verwendeten (oder gar selbst erstellten) Lehrbüchern niederschlägt. Aufgabe wäre es, anhand solcher Lehrbücher, ergänzt um die Auswertung von Vorlesungsverzeichnissen, Vorlesungsmanuskripten und -mitschriften, unter Umständen auch unter Einbeziehung des Bestands der jeweiligen Privatbibliothek des Fachvertreters für die einzelnen Vertreter und/oder Orte ein Themen- und Methodenprofil zu erstellen und zu untersuchen, inwieweit dies mit der vermuteten Gruppenbildung korrespondiert¹³. Übernimmt etwa eine ganze Schülergeneration das Profil ihrer akademischen Lehrer oder sind eigenständige Entwicklungen zu konstatieren? Inwieweit sind die einzelnen Schulen durchlässig, ist also innerhalb von einzelnen Ausbildungsgängen ein Wechsel zwischen akademischen Schulen möglich und welche Auswirkungen hat dies auf das spätere wissenschaftliche Profil der Betroffenen? In welchem Maß sind an diesen Gruppenprofilen schließlich auch gesellschaftliche oder kirchliche Urteile und Einstellungen abzulesen?

3. *Rezensionskartelle*: Nirgendwo wird das Kollegenurteil in der Wissenschaft scheinbar so leicht greifbar wie in der Besprechung und Beurteilung einer Publikation. Setzt man allerdings die Gegebenheit einer Gruppenbildung innerhalb der science community voraus, so wandelt sich die vorgeblich objektive Wertung zu einem Indikator der Gruppenzugehörigkeit, denn es steht zu vermuten, dass neben der Publikation selbst auch diese fachinterne, unter Umständen sogar kirchliche oder gesellschaftliche Gruppenzugehörigkeit des Autors bewertet wird und im Falle der Affinität zum Rezensenten ein positives Urteil der Publikation begünstigt, im umgekehrten Fall deren Ablehnung. In Ergänzung zu den bereits erhobenen bio-bibliographischen Daten sollen daher gezielt die Rezensionen von Kirchenhistorikern erfasst und untersucht werden. Eine Auswertung ist sowohl im synchronen (Gruppenbildung) als auch diachronen Längsschnitt (Innovationsträger und Schulbildung) vielversprechend. Berührungspunkte sind etwa mit dem Themenfeld „Dynastien“ zu erwarten.

4. *Kongress- und Vereinswesen*: Im 19. Jahrhundert bilden sich überregionale wissenschaftliche Vereinigungen – man denke etwa an die „Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde“ (heute: MGH), das Preußische Historische Institut (heute: Deutsches Historisches Institut – DHI) in Rom oder die Görres-Gesellschaft. In diesem Zusammenhang entsteht auch die wissenschaftliche Tagung (Kongresse, Symposien etc.) als weiteres Medium des fachlichen Austausch

¹³ Bislang liegen nur ansatzweise Untersuchungen über Genese und Verbreitung kirchenhistorischer Lehrbücher vor. So etwa: B. BRONNER, Der Einfluß Hefeles auf die Lehr- und Handbücher der Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Frage der literarischen Abhängigkeiten innerhalb der Kirchengeschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts, in: RoJKG 15 (1996) 199–205.

ches neben dem Publikationswesen¹⁴. Es bilden sich damit neue Netzwerke, die jenseits der regionalen Begrenzung des einzelnen Hochschulortes liegen, oft sogar Kontaktstellen zu anderen Disziplinen und Nationen bieten. Zu untersuchen wäre zunächst das Phänomen als solches unter dem Gesichtspunkt der Gruppenbildung: Wer sind die Mitglieder in den Vereinigungen, wer bei den Kongressen die Teilnehmer und Organisatoren, in welcher Form sind sie miteinander verknüpft? Sodann wäre in einem zweiten Schritt zu fragen, welche Auswirkungen diese Entwicklung insbesondere unter ihren Aspekten Interdisziplinarität und Internationalität auf bereits bestehende Netzwerke hat. Mit Einbettung in den gesamtgesellschaftlichen und kirchlichen Kontext fragt sich schließlich, inwieweit hier bestehende Strukturen in diesem Bereich ihre Fortsetzung finden oder aufgebrochen werden.

5. *Berufungspoker*: Aussagen über die Form und die Mechanismen wissenschaftlicher Rekrutierung verspricht schließlich eine Auswertung der Berufungsverfahren zu den einzelnen Lehrstühlen anlässlich einer Neubesetzung. Hier kommen gleich mehrere Ebenen zum Tragen: neben der rein fachlichen Wertung einer Person ihrer wissenschaftlichen Qualifikation nach („Personen-Ranking“) vor allem unter dem Stichwort *Protektion* die Ebene persönlicher Beziehungen (wer bringt wen ins Gespräch?) und unter dem Gesichtspunkt der geographischen Gliederung die Tatsache bzw. Nichttatsache regionaler Begrenzung (woher, d. h. aus welcher Diözese, welchem Staat, welcher „Schule“ stammen die Kandidaten?).

6. *Disziplin- und Diskursgeschichte*: Im synchronen und diachronen Schnitt, durch die Auswertung von Lehrstuhlerichtungen, die Berücksichtigung von Nominalfächern sowie die inhaltliche Auswertung kirchenhistorischer Arbeit nach Forschungsschwerpunkten, Methoden und Fragestellungen¹⁵ können weitere Bausteine zur angestrebten Disziplingeschichte erarbeitet werden. Insbesondere wird die Datenbank die nötigen Basisinformationen für die Identifizierung und Untersuchung kirchenhistorischer Diskurse zur Verfügung stellen können, die sich schließlich zu den erhobenen gruppensoziologischen Befunden in Beziehung setzen lassen.

¹⁴ Vgl. L. GALL/A. SCHULZ (Hg.), *Wissenskommunikation im 19. Jahrhundert* (= Nassauer Gespräche der Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft 6) (Stuttgart 2003).

¹⁵ Vgl. etwa K. UNTERBURGER, *Der Fortschritt der historisch-theologischen Theoriebildung an der Münchener Theologischen Fakultät in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Eine Untersuchung der Doktordisputationsthesen*, in: *MthZ* 54 (2003) 354–371.

Wandel im Bischofsprofil? ↗

|| Neue Beobachtungen zum Reichsepiskopat zwischen 1500 und 1650

Von RAINALD BECKER

I. Reformresistent und innovationsfern? – zur Bewertung des Reichsepiskopats im konfessionellen Zeitalter

Wer den Reichsepiskopat des 16. und 17. Jahrhunderts zum Gegenstand historischer Reflexionen wählt, der begibt sich von vornherein in größere Diskurszusammenhänge. Im Bischofsthema kreuzen sich kirchen- und allgemeingeschichtliche Fragestellungen, allemal dann, wenn es um die Reichshierarchen des konfessionellen Zeitalters gehen soll. Um nur einige Erkenntnislinien anzudeuten: Zu den klassischen Problemen zählt die Frage nach dem Verhältnis des Episkopats zu Papst und Kurie, zu Kaiser und Reich¹, zu Stadt und Territorium² – dies um so mehr, als die Reichsbischöfe aufgrund ihrer hervorgehobenen verfassungsrechtlichen Position als Träger von weltlichen und geistlichen Leitungsaufgaben über eine eigenständige Beziehung zu ihrer politischen Umwelt verfügten. Damit eng verknüpft sind die Vorgänge von Reformation und Konfessionalisierung: Die Rolle der Oberhirten in der Glaubensspaltung, ihre Reaktion darauf bilden zentrale Bezugsachsen der Forschung³.

Als ebenso bedeutsam erscheinen die kirchlichen Dimensionen des Bischofsamts. Zu erinnern ist hier an die Debatten um den Stellenwert reformerischer

Die in den Anmerkungen verwendeten Abkürzungen folgen dem Sigelverzeichnis von S. M. SCHWERTNER (Hg.), *Theologische Realenzyklopädie. Abkürzungsverzeichnis* (Berlin u. a. 1994).

¹ Exemplarisch: W. WÜST (Hg.), *Geistliche Staaten in Oberdeutschland im Rahmen der Reichsverfassung. Kultur, Verfassung, Wirtschaft, Gesellschaft. Ansätze zu einer Neubewertung* (= Oberschwaben. Geschichte und Kultur 10) (Epfendorf 2002). – Regionalgeschichtliche Einordnung: TH. HÖLZ, *Krummstab und Schwert. Die Liga und die geistlichen Reichsstände Schwabens 1609–1635. Zugleich ein Beitrag zur strukturgeschichtlichen Erforschung des deutschen Südwestens in der Frühen Neuzeit* (= Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 31) (Leinfelden-Echterdingen 2001).

² Dazu nur in Auswahl: U. GRIEME – N. KRUPPA – ST. PÄTZOLD (Hg.), *Bischof und Bürger. Herrschaftsbeziehungen in den Kathedralstädten des Hoch- und Spätmittelalters* (= VMPIG 206 = StGS 26) (Göttingen 2004); J. J. TYLER, *Lord of the Sacred City. The „episcopus exclusus“ in Late Medieval and Early Modern Germany* (= SMRT 72) (Leiden u. a. 1999).

³ Vgl. E. WOLGAST, *Hochstift und Reformation. Studien zur Geschichte der Reichskirche zwischen 1517 und 1648* (= BGRK 16) (Stuttgart 1995); D. J. WEISS, *Katholische Reform und Gegenreformation* (Darmstadt 2005) 103–107, 147–160; zuletzt auf der Grundlage einer programmatischen Quellenedition: A. P. LUTTENBERGER, *Einleitung*, in: DERS. (Hg.), *Katholische Reform und Konfessionalisierung* (= AQDGNZ 17) (Darmstadt 2006) 1–85, hier etwa 10–16.

Leitbilder im Selbstverständnis des Reichsepiskopats⁴. Die Wirksamkeit theologischer Vorgaben für die Ausprägung bischöflicher Amtsmentalitäten stellt ein besonders umstrittenes Problem dar: Konnte sich in Deutschland der Typus des tridentinischen Seelsorgebischofs durchsetzen, etwa in ähnlicher Weise, wie ihn das vielberufene, bereits im 17. Jahrhundert von der Kirche kanonisierte Beispiel des Carlo Borromeo in Mailand verkörperte⁵? Oder waren für die Reichskirche die gegenteiligen Entwicklungen nicht viel charakteristischer? Hat etwa als zutreffend zu gelten, was die Trienter Konzilsväter oder auch Martin Luther an den reichskirchlichen Führungsschichten auszusetzen hatten, nämlich die geistliche Indolenz einer ausschließlich im weltlichen Fürstengeschäft aufgehenden Adelskirche, deren notorische Reformresistenz und moralische Devianz, nur noch überboten von ihrer völligen pastoralen Ignoranz?

Entgegen dieser noch heute virulenten Dekadenzthese⁶ bemüht sich die aktuelle Forschung um neue Problemzugänge. Zu den wissenschaftlich ergiebigsten Interpretamenten gehört die Entdeckung des Humanistenbischofs. Dessen Gestalt erscheint als Doppelphänomen, nämlich einmal als konkreter biographischer Typus, der vorzugsweise in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu situieren wäre. Historisch zeichnete er sich durch eine Palette einschlägiger kultureller Praktiken aus, so das Bücherschreiben, Handschriftensammeln und mäzenatische Förderaktivitäten⁷. Zum anderen läßt sich tatsächlich so etwas wie

⁴ Als nach wie vor paradigmatisch kann der Versuch gelten, am Beispiel der Kölner Kirche und auf der methodischen Grundlage von antinomischen Typenbildungen (Reichsbischof und Territorialfürst, bischöflicher Reichsfürst und Landesherz, Bischof und Fürst) zu einer umfassenden historischen Deutung der Hierarchie im spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Reich vorzudringen: P. BERGLAR – O. ENGELS (Hg.), *Der Bischof in seiner Zeit. Bischofstypus und Bischofsideal im Spiegel der Kölner Kirche*. Festgabe für Joseph Kardinal Höffner, Erzbischof von Köln (Köln 1986), hier vor allem: K. REGEN, *Der Bischof zwischen Reformation, Katholischer Reform und Konfessionalisierung (1515–1650)* 245–314. – Zu dem insgesamt grundlegenden Band von Odilo Engels und Peter Berglar ist jetzt aus mediävistischer Perspektive erweiternd und ergänzend heranzuziehen: J. KEUPP, *Die zwei Schwerter des Bischofs. Von Kriegsherren und Seelenhirten im Reichsepiskopat der Stauferzeit*, in: ZKG 117 (2006) 1–24; ferner St. HAARLÄNDER, *Vitae Episcoporum. Eine Quellengattung zwischen Hagiographie und Historiographie*, untersucht an Lebensbeschreibungen von Bischöfen des Regnum Teutonicum im Zeitalter der Ottonen und Salier (= MGMA 47) (Stuttgart 2000).

⁵ Vgl. G. ALBERIGO, *Karl Borromäus. Geschichtliche Sensibilität und pastorales Engagement* (= KLK 55) (Münster 1995); ferner zur Rezeption des Heiligen in Süddeutschland P. DELPERO, *Rappresentazione iconografica di Carlo Borromeo in area bavarese tra sei e settecento*, in: F. BUZZI – M. L. FROSIO (Hg.), *Cultura e spiritualità borromaica tra cinque e seicento* (= Studia Borromaica 20) (Milano u. a. 2006) 317–337, besonders 323–335.

⁶ Symptomatisch für diese Einschätzung: K. ANDERMANN, *Die geistlichen Staaten am Ende des Alten Reiches*, in: HZ 271 (2000) 593–619, besonders 599. – Es ist in diesem Zusammenhang von einer „wirmächtige[n] Deutungstradition“ gesprochen worden: M. SCHWARTZ, *Legitimation durch kulturelle Assimilation. Habituelle Modernisierung als Überlebensstrategie der katholischen Adelskirche in der Frühen Neuzeit*, in: AKuG 85 (2003) 509–552, hier 511.

⁷ Grundlegend: A. SCHMID, *Humanistenbischöfe. Untersuchungen zum vortridentinischen Episkopat in Deutschland*, in: RQ 87 (1992) 159–192; stellvertretend für die mittlerweile zahllosen biographischen Einzelstudien sei verwiesen auf: D. RANDO, *Dai margini alla me-*

ein humanistisches Bischofsideal rekonstruieren. Bestimmt wurde dessen Gehalt durch die üblichen Attribute zeittypischer Gelehrsamkeit wie Bibliophilie, philologisches Interesse und Kunstförderung. Mit diesen mundanen Elementen waren spezifisch geistliche Kriterien verknüpft, etwa die Forderung nach der Visitation von Klöstern und Pfarrkirchen, nach der Versorgung der Diözese mit liturgischen Drucken oder der regelmäßigen Einberufung von Synoden⁸.

Offenbar fächerte sich der Episkopat des Reformationszeitalters in zwei Grundtypen auf: An der Wende zwischen 15. und 16. Jahrhundert bestimmte demnach der Humanistenbischof den reichskirchlichen Kosmos. Ihm folgte dann im frühen 17. Jahrhundert der tridentinische Reformbischof. Denn auch für den Barock bahnt sich in der Forschungsdiskussion ein Perspektivenwechsel an: Trotz der häufig beklagten Strukturdefekte der Reichskirche konnte sich in deren Führungsrängen offenbar doch das tridentinische Modell des *pastor bonus* festsetzen, so etwa bei den Weihbischöfen⁹. Auch wenn die Doppelstellung der Kirche als weltlich-geistlicher Instanz erhalten und damit die Vorherrschaft der adligen Prälaten gesichert blieb, drangen tridentinische Sensibilitäten auf die fürstbischöfliche Ebene vor. Indizien dafür lassen sich auf vielen Feldern erkennen. Zu nennen wäre die im Vergleich zum Mittelalter deutlich höhere Bereitschaft, bei Amtsantritt als Bischof die meist noch fehlende Priesterweihe nachzuholen. Ähnliches gilt für die Intensivierung der *cura animarum*. So ist bei vielen Fürstbischöfen des 17. und 18. Jahrhunderts eine verstärkte Hinwendung zu den geistlichen Aspekten ihres Hirtenamts festzustellen, beispielsweise der Sakramentenadministration oder der deutlich intensivierten Visitationspraxis, deren regelmäßige Wahrnehmung durch den Bischof das Tridentinum neu eingeschränkt hatte¹⁰.

moria. Johannes Hinderbach (1418–1486) (= AISIG.M 37) (Bologna 2003); R. BECKER, Der Breslauer Bischof Johannes Roth (1426–1506) als „instaurator veterum“ und „benefactor ecclesiae suae“. Eine Variation zum Thema des Humanistenbischofs, in: RQ 96 (2001) 100–123; P. WALTER, „Inter nostrae Tempestatis Pontifices Facile Doctissimus“. Der Wormser Bischof Johannes von Dalberg und der Humanismus, in: G. BÖNNEN – B. KEILMANN (Hg.), Der Wormser Bischof Johann von Dalberg (1482–1503) und seine Zeit (= QMRKG 117) (Mainz 2005) 89–152, hier besonders 94 f.; zusammenfassend und zugleich eine kritische Einschätzung des Humanistenbischofs als eigenständigem Typus bei H. MÜLLER, Habit und Habitus. Mönche und Humanisten im Dialog (= SuR NR 32) (Tübingen 2006) 51 f.

⁸ Vgl. R. BECKER, Humanistische Bischofsideale. Historiographische und ikonologische Befunde in der süddeutschen Reichskirche des 15. und 16. Jahrhunderts, in: N. STAUBACH (Hg.), „Exemplaris imago“. Ideale und Formen ihrer Vermittlung in Mittelalter und Früher Neuzeit (= Tradition, Reform, Innovation. Studien zur Modernität des Mittelalters) (im Druck); ferner zum Amtsverständnis im reformationszeitlichen Episkopat J. ROGGE, Zum Amts- und Herrschaftsverständnis von geistlichen Fürsten am Beispiel der Magdeburger Erzbischöfe Ernst von Wettin und Albrecht von Brandenburg (1480–1540), in: A. TACKE (Hg.), Kontinuität und Zäsur. Ernst von Wettin und Albrecht von Brandenburg (= Schriftenreihe der Stiftung Moritzburg. Kunstmuseum des Landes Sachsen-Anhalt 1) (Göttingen 2005) 54–70.

⁹ Dazu etwa: H. RAAB, Bischof und Fürst der Germania Sacra zwischen Westfälischem Frieden und Säkularisation (1650–1803), in: BERGLAR – ENGELS (Anm. 4) 315–347, hier 327.

¹⁰ Aus europäischer Perspektive: J. BERGIN, The Counter-Reformation Church and its Bishops, in: PaP 165 (1999) 30–73, hier 45–53; A. FORRESTAL, Making Bishops in Tridentine

Selbst in den subkutanen Schichten der kulturellen Rezeption scheint der frühneuzeitliche Reichsepiskopat von den atmosphärischen Langzeitwirkungen des Konzils erfaßt worden zu sein. Etwa verschoben sich dessen gelehrte Interessen. Ein Spiegelbild der bischöflichen „histoire intellectuelle“ bieten beispielsweise die Befunde der Bibliotheksforschung¹¹. In den Büchersammlungen der Barockprälaten nahmen nicht mehr die Abschriften griechischer und römischer Klassiker den ersten Platz ein. Vielmehr rückten aszetische Werke monastischer Provenienz an deren Stelle. Während im 16. Jahrhundert noch Petrarca oder Boccaccio das bischöfliche Lektüreinteresse fesseln konnten, prägten nun vorwiegend Produkte der Jesuitenliteratur, etwa die ‚Exercitia spiritualia‘ des Ignatius von Loyola oder auch die Kirchengeschichte von Cesare Baronio, das Leseverhalten¹².

Wie hätte eine erste Situationseinschätzung zu lauten? – Das aktuelle Urteil über den Reichsepiskopat geht zwar von einem Umbruch der Verhältnisse während des 16. Jahrhunderts aus. Durch die Reformation herausgefordert, mehr noch aber durch das Tridentinum forciert, kam es zu dem Versuch, in der Reichskirche den Typus des pastoral orientierten Oberhirten zu installieren. Selbst

France: The Episcopal Ideal of Jean-Pierre Camus, in: JEH 54 (2003) 254–277; speziell auf die Verhältnisse der Reichskirche bezogen: B. BRAUN, Seelsorgebischof oder absolutistischer Fürst? Die Fürstbischöfe in der Spätphase des Alten Reichs zwischen Anspruch und Wirklichkeit, in: DIES. – F. GÖTTMANN – M. STRÖHMER (Hg.), Geistliche Staaten im Nordwesten des Alten Reiches. Forschungen zum Problem frühmoderner Staatlichkeit (= Paderborner Beiträge zur Geschichte 13) (Köln 2003) 87–116; unter Einbindung der Historiographiegeschichte des 19. Jahrhunderts mit ihren lange nachwirkenden konfessionell begründeten Deutungsmustern: P. HERSCHE, Il principe ecclesiastico nell’età del Barocco, in: CH. DIPPER – M. ROSA (Hg.), La società dei principi nell’Europa moderna (secoli XVI–XVII) (= AISIG.Q 66) (Bologna 2005) 221–246; paradigmatische Einzeldarstellungen unter thematischer Fokussierung des tridentinischen Moments: CH. M. GIGLER, Bischof Urban Sagstetter von Gurk. Zwischen Glaubensspaltung und katholischer Reform, in: Carin. I/190 (2000) 165–194; T. APPL, Wolfgang II. von Hausen (1600–1613). Ein Regensburger Reformbischof am Beginn des 17. Jahrhunderts, in: BGBR 36 (2002) 137–271; J. ERNESTI, Ferdinand von Fürstenberg (1626–1683). Geistiges Profil eines barocken Fürstbischofs (= SQWFG 51) (Paderborn 2004) 21–31, 91–132, 307–328; W. ANSBACHER, Das Bistum Augsburg in barockem Aufbruch. Kirchliche Erneuerung unter Fürstbischof Johann Christoph von Freyberg (1665–1690) (= JVABG Sonderreihe 6) (Augsburg 2001) 112–284; F. FREITAG, Max Prokop von Törring-Jettenbach als Fürstbischof von Regensburg (1787–1789) und Freising (1788–1789) (= BGBR Beiband 16) (Regensburg 2006) 135–143.

¹¹ Beispielhaft: V. v. FLEMING, „Ozio con dignità“? Die Villenbibliothek von Kardinal Scipione Borghese, in: RQ 85 (1990) 182–224 (für die römische Kurie); I. BEZZEL, Die Bibliothek des Gurker Bischofs Johann Jakob von Lamberg (1561–1630), in: AGB 9 (1969) 1509–1528 (für die Reichskirche).

¹² Vgl. etwa R. BECKER, Lesepraktiken im tridentinischen Episkopat – Geistliches und Weltliches in der Bibliothek des Seckauer Bischofs Johannes Markus von Aldringen. Mit der Edition seines Bücherinventars von 1633, in: B. LÖFFLER – K. RUPPERT (Hg.), Religiöse Prägung und politische Ordnung in der Neuzeit. Festschrift für Winfried Becker zum 65. Geburtstag (= Passauer Historische Forschungen 15) (Köln u. a. 2006) 83–112, hier besonders 93–107.

wenn man auf der Grundlage eines erweiterten Forschungsfokus tridentinische Spurenelemente im kulturellen Bewußtsein oder gar im Amtshandeln einzelner Hierarchen ausmachen kann, scheint dieses Unterfangen insgesamt gesehen jedoch ohne durchschlagenden Erfolg geblieben zu sein. Als Ursachen für dieses Scheitern haben die spezifischen Gegebenheiten der Reichskirche zu gelten: Als herrschaftliche Institution hatte sie die Reformation überdauert. Damit sah sie sich weiterhin dem korrumpierenden Druck gefährlicher Verweltlichung ausgesetzt. Nach allgemeiner Einschätzung ist sogar noch eine Verschärfung dieser Tendenz zu erkennen, wenn man sich nur die Umwidmung zahlreicher Bischofsstühle im Süden und Westen der *Germania Sacra* zu dynastischen Sekundogenituren der Wittelsbacher¹³, Habsburger¹⁴ oder Lothringer¹⁵ vergegenwärtigt. Bleibt also nichts anderes übrig, als das Versagen der frühneuzeitlichen Bischofskirche zu konstatieren? War ihre mangelnde Innovationsfähigkeit nicht doch ein systembedingtes Problem, gewissermaßen ein Übel von der Wurzel her und daher nicht mehr zu kurieren?

Letztlich muß diese Diskussion in eine fruchtlose Aporie einmünden, wenn sie sich allein auf den Widerspruch zwischen Ideal und Wirklichkeit konzentriert. Der Forschung drohen Perspektivenverluste, wenn sie sich auf die Gegenüberstellung von tridentinischem Seelsorgebischof einerseits und absolutistischem Landesherrn andererseits beschränkt¹⁶. Das Ergebnis bestünde in einem methodisch unbefriedigendem Beharren auf einer historisch alternativlosen Grunddialektik. So fehlt den bisherigen Überlegungen vor allem der Versuch, die reichskirchliche Leitungsebene des konfessionellen Zeitalters einmal anders, jenseits hehrer Normativität zu betrachten. Es ist dringend geboten, das Thema

¹³ Zum Gesamtphänomen: R. REINHARDT, Die hochadeligen Dynastien in der Reichskirche des 17. und 18. Jahrhunderts, in: H. WOLF (Hg.), Rudolf Reinhardt. Reich, Kirche, Politik. Ausgewählte Beiträge zur Geschichte der *Germania Sacra* in der Frühen Neuzeit. Festgabe zum 70. Geburtstag (Ostfildern 1998) 152–235. – Speziell für die Wittelsbacher: M. WEITTLAUF, Die Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern im Zeichen gegenreformatorischen Engagements und österreichisch-bayerischen Gegensatzes, in: H. GLASER (Hg.), Um Glauben und Reich. Kurfürst Maximilian I. Beiträge zur Bayerischen Geschichte und Kunst 1573–1657 (= Wittelsbach und Bayern II/1) (München u. a. 1980) 48–76; DERS., Die bayerischen Wittelsbacher in der Reichskirche, in: RQ 87 (1992) 306–326; weiterführende Beobachtungen bei B. SCHERBAUM, Bayern und der Papst. Politik und Kirche im Spiegel der Nuntiaturberichte (1550–1600) (= Forschungen zur Landes- und Regionalgeschichte 9) (St. Ottilien 2002) 110–121.

¹⁴ Vgl. H. RAAB, Die oberdeutschen Hochstifte zwischen Habsburg und Wittelsbach in der frühen Neuzeit, in: BDLG 109 (1973) 69–101; G. CHRIST, Landeskirchliche Bestrebungen in Bayern und in den österreichischen Erblanden, in: DERS., Studien zur Reichskirche der Frühen Neuzeit. Festgabe zum Sechzigsten, hg. v. L. HÜTTL und R. SALZMANN (= BGRK 12) (Stuttgart 1989) 137–158, hier 139–151.

¹⁵ Vgl. H. WOLF, Die Reichskirchenpolitik des Hauses Lothringen (1680–1715), eine Habsburger Sekundogenitur im Reich? (= BGRK 15) (Stuttgart 1994).

¹⁶ Implizit oder explizit beruhen die meisten Darstellungen auf diesem Bewertungs dualismus. Programmatisch ausformuliert ist dieses Modell bei H. JEDIN (Hg.), Handbuch der Kirchengeschichte, Bd. 4: Reformation, Katholische Reform und Gegenreformation, bearb. v. DEMS., E. ISERLOH u. J. GLAZIK (Freiburg u. a. ³1985), hier besonders 548–559.

nicht nur von der Höhe theologischer Idealität aus, sondern von unten her, gleichsam in seiner irdischen Verfaßtheit und unter Einbindung des weiteren historischen Hintergrunds in den Blick zu nehmen¹⁷. Jenseits des ‚Soll-Zustands‘ wäre der ‚Ist-Zustand‘ zu ermitteln, in Analogie zu jenen sozialgeschichtlichen Analysen, wie sie in Deutschland für kirchliche Korporationen, Dom- und Stiftskapitel¹⁸, in England¹⁹, Frankreich²⁰, Italien²¹ oder Ungarn²² auch für den

¹⁷ Immer noch Gültigkeit hat die Warnung von Anton Schindling vor einer einseitig theologisch-normativen Betrachtungsweise. Vgl. A. SCHINDLING, Reichskirche und Reformation. Zu Glaubensspaltung und Konfessionalisierung in den geistlichen Fürstentümern des Reiches, in: J. KUNISCH (Hg.), Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte (= Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 3) (Berlin 1987) 81–112, hier 90 f.: „Jedenfalls sollte man den deutschen Episkopat im Zeitalter der Vorreformation und der Reformation nicht nur pauschal kritisieren. Ein nachtridentinisches oder gar modern-„nachkonziliares“ geistliches Idealbild des seelsorglichen Bischofs ist ein ungeeignetes Raster.“

¹⁸ Allgemein zum Forschungsstand: G. P. MARCHAL, Was war das Kanonikerinstitut im Mittelalter? Dom- und Kollegiatstifte: Eine Einführung und eine neue Perspektive, in: RHE 94 (1999) 761–807, 95 (2000) 7–53; vgl. speziell für die Domkapitel: G. DE SANDRE GASPARINI – G. G. MERLO – A. RIGON (Hg.), Canonici delle cattedrali nel medioevo (= Quaderni di Storia Religiosa 10) (Caselle di Sommacampagna 2003); H. MILLET – E. MORNET (Hg.), I canonici al servizio dello stato in Europa. Secoli XIII–XVI/Les chanoines au service de l’Etat en Europe du XIIIe au XVIe siècle (= Saggi. Istituto di Studi rinascimentali Ferrara) (Modena 1992); R. HOLBACH, Zu Ergebnissen und Perspektiven neuerer Forschung zu spätmittelalterlichen deutschen Domkapiteln, in: RhV 56 (1992) 148–180; DERS., Sozialer Aufstieg in der Hochkirche, in: G. SCHULZ (Hg.), Sozialer Aufstieg: Funktionseliten in Spätmittelalter und früher Neuzeit. Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte 2000 und 2001 (= Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit 25) (München 2002) 337–356; D. BURKARD, Zum Wandel der Domkapitel von adeligen Korporationen zum Mitarbeiterstab der Bischöfe, in: RQ 99 (2004) 133–161, hier 134–140. – Vgl. dagegen für die Stiftskapitel: I. CRUSIUS (Hg.), Studien zum weltlichen Kollegiatstift in Deutschland (= VMPIG 114 = StGS 18) (Göttingen 1995); O. AUGE, Südwestdeutsche Stiftskirchen im herrschaftlichen Kontext: Ansätze und Perspektiven der Forschung, in: S. LORENZ – O. AUGE (Hg.), Die Stiftskirche in Südwestdeutschland: Aufgaben und Perspektiven der Forschung (= Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 35) (Leinfelden-Echterdingen 2003) 171–198; St. BENZ, Das Säkularkanonikerstift in der Frühen Neuzeit – überkommene Struktur oder lebendige Institution?, in: G. M. MÜLLER (Hg.), Das ehemalige Kollegiatstift St. Moritz in Augsburg (1019–1803). Geschichte, Kultur, Kunst (Lindenberg 2006) 65–88 (umfassende Literaturangaben); ferner F. G. HIRSCHMANN, Die Domannestifte im Reich – Zusammenstellung und vergleichende Analyse, in: ZSRG.K 88 (2002) 110–158.

¹⁹ Vgl. J. TH. ROSENTHAL, The Training of an Elite Group. English Bishops in the Fifteenth Century (= TAPhS N.S. 60/5), Philadelphia 1970; A. A. CHIBI, The Schooling of Henry VIII’s Bishops: A Comparative Examination, in: ARG 91 (2000) 354–372; D. LOADES, The Marian Episcopate, in: E. DUFFY – D. LOADES (Hg.), The Church of Mary Tudor (= Catholic Christendom, 1300–1700) (Aldershot u. a. 2006) 33–56.

²⁰ Grundlegend die prosopographische Bestandsaufnahme zum spätmittelalterlichen französischen Episkopat in bislang neun Bänden für die Bistümer Amiens, Rouen, Reims, Besançon, Agen, Rodez, Angers, Mende und Sées: Fasti Ecclesiae Gallicanae. Répertoire prosopographique des évêques, dignitaires et chanoines de France de 1200 à 1500, hg. v. H. MILLET, 9 Bde. (Turnhout 1996–2005); für die Frühe Neuzeit hingegen: J. BERGIN, The Making of the French Episcopate 1589–1661 (New Haven u. a. 1996); DERS., Crown, Church and Episcopate under Louis XIV (New Haven u. a. 2004); C. MULLER, Le siècle des Rohan. Une dynastie de cardinaux en Alsace au XVIIIe siècle (Strasbourg 2006); DERS., „Geistlicher

Episkopat gang und gäbe sind. Damit wäre nicht nur ein wichtiger Beitrag zu den Sozialstrukturen des Bischofsamts im Rahmen der historischen Führungsschichtenforschung erbracht. Auch sind vertiefende Einsichten in das episkopale Selbstverständnis, in dessen Innovationspotentiale und damit neue Antworten auf die alte Streitfrage nach der Adaptionfähigkeit der Bischöfe während des Reformationsjahrhunderts zu erwarten. Die Forschungsdiskurse zu den Eliten im Alten Reich, etwa den gelehrten Räten²³, bürgerlichen Magistraten²⁴ oder Universitätsabsolventen²⁵, können eine Fülle von methodischen Anknüpfungspunkten bieten. Gedacht ist an das Paradigma des sozialen Aufstiegs²⁶, die Muster von Akademisierung und Professionalisierung im Nachhall administrativer Verdichtungsvorgänge²⁷ oder an die ‚Internationalisierung‘ von Lebensentwürfen infolge kultureller, speziell universitärer Austausch- und Transferprozesse²⁸. Auf der Basis einer kulturhistorisch erweiterten Prosopographie können sie neue Maßstäbe für die typisierende Analyse von Bischofsprofilen liefern.

Vorposten einer königlichen Macht“. Die vier Kardinäle von Rohan, Fürstbischöfe von Straßburg, zwischen *Germania Sacra* und *Église Gallicane*, in: HJ 126 (2006) 157–189.

²¹ Vgl. M. PAPPENHEIM, *Karrieren in der Kirche. Bischöfe in Nord- und Süditalien 1676–1903* (= BDHIR 93) (Tübingen 2001).

²² Vgl. J. BAHLCKE, *Ungarischer Episkopat und österreichische Monarchie. Von einer Partnerschaft zur Konfrontation (1686–1790)* (= Forschungen zur Geschichte und Kultur des östlichen Mitteleuropas 23) (Stuttgart 2005), hier besonders 112–150.

²³ Zum Beispiel: P. MORAW, *Über gelehrte Juristen im deutschen Spätmittelalter*, in: J. PETERSOHN (Hg.), *Mediaevalia Augiensia. Forschungen zur Geschichte des Mittelalters* (= VuF 54) (Stuttgart 2001) 125–147.

²⁴ Exemplarisch: K. WRIEDT, *Schule und Universität. Bildungsverhältnisse in norddeutschen Städten des Spätmittelalters. Gesammelte Aufsätze* (= *Education and Society in the Middle Ages and Renaissance* 23) (Leiden u. a. 2005).

²⁵ Vgl. R. CH. SCHWINGES (Hg.), *Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirkungsgeschichte akademischer Eliten des 14. und 15. Jahrhunderts* (= *Zeitschrift für Historische Forschung. Beiheft* 18) (Berlin 1996); R. GRAMSCH, *Erfurter Juristen im Spätmittelalter. Die Karrieremuster und Tätigkeitsfelder einer gelehrten Elite des 14. und 15. Jahrhunderts* (= *Education and Society in the Middle Ages and Renaissance* 17) (Leiden u. a. 2003).

²⁶ Vgl. die Beiträge in dem Aufsatzband von SCHULZ (Anm. 10).

²⁷ Vgl. R. CH. SCHWINGES, *Zur Professionalisierung gelehrter Tätigkeit im deutschen Spätmittelalter*, in: H. BOOCKMANN u. a. (Hg.), *Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit, Tl. 2* (= *AAWG.PH III* 239) (Göttingen 2001) 473–493.

²⁸ Gedacht ist vor allem an die Phänomene von *peregrinatio academica* und *Grand Tour*: R. BABEL – W. PARAVICINI (Hg.), *Grand Tour. Adeliges Reisen und europäische Kultur vom 14. bis zum 18. Jahrhundert* (= *Beihefte der Francia* 60) (Ostfildern 2005); M. ASCHE, „*Peregrinatio academica*“ in Europa im Konfessionellen Zeitalter. Bestandsaufnahme eines unübersichtlichen Forschungsfeldes und der Versuch einer Interpretation unter migrationsgeschichtlichen Aspekten, in: *Jahrbuch für europäische Geschichte* 6 (2005) 4–33.

II. Die bayerischen und österreichischen Bischöfe: eine Klerikergruppe im Fokus

Mit diesem gruppenbiographischen Horizont ist ein weites Untersuchungsfeld angeschnitten. Es bedarf keiner Rechtfertigung, daß man sich im Kontext des hier zu Leistenden mit Querschnitten begnügen muß. Zudem sind die Ausichten auf das beschränkt, was die Forschungslage hergibt. Zwar läßt sich in den letzten beiden Jahrzehnten ein gesteigertes Interesse an der Bischofsbiographik feststellen: Hervorzuheben ist der Aufschwung der lexikographischen Dokumentation zur *Germania Sacra*. Mit den biographischen Kompendien von Erwin Gatz zu den Bischöfen im Heiligen Römischen Reich besteht eine günstige Ausgangsbasis für einschlägige Explorationen²⁹. Gleichwohl ist der Mangel an entsprechenden Forschungssynthesen nicht zu übersehen. Lediglich für die Epoche nach dem Westfälischen Frieden existiert eine zusammenfassende Darstellung³⁰. Für das Reformationszeitalter fehlt hingegen eine vergleichbare, das ganze Reich abdeckende Studie. Eine Ausnahme bildet lediglich die bayerisch-österreichische Kirchenprovinz Salzburg mit ihren elf Suffraganbistümern. Für sie liegt jetzt eine prosopographische Untersuchung vor³¹. Chronologisch erfaßt sie mit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts noch den Ausklang des Spätmittelalters, dann die Umbruchphase des Reformationssäkulums und die postkonziliare Ära im frühen 17. Jahrhundert. Quantitativ stützt sie sich auf die systematische Auswertung von 244 Klerikerbiographien. Daher müssen die nachfolgenden Überlegungen auf die Ergebnisse dieser Arbeit zurückgreifen. Obschon sie auf das süddeutsche Exempel abheben, können sie durchaus Bedeutung für das Gesamtphänomen beanspruchen.

Was kennzeichnet den Stellen- und Anschauungswert der Salzburger Verhältnisse? – Bevor die bischöflichen Persönlichkeitsprofile näher analysiert werden sollen, sei zunächst auf die reichskirchlichen Rahmenbedingungen im österreichisch-bayerischen Raum eingegangen. Dabei sind drei Dimensionen zu berücksichtigen, einerseits das organisatorische Gefüge der Diözesanlandschaft, andererseits die juristische Ausprägung des Bischofsamts und abschließend der größere historische Kontext der diözesanen Entwicklung.

1.) Im diözesanen Umfeld der altbayerischen und österreichischen Länder spiegeln sich die unterschiedlichen Strukturformen der Reichskirche *in nuce* wider³². Neben den für das Reich so charakteristischen Hochstiften als weltlich-

²⁹ Hier ist vor allem auf folgenden Band zu verweisen: E. GATZ (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon (Berlin 1996).

³⁰ Vgl. St. KREMER, Herkunft und Werdegang geistlicher Führungsschichten in den Reichsbistümern zwischen Westfälischem Frieden und Säkularisation. Fürstbischöfe, Weihbischöfe, Generalvikare (= RQ.S 47) (Freiburg u. a. 1992).

³¹ Vgl. R. BECKER, Wege auf den Bischofsthron. Geistliche Karrieren in der Kirchenprovinz Salzburg in Spätmittelalter, Humanismus und Konfessionellem Zeitalter (1448–1648) (= RQ.S 59) (Rom u. a. 2006).

³² Vgl. EBD. 39–55. – Zur territorialgeschichtlichen Struktur des Raums während des 16. Jahr-

geistlichen Doppelentitäten bestanden hier mindermächtige Ausprägungen der Diözesanorganisation³³. Zu erwähnen sind die sogenannten Salzburger Eigen- oder Chorbistümer Chiemsee, Lavant, Gurk und Seckau. Kirchenrechtlich wiesen diese Ortskirchen einen Sonderstatus auf, da hier der Salzburger Erzbischof entweder allein oder im Zusammenwirken mit dem habsburgischen Landesherren, so etwa in Gurk, das Recht der Bischofsernennung ausübte³⁴. Funktional erfüllten die Eigenbistümer pastorale Aufgaben. Deren Leiter sollten in der ausgedehnten Erzdiözese Salzburg – sie reichte vom Chiemsee bis zur ungarischen Grenze – die Hierarchie bei der Administration *in pontificalibus* unterstützen. Zugleich verfügten die Oberhirten der Eigenbistümer über eigene kleine Diözesangebiete, die jedoch der Hoheit der benachbarten Landesherren unterlagen, so im Fall von Chiemsee den Herzögen von Bayern und Tirol, in Seckau den Erzherzögen von Steiermark, in Gurk den Kärntner Erzherzögen und in Lavant den Erzherzögen von Steiermark und Kärnten³⁵. Mit den beiden Stadtbistümern

hunderts siehe außerdem die Einzelbeiträge von E. W. ZEEDEN, H. NOFLATSCHER, K. AMON und W. ZIEGLER, in: A. SCHINDLING – W. ZIEGLER (Hg.), *Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650*, Bd. 1: *Der Südosten (= KLK 49)* (Münster 1989) 72–85 (Salzburg), 86–101 (Tirol, Brixen, Trient), 102–116 (Innerösterreich), 128–133 (Nieder- und Oberösterreich); ferner von P. SCHMID und M. LANZINNER, in: SCHINDLING – ZIEGLER, *Territorien*, Bd. 6: *Nachträge (= KLK 56)* (Münster 1996) 36–57 (Regensburg), 58–76 (Passau).

³³ Man kann für die frühneuzeitliche Reichskirche von insgesamt vier Strukturtypen ausgehen. Aufgrund ihrer reichsrechtlichen Stellung lassen sich um 1520 folgende Formen bestimmen: 1. reichsunmittelbare Hochstifte, 2. Bistümer minderen Rangs (ohne eindeutig reichsunmittelbare Position), 3. Bischofsitze mit lockerer Anbindung an das Reich (z. B. Metz, Toul und Verdun) und 4. unabhängige geistliche Gebiete an der Reichsperipherie (etwa Breslau). – Vgl. dazu W. ZIEGLER, *Die Hochstifte des Reiches im konfessionellen Zeitalter 1520–1618*, in: RQ 87 (1992) 252–281, hier 255, 276–281.

³⁴ Dazu N. GRASS, *Das Salzburger Privileg der freien Verleihung der Eigenbistümer unter besonderer Berücksichtigung des Kampfes um die Erhaltung dieses Privilegs*. Ein Beitrag zur Geschichte der Reichskirche, in: A. PORTMANN-TINGUELY (Hg.), *Kirche, Staat und katholische Wissenschaft in der Neuzeit*. Festschrift für Heribert Raab zum 65. Geburtstag (= QFG NF 12) (Paderborn u. a. 1988) 1–46; ferner A. RINNERHALER, *Das Salzburger Privileg der freien Verleihung der Eigenbistümer Gurk, Chiemsee, Seckau und Lavant aus der Sicht kirchlicher und weltlicher Quellen*, in: H. PAARHAMMER (Hg.), *Salzburg und der Heilige Stuhl im 19. und 20. Jahrhundert*. Festgabe zum 75. Geburtstag von Erzbischof Georg Eder (= Veröffentlichungen des Internationalen Forschungszentrums für Grundfragen der Wissenschaften Salzburg NF 84) (Frankfurt am Main u. a. 2003) 301–366, hier 303–316, 321–329.

³⁵ Nach wie vor grundlegend zu diesem Diözesantypus: W. SEIDENSCHNUR, *Die Salzburger Eigenbistümer in ihrer reichs-, kirchen- und landesherrlichen Stellung*, in: ZSRG.K 9 (1919) 177–287. – Zu den Mediatskirchen im einzelnen, so zu Chiemsee: M. HEIM, *Das Bistum Chiemsee in der Germania Sacra*, in: ZBLG 68 (2005) 393–405; zu Gurk: P. G. TROPPER, in: E. GATZ (Hg.), *Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation* (Freiburg 2003) 231–237; zu Lavant: F. M. DOLINAR, in: GATZ, *Bistümer 344 f.*; zu Seckau: A. A. STRNAD, *Salzburgs Vorposten im Südosten. Der Weg der Seckauer Kirche durch die Geschichte*, in: DERS., *Dynast und Kirche. Studien zum Verhältnis von Kirche und Staat im späteren Mittelalter und in der Neuzeit*, hg. v. J. GELMI u. H. GRITSCH (= Innsbrucker Historische Studien 18/19) (Innsbruck 1997) 21–50.

Wien und Wiener Neustadt bestimmte ein weiterer Typus der territorialstaatlich integrierten Bischofskirche die Physiognomie der süddeutschen *Germania Sacra*. Zum Zweck der Hofseelsorge im späten 15. Jahrhundert gegründet, waren sie auf die beiden Habsburgerresidenzen Wien und Wiener Neustadt beschränkt. Folglich lag hier das bischöfliche Ernennungsrecht bei dem Landesherren, obgleich beide Diözesankirchen – wie auch die Salzburger Eigenbistümer – mit eigenen Domkapiteln verbunden waren³⁶.

In den übrigen Gebieten herrschte das Modell des reichsunmittelbaren Hochstifts mit Bischofswahlrecht des Domkapitels vor, so in Brixen, Freising, Regensburg, Passau und Salzburg. Innerhalb dieser Diözesangruppe bestanden freilich beträchtliche Abstufungen: Die Fürstbischöfe von Freising, Brixen und Regensburg konnten sich lediglich auf kleine Hochstiftsstaaten stützen³⁷. Die Bischöfe von Passau dagegen gehörten zu den bedeutendsten Reichsprälaten. Bekanntlich deckte die frühneuzeitliche Stephansdiözese weite Teile von Südostbayern sowie die Erzherzogtümer Ober- und Niederösterreich ab. Im Ostengrenze sie an die Länder der ungarischen Krone. Demgegenüber wuchs jedoch die Bedeutung des Hochstifts nicht über mittelstaatliche Qualitäten hinaus³⁸. Ganz im Unterschied zu Salzburg: Dieses Bistum bezog beträchtliches Gewicht nicht nur aus der raumgreifenden Größe seiner diözesanen Ausdehnung. Es spielte auch unter politischen Aspekten eine hervorgehobene Rolle. Territorialstaatlich konnten die Salzburger Hierarchen auf einer umfassenden herrschaftlichen Präsenz am nordöstlichen Alpenrand aufbauen³⁹.

2.) Die institutionelle Bandbreite der diözesanen Einzeltypen begünstigte die Ausbildung verschiedener bischöflicher Amtsscharismen. Es blieb hier nicht bei der auch andernorts seit dem Spätmittelalter zu beobachtenden Aufspaltung des kirchenrechtlich eigentlich unteilbaren *ordo* in *ordinarius* und *auxiliarius*, einerseits in Fürstbischof, andererseits in Weih- oder Hilfsbischof⁴⁰, wie dies in Salzburg, Regensburg, Passau, Freising und Brixen der Fall war. Hinzu kam mit dem

³⁶ Zu Wien: J. WEISSENSTEINER, in: GATZ (Anm. 35) 808–819; zu Wiener Neustadt: G. BUTTLAR-GERHARTL, Wiener Neustadt. Bischofssitz von 1469 bis 1785, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich N.F. 52 (1986) 1–54.

³⁷ Zu den Bistümern im einzelnen, so zu Freising: M. HEIM, in: GATZ (Anm. 35) 210–222; A. LANDERSDORFER, Das Bistum in der Epoche des Konzils von Trient, in: G. SCHWAIGER (Hg.), Das Bistum Freising in der Neuzeit (= Geschichte des Erzbistums München und Freising 2) (München 1989) 93–152; zu Brixen: J. GELMI, in: GATZ, Bistümer 145–153; zu Regensburg: A. SCHMID, in: GATZ 599–613; K. HAUSBERGER, Das Bistum Regensburg. Seine Geschichte (Regensburg 2004).

³⁸ Vgl. A. LANDERSDORFER, in: GATZ (Anm. 35) 547–563.

³⁹ Dazu F. ORTNER, in: GATZ (Anm. 35) 631–654.

⁴⁰ Generell zu den Begriffen von kirchlichem und bischöflichem Amt: P. WALTER, in: Enzyklopädie der Neuzeit, hg. v. FR. JAEGER, Bd. 1 (Stuttgart u. a. 2005) 318–320; DERS. – D. WENDEBOURG, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 2 (Stuttgart u. a. 2005) 278–283, hier 278–280; ferner H.-J. BRANDT, Fürstbischof und Weihbischof im Spätmittelalter. Zur Darstellung der „sacri ministerii summa“ des reichskirchlichen Episkopats, in: W. BRANDMÜLLER – H. IMMENKÖTTER – E. ISERLOH (Hg.), *Ecclesia Militans*. Studien zur Konzilien- und Reforma-

Mediatbischof in Chiemsee und den innerösterreichischen Bistümern ein drittes Muster. Bei dieser Unterscheidung handelt es sich um keine Distinktion des Kirchenrechts. Vielmehr bezog sie sich auf die reichsrechtliche Tatsache, daß der Mediatepiskopat keine immediate Bindung an den Kaiser hatte, sondern einem weltlichen Landesherren untergeordnet war⁴¹. Damit bezeichnet das Salzburger Beispiel scheinbar einen historischen Sonderfall in der Reichskirche. Bei genauerem Hinsehen zeigt sich freilich, daß der Typus des Mediatbischofs auch in anderen Zonen des Reichs verbreitet war. Beispiele wären in Sachsen mit Meißen, in Brandenburg mit Havelberg, Brandenburg und Lebus, in den Territorien des Deutschen Ordens oder in Böhmen mit Prag oder Olmütz zu finden.

3.) Auch die allgemeinhistorischen Rahmenbedingungen lassen die süddeutschen Bischöfe als repräsentatives Beispiel hervortreten. So kann nicht nur deren Typenvielfalt Aufmerksamkeit beanspruchen. Als mindestens ebenso relevant ist das Umfeld der Prälaten einzuschätzen. Der Salzburger Metropolitansprengel lag mit dem Herzogtum Bayern und den habsburgischen Erbländern, zudem mit der Kaiserresidenz in Wien in einer Kernzone des frühmodernen Deutschland. Wenn man das in der Mediävistik diskutierte Modell einer geopolitischen Schwerpunktverschiebung vom Westen in den Osten des Reichs infolge des Aufstiegs der Habsburger zur Kaiserdynastie gelten lassen will⁴², dann muß auch der Kirche im Donaauraum Beachtung zukommen. Bemerkenswert ist sicherlich der Umstand, daß sich hier das altkirchliche Bekenntnis letztlich unbeschadet halten konnte. Mehr noch: Angetrieben von den Impulsen der wittelsbachischen und habsburgischen Kirchenreform entwickelten sich Bayern und Österreich zu Vorposten katholischer Konfessionalität⁴³. Allein schon die Tatsache, daß die Bischofsverfassung erhalten blieb, ist ein wichtiger Ausgangspunkt für die Bestandsaufnahme von Konstanz und Wandel in den Amtsprofilen der Hierarchie.

tionsgeschichte Remigius Bäumer zum 70. Geburtstag gewidmet, Bd. 2 (Paderborn u. a. 1988) 1–16.

⁴¹ Vgl. zur Definition BECKER (Anm. 31) 62–64.

⁴² Allgemein: P. MORAW, Über Entwicklungsunterschiede und Entwicklungsausgleich im deutschen und europäischen Mittelalter. Ein Versuch, in: U. BESTMANN – F. IRSIGLER – J. SCHNEIDER (Hg.), Hochfinanz, Wirtschaftsräume, Innovationen. Festschrift für Wolfgang von Stromer, Bd. 2 (Trier 1987) 583–622, hier 590 f., 609–612; diesen Ansatz universitäts- und kulturgeschichtlich variierend: R. CH. SCHWINGES – P. MESSERLI – T. MÜNGER (Hg.), Innovationsräume. Woher das Neue kommt – in Vergangenheit und Gegenwart (= Publikation der Akademischen Kommission der Universität Bern) (Zürich 2001).

⁴³ Vgl. W. ZIEGLER, Altgläubige Territorien im Konfessionalisierungsprozeß, in: SCHINDLING – ZIEGLER (Anm. 32) Bd. 7: Bilanz, Forschungsperspektiven, Register (= KLK 57) (Münster 1997) 67–90, hier 72–86.

III. Soziale und kulturelle Profile

Wie einleitend skizziert, gehört die Vorstellung vom Adelsbischof, bildungsfern, am Theologischen desinteressiert, ohne tieferes Verständnis für Begriff und Würde seines Amtes, immer noch zu den gängigen Geschichtsbildern, trotz aller Bemühungen um Versachlichung des Phänomens. Daher sei diese Auffassung am konkreten Fall überprüft. Besondere Berücksichtigung sollen dabei vier Bereiche finden, nämlich erstens: die sozialen Herkunftsmilieus, zweitens: die geographischen Rekrutierungsräume, drittens: das Akademisierungs- bzw. Professionalisierungsverhalten und viertens: die ‚internationalen‘ Erfahrungsprofile innerhalb der bischöflichen Probandengruppe.

1.) Soziale Herkunft: Zunächst ist festzuhalten, daß zwischen den drei in Bayern und Österreich vertretenen Hierarchietypen ein deutlicher sozialer Unterschied zu erkennen ist. Der rechtlichen Differenz zwischen Fürst-, Weih- und Mediatisbischof entsprach eine ständische Divergenz, am deutlichsten ausgeprägt im Verhältnis von *ordinarius* und *auxiliarius*. Hier kann man geradezu von einem sozialgeschichtlichen Gegensatzpaar sprechen: Zwischen 1448 und 1648 stammten 80 % aller Fürstbischöfe aus Adelsfamilien⁴⁴, während sich rund 60 % aller Auxiliare aus dem Bürgertum rekrutierten⁴⁵. Prima vista läßt sich für die Hochstifte das Etikett von der Adelskirche bestätigen. Im einzelnen ist der Befund freilich wieder zu differenzieren: Mit rund 75 % lag der Adelsanteil auf hochstiftischen Bischofsthronen im späten 15. Jahrhundert am niedrigsten⁴⁶. Der Aristokratisierungstrend schlug erst im Lauf des 16. Jahrhunderts – parallel zur Reformation – voll durch. Der Adelsanteil stieg zeitweise auf 100 % an, um im frühen 17. Jahrhundert wieder auf 75 % zurückzufallen⁴⁷. Ebenso sind in der regionalen Verteilung deutliche Unterschiede zu erkennen: In Brixen hatten Bürgerliche nennenswerte Chancen auf Mitra und Hirtenstab. Rund 40 % aller Fürstbischöfe kamen aus dem Bürgertum⁴⁸. In Regensburg hingegen, um damit gewissermaßen das andere sozialgeschichtliche Extrem zu bezeichnen, dominierten ausschließlich die Adligen, sicherlich auch eine Folge der starken Einbettung dieses Hochstifts in die Hausmachtspolitik der pfälzischen Wittelsbacher. Ihnen war es hier bereits im 15. Jahrhundert gelungen, eine Sekundogenitur zur Versorgung nachgeborener Söhne zu etablieren⁴⁹. Auch im weibbischoflichen

⁴⁴ Vgl. BECKER (Anm. 31) 84–98.

⁴⁵ Vgl. ebd. 98–102.

⁴⁶ Vgl. ebd. 98f.

⁴⁷ Vgl. ebd. 85.

⁴⁸ Vgl. ebd. 85–88.

⁴⁹ Vgl. EBD. 93f.; ferner F. FUCHS, Das „Haus Bayern“ im 15. Jahrhundert. Formen und Strategien einer dynastischen „Integration“, in: W. MALECZEK (Hg.), Fragen der politischen Integration im mittelalterlichen Europa (= VuF 63) (Ostfildern 2005) 303–324, hier 311f.; H. RANKL, Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment in Bayern (1378–1526) (= MBMo 34) (München 1971) 85–95; DERS., Das Kirchenregiment der weltlichen Fürsten im 15. und 16. Jahrhundert. Das Beispiel Bayern, in: AISIG 30 (2004) 223–269, hier 239–243.

Segment bietet das Donaubistum ein Bild eindeutiger Präferenzen: In Regensburg kamen fast ausschließlich bürgerliche Aspiranten zum Zug. Diese Tendenz zum Bürgerlichen läßt sich mit Entwicklungen der mikrohistorischen Ebene erklären. Es waren häufig Mitglieder der Bettelorden, denen hier das Amt des Auxiliars übertragen wurde. Die Regensburger Dominikaner- und Franziskanerbischöfe rekrutierten sich – wie die Mendikanten insgesamt – aus stadtbürgerlichen Schichten⁵⁰.

Im Gegensatz zu den ständisch scheinbar so eindeutig ausgeprägten Schichtungsphänomenen in den Fürstbistümern zeichneten sich die Mediatiözesen durch eine vergleichsweise ausgewogene Sozialstruktur aus. Die Bürgerlichen befanden sich mit rund 55 % zwar in einer klaren Mehrheit. Daneben boten sich diese Bistümer doch auch manchem Adelssproß als verheißungsvolle Karriereaussicht dar⁵¹. Darunter befanden sich – wie in Wien um 1500 – sogar die Abkömmlinge ungarischer Magnatengeschlechter, etwa der Vitéz, Bakócz oder Gosztonyi⁵². Deutlicher als in den Fürstbistümern lassen sich freilich die langfristigen Aristokratisierungsprozesse fassen. Generell nahm die Anzahl der Adligen zu, wobei sich das späte Mittelalter als Schwerpunktepoche bürgerlicher Präsenz, das posttridentinische Zeitalter hingegen durch eine aristokratische Massierungstendenz auszeichnete⁵³. Exemplarisch sei auf den Fall von Chiemsee verwiesen, wo das seit 1500 bestehende Monopol der Augsburger Patriziersöhne um 1600 in eine Dominanz des österreichischen Adels umschlug. An die Stelle der Lang von Wellenburg, Rehm und Meitting traten die Kuenburg, Wolkenstein, Liechtenstein und Spaur⁵⁴.

Hinsichtlich der Bischofsprofile und ihres Wandels läßt sich also eine erste Bilanz ziehen, zumindest für die durchaus spezifische Situation in Süddeutschland: Der Bürgerbischof des ausgehenden Mittelalters wurde während des 16. Jahrhunderts abgelöst durch den Adelsbischof. Diese Wende schloß sich einem ‚allgemeinesellschaftlichen‘ Wandel an. Eine historische Verknüpfung mit den Großereignissen von Reformation und Gegenreformation bestand nicht⁵⁵. Indes darf man diese sozialgeschichtlichen Vorgänge nicht überbewer-

⁵⁰ Vgl. BECKER (Anm. 31) 91 (Tabelle 2), 100f., 272. – Zusammenfassend zum Phänomen der Ordensbischöfe im Auxiliarepiskopat: C. BRODKORB, Die Weihbischöfe im Heiligen Römischen Reich 1448–1648, in: RQ 92 (1997) 72–102, hier 99; ferner F. RAPP, Les évêques auxiliaires à la fin du moyen âge dans les diocèses de Constance, Bâle, Strasbourg et Spire, in: F. BÉRIAC – A.-M. DOM (Hg.), Les prélats, l'église et la société (XIe–XVe siècles). Hommage à Bernard Guillemin (Bordeaux 1994) 109–117.

⁵¹ Vgl. BECKER (Anm. 31) 103–113.

⁵² Zu den Viten der in Wien nur als Administratoren eingesetzten Prälaten: BECKER (Anm. 31) 448 (Urban Dóczy, 1488–1490, und Johannes Vitéz, 1493–1499), 449 (Franz Bakócz ab Erdöd, 1504–1509, und Johannes Gosztonyi, 1509–1513).

⁵³ Vgl. ebd. 100 (Tabelle 3), 103.

⁵⁴ Vgl. ebd. 105f.

⁵⁵ Jüngst ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Aristokratisierung der Reichskirche nicht nur unter negativem Vorzeichen betrachtet werden darf, sondern durchaus auch „neuartige kulturelle Legitimationschancen“ bot, mithin als erfolgreiche Assimilation „der katholisch-altadligen Führungsschichten“ an den jeweils ‚modernen‘ Typus „gesamt-aristo-

ten. Denn welche ständische Realität verband sich mit der kategorialen Dichotomie von Adel und Bürgertum? – Bei der weit überwiegenden Mehrheit der kirchlichen Repräsentanten überschritten sich die tatsächlichen lebensweltlichen Erfahrungshorizonte, gleichgültig, ob sie nun dem Adel oder dem Bürgertum angehörten. Bei den aristokratischen Klerikern hat man es häufig mit den Söhnen des landständischen Adels aus Bayern und Österreich zu tun, oft genug mit einer „noblesse de robe“, deren ständische Qualität sich vor allem im herzog- oder kaisernahen Hofdienst bewährt hatte⁵⁶. Als besonders herausragendes Beispiel wäre etwa der Gurker Oberhirte Antonius Hoyos de Salamanca zu nennen. Dessen Familie war im Schlepptau Kaiser Karls V. im Heer der habsburgischen Hofspanier aus den südlichen Niederlanden nach Kärnten gekommen⁵⁷. Jedenfalls mochte man sich als Abkömmling reichsstädtischer Patrizierfamilien – er bildete den Durchschnittstypus unter den Bürgerlichen – dieser Art von neuem oder neu in das Reich eingewandertem Adel kaum unterlegen fühlen⁵⁸. Von den exklusiven ständischen Verhältnissen der rheinisch-fränkischen *Germania Sacra* mit ihren fest in Dynasten- oder Reichsritterhand befindlichen Bischofsthronen – zu erinnern ist nur an Köln, Trier, Mainz, Straßburg oder Würzburg⁵⁹ – war man meilenweit entfernt. In Bayern und Österreich gab es

kratischer Selbstdarstellung“ zu deuten wäre. Dabei lassen sich mit dem ‚militant-aristokratischen Bischofs-Habitus‘, dem ‚höfischen Bischofs-Habitus‘ und dem ‚aufgeklärten Bischofs-Habitus‘ insgesamt drei Ausprägungen beobachten. Einmal davon abgesehen, daß mit dieser These eine längst überfällige Relativierung höchst einseitiger Theoreme der älteren sozialgeschichtlichen Forschung erreicht wird (erinnert sei nur an die schematische Gegenüberstellung modernitätsferner Adel vs. innovationsfähiges Bürgertum), wird dieser Ansatz den vielschichtigen Verhältnissen in der *Germania Sacra* nur bedingt gerecht. – Vgl. SCHWARTZ (Anm. 6) 513–542, Zitate 551.

⁵⁶ Man hat also von einer mentalen, man könnte auch sagen: habituellen und kulturellen Konvergenz der sozialen Milieus auszugehen: BECKER (Anm. 31) 105 (Tabelle 4), 109–111, 122–124. – Exemplarisch dazu jetzt auch: G. GREINDL, Politik und Gelehrsamkeit des bayerischen Adels zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Von der privaten Adelsbibliothek des Hofrates Pankraz von Freyberg auf Hohenaschau zur Amts-Bibliothek der bayerischen Landstände, in: W. DEMEL – F. KRAMER (Hg.), Adel und Adelskultur in Bayern (= ZBLG Beihefte 32) (München 2008) 311–346.

⁵⁷ Ein Onkel des Klerikers, der Bankier, Rat und Diplomat Gabriel de Salamanca hatte im Dienst Kaiser Karls V. beziehungsweise König Ferdinands I. Karriere und sich so im erbländischen Umfeld ansässig gemacht: BECKER (Anm. 31) 111 f.; daneben C. F. LAFERL, Die Kultur der Spanier in Österreich unter Ferdinand I. (1522–1564) (= Junge Wiener Romanistik 14) (Wien u. a. 1997) 66–68; G. RILL, Fürst und Hof in Österreich von den habsburgischen Teilungsverträgen bis zur Schlacht von Mohács (1521/22–1526), Bd. 2: Gabriel von Salamanca, Zentralverwaltung und Finanzen (= Forschungen zur Europäischen und Vergleichenden Rechtsgeschichte 7/2) (Wien u. a. 2003) 112–160.

⁵⁸ Mit detaillierten Befunden für das ausgehende Mittelalter: R. HOLBACH, Kirchen, Karrieren und soziale Mobilität zwischen Nicht-Adel und Adel, in: K. ANDERMANN – P. JOHANEK (Hg.), Zwischen Nicht-Adel und Adel (= VuF 53) (Stuttgart 2001) 311–360, hier 331–350.

⁵⁹ Für die rheinischen Hochstifte: CH. DUHAMELLE, L'Héritage collectif. La noblesse d'Église rhénane (17e–18e siècles) (= Collection Recherches d'histoire et de sciences sociales 82) (Paris 1998), für Würzburg: S. SCHRAUT, Das Haus Schönborn. Eine Familienbiographie. Katholischer Reichsadel 1640–1840 (Paderborn u. a. 2005).

zwischen 1500 und 1650 keine durchgängige Hochadels- oder Dynastenkirche, einmal abgesehen von ihren doch nur episodischen Ansätzen in Regensburg (Wittelsbacher)⁶⁰ und Brixen (Habsburger)⁶¹, aber auch von dem im Vergleich dazu wesentlich dauerhafteren Zugriff der pfälzischen Wittelsbacher in Freising⁶².

2.) Geographische Herkunft: Wenn man das soziale Herkunftsprofil noch um die geographische Komponente erweitert, dann werden durchaus Wirkungen der reichs- und kirchengeschichtlichen Wende im 16. Jahrhundert greifbar. Anders als für die ständische Entwicklung lassen sich im Hinblick auf die räumliche Herkunft des Episkopats unmittelbare Konsequenzen der Konfessionalisierung beobachten. Die Reformation führte zu einer starken Mobilisierung der klerikalen Personalressourcen. Vor allem in den mediabischöflichen Biographien zeichnet sich dieser Trend ab. Hier ist eine markante Tendenz zu Fernrekrutierung und Migrationsphänomenen zu beobachten. Mit anderen Worten: Ein Großteil der späteren Oberhirten war nicht im zentralen Umfeld ihrer diözesanen Wirkungsstätte geboren worden, sondern stammte aus den mitteleuropäischen Peripherien der Salzburger Kirchenprovinz. Insbesondere die österreichischen Bistümer, allen voran Wien und Wiener Neustadt, waren diesem nach der Reformation stark anschwellenden Zustrom von Bischofsmigranten ausgesetzt. Hinsichtlich der Herkunftsräume bestimmten Flandern, Brabant, Oberschwaben, das Trentino, Venetien und die nördliche Lombardei die sozialgeschichtliche Szenerie⁶³. Bereits in dieser spezifischen regionalen Verteilung wird das tiefere historische Prinzip erkennbar: Bei den Herkunftsorten der österreichischen Spitzenkleriker handelt es sich fast immer um habsburgernahe, dabei zweifelsfrei katholische Gebiete, eben die spanische Niederlande, Vorderösterreich und die italienische Reichsromania. Nur zu offensichtlich bedienten sich die Habsburger, die in ihren Residenzbistümern das uneingeschränkte Nominationsrecht innehatten, der personalpolitischen Möglichkeiten ihrer weitgespannten europäischen Herrschaft, um in den tief von der protestantischen Bewegung erfaßten Erbländern einen konfessionell zuverlässigen Episkopat zu installieren⁶⁴. Die dezidiert antilutherisch, zugleich programmatisch humanistisch orientierten Intellektuellen Johannes von Revellis aus Burgund⁶⁵, Johan-

⁶⁰ Nachdem es zwischen 1457 und 1538 den (pfälzischen) Wittelsbachern gelungen war, den Regensburger Bischofssitz mit einer Unterbrechung von 1466 bis 1492 in eine Sekundogenitur umzuwandeln, verlor sich diese Tendenz im Verlauf des späteren 16. Jahrhunderts wieder. Erst 1580 wurde hier mit Philipp Wilhelm von Bayern wieder ein Dynast zum Bischof gewählt: BECKER, Wege (Anm. 31) 93.

⁶¹ In Brixen kam es nur 1525 (Georg von Österreich), 1580 (Andreas von Österreich) und 1613 (Karl von Österreich) zu Bischofserhebungen von Habsburgersöhnen: ebd. 86.

⁶² Vgl. EBD. 91–93; außerdem: RANKL, Landesherrliches Kirchenregiment (Anm. 49) 242 f.

⁶³ Vgl. BECKER (Anm. 31) 66–70, 75 f. (Tabelle 1, Karte 1).

⁶⁴ Vgl. EBD. 71–75, vor allem 72 f.

⁶⁵ Vgl. EBD. 451; ferner S. KORETZ, Das niederländische Element am Hofe Ferdinands I., Diss. masch. (Wien 1970) 42–47.

nes Fabri aus Schwaben⁶⁶ und Friedrich Nausea aus Franken⁶⁷ – zwischen 1524 und 1552 amtierten sie hintereinander als Bischöfe von Wien – sind für diese Entwicklung beispielhaft. Katholische Internationalisierung als Antwort auf den Protestantismus – dieses konfessionspolitische Instrument brachte den neuen Typus des ortsungebundenen *episcopus in migratione* hervor⁶⁸. Freilich nicht überall kamen diese innovatorischen Züge zur Geltung. In den Fürstbistümern blieben die Horizonte viel stärker dem Lokalen verhaftet, nicht zuletzt im Erzstift Salzburg, wo das Domkapitel eifersüchtig darüber wachte, daß nur Protagonisten aus indigenem Adel die erzbischöfliche *cathedra* bestiegen⁶⁹.

3.) Akademisierung und Professionalisierung: Die Frage nach dem universitären und professionellen Erfahrungshorizont der Spitzenkleriker führt in das Zentrum der hier aufgeworfenen Problematik hinein: Bildungsferne oder feinsinnige Gelehrsamkeit, zwischen diesen beiden Polen pendelt die Forschungsdiskussion⁷⁰. Zunächst zu den akademischen Optionen, genauer zum Studienverhalten der geistlichen Amtsträger: Sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht gehörten die Bischöfe der Salzburger Kirchenprovinz, und zwar unabhängig von ihrer amtlichen Stellung oder ständischen Herkunft, zu den intellektuellen Eliten ihrer Zeit. Mit über 90 % bei den Fürstbischöfen⁷¹, 70 % bei den Weihbischöfen⁷² und nochmals 90 % bei den Mediatbischöfen⁷³ erreichten die Akademisierungsraten weit überdurchschnittliche Werte. Die zeitgenössische Kritik an der Unbildung des Klerus, ob nun reformatorischer oder innerkirchlicher Provenienz, erweist sich am süddeutschen Beispiel einmal mehr als grobes Zerrbild. Schon im 15. Jahrhundert zählte der Hochschulbesuch zu den bedeutsamsten Kontinuitätselementen des bischöflichen Lebensent-

⁶⁶ Vgl. H. IMMENKÖTTER, Johannes Fabri (1478–1541), in: E. ISELOH (Hg.), Katholische Theologen der Reformationszeit, Bd. 1 (= KLK 44) (Münster 1984) 90–97; D. R. JANZ, in: Contemporaries of Erasmus. A Biographical Register of the Renaissance and Reformation, hg. v. P. G. BIETENHOLZ u. Th. B. DEUTSCHER, Bd. 2 (Toronto u. a. 1986) 3–5; zum intellektuellen Profil des Bischofs immer noch: A. LHOTSKY, Die Bibliothek des Bischofs von Wien Dr. Johannes Fabri (1530–1541), in: DERS., Aufsätze und Vorträge, hg. v. H. WAGNER u. H. KOLLER, Bd. 3: Historiographie, Quellenkunde, Wissenschaftsgeschichte (München 1972) 228–241.

⁶⁷ Vgl. G. PH. WOLF, Friedrich Nausea (1496–1552). Prediger, Kontroverstheologe und Bischof, in: ZBKG 61 (1992) 59–101; I. GUENTHER – P. G. BIETENHOLZ, in: Contemporaries of Erasmus (Anm. 66) Bd. 3 (1987) 7f.

⁶⁸ So könnte man die Verhältnisse in Analogie zur (humanistisch inspirierten) Gelehrtenmigration des 15. Jahrhunderts deuten: H. NOFLATSCHER, Migration von Intellektuellen. Franken im königlichen Dienst um 1500, in: JFLF 55 (1995) 1–19.

⁶⁹ Vgl. BECKER (Anm. 31) 66f.

⁷⁰ Den Forschungsstand resümierend: ebd. 125–128; eher skeptische Einschätzung der Bildungsstandards im barocken Reichsklerus bei HERSCHE (Anm. 10) 231 f.; ferner DERS., Muße und Verschwendung. Europäische Gesellschaft und Kultur im Barockzeitalter, Tlbd. 1 (Freiburg u. a. 2006) 274–281.

⁷¹ Vgl. BECKER (Anm. 31) 149f.

⁷² Vgl. ebd. 155f.

⁷³ Vgl. ebd. 160f.

wurfs. Bereits in den vor 1500 amtierenden Prälategenerationen, und zwar auch unter deren adligen Repräsentanten, war das Universitätsstudium selbstverständlich gewesen⁷⁴. Dort, wo der Hörsaal aus Prestige Gründen eher gemieden wurde, so im Milieu der Dynastens Bischöfe, wurde das Studium an der Universität durch vergleichbaren Unterricht bei Privaterziehern, meist Professoren, ersetzt⁷⁵.

Auf jeden Fall konnte sich das Niveau sehen lassen. Indikator dafür ist etwa das Promotionsverhalten. Der Erwerb akademischer Grade war, über die Grundstufen von artistischem Bakkalaureat und Magisterium hinaus bis zum theologischen und juristischen Lizentiat oder Doktorat, durchgängig üblich. Gleichwohl kam es auch hier zu charakteristischen regionalen und chronologischen Abweichungen: Die Brixener Protagonisten konnten als intellektuell besonders anspruchsvoll gelten. Nahezu 70 % aller fürstbischöflichen und fast 80 % aller weihbischöflichen Akademiker hatten zu Beginn ihrer geistlichen Karriere ein Doktorat oder Lizentiat erworben. Bei den Freisinger Weihbischöfen waren es sogar 100 %, bei den Bischöfen der im reichskirchlichen Maßstab unbedeutenden Diözese Lavant 90 %. Dagegen fielen die akademischen Ambitionen der Erzbischöfe von Salzburg sichtbar ab. Nur jeder Vierte konnte hier neben der Mitra auch einen Doktorhut sein eigen nennen⁷⁶. In der zeitlichen Gesamtperspektive von 1448 bis 1648 ist zwar eine leichte Abnahme der Graduierungsbereitschaft, man könnte auch sagen: ein Qualitätsrückgang im wissenschaftlichen Interesse zu verzeichnen⁷⁷. Dennoch dürfte dieser Vorgang die an-

⁷⁴ Zum episkopalen Hochschulbesuch als epochen- und schichtenübergreifendem Phänomen vgl. EBD. 157 (Tabelle 6), 172–175, hier besonders 173 (Tabelle 9). – Vgl. speziell zum adligen Bildungsverhalten als bereits im 15. Jahrhundert durchgängig zu beobachtende Tendenz R. A. MÜLLER, Norm und Praxis adliger Bildung 1350–1550, in: H. CARL – S. LORENZ (Hg.), *Gelungene Anpassung? Adelige Antworten auf gesellschaftliche Wandlungsvorgänge vom 14. bis zum 16. Jahrhundert* (= Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 53) (Ostfildern 2005) 139–164, hier 153–164.

⁷⁵ Für das frühe 16. Jahrhundert vgl. etwa das Beispiel der aus dem kurpfälzischen Haus stammenden Freisinger Bischöfe Philipp (1480–1541), Ruprecht (1481–1503), Heinrich (1487–1552) und des Regensburger Ordinarius Johannes bei Rhein (1488–1538): BECKER (Anm. 31) 137–139; generell zum protoakademischen Profil der Regentenerziehung: L. BOEHM, Konservatismus und Modernität in der Regentenerziehung an deutschen Höfen im 15. und 16. Jahrhundert, in: G. MELVILLE – R. A. MÜLLER – W. MÜLLER (Hg.), *Geschichtsdenken, Bildungsgeschichte, Wissenschaftsorganisation. Ausgewählte Aufsätze von Laetitia Boehm anlässlich ihres 65. Geburtstages* (= Historische Forschungen 56) (Berlin 1996) 405–432; W. PARAVICINI, Zur Einführung: Formen, Funktionen, Inhalte von Erziehung und Wissen bei Hofe, in: DERS. – J. WETTLAUER (Hg.), *Erziehung und Bildung bei Hofe* (= Residenzenforschung 13) (Stuttgart 2002) 11–18.

⁷⁶ Vgl. zu diesen Datenrelationen BECKER (Anm. 31) 151 (Tabelle 5).

⁷⁷ Die besonders hohe Graduierungsbereitschaft des spätmittelalterlichen Episkopats hing natürlich auch damit zusammen, daß hier das (hoch-)adlige Element noch nicht so stark ausgeprägt war. Bei den bürgerlichen Bischöfen bestand von jeher eine größere Promotionsneigung, da akademische Dokortitel im Sinne des *ratione status aut gradus* fehlende Standesqualitäten ausgleichen konnten. Für den (dynastischen) Adel kann man dagegen von einer deutlichen Graduierungsresistenz ausgehen: ebd. 151–155 (Fürstbischöfe), 157f. (Weihbischöfe), 161–163 (Mediatbischöfe); speziell zur freilich mit Blick auf den niederen Adel

haltend hohe Neigung der Bischöfe *ad studia* kaum gemindert haben. Die süddeutsche Reichskirche kann jedenfalls nicht als Negativbeispiel für episkopale Ignoranz herhalten.

Nachhaltige Auswirkungen entfaltete der Diskurs der tridentinischen Bildungsreform freilich auf einer anderen Ebene, nämlich bei den Fächeroptionen. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts verschob sich das Studieninteresse deutlich zugunsten der Theologie. Vor allem in den österreichischen Mediatisbistümern setzten sich die theologisch geschulten Oberhirten immer stärker durch, auf Kosten des älteren Bildungsmusters, also der vor 1548 nahezu ubiquitären Juristenbischöfe⁷⁸. Da in der Gruppe der Auxiliare von Haus aus das theologische Element vorherrschte, erhielt das Bildungsgefüge in der Salzburger Kirchenprovinz ein am pastoralen Zweck orientiertes Grundgepräge⁷⁹. Trotz dieser Verschiebung erlosch das Modell des Juristenbischofs keinesfalls. Die gelehrten Juristen hielten sich im Umkreis der Hochstifte. Hier boten sich für *irisperiti*, vor allem für Kenner des kanonischen Rechts weiterhin beste Aufstiegsmöglichkeiten. Selbst in einzelnen Mediatisbistümern, etwa in Chiemsee, herrschten weiterhin die Juristen vor. Die kleine Voralpendiözese bildete im 16. Jahrhundert so etwas wie einen Kristallisationskern für kanonistische Fachkompetenz: Deren Leiter hatten nicht nur das juristische Fach studiert, sondern dieses vor ihrer Bischofserhebung auch oft als Universitätsprofessoren, etwa in Ingolstadt, vertreten⁸⁰.

So zeichnete sich der gegenreformatorisch inspirierte Wechsel vom juristischen zum theologischen Paradigma weniger durch harte Brüche als vielmehr durch gleitende Übergänge in diversifizierte Bildungsstrukturen aus. Dabei ist zu betonen, daß juristische, genau genommen: kanonistische Bildungsprofile dem tridentinischen Bischofsideal nicht an sich widersprachen, sondern im Gegenteil weiterhin als eine Form der Akademisierung möglich waren. Es kam weniger darauf an, was studiert wurde. Am Ende war entscheidend, daß der bischöfliche Karriereaspirant überhaupt mit Studiererfahrungen aufwarten konnte⁸¹.

In der Diversifikation der bischöflichen Bildungskulturen spiegelten sich natürlich auch die je nach Diözesantyp divergierenden professionellen Anforderungsprofile wider. Konkreter formuliert: Von dem Leiter eines Fürstbistums

zu relativierenden These von der aristokratischen „Graduierungsresistenz“ vgl. R. A. MÜLLER, Universität und Adel. Eine soziokulturelle Studie zur Geschichte der bayerischen Landesuniversität Ingolstadt 1472–1648 (= Ludovico Maximiliana. Forschungen und Quellen. Forschungen 7) (Berlin 1974) 159–162.

⁷⁸ Vgl. BECKER (Anm. 31) 162f., 176.

⁷⁹ Vgl. ebd. 159f.

⁸⁰ Zu nennen wären die beiden Ingolstädter Kanonisten Christoph Mendel († 1508) und Hieronymus Meiting († 1557): ebd. 255; zu den Gelehrtenbiographien der beiden Bischöfe: R. STAUBER, in: L. BOEHM u. a. (Hg.), Biographisches Lexikon der Ludwig-Maximilians-Universität München, Tl. 1: Ingolstadt-Landshut 1472–1826 (= Ludovico Maximiliana. Quellen und Forschungen. Forschungen) (Berlin 1998) 275 (Mendel); H. ZEDELMAIER, in: BOEHM 275 (Meiting).

⁸¹ Vgl. BECKER (Anm. 31) 131f.

durfte man Vertrautheit mit administrativen, juristisch fundierten Aufgaben erwarten, schon im politischen Existenzinteresse des einzelnen Hochstifts. Hingegen kam es für den Weihbischof darauf an, sich vor allem auf pastoralem und damit theologischem Feld zu bewähren. Bei den Mediatisbischöfen war die Aufgabenlage häufig gemischt: In Wien, Wiener Neustadt oder Seckau waren eher theologische Kandidaten gefragt, da die Oberhirten häufig in Personalunion mit ihrem Bischofsamt gleichzeitig als Seelsorger, Prediger und geistliche Berater am Kaiser- oder Herzogshof agierten⁸². Die Chiemseer Ordinarien arbeiteten oft der Salzburger Stiftsverwaltung zu, etwa als Kanzler oder Offiziale. Immer wieder vertraten sie den Erzbischof auf Gesandtschaften zu den Reichstagen, den Reichsreligionsgesprächen, aber auch an das Trienter Konzil, den Wiener Kaiser- oder den römischen Papsthof. Darin liegt letztlich der Grund für die massive Juristenpräsenz auf dem Chiemseer Bischofsthron⁸³.

Mit der geistlich-weltlichen Multiplizität der bischöflichen Amtsprofile erklärt sich die Vielfalt der Professionalisierungswege in den Führungsetagen der Salzburger Kirchenprovinz. Diese waren – wie bereits angedeutet – keineswegs ausschließlich auf den binnenkirchlichen Bereich festgelegt. Sie umfaßten ebenso den herrschaftlich-staatlichen Sektor. Nicht ohne Berechtigung hat man in diesem Zusammenhang von ‚Verhofung‘, also einer ausgeprägten Hofnähe der episkopalen Eliten gesprochen⁸⁴. Auf welchen Funktionsebenen waren die Bischöfe tätig? Im Bannkreis welcher Höfe bewegten sie sich? – Grundsätzlich waren sämtliche administrative Tätigkeitsfelder vertreten. Es kann daher an die-

⁸² Vgl. ebd., 258f., 261f. – Diese Tendenz verdichtet sich etwa in der Figur des Seckauer Oberhirten Martin Brenner, dem wichtigsten geistlichen Repräsentanten der Katholischen Reform in Innerösterreich: R. K. HÖFER, Bischof Martin Brenner als Gegenreformer und katholischer Reform, in: F. M. DOLINAR u.a. (Hg.), *Katholische Reform und Gegenreformation in Innerösterreich 1564–1628/Katoliška prenova in protireformacija v notranjeavstrijskih deželah 1564–1628/Riforma cattolica e controriforma nell’Austria Interna 1564–1628* (Klagenfurt u. a. 1994) 21–40; ferner K. AMON, in: M. KRONTHALER (Hg.), *Lebensbilder steirischer Bischöfe* (= Veröffentlichungen des Steiermärkischen Landesarchivs 29) (Graz 2002) 82–86.

⁸³ Vgl. BECKER (Anm. 31) 224f., 235f., 241. – Zu den höfischen Karriereprofilen der Chiemseer Bischöfe im 16. Jahrhundert im einzelnen, nämlich am Beispiel der für die Salzburger Erzbischöfe in kirchenpolitischen Belangen (theologische Berater, Repräsentanz auf dem Trienter Konzil) tätigen Prälaten Berthold Pürstinger und Martin Herkules Röttinger: J. SALLABERGER, *Der Chiemseer Bischof Berthold Pürstinger (1464/65–1543). Biographische Daten zu seinem Leben und Werk*, in: MGS 130 (1990) 427–484; M. MILWAY, *Apocalyptic Reform and Forerunners of the End*, Berthold Pürstinger, Bishop of Chiemsee († 1543), in: *Zeitsprünge* 3 (1999) 316–327; R. BECKER, *Nördlinger Bürgertum und reichskirchliche Eliten – Zur frühneuzeitlichen Bischofskarriere von Martin Herkules Röttinger*, in: *Rieser Kulturtag. Dokumentation 15/2004* (Nördlingen 2005) 327–350, hier 337–341.

⁸⁴ A. SCHMID, *Bischofsamt und Hofdienst in der Kirchenprovinz Salzburg am Ausgang des Mittelalters*, in: *RQ* 97 (2002) 257–283, hier 279–283; vgl. ferner BECKER (Anm. 31) 207f. – Zur Interpretation des frühneuzeitlichen Episkopats als „Hofklerus“: BERGIN, *Making* (Anm. 20) 245–292; D. KURZE, *Zum Hofklerus im ausgehenden Mittelalter und am Beginn der Frühen Neuzeit*, in: K. MALETTKE (Hg.), *Hofgesellschaft und Höflinge an europäischen Fürstenhöfen in der Frühen Neuzeit, 15.–18. Jahrhundert/Société de cour et courtisans dans l’Europe de l’époque moderne, XV–XVIIIe siècle* (Münster u. a. 2001) 17–36.

ser Stelle nur darum gehen, einige Schwerpunkte anzuzeigen: Am stärksten war sicherlich die Gruppe der ehemaligen Hofräte repräsentiert. Diese Beobachtung trifft gleichermaßen auf die Fürst- und Mediatbischöfe zu: Auf 73 hochstiftische Ordinarien entfielen 34 Räte; in den Mediatbistümern lassen sich ähnliche Relationen nachweisen: Auf 100 Kleriker kamen hier 48 Räte⁸⁵. Deutliche Konzentrationen sind auch in anderen Segmenten der weltlichen Zentralbehörden festzustellen, so im Kanzleiwesen, am Hof- beziehungsweise Reichskammergericht und im diplomatischen Dienst⁸⁶. Die historische Tragweite dieser Befunde zeigt sich noch deutlicher, wenn man die Parallelwerte für die geistliche Verwaltung vergleichend heranzieht: Lediglich unter den Mediatbischöfen läßt sich ein größerer Anteil von ehemaligen Offizieren oder Generalvikaren ausmachen. Jedoch erreichte dieser allenfalls ein Fünftel⁸⁷, er lag damit noch deutlich unter dem Niveau der Professorenbischöfe, also jener Kleriker, die vor ihrer Kirchenkarriere an einer Universität tätig gewesen waren (rund 25 %) ⁸⁸.

Der Dienst bei weltlichen Herren gehört gewiß zum markantesten propographischen Merkmal des süddeutschen Spitzenklerus. Diese aus dem Mittelalter überlieferten Konvivenzformen von Staat und Kirche vermochte die katholische Reform mit ihrem Beharren auf der Entflechtung von weltlichen und geistlichen Aufgaben nicht zu verändern. Selbstverständlich ist es zutreffend, wenn man die Persistenz dieses Musters mit der Ausstrahlung des frühmodernen Fürstenstaats, vor allem der Habsburgerhöfe in Beziehung setzt. Der Profiltypus des juristisch hochgebildeten Funktionärs hatte in der bayerisch-österreichischen *Germania Sacra* deshalb besonders gute Verbreitungschancen, weil der Kaiser stets darauf bedacht war, eigenes Hofpersonal auf den Bischofsstühlen unterzubringen, selbst in den eigenständigen Hochstiften⁸⁹. So lesen sich die frühneuzeitlichen Bischofslisten in Passau und Brixen wie ein *Who is who* der habsburgischen Bürokratie. Mit Wolfgang von Salm, dem engen Vertrauten von König Ferdinand I. in Passau oder den beiden Brixener Oberhirten Sebastian Spreng, einem Spitzendiplomaten von Maximilian I., und Bernhard von Cles, einem kaiserlichen Berater und Kanzler, sind dabei nur die bekanntesten Namen erwähnt⁹⁰.

⁸⁵ Vgl. BECKER (Anm. 31) 219 (Tabelle 16), 227–236.

⁸⁶ Weitere Daten ebd. 219 (Tabelle 16), ferner 220–227 (Kanzleiwesen), 236–238 (Hofgericht), 238–246 (Gesandtschaftswesen).

⁸⁷ Vgl. ebd. 219 (Tabelle 16), 247–252.

⁸⁸ Vgl. ebd. 219 (Tabelle 16), 252–256.

⁸⁹ Vgl. ebd. 264–266. – Zum weiteren Kontext: R. SCHLESINGER, Maximilians I. Beziehung zur Kirche und Religion, Diss. masch. (Graz 1979); maßgeblich: H. NOFLATSCHER, Räte und Herrscher. Politische Eliten an den Habsburgerhöfen der österreichischen Länder 1480–1530 (= VIEG 161 = BSVAR 14) (Mainz 1999); zu den spätmittelalterlichen Vorläufern dieser Form von kaiserlicher Bistums- und Bischofspolitik jetzt exemplarisch: R. BECKER, Europäische Karrieren zwischen Kaiser und Papst. Passauer Bischöfe im 15. Jahrhundert, in: Passauer Jahrbuch. Beiträge zur Geschichte und Kultur Ostbairern 49 (2007) 29–45, hier 38–41.

⁹⁰ Zu Salm: M. v. KNORRING, Die Hochstiftspolitik des Passauer Bischofs Wolfgang von Salm (1541–1555) (= Neue Veröffentlichungen des Instituts für Ostbairische Heimatforschung der Universität Passau 57) (Passau 2006); zu Spreng: NOFLATSCHER (Anm. 89) 379;

4.) ‚Internationalität‘: Während des 16. Jahrhunderts sind deutliche Umbrüche im überregionalen Vernetzungsprofil der süddeutschen Bischöfe zu verzeichnen. Der Wandel bezog sich einerseits auf die geographische Herkunft. Wie bereits gezeigt, vollzog sich hier eine Ausweitung der zunächst rein mitteleuropäisch bestimmten Herkunftshorizonte auf die romanischen Länder. Andererseits lassen sich Veränderungen im Studienverhalten, nämlich im Zusammenhang mit der bischöflichen *peregrinatio academica* belegen. Vor allem dieses Feld der internationalen Verbindungen verdient genauere Aufmerksamkeit: Zunächst ist festzuhalten, daß im Reformationssäkulum die Bereitschaft zum Auslandsstudium nicht abnahm, sondern auf dem hohen spätmittelalterlichen Niveau verblieb. Für die süddeutschen Bischöfe galten die italienischen Universitäten, die Rechtsfakultäten von Padua, Bologna, Pavia, Siena und Perugia weiterhin als attraktive Studienorte⁹¹. In Fortführung mittelalterlicher Mentalitätsmuster nutzten angehende Prälaten die Italienfahrt, um sich durch den Erwerb italienischer Juristendokorate Prestige und Ansehen zu verschaffen⁹². Hingegen übten die französischen Hochschulen, Paris oder die im Westen des Reichs so beliebten Generalstudien von Orléans, Bourges, Douai oder Dôle, keine annähernd vergleichbare Anziehungskraft aus⁹³. Die ausgeprägte „italianità“ bayerisch-österreichischer Oberhirten läßt sich in Zahlen fassen: Rund zwei Drittel aller zwischen 1448 und 1648 amtierenden Fürstbischöfe hatten vor ihrer klerikalen Laufbahn auf der Apenninhalbinsel studiert. Bei den Weihbischöfen erreichte der Anteil 34 %; bei den Mediatabischöfen vermochte jeder Zweite entsprechende Erfahrungen vorzuweisen⁹⁴. Dabei lassen sich regionale Verdichtungszonen der „italianità“ erkennen: in Brixen, Passau und Regensburg, daneben in Chiemsee, Lavant und Gurk⁹⁵.

Frägt man nach den spezifisch neuzeitlichen Impulsen, dann muß man sich wieder den Fächerpräferenzen und damit der Motivebene der *peregrinatio academica* zuwenden. Hier werden – wie im bischöflichen Studienverhalten insgesamt – normative Leitbilder im Sinne der katholischen Reform greifbar. So ergibt sich für das 16. Jahrhundert eine weitgehende Theologisierung der Optionen,

zu Cles: G. RILL – CH. THOMAS, Bernhard Cles als Politiker. Kriterien für das Verhaltensbild eines frühneuzeitlichen Staatsmannes (= Kleine Arbeitsreihe zur Europäischen und Vergleichenden Rechtsgeschichte 18) (Graz 1987).

⁹¹ Zu den Präferenzen für einzelne Studienorte vgl. BECKER (Anm. 31) 315 (Tabelle 23).

⁹² Zusammenfassend zum Wert des Italienstudiums DERS., Bildungskarrieren im Süden. Italienische Studienwege bayerischer Bischöfe in der frühen Moderne (1448–1648), in: RQ 97 (2002) 301–322, besonders 313 f.

⁹³ Vgl. DERS. (Anm. 31) 327–333. – Generell zu Frankreich als Akademisierungsraum reichskirchlicher Eliten W. DOTZAUER, Deutsche in westeuropäischen Hochschul- und Handelsstädten, vornehmlich in Frankreich, bis zum Ende des Alten Reiches. Nation, Bruderschaft, Landsmannschaft, in: Geschichtliche Landeskunde 5 (1969) 89–159, hier 149–153, 155–159.

⁹⁴ Zu den Frequenzen im einzelnen: BECKER (Anm. 31) 292 f. (Fürstbischöfe), 307 (Weihbischöfe), 313 f. (Mediatabischöfe).

⁹⁵ Vgl. ebd. 295 (Tabelle 21), 315 f.

und zwar in einem viel umfassenderen Ausmaß als dies bei den Bischöfen der Fall war, die nur im Reich studiert hatten. Die Hinwendung zur Theologie hing mit der Erweiterung der Bildungsperspektiven, speziell mit dem Aufstieg der Jesuiten zur akademischen Vormacht der Kirche zusammen. Die Modelluniversität des neuen Ordens, das Collegio Romano, entwickelte sich zu einer zentralen intellektuellen Rekrutierungsressource des in Italien studierenden Reichsklerus⁹⁶. Mit ihr verschoben sich die geographischen Koordinaten der bischöflichen Studienreise. So konnten die oberitalienischen Rechtsuniversitäten zwar ihre Stellung halten. Zugleich erwuchs ihnen aber mit Rom als Vorort weltumspannender ignatianischer Gelehrsamkeit eine scharfe Konkurrenz. Die Errichtung des mit dem Collegio Romano verbundenen Germanicum für deutsche Priesteramtskandidaten im Jahr 1552 schuf die ökonomischen Voraussetzungen für eine dauerhafte Ausstrahlung auf die reichskirchlichen Eliten⁹⁷. Der neuen akademischen Sogwirkung der Papstkapitale konnten sich die Führungsschichten der süddeutschen *Germania Sacra* nicht entziehen: Rund 25 % aller nach 1548 amtierenden Weih- und Mediatisbischöfe – quer durch alle bayerischen und österreichischen Ortskirchen – konnten sich auf eine Ausbildung bei den römischen Jesuiten berufen. Bei den Amtsvorständen der Hochstifte fiel die Rate mit 16 % etwas niedriger aus⁹⁸. Diese Werte mögen als ‚quantité négligeable‘ erscheinen. Gleichwohl reichten diese Relationen aber aus, um in Süddeutschland einem genuin tridentinisch ausgerichteten Bischofstypus den Weg an die Hierarchiespitze zu bahnen. Mit den römischen Jesuitenzöglingen betrat der Germanikerbischof die Bühne der süddeutschen Kirche⁹⁹.

⁹⁶ Vgl. R. BECKER, Päpstliche Kaderschmiede? Die römische Jesuitenuniversität ‚Gregoriana‘ – Entstehung, Bedeutung und Wirkung, in: R. CH. SCHWINGES (Hg.), Universitäten, Kirchen und Religion (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte) (im Druck).

⁹⁷ Vgl. P. SCHMIDT, Das Collegium Germanicum in Rom und die Germaniker. Zur Funktion eines römischen Ausländerseminars (1552–1914) (= BDHIR 56) (Tübingen 1984) 38–61; zusammenfassend: P. WALTER, Das Collegium Germanicum und die Germaniker, in: E. GATZ (Hg.), Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts – Die katholische Kirche, Bd. 4: Der Diözesanklerus (Freiburg u. a. 1995) 253–263, hier 253–255.

⁹⁸ Diese Prozentwerte beziehen sich immer auf die Gesamtzahl der als Universitätsbesucher nachweisbaren Prälaten im Zeitraum von 1548 bis 1648: Bei den Weihbischöfen lassen sich neun Germaniker belegen (bei insgesamt 35 Hochschulabgängern), bei den Mediatisbischöfen zehn (auf 38 Akademiker) und bei den Fürstbischöfen fünf (auf 31 Akademiker). – Erhebungen nach den Tabellen 22 u. 23 in BECKER (Anm. 31) 308, 315.

⁹⁹ Dazu M. LEITGÖB, Vom Seelenhirten zum Wegführer. Sondierungen zum bischöflichen Selbstverständnis im 19. und 20. Jahrhundert. Die Antrittshirtenbriefe der Germanikerbischöfe (1837–1962) (= RQ.S 56) (Rom u. a. 2004) 27 f.

IV. Die frühneuzeitlichen Reichsbischöfe: ein Beispiel für konservative Modernisierung

Die Salzburger Kirchenprovinz brachte aufgrund ihrer hoch differenzierten organisatorischen Struktur eine Fülle unterschiedlicher Bischofstypen hervor. Unter institutionellen Aspekten lassen sich drei Einzelformen erkennen: Fürst-, Weih- und Mediatisbischöf. Diese spezifische, kanonisches und säkulares Recht miteinander verbindende Verfassungsarchitektur verdankte sich mittelalterlichen Ursprüngen und bildete den normativen Rahmen für die Entwicklungen im 16. Jahrhundert. Daneben beeinflusste die räumliche Nähe zu den zeitgenössischen politischen Großinstanzen, vor allem zum machtvoll sich entfaltenden Kaiser- und Territorialstaat der Habsburger, das bischöfliche Persönlichkeitsprofil. Beide Faktoren, der rechtliche wie der politische, bildeten gleichsam unwandelbare, dem freien kirchlichen Reformhandeln entzogene Grundaxiome. Auch wenn damit die Voraussetzungen für eine selbstbestimmte Erneuerung des Bischofsamts im Sinn theologischer Idealpositionen fehlten, waren doch Möglichkeiten der Veränderung gegeben. Die Strukturen der bayerischen und österreichischen Kirche erwiesen sich als flexibel genug, um neue bischöfliche Leitbilder adaptiv zu integrieren. Die Anstöße dazu kamen einmal von außen, von der staatlich-politischen Ebene. So vermochte das landesherrliche Kirchenregiment speziell der Habsburger die bischöfliche Rekrutierungspraxis zugunsten reformorientierter Kandidaten zu beeinflussen. Zum anderen konnten auch von Innen her innovatorische Entwicklungen wirksam werden: Vor allem im Bildungsprofil sind Neuansätze zu beobachten. Zu denken ist an den Theologenbischof, der im Idealfall bei den römischen Jesuiten studiert hatte und als Agent barock-tridentinischer Intellektualität aktiv werden konnte. Daneben bestanden seit dem Mittelalter bewährte Formationen fort, so etwa die Figur des im weltlichen *usus rerum* erfahrenen Juristenbischofs. So wird man für die geistlichen Amtsprofile in der Salzburger Kirchenprovinz durchaus Momente des Wandels ausmachen können, freilich nicht im Sinn radikal forcierter Umbrüche, sondern eher – unter Wahrung des Guten am Bestehenden – auf dem behutsamen Weg einer konservativen Modernisierung, eines pragmatisch orientierten und darum historisch erfolgreichen „refashioning of Catholicism“¹⁰⁰.

¹⁰⁰ Vgl. zu diesem begrifflichen Konzept R. BIRELEY, *The Refashioning of Catholicism, 1450–1700. A Reassessment of the Counter Reformation* (= *European History in Perspective*) (Washington DC 1999) 1–24, 201–211.

Die Diskussion über den Ordo im Umkreis des Konzils von Trient

Historische Anmerkungen zur Flexibilität dogmatischer Ideen¹

Von BERTRAM STUBENRAUCH

Als in der Zeit nach dem Kirchenlehrer Augustin ein im Vergleich zu diesem Geistesriesen völlig unbedeutender Autor namens Apponius einen Kommentar zum Hohelied Salomos verfasste, fiel – im Blick auf das biblische Apostolat – ein für das katholische Amtsverständnis bezeichnender Satz: „Wie aus einer Menge von Steinen eine Mauer entsteht, die den Weinberg des Herrn umfriedet, so füllen die, welche in Christus eins sind durch die Verbindung mit dem Heiligen Geist, Christi Stelle für das menschliche Wohlergehen aus“². Obwohl diese Bemerkung im Kontext einer poetisch-allegorischen Interpretation des wohl poetischen Buches der Bibel steht, gibt sie, dogmatisch betrachtet, durchaus Grundsätzliches preis, und zwar: Das kirchliche Amt nimmt innerhalb der Gemeinschaft der Gläubigen eine sowohl pneumatologisch als auch christologisch begründete Schlüsselrolle ein. Es ist dazu da, treuhänderisch das Werk des erhöhten Christus zu tun, um aus seiner Vollmacht heraus für das ewige Geschick des Gottesvolkes Sorge zu tragen. Deshalb kann und muss sich das Amt auf eine göttliche Einsetzung berufen – auf ‚göttliches Recht‘, wie man später sagen wird. Das ist das Erste. Das Zweite: Die Inhaber des Amtes sind, was ihren Auftrag und ihre Vollmacht betrifft, eng ineinander verfugt. Sie bilden eine Körperschaft, eine sakrale Korporation; sie sind nicht nur dem Gottesvolk, sondern auch einander in bestimmter Weise zugeordnet. Apponius bemühte, um diesen Sachverhalt dichterisch zu umschreiben, den Vergleich mit der schützenden Mauer, an der genauen Art und Weise aber, wie das Amt in sich strukturiert sei, zeigte er kein großes Interesse. Für ihn sind die Amtsträger – Bischöfe, Priester und Diakone – ganz im Sinn Augustins als „Diener des Wortes und des Sakramentes“ charakterisiert³. Sie stellen freilich gerade so gleichsam die der Öffentlichkeit zugewandte Schauseite der Kirche dar, was für Apponius zur Folge hat, dass sie auch persönlich ihrer hohen Aufgabe entsprechen und sich als wirkliche Seelsorger engagieren müssen.

¹ Der hier dokumentierte Text wurde während eines Symposions des Römischen Instituts der Görres-Gesellschaft und der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum am 28. Februar 2008 in Rom vorgetragen. Sein Charakter als mündlicher Diskussionsbeitrag sei ausdrücklich unterstrichen.

² Apponius, In Cant. IV, 43 (CCL 19, 108); dazu B. STUBENRAUCH, Der Heilige Geist bei Apponius. Zum theologischen Gehalt einer spätantiken Hoheliedauslegung (RQ Suppl. 46) (Rom-Freiburg-Wien 1991) 134 f.

³ Vgl. Augustinus, ep. 228,2; ep. 259,2.

Für den unbedeutenden Apponius, der allerdings ganz und gar aus dem Erbe der großen Väter schöpfte, war es eine Selbstverständlichkeit, dass Amtsträger, in der Regel die Bischöfe, bei ihren Gemeinden leben und vor Ort auf der Basis von Predigt und Sakramentspendung konkrete Leitung wahrnehmen. Zu der Zeit, als sich nach den ersten Turbulenzen der Reformation katholische Bischöfe und Theologen in Trient und Bologna zu Beratungen trafen, war dies offensichtlich nicht mehr der Fall: Um die Begründung der bischöflichen Residenz in den einzelnen Diözesen musste eigens und heftig gestritten werden, denn man sah sich angesichts der aktuellen Herausforderungen gezwungen, den theologischen Verbindlichkeitsgrad des an sich Selbstverständlichen neu zu erarbeiten. Dazu trat, dass von Seiten der Reformatoren zwar nicht unbedingt das Amt an sich, sehr wohl aber die traditionelle Hierarchie und ihre ekklesiale Verankerung in Frage gestellt worden war: Konnte noch davon die Rede sein, den ‚Christusvikaren‘ eine wirkliche Repräsentanz- und Schutzfunktion in der Kirche zuzusprechen? Durfte man überhaupt von Christusvikaren reden, denen unter den Getauften eine Sonderstellung zukommt? Und dann die große Frage des Konzils überhaupt, das sozusagen innerhierarchische, innerkatholische Problem: Wer ist denn eigentlich Christusvikar? Der Papst? Der Bischof? Der einfache Priester? Welcher Stand darf göttliches Recht, wer darf christologische Unmittelbarkeit beanspruchen? Ist es der Priester, der, nach mittelalterlicher Auffassung, die Vollmacht ausübt über den *corpus Christi verum*, über die Eucharistie also, oder ist es der Bischof, dem man seit der Scholastik vor allem die *potestas in corpus Christi mysticum* übertragen glaubte, der also kanonische Leitungsvollmacht besaß? Und dann eben der Papst: War nicht er der Christusvikar schlechthin? Musste nicht alle Gewalt, geistliche wie jurisdiktionelle, von ihm ausgehen? War er nicht der Mittler aller Vollmacht – über Petrus von Christus und über Christus von Gott dem Vater her?

Das ganze Arsenal amtstheologischer Problemanzeigen war durch das Konzil von Trient abgerufen worden einschließlich aller kontroversen Meinungen dazu, und das Spannende dabei ist, dass man den Aktenschrank der einschlägigen Dossiers nach wie vor nicht schließen kann: Was im Umfeld Trients diskutiert wurde, holt weit in die Theologiegeschichte aus und hält nicht minder die Diskussion heute in Atem. Immerhin hat auch das Zweite Vatikanische Konzil über das Amt nachgedacht, und es hat, wie ich behaupten möchte, die Frage nicht gelöst, wie denn päpstliche Vollmacht mit kollegial-bischöflicher Verantwortung zu vereinbaren sei, und was, näher betrachtet, den Priester im Gegenüber zum Bischof ausmacht. Schon die Väter zu Trient hatten diesbezüglich ihre liebe Not. Nicht von ungefähr wurden wichtige Fragen wohlweislich offen gelassen, nachdem die Diskussionen kein klares Ergebnis zeigen wollten. Darin lag ja das große Problem: Woher kommt Vollmacht? Wie gliedert sich Vollmacht? Wie verteilt sich Vollmacht? Wie wirkt sich Vollmacht pastoral aus? Was ist über Vollmacht zu sagen, so dass auch der protestantische, vor allem lutherisch geprägte Gegner es verstehen, akzeptieren und womöglich mittragen kann?

Unbedarft und generalisierend wie noch Apponius konnte im 16. Jahrhundert niemand mehr über das Amt reden. Dennoch schien jedenfalls für Katholiken das

Folgende klar zu sein: Der Ordo ist in sich eins. Und: Mit dem sakramentalen Amt wirkt sich auf die Kirche aus, was einzig von Christus kommen kann und was die Gemeinschaft der Getauften aus sich heraus auf keinen Fall zu setzen vermag: soteriologische Wirklichkeit. In diesem Sinn wurde in dem 1563 verabschiedeten Lehrdekret über das Sakrament der Weihe feierlich betont, dass es in der Kirche ein „sichtbares und äußeres Priestertum“ gebe und dass „den Aposteln und ihren Nachfolgern im Priestertum die Vollmacht“ zugesprochen sei, „seinen Leib und sein Blut zu konsekrieren, darzubringen und auszuteilen sowie auch die Sünden zu vergeben und zu behalten“⁴. Dem entspricht die üblicherweise kantige Formulierung in den *canones*, wo es unter der Nummer 6 heißt: „Wer sagt, in der katholischen Kirche gebe es keine durch göttliche Anordnung eingesetzte Hierarchie (*non esse hierarchiam divina ordinatione institutam*), die aus Bischöfen, Priestern und Dienern (Diakonen) besteht: der sei ausgeschlossen“⁵. Vom Papst fällt hier kein Wort. Aber das geschieht an einer anderen Stelle, und die Ausblendung des Papstthemas in can. 6 hatte seine Gründe. Doch dazu später. Vorerst sei bemerkt: Amt ist, nach Trient, göttlich gewollt. Und weiter: Das Konzil verwendet verschiedene Termini für das Amt, die keineswegs zufällig sind; sie spiegeln mehr oder weniger klar die vorangegangenen Diskussionen wider. So wird traditionsgemäß vom *sacramentum ordinis* gesprochen, zugleich aber fallen, den Ordo ausdeutend und qualifizierend, die Begriffe *sacerdotium* und *hierarchia*. Ich werde am Ende meines Beitrags noch einmal auf diese Terminologie zurückkommen, weil dann sichtbar geworden sein müsste, was sie bedeutet.

Welchen Raum hat die Amtsfrage während des Konzils eingenommen? Es ist bekannt, dass es wegen ihr zu schweren Spannungen zwischen den Parteien gekommen war, namentlich von kurial-römisch orientierten Gruppen im Gegenüber zu Bischöfen aus Frankreich und Spanien. Bei allen drei Sitzungsperioden des Konzils war über den Ordo verhandelt worden, aber erst das Dekret von 1563 setzte einen gewissen Schlusspunkt. In aller Kürze: Die erste maßgebliche Arbeit stützte sich auf einige *articuli haereticorum*, die vom Legatenkollegium aus lutherischen Schriften zusammengestellt worden waren und in *canones* gefasst werden sollten. Als sich 1547 zeigte, dass sich zwar einmütig gegen Luther die Sakramentalität des Ordo verteidigen ließ, hinsichtlich seiner Innenstruktur aber so manches im Unklaren blieb, versank das Thema unerledigt. Eine eigene Doktrin über den Ordo – also mehr als nur *canones* – brachte fünf Jahre später die zweite Tagungsperiode unter Julius III. hervor. Aber auch damals kam es zu keiner verbindlichen Erklärung. Sie nahm erst in der dritten Tagungsperiode unter Pius IV. Gestalt an, nachdem die erwähnten schweren Debatten und Zerwürfnisse ausgebrochen und dann einigermaßen überstanden waren. Nach Josef Freitag, der dem Thema ‚Amt in Trient‘ eine gründliche Monographie gewidmet hat, fachten ausgesprochen ‚innerkatholische‘ Probleme den Schlagabtausch an. Es war generell um die Stellung des Bischofs gegangen, konkret um den Fragenkreis, wie der Bischof zum einfachen Priester stehe, wie sich die

⁴ DH 1764.

⁵ DH 1776.

Für den Areopagiten steht demgemäß fest: „Die niederen Stände sind nicht befähigt, die Gewalt der höheren auszuüben“¹¹.

Wer wie Dionysius denkt, wird schwerlich einer presbyteralen Amtstheologie gemäß Hieronymus und einiger anderer das Wort reden, die in der klassischen Väterzeit vom weithin Üblichen abweichend argumentierten, aber mit ihrem Sondervotum das Mittelalter stark beeinflusst haben¹². Der Ansatz des Areopagiten jedenfalls trägt die Tendenz in sich, einem auch faktisch maßgeblichen Dienst die größte theologische Dignität zuzusprechen. Das war eben damals das Bischofsamt gewesen, in dem sich die Aufgaben der Predigt, des liturgischen Vorsitzes sowie der kirchlichen Leitung untrennbar voneinander bündelten und verdichteten. Die Frage allerdings ist: Blieb diese Tendenz auch dann noch akzeptabel, als sich seit dem hohen Mittelalter der Papst als höchste Instanz in der Kirche herauskristallisiert hatte?

Die Trennung der *potestas iurisdictionis* von der *potestas ordinis* gab Antwort auf diese Frage. Sie hat die Formulierungen des Trienter Ordo-Dekrets faktisch ermöglicht und damit verhindert, dass es zu einem unüberwindbaren Eklat kam. Denn nun konnte im Sinn der Spanier und Franzosen zumindest suggeriert werden, dass der Bischof zwar sakramental an der Spitze der Hierarchie stehe, dass aber zugleich im Papst der Quell und Verteiler aller kirchlichen Jurisdiktion zu finden sei. Tatsächlich aber hatte man die genaue Auskunft verweigert und die Zusammenhänge nicht beim Namen genannt. Wie auch? Die Diskrepanzen schienen einfach zu groß, und sie waren bei der Debatte um die Begründung der Residenzpflicht der Bischöfe unverhüllt zu Tage getreten: War die Residenz des Diözesanoberhaupts vor Ort göttliches oder menschliches Gebot? Wenn von Gott kommend, dann wäre mit den Franzosen und Spaniern zu folgern gewesen, dass auch die Bischöfe wie der Papst von Christus eingesetzt und rundum durch ihn bevollmächtigt seien. So hatte es zum Beispiel Pedro Guerrero, der Erzbischof von Granada, gesehen und gefordert¹³ – das gefürchtete Gespenst des Konziliarismus flatterte auf. Kurial orientierte Theologen hielten kräftig dagegen, und sie wussten sich in der Regel als gewiegte Kanonisten: „Die päpstliche Vollmacht war Kriterium und Konstruktionspunkt ihres Denkens“, schreibt Josef Freitag; von „dort gewannen sie ihren Ordo-Begriff als Ordnungsbegriff, nicht aus einem genuin sakramentalen Ordo-Verständnis“¹⁴. Jedenfalls wurde im vorhin besprochenen can. 6 der Papst deshalb nicht ausdrücklich erwähnt, weil man so beruhigt sagen konnte, dass die kirchliche Hierarchie als ganze *divina ordinatione* und in sakramentaler Hinsicht aus Bischöfen, Priestern und Diakonen bestehe. Dem Sieg über den presbyteralen Ansatz des Hieronymus und der mittelalterlichen Scholastik – wie im Übrigen auch der Reformatoren – waren damit die Wege geebnet.

¹¹ Ebd. 3,7 (PTS 36, 86); dazu G. J. ROCHE, Hierarchy: From Dionysius to Trent to Vatican II, in: StCan 16 (1982) 367–389, hier 369–372.

¹² Vgl. Hieronymus, ep. 63,3; ep. 146,1; in ep. ad Tit. 1,5.

¹³ Vgl. FREITAG (Anm. 6) 235–238.

¹⁴ Schwierigkeiten und Erfahrungen mit dem ‚sacramentum ordinis‘ auf dem Konzil von Trient, in: ZKTh 113 (1991) 39–51, hier 46.

In can. 8 des Tridentinischen Ordo-Dekrets kommt der Papst allerdings zur Sprache¹⁵. Aber es ist interessant zu sehen, wie sehr sich der Text aus Rücksicht den Episkopalisten gegenüber zurückhält: Wer vom Papst zum Bischof ernannt wird, heißt es sinngemäß, ist wirklich Bischof und Mitglied der Hierarchie im obersten sakramentalen Rang – kein Delegierter der Gemeinde, und freilich auch kein Delegierter des Papstes. Der römische Bischof kommt (nur) insofern auf seine Kosten, als ihm das Ernennungsrecht von Bischöfen bestätigt und gesagt wird, dieses Recht setze Entscheidungen in Kraft, die von Gott selbst legitimiert seien. Nicht übernommen und nicht kanonisiert hat das Konzil demnach eine hierarchische Amtstheologie, wonach im Sinn des Areopagiten die himmlische Fülle nachgerade vom Papst her auf die Christen – und eben auch auf die Bischöfe herabfließt.

Noch bei einem Denker wie Bonaventura nahm diese Vision breiten Raum ein: Zwar konzipiert Bonaventura – wie alle großen Scholastiker – das kirchliche Amt im Blick auf die sakramentale Vollmacht, das eucharistische Opfer darzubringen. Insofern liegt im ‚Messpriestertum‘, wenn man einmal so sagen darf, der innere Sinn des Ordo-Sakramentes beschlossen. Episkopat und Papsttum gelten so betrachtet nicht als genuin sakramental. Aber: Papst und Bischöfe sind erstens ebenfalls Priester und nur als Priester Päpste und Bischöfe. Und zweitens bedeutet ihr Amt eine überhöhende „Ausgestaltung“ des Ordo, wie Michael Schmaus es einmal formuliert hat:¹⁶ Das Priestertum ist im Fall von Papst und Bischof in einen größeren Horizont eingebunden und darum auch in umfassenderer und erhabenerer Weise ekklesiologisch wirksam. Von daher gilt hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des kirchlichen Amtes nach Bonaventura: „Die Würde zieht umso weitere Kreise, je mehr sie herabsteigt. Und je mehr sie emporsteigt, desto mehr vereinheitlicht sie sich. Deshalb gibt es mehr Bischöfe als Erzbischöfe, ganz wenige Patriarchen und einen einzigen Vater der Väter, der zu Recht Papst heißt. Er ist der eine, erste und höchste geistliche Vater aller Väter, ja aller Gläubigen. Er ist der vornehmste Hierarch, der einzige Bräutigam, das unmittelbare Haupt, der höchste Priester, Christi Stellvertreter, Urquell, Ausgangspunkt und Richtschnur aller kirchlicher Würden. Von ihm als dem Höchsten fließt die Macht wohlgeordnet hinab zu den untersten Gliedern der Kirche – entsprechend der Erhabenheit der kirchlichen Rangordnung“¹⁷.

Die mystische Gedankenwelt des Ps.-Dionysius ist bei Bonaventura passgerecht auf die zeitgenössische kirchliche Realität zugeschnitten, und der Pyramide, die der Areopagite errichtet hatte, war nunmehr die Spitze aufgesetzt. Hingegen bahnte sich mit dem Konzil von Trient aufgrund der Eingaben der französischen und spanischen Väter ein Umschwung an, der auch das Zweite

¹⁵ Vgl. DH 1778: „*Si quis dixerit, episcopos, qui auctoritate Romani Pontificis assumuntur, non esse legitimos et veros episcopos, sed figmentum humanum: a. s.*“

¹⁶ Der Episkopat als Ordnungsgewalt in der Kirche nach der Lehre des Heiligen Bonaventura, in: *Episcopus. Studien über das Bischofsamt*. FS Kardinal Michael v. Faulhaber (Regensburg 1949) 303–336, hier 323.

¹⁷ *Breviloquium* 6,12,5.

Vatikanum beeinflussen sollte. Darf man im Blick auf das 16. Jahrhundert von einem Modernisierungsschub sprechen? Darüber mögen die Kirchenhistoriker urteilen. Für das Zweite Vatikanum ist das Bischofsamt jedenfalls *expressis verbis* Angelpunkt des Ordo und eindeutig sakramental bestimmt. Die Apostelnachfolger hatten im 20. Jahrhundert ihre dogmatische Würde wiedererlangt, und es konnte offen gesagt werden, was in Trient noch einigermaßen verklausuriert blieb. Trotzdem war damals schon der Durchbruch erfolgt – in der Absage an die mittelalterliche Lesart der patristischen Tradition und obwohl faktisch die römische Kurie mit großem Erfolg weiterhin papalistisch dachte und handelte.

Mit diesem Vermerk sei zur Verdeutlichung des Gesagten noch einmal auf die theologische Debatte während des Trienter Konzils zurückgelenkt. Die Position der Franzosen und Spanier ist durch die Wortmeldungen ihrer prominenten Köpfe hinreichend bekannt. Ich möchte deshalb auf die Sichtweise eines weniger oft zitierten Spaniers verweisen, an der sich gleichwohl sehr schön zeigt, worum es in Trient ging. Die Rede ist vom Dominikaner-Erzbischof Bartholomé Carranza de Miranda: Konzilsteilnehmer, ab 1558 Primas von Spanien, aber wegen Häresieverdachts 17 Jahre lang eingekerkert. Er starb im Jahr 1576 und wurde zwischen zwei Papstgräbern in der römischen Kirche Santa Maria sopra Minerva bestattet¹⁸. Unter den Werken Carranzas ragt ein „Catechismo christiano“ heraus. Der Häresieverdacht beruhte wesentlich auf ihm, aus heutiger Sicht aber waren die Auskünfte darin tief katholisch. Was verrät das Denken Carranzas über das Amt? Wie beleuchtet es die Auffassung der Spanier auf dem Konzil?

Carranza dachte dezidiert pastoral von den konkreten Anforderungen eines Bischofs her. Im Blick auf biblische Schlüsselstellen wie Joh 10 und Joh 21, wo vom guten Hirten Jesus und von der entsprechenden Hirtenberufung des *Petrus* die Rede ist, sah Carranza den Sinn auch des Bischofsdienstes in der Hirtentätigkeit gegeben. Das bischöfliche Amt begreift sich für ihn aus der innigen Verbundenheit des Apostelnachfolgers mit den Gläubigen, die wie er selbst vom Geist begabt und auserwählt sind. Indes lebt durch den Bischof Christus in eigener Person unter den Getauften. Darum muss der Bischof in der Diözese residieren, und sein Amt kommt folgerichtig unmittelbar vom Erhöhten. Auch das eingangs von mir erwähnte Hohelied Salomos spielt bei Carranza eine Rolle: Im Bischof sieht er den Bräutigam einer sehnsuchtsvollen Braut, der Ortskirche, und der Bischof kann nicht Bischof sein ohne sie. Zusammen mit dem *episcopus Romanus*, wie Carranza ausdrücklich und wohlweislich sagt, gehört der residierende Einzelbischof dem einen und unteilbaren *corpus* aller Bischöfe an. Der Bischof ist also kein Mandatsträger des Papstes, sondern *mit* dem Papst zusammen ein Mandatsträger Christi¹⁹.

Man hat in Carranzas Theologie zu Recht eine prophetische Vorschau auf das Zweite Vatikanum erblickt. Insofern zeigt sich an seinem Beispiel, worin die

¹⁸ Vgl. CH. HERRMANN, Das Amt: Geistgewirkter Christusdienst in der *Communio Sanctorum*. Zukunftsweisende Elemente im Werk des spanischen Kontroverstheologen Bartholomé Carranza de Miranda (SpF; 38), 7f. 192.

¹⁹ Vgl. ebd. 125–128.

Leistung Trients letztendlich lag und was damals schon in vielen einzelnen Reformscheidungen zum Tragen gekommen war: Die Konzilsväter richteten ihr Augenmerk auf die praktische, sakramental gestützte Seelsorge im Horizont einer neuen Sicht von Kirche und Gemeinde. Und damit sei abschließend der versprochene Blick auf die Terminologie des Trienter Ordo-Dekretes geworfen, wie sie vor allem in can. 6 begegnet.

Das Dekret mit den *anones* spricht allgemein vom *sacramentum ordinis*, und dann fallen die Begriffe *sacerdotium* und *hierarchia*. Obwohl die in Trient versammelten Väter den Seelsorgern das eifrige Predigen ans Herz gelegt hatten, sieht das Konzil – gegenreformatorisch – in der Wortverkündigung gerade nicht das Wesen des Amtes beschlossen. Die Rede vom *sacerdotium* unterstreicht das: *Sacerdotium* umfasst Konsekrations-, Darbringungs- und Vergebungsgewalt, was jeweils auch den Bischof auszeichnet. So stellt der Begriff zusätzlich heraus, dass Bischof und Presbyter als Christusrepräsentanten zusammengeschlossen sind, aber das *sacerdotium* seinerseits wird unmissverständlich hierarchisch gefasst. Das heißt: Die Hierarchie in der Kirche wird als eine *hierarchia ordinis* dargestellt, als eine geistliche, sakramentale Stufung, die – ganz an den Areopagiten erinnernd – im Bischof gipfelt. Man muss von daher auch den Papst als Bischof ansprechen, denn eine ‚Papstweihe‘ gibt es bekanntlich nicht. Damit ist einmal mehr das Bischofsamt gestärkt und als Konstruktionspunkt des Amtes bestätigt. Da die Jurisdiktionsfrage im Blick auf das Verhältnis des Bischofs zum Papst ausgeklammert blieb, war diese Einsicht immerhin andeutungsweise sagbar geworden.

Mit einer letzten Beobachtung zum Begriff *hierarchia* in can. 6 möchte ich schließen: Es heißt ausdrücklich nicht, ‚die kirchliche Hierarchie‘ bestehe aus Bischöfen, Priestern und Ministern. Zu lesen steht vielmehr: „... in der katholischen Kirche“ gebe es eine solchermaßen gegliederte Hierarchie, und zwar *divina ordinatione instituta*²⁰. Solche Feinheiten sind bekanntlich in Konzilstexten nicht ohne Gewicht. Die gewählte Formulierung lässt den seelsorgerlichen, ekklesiologischen Akzent des späten Tridentinum erkennen. Denn einer sakramentalen Hierarchie innerhalb der Kirche wachsen klare Dienstfunktionen zu. Im Grunde liegt hier eine leise Verabschiedung der mittelalterlichen, feudalen Sozialstruktur vor: Hierarchie ist in erster Linie zur Heiligung der Christusgläubigen da, nicht zur ständischen Gliederung des Kirchenvolkes. Die Rede von der ‚göttlichen Einsetzung‘ der sakramentalen Hierarchie unterstreicht weniger den von Ewigkeit her festgelegten göttlichen Unterscheidungswillen, sondern sie dient zur soteriologischen Sicherung der historischen Heilstat Christi: Sie soll sich durch das Amt in der Kirche für alle segensreich auswirken²¹.

Natürlich hat Trient den Rahmen der Zeit, des sechzehnten Jahrhunderts also, nicht wirklich gesprengt. Aber mit seinen Formulierungen wurde ein Weg bereitet, der ohne große Not in das Zweite Vatikanum einmünden konnte.

²⁰ Vgl. ROCHE (Anm. 11) 383.

²¹ Vgl. FREITAG (Anm. 6) 373 f.

Rezensionen

OTTO HILTBRUNNER, *Gastfreundschaft in der Antike und im frühen Christentum*. – Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 2005. 224 S. ISBN 3-534-18383-5.

Der Autor, der sich über Jahrzehnte mit dem hier anstehenden Thema befaßt hat, entfaltet vor allem seine beiden Artikel zur Gastfreundschaft und zum Krankenhaus im „Reallexikon für Antike und Christentum“ (Bd. 8 [1972] 1061–1123; Lief. 167 [2006] 882–914) in größerer Anschaulichkeit. Er ist nicht der erste, der einen RAC-Artikel auf diese Weise für die Allgemeinheit „lesbar“ macht, nachdem er so viel entsagungsvolle Kärnerarbeit für die Materialsammlung eines am Ende doch nur von Gelehrten rezipierten Lexikonartikels geleistet hat.

Das Buch behandelt die Gastfreundschaft von Homer bis ins 7. christliche Jahrhundert im griechischen Osten und lateinischen Westen. Gastfreundschaft ist nicht zu vermischen mit dem Almosengeben, zählt aber neben diesem zu den großen sozialen Lösungsvorschlägen der antiken Welt. Die Studie gliedert sich in fünf Kapitel: Grundhaltungen gegenüber Fremden, Gastfreunde bei Homer, griechisch-römische Gastfreundschaft in historischer Zeit, das christliche Altertum und schließlich gewerbliche Gasthäuser seit der Spätantike. Es schließt mit zwei Exkursen (Geschichte des Wortes „Xenodocheion“, zwei Gedichte auf das Xenodocheion), Abkürzungsverzeichnis und Anmerkungsapparat. Diese beiden sind äußerst knapp geraten, eine Bibliographie fehlt ganz unter Hinweis auf die Literaturangaben in den erwähnten und anderweitigen Publikationen des Verfassers.

Die Studie über den Umgang mit Fremden zwischen Philoxenie und Xenophobie besitzt zweifellos hohe Aktualität, biedert sich aber in keiner Weise dem Zeitgeist an, sondern verfolgt in großer Nüchternheit und Klarheit die Linien der abendländisch-christlichen Tradition zu diesem Thema. Eine Rezension ist den Herausgebern der „Römischen Quartalschrift“ gleichsam Pflicht, da diese ihren Sitz im deutschen Priesterkolleg am Campo Santo in Rom hat, wo sich über Jahrhunderte hinweg ein Pilgerhospiz befand. Erhalten hat sich davon die leider verstümmelte Inschrift über eine Restauration des [XENODO]CHIUM um 1560 (S. HEID in: *Roma Patristica*, Festgabe E. Gatz [Regensburg 2003] 18). Hingewiesen sei auch auf die dortige Tagung zur frühen Kirchengeschichte zum Thema „Fremde in Rom“ im Mai 2002 (*Römische Quartalschrift* 98 [2003]).

Die unterschiedlichen Würdigungen des Gastes finden einen ersten Ansatzpunkt in der Sprachentwicklung (S. 12–15). In den slawischen Sprachen ist „gospod“ der Herr; damit verwandt ist im Germanischen der „Gast“, genauer gesagt: „der Gast ist Herr“. Der sesshafte Germane heißt den Fremden (den Händler) willkommen und behandelt ihn privilegiert. Die indoeuropäische Urform „ghostis“ wird jedoch im Lateinischen zu „hostis“. Die Altlateiner, die bewundernd auf die Gastfreundschaft der Germanen geschaut haben, verstanden unter „hostis“ zwar den Fremden, der in Rom in Frieden leben durfte, aber mehr und mehr

wurde aus dem Fremden ein Feindbild, der Gast zum „hostis“. Der willkommene Fremde wurde nun „hospes“ genannt. Nach einer offenbar allgemein-indoeuropäischen ethischen Viererregel bestanden die Grundpflichten der Gastfreundschaft darin, Wasser, Feuer, Wegweisung und Obdach zu gewähren (S. 16–18).

Das griechische ξένος leitet sich hingegen nicht von „ghostis“ ab, ist vielmehr unbekanntes Ursprungs. Es hat mit dem eigentümlichen Gastbegriff des Orients und der ostmittelmeerischen Seehandelsvölker zu tun. Als die Griechen am Meer siedelten, übernahmen sie dieses Wort, das die für Handelsvölker wichtige Gegenseitigkeit ausdrückte, die Gast und Gastgeber zu gleichberechtigten Partnern machte (S. 18–22). Einzelbeispiele für die orientalischen Gastregeln finden sich im Alten Testament (S. 22–25), eine umfassende Schilderung des östlich-griechischen Typs der Gastfreundschaft bei Homer (S. 26–33).

Es folgt der umfangreichste Abschnitt über die griechisch-römische Gastfreundschaft in historischer Zeit (S. 34–156). Insofern die Römer Handelsvölker wurden und sich dem Orient öffneten, haben sie den Normen homerischer ξενία auch im Imperium Romanum Geltung verschafft, so daß eine einheitliche Behandlung griechisch-römischer Gastfreundschaft gerechtfertigt ist. Zunächst behandelt Hiltbrunner die private Gastfreundschaft. Sie war bei Römern und Griechen eine selbstverständliche Ehrenpflicht; wer sie gegen Bezahlung ausübte wie ein Gastwirt, galt als ehrlos. „Die Gastfreundlichkeit ist ein Kennzeichen, an dem man den zivilisierten Menschen erkennt und misst. Sie wird zu einem Hauptthema der Sozialethik“ (S. 34) bei Stoikern und Aristotelikern, bei denen etwa das Thema der Gastfreundschaft der Reichen und Armen oder die Verletzung der Gastfreundschaft behandelt wird. Als Zeichen der Gastfreundschaft, die man immer wieder in Anspruch nehmen konnte, dienten „Symbole“ (tesserae hospitales), deren einander entsprechenden Teile Gast und Gastgeber aufbewahrten, solange zwischen ihnen das Gastrecht galt.

Neben der privaten Gastfreundschaft standen in größerer Vielfalt die Gastfreundschaft zwischen Staaten und Gemeinschaften. Hier ging es etwa um den Wirtschaftsverkehr, also die genau definierten Sicherheiten für Kaufleute, ihre Rechte und Bewegungsfreiheit (Hafenrechte u. s. w.). Ferner verbrieften „Städtepartnerschaften“ wechselseitiges Gastrecht. Für gewisse Amtsfunktionen fremder Besucher gab es staatliche Gasthäuser. Überregionale Spielveranstaltungen, zu denen gastlich aufgenommene Boten luden, verlangten nach Garantien der Gastfreundschaft. Als quasi-amtlicher Fürsprecher der Fremden in einer Polis trat der πρόξενος auf, der selber ein vollberechtigter Bürger der Aufnahmeortstadt sein mußte. Thematisiert werden ferner Staatsgäste in Rom (*hospitium publicum*), die in einem eigenen Haus für Staatsgäste untergebracht und mit Ehrengaben und Unterhaltszahlungen versorgt wurden. Städte besorgten sich Interessenvertreter (Patrone) in Rom, indem sie einflußreiche Männer aus dem Senat zu ihren öffentlichen „hospes“ ernannten. Der Abschnitt über Straßenverkehr und Rastorte behandelt den *cursus publicus*, der Abschnitt über das Gastgewerbe bietet anschauliche und detaillierte Einblicke in die spätantike Gastronomie und Hotellerie, die als Gegenbild der kostenfreien Gastfreundschaft abschätzig betrachtet und mit vielen Mißständen (Kuppelei, Hurerei, Weinpanscherei u. s. w.)

verbunden wurden. Angehörige der oberen und mittleren Gesellschaftsschichten (die ein Gasthaus gut hätten zahlen können) verließen sich eher auf die institutionelle und damit kostenfreie Gastfreundschaft, während der Gastwirt auf Kunden aus dem unteren Milieu hoffen durfte. Die Mobilität der Kaiserzeit belebte das Gastgewerbe.

Auf die pagane Antike folgt ein großes Kapitel über das christliche Altertum (S. 157–207). Vor dem Hintergrund des Gesagten wird die christliche Innovation deutlich. Die griechisch-römische Gastfreundschaft hatte zwei Schwächen: Parität und Selektion. Wenn Gastgeber und Gast auf derselben Ebene standen, konnte ein Armer praktisch nicht in den Genuß der Gastfreundschaft bei einem Wohlhabenden kommen, da er sie nicht auf gleichem Niveau erwidern konnte. Da ferner der persönliche wie staatliche Gastgeber seine Gäste auswählte und damit eine fortdauernde Bindung einging, verengte sich die Gastfreundschaft auf bestimmte Personen und Gruppen. In der Folge wurde das gesamte System unflexibel, wiederum zuungunsten der Armen. Indem Christus selbst in der Gestalt des Gastes erschien (Mt 25,35–40), wurde die jedermann angebotene Gastfreundschaft zu einer christlichen Kerntugend, die vorbildlich von dem geübt werden mußte, der Kleriker oder in den Stand der Witwen aufgenommen werden wollte (1 Tim 3,2; 5,10). Vorrangig kam die Gastfreundschaft Glaubensbrüdern zugute. Ihre Herzlichkeit und Bedingungslosigkeit warb nach außen für den christlichen Glauben. Die Unterscheidung zwischen christlicher φιλαδελφία und der meist negativ angesehenen allgemein-antiken φιλανθρωπία wurde freilich mit zunehmender Christianisierung des Reichs gegenstandslos. Die Gastfreundschaft wurde auch im Mönchtum hochgehalten, obwohl sie dem Ideal der Einsamkeit und des Fastens zuwiderlief. Das zeigte zuweilen rührende Formen: Bei Cassian legte der Mönch von den zwei kleinen Broten, die seine tägliche Tagesration bildeten, morgens eines bis zum Abend zurück, damit er, wenn ein Gast an seine Tür klopfte, etwas anzubieten hatte. Hiltbrunner geht dann auf die ertragreichen Ausführungen des Johannes Chrysostomus, Ambrosius und Augustinus zur christlichen Praxis der Gastfreundschaft ein.

Aus dem Geist der Gastfreundschaft entwickelte sich die genuin christliche Institution des Xenodocheions: „Die jüdischen Synagogenherbergen sind nicht vergleichbar, weil sie stets Teil der Synagogen waren, nicht eigenständige Anstalten. Die christlichen Herbergen stehen neben den Kirchen, meist ohne bauliche Verbindung mit dem Kirchengebäude, freilich unter Aufsicht des Bischofs. Distanzieren wollte man sich deutlich vom *Pandocheion* und dessen üblem Ruf. Die Pilger sollten unentgeltlich wie Brüder in Ehren als Gastfreunde (*Xenoi*) aufgenommen sein. Das drückte der neue Name *Xenodocheion* aus“ (S. 184). Der Erfindung des Xenodochiums war ein jahrhundertelanger Erfolg beschieden, der sich in der Geschichte des mittelalterlichen Hospitals bis heute fortsetzte. Es diversifizierte sich in Pilgerhäuser, Krankenhäuser, Armenhäuser, Aussäzigenospitäler, Altersheime, Witwenheime, Waisenhäuser und Findelheime. „Das Fehlen von Krankenhäusern für Menschen, die außer Stande waren einen Arzt zu bezahlen, ließ besonders die *Nosokomeia* als eine Neuerung erscheinen, die bald unentbehrlich war. Sie wurde zugleich Wahrzeichen einer das

Heidentum hinter sich lassenden christlichen Welt“ (S. 189). Xenodochien wurden nicht nur von Bischöfen und Privatpersonen gegründet, sondern auch von Klöstern und Kaisern in Großstädten, Einöden, an Häfen, Straßen und Pilgerorten. Während im Osten die Xenodochien im 5. Jh. eine Hochblüte erlebten, verhinderte dies im Westen die politische Krise. Aber die Tradition riß nicht ab, so daß sich Xenodochien bis in fränkische Zeit finden und dann ins mittelalterliche Hospitalwesen einmünden.

Das Buch sei uneingeschränkt empfohlen. Als reife Frucht eines Forscherlebens zeichnet es schnörkellos, aber immer anregend und anschaulich die Linien eines wichtigen Kapitels der Sozial- und Caritasgeschichte in der antiken Welt nach und arbeitet glänzend den christlichen Beitrag auf diesem Gebiet heraus. Natürlich könnte man eine solche Thematik auch auf doppelter Seitenzahl ausbreiten, man könnte weit mehr Belege, etwa für das Mönchtum, beibringen, man könnte noch tiefer in die Sozialgeschichte eindringen. Aber so gemästete Bücher gibt es genug, und sie liest dann wirklich niemand mehr. Freilich hätte Hiltbrunners Buch eine dosierte Bebilderung verdient, um dem Leser ein wenig Muße zu gönnen. Der Text ist praktisch fehlerfrei (einen lapsus linguae siehe S. 194: *piae causae*, richtig *piae casae*).

Stefan Heid

DOMINIK SIEBER, Jesuitische Missionierung, priesterliche Liebe, sakramentale Magie. Volkskulturen in Luzern 1563 bis 1614 (= Luzerner Historische Veröffentlichungen 40). – Basel: Schwabe 2005. 298 S. – ISBN 3-7965-2087-1.

Die Welt des Glaubens, der Frömmigkeit und der Magie im eidgenössischen Vorort des Katholizismus, in Luzern, steht hier im Mittelpunkt des Interesses. Die zu beobachtende Vermischung der sakralen mit der magischen Welt fußt auf den vorhandenen Lebensbedingungen, die die Menschen auf ihrer Suche nach bescheidenem Wohlstand und Glück sowie zur Absicherung von Unglück, Not und Angst sowohl auf das kirchliche Angebot als auch auf dasjenige der Heiler und Versegner zurückgreifen lassen. Die Grenzen zwischen beiden Sphären sind fließend und für die Luzerner Obrigkeit nur schwer zu finden. Mehrere Gerichtsentscheidungen zeigen die Problematik der Abgrenzung hinreichend. Gleichzeitig möchte die Stadt die Tridentinischen Konfessionsbestimmungen umsetzen, die auf Vereinheitlichung und konfessionelle Klarstellung ausgerichtet sind. Dieser Prozess fand auf einem „Markt des Religiösen“ statt, der die zwar nicht freie, nichtsdestoweniger vielschichtige Interdependenz in den religiösen Ansichten und Bedürfnissen von Bevölkerung und Obrigkeit widerspiegelt. Inwieweit nun wurden die obrigkeitlichen Zielvorgaben von der Bevölkerung und vom Lokalklerus beachtet, verworfen oder passiv geduldet? Dabei werden die Anfänge der jesuitischen Mission in Luzern und der Umgang mit Priesterkonkubinariern im Luzerner Umland geschildert sowie die populären und zunehmend kriminalisierten Heilungsmethoden mit „jesuitischen Beichtgeschichten“ kontrastiert.

Dabei versuchten die Jesuiten mit ihrem 1577 gegründeten Kolleg – getreu den Erfahrungen aus der Mission – auf die Bevölkerung zuzugehen, um von ihren Gebräuchen und Denkvorstellungen aus eine engagierte Seelsorge durchzuführen. Dabei waren das Beichtthören sowie die Predigt die entscheidenden und wohl auch wirksamsten Werkzeuge der katholischen Erneuerung, deren Erfolg eben auch davon abhing, in welchem Umfang ein Zugang zu den bisherigen religiösen Vorstellungen gelang. Neben den Sakramenten spielten die Sakramentalien als kirchliches Heilsangebot in Konkurrenz zu den abergläubisch-magischen Bedürfnissen der Bevölkerung eine große Rolle, um gegen die Gesundbeter, Vieh- und Geisterheiler bestehen zu können. Besonders die Kapuziner haben die Sakramentalien gegen die landläufigen Versegnungen verstärkt eingesetzt.

Auf harten Widerstand stieß das Vorgehen gegen Konkubinarier. Während kirchliche wie weltliche Obrigkeiten eine Disziplinierung der Priester durch die Durchsetzung des Zölibats beabsichtigten, hatten die betroffenen Dorfgemeinden wenig Probleme mit beweihten Priestern, solange sie die Versorgung mit den Sakramenten gewährleisteten sowie die ihnen übergebenen Kirchenpfründen nicht überbelasteten.

Somit entstand in der vorliegenden Untersuchung ein vielschichtiges und differenziertes Bild des religiösen Ringens in einer katholischen Landschaft mit protestantischer Umgebung. Dem bisher aufgrund von normativen Quellen entwickelten, scheinbar glatten Entwicklungsprozess von Gegenreformation und katholischer Reform wird hier ein vielfältiger „Markt des Religiösen“ entgegen gestellt, dessen Vorteil es ist, trotz aller methodischen Probleme tiefere Einblicke in die Vorstellungen der betroffenen Bevölkerung zu gewähren.

Helmut Flachenecker

RAINALD BECKER, Wege auf den Bischofsthron. Geistliche Karrieren in der Kirchenprovinz Salzburg in Spätmittelalter, Humanismus und Konfessionellem Zeitalter (1448–1648) (= RQ Supp.-Bd. 59). - Rom – Freiburg – Wien: Herder, 2006. – 528 S. ISBN 3-451-26859-5

Die vorliegende Arbeit wurde im Februar 2004 von der Philosophischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München angenommen. Am Beispiel der Kirchenprovinz Salzburg zwischen dem Wiener Konkordat und dem Westfälischen Frieden betrachtet Becker die Karrierewege von 244 Fürst-, Weih- und Mediatbischöfen.

Die Voraussetzungen für die Arbeit waren gut, denn zu den meisten Personen existiert eine präzise archivalische Überlieferung. Insbesondere die in den in Rom leicht zugänglichen Informativprozessen zusammengestellten Daten ermöglichen vielfältige Vergleiche. Viele Grunddaten sind in dem von Erwin Gatz herausgegebenen biographischen Lexikon: „Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448–1648“ (Berlin 1996) zusammengetragen. Da es Becker gelingt, das in diesem Lexikon aufbereitete Material noch zu ergänzen, kann er seine sozialgeschichtliche Untersuchung auf eine zuverlässige Quellengrundlage

stützen. Becker gelangt zu präzisen Ergebnissen. Geographisch gesehen stammten die Diözesanbischöfe überwiegend aus der Kirchenprovinz Salzburg, während die Mediat- und Weihbischöfe oft ortsfremd waren und zum Teil sogar aus nicht-deutschsprachigen Gebieten herangezogen wurden. Wenig überraschend, kamen die Fürstbischöfe der Hochstifte in sozialer Hinsicht vielfach aus der Aristokratie, die Weihbischöfe vorwiegend aus dem Bürgertum und die Mediatbischöfe aus „ständischen Mischstrukturen“. Bei genauerem Hinsehen zeigt sich jedoch, dass sich in den drei Gruppen immer auch Vertreter anderer Schichten befanden. Auffällig ist, dass 86,6 % der Bischöfe eine Universität besucht haben. Viele davon erreichten einen Doktorgrad. Während die Weihbischöfe jedoch bereits im Mittelalter an einer Theologischen Fakultät studiert hatten, befanden sich unter den Diözesanbischöfen bis in die Zeit des Tridentinums hinein noch zahlreiche Juristen. Von fast entscheidender Bedeutung war die Wahl des Studienortes. Der Besuch italienischer Universitäten steigerte die Chance, in das Bischofsamt aufzurücken, erheblich. Die akademisch gewöhnlich besonders qualifizierten Ordensmänner konnten jedoch allenfalls zu Weih- bzw. Mediatbischöfen aufsteigen. Nach dem Studium standen viele Bischöfe zunächst im Dienst der Höfe, an denen sie erste Verwaltungserfahrungen sammeln konnten. Immer wieder belohnten der Kaiser und die innerösterreichischen Herzöge ihre Berater mit einem Mediatbistum. Anders verhielten sich die Wittelsbacher in Bayern, die statt ihrer Höflinge eigene Familienangehörige auf die Bischofsstühle in Freising und Regensburg avancieren ließen. Nur wenige Bischöfe begannen ihre Karriere in der geistlichen Verwaltung als Generalvikare, Offiziale oder Mitarbeiter der römischen Kurie.

Beckers Studie belegt, dass die Reichskirche über eine theoretisch und praktisch gut ausgebildete Führungselite verfügte. Becker bescheinigt dem Episkopat einen hohen Grad an Professionalität. Der wachsende Anteil von Theologen unterstrich die Wandlungsfähigkeit dieser Gruppe und ihre Bereitschaft, sich neuen Herausforderungen zu stellen. Ob sie die Probleme, die vor allem in der Reformation auftauchten, dann auch tatsächlich gelöst haben, ist ein Punkt, an dem, wie Becker anschließend mit Recht feststellt, „die prosopographische Analyse als Methode der historischen Erkenntnis an ihre Grenzen stoßen muß.“

P. Marcel Albert

JÖRG BÖLLING, *Das Papstzeremoniell der Renaissance: Texte, Musik, Performanz (Tradition, Reform, Innovation 12)*. Frankfurt am Main: Lang 2006. 330 S. ISBN 3-651-55169-X.

Diese fundamentale Studie zeigt, wie richtungsgebend das Papstwahlzeremoniell der Renaissance für die gesamte Liturgie und Kirchenmusik der Neuzeit gewesen ist. Wenn auch das Werk des Kanonisten William Durandus († 1. XI. 1296) eine große Wertschätzung genoß und durch die Drucklegung von 1459 eine weite Verbreitung gefunden hat, handelte es sich nur um eine Zusammenstellung einschlägiger Texte. Das Kurienzeremonial des Augustinus Patritius

(†1495) hingegeben ist wegen seiner universalen und detaillierten Anlage ein Reformwerk – ja sozusagen ein Meilenstein –, das eine Norm, aber auch unterschiedliche Wahlmöglichkeiten vorgibt, gleichzeitig aber durch eindeutige Anleitungen einen verbindlichen Leitfaden darstellt und somit bis zum zweiten Vatikanischen Konzil seine Gültigkeit behielt. Patritius ging über eine legitime Deutungsmöglichkeit hinaus und wies als erster auf die Zeremonialdisziplin (*disciplina*) hin. Er verwendete neue Begriffe, um so mit einer eigenen Sprache eine größere Verständlichkeit zu ermöglichen. Durch diese neuen schriftlichen Grundlagen können zeremonielle Abläufe genau rekonstruiert werden. Durch die philologischen Vorarbeiten seines späteren Nachfolgers Johannes Burckard (†16. V. 1506), der als erster von der Öffnung der Heiligen Pforten im Heiligen Jahr 1500 berichtete, war ein Höchstmaß der Exaktheit bei der Texterstellung garantiert. Burckard begann die Diarien anzulegen, in denen umgesetzte zeremonielle Regelungen nachträglich beschrieben wurden. Sie waren daher partielle Ergänzungen und Modifikationen des normativen Zeremonials.

Paris de Grassis (†10. VI. 1528), der die Traditionen seiner Vorgänger fortsetzte, griff schließlich Detailfragen heraus, erörterte diese und vertiefte sie in Exkursen und Traktaten. Er knüpfte in seinem Kurienzeremonial unmittelbar an das des Patritius an und distanzierte sich deutlich von Burckard. Einige seiner nicht dauerhaften Reformideen muten sehr modern an: So wurden etwa sein Einwand am sakramentalen Segen oder an der Kniebeuge nach der Elevation des Einsetzungsberichtes von seinem Nachfolger Francesco Mucanzio kritisiert und die herkömmliche Form bindend bis zur Gegenwart beibehalten. Vor allem in seinem *Caeremonarium opusculum* stellte er zeremonialtheoretische Überlegungen in allen nur denkbaren Bereichen an. Im Rahmen der Zeremonialdisziplin bemühte er sich um einen exakten Ablauf der zeremonialen Handlungen. Er dachte über die Sitzordnung in der päpstlichen Kapelle nach, in deren Zentrum sich der Altar und der Papstthron befanden. Als erster Zeremonienmeister äußerte er sich zum Sängerkollegium, das sich normalerweise als vierter Chor – neben Papst, Zelebranten und Kardinälen – auf der Empore befand, besonders für das *Ordinarium missae*, was für die Aufführung polyphoner Musik unerlässlich war. Die Sänger (*cantores*) und Instrumentalisten, die für den feierlichen Gottesdienst unverzichtbar waren, nahmen innerhalb des liturgischen Ablaufes verschiedene Positionen ein, wie die vom Vestibulum gehaltene alttestamentarische Lesung der Matutinen oder die von zwei Sängern an einem bestimmten Ort vorgetragene Allerheiligenlitanei. Als erster beschäftigte er sich auch eingehend mit Musik innerhalb des zeremoniellen Ablaufes. In seinem Traktat *De funeibus* äußerte er sich auch zur mehrstimmigen Musik und lehnte sie als zu weltlich ab, daher fehlen in der päpstlichen Kapelle mehrstimmige Requiemvertonungen. Musik diente auch zur Trennung der geistlichen und weltlichen Sphäre: so waren mehrstimmige Motetten nur für den privaten Gebrauch im päpstlichen Palast vorgesehen und mehrstimmige Kompositionen nur in privaten Gottesdiensten des Sängerkollegiums. In seinem Kurienzeremonial berücksichtigte er auch den Einsatz der Orgel beim Einzug des Papstes an den Altar von St. Peter. Auch in seinem Zeremonial für Kardinäle nahm er mehrmals zur Verwendung der Orgel

Stellung und sicherte so mit seinen Ausführungen deren künftige Bedeutung für die Kirchenmusik. Besonders wertvoll in dieser Studie ist die ausführliche Beschreibung der Quellenlage, d. h. die Originalhandschriften und die davon angefertigten Abschriften, wobei detailliert auf die Identizität des Textes eingegangen wird, wie etwa die verschiedenen Varianten des *Ordo romanus* (die des Kardinals Guillaume Briçonnet, Erzbischof von Narbonne, und die von Matthäus Lang von Wellenburg, Erzbischof von Salzburg) und die davon erstellten Kopien und die von Edmund Martène benutzte Druckvorlage.

Diese Studie stellt nicht nur ausführlich das wegweisende Reformwerk der Zeremoniare der Renaissance dar, sondern geht auch auf verschiedene Spezialfragen wie Baldachin, Prozessionsordnung, Empfang weltlicher Würdenträger und Papst- und Kardinals begräbnisse ein. Weiterführende Spezialliteratur findet sich in der umfangreichen Bibliographie. Dieses Werk ist jedem am Papstzeremoniell Interessierten, aber auch Liturgie- und Musikwissenschaftlern wärmstens zu empfehlen.

Christine Maria Grafinger

Die Wappen der Hochstifte, Bistümer und Diözesanbischöfe im Heiligen Römischen Reich 1648–1803, unter Mitwirkung von CLEMENS BRODKORB, REINHARD HEYDENREUTER und HERIBERT STAUFER hg. v. ERWIN GATZ. – Regensburg: Schnell & Steiner 2007. 680 S. ISBN 978-3-7954-1637-9.

Ergänzend zu seinem fünfbändigen Lexikon der Bischöfe im Hl. Römischen Reich zwischen 1198 und 2001 (1983–2002) sowie dem anschließenden zweibändigen Handbuch der Bistümer desselben Raumes (2003–2005) legt Gatz in diesem Band die heraldische Überlieferung der alten Reichskirche aus den letzten anderthalb Jahrhunderten vor der Säkularisation vor. Farbige dargestellt sind die Wappen aller Hochstifte bzw. Bistümer sowie der einzelnen Diözesanbischöfe, die nach den Quellen (von Stauffer) neu gezeichnet wurden und (von Heydenreuter) heraldisch erklärt werden, während Brodkorb die Register der behandelten Personen sowie der Orte, Landschaften und Territorien beisteuerte und Gatz die historischen Einleitungen zu den alphabetisch aufgereihten Bistümern schrieb. Die wissenschaftliche Benutzbarkeit wird durch Quellen- und Literaturhinweise zu jedem abgebildeten Wappen gewährleistet. Außerdem hat Heydenreuter eine fachkundige Einleitung (S. 17–24) zur kirchlichen Wappenkunde vorangestellt und ein Glossar der heraldischen Terminologie (S. 663–665) beigegeben.

Das Gemeinschaftswerk ist also geeignet, überall dort einen raschen und zuverlässigen Überblick zu gewähren, wo es um die Identifizierung von Wappen hoher geistlicher Amtsträger als Kennzeichen ihrer Herrschafts- und Besitzrechte geht: auf Grabsteinen und Gemälden, an Gebäuden und Büchern, auf Paramenten und Möbelstücken. Darüber hinaus vermag die eingehende Beschreibung (Blasonierung) der einzelnen Wappen den aristokratischen Charakter der späten Reichskirche eindrucksvoll zu veranschaulichen, zeigt sich doch immer wieder, daß Elemente der heraldischen Familientradition mit den Vor-

gaben des betreffenden Bistums bzw. Hochstifts verbunden wurden. Besonders reizvoll ist es, den Wandel der Gestaltungen in Fällen zu verfolgen, in denen ein Bischof nacheinander oder gleichzeitig mehrere Bistümer übernahm (so etwa Clemens August von Bayern als Fürstbischof von Regensburg, Münster, Paderborn, Köln, Hildesheim und Osnabrück oder Clemens Wenzeslaus von Sachsen in Regensburg, Freising, Augsburg und Trier). Man kann die Wappen aber auch als Kunstwerke von kulturgeschichtlichem Wert betrachten und sich mit deren (dem heutigen Menschen fremder) Symbolwelt und Regelmäßigkeit vertraut machen lassen. Schließlich ist es bis heute üblich geblieben, für kirchliche Würdenträger Wappen jeweils neu zu kreieren, was tunlichst nicht der freien Phantasie, sondern der Kenntnis des historischen Formenbestandes folgen sollte.

Rudolf Schieffer

Heinz Hürten (Bearb.), Akten deutscher Bischöfe über die Lage der Kirche. Bd. I: 1918–1925, Bd. II: 1926–1933 (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte A/51) Paderborn: Ferdinand Schönigh. XXXIV und 1299 Seiten. ISBN 978-3-506-76402-7.

Mit dieser Edition legt der als Katholizismusforscher bekannte Bearbeiter für die Zeit der Weimarer Republik eine Edition von 591 Dokumenten vor, die die Lücke zwischen der vom Rez. besorgten Edition der Akten der Fuldaer Bischofskonferenzen (1871–1919) und der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft schließt. Damit liegt für die Fuldaer und zugleich Freisinger Bischofskonferenzen nunmehr eine Dokumentation vor, für die es keine Parallele gibt. Die Edition ist zwar nicht auf die Fuldaer Bischofskonferenzen beschränkt, doch bilden deren Akten gewissermaßen den roten Faden des Ganzen. Die Protokolle der Freisinger Bischofskonferenzen sind dagegen im ersten Band der von Ludwig Volk bearbeiteten Akten Kardinal von Faulhabers enthalten. Hürten hat im Wesentlichen die Nachlässe der zentralen Entscheidungsträger, nämlich der Kardinäle Adolf Bertram, Michael von Faulhaber und Karl Joseph Schulte, ausgeschöpft, die mit den anderen Bischöfen, mit Nuntius Pacelli, den Exponenten des Verbands- und des Politischen Katholizismus wie auch mit staatlichen Behörden und mancherlei Experten in intensivem Kontakt standen. Zentrale Themen sind der seit dem Ende der Monarchie und dem Inkrafttreten des CIC von 1917 auf vielen Gebieten bestehende Handlungsbedarf bezüglich der Neubestimmung des Staat-Kirche-Verhältnisses bis zum Abschluss der neuen Konkordate. Darüber hinaus spiegeln sich hier aber auch die gesamte Breite des Verbandskatholizismus und des gesellschaftlichen Engagements des deutschen Katholizismus, nicht dagegen die Seelsorge im engeren Sinne. Es ist beeindruckend, welche Fülle von grundlegenden, aber auch von Detailfragen Kardinal Bertram als Konferenzvorsitzender zu behandeln hatte und es ist auch beachtlich, auf welchem hohem Niveau sich die damalige Briefkultur befand. Dem Herausgeber ist für sein Werk größter Dank geschuldet.

Erwin Gatz

EINGEGANGENE BÜCHER 2007

- BELLONI, Cristina (Hg.), *Suppliche al pontefice. Diocesi di Trento 1566–1605* (= Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento, Fonti 6). – Bologna: Società editrice Il Mulino, 2007. 861 S.
- BRANDMÜLLER, Walter, *Briefe um das I. Vaticanum. Aus der Korrespondenz des Konzilssekretärs Bischof Feßler von St. Pölten 1869–1872* (= Konziliengeschichte, Reihe B: Untersuchungen). – Paderborn, München, Wien, Zürich: Ferdinand Schöningh, 2005. – LXIV, 604 S.
- CACITTI, Remo, *Furiosa Turba. I fondamenti religiosi dell'eversione sociale, della dissidenza politica e della contestazione ecclesiale dei Circoncellioni d'Africa* (= Studi di storia del Cristianesimo e delle Chiese Cristiane, IX). – Milano: Edizioni Biblioteca Francescana, 2006. 171 S.
- CAIAZZA, Pietro, *San Paolo e la Spagna: un viaggio in Oriente?* (= Schola Salernitana. Studi e Testi, 12. Dipartimento di Latinità e Medioevo. Università degli Studi di Salerno). – Salerno: Laveglia Editore, 2007. 158 S.
- Curzel, Emanuele (Hg.), *Il codice Vanga: Un principe vescovo e il suo governo. Ausst.-Kat. Trento, Museo Diocesano Tridentino, 23 novembre 2007 – 2 marzo 2008*. – Trento: Provincia autonoma di Trento, Soprintendenza per i beni storico-artistici, 2007. – 155 S., Abb.
- Braun, Bettina/ Göttmann, Frank/ Ströhmer, Michael (Hg.) *Geistliche Staaten im Nordwesten des Alten Reiches. Forschungen zum Problem frühmoderner Staatlichkeit* (= Paderborner Beiträge zur Geschichte, 13). – Paderborn: SH-Verlag, 2003. – 304 S.
- GRESSER, Georg, *Die Synoden und Konzilien in der Zeit des Reformpapsttums in Deutschland und Italien von Leo IX. bis Calixt II., 1049–1123* (= Konziliengeschichte, Reihe A, Darstellungen). – Paderborn, München, Wien, Zürich: Ferdinand Schöningh, 2006. – LXIV, 604 S.
- HOTZ, Brigitte, *Päpstliche Stellenvergabe am Konstanzer Domkapitel. Die avignoneseische Periode (1316–1378) und die Domherrengemeinschaft beim Übergang zum Schisma (1378)* (= Vorträge und Forschungen, Sonderbd. 49). – Ostfildern: Jan Thorbecke Verlag, 2005. 752 S.
- JANKOWIAK, François, *La Curie romaine de Pie IX à Pie X. Le gouvernement central de l'Église et la fin des États pontificaux (1846–1914)* (= Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome, 330). – Rom: École française de Rome, 2007. VIII, 852 S.
- KUROPKA, Joachim, (Hg.), *Streitfall Galen. Studien und Dokumente*. – Münster: Aschendorff, 2007. 540 S., Abb.
- Dirmeier, Ursula CJ (Hg.), *Mary Ward und ihre Gründung. Die Quellentexte bis 1645* (= Corpus Catholicorum, 45, 46, 47, 48). – Münster: Aschendorff, 2007. 4 Bde.
- MUNIER, Charles, *Justin martyr, Apologie pour les chrétiens. Introduction, traduction et commentaire* (= Patrimoine christianisme). – Paris: Les Éditions du Cerf, 2006. 388 S.
- Jürgensmeier, Friedhelm/ Schwerdtfeger, Regina Elisabeth (Hg.), *Orden und Klöster im Zeitalter von Reformation und katholischer Reform 1500–1700* (= Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung, 67). – Münster: Aschendorff, 2007. 237 S.
- RODENG, Jeffrey L., *Bard: power of the past, force of the future*. Hg. von Stanimira Stefanova. – Fort Lauderdale: Write Stuff, 2007. IX, 168 S., Abb.
- UNTERBURGER, Klaus, *Das Bayerische Konkordat von 1583. Die Neuorientierung der päpstlichen Deutschlandspolitik nach dem Konzil von Trient und deren Konsequenzen für das Verhältnis von weltlicher und geistlicher Gewalt* (= Münchener Kirchenhistorische Studien, 11). – Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer, 2006. 541 S.
- TOOMASPOEG, Kristjan, *Les Teutoniques en Sicile (1197–1492)* (= Collection de l'École française de Rome, 321) – Rome, École française de Rome, 2003. 1011 S., Abb.